Amtsblatt der Regierung zu Aachen

Aix-la-Chapelle (government district).

Digitized by Google

25 A1

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1878.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
360729A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1936 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen enthaltenen allgemeinen Verfügungen

pro 1878.

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1877				
1	5. Oktober	Endtermin zur Einlösung der bereits öffentlich aufgerufenen Preußischen Kassen-Anweisungen von 1851, 1856 u. 1861.	9	39	126
2	2. November 1878	Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874	6 30	27 169	93 488
3	8. Januar	Abgekürzte Bezeichnung der Maaße und Gewichte	3	10	35
4	18. Januar	Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Nörvenich und Hochkirchen	4	19	75
5	19. Januar	Gültigkeit der in Preußen für Lehrerinnen ausgestellten Befähigungszeugnisse für das Herzogthum Anhalt und umgekehrt	5	23	85
6	4. Februar	Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874	14	63	188
7	6. Februar	Aufmerksammachung auf mehrere Punkte aus Anlaß des neuesten Nachtrags zur Postordnung	7	31	99
8	15. Februar	Ein- und Durchfuhr von noch nicht vollkommen trockenen Häuten ꝛc. von Rindvieh, einschließlich der Kälber, aus Holland, Belgien und Luxemburg, aus Anlaß der Rinderpest	8	36	118
9	15. Februar	Aufhebung der die Umstempelung betreffenden §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869	21	108	343
10	20. Februar	Form der Atteste und Gutachten der Medicinalbeamten in amtlichen Angelegenheiten	9	41	134
11	20. Februar	Gültigkeit der in Preußen für Lehrerinnen ꝛc. ausgestellten Befähigungszeugnisse für die freie und Hansestadt Hamburg und umgekehrt	10	47	153
12	22. Februar	Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfer-Münzen	9	39	127
13	10. März	Ertheilung der Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers an das Untersteueramt zu Fürstenwalde	14	64	189
14	19. März	Inkrafttretung der Sicherheitsordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung auf der Strecke Gladbach-Roermonde.	15	69	212
15	23. März	Abändernde Bestimmungen für die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, Knochen und Häuten von Rindvieh aus Holland, Belgien und Luxemburg aus Anlaß der Viehseuche	14	64	192
16	28. März	Ergreifung von Maßnahmen gegen das Auftreten des Kolorado- (oder Kartoffel-) Käfers	15	70	216
17	29. März	Nachrichten in Betreff der Annahme und Einstellung von 4jährig Freiwilligen bei den Matrosen-Divisionen	15	71	218

Digitized by Google

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1878				
18	31. März	Bezirks-Polizei-Verordnung rücksichtlich der in Bau begriffenen Eisenbahn von Gladbach nach Roermonde	15	70	213
19	4. April	Trennung der seitherigen beiden Abtheilungen der Central-Turn-Anstalt in Berlin und Umbildung der bisherigen Civil-Abtheilung zu einer selbstständigen Anstalt	17	79	280
20	8. April	Einführung des Worttarifs im telegraphischen Verkehre mit Belgien	17	79	279
21	15. April	Schließung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg und Eröffnung derjenigen in Düren	18	85	294
22	24. April	Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus	20	95	322
23	27. April	Vorarbeiten für die Anlage von Secundairbahnen von Eupen über Montjoie nach Malmedy und von Lindern nach Heinsberg	19	90	309
24	1. Mai	Umgestaltung des Landes-Oeconomie-Collegiums in seiner seitherigen Verfassung	24	127	399
25	6. Mai	Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.	22	111	363
26	6. Mai	Bestimmungen, betreffend die Herstellung von Vermuthpulver zur Denaturirung von Salz mit Bezug auf die zollamtliche Behandlung	22	112	366
27	7. Mai	Behandlung der hölzernen Musterkoffer bezüglich der tarifmäßigen Verzollung	22	111	364
28	9. Mai	Erinnerung an die Polizei-Verordnung wegen äußerer Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 16. December 1853.	21	106	342
29	13. Mai	Polizei-Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	22	115	368
30	20. Mai	Unterscheidung in der Bezeichnung der Baumeister, jenachdem sie die Prüfung im Bau- oder Maschinenfache abgelegt haben.	24	128	400
31	21. Mai	Reglement und Polizei-Verordnung über die Reinigung und Unterhaltung des Kirchberger Mühlenteiches	23	121	384
32	31. Mai	Wesen und Bedeutung der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Erndte-Ertrages	24	128	402
33	1. Juni	Wiederholtes Verbot der Vertreibung von Loosen fremder Lotterien	24	131	405
34	2. Juni	Gesetz, betreffend die Gewährung einen Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71	35	204	615
35	15. Juni	Angulativ, betreffend die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande	29	157	463
36	21. Juni	Anwendung des Grundsatzes der Frankirung portopflichtiger Correspondenz auch auf die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie	29	167	470
37	24. Juni	Gewerbesteuerfreie Einführung selbstgewonnener Erzeugnisse und Waaren, welche zu Gegenständen des Wochenmarktes gehören, durch belgische und niederländische Staats-Angehörige	28	151	453
38	27. Juni	Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten	32	183	549
39	8. Juli	Bezirks-Polizei-Verordnung für die schmalspurige Locomotiv-Eisenbahn der Anglo-Rhenisch Lead Companij limited zu Düren auf der Grube Maubacher-Bleiberg	33	190	559
40	8. Juli	Ermittelung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern	32	183	548
41	11. Juli	Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken	40	233	706

Digitized by Google

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1878				
42	15. Juli	Bekanntmachung, betreffend a. die Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands; b. die Bahnordnung; c. die Abänderungen des Bahnpolizei-Reglements; d. bsgl. der Signal-Ordnung; e. die Befähigung von Bahnpolizei- ꝛc. Beamten	31	180	538
43	24. Juli	Verrechnung des gezahlten Portobeträge und Frachtgebühren in Staatsdienstangelegenheiten	37	219	647
44	25. Juli	Bezirks-Polizei-Verordnung aus Anlaß der erlassenen „Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung" und „Abänderungen von Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands"	33	189	558
45	30. Juli	Bau-Polizei-Verordnung für die Städte Aachen und Burtscheid, resp. deren Erweiterung auf die Gemeinde-Bezirke von Forst und Laurensberg	34	197	571
46	15. August	Polizei-Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler	36	209	627
47	29. August	Errichtung und Erhaltung von trigonometrischen Marksteinen.	39	229	682
48	7. September	Einführung von Weltpostkarten	39	229	680
49	8. September	Aenderungen in dem Verfahren mit Postvorschüssen	39	228	679
50	10. September	Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen in der Rheinprovinz	51	279	840
51	18. September	Ergängungswahlen der Kirchenvorsteher und Gemeinde-Vertreter, sowie deren Einführung und Verpflichtung	41	237	710
52	18 September	Signatur der Gefäße und Behältnisse in den Apotheken für die Arzeimittel	42	240	716
53	23. September	Einführung der Uebergangsabgabe und Rückvergütigungssätze des Biers für Bayern rechts des Rheines, und die Bayerische Pfalz	44	247	742
54	25. September	Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen	44	248	748
55	5. October	Umpfarrungs- und Circumscriptions-Urkunde, bezüglich der evangelischen Gemeinden Montjoie und Zweifall	44	251	753
56	11. October	Bezeichnung der Normalstädte für die Gebäude-Steuer-Veranlagung	45	255	790
57	12. October	Anderweite Festsetzung der Aufbewahrungsfrist für die als „postlagernd" bezeichneten Sendungen	46	259	794
58	23. October	Bezeichnung derjenigen Behörden, welche im Sinne des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Social-Demokratie unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde" zu verstehen sind	47	263	800
59	31. October	Wiederincursetzung der zu kirchlichem Vermögen im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 gehörigen Werthpapiere	52	295	911
60	2. November	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel	53	309	986
61	5. November	Bestimmungen zur Ausführung des § 139 der Gewerbeordnung, Ausnahmen bei Natur-Ereignissen oder Unglücksfällen betreffend	52	293	909
62	12. November	Normen füe die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement	53	319	987
63	18. November	Anweisung für die Ortspolizeibehörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in den Fabriken ꝛc.	51	280	842

Digitized by Google

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1878.				
64	21. November	Ernennung der Commission zur Prüfung der Apothekergehülfen.	52	295	910
65	26. November	Bestimmungen zur Ausführung der Vorschrift des § 135 Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung in Betreff der Schul-Einrichtungen und Lehrpläne in den Fabriken	56	349	1051
66	28. November	Verordnung auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Social-Demokratie, d. d. Berlin den 28. November 1878	53	309	985
67	2. Dezember	Gleichmäßigkeit in der nach § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1874 zulässigen Befreiung von der Gewerbesteuer in der untersten Stufe der Classe B	55	340	1028
68	2. Dezember	Die beschränkte Einfuhr von Rindvieh nach Berlin wegen der in Stallupönen ꝛc. ausgebrochenen Rinderpest	54	329	1010
69	3. Dezember	Kündigung der bei der Reichsbank von Vormündern, Pflegern und Privaten hinterlegten Gelder	54	329	1009

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 3. Januar **1878.**

№ 1. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 42 und 43 enthalten:

(Nr. 1217.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 19. Dezember 1877.

(Nr. 1218.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10 000 000 Mark. Vom 24. Dezember 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 2. Die nachstehende Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des diesseitigen Bezirks pro 1876 und I. Quartal 1877 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1876.

Einnahmen.	M.	Pf.
I. Bestand ex 1875	1558	51
II. Gewöhnliche Einnahme:		
1. Beiträge der Kassenmitglieder und der Gemeinden	22585	15
2. Antrittsgelder	36	—
3. Gehaltsverbesserungsgelder	638	58
4. Kapitalablage	330	—
5. Kapitalzinsen	14664	18
6. Collectengelder	576	32
7. Verschiedene Einnahmen	17493	55
Summa der Einnahme	57827	29
Ausgabe.		
I. Vorschuß ex 1875	—	—
II. Kapitalanlagen	13200	—
III. Pensionen:		
a. der Lehrerwittwen	26093	20
b. der Waisenfamilien	1680	—
IV. Sonstige Ausgaben	71	65
Summa der Ausgaben	41044	85
Abschluß.		
Einnahme	57827	29
Ausgabe	41044	85
Mithin Bestand	16782	44
In Rest sind verblieben:		
bei der Einnahme	368	20
bei der Ausgabe	168	—
Außerdem besitzt die Anstalt einen Effektenbestand von	305010	—
Die Zahl sämmtlicher im Regierungs-Bezirk vorhandenen Lehrerwittwen beträgt	108	—
Die der Waisenfamilien	8	—

I. Quartal 1877.

Einnahme.		
I. Bestand ex 1876	16782	44
II. Gewöhnliche Einnahme:		
1. Beiträge der Kassenmitglieder und der Gemeinden	4976	34
2. Antrittsgelder	18	—
3. Gehaltsverbesserungsgelder	47	—
4. Kapitalablage	—	—
5. Kapitalzinsen	7410	—
6. Collectengelder	555	73
7. Verschiedene Einnahmen	—	—
Summa der Einnahme	29789	51
Ausgabe.		
I. Vorschuß ex 1876	—	—
II. Kapitalanlagen	—	—
III. Pensionen:		
a. der Lehrerwittwen	6568	10
b. der Waisenfamilien	378	—
IV. Sonstige Ausgaben	15	65
Summa der Ausgaben	6961	75
Abschluß:		
Einnahme	29789	51
Ausgabe	6961	75
Mithin Bestand	22827	76
In Rest sind verblieben:		
Bei der Einnahme	285	93
Bei der Ausgabe	126	—
Außerdem besitzt die Anstalt einen Effekten-Bestand von	305010	—
Die Zahl sämmtlicher im Regierungsbezirk vorhandenen Lehrer-Wittwen beträgt	108	—
Die der Waisenfamilien	6	—

Aachen, den 19. December 1877.

№ 3. Wir bringen hierdurch die Abhaltung der dem Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Vereine zu Kaiserswerth durch die Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz bewilligten jährlichen Kirchen- und Hauskollekte pro 1878 in Erinnerung und empfehlen dieselbe einer regen allgemeinen Theilnahme.

Die evangelischen Herren Geistlichen werden die Kirchenkollekte am Sonntage „Rogate“ den 26. Mai k. Js. abhalten lassen.

Die Abhaltung der Hauskollekte wird während des Zeitraumes vom 1. Januar bis ult. Juni k. Js.

Digitized by Google

durch Deputirte des genannten Vereines, welche mit einer vom Königlichen Landraths-Amte in Düsseldorf bestätigten Legitimation versehen sind, erfolgen. Die Erträge der Kirchenkollekte sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und ist deren Höhe den Herren Superintendenten, zur weiteren Mittheilung an das Königliche Consistorium anzuzeigen.

Aachen, den 24. Dezember 1877.

№ 4. In Gemäßheit des § 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 5. Dezember d. J., Nr. 9304, auf Grund des § 2 l. c. die Wiederherstellung der zur Zeit der französischen Verwaltung bestandenen Gemeinden Hochkirchen und Eschweiler über Feld im Kreise Düren, Letztere einschließlich der Gehöfte Hommelsheim, Kauweiler und Ollesheim, zu eigenen Gemeinden genehmigt hat.

Aachen, den 20. Dezember 1877.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 5. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Bäckergesell Karl Ignaz Scholz, geboren am 31. Juli 1848 zu Warschau, ortsangehörig zu Włoclawek in Russisch-Polen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs einer falschen Legitimations-Urkunde, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom 25. November d. J.,
2. der Zigeuner und Pferdehändler Peter Anton Goscyntze bei Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien, 31 Jahre alt,
3. der Arbeiter Ludwig Szeffezyk aus Czenstochau in Russisch-Polen, 47 Jahre alt,
4. der Böttcher Johann Opitz, geboren zu Liebenthal in Oesterreichisch-Schlesien, 28 Jahre alt, zu 2 bis 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 3 und 4 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom resp. 4., 7. und 10. Dezember d. J.,
5. der Zeichner Karl Josef Alexander Fonsé, geboren zu Metz, jetzt Franzose und wohnhaft zu Paris, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Aachen vom 15. November d. J.,
6. der Schneidergesell Joseph Duchek aus Luzan, Bezirk Prestic in Böhmen), 23 Jahre alt,
7. der Taglöhner und Brauknecht Georg Mitterdorfer aus Feistritz (Bezirk Villach in Kärnten), geboren 1833,

zu 6 und 7 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 29. November d. J.,

8. der Schlossergesell Theodor Matthias Straubinger, aus Burgkirchen (Bezirk Braunau in Ober-Oesterreich), 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Majestätsbeleidigung, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Landstreichens, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Ansbach vom 12. Oktober d. J.,
9. der Schreiber Kristide Libera aus Morbegno in Italien (Lombardei), 33 Jahre alt,
10. der Dachdecker Peter Marie Quelbant, geboren zu Royal-Muzillac in Frankreich, 68 Jahre alt,
11. der Steinhauer Ernst Bolève, geboren am 22. März 1845 zu Rouen in Frankreich,

zu 9 bis 11 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 7. November resp. (zu 10 und 11) 5. Dezember d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 6. Der Sitz der Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse ist auf Grund Allerhöchster Genehmigung am heutigen Tage nach Düsseldorf verlegt worden. Briefe, Geldsendungen ꝛc. sind daher von jetzt ab an die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse nach Düsseldorf zu richten. Die Büreaus der Hülfskasse befinden sich daselbst in dem Dienstgebäude der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät, Kirchplatz 17.

Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse wird gemäß § 7 ihres Statuts vom 25. Juli 1853 fortfahren:

I. Darlehn zu geben

entweder unter Vorbehalt halbjähriger beiden Theilen freistehender Kündigung oder unter Bewilligung der Abtragung in Terminalzahlungen, welche in der Regel 10 Jahre nicht übersteigen dürfen, an

1. Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden, Corporationen, eingetragene Genossenschaften und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten;
2. ländliche Grundbesitzer zu Culturverbesserungen;
3. Unternehmer nützlicher gewerblicher Anlagen, insonderheit solcher, die zur Einrichtung neuer Erwerbszweige gerichtet sind.

Der gewöhnliche Zinsfuß ist 5 vom Hundert; ausnahmsweise, jedoch stets nur bei Darlehn, welche in einer Summe 30,000 Mark übersteigen, kann ein ermäßigter Zinssatz von 4½ Prozent bewilligt werden.

Die Darlehnsgesuche sind nach Vorschrift unserer durch alle Amtsblätter der Provinz veröffentlichten Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 zu begründen.

II. Depositen anzunehmen von

1. Provinzial-Instituten, Kreisen, Gemeinden, Kirchen, Sparkassen und eingetragenen Genossenschaften;

Digitized by Google

2. Handwerker-, Unterstützungs-, Kranken- und Sterbe-Kassen;
3. Minderjährigen und andern unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen

und dieselben zu verzinsen

A. bei dem Vorbehalte einjähriger Kündigungsfrist mit 4 pCt. ohne Rücksicht auf die Höhe der deponirten Summe;
B. bei dem Beding kürzerer Kündigungsfristen, als welche bei Beträgen
   a. bis zu 300 Mark vier Wochen,
   b. bis zu 6000 Mark drei Monate,
   c. über 6000 Mark sechs Monate

nur zugelassen werden, mit 3 pCt. von den ersten 1800 Mark eines und desselben Hinterlegers und mit 2½ pCt. für die diese Summe übersteigenden Beträge.

Die zu hinterlegenden Gelder sind in runden durch zehn theilbaren Beträgen portofrei an uns oder an unsere Rendantur einzusenden.

Düsseldorf, den 1. Januar 1878.

Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse. Seul.

№ 7. Das Königl. Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 17. Dezember d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schiffers Johann Becker aus Koblenz ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 24. Dezember 1877.

Der General-Prokurator.

№ 8. Unter dem Rindviehbestande der Ackersleute Wittwe Wilhelm Schüller und Wilhelm Dautzenberg zu Breinig ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gleichzeitig wird vor dem gesundheitsschädlichen Genusse roher ungekochter Milch der seuchekranken Thiere gewarnt.

Cornelimünster, den 28. Dezember 1877.

Der Bürgermeister, Hochstenbach.

Personal-Chronik.

№ 9. Der Kanzlei-Diätar Herwarth ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

№ 10. Die bei der katholischen Elementarschule zu St. Peter in Aachen, Stadtkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Theresia Mirbach ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 11. Der bei der katholischen Elementarschule zu Langweiler, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Caspar Mathieu, ist definitiv daselbst angestellt worden.

29. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag von Wilhelm Treude, früher Sattlermeister, jetzt Rentner, in Aachen wohnend, sollen die gegen dessen Schuldner:

1. Eheleute Wilhelm Dautzenberg, Kaufmann, gegenwärtig in Fallitzustand befindlich, und Maria geborene Moringen, ohne Geschäft, beide zu Aachen wohnend;
2. den Advokat-Anwalt Hermann Reuß, zu Aachen wohnend, in seiner Eigenschaft als provisorischer Syndik des Fallments des vorbesagten Wilhelm Dautzenberg,

unterm achtzehnten October achtzehnhundert siebenundsiebenzig in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien

am Freitag den neunundzwanzigsten März achtzehnhundert achtundsiebenzig, Nachmittags 4 Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Die zu subhastirenden, in der Gemeinde und im Kreise Aachen gelegenen Immobilien sind:

Das zu Aachen an der Comphausbadstraße neben Karl Thoratter zu Köln und Adolph Kloth zu Aachen gelegene, mit der Hausnummer zehn bezeichnete Wohn- und Geschäftshaus mit Anbau, Hofraum, Hintergebäude und allem An- und Zubehör, eingetragen im Kataster der Gemeinde Aachen unter Artikel viertausend dreihundert achtzehn (4318), Flur O, Nummer einhundert zweiundachtzig / fünf als Hausfläche mit einer Größe von einer Ar siebenundsiebenzig Meter.

Das Vorderhaus ist aus Ziegelsteinen erbaut, mit Pfannen gedeckt und steht nach hinten mit einem gleichfalls aus Ziegelsteinen errichteten, mit einem Zinkdache versehenen Anbau in Verbindung. Es enthält Erdgeschoß, drei Stockwerke und einen Speicher. In der winkelig vorspringenden, mit Oelfarben-Anstrich versehenen Fronte an der Comphausbadstraße befinden sich zur Erde an der Seite von Kloth die Hausthüre, und neben dieser, auf die Seite von Thoratier zu, zwei Schaufenster mit großen Spiegelscheiben; in der ersten Etage drei Fenster mit Blausteinbänken und Verzierungen, in der zweiten und dritten Etage je drei Fenster mit Blausteinbänken. Rückwärts nach dem Hofe hin hat die dritte Etage drei Fenster. Der Speicher hat im Dache straßenwärts ein rundes verschließbares Loch und nach hinten ein Thürchen.

Das Vorderhaus hat eine Frontenbreite von circa dreiundzwanzig Fuß, eine Tiefe von ungefähr dreißig Fuß, und eine Höhe bis zum Dache von circa einundvierzig Fuß.

Der Anbau reicht bis zum dritten Stockwerke des Vorderhauses, ist circa fünfzehn Fuß tief, circa dreiunddreißig Fuß hoch und so breit wie das Vorderhaus. Er enthält Erdgeschoß und zwei Stockwerke. Hofwärts nach hinten befindet sich im Erdgeschoße außer dem Ausgange aus dem Hausgange eine Glasthüre. Sodann hat daselbe ein in den Hausgang führendes Fenster. Von der ersten und zweiten Etage

Digitized by Google

führen je zwei mit Blausteinbänken versehene Fenster in den Hof, und im Dache sind zwei Lichtfenster. Hinter dem Anbaue liegt der Hof, welcher rückwärts in einer Entfernung von etwa acht Fuß von dem besagten Anbaue von dem circa vierunddreißig Fuß breiten, circa sechsundzwanzig Fuß tiefen und bis zum Dache circa fünfundzwanzig Fuß hohen Hintergebäude abgeschlossen wird. Dasselbe ist ein mit Balken durchschossener und mit Pfannen gedeckter Ziegelsteinbau, welcher Keller, Erdgeschoß, zwei Stockwerke und einen Speicher umfaßt.

In der Fronte nach dem Hofe hin hat dasselbe zwei Kellerthüren, sodann im Erdgeschoße eine Thüröffnung, zu welcher eine kleine Steintreppe führt, und drei Fenster; in der ersten Etage drei Fenster und in der zweiten Etage fünf Fenster, die theilweise ins Dach hineinragen, im Dache ein Fensterchen und ein Thürchen. Nach rückwärts auf das Eigenthum von Bertram-Krings zu hat das Hintergebäude zur Erde ein vergittertes Fenster und in der ersten Etage ein vergittertes Fenster und ein vergittertes Luftloch. Die zweite Etage hat nach hinten drei Fenster und im Dache befindet sich ein kleines Fensterchen.

Die erste, zweite und dritte Etage des Vorderhauses und die erste und zweite Etage des Anbaues sind an den praktischen Arzt Doktor Leo Biermanns zu Aachen vermiethet.

Die Gebäudesteuer beträgt sechsundsechzig Mark und das Ersteigebot des Extraheuten auf die vorbeschriebenen Immobilien beträgt sechsunddreißig tausend Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den fünften November achtzehnhundert siebenundsiebenzig.

Königliches Friedensgericht des Stadtbezirks.
Der Friedensrichter, Justizrath,
gez. Näher.
Der Gerichtsschreiber,
gez. Ransonè.

Für gleichlautenden, dem Mandatar des Extraheuten ertheilten Auszug
Der Gerichtsschreiber,
Ransonè.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 10. Januar 1878.

№ 12. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 27 enthält:

(Nr. 8536.) Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Geestendorfer Freigebiete. Vom 19. Dezember 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 13. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1878 bis 1881 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 28. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 14. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Restripts vom 18. huj. auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 den commissarischen Bürgermeister Laumen zu Roetgen zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Roetgen umfassenden Sandesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen den 27. Dezember 1877.

№ 15. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Meyer in Recht im Kreise Malmedy zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Bellevaux umfassenden Sandesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 5. Januar 1878.

№ 16. Die Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienst, welche von der unterzeichneten Kommission den Berechtigungs-Schein dazu im nächsten Frühjahr zu erhalten wünschen, haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste vor dem 1. Februar cr. originaliter einzureichen:

a. ein Geburtszeugniß;

b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Aspiranten während seiner einjährigen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt

Digitized by Google

und dahin bescheinigt, daß der Vater ꝛc. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts- u. s. w. Zeugnisse vorzulegen. Diejenigen, welche hierdurch ihre Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Dienst nachweisen, erhalten ohne Weiteres den Berechtigungsschein zugefertigt.

Die nicht mit solchen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehenen jungen Leute haben sich zur Prüfung zu gestellen, welche **am 8. März d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude** beginnt.

Dem Antrage auf Zulassung zu dieser Prüfung ist ein selbst geschriebener Lebenslauf beizufügen, in welchem auch der Gang der wissenschaftlichen Ausbildung zu schildern und namentlich anzugeben ist, wo der Aspirant die letzte Vorbereitung erhalten hat.

Die Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich neben der Deutschen auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird, zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Alle Anmeldungen, welche nach dem 1. Februar cr. bei uns eingehen, bleiben bis zum nächsten Herbsttermine unberücksichtigt. Aachen, den 7. Januar 1878.

Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 17. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Bäckergesell Wilhelm Hosek, geboren im Jahre 1850 zu Klein-Aicha, ortsangehörig zu Knezitz (Bezirk Turnau in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Stettin, vom 15. Dezember d. J.,
2. der Andreas Hasiega aus Pojana (Polana) in Rußland, 22 Jahre alt,
3. der Zigeuner Johann Weinlich aus Lauterbach (Bezirk Leitomischl in Böhmen), 50 Jahre alt, zu 2 und 3 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 3 auch wegen Führung eines falschen Namens), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau, vom 26. Oktober bezw. 1. Dezember d. J.,
4. der Schuhmachergesell Johann Pogurski aus Krakau in Galizien, 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs fremder Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 12. Dezember d. J.,
5. der Sandformer Johannes Hund, geboren zu Haag in Holland, 43 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im Rückfalle und Nichtbeschaffung eines Unterkommens, durch Beschluß der Königlichen Landdrostei zu Hannover, vom 5. Dezember d. J.,
6. der Heizer Ernst Behling, geboren zu Fürk, Kreis Solingen, im J. 1860 mit seinen Eltern nach Brasilien ausgewandert, 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Düsseldorf, vom 3 Dezember d. J.,
7. der Bäckergesell Georg Leitner aus Markt-Weißenbach (Bezirk Freistadt in Ober-Oesterreich), 59 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Bettelns, Landstreichens und Fälschung des Arbeitsbuches, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf, vom 4. Dezember d. J.,
8. der Bergmann und Bahnarbeiter Franz Sermak aus Gitschin in Böhmen, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen, vom 29. November d. J.,
9. der Dienstknecht Johann Schilcheder aus Golling (Bezirk Salzburg in Oesterreich 21 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen, vom 7. November d. J.,
10. der Weber Jakob Kolotny, geboren und wohnhaft zu Pinsk (Gouvernement Minsk in Rußland), 33 Jahre alt,
11. der Handlungsgehülfe Markus Hirschfeld aus Krakau in Galizien, 28 Jahre alt,
    zu 10 und 11 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Würzburg, vom 7. Dezember d. J.,
12. der Schreiner Heinrich Schäfer, geboren am 25.

Digitized by Google

Juni 1845 zu Dürrmenz (Oberamt Maulbronn in Württemberg), ausgewandert nach Frankreich,

13. der Tagelöhner Johann Doubeck aus Austraschin (Bezirk Pilgram in Böhmen), 47 Jahre alt, und dessen Sohn August, 14 Jahre alt,
zu 12 und 13 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckar-Kreises, vom 20. November d. J.,

14. der Musikant Johann Kempf, geboren zu Martirch in Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 46 Jahre alt,

15. der Peter Baer, geboren zu Illzach im Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 54 Jahre alt,
zu 14 und 15 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 15 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 15. Dezember d. J., und

auf Grund des §. 36 des Strafgesetzbuchs ist:

16. der Maurer und Weber Abraham Betterli aus Kaltenbach (Kanton Turgau in der Schweiz), 27 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Nothzuchtversuchs und schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Karlsruhe, vom 17. November d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 18. Die in Nr. 213 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers“ unterm 11. September d. Js. zur Veröffentlichung gelangte Patent-Anmeldung: „Nr. 1584. Oskar Bilharz zu Preußisch-Moresnet. Gegenstand: Flasche für künstliche Mineralwasser“ ist vom Patentsucher zurückgezogen.

Berlin, den 5. Dezember 1877.

Kaiserliches Patentamt, Abtheilung V.
v. Moeller.

№ 19. Württemberg. Erloschenes Erfindungspatent: Dr. Otto Braun, Berlin, Verfahren und Apparat, um fein vertheilte Körper aus Gasen und Dämpfen abzuscheiden, vom 19. Oktober 1875. G. A. Hirzel, Zürich, Desintegrator oder Schleudermaschine für die Mehl- und Grieserzeugung, vom 27. Juni 1876.

№ 20. Württemberg. Erloschenes Erfindungspatent: Ferdinand Adolph Planchon, Paris, eigenthümliche Anordnungen an Jacquardmaschinen, vom 18. November 1876.

№ 21. Preußen. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin unterm 30. Juni 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen beweglichen Wasserschenkel an Fenstern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, ist aufgehoben.

№ 22. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente: E. Lir. Bischweiler, Verfahren, Thierwolle und Wolltücher von beigemengten Pflanzenstoffen zu reinigen, vom 11. Dezember 1873; — August Wittlinger, Göppingen, Dampfmaschinensteuerung, vom 27. Januar 1877.

№ 23. Preußen. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 12. März 1875 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Klemmvorrichtung zum Vorbereiten von Stahlartikeln zum Härten, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 24. Preußen. Das der Chemnitzer Werkzeugmaschinen-Fabrik zu Chemnitz unter dem 4. September 1876 ertheilte Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtungen an horizontalen und vertikalen Hobelmaschinen zur Herstellung aller Arten von Radzähnen, soweit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt sind, ist aufgehoben.

№ 25. Preußen. Das dem Ingenier M. v. d. Kerckhoven in Braunschweig unter dem 14. September 1876 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Alarmsignal für Eisenbahnzüge, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 26. Preußen. Das dem Herrn Adolph Franz Kaufmann zu Hamburg unter dem 22. August 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Wagen zur Erleichterung des Anziehens ist aufgehoben worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 27. Die Erhebung des Brückengeldes von der hiesigen Rhein-Schiffsbrücke soll vom 1. April 1878 ab anderweit öffentlich verpachtet werden, zu welchem Behuf der Licitations-Termin auf Sonnabend den 19. Januar k. J., Vormittags 9 Uhr, in unserem Geschäfts-Lokale angesetzt ist, woselbst auch täglich während der Dienststunden die Verpachtungsbedingungen eingesehen werden können.

Nur diejenigen, welche gehörig legitimirt sind und sofort im Termine eine Kaution von 1500 M. baar oder in inländischen Staatspapieren hinterlegen, können zur Licitation zugelassen werden.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1877.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Personal-Chronik.

№ 28. Der bisherige Büreau-Diätar der Königlichen Eisenbahn-Kommission hierselbst, August

Digitized by Google

Preußner, ist als Militair-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

№ 29. Die bei der katholischen Elementarschule zu Rocherath, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrerin Gertrud Theissen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 30. Der Postassistent Hesse ist bei dem Bahnpostamt Nr. 13 hier als Postsekretair angestellt worden.

Ferner sind als Postassistenten angestellt: die Postassistenten:

Hoefeld bei dem Postamte in Call, Dickmann bei dem Postamte in Geilenkirchen, Oberlaender bei dem Postamte in Burtscheid.

Der Spezereihändler Walraff ist zum Postagenten in Schwanenberg angenommen worden.

Versetzt sind: Der Postsekretair Leuthäuser von Eupen nach Düren, der Ober-Telegraphen-Assistent Michaelis von Eupen nach Stolberg, der Ober-Post-Assistent Vogel von Stolberg nach Eupen, der Telegraphen-Assistent Grzembke von Stolberg nach Eupen.

Aachen, den 4. Januar 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

56. **Holz-Verkauf**
aus dem Gemeindewalde von Büsbach.

Auf Anstehen des Bürgermeisters Herrn Wm. Giesen zu Büsbach als Vertreter der dortigen Gemeinde, sollen

am Montag, den 21. d. Mts., Nachmittags 2½ Uhr,
in der Restauration des Herrn Damian
Giesen zu Büsbach,

aus dem obigen Gemeindewalde unter den üblichen Bedingungen versteigert werden:

Im Distrikt Johanneshеck:

a. circa 1 Hektar 40jährige Fichten- und Kiefern-Stämme (Nutzholz) in 7 Loose eingetheilt,
b. 2 Hektar 100- bis 120jährige Buchen (Nutz- und Knüppelholz) in 6 Loose eingetheilt,
c. 6 Hektar Buchen und Eichen (Schlagholz) in 20 Loose eingetheilt.

Stolberg, den 3. Januar 1878.

Conzen, Notar.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 17. Januar **1878.**

№ 31. Die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 1 enthält:

(Nr. 8537.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1877/78. Vom 28. Dezember 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 32. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußischen consolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.

Die Coupons Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der consolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.
Rötger.

№ 33. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. (Gesetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin,

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen,

bei 1. den Regierungs-Haupt-Kassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Han-

Digitized by Google

nover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9. den Neben-Zoll- und Steuerämtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 34. Wir bringen andurch den Lehrern an öffentlichen Volksschulen und höhern Lehranstalten nachstehendes Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Kenntniß.

Aachen den 9. Januar 1878.

Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Central-Blatt der Unter-Verw. S. 199) während des laufenden Jahres hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 25. und Dienstag den 26. März d. Js. festgesetzt.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. Js. bei mir angebracht werden.

Berlin, den 5. Januar 1878.

Im Auftrage: gez. Greiff.

№ 35. Da seit der Einführung des metrischen Maaß- und Gewichts-Systems das Bedürfniß hervorgetreten ist, neben der gesetzmäßigen vollen Bezeichnung der Maaße und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derselben anzuwenden, hat der Herr Reichskanzler im Interesse des geschäftlichen Verkehrs wie demjenigen der Wissenschaft und der Schule eine allgemeine Verständigung in dem Gebrauche dieser Bezeichnungen angebahnt und zu dem Ende eine aus sachkundigen Vertretern aller betheiligten Kreise zusammengesetzte Kommission mit der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge beauftragt.

In Folge Beschlusses des Bundesrathes vom 8. Oktober v. J. hat das Königliche Handels-Ministerium unterm 13. Dezember d. J. verfügt, daß von

№ 36. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Markt-

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilo.																			
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh				Heu.	
																		Richt-		Krumm-			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	25	—	19	25	21	75	17	50	28	50	30	—	31	—	9	75	7	25	6	25	6	50
2	Düren	22	64	16	46	19	25	16	9	30	75	30	25	39	—	7	12	4	9	2	25	7	—
3	Erkelenz	23	60	16	60	17	—	14	80	29	—	31	—	41	—	8	40	4	—	3	40	4	80
4	Eupen	25	50	18	75	17	50	17	50	29	—	30	—	38	—	8	40	6	50	5	50	6	—
5	Jülich	24	24	18	08	19	—	16	24	34	—	30	—	38	—	7	92	4	40	4	20	6	20
	Durchschn.	24	20	17	83	18	90	16	43	30	25	30	25	37	40	8	32	5	25	4	32	6	10

Aachen, den 5. Januar 1878.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 37. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Arbeiter Gustav Bäckström, geboren zu Werid in Schweden, 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Stralsund vom 10. Dezember v. J.,
2. der Arbeiter Franz Patzel aus Switschin (Bezirk Hohenelbe in Böhmen), 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 29. November v. J.,
3. die Eisenbahnarbeiter:
   a. Pietro Barcarol aus Agordo, 25 Jahre alt,
   b. Vincenzo Michelin aus Aviano, 35 Jahre alt,
   c. Pio Pellin aus Fonzaso in Italien, 43 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 5. Dezember v. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 38. In Folge Ausscheidens des bisherigen Stelleninhabers wird mit dem 1. April d. J. die

Digitized by Google

jetzt ab die von der Kommission zusammengestellten und nachstehend aufgeführten abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln sowohl im amtlichen Verkehr, als bei dem Unterrichte in den öffentlichen Lehranstalten ausschließlich zur Anwendung gebracht werden.

Aachen, den 8. Januar 1878.

A. Längenmaaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm —.
3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke.

Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

Beirk Aachen pro Monat Dezember 1877.

Preise.

pro 1 Kilo. Fleisch: Rind- von Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.	pro 100 Kilo. Gersten-Graupen		Gersten-Grütze		Reis.		pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	2	40	6	—	57	50	60	25	68	—	3	—	3	40
1	25	1	15	1	50	1	20	—	98	1	80	2	11	5	40	52	—	48	—	43	—	2	80	3	40
1	30	1	20	1	60	1	20	1	—	1	70	2	10	3	50	40	—	37	50	44	—	3	20	3	50
1	40	1	30	1	40	1	50	1	60	1	50	2	70	6	—	50	—	59	—	66	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	60	1	50	1	20	2	—	2	12	6	—	42	—	52	—	36	—	2	80	3	20
1	39	1	29	1	62	1	40	1	28	1	80	2	29	5	38	48	30	51	35	51	40	2	92	3	38

zweite Steuer-Executorstelle der Perceptur Düren, mit welcher eine Brutto-Einnahme von circa 300 M. und ein Staatszuschuß von 96 M. jährlich verbunden ist, vakant. Ferner liegt es in der Absicht, mit dieser Stelle auch die Executionsgeschäfte der Gemeindekassen der Bürgermeistereien Stockheim und Straß-Bergstein wie bisher zu vereinigen. Die Einnahme aus letzteren Kassen beträgt circa 320 M. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die Stelle reflektiren, wollen sich unter Vorlage ihrer Atteste bis längstens 1. März d. J. schriftlich bei mir melden

Düren, den 10. Januar 1878.

Der Königl. Landrath Geh. Regierungs-Rath.
Stürz.

№ 39. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 2. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Hubert Hahn aus Langerwehe ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 9. Januar 1878.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

№ 40. Der Militair-Anwärter Herm. Riechert ist als Kanzlei-Diätar bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

№ 41 Der bei der katholischen Elementarschule zu Aachen Stadt-Kreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Jünger ist definitiv daselbst angestellt worden.

Digitized by Google

№ 42. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Aachen Stadt-Kreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Eduard Helbing ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 43. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Aachen Stadt-Kreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Schulze ist definitiv daselbst angestellt worden

№ 44. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Burtscheid Land-Kreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Ludwig Peters ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 45. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Brand Land-Kreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm von Högen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 46. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Barbenberg Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Theodor Dahlmanns ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 47. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Füßenich Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Malsbenden ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 48. Der bei der Katholischen Elementar-Schule zu Niederzier Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Hohn ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 49. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Erkelenz Kreis Erkelenz seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Monger ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 50. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Beeck Kreis Geilenkirchen seither provisorisch fungirende Lehrer Eduard Wilhelmy ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 51. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Hetzerath Kreis Erkelenz seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Arnolds ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 52. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Tüschenbroich Kreis Erkelenz seither provisorisch fungirende Lehrer Winand Cappel ist definitiv daselbst angestellt worden

№ 53. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Walhorn Kreis Eupen seither provisorisch fungirende Lehrer Georg Kremer ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 54. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Süggerath Kreis Geilenkirchen seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Mathias Esser ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 55. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Hünshoven Kreis Geilenkirchen seither provisorisch fungirende Lehrer Friedrich Meuser ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 56. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Blumenthal Kreis Schleiden seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Kreyes ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 57. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Neundorf Kreis Malmedy seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Michael Perrar ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 58. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Boslar Kreis Jülich seither provisorisch fungirende Lehrer Valentin Schröder ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 59. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Urft Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Krichel ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 60. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Soetenich Kreis Schleiden seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Joseph Maus ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 61. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Schmidtheim Kreis Schleiden seither provisorisch fungirende Lehrer Theodor Jenniges ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 24. Januar 1878.

№ 62. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 1 enthält: (Nr. 1219.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 14. Januar 1878.

№ 63. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 2, enthält: (Nr. 8538.) Gesetz, betreffend die Theilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 5. Januar 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 64. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1. alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.
2. Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.
3. Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5. Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6. Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
7. andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit den letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.
8. Die reitenden Feldjäger. Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehört, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest der betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme

Digitized by Google

berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heirathskonsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins genau übereinstimmen. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also noch I zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

Digitized by Google

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr bis 500 Thlr. inkl., immer mit 25 Thlr. steigend, Statt finden können.

VI. Bei späteren Pensions Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I, 1—3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Burghart.

№ 65. In neuerer Zeit haben sich die Fälle vermehrt, in welchen Briefsendungen nach St. Louis ohne nähere Angabe der Lage des Ortes zur Post geliefert und in Folge dessen anstatt nach den in Deutschland gelegenen Ortschaften dieses Namens, wie St. Louis (St. Ludwig) Kr. Mülhausen im Elsaß oder St. Louis bei Lemberg in Lothringen, nach St. Louis in den Vereinigten Staaten von Amerika befördert worden sind. Den Absendern derartiger Briefe wird daher zur Vermeidung der durch Fehlleitungen dieser Art entstehenden erheblichen Versäumnisse wiederholt dringend empfohlen, in den Aufschriften solcher Sendungen stets den die Lage des Bestimmungsortes bezeichnenden unterscheidenden Zusatz genau und vollständig anzugeben

Berlin W., 17. Januar 1878.

Kaiserliches General-Postamt, Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 66. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird am 19. bis 22. August 1878 die Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied stattfinden.

Evangelische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. October d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar in Neuwied wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. August cr. bei dem Seminar-Direktor Bode in Neuwied zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Direktor Bode eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein

Digitized by Google

Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium,
Konopacki.

№ 67. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll in Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Neuwied in den Tagen vom 7. bis 14. August d. J. bei dem gedachten Seminar eine Prüfung evangelischer und israelitischer Kandidaten des Lehramts an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Tage vom 7. bis 10. August cr. sind für die schriftliche, die vom 12. bis 14. August cr. für die mündliche Prüfung bestimmt.

Kandidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 15. Juli d. J.

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. daß Zeugniß einer znr Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am 6. August d. J. Nachmittags 6 Uhr unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Direktor Bode zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium,
Konopacki.

№ 68 Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15 Oktober 1872 wird in den Tagen vom 7. November bis zum 11. November d. Js. eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schul-Amt bei dem Seminar zu Neuwied abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige evangelische Volksschullehrer der Regierungsbezirke Coblenz, Aachen und Cöln zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 15. Oktober d. Js. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schulinspektor an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift, mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei, und
4. das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte, beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 6. November d. Js. Nachmittags 6 Uhr, persönlich bei dem Direktor des Seminars zu Neuwied in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

№ 69. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird vom 25. bis 28. März cr. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrerinnen-Seminar zu Saarburg stattfinden.

Katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April d. J. das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die Aufnahme in das Seminar in Saarburg wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. März cr. bei dem Seminar-Director Münch in Saarburg zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspirantinnen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspector ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer ihres Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Digitized by Google

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspirantinnen demnächst von dem Seminar-Director Münch eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparandinnen haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von derjenigen Königlichen Regierung, für deren Bezirk sie ausgebildet worden sind, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30. M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 5. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

№ 70. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 wird in den Tagen vom 1. Juli bis zum 6. Juli d. J. an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Linnich eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige katholische Volksschullehrer des Regierungs-Bezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 10. Juni d. J. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schul-Inspektor an uns einzureichen und derselben:

1. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten;
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben;
3. eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien und
4. das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte, beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 30. Juni d. J., Nachmittags 6 Uhr persönlich bei dem Director des Seminars zu Linnich in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Koblenz, den 5. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium,
Konopacki.

№ 71. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird vom 19. bis 22. August cr. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar Linnich stattfinden.

Katholische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. October d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar in Linnich wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. August cr. bei dem Seminar-Director Dr. Beck in Linnich zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Director Dr. Beck eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewor-

Digitized by Google

denen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Koblenz, den 5. Januar 1878.

Königliches Provincial-Schul-Kollegium,
Konopacki.

№ 72. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird vom 26. bis 31. August cr. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Cornelymünster stattfinden.

Katholische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar in Cornelymünster wünschen, haben sich zu dieser Prüfung, spätestens bis zum 1. August cr. bei dem Seminar-Director Dr. Bürgel in Cornelymünster zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. daß Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspector ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Director Dr. Bürgel eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königl. Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßte oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 5. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

№ 73. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 wird in den Tagen vom 21. November bis zum 26. November d. Js. an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Cornelymünster eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schul-Amt abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige katholische Volksschullehrer des Regierungs-Bezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 1. November d. Js. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schul-Inspektor an uns einzureichen und derselben:

1. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbstgewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen, als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien, und
4. das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schul-Amte,

beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 20. November d. Js. Nachmittags 6 Uhr persönlich bei dem Direktor des Seminars zu Cornelymünster in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 5. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

№ 74. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. October

Digitized by Google

1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll in Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung bei dem katholischen Schullehrer-Seminar in Linnich in den Tagen vom 10.—17. August d. J. bei dem gedachten Seminar eine Prüfung katholischer und israelitischer Kandidaten des Lehramtes an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben. Die Tage vom 10.—13. August sind für die schriftlichen, die Tage vom 15.—17. August für die mündliche Prüfung bestimmt.

Kandidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 1. August d. J.

1. ihr Taufzeugniß, resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am 9. August d. J. Nachmittags 6 Uhr unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Director Dr. Beck zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial Schul-Collegium,
Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 75. In Gemäßheit des § 10 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Dezember pr. zu genehmigen geruht haben, daß die auf der, im Bürgermeisterei-Amtslokal zur Einsicht offenliegenden, im November 1875 angefertigten Grenzkarte mit dem Buchstaben F bezeichnete, bisher zur Gemeinde Nörvenich gehörige Flur der Gemeinde Hochkirchen zugetheilt, dagegen die auf der gedachten Karte mit dem Buchstaben E H bezeichnete, bisher zur Gemeinde Hochkirchen gehörige Flur der Gemeinde Nörvenich einverleibt worden, so daß die Grenze zwischen den Gemeinden Hochkirchen und Nörvenich in Zukunft durch die auf der Karte mit den Buchstaben A B C D bezeichnete Linie gebildet wird.

Aachen, den 18. Januar 1878.

№ 76. Wiederholte Brände, welche neuerlich in St. Vith vorgekommen sind, geben der Vermuthung Raum, daß böswillige Brandstiftung dabei stattgefunden habe.

Auf die Entdeckung dieses Frevels, so daß der oder die Thäter ergriffen und dem gerichtlichen Untersuchungsverfahren überwiesen werden können, wird hierdurch eine Prämie bis zu 300 M. ausgesetzt.

Aachen, den 18. Januar 1878.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 77. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Arbeiter Jakob Gärtner, geboren zu Trauen, ortsangehörig zu Böhmisch-Leipa, 20 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom 20. Dezember 1877,
2. der Bäckergesell Samuel Teichmann aus Wieprz in Galizien, 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 20. Dezember 1877,
3. der Arbeiter Hakon Svendson aus Veniöl in Schweden, 39 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 29. Dezember 1877,
4. die Tagelöhnerinnen:
   a. Margarethe van den Acker, 22 Jahre alt,
   b. Wittwe Weißer, Margarethe, geborene Klerdonk, 26 Jahre alt,

   beide aus Venlo in den Niederlanden, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 21. Dezember 1877,
5. der Schreiner Wenzel Brabec aus Petrowitz (Bezirk Rakonitz in Böhmen), geboren 1832,
6. der Schuhmacher Leopold Künzel aus Retschetin (Bezirk Kralowitz in Böhmen), 26 Jahre alt,
7. der Müllergesell Karl Streje aus Ruppau (Bezirk Prestic in Böhmen), 20 Jahre alt,
8. der Bäckergesell Wilhelm Stumfoll aus Laugendorf (Bezirk Schüttenhofen in Böhmen), geboren 1849,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, zu 5 wegen Landstreichens und Anleitens zum Betteln, zu 6 und 8 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 7 wegen Landstreichens und Beilegung eines falschen Namens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom bezw. 13., 18., 19. und 20. Dezember 1877,
9. der Schuhmachergesell Thomas Vavrinetz aus Holkowitz (Bezirk Strakonitz in Böhmen), 31 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 10. Dezember 1877,
10. die unverehelichte Tagelöhnerin Magdalena Schaecher aus Haid (Bezirk Tachau in Böhmen),

Digitized by Google

45 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Waldmünchen vom 14. Dezember 1877,

11. der Schlossergesell Leopold Peter aus Cechtitz (Bezirk Ledetsch in Böhmen), 40 Jahre alt,
12. der Dampfkesselheizer Leo Korbit, geboren und ortsangehörig zu Silberberg (Bezirk Kaglitz in Böhmen), 35 Jahre alt,
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, zu 11 wegen Landstreichens, Bettelns und strafbarer Drohung, zu 12 wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Passau vom 13. Oktober, bezw. 16. November 1877,
13. der Bäcker Alfons Jacquemin, geboren am 24. Mai 1854 zu la Basse (Departement der Vogesen in Frankreich),
14. der Tagelöhner Johann Peter Amps, geboren zu Deutsch-Rumbach im Ober-Elsaß, ortsangehörig zu St. Dié (Departement der Vogesen in Frankreich), 38 Jahre alt,
15. der Weißgerber Franz Ludwig Beaudran, geboren am 28. März 1834 zu Paris,
16. der Uhrmacher Joseph Nacher, geboren zu Sitten, (Kanton Wallis in der Schweiz), 31 Jahre alt,
17. die Anna Mangenot, geboren zu Boussières in Frankreich, 30 Jahre alt,
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 17 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom (zu 13 und 14) 18. resp. 19., 20. und 22. Dezember 1877,
18. der Schuhmacher Johann Wacker, geboren am 17. Juni 1835 zu Sondernach (Kreis Kolmar im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und groben Unfugs, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 15. Dezember 1877,

und

auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind:

19. der Dienstmann und Gesindemäkler Johann Rudolph aus Warnsdorf in Böhmen, 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Kuppelei, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 21. November 1877,
20. der Flößer Joseph Bukowitsch, angeblich aus Jakobshof und ortsangehörig zu Heugraben in Ungarn, 26 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckar-Kreises zu Ludwigsburg vom 7. Dezember 1877,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 78. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 2. Januar cr. ist der zu Girbelsrath wohnende Buchbinder Heinrich Joseph Philipps, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt hierselbst detinirt, für interdicirt erklärt worden. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 19. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 79. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 7. Januar 1878 ist der Plietserer Heinrich Joseph Dahmen aus Barmen, bei Linnich, für verschollen erklärt worden.

Köln, den 18. Januar 1878.

Der General-Prokurator.

№ 80. Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 17. Dezember vorigen Jahres verordnet, daß über die Abwesenheit des Commis Theodor Horn aus Cöln ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 15. Januar 1878.

Der General-Prokurator.

№ 81. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 9. Januar d. J. ist über die Abwesenheit des Anton Hill, früher Ackerer und Leineweber zu Gönnersdorf, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 16. Januar 1878.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

№ 82. 1. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren Johann Uhle, Maschinenfabrikant; Leo Nüttgens, Schneidermeister; Jacob Firmanns, Goldschmied; Joseph Steinbauer, Lederfabrikant; sämmtlich zu Aachen wohnhaft, zu Mitgliedern des Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid wiedergewählt worden.

2. Der Maschinenfabrikant Uhle hierselbst ist zum Präsidenten und der Tuchfabrikant Wilhelm Brügmann zu Burtscheid zum Vize-Präsidenten des Gewerbe-Gerichts pro 1878 für Aachen und Burtscheid wiedergewählt worden.

№ 83. Personal-Chronik
des Königlichen Landgerichts zu Aachen pro II. Semester 1877.

Der Landgerichtsrath Hasse zu Aachen, der Advokat Blum zu Düren, der Gerichtsvollzieher Margraff zu St. Vith und der Gerichtsvollzieher Mertens zu Burtscheid sind gestorben. Den Advokat-Anwälten Sternberg und Küttgers in Aachen, sowie den Notarien Quirini in Eschweiler und Creutz in Burtscheid wurde der Charakter als Justizrath und dem Ober-Sekretair Thissen zu Aachen der Charakter als Kanzleirath verliehen.

Die Referendarien Statz und Hommelsheim aus Aachen wurden zu Gerichts-Assessoren; die Referendarien Kux und Krafft aus Aachen zu Advokaten

Digitized by Google

ernannt. Der Notar Frentz aus Cornelymünster ist nach Cöln versetzt worden. Der Notariats-Candidat Conzen aus Bergheim ist zum Notar in Stolberg ernannt worden. An die Stelle des ausgeschiedenen Ergänzungsrichters Dr. med. Zander zu Eschweiler wurde der Civil-Ingenieur Dittmar zu Eschweiler zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt. Der Friedensgerichtsschreiber Bobis aus Albenhoven ist nach Siegburg versetzt worden; an dessen Stelle wurde der Gerichtsschreiber Rustorff von Wachtendonk nach Albenhoven versetzt. Der Gerichtsvollzieher-Candidat Becker wurde zum Gerichtsvollzieher in Geilenkirchen ernannt.

Aachen, den 11. Januar 1878.

Der Landgerichts-Präsident. Der Ober-Prokurator.
Scherer. Oppenhoff.

115. **Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Höven.**

Am Donnerstage, den 31. d. Mts., Morgens 9 Uhr, wird im Henn'schen Wirthshause hierselbst nachstehendes Material versteigert:

A. Schutzbezirk Dedenborn,

Forstorte Girvelscheidt und Langerscheidt, Distrikte 7. 8. 9. 10. 16. 17. 18. 19. 31. 34.

652 Rmtr. Buchen-Scheitholz,
188 Rmtr. Buchen-Knüppel,
520 Rmtr. Buchen-Reiser II. Kl.,
2695 Rmtr. Buchen-Reiser III. Kl.

B. Schutzbezirk Rothekreuz.

1. Forstort Riffelscheidt, Distrikt 45. b. 45. c.
150 Rmtr. Kiefern- und Lärchen-Nutzholz,
4 Rmtr. Fichten-Nutzholz I. Kl.,
18 Rmtr. Fichten-Nutzholz II. Kl.,
18 Rmtr. Fichten-Knüppel I. Kl.,
16 Rmtr. Fichten-Reiser I. Kl.
2. Forstort Stoppelsief, Distrikte 61 und 78.
40 Rmtr. Fichten-Nutzholz II. Kl.,
150 Rmtr. Fichten-Knüppel I. Kl.,
150 Rmtr. Fichten-Reiser I. Kl.

C. Schutzbezirk Wahlerscheidt.

1. Am Forsthause, Distrikt 91.
250 Rmtr. Fichten-Nutzholz II. Kl.,
35 Rmtr. Fichten-Knüppel I. Kl.,
32 Rmtr. Fichten-Reiser I. Kl.
2. Forstort Nöseschiedchen, Distrikt 121.
55 Rmtr. Fichten-Nutzholz II. Kl.,
20 Rmtr. Fichten-Knüppel I. Kl.,
20 Rmtr. Fichten-Reiser I. Kl.

Unter dem Nadelholze befindet sich sehr viel Grubenholz.

Höven, den 16. Januar 1878.

Der Oberförster, C. Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 31. Januar **1878**

№ 84. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 3 enthält:

(Nr. 8539.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung des Fiskus zur Beitragsleistung zu den Wegeverbandumlagen in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 85. Mit dem Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministerium zu Dessau habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse auch in dem Herzogthum Anhalt als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Herzogthum zugelassen werden, und daß diejenigen Schulamtsbewerberinnen, welche auf Grund der von dem Herzoglichen Staats-Ministerium unter dem 20. Dezember 1877 erlassenen Prüfungs-Ordnung das Zeugniß der Befähigung zu Lehrerinnenstellen an Volksschulen sowie an mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erhalten.

Berlin, den 19. Januar 1878.

Im Auftrage: Greiff.

№ 86. Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Febr. 1875 (R.-Ges.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1878 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist

	mit Brot.	ohne Brot.
a. für die volle Tageskost	80 Pfennige	65 Pfennige
b. für die Mittagskost	40 „	35 „
c. für die Abendkost	25 „	20 „
d. für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 7. Januar 1878.

Der Reichskanzler,
In Vertretung gez. Eck.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 10. Januar 1878.

Kriegs-Ministerium,
(gez.) von Kamecke.

№ 87. Bekanntmachung,

die 23. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 betreffend.

In der am 15. und 16. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 23. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 3,000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 30 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie III. Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1877 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1 März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiligenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
B. Graf zu Eulenburg, Löwe, Hering, Rötger.

Kgl.

Digitized by Google

№ 88 Tabelle der Erhebungs-Termine der ständigen Kirchen-Collekten im Jahre 1878.

	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Collekte.	Bemerkungen.
1	4. p. Epiph., den 3. Februar	Pastoral-Gehülfen-Anstalt in Duisburg.	
2	Invocavit., den 10. März	Evangelisches Stift St. Martin in Coblenz, resp. Rettungs-Anstalt auf dem Hofe Rechtenbach, resp. Rettungs-Anstalt zu Niederwörresbach.	In den Gemeinden der Kreissynoden Braunfels und Wetzlar wird die Collekte für Rechtenbach und in denjenigen der Kreissynoden Sobernheim, St. Wendel, Saarbrücken, Trier und Meisenheim, die für Niederwörresbach, statt derjenigen für St. Martin erhoben.
3	Oculi, den 24. März	Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfs-Gesellschaft.	
4	Erster Osterstag, den 21. April	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
5	Miser. Dom., den 5. Mai	Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth.	
6	Erster Pfingsttag, den 9. Juni	Preußische Haupt-Bibel-Gesellschaft.	
7	2. post. trinit., den 30. Juni	Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder, Hephata, zu M.-Gladbach.	
8	4. p. trinit., den 14. Juli	Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel.	
9	6. p. trinit., den 28. Juli	Dürftige Gemeinden der Rheinprovinz.	
10	10. p. trinit., den 25. August	Rheinisch-Westfälischer Verein für Israel.	Die Abhaltung dieser Collekte ist anheimgegeben.
11	13. p. trinit., den 15. September	Westf.-Rheinische Anstalt für Epileptische in Bielefeld.	
12	16. p. trinit., den 6. Oktober	Rettungs-Anstalt in Düsselthal.	
13	18. p. trinit., den 20. Oktober	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
14	20. p. trinit., den 3. November Reformationsfest	Gustav-Adolf-Stiftung.	Nach der seit 1845 alljährlich erfolgten höheren Ermächtigung.
15	1. Advent, den 1. Dezember	Rhein.-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft.	

Koblenz, den 15. Januar 1878.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 89. Der Lehrerin Johanna Paulus ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, in der Stadt Eupen eine höhere Privat-Mädchenschule zu errichten und zu leiten.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 90. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Viehkastrirer Ludwig Dolina aus Boikowitz in Mähren, 24 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Posen vom 29. Dezember 1877,
2. der Schneidergesell Wenzel Wales, geboren am 8. April 1853 zu Wildenschwerdt (Kreis Chrudim in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Bromberg vom 29. Dezember 1877,
3. der Tischlergesell Joseph Beseli, geboren zu Stockerau bei Wien, ortsangehörig zu Michle in Böhmen, 21 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 2. Jan. d. J.,
4. der Steinhauer Louis de Tample, geboren und ortsangehörig zu Mastricht in den Niederlanden,

Digitized by Google

45 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 4. Januar d. J.,

5. der Zigarrenarbeiter Jakob van Latem, geboren zu Brüssel in Belgien, 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Osnabrück vom 18. Dezember 1877,

6. der Maurergesell Joseph Eisler, geboren im Jahre 1825 zu Brünn in Mähren und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Beamtenbeleidigung, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Würzburg vom 29. Dezember 1877,

7. der Metzger Joseph Mayer aus Bruck an der Mur in Steiermark, geboren im Jahre 1845, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 26. Dezember 1877,

8. der Porzellandreher Friedrich Crez, geboren zu Blaton in Belgien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Gebrauchs eines gefälschten Arbeitsattestes, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 5. Dezember 1877,

9. der Handlungsdiener Löwin Gretz aus Triesch (Bezirk Iglau in Mähren), 38 Jahre alt,

10. der Goldschmied Abraham Holzer aus Wisnicz (Bezirk Bochnia in Galizien), 50 Jahre alt,

11. der Handelsmann Joël Strang aus Lemberg in Galizien, 41 Jahre alt,

12. die Tagelöhnerin, Wittwe Deborah Lieblich aus Krakau in Galizien,

zu 9 bis 12 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landes-Kommissärs zu Mannheim vom 3. Januar d. J.,

13. der Johann Sacovey, angeblich Student, geboren am 20. Januar 1855 zu Buzon in Rumänien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 4. Januar d. J.,

14. der Weber Célestin Verrier, geboren am 25. August 1859 zu Etueffont-haut bei Belfort, ortsangehörig zu Rougemont in Frankreich, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten neunmonatlichen Gefängniß- und einer wegen Landstreichens erkannten Haftstrafe, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 8. Dezember 1877, und

auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind:

15. der Käthner Augustin Gunsjanski, geboren zu Plungan, ortsangehörig zu Uszdeiken in Rußland, 38 Jahre alt,

16. der Knecht Anton Girkonts (Gerkals), geboren zu Pauken in Rußland, 29 Jahre alt,

zu 15 und 16 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Hehlerei, durch den im Januar d. J. zur Ausführung gelangten Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Königsberg vom 29. Oktober 1877,

17. der Uhrmacher und Schauspieler Charles Dwuell aus Cottes-Wales bei Williamsburg in Nordamerika, 28 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von einem Jahre, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donaukreises zu Ulm vom 21. Dezember 1877,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 91. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheile vom 24. Dezember 1877: 1. den zu Aachen wohnenden Schlosser Joseph Clemens, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Aachen detinirt; 2. die daselbst wohnende Dienstmagd Johanna Griemanns und 3. die daselbst wohnende Johanna Dormanns, ohne Stand, Wittwe erster Ehe von Joseph Thissen, zweiter Ehe von Hermann Mathey; die beiden letztern dermalen in der Irren-Bewahr-Anstalt zu Mariabrunn bei Aachen detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 18. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 92. Die bei der Elementarschule zu Hauset, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin P. Victor ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 7. Februar 1878.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

93. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197.) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischlamen ist verboten.
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	Centim.
Stör (Acipenser sturio)	100
Lachs (Salm, Salmo salar)	50
Große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena)	40
Sandart (Sander, Lucioperca sandra)	35
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax)	
Aal (Anguilla vulgaris)	
Barbe (Barbus fluviatilis)	
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama)	
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta)	28
Maifisch (Alse, Clupea alosa)	
Finte (Clupea finta)	
Karpfen (Cyprinus carpio)	
Hecht (Esox lucius)	
Schlei (Schleihe, Tinca vulgaris)	
Aland (Nerfling, Idus melanotus)	
Döbel (Mühne, Möne, Squalius cephalus)	20
Forelle (Salmo fario)	
Makrele (Nase, Chondrostoma nasus)	
Asch (Aesche, Thymallus vulgaris)	
Karauſche (Carrassius vulgaris)	
Kleine Maräne (Coregonus albula)	
Rothfeder (Scardinius erytrophthalmus)	15
Barsch (Perca fluviatilis)	
Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus)	
Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis)	10

3. Fischlamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
4. Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Zu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgesetzt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5.), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

Digitized by Google

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Frühjahrsschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende Gewässer:

1. auf den Rhein,
2. „ die Mosel,
3. „ „ Saar,
4. „ „ Lippe.

Alle Nebenaewässer dieser Flüsse, sowie alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Winterschonzeit.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen, (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen, u. s w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann während der Frühjahrsschonzeit die in Alinea 2 erwähnte Frist bis zu höchstens 5 Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein. (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu § 22 Ziffer 3.

§ 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirksregierung in bringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 12. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu § 22 Ziffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme keine Fanggeräthe (Netze, Fangvorrichtungen und Gestecke jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen oder Maschen im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Digitized by Google

Zu § 22 Ziffer 5.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schiffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren und der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9 über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Friedenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 94. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Dezember v. J. dem Comite für den Juchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung in diesem Jahre von ihm daselbst zu veranstaltenden Ausspielung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Stallutensilien 2c. 2c. auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, in ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegen gestellt werde.

Aachen, den 4. Februar 1878.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 95. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

der Kaufmann Joseph Svoboda, geboren am

1. November 1856 zu Sobotka (Bezirk Gitschin in Böhmen), und ortsangehörig daselbst, nach erfolater gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Gebrauchs eines gefälschten Legitimationspapieres, durch Beschluß der Königl. preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom 20. Dezember 1877;
2. der Dienstjunge Joseph Kosina aus Franzensdorf (Bezirk Reichenberg in Böhmen), 18 J. alt,
3. der Kürschner Joseph Haina aus Hochstadt (Bezirk Gitschin in Böhmen), 49 Jahre alt,

   zu 2 und 3 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 3 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 6., bezw. 21. Dezember 1877;
4. der Kellner Karl Viktor Fromell, geboren in Norberg in Schweden, ortsangehörig zu Stockholm, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 10. Januar d. J.;
5. der Maler Joseph Straßer aus St. Leonhardt (Bezirk Marburg in Steiermark), 29 Jahre alt, nach erfolater gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns, Führung eines falschen Namens und Gebrauchs eines falschen Legitimationspapieres, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 21. Dezember 1877;
6. der Tagelöhner Johann Eder aus St. Johann Bezirk Kitzbühel in Tirol), geboren im Jahre 1844, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu München vom 10. Dezember 1877;
7. der Spänalergesell und Eisenbahnarbeiter Anton Canello (Carnello), geboren zu Genua in Italien, 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Beamtenbeleidigung, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Memmingen vom 7. Dezember 1877;
8. der Schuhmacher Nikolaus Toussaint, geboren am 31. Juli 1857 zu Bey bei Nancy in Frankreich,
9. der Ludwig Sebastian Rey, geboren zu Rennes (Departement Ille und Vilaine in Frankreich), 28 Jahre alt,

   zu 8 und 9 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 8 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 3., bezw. 8. Januar d. J.;
10. der Maler Johann Leo Dumont, geboren zu Lyon in Frankreich, 30 Jahre alt,

Digitized by Google

11. der Maurer Hermann Grünspan, geboren zu Bialystock in Rußland, zuletzt wohnhaft zu Würzburg in Bayern, 34 Jahre alt,
12. der Schneider Bernhard Sutter, geboren und ortsangehörig zu Gränichen (Kanton Argau in der Schweiz), 42 Jahre alt,
13. der Schneider Adolf Dölinger, geboren und ortsangehörig zu Reinach (Kanton Basel-Land in der Schweiz), 29 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 11 bis 13 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom bezw. 10. und (zu 11 bis 13) 11. Januar d. J., aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 96. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachstehend aufgeführten unbestellbaren Postsendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können:

Ein Einschreibbrief an Deiters Preston in Düsseldorf, aufgeliefert in Aachen 4 am 3. August v. J.; eine Postanweisung über 5 Mark an Lemmer in Crefeld, aufgeliefert in Aachen 1 am 20. Juli v. J.; ein Geldbrief mit 80 Mark an Wolff in Limburg (Nassau), aufgeliefert in Aachen 1 am 23. August v. J.; ein Packet an Theis in Düren, aufgeliefert in Düren am 18. September v. J.; ein Einschreibbrief an Wolff in Blatenberg bei Paßing, aufgeliefert in Aachen 1 am 12. Juni v. J.; ein Einschreibbrief an Pannhausen in Pannesheide, aufgeliefert in Aachen 1 am 23. Oktober v. J.; ein Einschreibbrief an Simons in Brüssel, aufgeliefert in Aachen 1 am 24. Oktober v. J.; ein Einschreibbrief an Engels in Köln, aufgeliefert in Aachen 1 am 24. Oktober v. J.; eine Postanweisung über 2 Mark an Engelen in M.-Gladbach, aufgeliefert in Aachen 3 am 6. November v. J.; ein Einschreibbrief an Fuß in Kissingen, aufgeliefert in Aachen 1 am 5. Oktober v. J.; eine Kiste an Fritz et Co. in Bingen, aufgeliefert in Aachen 1 am 15. November v. J.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Aachen, den 30. Januar 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 97. In der Untersuchungssache wider den Füsilier Mathias Jäger der 10. Kompagnie Hohenzollernschen Füsilier-Regiments Nr. 40, geboren am 10. Oktober 1856 zu Aachen, Kreis und Regierungsbezirk Aachen, wurde durch kriegsgerichtliches Erkenntniß d. d. Köln, den 18. Januar 1878, bestätigt vom kommandirenden General VIII. Armee-Corps am 23. dess. Mts. zu Recht erkannt: daß Angeklagter unter Aufhebung des wider ihn am 29. Oktober 1877 ergangenen Contumacial-Erkenntnisses und Niederschlagung der Geldbuße, soweit sie noch nicht beigetrieben, wegen Fahnenflucht in Friedenszeiten und im wiederholten Rückfalle, sowie wegen vorsätzlichen Preisgebens von Dienstgegenständen mit Entfernung aus dem Heere, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren und mit „sechs Jahren ein Monat Zuchthaus" zu bestrafen.

Dies wird gemäß § 193 der Militair-Straf-Gerichts-Ordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 29. Januar 1878.

Königl. Gericht der 15. Division.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 14. Februar **1878.**

№ 98. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 4 enthält:

(Nr. 8540.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Dezember 1877, betreffend die Errichtung einer Königlichen Eisenbahnkommission mit dem vorläufigen Sitze in Stettin für die staatsseitige Verwaltung der zum Unternehmen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft gehörigen Hinterpommerschen Zweigbahnen Stargard-Cöslin-Colberg und Cöslin-Danzig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 99. Aus Anlaß des neuesten Nachtrags zur Postordnung wird auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht:

1. Gehören zwei oder mehr Packete zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.
2. Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark sind zwar der Regel nach an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird jedoch der Adressat oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet: so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

   Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark dürfen dagegen nur an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

   Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat im Uebrigen stets an den Adressaten selbst — also nicht an einen Bevollmächtigten — stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

Berlin W., 6. Februar 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 100. Wir bringen hierdurch höherem Auftrage zufolge zu den mittelst unserer Bekanntmachung vom 6. August 1874 (Amtsblatt de 1874 Nr. 38 pag. 191) veröffentlichten Statuten der allgemeinen Feuerversicherungs-Gesellschaft Christiania in Christiania den folgenden Nachtrag nebst der betreffenden Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 12. Februar 1878.

Der § 4 ist dahin abgeändert.

Am Ende eines jeden Jahres findet der Rechnungsabschluß für die Wirksamkeit der Gesellschaft auf folgende Weise statt:

1. a. Zuerst werden stattgehabte Unkosten und bezahlte Schadenersätze in Ausgabe geführt;
   b. darnach wird dasjenige, was zu der Zeit an Zinsen noch nicht verdient ist, sowie ein passender Betrag für noch nicht verdiente Prämien und für noch nicht geordnete Schadenersätze abgesetzt;
   c. von dem auf die Aktien eingezahlten Betrage wird den Besitzern 5—fünf—Prozent Zinsen berechnet;
   d. von dem möglichen Ueberschuß wird die Hälfte als Ausbeute an die Aktionaire vertheilt. Die andere Hälfte wird zum Reservefond der Gesellschaft gelegt, bis derselbe die Höhe von Sp.[4] 150,000 erreicht hat.
2. Sobald und so lange der Reservefond diese Summe besitzt, wird der Ueberschuß zur Vertheilung einer Dividende an die Aktionaire von 5 pCt. des eingezahlten Kapitals verwendet. Insofern nach Vertheilung von 5 pCt. Zinsen und 5 pCt. Dividende an die Aktionaire noch ein Ueberschuß übrig bleibt, so wird die eine Hälfte davon als weitere Dividende vertheilt, während die andere Hälfte zur Bildung eines Extra-Fonds angewendet wird.
3. dem Reservefond dürfen die nöthigen Gelder zum Ausgleich von Verlusten und um die jähr-

Digitized by Google

lichen Zinsen an die Aktionaire aufzubringen, entnommen werden (siehe 1°).

4. Die alljährliche Generalversammlung der Aktionaire hat nach Vorschlag seitens der Hauptverwaltung über die Anwendung des Extrafonds zu bestimmen. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung wird der Fond oder der nicht auf andere Weise angewendete Bestand desselben zur Füllung des eventuellen Abganges im Reservefond oder, wenn dieser Fond voll ist, zur Ausfüllung der Ausbeute bis zu 5 pCt. an die Aktionaire verwendet (siehe oben 2).

№ 103.

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 26. Januar 1877 aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der

Christiania, Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Christiania

wird die unter Nr. 1 der Konzession vom 27. April 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Februar 1878.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage. (gez.) Nibbeck.

Genehmigungs-Urkunde.

№ 101. Der erste Theil des bei der Land-

Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Markt-

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh: Richt-		Stroh: Kramm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	24	50	19	—	21	75	17	—	28	50	30	—	30	—	9	—	7	25	6	25	6	50
2	Düren	21	76	15	61	19	—	13	35	30	—	30	25	38	75	7	69	4	—	3	—	7	—
3	Erkelenz	23	20	16	—	17	—	14	40	28	50	30	—	41	—	8	—	3	60	3	10	4	80
4	Eupen	25	50	18	25	17	—	16	50	28	50	29	25	38	—	9	—	6	50	5	50	6	—
5	Jülich	24	10	17	80	19	—	16	20	34	—	30	—	38	—	8	32	4	20	4	—	6	80
	Durchschn.	23	81	17	33	18	75	15	49	29	90	29	90	37	15	8	40	5	11	4	37	6	22

Aachen, den 5. Februar 1878.

№ 104. Bei der am 25. Januar d. J. stattgehabten Erneuerungswahl des Präsidiums der hiesigen Handelskammer pro 1878 sind die Geheimen Commerzien-Räthe Leopold Scheibler und Gottfried Pastor, Ersterer als Vorsitzender und Letzterer als dessen Stellvertreter wiedergewählt worden.

Aachen, den 8. Februar 1878.

Patente.

№ 105. Das den Herren Francois Durant & Charles Chapitel zu Paris unter dem 16. September 1876 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an rotirenden Zerkleinerungs-Maschinen für Steine, Erze und andere Stoffe ist aufgehoben.

№ 106. Das den Ingenieuren Herren A. Knight, F. du Temple und J. Farinaux zu Lille (Frankreich, Departement du Nord) unter dem 25. September 1876 ertheilte Patent auf eine Stein-Zerkleinerungsmaschine mit eigenthümlich konstruirten Brechbacken, ist aufgehoben.

№ 107. Die folgende, im Reichs-Anzeiger vom 17. November unter der angegebenen Nummer veröffentlichte Patentanmeldung ist von dem Patentsucher zurückgezogen worden: Nr. 4363. Hugo Wippermann, Ingenieur zu Halver. Apparat zur Ersetzung verbrauchter Luft in den Windkesseln von Pumpen. Berlin, den 28. Dezember 1877.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 108. Das dem Ingenieur G. Hambruch zu Berlin unter dem 22. August 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Gaskraftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist — soweit dasselbe die Steuerung der Gaskraftmaschine betrifft — aufgehoben worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 109 Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 28. Januar 1878 den zu Eilendorf wohnenden Ackerer Johann Adam Fischer, gegenwärtig in der Privat-Irrenanstalt des Dr. Colmant zu Bendorf detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 7. Februar 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 110. Da die Königliche Oberrechnungs-

Digitized by Google

wirthschaftsschule zu Cleve eingerichteten unentgeldlichen Lehr-Cursus für praktischen Obstbau findet in diesem Jahre am 2., 3. und 4. Mai statt.

Die Theilnehmer haben sich am 2. Mai, Morgens 10½ Uhr, in dem Lokale der Landwirthschaftsschule einzufinden, und wird ihnen dann zugleich über die Zeit der Abhaltung der beiden folgenden Unterrichts-Abtheilungen Mittheilung gemacht werden.

Die Königlichen Landräthe und bzw. Landrathsämter werden hierdurch veranlaßt, uns bis zum 1. März d. Js. anzuzeigen, welche Elementarlehrer, Chaussee-Aufseher ꝛc. ꝛc. entweder auf eigene Kosten oder mit Unterstützung aus Gemeinde- oder sonstigen Mitteln an dem Cursus Theil nehmen werden.

Aachen, den 6. Februar 1878.

№ 102. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westphälischen Pastoralhülfs-Gesellschaft im Laufe dieses Jahres bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz eine Hauskollekte durch Deputirte der Gesellschaft abgehalten werde.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Kollekte in unserem Verwaltungsbezirke der Diacon Ginkel aus Elberfeld betraut worden ist.

Aachen, den 6. Februar 1878.

Bank Aachen pro Monat Januar 1878.

Preise.

pro 1 Kilo. Fleisch: Rind- von Keule.	Rind- vom Bauch	Schweine- Hammel-	Kalb-	Speck geräuchert.	Butter.	60 Stück Eier.	pro 100 Kilo. Gersten-Graupen	Gerstin-Grütze.	Reis.	pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler.	gelber gebrannter.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 60	1 40	2 —	1 60	1 60	2 —	2 60	6 —	57 25	60 25	68 50	3 —	3 40
1 25	1 15	1 50	1 20	1 15	1 80	2 18	5 36	51 —	49 —	43 —	2 80	3 35
1 30	1 20	1 60	1 20	1 —	1 70	2 10	4 —	40 —	37 50	44 —	3 20	3 50
1 40	1 30	1 40	1 40	1 40	1 50	2 80	6 —	50 —	59 —	66 —	2 80	3 40
1 40	1 40	1 60	1 50	1 20	2 —	2 20	6 50	42 —	52 —	36 —	2 80	3 20
1 39	1 29	1 62	1 38	1 27	1 80	2 38	5 57	48 05	51 55	51 50	2 92	3 37

kammer es gerügt hat, daß bei einer Leichenbesichtigung von dem requirirten Arzte ein besonderer schriftlicher Bericht eingereicht und für diesen nach § 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 der Betrag von 3 Mark liquidirt worden war, so veranlasse ich behufs Vermeidung dieser Kosten die Herren Bürgermeister ꝛc. ꝛc. und Polizei-Kommissare als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei, die ärztlichen Konstatirungen stets selbst sofort zu Protokoll zu nehmen und demgemäß von der Requirirung eines besondern Berichtes abzusehen.

Sollte dies ausnahmsweise nicht als ausführbar erscheinen, so sind die Gründe hierfür bei Einsendung der Verhandlungen besonders anzugeben.

Aachen, den 7. Februar 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 111. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der § 7 der Bedingungen für die Mobilar-Versicherungen bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät folgenden Zusatz erhalten hat:

„Die Erhebung der Beiträge für die im Laufe des Jahres eintretenden Versicherungen erfolgt durch die Geschäftsführer bei Aushändigung der Police nach Maßgabe der desfalls von der Direktion näher zu ertheilenden Instruktion."

Düsseldorf, den 6. Februar 1878.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. Seul.

Personal-Chronik.

№ 112. Der Postassistent Hesse ist bei dem Bahnpostamt Nr. 13 als Postsekretär angestellt worden. Versetzt ist der Postassistent Oberländer von Burtscheid nach Stolberg.

Aachen, den 5. Februar 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Richter.

№ 113. Der Militair-Anwärter Joh. Kauff ist als Büreau-Hülfsarbeiter bei der Königl. Regierung hierselbst angenommen worden.

186. Eichen-Lohschlag-Verkäufe in der Königlichen Oberförsterei Hoeven.

Am Montage, den 25. Febr. d. J., Morgens 9 Uhr, im Försterschen Wirthshause hierselbst.

Digitized by Google

A. Schutzbezirk Dedenborn, Forstort Langerscheidt,
1. Distrikt 22 d. (40 jährig. Durchforstungs-Material).
50 Centner Rinde II. Kl., 60 Rmtr. Derbholz,
2. Distrikt 24 b.
40 Centner Rinde I. Kl., 120 Rmtr. Reiser II Kl.
B. Schutzbezirk Dickelt, Forstort Dickelt:
3. Distrikt 146.
9,30 Hektar mit 500 Centner Rinde II. Kl., 100 Rmtr. Derbholz, 1500 Rmtr. Reiser II. Kl.
4. Distrikt 150.
16,90 Hektar mit 800 Centner Rinde II. Kl., 200 Rmtr. Derbholz, 2500 Rmtr. Reiser II. Kl.
C. Schutzbezirk Menzerath, Forstort Commersheck, District 203, Schlag 10:
5. 13,9 Hektar mit 750 Centner Rinde I. Kl., 3400 Rmtr. Reiser II. Kl.
D. Schutzbezirk Kesternich.
6. Forstort Eichheck, Distrikt 186, Schlag I.
12,40 Hektar mit 800 Centner Rinde I. Kl., 200 Rmtr. Derbholz, 4200 Rmtr. Reiser II. Kl.
7. Forstort Teufelslei, Distrikt 193, Schlag VI, Abth a.
4,40 Hektar mit 120 Centner Rinde I. Kl., 30 Rmtr. Derbholz, 200 Rmtr. Reiser II Kl.
8. Daselbst, Distrikt 193, Schlag VI., Abth. b.
8,30 Hekt. mit 100 Centner Rinde I. Kl., 130 Rmtr. Reiser II. Kl.
9. Daselbst, Distrikt 193, Schlag VII.
10,20 Hektar mit 120 Centner Rinde I. Kl., 200 Rmtr. Reiser II. Kl.

Die Herren Forstschutzbeamten sind beauftragt, Kaufliebhabern auf zuvoriges Ersuchen die Schläge vorzuzeigen, so wie nähere Auskunft zu ertheilen.

Hoeven, den 21. Januar 1878.

Der Oberförster, Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 21. Februar 1878.

№ 114. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 5 enthält:

(Nr. 8541.) Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Vom 19. Januar 1878.

(Nr. 8542.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen. Vom 24. November 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 115. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zinscoupons Ser. V Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 18. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.
Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 116. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß für das evangelische Stift St. Martin in Coblenz eine Hauskollekte im Laufe dieses Jahres durch Abgeordnete der Anstalt bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz abgehalten werde.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Verwaltungsrath des Stifts mit der Abhaltung der Kollekte für den diesseitigen Regierungsbezirk die Deputirten Carl Wrede aus Coblenz und Peter Biedenz aus Düsseldorf beauftragt hat.

Aachen, den 13. Februar 1878.

№ 117. Nachdem wir höheren Orts beauftragt worden sind, die Präsentationswahl von Candidaten zur Wiederbesetzung des vakanten Landrathsamtes im Kreise Malmedy anzuordnen, wird diese Wahl

Donnerstag, den 28. März d. Js., 10 Uhr Vormittags, in dem kreisständischen Sitzungssaale des Abtei-Gebäudes zu Malmedy

von dem zum Wahl-Kommissar ernannten Ober-

Digitized by Google

Regierungs-Rath von der Mosel abgehalten werden.

Das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren liegt auf dem landräthlichen Büreau zu Malmedy zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Verzeichniß, sowie Beschwerden von Wahlberechtigten wegen unterbliebener Einladung zum Wahltermin sind uns rechtzeitig vor demselben schriftlich einzureichen.

Aachen, den 16. Februar 1878.

№ 118. In weiterm Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18. Juli 1876 (Amtsblatt Stück 34, Seite 205) betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Fleisch, Knochen, Häuten ꝛc. von Rindvieh, einschließlich der Kälber aus dem Königreiche der Niederlande, dem Königreiche Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg, verordnen wir auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten für unsern Verwaltungsbezirk, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von noch nicht vollkommen trockenen, aber gehörig gesalzenen (überseeischen, wie nicht überseeischen) Häuten von Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Königreiche der Niederlande, dem Königreiche Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg ist gestattet, wenn vor deren Einführung vom diesseitigen beamteten Thierarzte festgestellt und bescheinigt wird, daß die Häute sich in einem Zustande befinden, welcher die Gefahr der Einschleppung der Lungenseuche durch dieselben ausschließt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden bestraft in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 21. Februar 1876 (Amtsblatt Stück 10).

§ 2. Die Anordnung in § 1 tritt sofort mit der Publikation in Kraft.

Die entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Aachen, den 15. Februar 1878.

№ 119. Unter Bezugnahme auf unsere im vorigjährigen Amtsblatt — Stück 50, Seite 257 — abgedruckte Bekanntmachung vom 7. November 1877 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der für den Neubau einer katholischen Kirche zu Sonnborn im Kreise Mettmann bis zum 1. Oktober 1878 bewilligten Hauskollekte weiter beauftragt wurden 1. Friedrich Wilhelm Stüttgen, 2. Theodor Esser, 3. Friedrich Birk, alle drei aus Ibenborn.

Aachen, den 12. Februar 1878.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 120. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Tagelöhner Stefan Braun, geboren und ortsangehörig zu Wittkowitz (Kreis Gitschin in Böhmen), 26 Jahre alt,
2. der Tuchscheerer Anton Mederschitzky, geboren und ortsangehörig zu Braunau in Böhmen, 33 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns und Entwendung von Eßwaaren, zu 2 wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom 17., bezw. 21. Januar d. J.,
3. der Maurer Anton Schwarzbach aus Harzdorf (Bezirk Reichenberg in Böhmen), 52 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 23. November 1877,
4. die unverehelichte Johanna Gospodarek, geboren zu Gnaschen bei Czenstochau in Russisch-Polen, 18 Jahre alt,
5. der Bäcker Robert Frömel aus Hotzenplotz in Oesterreichisch-Schlesien, 47 Jahre alt,
   zu 4 und 5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 23., bezw. 26. Januar d. J.,
6. der Arbeiter Rasmus Peter Christiansen, geboren am 14. Januar 1857 zu Kopenhagen, ortsangehörig zu Obdsaer auf Bornholm, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 22. Januar d. J.,
7. der Drahtbinder Joseph Szlanicz aus Thurzovka (Komitat Trentsin in Ungarn), 19 Jahre alt,
8. der Zigarrenmacher Wilhelm Fluthwedel aus Kolding in Jütland (Dänemark), 46 Jahre alt, zu 7 und 8 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 7 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Kassel vom 22., bezw. 23. Januar d. J.,
9. der August Grohmann aus Schönau in Böhmen, 27 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Wiesbaden vom 27. Dezember 1877,
10. der Schlosser Karl Picker, geboren am 8. Mai 1860 zu Schärding in Ober-Oesterreich und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 25. Januar d. J.,
11. der Schneidergeselle Johann Sedlaceck aus Josephstadt (Bezirk Königinhof in Böhmen), geboren im Jahre 1854,

Digitized by Google

12. der Tagelöhner Johann Lehanka aus Podraschnitz (Bezirk Bischof-Teinitz in Böhmen), geboren im Jahre 1849,
zu 11 und 12 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 11 auch wegen Bettelns und Beamtenbeleidigung), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 15, bezw. 22. Januar d. J.,
13. die Führer einer Zigeunerbande:
a. der Kesselflicker Mitard Gomann, 45 Jahre alt,
b. der Kesselflicker Triffo Gomann, 39 Jahre alt.
c. der Pferdehändler Nikolaus Kalderas, 35 Jahre alt,
sämmtlich aus Flungus in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Ingolstadt vom 28. Dezember 1877,
14. der Hausknecht Wendel (Bencl) Modlibda, geboren und ortsangehörig zu Tucapedl (Kreis Markiba in Ungarn), 28 Jahre alt,
15. der Schneidergesell Joseph Rind aus Kezelsdorf (Bezirk Königinhof in Böhmen), 22 Jahre alt,
zu 14 und 15 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Neustadt a./H. vom 21. Januar d. J.,
16. der Regenschirmmacher Karl Wolf, 33 Jahre alt, und dessen Ehefrau Margaretha, 36 Jahre alt, aus Lyon in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, letztere auch wegen Diebstahls, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Dillingen vom 19. Januar d. J.,
17. die ? Kellnerin Katharina Foreit, geboren zu Blatenka (Bezirk Bladna in Böhmen), zuletzt wohnhaft zu Neubodlitz im Königreich Sachsen, 18 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 16. Januar d. J.,
18. der Glaser Emanuel Graf aus Neu-Straschitz in Böhmen, 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Mannheim vom 28. Januar d. J.,
19. der Marmorarbeiter Johann Baptist Gaulard, geboren am 14. Juni 1842 zu Boulogne (Departement Seine in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 22. Januar d. J.,
20. der Tagelöhner Friedrich Baroldi, geboren und ortsangehörig zu Dasindo in Tirol, 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 25. Januar d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 121. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das I. Quartal 1878 wird hiermit auf

Montag, den 18. März d. J.

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Polch zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 4. Februar 1878.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung

Der Ober-Sekretair:

(L. S.) Hermanns.

Personal-Chronik.

№ 122. Die bei der katholischen Elementarschule zu Raeren, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Margaretha Kalkbrenner, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 123. Der bei der katholischen Elementarschule zu Dürler, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Hennen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 124. Der konkolleführende Kasernen-Inspektor Sebelin ist von Jülich nach Geldern versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

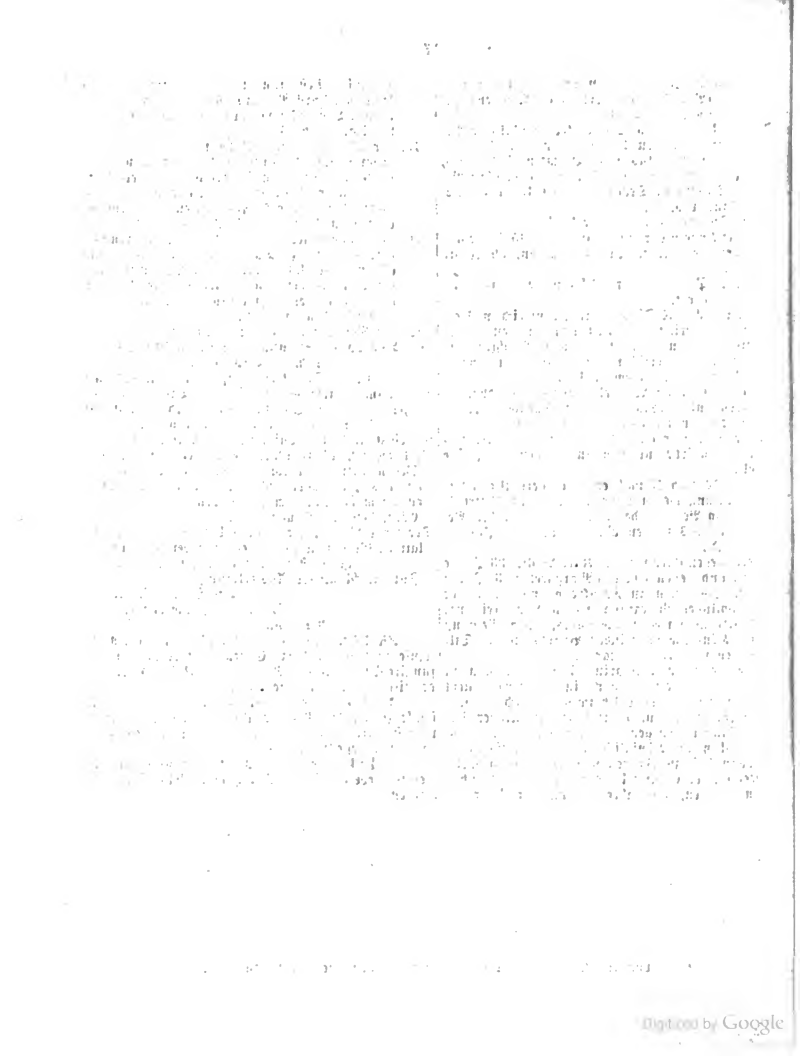

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 28. Februar **1878.**

№ 125. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 6 und 7 enthalten:

(Nr. 8543.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 9. Februar 1878.

(Nr. 8544.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in den ehemals Herzoglich Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau bestehenden gesetzlichen Beschränkungen der Uebergabe des Grundbesitzes seitens der Eltern an ihre Kinder. Vom 23. Januar 1878.

(Nr. 8545.) Gesetz für die Provinz Schleswig-Holstein, die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes betreffend. Vom 6. Februar 1878.

(Nr. 8546.) Gesetz, betreffend die Befugniß der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen, Zwangsmittel anzuwenden. Vom 13. Februar 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 126. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. (Gesetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin,

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen,

bei 1. den Regierungs-Haupt-Kassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Haupt Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9. den Neben-Zoll- und Steuerämtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 127. Bekanntmachung

betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einsechstelthalerstücke deutschen Gepräges;
2. die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelthalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke, ($^1/_5$, $^1/_{10}$ und $^1/_{12}$ Groschenstücke);
4. die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen Einsechstelthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen unter § 1. Ziff. 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im § 3. ange-

Digitized by Google

gebenen Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse

Zu § 1. Nr. 1

der Einsechsteltha lerstücke zu 50 Pfg. Reichsmünze.

Zu § 1. Nr. 2.

der hessischen

Einhalbthalerstücke zu	1 M. 50 Pfg.	Reichsmünze
Einviertelthalerstücke zu	75 Pfg.	"
Einachtelthalerstücke zu	37½ Pfg.	"

Zu § 1. Nr. 3.

der Zweipfennigstücke zu	2 Pfg.	"
der Einpfennigstücke zu	1 Pfg.	"

Zu § 1. Nr. 4.

der daselbst bezeichneten Fünf-, Zwei und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pfg. Reichsmünze.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorangeführten bezüglichen Bedingungen die in § 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen in der Zeit vom 1. März bis Ende Mai 1878 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen umgewechselt werden.

a. in Berlin:

bei der General-Staatskasse
bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
bei der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
bei dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
bei dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen.

bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
bei den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
bei der Landes-Kasse in Sigmaringen,
bei den Kreiskassen,
bei den Kassen der Königlichen-Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
bei den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
bei den Forst-Kassen,
bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie bei den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 128. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Küpper zu Kesternich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kesternich umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 21. Februar 1878.

№ 129. Der Beigeordnete, Grundbesitzer Franz Spieß zu Erkelenz ist durch die Kreisstandschaft des Kreises Erkelenz zum Kreisdeputirten für den gedachten Kreis gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Aachen, den 22. Februar 1878.

№ 130. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 den c. Bürgermeister Hennes zu Neuland zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Neuland umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 20. Februar 1878.

№ 131. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. ꝛc. vom 6. Februar 1875 den Bürgermeister Clausen zu Doveren zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Doveren umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 20. Februar 1878.

№ 132. Die von dem Steuer-Empfänger Houben zu Waldfeucht s. Zt. seinem Kassen-Gehülfen Beumers ertheilte Vollmacht, ihn in seinen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren, ist in Folge der am 1. November 1877 eingetretenen Pensionirung des p. Houben selbstverständlich erloschen, was nachträglich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 21. Februar 1878.

№ 133. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle

Digitized by Google

diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April ds. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 21. Februar 1878.

K 134. Den Aerzten unseres Bezirks bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1854, sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die dienstbeidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

> Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung, in Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk von dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher

Digitized by Google

ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten.

Aachen, den 20. Februar 1878.

Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

§ 135. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. Joel Roesler, 16 Jahre alt, und Baruch David Pfeffer, 17 Jahre alt, beide aus Tarnow in Galizien, Israeliten,
2. der Webergeselle Robert Diesner, 33 Jahre alt, aus Warschau, und dessen Ehefrau, Rosalie geborene Datsch, 30 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 1 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Posen vom 1. Febr. d. J.,
3. der Arbeiter Franz Winter aus Bickau, Kreis Königgrätz in Böhmen, 55 Jahre alt,
4. der Kesselflicker Martin Kuballa aus Neßlucza, Komitat Trentczin in Ungarn, 18 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns (zu 3 auch wegen Diebstahls), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom 26. bezw. 31. Januar d. J.,
5. der Drechsler Martin Karasiat aus Wessely (Bezirk Ungarisch-Hradisch in Mähren), 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Kassel vom 31. Januar d. J.,
6. der Glasmacher Joseph Hirsch aus Schmolau, Bezirk Bischof-Teinitz in Böhmen, 51 Jahre alt,
7. der Schneidergeselle Rudolf Kauer aus Chemeleschen, Bezirk Podersam in Böhmen, geboren 1843,
8. der Gärtner Anton Müllner aus Prag, 27 Jahre alt,
   zu 6 bis 8 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 6 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom bezw. 21., 22. und 29. Januar d. J.,
9. der Ziegler Konrad Baur, geboren im Jahre 1845 zu Hörbranz, Bezirk Bregenz in Vorarlberg, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Landstreichens, Bettelns und Führung falschen Namens, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donaukreises zu Ulm vom 22. Januar d. J.,
10. der Zigarrenarbeiter Mendel Rysch aus Appiansk, Gouvernement Plock in Rußland, 28 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Mannheim vom 30. Januar d. J.,
11. der Strumpfwirker Franz Bertin, geboren am 7. August 1818 zu Hachonville (Hagéville) in Frankreich,
12. der Arbeiter Maria Anton Viktor Mourot, geboren am 24. Februar 1844 zu Nancy in Frankreich,
13. Joseph André, geboren zu Bisdorf (Kanton Dieuze in Lothringen), in Folge Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Meanz in Frankreich, 60 Jahre alt,
    zu 11 bis 13 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, zu 13 auch wegen Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom (zu 11 und 12) 27. Januar bezw. 1. Februar d. J.,
14. der Gärtner Jakob Küster, geboren zu Gebweiler im Ober-Elsaß, 32 Jahre alt, in Folge Option französischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 2. Februar d. J., und

auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

15. der Arbeiter Johann Ernst aus Schwarzwasser in Oesterreichisch-Schlesien, 31 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Be-

Digitized by Google

schluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom 21. Januar d. J., aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Die durch den Beschluß der Königl. preuß. Landdrostei zu Hannover vom 14. Febr. 1876 verfügte Ausweisung des Schneiders Anton Jankowsky aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt von 1876 S. 96 Ziff. 7) ist, nachdem sich nachträglich herausgestellt hat, daß der ꝛc. Jankowsky im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit und in Miesciska (Königlich preußischer Regierungsbezirk Bromberg) ortsangehörig ist, zurückgenommen worden.

Patente.

№ 136. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente: Hörd und Cie., Wien. Saug-, Gries- und Dunstputzmaschine mit rotirender Schraubenschnecke; — Pleyel, Wolf und Cie., Paris, Verfahren, die Wirbel in den eisernen Klavierstimmstöcken anzubringen, vom 15. Dezember 1875.

№ 137. Durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 1. Dezember 1877 ist das dem Maschinenbaumeister und Schlossermeister Robert Neumann zu Königsberg i./Pr. unter dem 10. Dezember 1875 auf drei Jahre und für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung gegen das Aufbohren von Geldschränken, insoweit dasselbe auf der Voraussetzung der Eigenthümlichkeit der Benutzung beweglicher gehärteter Stahlscheiben an sich — nicht der speziellen Anordnung der Lage dieser Scheiben — beruht, aufgehoben worden.

№ 138. Das den Gebr. Pfitzer in Oschatz unter dem 8. November 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnuug und Beschreibung nachgewiesene Vergüngungswaage, wird, insoweit als das Ersparen des Transmissionshebels an Verjüngungswaagen als eine Eigenthümlichkeit ihrer Konstruktion angesehen worden ist, aufgehoben.

№ 139 Das dem Maschinenbauer Eduard Köster zu Neumünster unter dem 4. Oktober 1876 ertheilte Patent auf einen rotirenden Hackerkamm ist aufgehoben.

№ 140. Das dem Ingenieur P. Hubel in Wien unter dem 11. August 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine zweikolbige Cylindermaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 141. Das dem Ingenieur L. Lange zu Myslowitz O.-S. unter dem 3. Oktober 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfmaschine mit rotirendem Cylinder ist aufgehoben.

№ 142 Württemberg. Erloschenes Erfindungspatent: Wiener Lokomotivenfabrik Aktien-Gesellschaft, Floridsdorf, Herstellung eigenthümlicher Walzenstühle mit entlasteten Walzenzapfen, vom 23. Dezember 1875.

№ 143. Das dem Königlich bayerischen Hauptmann, Herrn Mieg in Spandau auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates unter dem 9. Oktober 1876 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Abfeuern von Schießwaffen (Gewehren) mit der linken Hand, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Weise ist aufgehoben.

№ 144. Württemberg. Erloschene Erfindungspatent: Ludwig Wörner, Aschaffenburg, eigenthümliche Anordnungen an Steinbearbeitungsmaschinen, vom 7. Dezember 1874.

№ 145. Württemberg. Erloschenes Erfindungspatent: Fr. Wanniek und H. Köppner, Brünn, variable Expansionsteuerung an Dampfmaschinen, vom 13. Januar 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 146. Bei der Kaiserlichen Postagentur zu Eynatten wird vom 1. März d. J. ab, eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 25. Februar 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 147. Königliche Gewerbeschule in Aachen

Die um das Jahr 1852 nach dem Plane vom 5. Mai 1850 eingerichtete zweiklassige Provinzial-Gewerbeschule, welcher noch eine Vorbereitungsklasse angefügt war, hat zufolge Min.-Reskr. vom 25. Juli 1877 ihre Umgestaltung und Erweiterung nach dem neuesten ministeriellen Plane vom 21. März 1870 mit dem 1. Oktober v. J., durch Eröffnung der Secunda, begonnen, an welche Klasse sich im Herbste d. J. die Prima und im folgenden Jahre die Fachklasse anschließen wird. Die letztere besteht diesem Plane gemäß aus vier Abtheilungen und zwar: 1. einer theoretischen Abtheilung für die Vorbereitung zum Besuche einer höheren technischen Lehranstalt, 2. einer Abtheilung für die Baugewerbe, 3. einer Abtheilung für mechanisch-technische, und 4. einer Abtheilung für chemisch-technische Gewerbe. (Die Bildung einer fünften Abtheilung für Kaufleute ist nicht ausgeschlossen.) An die erfolgreiche Absolvirung der Secunda und Prima ist die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste und die zur Prüfung als Feldmesser geknüpft; das Zeugniß der Reife der theoretischen Abtheilung der Fachklasse berechtigt zum Eintritte in die höheren technischen Lehranstalten, zu der Prüfung als Markscheider und zur Vorbereitung auf den höheren Staatsdienst als Maschinenbauführer und Maschinenbaumeister. Lehrgegenstände der Königlichen Gewerbeschule sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Geographie und Geschichte, Freihandzeichnen, reine Mathematik, Physik, Chemie, chemische Technologie, Mineralogie,

Digitized by Google

Linearzeichnen, theoretische Mechanik, Feldmessen und Nivelliren, Modelliren, Comptoirwissenschaft, Maschinenlehre, mechanische Technologie, Baukonstruktionslehre, Veranschlagen, Uebungen im Entwerfen von Maschinen und Uebungen im Entwerfen von baulichen Anlagen.

Mit der hiesigen Königlichen Gewerbeschule wird eine städtische fünfklassige Vorschule (niedrige Gewerbeschule) organisch verbunden. Die untersten Klassen der Vorschule, Sexta und Quinta, sind bereits am 1. Oct. v. J. eröffnet worden. Die Quarta wird im Herbste d. J., die Unter-Tertia 1879 und die Ober-Tertia 1880 angeschlossen. Lehrgegenstände der Vorschule sind: Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Geographie und Geschichte, Rechnen, Algebra, Geometrie, Naturbeschreibung, Freihandzeichnen, Linearzeichnen, Schreiben, Gesang und Turnen. (In Unter- und Ober-Tertia wird noch je ein Parallelcoetus für solche Schüler eingerichtet, welche auf den Besuch der oberen Gewerbeschule verzichten und zu einem Handwerk direkt übergehen wollen. Für diese Schüler tritt an die Stelle des Englischen: allgemeine Naturlehre, Materialienkunde, Comptoirwissenschaft, und vermehrter Unterricht im Rechnen und Linearzeichnen, letzterer mit besonderer Rücksicht auf die praktischen Anforderungen des jeweiligen Handwerks.)

Die Klassencurse sind einjährig und beginnen stets mit dem Anfange des Monats Oktober. Die Aufnahme in die Sexta ist an dieselben Bedingungen geknüpft, welche für die gleichnamige Klasse der anderen höheren Lehranstalten gelten; das normale Alter ist das vollendete 9. Lebensjahr. Zur Aufnahme in die Secunda berechtigt, außer der Absolvirung der Vorschule, ohne Weiteres auch die Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. O., resp. eines anerkannten Progymnasiums oder einer höheren Bürgerschule, in welcher das Lateinische obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, ebenso die Reife für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung bei einjähriger Secunda oder für die Ober-Secunda bei zweijähriger Secunda, oder das Zeugniß der Reife einer höheren Bürgerschule ohne Latein.

Die kombinirte achtklassige Lehranstalt soll ihren Schülern in wissenschaftlicher, technischer und artistischer Richtung eine sichere und fruchtbare Grundlage zur Erwerbung selbständiger Fachtüchtigkeit in jedem gewerblichen Berufe darbieten und ihnen gleichzeitig jenes Maß formaler allgemeiner Bildung gewähren, dessen der Gewerbtreibende heutzutage nicht entbehren kann, wenn er seinen Beruf mit Erfolg ausüben und auf eine geachtete Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft Anspruch haben will. Das gleiche Ziel ist auf anderen Wegen nicht ohne ein beträchtliches Mehropfer an Zeit zu erreichen, und so hofft die Anstalt den einheimischen und vaterländischen Industrien und Gewerben einen wesentlichen Dienst zu erweisen. Aber auch die geringeren Anforderungen an den Betrieb eines bloßen Handwerks finden durch die Einrichtung der beiden, mit der Vorschule abschließenden Parallelcoetus in Unter- und Ober-Tertia eine sorgfältige und eigenthümliche Berücksichtigung.

Der ausführliche Lehrplan ist bei dem Kastellan Poussier unentgeltlich zu haben und gegen frankirte Einsendung von 10 Rpfg. per Post frei zu beziehen.

Die untere Klasse der früheren Provinzial-Gewerbeschule wird im Herbste dieses Jahres, die obere im Herbste des folgenden Jahres aufgehoben werden.

Aachen, den 14. Februar 1878.

Der Director: Pütz er.

№ 148 Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1878.

Beginn: 1. Mai 1878.

A. Vorlesungen.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues Dr. Leo.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Dr. Grahl. 2. Landwirthschaftliches Seminar Derselbe. 3. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 4. Landgüter-Veranschlagung Dr. Dreisch. 5. Wiesenbau Derselbe. 6. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Derselbe. 7. Specieller Pflanzenbau Oekonomierath Schnorrenpfeil. 8. Handelsgewächsbau Garten-Insp. Herrmann. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel. 10. Obstbau Garten-Insp. Herrmann. 11. Zeugung und Entwickelung Dr. Crampe. 12. Darwinismus Derselbe. 13. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Dr. Weiske. 14. Rindviehzucht Dr. Crampe. 15. Schweinezucht Derselbe. 16. Bienenzucht Rechnungs-Rath Schneider.

III. Forstliche Disciplinen: 1. Forstschutz und Forstpolizei Oberförster Sprengel. 2. Forstliches Kolloquium Derselbe. 3. Waldbau Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische Chemie Prof. D. Krocker. 2. Chemie der Pflanzenernährung und Düngung Derselbe. 3. Grundzüge der anorganischen Chemie Dr. Schrodt. 4. Allgemeine Botanik Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Kulturpflanzen Derselbe. 6. Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen Derselbe. 7. Anatomie und Physiologie der Pflanzen Dr. Koch. 8. Experimental-Physik. 9. Naturgeschichte der Hausthiere Professor Dr. Hensel. 10. Landwirthschaftliche Insektenkunde Professor Dr. Hensel. 11. Mineralogie Dr. Gruner. 12. Bodenkunde Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1 Technologie der Brennmaterialien Dr. Friedländer. 2 Behandlung und Verwerthung der Milch Derselbe.

VI. Thierheilkunde: 1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere Professor Dr. Meydorf. 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Derselbe. 3. Hufkunde mit Demonstrationen Derselbe.

Digitized by Google

B. Demonstrationen, Exkursionen und praktische Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Dr. Koch. 2. Botanische Exkursionen Professor Dr. Heinzel. 3. Uebungen in agrikultur-chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Krocker. 4. Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institute Dr. Gruner. 5. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium Professor Dr. Hensel. 6. Zoologische Exkursionen Derselbe. 7. Zootechnische Uebungen Dr. Crampe. 8. Thierphysiologische Uebungen Professor Dr. Metzdorf. 9. Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baurath Engel. 10. Veterinär-klinische Demonstrationen Professor Dr. Metzdorf. 11. Demonstrationen im mineralogischen Museum Dr. Gruner. 12. Geognostische Exkursionen Derselbe. 13. Demonstrationen in der Bienenzucht Rechnungs-Rath Schneider. 14. Landwirthschaftliche Exkursionen Oekonomierath Schnorrenpfeil. 15. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Dreisch. 16. Forstliche Exkursionen Oberförster Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 5. Februar 1878.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

№ 149. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, Microscopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft, Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe

Digitized by Google

ist auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1878.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts
Stoll.

236. Holz-Verkauf

in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Freitage, den 8. März d. J. Morgens 9 Uhr im Henn'schen Wirthshause hierselbst.

A. Schutzbezirk Dickelt.

Distrikt 137. 2 Fichten-Nutzstämme V. Kl. (Nr. 34, 35.) Distrikte 138, 139, 140, 147, 158 = 56 Rmtr. Fichten-Knüppel I. Kl. (Nro. 21—24, 30—33, 36, 48, 49, 1—3). Distrikt 151. 2 Rmtr. Fichten-Reiser I. Kl. (Nr. 50). Distrikt 139. 3 Rmtr. Weichholz-Knüppel I. Kl.

B. Schutzbezirk Debenborn, Forstorte Langerscheidt und Girvelscheidt.

Districte 31, 18, 17, 16, 7, 8. 262 Rmtr. Buchen-Scheitholz (Nr. 99—101, 237—245, 275—285, 323—335, 357—368, 405—417.)

93 Rmtr. Buchen-Knüppel II. Kl. (Nr. 117, 119, 120, 249—255, 294—304, 336—343, 375—388, 420—432).

1775 Rmtr. Buchen-Reiser III. Kl. (Nr. 121—140, 256—274, 305—322, 345—356, 389—404, 433—451).

30 Rmtr. Weichholz-Reiser II. Klasse. (Nr. 141, 142).

Höven, den 25. Februar 1878.

Der Oberförster, Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 7. März **1878.**

№ 150. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 2 enthält:
(Nr. 1220.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878.

№ 151. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 8 enthält:
(Nr. 8547.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fleckensgemeinden Vormstegen und Klostersande mit der Stadtgemeinde Elmshorn. Vom 30. Januar 1878.
(8548.) Verordnung über die Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien. Vom 16. Februar 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 152. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußischen consolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.

Die Coupons Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der consolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1878 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.
Rötger.

№ 153. Mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und für Schulvorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen auch in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Gebiete zugelassen werden, —

und daß diejenigen Bewerberinnen, welche zu Hamburg auf Grund der von der Ober-Schulbehörde daselbst unter dem 26. Januar d. Js. erlassenen Prüfungs-Ordnung das Zeugniß der Befähigung für Lehrerinnen- und für Vorsteherinnen-Stellen an mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die gleiche Anstellungsfähigkeit erwerben.

Ferner ist vereinbart worden, daß den zu Hamburg

Digitized by Google

auf Grund der provisorischen Prüfungs-Ordnung vom Februar 1873 für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen bis jetzt ausgestellten Prüfungs-Zeugnissen gleiche Geltung in Preußen beigelegt, —

und dagegen diejenigen Bewerberinnen, welche in Preußen vor Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 seit dem Monat März 1873 Befähigungszeugnisse für Stellen der bezeichneten Art erworben haben, auch im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg die Anstellungsfähigkeit erlangen.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 154. Im April d. J. wird bei der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern ein neuer Cursus eröffnet werden. Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu zahlen. Daaegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M. pro Kopf verfügbar. Der Lehrcursus der Anstalt wird zwei Jahre dauern.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, haben sich bis zum 31. März c. bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch, zu melden und zugleich einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über empfangenen Unterricht und über den Erfolg desselben, sowie ein Führungsattest von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der am 27. April c. stattfindenden Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Anstalts-Vorsteher Weyrauch eine Mittheilung zugehen.

Coblenz, den 19. Februar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 155. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Friseur Franz Philipp aus Brünn in Mähren, 26 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Posen vom 12. Februar d. J.,
2. der Tagearbeiter Johann Fiß, geboren am 29. Juni 1847 zu Abendorf in Böhmen,
3. der Brunnengräber Johann Anderle, geboren im Jahre 1830 zu Wetwersdorf in Böhmen, zu 2 und 3 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom 8. Februar d. J.,
4. der Tischlergeselle Eduard Dreßler aus Fulck bei Troppau in Oesterreich-Schlesien, 30 Jahre alt,
5. der Bäckergeselle Johann Dix aus Ober-Klein-Aupa (Bezirk Trautenau in Böhmen), 29 Jahre alt,
6. der Steinhauer Karl Held aus Groß-Herrndorf (Bezirk Gabel in Böhmen), 24 Jahre alt, zu 4 bis 6 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom bezw. 25., 29. und 30. Januar d. J.,
7. der Zeugschmied Vincenz Klamer, geboren zu Hrahin (Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien), ortsangehörig und zuletzt wohnhaft zu Klein-Ellguth (daselbst), 20 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 2. Febr. d. J.,
8. der Schmiedegesell Jens Petersen, geboren am 16. Oktober 1830 zu Nörre Brahn in Dänemark, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im dritten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 1. Februar d. J.,
9. der Schlosser und Eisendreher Joseph Krepelka, geboren am 11. September 1854 in Wiener-Neustadt, ortsangehörig zu Arnau, (Bezirk Hohenelbe in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Feuchtwangen vom 31. Januar d. J.,
10. der Bäckergeselle Benedikt Fiedler, geboren im Jahre 1851 zu Teichwasser, (Bezirk Trautenau in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwe-

Digitized by Google

rinschen Ministeriums des Innern vom 22. Jan. d. J.,

11. die unverehelichte Katharina Lick, geboren am 29. Oktober 1857 zu Ettelbrück in Luxemburg,
12. Joseph Goetz, 30 Jahre alt, geboren zu Rumersheim (Kanton Ensisheim im Ober-Elsaß), in Folge Option französischer Staatsangehöriger,
13. Josef Morand Brungart, 33 Jahre alt, geboren zu Altkirch im Ober-Elsaß, in Folge Option französischer Staatsangehöriger,
14. der Arbeiter Franziscik Kozlowski, geboren zu Suwacki in Russisch-Polen, 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 11 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, zu 12 bis 14 wegen Landstreichens (zu 12 und 13 auch wegen groben Unfugs), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom (zu 11) 25. Dezember v. J., (zu 12 und 13) 28. Januar, (zu 14) 4. Februar d. J.,
15. der Arbeiter Mathias Funk, geboren am 29. Dezember 1818 zu Filsdorf in Luxemburg,
16. der Arbeiter Justin Valentin, geboren am 30. Juni 1836 zu Bomécourt bei Rambervilliers (Departement der Vogesen in Frankreich), zu 15 und 16 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 5., bezw. 7. Februar d. J., und

auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind:

17. der Schmied Anton Dusseck aus Strebsko, Bezirk Pribram in Böhmen, 37 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckar-Kreises zu Ludwigsburg vom 25. Januar d. J.,
18. der Handweber Friedrich Glauser, geboren zu Jegenstorf (Kanton Bern in der Schweiz), 27 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 17. Januar d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 156. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 13. Februar c. den Joseph Prüm, Schuster aus Aachen, dermalen in der Alexianer-Anstalt hierselbst detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 2. März 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 157. Bei Erhebung des Personengeldes auf dem Personenpostkurse zwischen Geilenkirchen und Wehr war die Entfernung zwischen Gangelt und Wehr seither mit 7 km berechnet worden, diese Entfernung beträgt indessen nach amtlichen Feststellnngen nur 6 km.

Die Gesammt-Entfernung zwischen Geilenkirchen und Wehr, welche seither mit 17 km berechnet wurde, ist dementsprechend auf 16 km festgestellt worden.

Bei Berechnung des Personengeldes wird von jetzt ab die Entfernung zwischen Gangelt und Wehr mit 6 km, zwischen Geilenkirchen und Wehr mit 16 km zu Grunde gelegt werden.

Aachen, den 26. Februar 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 158. In hiesiger Stadt ist eine Polizei-Sergeanten-Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 1200 Mark — inclusive 120 Mark Kleidergelder — verbunden ist, zum 1. April zu besetzen.

Civilversorgungsberechtigte Militair-Personen, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung eines selbstgeschriebenen curriculum vitae, eines ärztlichen Attestes über ihren Körper- und Gesundheitszustand, eines ortspolizeilichen Führungs-Attestes und des Civil-Versorgungs-Scheines baldigst an den Unterzeichneten einreichen.

Persönliche Vorstellung erwünscht.

Burtscheid, den 1. März 1878.

Der Bürgermeister, Middeldorf.

Personal-Chronik.

№ 159. Der Steuer-Empfänger Schmidt zu Hellenthal tritt vom 1. April 1878 ab in den Ruhestand, und ist von demselben Tage ab die Verwaltung der Steuerkasse Schleiden und der Königlichen Forstkasse der Oberförsterei Reifferscheid dem zum Steuer-Empfänger ernannten Regierungs-Hauptkassen-Assistenten Weck übertragen worden.

№ 160. Dem Thierarzt II. Klasse Dopheide ist vom 1. März c. ab die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Heinsberg mit dem Wohnsitze zu Heinsberg übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 14. März **1878.**

№ 161. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 9 und 10 enthalten:

(Nr. 8549.) Gesetz, betreffend Veränderungen der Grenzen der Provinzen Preußen und Pommern, sowie einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern und Sachsen. Vom 8. Februar 1878.

(Nr. 8550.) Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Brandenburg. Vom 25. Februar 1878.

(Nr. 8551.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Preußischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 25. Februar 1878.

(Nr. 8552.) Ministerial-Erklärung über die mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung vereinbarte Abänderung des Staatsvertrages vom 30. Januar 1864, betreffend die von dem Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Unternehmen aufkommende Eisenbahnabgabe. Vom 23. Oktober 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 162. Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Adresse mit deutscher oder lateinischer Schrift geschrieben und die Lage des Bestimmungsorts, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., 4. März 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 163. „Mit Bezugnahme auf § 39 der in der Beilage zu Stück 49 des Amtsblatts pro 1877 veröffentlichten Anweisungen vom 26. September 1877 für das formelle Verfahren bei der Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Königliche Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent Herr von der Marck die Funktionen des ständigen Kommissars behufs der Leitung und Ueberwachung des Revisionsgeschäfts wahrnehmen wird.

Als Ausführungs-Kommissare für die Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung fungiren:

1. für den Veranlagungsbezirk Stadtkreis Aachen und Bürgermeisterei Burtscheid der Königliche Regierungs-Rath Herr Lex hierselbst,
2. für den Veranlagungsbezirk Landkreis Aachen mit Ausschluß der Bürgermeisterei Burtscheid der Königliche Landrath Herr Hasenclever hier,
3. für den Veranlagungsbezirk Kreis Düren der Königliche Landrath, Geheimer Regierungs-Rath Herr Stürtz zu Düren,
4. für den Veranlagungsbezirk Kreis Erkelenz der com. Landrath Herr Dombois zu Erkelenz,
5. für den Veranlagungsbezirk Kreis Eupen der Königliche Landrath Herr Sternickel zu Eupen,
6. für den Veranlagungsbezirk Kreis Geilenkirchen der Königliche Landrath, Herr Freiherr Dr. von der Goltz zu Geilenkirchen,
7. für den Veranlagungsbezirk, Kreis Heinsberg der Königliche Landrath, Herr Löwe zu Heinsberg,
8. für den Veranlagungsbezirk Krees Jülich der Königliche Landrath, Herr Freiherr von Hollen zu Jülich,
9. für den Veranlagungsbezirk Kreis Montjoie der Königliche Landrath Herr Rennen zu Montjoie,
10. für den Veranlagungsbezirk Kreis Malmedy der com. Landrath, Herr Freiherr von der Heydt zu Malmedy, und
11. für den Veranlagungsbezirk Kreis Schleiden der Bürgermeister Heindrichs zu Blumenthal."

Aachen, den 6. März 1878.

№ 164. Die Kreiswundarztstelle des Landkreises Aachen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 M. verbunden, ist vakant und soll ehestens wieder besetzt werden.

Qualifizirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir daher auf, sich unter Einreichung der Qualifikationspapiere binnen 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 11. März 1878.

№ 165. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Geilenkirchen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 M. verbunden, ist vakant und soll ehestens wieder besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir daher auf, sich unter Vorlage ihrer Qualifikations-Atteste binnen 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 11. März 1878.

Digitized by Google

№ 166. Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Convention vom 11. Dezember 1873 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1874 Nr. 19) zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinalpersonen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß in gleicher Weise die Publikation des Ergänzungsverzeichnisses der preußischen, zur Ausübung der Praxis in den niederländischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinalpersonen, niederländischer Seits erfolgen wird.

Aachen, den 12. März 1878.

Grensgemeenten.	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitvefening der:
Swalmen.	G. H. Haanen, huisvr. J. Lonkes.	vroedvrouw.	verloskunde.
Maasniel.	A. C. E. Janssen, huisvr. van P. Huskens.	id.	id.
Ilerkenbosch en Melick.	M. Goldschmitz, huisvrouw van J. Moors.	id.	id.
Posterholt.	G. v. d. Borgh, wed. van P. M. Braun.	id.	id.
Echt.	M. M. H. A. Sonnen.	med. chir. arts. obst. doctor.	genees- heel- en verloskunde.
	M. A. Weber, huisvrouw van J. J. Classen.	vroedvrouw.	verloskunde.
Susteren.	A. S. P. von Frotzenburg.	platt. heel- en vroedmeester.	genees- heel- en verloskunde.
	M. M. Launen, huisvrouw van J. H. Palmen.	vroedvrouw.	verloskunde.
Sittard.	A. E. Collaes.	med. chir. arts. obst. doctor.	genees- heel- en verloskunde.
	M. J. Kribs.	platt. heel- en vroedmeester.	id.
	M. A. Spee, huisvrouw L. Königs.	vroedvrouw.	verloskunde.
	J. C. van Quallic, huisvrouw van C. Janssen.	id.	id.
Brunssum.	H. Hupmans, wed. van J. v. d. Camp.	id.	id.
Heerlen.	H. N. Piters.	platt. heel- en vroedmeester.	genees- heel- en verloskunde.
	M. H. Coumans.	vroedvrouw.	verloskunde.
Kerkrade.	J. J. Ackens.	med. chir. arts. obst. doctor.	genees- heel- en verloskunde.
	L. H. Keulen.	arts.	id.
	M. M. Keulen.	vroedvrouw.	verloskunde.
Simpelveld.	A. M. Herzog, huisvrouw van P. Bindels.	id.	id.
Bocholtz.	J. M. H. Gerardts.	arts.	genees- heel- en verloskunde.
Vaals.	T. L. G. Kämpfer.	platt. heel- en vroedmeester.	id.
	Göttgens M. M., huisvrouw van J. Paffen.	vroedvrouw.	verloskunde.
	F. P. Roderburg.	id.	id.
	E. H. Sterck, huisvrouw van J. A. Heinen.	id.	id.
	M. A. Schoonbroor.	id.	id.

Digitized by Google

№ 167. Bericht

über die Taubstummen-Anstalt zu Aachen pro 1877.

Die Anstalt hatte im vorigen Jahre 61 Zöglinge, von welchen zu Ostern 5 dieselbe verließen, nämlich 2 Mädchen und 3 Knaben. Das eine der beiden Mädchen ist im Elternhause beschäftigt, das andere in einer Nadelfabrik. Von den 3 Knaben erlernen zwei das Schuhmacherhandwerk und einer ist Kammmacher-Lehrling.

Gegen Ende des Jahres zählte die Anstalt 56 Zöglinge — 36 Knaben und 20 Mädchen —, davon angehörig:

		Knaben.	Mädchen.	Sa.
1.	Dem Stadtkreise Aachen.....	6	8	14
2.	„ Landkreise Aachen.....	10	6	16
3.	„ Kreise Düren	4	1	5
4.	„ „ Erkelenz	2	1	3
5.	„ „ Eupen.....	3	1	4
6.	„ „ Heinsberg.....	3	—	3
7.	„ „ Jülich.....	1	—	1
8.	„ „ Malmedy.....	2	2	4
9.	„ „ Montjoie.....	1	—	1
10.	„ „ Schleiden.....	3	—	3
11.	„ Regr.-Bez. Cöln.....	1	—	1
12.	„ „ „ Düsseldorf	—	1	1
		36	20	56

Dieselben gehörten der katholischen, nur ein Zögling der evangelischen Confession an. Ihr Alter variirte zwischen 6 und 17 Jahren.

Im Anstaltsgebäude waren 11 auswärtige Zöglinge untergebracht, die übrigen in Familien der Stadt.

Der Unterricht wurde in 4 Schulklassen, deren erste, wie auch vierte eine Unter-Abtheilung hatte, von 4 Lehrern außer dem Religionslehrer ertheilt.

Der Schulbesuch war regelmäßig; nur ein Knabe versäumte im Sommer sehr oft die Schule und mußte zum regelmäßigen Schulbesuch polizeilich angehalten werden.

Die Fortschritte und das Betragen der Zöglinge waren recht befriedigend.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war ein sehr erfreulicher; nur bei einzelnen trat ein schnell vorübergehendes Unwohlsein ein. Die Knaben benutzten mit Erlaubniß des Schwimmlehrers Herrn Schulze unentgeltlich den „Hangeweiher" zum Baden, und die Mädchen badeten unter Aufsicht ihrer Pflegemütter gegen Bezahlung in einer Badeanstalt.

Das Interesse der Behörden und zahlreicher Privaten für die Anstalt bethätigte sich in mannigfacher Weise. Die Stadt Aachen schenkte den dürftigen Zöglingen die Schulbücher und Schreibmaterialien; die Direktion der Handwerker-Fortbildungs-Schule gestattete unentgeltliche Theilnahme am Zeichenunterichte; viele Privaten lieferten Gaben bei Gelegenheit der Schulfeste; Herr M. Jacobi schickte der Anstalt eine Freikarte zum Besuch der Kunst-Ausstellung; der Vorstand des ornithologischen Vereins erlaubte den unentgeltlichen Besuch der Geflügel-Ausstellung und ein Freund der Anstalt bewilligte einem Zöglinge, welcher sich als Graveur ausbildet, auf 3 Jahre eine jährliche Beihülfe von 210 M.

Im Laufe des Jahres feierte die Anstalt mehrere Feste, unter anderen das Geburtsfest Seiner Majestät des Kaisers und Königs am 22. März in einem festlich geschmückten Schulsaale, wobei den Zöglingen Festgaben gereicht wurden.

Aachen, den 5. März 1878.

№ 168. Wir bringen hierdurch höherem Auftrage zufolge zur öffentlichen Kenntniß, daß Sr. Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Februar cr. dem Geflügelzucht Verein zu Kaiserslautern in der Rheinpfalz die Erlaubniß zu ertheilen geruht haben, zu derjenigen Ausspielung von Zuchtthieren ꝛc., welche derselbe mit der am 17., 18. und 19. März cr. von ihm daselbst zu veranstaltenden Geflügel-Ausstellung zu verbinden beabsichtigte, auch in diesseitigem Staatsgebiete und zwar innerhalb der Rheinprovinz Loose zu vertreiben.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 50 Pfg. pro Stück festgesetzt ist, in ihren resp. Bezirken kein Hinderniß in den Weg gestellt werde.

Aachen, den 11. März 1878.

№ 169. Nachdem die Försterstelle zu Bergstein in der Oberförsterei Hürtgen in eine Waldwärterstelle umgewandelt worden, haben wir den bisherigen Holzhauermeister Gerhard Prümmer von Kalterherberg zunächst provisorisch zum Waldwärter in Bergstein berufen.

Aachen, den 6. März 1878.

№ 170. Da am 1. April d. J. wiederum ein Termin eintritt, an welchem junge Leute, welche den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Militairdienst besitzen, sich zur Ableistung desselben bei einem Truppentheile der Infanterie anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere persönlich vorzulegen haben:

1. den von der Königlichen Prüfungs-Commission ertheilten Berechtigungsschein;
2. ein obrigkeitliches Attest über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheins.

Diejenigen jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung die vorgedachten Schriftstücke nicht bei sich führen, haben sich selbst beizumessen, wenn ihre Aufnahme an dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 8. März 1878.

Digitized by Google

Markt-

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Kramm- M.	Pf.	Heu. M	Pf.
1	Aachen	24	—	18	—	20	75	16	50	28	50	30	—	30	—	10	—	7	25	6	25	6	50
2	Düren	22	19	14	41	19	—	13	9	30	—	30	25	39	—	8	32	4	—	3	20	7	—
3	Erkelenz	23	20	15	80	17	—	14	40	27	50	29	—	40	—	8	—	3	60	3	10	4	80
4	Eupen	25	50	18	25	16	75	16	50	28	—	29	25	38	—	9	—	6	50	5	50	6	—
5	Jülich	23	50	16	80	19	—	15	40	34	—	30	—	38	—	8	28	4	10	3	80	7	—
	Durchschn.	23	68	16	65	18	50	15	18	29	60	29	70	37	—	8	72	5	09	4	37	6	26

Aachen, den 5. März 1878.

Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 172. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Seidenweber Eugen Walter aus Schönberg in Mähren, 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Posen vom 18. Februar d. J.,
2. der Glaser Peter Frodl aus Thammichsdorf, Kreis Landskron in Böhmen, 30 Jahre alt,
3. der Tagearbeiter Wenzel Schwenka aus Jaucrnig in Böhmen, 37 Jahre alt,
4. der Tagearbeiter Joseph Schwarz aus Neu-Radeck in Böhmen, geboren am 12. August 1857 zu Wien,
5. der Müllergeselle Anton Junek aus Ruppersdorf, Kreis Gitschin in Böhmen,
6. der Arbeiter Franz Kottras, geboren im Jahre 1835 zu Buschin in Mähren,
7. der Arbeiter Joseph Dostal, geboren im Jahre 1858 zu Vischov in Böhmen,
8. der Arbeiter Johann Menzel, geboren im Jahre 1837 zu Johnsdorf, ortsangehörig zu Ottendorf in Böhmen,
9. der Arbeiter Joseph Janitscheck, geboren im Jahre 1846 zu Lititsch (Bezirk Senftenberg in Böhmen),
10. der Eisendreher Moritz Philipp aus Hof in Mähren, geboren am 27. Februar 1851 zu Mösendorf in Mähren,
11. der Kattundrucker Heinrich Oeser, geboren am 26. Februar 1827 zu Böhmisch-Leipa,
12. der Tuchmacher Alois Pflegel, geboren am 21. Juni 1841 zu Wagstadt in Oesterreichisch-Schlesien, zu 2 bis 12 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom (zu 2) 25. Januar, (zu 3) 7., (zu 4) 9., (zu 5 bis 11) 11., (zu 12) 14. Februar d. J., nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung,
    zu 2 wegen Landstreichens,
    zu 3 wegen Bettelns im wiederholten Rückfall,
    zu 4 bis 12 wegen Landstreichens und Bettelns,
13. der Arbeiter Peter Janson aus Haglöfe in Schweden, 36 Jahre alt, nach erfolger gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 5. Februar d. J.,
14. der Maschinenarbeiter Lauritz Sindel Rommerdahl, geboren und ortsangehörig zu Aalborg in Jütland, 31 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 15. Januar d. J.,
15. der Kellner Johann Becak, geboren und wohnhaft zu Bestin, Bezirk Horowitz in Böhmen, 18 Jahre alt,
16. der Kellner Karl Bachta aus Königgrätz in Böhmen, 36 Jahre alt,
    zu 15 u. 16 nach erfolgter gerichtl. Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Kelheim vom 12. bezw. 14. Januar d. J.,
17. der Bindergeselle Anton Zemann aus Tereschau, Bezirk Horowitz in Böhmen, geboren im Jahre 1852, nach erfolger gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 28. Januar d. J.,
18. die Näherin, unverehelichte Franziska Steger aus Mauetin, Bezirk Kralowitz in Böhmen, geboren im Jahre 1840,
19. der Hafnergeselle Joseph Fisna aus Cenetic, Bezirk Karolinenthal in Böhmen, geboren im Jahre 1854,

Digitized by Google

Bezirk Aachen pro Monat Februar 1878.

Preise.

pro 1 Kilo. Rind- Fleisch von Kalb.		pro 1 Kilo. Rind- Fleisch vom Bauch		pro 1 Kilo. Schweine- Fleisch		pro 1 Kilo. Hammel- Fleisch		pro 1 Kilo. Kalb- Fleisch		pro 1 Kilo. Speck geräuchert.		pro 1 Kilo. Butter.		pro 60 Stück Eier.		pro 100 Kilo. Gersten-Graupen.		pro 100 Kilo. Gersten-Grütze.		pro 100 Kilo. Reis.		pro 1 Kilo. Kaffee. Haare, mittler.		pro 1 Kilo. Kaffee. gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	2	40	5	40	57	—	60	—	67	75	3	—	3	40
1	25	1	15	1	50	1	20	1	15	1	80	2	26	4	45	51	—	49	25	43	50	2	80	3	40
1	30	1	20	1	40	1	20	1	—	1	60	2	20	3	60	40	—	37	—	40	—	3	20	3	50
1	40	1	30	1	40	1	40	—	90	1	50	2	70	6	—	50	—	59	—	66	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	60	1	50	1	20	2	—	2	25	5	25	42	—	52	—	36	—	2	80	3	20
1	39	1	29	1	58	1	38	1	17	1	78	2	36	4	94	48	—	51	45	50	65	2	92	3	38

20. der Braugehilfe Franz Neudert aus Altstatt, Bezirk Falkenau in Böhmen, geboren im Jahre 1841, zu 18 bis 20 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 20 auch wegen Bettelns und Führung falschen Namens), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom bezw. 5., 7. und 9. Februar d. J.,
21. der Schneider Peter Klecan aus Platenka, Bezirk Platna in Böhmen, 25 Jahre alt,
22. der Metzger Johann Semelka aus Neustadtl, Bezirk Chlumetz in Böhmen, 48 Jahre alt,
zu 21 und 22 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 22 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Wolfstein vom 25. Januar bezw. 6. Februar d. J.,
23. die Arbeiterin Sofie (genannt Josefine) Lhoir, geboren am 3. Dezember 1844 zu Ghlin, Arrondissement Mons (Belgien), zuletzt wohnhaft zu Metz,
24. der Melker Nikolaus Jung, geboren zu Biver in Luxemburg, 31 Jahre alt,
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 23 wegen Diebstahls und gewerbsmäßiger Unzucht, zu 24 wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 12. Februar d. J.,
25. der Maurer Anton Liebrath Braun, geboren und ortsangehörig zu Gaschurn in Vorarlberg (Oesterreich) 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 12. Februar d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 173. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 12. Februar d. Js. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Schmidt aus Mauschbach ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Cöln, den 9. März 1878.

Der General-Prokurator.

№ 174. Durch Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 17. Januar 1878 ist der Gerichtsvollzieher Heinrich Boving zu Wallerfangen zu einer Suspensions-Strafe von einem Monate verurtheilt worden, welche Strafe am 27. Februar cr. zu laufen begonnen hat.

Saarbrücken, den 1. März 1878.

Der Königliche Ober Prokurator.

Personal-Chronik.

№ 175. Dem Regierungs-Kanzlisten und Kanzlei-Vorsteher Kosse hierselbst ist der Charakter als Kanzlei-Inspektor verliehen worden.

№ 176. Der Königliche Förster Hunger ist von Vossenack auf die Försterstelle zu Kleinhau versetzt.

№ 177. Der bisherige Forstaufseher Koch zu Vossenack ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm gleichzeitig die durch Versetzung des Försters Hunger zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Vossenack übertragen worden.

№ 178. Der Postpraktikant Vinken ist als Postsekretair bei dem Bahnpostamt Nr. 13 und der Postanwärter Ringhardtz als Postassistent bei dem Postamte in Burtscheid angestellt worden.

Aachen, den 2. März 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

Digitized by Google

292. Holz- und Lohverkauf
aus dem Gemeindewalde von Gressenich.

Am Samstag, den 16. März cr., Vormittags 10 Uhr, wird in der Wohnung des Herrn Reinhard Reidt zu Mausbach folgendes Holzmaterial öffentlich meistbietend verkauft werden:

A. Aufgearbeitetes Material:

I. Distrikt Trifselsberg, Jagen 14a (an der Gressenicher Schneiße):

Kiefern: 141 Nutzstämme mit 33,39 Festmeter, 214 Rmtr. Nutzholz, 4 bis 10 Meter lang, 10 Loose Reiser.

II. Distrikt Ervelbusch, Schneiße zwischen Jagen 4 und 16:

das durch Freihieb der Schneiße erfolgte Reisig, in einem Loose.

B. Auf dem Stocke zum Selbsthiebe:

I. Distrikt Bärend, Jagen 7, Schlag VIII und IX: 14 Hekt. 18jähriges Eichen-Schlagholz incl. des Nadelholzes sowie der nicht geritzten Oberhölzer in 11 Loosen.

II. Daselbst Jagen 5c auf der Abtriebsfläche oberhalb Süßendell:

sämmtliche Eichen und andere Laubholz-Reidel, soweit sie nicht geritzt sind, in einem Loose.

III. Distrikt Ervelbusch, Jagen 22b (am Gressenicher Bach):

2,75 Hekt. 25jährige Erlen und Eichen-Stockschlag mit Ausschluß der geritzten Oberbäume und Laßreidel sowie des Nadelholzes in 4 Loosen.

IV. Distrikt Trifselsberg, Jagen 21c (am Gressenicher Bach):

1,5 Hekt. 22jähriger Eichen- und Erlen-Stockschlag mit Ausschluß der geritzten Eichen-Reidel aber mit Einschluß des Nadelholzes, in 4 Loosen.

V. Daselbst Jagen 21a (auf der Kiefern-Abtriebsfläche an der Gressenicher Schneiße):

sämmtliche nicht geritzte Eichen-Reidel in einem Loose.

Der Forstgehülfe Joh. Math. Müllejans zu Schevenhütte ertheilt auf Verlangen nähere Auskunft.

Gressenich, den 2. März 1878.

Der Bürgermeister, von Werner.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen Dienstag, den 19. März **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 179. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Oktober v. J. (Gesetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin,

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Königlichen Steuerkasse (Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern),
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen,

bei 1. den Regierungs-Haupt-Kassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Haupt Zoll- und Haupt-Steuerämtern,
9. den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Berlin, den 5. März 1878.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 21. März **1878.**

№ 180. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 11 enthält:

(Nr. 8553.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg wegen Bearbeitung der Auseinandersetzungsgeschäfte in den Grenzgebieten der Königlich Preußischen Provinz Hannover und des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg. Vom 11. September 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 181. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.

Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 182. Die Kreiswundarztstelle des Landkreises Aachen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 M. verbunden, ist vakant und soll ehestens wieder besetzt werden.

Qualifizirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir daher auf, sich unter Einreichung der Qualifikationspapiere binnen 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 11. März 1878.

№ 183. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Geilenkirchen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 M. verbunden, ist vakant und soll ehestens wieder besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir daher auf, sich unter Vorlage ihrer Qualifikations-Atteste binnen 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 11. März 1878.

Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 184. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Arbeiter Joseph Olszewski aus Galizien, 32 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Marienwerder vom 23. Januar d. J.,
2. der Bader Anton Habel aus Wien, 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Posen vom 28. Februar d. J.,
3. der Wirthschafter Peter Wackowski aus Warschau, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Bromberg vom 28. Februar d. J.,
4. der Bäckergeselle Euard Schieb, geboren im Jahre 1822 zu Schmierstz (Bezirk Königgrätz in Böhmen),
5. der Bäckergeselle Eduard Hoffmann, geboren am 13. Januar 1846 zu Hohenelbe in Böhmen,
6. der Arbeiter Joseph Ventura, geboren im Jahre 1830 zu Wolschau (Bezirk Chrudim in Böhmen),
7. der Feilenhauer Vincenz Neswadba, geboren am 4. September 1849 zu Stanow (Bezirk Gitschin in Böhmen),

   zu 4 bis 7 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom bezw. (zu 4 und 5) 18., 21. und 23. Februar d. J.,
8. der Tischlergeselle Karl Martinec aus Klein-Baseck (Bezirk Ledetsch in Böhmen), 32 Jahre alt,
9. der Fleischergeselle Wenzel Barta aus Nutschitz (Bezirk Kollin in Böhmen), 38 Jahre alt,

   zu 8 und 9 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 26., bezw. 29. Januar d. J.,
10. der Tischlergeselle Joseph Schinke, geboren am 26. Februar 1851 zu Ober-Gostitz, ortsangehörig zu Weißwasser in Oesterreichisch-Schlesien,
11. der Tuchmachergeselle Joseph Rail, geboren zu Dechtow bei Königgrätz in Böhmen, 27 Jahre alt,

Digitized by Google

zu 10 und 11 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 21. Februar d. J.,

12. der Tuchmacher Stefan Wilhelm Simon aus Ratschendorf in Böhmen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 11. Februar d. J.,
13. der Schlächtergeselle Johann Broz, geboren am 6. Dezember 1846 zu Groß-Kozojed (Bezirk Gitschin in Böhmen), durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 22. Januar d. J.,
14. der Schlosser Dominicus Goldamer aus Hudlitz (Bezirk Rakonitz in Böhmen), geboren im Jahre 1850, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 12. Februar d. J.,
15. der Schneidergeselle Franz Praschniker, geboren am 16. September 1854 zu Nußdorf (Bezirk Marburg in Steiermark), ortsangehörig zu Kranichsfeld (daf.), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks zu Heilsbronn vom 13. Februar d. J.,
16. der Taglöhner Joseph Slavizek, aus Zabor (Bezirk Platten in Böhmen), 34 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Kehlheim vom 31. Januar d. J.,
17. der Arbeiter Egisto Cecchini, geboren am 25. Juli 1849 zu Sambuca bei Pistoiese in Italien, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 7. Februar d. J.,
18. der Schlosser Gottlieb Joho aus Auenstein bei Brugg (Kanton Aargau in der Schweiz), geboren am 5. August 1845, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Bezirksdirektors zu Dernbach vom 26. Februar d. J.,
19. der Uhrmacher Joseph Hübler, geboren am 6. August 1840 zu Luffendorf bei Pfirt im Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 18. Februar d. J.,
20. der Kesselschmied Michael Beyer, geboren zu Ober-Seebach (Kreis Weißenburg im Nieder-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Besançon, 44 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 21. Februar d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen wiederholten Diebstahls, Landstreichens und Bettelns,

zu 2 bis 16 und zu 18 wegen Landstreichens und Bettelns (zu 7 auch wegen Verübung groben Unfugs),

zu 17 wegen Bettelns im wiederholten Rückfall,

zu 19 und 20 wegen Landstreichens

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

№ 185. Der Verwaltungs-Volontair Karl Plum aus Baesweiler ist als Civilsupernumerar bei der Königlichen Regierung hierselbst angenommen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 28. März **1878.**

№ 186. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 3 und 4 enthalten:

(Nr. 1221.) Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 6. März 1878.

(Nr. 1222.) Gesetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück. Vom 8. März 1878.

(Nr. 1223.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.

(Nr. 1224.) Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878.

№ 187. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 12, 13 und 14 enthalten:

(Nr. 8554.) Gesetz, betreffend die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte. Vom 4. März 1878.

(Nr. 8555.) Gesetz, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes. Vom 16. März 1878.

(Nr. 8556.) Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 16. März 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 188. Abänderungen

der Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 20.a, „Postaufträge zur Einholung von Wechselakzepten" betreffend, erhält der Absatz IX folgende Fassung:

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem „innerhalb Deutschlands" belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

2. Im § 32, „Bestellung" betreffend, erhalten die Absätze III, IV und V folgende Fassung:

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. bei den Postämtern 1. Klasse:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich..... 10 Pf.,
   b. für schwerere Packete..... 15 „
   Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.
2. bei den übrigen Postanstalten:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich..... 5 Pf.,
   b. für schwerere Packete..... 10 „

Gehören zwei oder mehr Packete zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a. bis zum Betrage von 1500 Mark.. 5 Pf.,
   b. im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark..... 10 „
2. für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

3. Im § 34, „An wen die Bestellung geschehen muß" betreffend, treten im Absatz V an Stelle der beiden ersten Sätze („Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig" bis „bestellt werden") folgende Sätze:

1. Einschreibsendungen (§ 16),

Digitized by Google

2. Postanweisungen (§ 17),
3. Telegraphische Postanweisungen (§ 18),
4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abs. I),
5. Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abs. I)

sind an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Adressat oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch „an ein erwachsenes Familienglied" des Adressaten bezw. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten „selbst" bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe, hat stets an den „Adressaten" selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VI folgende Fassung:

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat bezw. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bezw. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

5. Im § 37, „Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge" betreffend, erhält der Absatz IV folgende Fassung:

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im § 34 Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an die nach § 34 Abs. V zur Empfangnahme berechtigten Personen gegen Quittungsleistung stattfindet.

6. Im § 58, „Zahlungssätze für Extrapost- und Kurierbeförderungen" betreffend, erhält im Abs. X der letzte Satz folgende Fassung:

Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bezw. Wagen nicht zulässig.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 189. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Untersteueramte zu Fürstenwalde im Hauptamtsbezirke Frankfurt a./O. die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ist.

Berlin, den 10. März 1878.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Köln, den 19. März 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 190. Wir bringen hierdurch nachstehenden Erlaß des Herrn Cultusministers, „die diesjährige Turnlehrerinnen-Prüfung" betreffend, zur Kenntniß der Betheiligten:

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 — Centralblatt der Unterr. Verw. Seite 591 — im Frühjahr 1878 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 20. Mai d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 18. März 1878.

Im Auftrage: Greiff.

Wir machen Sie hierdurch auf den in der nächsten Nummer unseres Amtsblatts zur Veröffentlichung gelangenden Erlaß des Herrn Cultusministers vom 18. d. M., „die diesjährige Prüfung der Turnlehrerinnen" betreffend, zur geeigneten weiteren Veranlassung aufmerksam.

Aachen, den 26. März 1878.

№ 191. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zu Call, im Kreise Schleiden, ein Kram- und Viehmarkt am dritten Dienstag im Monat April jeden Jahres, jedoch vorläufig versuchsweise auf drei Jahre abgehalten werde.

Aachen, den 20. März 1878.

№ 192. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15. Februar d. Js. (Amtsblatt Stück 8 Seite 36) betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Fleisch, Knochen, Häuten ꝛc., von Rindvieh einschließlich der

Digitized by Google

Kälber aus dem Königreiche der Niederlande, dem Königreiche Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg, wird auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten für unsern Verwaltungsbezirk, ergänzend verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Einfuhr und Durchfuhr von noch nicht vollkommen trockenen, aber gesalzenen Häuten von Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Königreiche der Niederlande, dem Königreiche Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg ist auch dann gestattet, wenn durch das amtliche Attest eines Deutschen Consuls die überseeische Herkunft der Häute nachgewiesen wird.

Aachen, den 23. März 1878.

№ 193. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. März cr. dem Finanz-Comité für den Darmstätter Pferde- und Fohlen-Markt die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausspielung von Fohlen und Pferden, Pferdegeschirren und landwirthschaftlichen Geräthen ꝛc., welche dasselbe mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung bei Gelegenheit des am 1. und 2. April d. J. in Darmstadt abzuhaltenden Frühjahrs-Pferde- ꝛc. Marktes zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Hessen-Nassau, Brandenburg, Hannover und Rheinland Loose zu vertreiben.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 2 Mark pro Stück festgesetzt ist, keine Hindernisse bereitet werden.

Aachen, den 24. März 1878.

№ 194. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch Rescript vom 14. d. M. Nr. 2338 II dem landwirthschaftlichen Bezirksverein zu Mannheim (im Großherzogthum Baden) die Erlaubniß ertheilt, zu derjenigen Ausspielung von Pferden, Rindvieh, Fahr- und Reitrequisiten, landwirthschaftlichen Maschinen und sonstigen gewerblichen Gegenständen für die Haus- und Landwirthschaft, welche derselbe bei Gelegenheit des am 7. und 8. Mai d. J. daselbst abzuhaltenden Pferde- und Rindvieh-Marktes mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zu veranstalten beabsichtigt, auch in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose zu vertreiben.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der auf 2 Mark pro Stück festgesetzten Loose kein Hinderniß bereitet werde.

Aachen, den 25. März 1878.

№ 195. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Sanitäts-Räthen Dr. med. Brandis und Dr. med. Mayer in Aachen den Character als Geheimer Sanitäts-Rath und dem Kreisphysikus des Landkreises Aachen Dr. Ferdinand Trost ebendaselbst den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Aachen, den 25. März 1878.

Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 196. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Böttchergeselle Joseph Musil aus Rohozna in Böhmen, 34 Jahre alt,
2. die unverehelichte Johanna Kroker aus Ober-Hilersdorf in Oesterreichisch-Schlesien, 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 1 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Posen vom 4. März d. J.,
3. der Schmiedegeselle Franz Tomann, geboren im Jahre 1847 zu Badsdorf (Bezirk Senftenberg in Böhmen) und ortsangehörig daselbst nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom 23. Februar d. J.,
4. der Drathbinder Johann Vitesat aus Viszok in Ungarn, 20 Jahre alt,
5. der Eisengießer Joseph Reimann aus Stettenhof bei Olmütz in Mähren, 27 Jahre alt,
6. der Seifensieder Mathias Domazlicky aus Prag in Böhmen, 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 5 wegen Diebstahls und Landstreichens, zu 6 wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom bezw. 29. Januar, 8. und 11. Februar d. J.,
7. der Arbeiter Johann Mousson aus Brandstedt in Schweden, 28 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Hausfriedenbruchs, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 21. Februar d. J.,
8. der Schlosser Joseph Wurm aus Neugedein (Bezirk Taus in Böhmen), 42 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und groben Unfugs, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Kötzing vom 15. Februar d. J.,
9. der Klempnergeselle Stefan Stenka, geboren im Juli 1859 zu Neustadt in Ungarn, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns, groben Unfugs und Sachbeschädigung, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau vom 5. Februar d. J.,
10. der Handarbeiter Anton Höfler, geboren und orts-

Digitized by Google

angehörig zu Dux in Böhmen, 17 Jahre alt,
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens im wiederholten Rückfalle und Bettelns, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 15. Februar d. J.,

11. der Strikent Gottfried Unterlechner aus Ellbögen (Bezirk Innsbruck in Tyrol), 33 Jahre alt,
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich hessischen Kreisamts in Worms vom 13. Februar d. J.,

12. der Bäckergeselle Robert Fueg, geboren und ortsangehörig zu Grünsberg in der Schweiz, 19 Jahre alt,

13. der Steinhauer Johann Bachmann, geboren und ortsangehörig zu Malters (Kanton Luzern in der Schweiz), 43 Jahre alt,
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 12 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 5. März d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 197. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 25. Februar cr. die Catharina Müller, Klosterschwester aus Aachen, zur Zeit im St. Rochus-Hospital in Telgte detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 21. März 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 198. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 29. April seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesung unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 26. März 1878.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 199. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 23. April an bis auf Weiteres statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 26. März 1878.

Die Immatriculations-Commission.

№ 200. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1878 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen Landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1. Prof. Dr. Orth: a. Spezielle Ackerbaulehre. b. Ueber Boden und Wasser mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege. c. Landwirthschaftliche Taxationslehre. d. Praktische Uebungen. e. Excursionen an zu bestimmenden Tagen.
2. Professor Dr. Eichhorn: a. Organische Chemie erläutert durch Experimente. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.
3. Prof. Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik verbunden mit Demonstrationen und Excursionen. b. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen.
4. Prof. Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen. b. Mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht

Digitized by Google

auf Pflanzenkrankheiten.

5. Prof. Müller: Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.
6. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungsprinzipien. c. Schafzucht.
7. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.
8. Prof. Dr. Großmann: Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst.
9. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.
10. Postbaurath Tuckermann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen.
11. Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation und Spiritus-Brennerei.
12. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.
13. Dr. Wittmack: Landwirthschaftliche Sämereien, deren Verfälschungen und Verwechselungen.
14. Dr. Oscar Brefeld: a. Physiologie und Entwickelungs-Geschichte der Pilze in Verbindung mit Experimenten und mikroskopischen Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Schimmel-, Gährungs- und Fäulnißpilze in pathologischer und zymotechnischer Hinsicht. b. Anatomie und Gewebelehre der Pflanzen in mikroskopischen Uebungen.
15. Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.
16. Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlaglehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.
17. Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre.
18. Dr. Freiherr von Canstein: Düngerlehre.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliffenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Allgemeine Botanik, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität am 29. April 1878. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 26 (geöffnet von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends), Anmeldungen hierzu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen dieses Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger-Platz Nr. 10 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben:

a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester;
b. an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung und Semester;
c. Gebühr für Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das vorstehende Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion kostenfrei bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Olshausen.

№ 201. Studium

der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 30. April.

Von den für das Sommersemester 1878 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Spezielle Thierzuchtlehre: (Rindviehzucht, Pferdezucht): Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Derselbe. Waldbau: Prof. Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Bodenkunde: Dr. Holdefleiß. Ausgewählte Kapitel der speziellen Thierproduktionslehre (Ernährung, Pflege und Verwerthung der Rinder und Schafe): Derselbe. Allgemeine Ackerbaulehre (Pflanzenernährung, Düngung und Bodenbearbeitung): Dr. Marek. Spezielle Pflanzenproduktionslehre: Derselbe. Das landwirthschaftliche Calcül in Anwendung von Ertragsberechnungen: Derselbe. Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Prof. Dr. Pütz. Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Therapie, mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Prof. Dr. Wäst. Ueber Maschinenprüfungen: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. Experimentalphysik: Geh. R.-R. Prof. Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Anorganische Chemie: Prof. Dr. Rathke. Besprechung

Digitized by Google

über chemische Gegenstände: Prof. Dr. Heintz. Ausgewählte Kapitel der chemischen Technologie: Prof. Dr. Rathke. Agrikulturchemie: Prof. Dr. Märcker. Gährungserscheinungen: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. Brauns. Geognosie Mitteldeutschlands, die geognostischen Excursionen erläuternd: Prof. Dr. v. Fritsch. Geologie: Derselbe. Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Derselbe. Krystallographie: Dr. Brauns. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. Physiologie der Gewächse: Derselbe. Ueber vorweltliche Amphibien: Prof. Dr. Giebel. Ueber fossile Conchilien: Derselbe. Allgemeine Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Schmetterlingskunde: Derselbe. Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Prof. Dr. Steudner. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Volkswirthschaftspolitik: Prof. Dr. Conrad.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester:

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Conrad. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Polizeiwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der neuen Preußischen Kreis- und Provinzial-Ordnung: Dr. Paasche. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Reichsverfassung: Derselbe. Preußisches Landrecht: G. J. R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik und Erkenntnißtheorie: Prof. Dr. Ulrici und Dr. Thiele. Psychologie: Dr. Krohn. Ueber die deutsche Philosophie seit dem Tode Hegels: Prof. Dr. Haym. Ueber den Begriff und die Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber David Strauß als Theologen und Philosophen: Prof. Dr. Schlottmann. Allgemeine Geschichte der neueren Zeit: Prof. Dr. Droysen. Neuere Geschichte seit der Entdeckung Amerikas: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte der christlichen Mission in den Ostseelanden und des deutschen Ordensstaates daselbst: Prof. Dr. Ewald. Allgemeine Erdkunde: Prof. Dr. Kirchhoff. Geschichte der neueren deutschen Litteratur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Geschichte der bildenden Kunst neuerer zeit: Prof. Dr. Ulrici. Französische Sprachübungen: Dr. Wardenburg. Englische Grammatik: Dr. Aue.

c. Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Chemische Untersuchungen und analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botanisches Seminar: Derselbe. Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Uebungen und Excursionen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritsch, Kraus, Giebel, Kühn. Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Püz. Excursionen und Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Prof. Dr. Freytag. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister Andrä von Arleben-Magnus. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegand, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im März 1878.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor
und Director des landwirthschaftlichen Instituts
an der Universität.

Personal-Chronik.

№ 202. Der Königliche Regierungs- und Geheime Medicinalrath Dr. Schaper zu Aachen ist gestorben.

№ 203. Der Kataster-Controleur Müller zu Geilenkirchen ist in gleicher Eigenschaft nach Neu-Ruppin versetzt und der Kataster-Supernumerar Hüppen von hier widerruflich zum Kataster-Controleur für das Katasteramt Geilenkirchen bestellt worden.

№ 204. Der Privatmann Hugo Günther zu Gemünd ist vom 1. April cr. ab zum Rendanten der Königlichen Forstkasse der Oberförsterei Heimbach zu Gemünd bestellt worden.

№ 205. Der bei der katholischen Elementarschule zu Tripsrath, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Hilgers ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 206. Die dem Lehrer Abraham Wolf zur Ertheilung des Unterrichts an der jüdischen Privatschule zu Langweiler ertheilte Erlaubniß ist erneuert worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 4. April **1878.**

№ 207. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 15 enthält:

(Nr. 8557.) Gesetz, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend. Vom 27. Februar 1878.

(Nr. 8558.) Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder. Vom 13. März 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 208. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droysig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen.

Der Eintritt in das Töchter-Pensionat soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger in Droysig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminardirektor Kritzinger auf portofreie Anfragen mittheilt, sowie auf die Bekanntmachung vom 8. März v. Js. verwiesen.

Berlin, den 21. März 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

№ 209. Zufolge einer Mittheilung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen Bücher und Photographien in den Vereinigten Staaten in der Regel einem Eingangszoll und dürfen mit der „Briefpost" dahin nicht eingeführt werden. Zollfrei und somit zulässig zur Versendung mit der Briefpost nach den Vereinigten Staaten sind jedoch: Bücher, welche früher als innerhalb der letzten 20 Jahre gedruckt sind, Flugschriften, Zeitschriften und ähnliche Veröffentlichungen, sofern dieselben lediglich für den Gebrauch des Empfängers bestimmt sind, sowie überhaupt Bücher bis zum Werth von 1 Dollar; endlich Photographien bei der Versendung in beschränkter Anzahl, sofern dieselben ausschließlich für den Empfänger oder für Verwandte und Freunde des Absenders bestimmt sind. — Bücher und Photographien, welche nach Vorstehendem in den Vereinigten Staaten von Amerika dem Eingangszoll unterliegen und nichts desto weniger mit der Briefpost dahin abgeschickt sind, werden von der Amerikanischen Postverwaltung als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgesandt.

Berlin W., 5. März 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

№ 210. Nach dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz muß bei Postaufträgen nach der Schweiz der einzuziehende Betrag „in der Frankenwährung" angegeben sein. In letzterer Zeit sind den Schweizerischen Postanstalten öfter Postaufträge, namentlich auch mit dem Vermerk „Sofort zum Protest", aus Deutschland zugegangen, in denen der einzuziehende Betrag nicht in der Frankenwährung, sondern in Mark und Pfennig ausgedrückt war. Da derartig ausgefüllte Postaufträge nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgeleitet werden, so wird das Publikum im eigenen Interesse wohl thun, bei Anfertigung der Postaufträge nach der Schweiz die obige Regel sich gegenwärtig zu halten.

Berlin W., 25. März 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

№ 211 Zum 1. April tritt die Argentinische Republik dem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für Briefsendungen nach der Argentinischen Republik beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für frankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe kommen 60 Pfennig für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 23. März 1878.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 212. Da auf der im Bau begriffenen Eisenbahn von Gladbach nach Roermonde von der nächsten Zeit an Arbeitszüge cursiren werden, so wird die

Digitized by Google

von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 10. Mai v. J. erlassene Sicherheitsordnung für Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung, abgedruckt in der ersten Beilage des Staats-Anzeigers vom 14. Mai v. J., mit dem 15. April c. auf der im diesseitigen Regierungsbezirke liegenden Strecke der oben genannten Eisenbahn in Kraft treten.

Demgemäß werden die auf dieser Strecke befindlichen Niveauübergänge und Niveauüberfahrten weder mit Barrieren versehen sein, noch von Bahnwärtern bewacht werden, und wird das Publikum vor unvorsichtiger Annäherung an dieselben gewarnt.

Die Gültigkeit der Sicherheitsordnung vom 10. Mai v. J. dauert für die genannte Eisenbahnstrecke bis zur definitiven Eröffnung desselben.

Aachen, den 19. März 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Elberfeld, den 28. März 1878.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

№ 213. Da auf der im Bau begriffenen Eisenbahn von Gladbach nach Roermonde von der nächsten Zeit an Arbeitszüge cursiren werden, und die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 10. Mai v. J. erlassene Sicherheits-Ordnung für Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung (abgedruckt in der ersten Beilage des Staats-Anzeigers vom 14. Mai v. J.) zufolge der Bekanntmachung der unterzeichneten Regierung und der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld vom 19./28. d. M. vom 15. April d. J. an für die im Regierungsbezirk Aachen belegene Strecke der oben erwähnten Eisenbahn in Kraft tritt, so wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 folgende Bezirkspolizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Publikum darf die im Regierungsbezirk Aachen belegene Strecke der oben erwähnten Eisenbahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur solange als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

§ 2. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, wenn an den mit Barrieren versehenen Ueberwegen die Barrieren geschlossen sind oder bei Zugbarrieren die Glocken ertönen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 30 Mark, eventuell mit entsprechender Haft geahndet.

§ 4. Die Gültigkeit gegenwärtiger Verordnung dauert vom 15. April d. J. bis zur definitiven Eröffnung der oben erwähnten Eisenbahnstrecke.

Aachen, den 31. März 1878.

№ 214. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 9. März cr. dem Comite für die III. Dresdener Pferde-Ausstellung zu gestatten geruht, daß zu der mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Landesregierung im Monat Mai d. Js. von ihm daselbst zu veranstaltenden Ausspielung von Equipagen, edlen Pferden ꝛc. auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose vertrieben werden dürfen.

Sämmtliche Polizeibehörden des diesseitigen Bezirks werden demnach hierdurch angewiesen, dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf drei Mark pro Stück festgesetzt ist, in ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegenzustellen.

Aachen, den 28. März 1878.

№ 215. Gemäß Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. März d. J. — U. IV. 5560 — ist dem bisherigen commissarischen Kreis-Schulinspektor Moser zu Arnsberg die commissarische Verwaltung der Kreis-Schulinspektorstelle für den Stadtkreis Aachen, welche durch die Ernennung des früheren Kreis-Schulinspektors Dr. Roß zum Regierungs- und Schulrathe vacant geworden, übertragen worden.

Der ꝛc. Moser wird gleichzeitig bis auf Weiteres die Local-Schulinspection über die katholischen Schulen der Stadt Aachen verwalten.

Aachen, den 28. März 1878.

№ 216. Beim Herannahen der Frühjahrsbestellung nehmen wir Veranlassung auch die Möglichkeit des Auftretens des Kolorado- (oder Kartoffel-) Käfers und die damit verbundene große Gefahr für den Kartoffelbau aufmerksam zu machen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Juli v. J. (Amtsblatt Stück 32, Seite 185) und unsere Polizei-Verordnung vom 5. September v. J (Amtsblatt Stück 39 Seite 217) heben wir ganz besonders wiederholt hervor, wie es zur Abwendung dieser Gefahr dringend nothwendig ist, daß gegen das Insekt schon sogleich bei dessen Auftreten die energischsten Vertilgungsmaßregeln zur Anwendung gebracht werden, und es deshalb zunächst wesentlich darauf ankommt, daß ein etwaiges Auftreten sofort constatirt wird. Hierzu bedarf es aber von dem Augenblicke an, wo das Kartoffelkraut aufgeht, der sorgsamsten Aufmerksamkeit, und werden namentlich Besitzer von Kartoffelfeldern aufgefordert, ihre Felder auf's Genaueste zu beobachten. Alle wahrgenommenen irgend verdächtigen Erscheinungen müssen der Ortspolizeibehörde unverzüglich zur Anzeige gebracht werden, widrigenfalls der Betreffende bei einem späteren Auffinden von Eiern, Larven, Puppen oder Käfern ꝛc. sich in Gemäßheit unserer Polizei-Verordnung vom 5. September v. J. straffällig macht. Die Anzeigepflicht erstreckt sich namentlich auch darauf, ob Fraßstellen am Kartoffellaub beobachtet worden sind, da das Kartoffellaub von anderen Insekten und Nagethieren verhältnißmäßig wenig befressen wird, und deshalb zu vermuthen ist, daß der entdekte Fraß vom Kartoffelkäfer herrührt, selbst wenn Käfer oder Larven, die

Digitized by Google

namentlich bei kaltem oder nassem Wetter sich oft der Beachtung entziehen, nicht gefunden sind. Auch macht das Vernichten der gefundenen Käfer oder Larven die Anzeige nicht überflüssig, da sich die Vernichtung auch auf die Eier und die in der Erde befindlichen Puppen erstrecken muß, und diese eine eingehende Untersuchung und sorgsame Ueberwachung der Kartoffelfelder nothwendig macht.

Wir hegen das Vertrauen, daß die Eingesessenen unseres Bezirks sich eine sorgsame Beachtung der Kartoffelder ernstlich und nach Kräften angelegen sein lassen werden, um der großen Gefahr, welche die Unterlassung der Beobachtung und namentlich die Verheimlichung etwa entdeckter Spuren des Käfers qu. mit sich führen, möglichst vorzubeugen; denn hat der Käfer eine größere Verbreitung gefunden, so ist nach den jetzigen Erfahrungen eine Vertilgung desselben nur noch sehr schwer, vielleicht gar nicht mehr möglich. Zugleich werden sämmtliche Polizeibeamte, Feldhüter und Gemeinde-Diener hiermit angewiesen, auf die Kartoffelfelder ein wachsames Auge zu haben.

Aachen, den 28. März 1878.

№ 217. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Schleiden, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 M. verbunden, ist durch Verziehen des bisherigen Stelleninhabers vakant und soll ehestens wieder besetzt werden. Qualificirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflectiren, fordern wir daher hierdurch auf, sich binnen 6 Wochen unter Beifügung ihrer Qualifications-Atteste schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 28. März 1878.

№ 218. Nachrichten

in Betreff der Annahme und Einstellung von vierjährig Freiwilligen bei den Matrosen-Divisionen.

Außer Seeleuten von Beruf können bei den Matrosen-Divisionen Leute der Landbevölkerung eingestellt werden, sofern der Etat durch die Ersteren nicht bereits gedeckt ist.

Die Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung findet nur zwischen dem vollendeten 17. und 20. Lebensjahre statt und ist nur dann zulässig, wenn der Freiwillige körperlich brauchbar befunden wird, und er sich zu einer aktiven vierjährigen Dienstzeit verpflichtet.

Wer in dem angeführten Zeitraume als vierjährig Freiwilliger eintreten will, hat die Erlaubniß zur Meldung bei einer Matrosen-Division bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

Dem Civil-Vorsitzenden, welcher event. seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheines giebt, sind bei der Nachsuchung hierzu folgende Papiere vorzulegen:

a. Die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
b. eine Bescheinigung der Ortspolizei, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Civil-Verhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Diesen Meldeschein hat der Betreffende an das Kaiserliche Kommando der I. Matrosen-Division in Kiel, oder an das der II. Matrosen-Division in Wilhelmshafen entweder brieflich, mit einer kurzen Lebensbeschreibung, einzusenden, oder — falls er dazu Gelegenheit hat — persönlich abzugeben und den Bescheid darauf abzuwarten.

Die endgültige Entscheidung über körperliche Brauchbarkeit des Freiwilligen hängt von dem Urtheile des betreffenden Marine-Arztes ab, welcher vor der Einstellung die Untersuchung vornimmt.

Es liegt daher im Interesse des sich Meldenden selbst, sich schon vorher in seinem Aufenthaltsorte in Betreff seiner Brauchbarkeit zum Dienste für die Kaiserliche Marine untersuchen zu lassen, da er die Kosten für Hin- und Rückreise zum, resp. vom Stationsorte des Marinetheils selbst zu tragen hat, falls er wegen körperlicher Unbrauchbarkeit nicht angenommen wird.

Die Einstellungen finden jährlich 4 Mal, und zwar am 1. März, 1. Mai, 1. Oktober und 1. Dezember statt, und ist es erforderlich, daß die Anmeldungen hierzu einige Wochen zuvor geschehen.

Die aktive Dienstzeit des vierjährig Freiwilligen beginnt mit dem Tage des Diensteintritts. Das erste der vier Dienstjahre wird auf die seemännische Ausbildung gerechnet, jedoch kommen dieselben auf die gesetzliche Dienstverpflichtung derart in Anrechnung, daß der Freiwillige nur drei statt vier Jahre in der Reserve zu dienen hat.

Vorstehende Nachrichten in Betreff der Annahme und Einstellung von vierjährig Freiwilligen bei den Matrosen-Divisionen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 29. März 1878.

Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 219 Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Fleischergeselle Joseph Fuhrmann aus Klein-Bösig in Böhmen, 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Posen vom 12. März d. J.
2. der Handelsmann Baer-Dembinski aus Piotrkow (Petrikau) in Russisch-Polen, 43 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Beamtenbeleidigung, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Majestätsbeleidigung, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Bromberg vom 9. März d. J.,
3. der angebliche Künstler Joseph Francis, geboren zu St. Louis in Ostindien, 26 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Verübung groben Unfugs, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-

Digitized by Google

regierung zu Oppeln von 26. Februar d. J.,

4. der Bäckergeselle Julius Emil Enghoff-Jensen, geboren am 6. Februar 1857 zu Roeskilde in Dänemark, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im widerholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 6. März d. J.,
5. der Sattler Christian Zurlinden aus Attiswyl (Kanton Bern in der Schweiz), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 19. Januar d. J.,
6. der Tagelöhner Gerhard Albers, geboren und ortsangehörig zu Nimwegen in den Niederlanden, 30 Jahre alt,
7. der Tagelöhner Johann Gerhard Dircks, geboren zu Limbricht in den Niederlanden, 42 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, zu 4 wegen Bettelns im widerholten Rückfalle, zu 5 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 4. bezw. 6. März d. J.,
8. der Handarbeiter Anton Zenisek aus Prag, geboren im Jahre 1857, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Ansbach vom 28. Januar d. J.,
9. der Tagner Andreas Anton Warnier, geboren am 26. November 1860 zu Belfort in Frankreich und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 2. März d. J.,
10. die Marie Doppelmann, geboren am 23. April 1857 zu Rollingergrund in Luxemburg,
11. der Arbeiter Anton Tisoët, geboren zu Belluno in Italien, 25 Jahre alt,
12. der Alfons Vaccon, geboren zu Marseille in Frankreich, 32 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, zu 10 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, zu 11 und 12 wegen Landstreichens (zu 11 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom bezw. 20. Februar, 5. und 6. März d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

M 220. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 20. Mai 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zur Herstellung von Bernsteinperlen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

M 321. Das dem Baumeister C. L. U. E. Fuchs zu Wilhelmshaven unter dem 8. Mai 1876 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Heben von Flüssigkeiten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

M 222. Das dem Herrn F. Rath zu Neuhaldensleben unter dem 9. Oktober 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Brennapparat ist aufgehoben.

№ 223. Das dem Civil-Ingenieur Adolph Mezger in Freiberg unter dem 23. August 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Gesteins-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

224. Das dem Herrn Ferdinand Bachschmid zu Chaux de fonds unter dem 20. Oktober 1876 ertheilte Patent auf einen Bügelaufzug mit Zeigerstellung an Taschenuhren ist aufgehoben.

№ 225. Württemberg. Erloschene Erfindungs-Patente: Robert Ormiston Paterson und Francis William Brothers, Cheltenham, Grafschaft Gloucester, England, vom 19. Januar 1876, Verfahren zur Fabrikation von festem kohlensaurem Ammoniak; — Heinrich Seck, Frankfurt a. M., eigenthümliche Mahlgangs-Ventilation, vom 19. Januar 1876; — Karl Wilhelm Schaad, Stuttgart, vom 31. März 1876, Parallelreißer.

№ 226. Die nachfolgend Genannten haben ihre unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im „Reichs-Anzeiger“ bekannt gemachten Patent-Anmeldungen zurückgezogen. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten:

Nr. 3321. Carl Bechtel, Mechaniker in Dürkheim, Rotirende Trauben-Vorpresse, 29. Oktober 1877.

Nr. 3624. F. Hartwig, Ingenieur zu Preußisch Moresnet, Biertonne, 29. Oktober 1877.

Nr. 4072. August Frenzel, Techniker in Dortmund, Luftdruckapparat, 6. November 1877.

Nr. 4207. Ottilie Kuërs, geb. Tiebel, Sternberger Maschinenbau-Anstalt zu Sternberg, Regierungsbezirk Frankfurt a/O., Kalorische Maschine ohne Vordränger und Kühlwasser, 20. November 1877.

Berlin, den 7. Februar 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

M 227. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten.

Nr. 916. Thode & Knoop, Patentanwalte zu Berlin, für Thomas Duggan, Bürstenfabrikant in Glasnevin, Irland. Verfahren zur Herstellung von Teppich-Besen, Bürsten und Pinseln. 23. August 1877.

Nr. 223. Ernst Christian August Voß, Ingenieur zu Hamburg. Ventilator (im Patentgesuch genannt: Verbesserungen in der Konstruktion und Anbringungsweise von Ventilatoren). 12. September 1877.

Digitized by Google

Nr. 427. A. Hirsch & Cie. zu Cassel. Korsettverschluß. 4. September 1877.

Nr. 734. Edwin A. Brydges, Patentanwalt zu Berlin, für Anton Ramharter, Bildhauer in Wien. Annoncen-Feuerzeuge. 8. September 1877.

Berlin W., den 7. Februar 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 228. Württemberg. Erloschenes Erfindungspatent: Dr. Harald Thaulow Christiania; Verfahren, Leim und Gelatine aus dem Theer von Haaren und Wolle darzustellen, vom 6. Februar 1877.

№ 229. Der nachfolgend Genannte hat auf das ihm ertheilte und unter der angegebenen Nr. in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen.

Nr. 508. Doppelsteppstich-Nähmaschine, Th. Häusler in Murg a./M., vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 52.

Berlin, den 12. Februar 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 230. Das dem praktischen Arzt Dr. med. Emil Edel zu Hannover unter dem 24. Februar 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestelltes Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anzuerkennen ist, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 231. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente: C. Kesseler, Greifswalde, Torfpresse, vom 28. Februar 1876.

№ 232. Das dem Herrn Alfred Seyberlich zu Görlitz unter dem 8. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Maßstabtheilmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

№ 233. Das dem Ingenieur Herrn Jos. Thoma zu Ravensburg auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats unter dem 14. Oktober 1876 ertheilte Patent auf eine Kaltluftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben.

№ 234. Das dem Ingenieur F. Knüttel in Barmen unter dem 20. Oktober 1876 ertheilte Patent auf eine Dampfmaschinensteuerung mit automatischer Expansion ist aufgehoben.

№ 235. Das den Herren Wirth & Co. zu Frankfurta. M. unter dem 24. April 1876 auf die Dauer vondrei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Schachtröstofen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 236. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente: Joseph Fischer, Ulm, neue Einrichtungen am Wassermesser, vom 22. März 1873; — Albert Reitz, Stuttgart, Einrichtung zum Festhalten von Knöpfen in Knopflöchern, vom 28. März 1877.

№ 237. Württemberg. Erloschenes Erfindungspatent: Louis Großkopf, Königsberg, eigenthümliches Verfahren der Herstellung von Cigaretten, vom 22. Februar 1877.

№ 238. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten.

Nr. 283. Dr. Bernhardi Sohn, G. E. Draenert in Eilenburg, Vereinfachte Konstruktion der Jafson'schen Wendevorrichtung an horizontalen Windrädern. Vom 1. September 1877.

Nr. 2039. G. F. Grosser, Maschinenfabrikant in Markersdorf bei Burgstädt in Sachsen. Verfahren zur Herstellung von geschnittenen Handschuhen mit Hülfe der Strickmaschine. Vom 27. September 1877.

Berlin, den 2. März 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 239. Das dem Ingenieur J. F. Rühne in Berlin unter 30. November 1876 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren zum Heizen von Thonwaaren-Brennöfen ist aufgehoben.

№ 240. Das den Ingenieuren Walter Payton zu Masbro, Boad Hammersmith und Joseph Ellicott Holmes zu Newton Terrace Bayswater unter dem 14. September 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent: auf eine Hahnsteuerung und einen Expansionshahn an einfach wirkenden Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 241. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 25. Februar cr. den Weber Heinrich Meurer aus Burtscheid, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt hierselbst detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 26. März 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 242. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 18. März d. J. den Bierbrauer Anton Feuer aus Danzweiler für abwesend erklärt.

Cöln, den 30. März 1878.

Der General-Prokurator.

№ 243. Unter den Schafen des Gutsbesitzers M. Herbrand zu Recherhof ist wiederum die Klauenseuche ausgebrochen.

Blankenheim, den 27. März 1878.

Der Bürgermeister, Pangels.

Digitized by Google

№ 244. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1878 beginnt am 29. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Prof. Dr. Werner. Encyklopädie der Culturtechnik: Direktor Professor Dr. Dünkelberg. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe, Ingenieur Dr. Gieseler und Baurath Dr. Schubert. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Werner. Schafzucht: Derselbe. *Taxationslehre: Dr. Havenstein. *Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Oberförster Professor Dr. Borggreve. Forstschutz: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau: Akademischer Gärtner Lindemuth. Landesverschönerung: Derselbe. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Professor Dr. Freytag. Chemisches Praktikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Dr. Kreusler. *Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Professor Dr. Zuntz. *Geognosie: Professor Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Physikalisches Praktikum nebst Zeichnen für Culturtechniker: Derselbe. Mechanik: Derselbe. *Baumaterialien- und Bauconstruktionslehre: Baurath Dr. Schubert. *Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Held. Staatsrecht: Geheimer Bergrath Professor Dr. Klostermann. *Landeskultur-Gesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Theoretisch-praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, geognostische, botanische, forstwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deßhalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab spezielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren, und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gerne bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1878.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

Personal-Chronik.

№ 245. Von des Kaisers und Königs Majestät ist dem Regierungs-Sekretair Bodihn hierselbst die nachgesuchte Dienstentlassung unter Beilegung des Charakters als Kanzleirath in Gnaden ertheilt worden.

№ 246. Der Sekretariats-Assistent Theissen ist zum Regierungs-Sekretair und der Militair-Supernumerar Kettner zum Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

№ 247. Der Kanzlei-Diätar Riechert hierselbst ist zum Militair-Supernumerar bei der Königlichen Regierung ernannt worden.

№ 248. Der Kataster-Kontroleur Cremer zu Erkelenz ist in gleicher Amts-Eigenschaft nach Burg, im Regierungsbezirke Magdeburg versetzt und der Kataster-Assistent Lehmann aus Coblenz widerruflich zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Erkelenz bestellt worden.

№ 249. Der Civil-Supernumerar Eicheler hierselbst ist zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten ernannt worden.

№ 250. Nach dem Ableben des Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektors Hübner in Jülich, ist der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Mannkopf in die erledigte Stelle von Schlettstadt nach Jülich versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. April 1878.

№ 251. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 5 enthält:
(Nr. 1225.) Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. Vom 30. März 1878.
(Nr. 1226.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 27. März 1878.

№ 252. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 16 enthält:
(Nr. 8559.) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 31. März 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 253. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zinscoupons Ser. V Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 18. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.
Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 254. Wir bringen hierdurch nachstehenden Erlaß des Herrn Cultusministers vom 30. März a. c. zur allgemeinen Kenntniß:

Im Verlage von Paul Czihatzky, Besselstraße Nr. 4 hierselbst, ist eine Schrift des Augenarztes Dr. Katz unter dem Titel: „Die Ursachen der Erblindung, ein Drohe- und Trostwort", erschienen, welche in allgemein verständlicher Darstellung ein größeres Publikum über diese wichtige Frage zu belehren sucht. Da bei einem derartigen Zwecke eine weitere Verbreitung der Schrift wünschenswerth erscheint, so veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., die ihr untergeordneten Behörden, sowie das Publikum durch das Amtsblatt oder in sonst geeignet erscheinender Weise auf diese Schrift aufmerksam zu machen, deren Anschaffung auch durch den billigen Preis erleichtert wird, da das Exemplar für 50 Pfennige an Behörden abgelassen werden wird.

Berlin, den 30. März 1878.

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Falk.

Digitized by Google

Mark.

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	23	50	17	—	20	75	17	50	28	50	30	—	30	—	10	—	7	25	6	25	6	50
2	Düren	22	12	15	02	19	—	12	43	29	75	30	—	38	50	8	05	4	—	3	20	7	—
3	Erkelenz	23	75	15	80	17	—	14	50	27	—	29	—	40	—	9		3	60	3	10	4	80
4	Eupen	25	50	18	25	16	25	16	50	28	—	29	—	38	—	10	50	6	50	5	50	8	—
5	Jülich	23	40	15	60	19	—	15	—	34	—	30	—	38	—	9	12	4	—	3	80	7	—
	Durchschn.	23	65	16	33	18	40	15	19	29	45	29	60	36	90	9	33	5	07	4	37	6	66

Aachen, den 4 April 1878.

№ 256. Die Kreismundarztstelle des Kreises Schleiden, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 M. verbunden, ist durch Verziehen des bisherigen Stelleninhabers vakant und soll ehestens wieder besetzt werden. Qualificirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflectiren, fordern wir daher hierdurch auf, sich binnen 6 Wochen unter Beifügung ihrer Qualifications-Atteste schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 28. März 1878.

Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 257. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Bilderhändler Franz Wrbitzy, geboren und ortsangehörig zu Johannesfeld (Bezirk Troppau in Oesterreichisch-Schlesien), 45 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von zwei Jahren, durch den im Februar d. J. ausgeführten Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 18. Mai 1876,
2. der Colporteur Konrad Brugger aus Berlingen Bezirk Steckborn, Kanton Thurgau in der Schweiz), geboren am 25. November 1847, nach Verbüßung einer wegen widerholten Diebstahls im Rückfalle erkannten Zuchthausstrafe von einem Jahre und vier Monaten, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen vom 8. Februar d. J.,
3. Johann Julius Perruchot, geboren am 17. December 1832 zu Audun in Frankreich und ortsangehörig daselbst, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von fünf Jahren, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 20. Februar d. J.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches sind:

4. der Arbeiter Michael Ptak (Vogel), geboren und ortsangehörig zu Wola-Batewska (Kreis Krakau in Galizien), 50 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Marienwerder vom 16. März d. J.,
5. der Steinklopfer Joseph Leubner, geboren zu Lautschenau, ortsangehörig zu Maffersdorf (Bezirk Reichenberg in Böhmen), 51 Jahre alt,
6. der Bergmann Johann Kreuzer, geboren im Jahre 1849 zu Altstadt in Mähren und ortsangehörig daselbst,

   zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom 14. Januar (ausgeführt Ende März), bezw. 27. Februar d. J.,
7. der Bäckergeselle Ludwig Gottwald Schlatter aus Basel, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 13. März d. J.,
8. der Tischlergeselle Andreas Hansen, geboren und ortsangehörig zu Kopenhagen, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 4. März d. J.,
9. der Schneider Johann Heinrich Baumann aus Herisau (Kanton Appenzell in der Schweiz), 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Kassel vom 15. März d. J.,
10. der Chaima Schmeidel aus Krakau in Galizien, 79 Jahre alt, durch der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Koblenz vom 21. Februar d. J.,
11. der Schneider Johann Werner, geboren im Jahre 1837 zu Wallhof (Bezirk Eger in Böhmen) und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Frauenstwangen vom 8. März d. J.,
12. der Ziegelarbeiter Luigi Plaini aus San Pietro (Provinz Udine in Italien), geboren im Jahre 1844, durch Beschluß des Königlich bayerischen

Digitized by Google

Bezirk Aachen pro Monat März 1878.

Preise.

pro 1 Kilo.																								pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kupfer.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-																								
Fleisch																																
von Kuh.		vom Bauch								Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.										Gersten-Graupen		Gerstem Grütze.		Reis.		Hasa, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	2	40	5	40	59	50	60	75	67	75	3	—	3	40							
1	25	1	15	1	40	1	20	1	11	1	80	2	52	3	19	51	—	49	50	44	—	2	80	3	40							
1	30	1	20	1	40	1	20	1	—	1	60	2	40	3	50	40	—	37	—	40	—	3	20	3	50							
1	40	1	30	1	40	1	40	—	60	1	50	2	20	5	40	49	—	59	—	66	—	2	80	3	40							
1	40	1	40	1	60	1	50	1	20	2	—	2	40	6	50	42	—	52	—	36	—	2	80	3	20							
1	39	1	29	1	56	1	38	1	10	1	78	2	38	4	80	48	30	51	65	50	75	2	92	3	38							

Bezirksamts zu München vom 16. Februar d. J.,

13. der Ziegler Martin Kohut aus Tuschkau (Bezirk Mies in Böhmen), geboren im Jahre 1858, durch Beschluß des Königlichen bayerischen Bezirksamts zu Weißenburg vom 16. Februar d. J.,

14. der Kupferschmied Johannes Andreas Möller, geboren am 6. März 1844 zu Koppenhagen, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 4. März d. J.,

15. der Tagelöhner Constantin Rosse, geb. zu Varese (Provinz Coma in Italien), 36 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 14. März d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 4, 7, 8, 10 bis 13 und zu 15 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 5 und 6 wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls,

zu 9 und 14 wegen Landstreichens

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 258. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent verfagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten.

Nr. 123. C. Kesseler, Civilingenieur und Patentanwalt in Berlin, Sicherheitsrad für Eisenbahnzwecke (landesrechtlich patentirt), vom 4. August 1877 ab.

Nr. 1973. Gustav Kleine, Betriebsführer der Gasanstalt zu Berbeck, Heizvorrichtung mit Zuführung erhitzter Luft zur vollständigen Verbrennung, vom 15. Oktober 1877 ab. Berlin, den 6. März 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 259. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente: Dr. Adolph Poppe, Würzburg, und Ingenieur Ludwig Poppe, Frankfurt a./M., Arithmograph, vom 21. Februar 1876; Schäffer und Budenberg, Buckau-Magdeburg, eigenthümliche Speiseruser für Dampfkessel, vom 1. März 1876.

№ 260. Die nachfolgend Genannten haben ihre unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Anmeldungen zurückgezogen. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten:

Nr. 3004. Richard Auffm Ordt in Schwelm, Westfalen, Speicherdeckplatte und Felgenschutzreifen an Wagenrädern. Vom 29. Oktober 1877.

Berlin, den 9. März 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 261. Das dem Ingenieur F. Osann zu Düsseldorf unter dem 6. Dezember 1876 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Erzeugung einer Zinkfarbe, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

№ 262. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent verfagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten.

Nr. 185. Carl Emil Herzog, in Firma Herzog & Teichmann zu Leipzig-Reudnitz in Sachsen, ein Kaffee-Mahl-Werk, vom 13. August 1877 ab.

Berlin, den 12. März 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 263. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente. Louis Friedländer und Gebrüder Salomonski, Berlin, Sicherheitsvorrichtung an Schubladen, genannt Detektive, vom 29. Januar 1877: C. Hägele, Eßlingen, „Weinbrunnen" genannte Vorrichtung; — Emil Neupert, Hamburg, Herstellung eigenthümlicher Vorrichtungen zum Befestigen von Knöpfen; — M. Thalmayr, München, eigenthümliche Sicherheitskupplung für Eisenbahnwagen, vom 28. Februar

Digitized by Google

1876; — Carl Becker, Arnsberg, Preußen, eigenthümlicher Verschluß für Maschinentreibriemen; — Wilhelm Weyhe, Bremen, eigenthümliche Rotationspumpe ohne Ventile, vom 1. März 1876.

№ 264. Das dem Civil-Ingenieur E. Lompert zu Berlin unter dem 25. September 1876 auf die Dauer von 3 Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent: auf einen oscillirenden Kolben-Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 265. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente: Oskar Webendörfer, Chemnitz, vom 28. Februar 1876, eigenthümlicher Rundstuhl; — Ludwig Weinmann, Nürtingen, vom 28. März 1877, Kombination eines Feuerlärmers.

№ 266. Württemberg. Erloschenes Erfindungspatent: Franz Sürth, Dortmund, und Karl Steinhaus, Cabel in Westfalen, eigenthümliche Reservekupplungen für Eisenbahnzüge, vom 5. Novbr. 1875.

№ 267. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Reichs-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen.

Nr. 6243. Ernst Moritz Eckardt, Kupferwaarenfabrikant zu Dresden, und Eduard Theisen, Kaufmann zu Leipzig. Gegenstromkühler. Vom 26. Februar 1878 ab.

Berlin, den 22. März 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 268. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten.

Nr. 2806. Alfred Olmesdahl, Werkzeugfabrikant zu Remscheid. Kombinirter Schrauben- und Röhrenschlüssel. Vom 31. Oktober 1877 ab.

Berlin, den 22. März 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 269. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente: Geiger und Hesser, Cannstatt, Maschine zur Herstellung von Papierhülsen vom 8. November 1869. — J. D. Nördlinger, Stuttgart, Verfahren der Herstellung eines eigenthümlichen Polstermaterials vom 28. Februar 1876.

№ 270. Die nachfolgend Genannten haben ihre unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im „Reichs-Anzeiger" 1877 bekannt gemachten Patent-Anmeldungen zurückgezogen.

Nr. 4498. Wilhelm Esser zu Jserlohn. Schnurstteller für Rollvorhänge. Vom 16. November 1877 ab.

Nr. 4520. Jacob Herpers, Schirmfabrikant zu Aachen. Schieber-Regulator für Automat-Schirmgestelle. Vom 27. November 1877 ab.

Berlin, den 26. März 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 271. Das Königl. Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 11. März c. auf den Antrag der Geschwister Caroline und Agnes Brandes, Stickerinnen zu Münsterbusch, den Heinrich Brandes, ohne Geschäft zu Münsterbusch, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und die Interdiktion desselben ausgesprochen.

Aachen, den 7. April 1878.

Der Anwalt der Kläger.
Veling, Advokat-Anwalt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 8. April 1878.

Der Ober-Procurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 372. Der Militair-Anwärter Heinrich Schaake ist als Kanzlei-Diätar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

№ 273 Die beiden Feldmesser Aloys Brandenburg aus Rohren und Bernhard Hahn aus Imgenbroich sind als solche in Eid und Pflicht genommen worden.

№ 274. Der bei der Elementarschule zu Berg, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Theodor Weiß, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 275. Die bei der Elementarschule zu Reifferscheid, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrerin A. Stumpf, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 276. Die bei der Elementarschule zu Stolberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Hubertine Mickartz, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 277. Die bei der Elementarschule zu Raeren, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Franzen, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. April **1878.**

№ 278. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 6 enthält:
(Nr. 1227.) Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 3. April 1878.
(Nr. 1228.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 9. April 1878.
(Nr. 1229.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 10. April 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 279. Vom 1. Mai ab wird im telegraphischen Verkehr mit Belgien der Worttarif eingeführt.
Bei den Deutschen Telegraphenanstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen:
eine Grundtaxe von 40 Pfennig für jedes Telegramm,
eine Worttaxe von 10 Pfennig für das Wort.
Berlin W., 8. April 1878.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 280. Wir bringen andurch nachstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Kenntniß.
Aachen, den 12. April 1878.

Nach der diesseitigen Circular-Verfügung vom 18. August 1851 (U. 15617) trat an Stelle der damaligen Central-Bildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen zu Anfang Oktober 1851 eine für die Ressorts des Königlichen Kriegs-Ministeriums und des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gemeinschaftlich eingerichtete Central-Turnanstalt hierselbst in Wirksamkeit.
Nachdem diese gemeinschaftliche Anstalt 26 Jahre hindurch bestanden hat, ist im Herbste v. J. eine Trennung der beiden Abtheilungen erfolgt, die bisherige Civilabtheilung zu einer selbständigen Anstalt umgebildet, und derselben die Bezeichnung „Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt" beigelegt worden.

In den Bestimmungen über die Ausbildung der Turnlehrer tritt eine Aenderung aus Anlaß dieser Umgestaltung nicht ein.
Da ein eigenes Gebäude einstweilen noch fehlt, so sind für die Anstalt vorläufig Räumlichkeiten des Königlichen Wilhelms-Gymnasiums hierselbst, W., Bellevuestraße 15, in Benutzung genommen.
Berlin, den 4. April 1878.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage,
Greiff.

№ 281. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. Mts. dem Komite zur Wiederherstellung der Katharinenkirche zu Oppenheim im Grosherzogthum Hessen zu gestatten geruht, zu derjenigen Lotterie von Gemälden und Kunstwerken, welche dasselbe Behufs Wiederherstellung der Katharinenkirche in Oppenheim a./Rh. mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung im Monat Juli d. Js. zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.
Indem wir höherem Auftrag gemäß diese Allerhöchste Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Behörden unseres Verwaltungsbezirks an, dem Vertrieb der Loose, deren Preis pro Stück auf drei Mark festgesetzt ist, kein Hinderniß in den Weg zu legen.
Aachen, den 13. April 1878.

№ 282. In Gemäßheit der Bestimmung im § 38 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Etatsjahr 1878/79 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Hebe-rollen den Steuer-Empfängern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind:
Aachen, den 8. April 1878.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	Stadtkreis Aachen.		
1	Aachen I. II. und III.	März 1878	9
	Landkreis Aachen.		
2	Brand	"	29
3	Burtscheid	"	29
4	Forst	"	29
5	Eilendorf	"	29
6	Haaren	"	29
7	Laurensberg	"	29
8	Broich	"	18
9	Eschweiler	"	18
10	Hoengen	"	18
11	Kinzweiler	"	9
12	Weiden	"	18
13	Alsdorf	"	9
14	Bardenberg	"	18
15	Herzogenrath	"	29
16	Merkstein	"	9
17	Rimburg	"	9
18	Pannesheid	"	18
19	Richterich	"	18
20	Büsbach	"	9
21	Cornelimünster	"	9
22	Gressenich	"	9
23	Stolberg	"	9
24	Würselen	"	29
25	Walheim	"	9
	Kreis Düren.		
26	Birgel	"	18
27	Berzbuir-Kufferath	"	18
28	Gürzenich	"	18
29	Lendersdorf	"	18
30	Roelsdorf	"	18
31	Düren	"	29
32	Stockheim	"	9
33	Bogheim	"	9
34	Kreuzau	"	9
35	Niederau	"	9
36	Winden	"	9
37	Straß	"	18
38	Gey	"	18
39	Großhau	"	18
40	Hürtgen	"	18
41	Kleinhau	"	18
42	Bergstein	"	18
43	Brandenberg	"	18
44	Untermaubach	"	18
45	Bürvenich	"	9
46	Embken	"	9
47	Drove	"	29
48	Boich-Leversbach	"	29
49	Jacobwüllesheim	"	29
50	Soller	"	29
51	Thumm	"	29

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
52	Uedingen	März	29
53	Froitzheim	"	9
54	Frangenheim	"	9
55	Ginnick	"	9
56	Kettenheim	"	9
57	Bettweiß	"	9
58	Füssenich	"	9
59	Geich I	"	9
60	Junkersdorf	"	9
61	Kelz	"	29
62	Gladbach	"	29
63	Lazheim	"	29
64	Nideggen	"	29
65	Abenden	"	29
66	Brück-Hetzingen	"	29
67	Obermaubach	"	29
68	Sievernich	"	9
69	Disternich	"	9
70	Müddersheim	"	9
71	Wollersheim	"	9
72	Berg & Thuir	"	9
73	Pissenheim	"	9
74	Arnoldsweiler	"	9
75	Ellen	"	9
76	Morschenich	"	9
77	Binsfeld	April	4
78	Eggersheim	"	4
79	Frauwüllesheim	"	4
80	Irresheim	"	4
81	Birkesdorf	März	18
82	Huchem-Stammeln	"	18
83	Selhausen	"	18
84	Merzenich	"	18
85	Girbelsrath	"	18
86	Golzheim	"	18
87	Niederzier	"	9
88	Oberzier	"	9
89	Nörvenich	"	29
90	Oberbolheim	"	29
91	Ollesheim-Hochkirchen	"	29
92	Poll	"	29
93	Rath	"	29
94	Wissersheim	"	29
95	Echtz	"	18
96	Geich II	"	18
97	Merode	"	18
98	Schlich	"	18
99	Lamersdorf	"	9
100	Frenz	"	9
101	Langerwehe	"	18
102	Merken	"	9
103	Derichsweiler	"	9
104	Mariaweiler-Hoeven	"	9
105	Rothberg	"	9

Digitized by Google

Lauf Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
106	Hastenrath	März	9
107	Wenau	"	9
108	Pier	"	9
109	Jüngersdorf	"	9
110	Luchem	"	9
111	Lucherberg	"	9
112	Schophoven	"	9
113	Weisweiler	"	9
	Kreis Erkelenz.		
114	Beeck I.	"	29
115	Doveren	"	18
116	Baal	"	29
117	Granterath	"	29
118	Hetzerath	"	29
119	Hückelhoven	"	29
120	Erkelenz	"	9
121	Gerderath	"	9
122	Kleinglabbach	"	18
123	Matzerath	"	9
124	Kückhoven	"	9
125	Schwanenberg	"	9
126	Wegberg	"	9
127	Elmpt	"	18
128	Immerath	"	29
129	Holzweiler	"	29
130	Keyenberg	"	18
131	Borschemich	"	18
132	Venrath	"	18
133	Koerrenzig	"	18
134	Gevenich	"	18
135	Glimbach	"	18
136	Rurich	"	18
137	Lovenich	"	9
138	Niederkrüchten	"	29
	Kreis Eupen.		
139	Eupen	"	9
140	Eynatten	"	18
141	Hergenraed	"	9
142	Hauset	"	9
143	Ketteniß	"	9
144	Lontzen	"	9
145	Moresnet	"	9
146	Raeren	"	18
147	Walhorn	"	9
	Kreis Geilenkirchen.		
148	Uebach	"	9
149	Frelenberg	"	9
150	Gangelt	"	9
151	Birgden	"	9
152	Geilenkirchen	"	29
153	Scherpenseel	"	9
154	Schümmerquartier	"	29
155	Tevern	"	9
156	Baesweiler	"	9

Lauf Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
157	Beggendorf	März	9
158	Oidtweiler	"	9
159	Bracheln	"	29
160	Lindern	"	9
161	Immendorf	"	29
162	Puffendorf	"	9
163	Randerath	"	29
164	Uetterath	"	29
165	Würm	"	9
166	Beeck	"	9
167	Süggerath	"	9
	Kreis Heinsberg.		
168	Aphoven	"	9
169	Laffeld	"	9
170	Schafhausen	"	9
171	Birgeln	"	29
172	Effeld	"	18
173	Ophoven	"	18
174	Dremmen	"	18
175	Horst	"	18
176	Heinsberg	"	18
177	Hilfarth	"	18
178	Porselen	"	18
179	Myhl	"	18
180	Arsbeck	"	18
181	Wildenrath	"	18
182	Oberbruch	"	18
183	Ratheim	"	18
184	Unterbruch	"	18
185	Waldenrath	"	18
186	Wassenberg	"	18
187	Orsbeck	"	18
188	Braunsrath	"	18
189	Brebern	"	9
190	Haaren II.	"	9
191	Havert	"	18
192	Millen	"	18
193	Tüdern	"	18
194	Karken	"	18
195	Kempen	"	18
196	Kirchhoven	"	9
197	Saeffeln	"	29
198	Hoengen II.	"	18
199	Waldfeucht	"	9
200	Schierwaldenrath	"	9
201	Wehr	"	18
202	Hillensberg	"	18
203	Süsterseel	"	18
	Kreis Jülich.		
204	Aldenhoven	"	29
205	Dürwiß	"	29
206	Laurensberg	"	29
207	Lohn	"	29
208	Inden	"	29

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
209	Kirchberg	März	29
210	Altdorf	"	29
211	Setterich	"	29
212	Bettendorf	"	29
213	Schaufenberg	"	29
214	Schleiden I.	"	29
215	Siersdorf	"	29
216	Hambach	"	29
217	Krauthausen	"	29
218	Selgersdorf	"	29
219	Stetternich	"	29
220	Jülich	"	29
221	Mersch	"	29
222	Broich II.	"	29
223	Güsten	"	29
224	Pattern	"	29
225	Weldorf	"	29
226	Barmen	"	29
227	Floßdorf	"	29
228	Merzenhausen	"	29
229	Coslar	"	29
230	Bourheim	"	29
231	Ederen	"	29
232	Gereonsweiler	"	29
233	Freialdenhoven	"	29
234	Dürboslar	"	29
235	Linnich	"	29
236	Roerdorf	"	29
237	Welz	"	29
238	Hottorf	"	29
239	Boslar	"	29
240	Gevelsdorf	"	29
241	Hasselsweiler	"	29
242	Hompesch	"	29
243	Müntz	"	29
244	Ralshoven	"	29
245	Tetz	"	29
246	Roedingen	"	29
247	Steinstraß	"	29
248	Titz	"	29
	Kreis Malmedy.		
249	Amel	"	9
250	Deidenberg	"	9
251	Eibertingen	"	9
252	Halenfeld-Heppenbach	"	9
253	Iveldingen	"	9
254	Mirfeld	"	9
255	Möderscheid	"	9
256	Montenau	"	9
257	Schoppen	"	9
258	Büllingen	"	9
259	Honsfeld	"	9
260	Hünningen	"	9
261	Krinkelt	"	9

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
262	Mürringen	März	9
263	Rocherath	"	9
264	Wirtzfeld	"	9
265	Büttgenbach	"	9
266	Berg I.	"	9
267	Elsenborn	"	9
268	Faymonville	"	9
269	Nidrum	"	9
270	Sourbrodt	"	9
271	Weywertz	"	9
272	Weismes	"	9
273	Ovifat	"	9
274	Robertville	"	9
275	Bellevaux	"	9
276	Malmedy	"	9
277	Crombach	"	9
278	Lommersweiler	"	9
279	Manderfeld	"	9
280	Meyerode	"	9
281	Herresbach	"	9
282	Medell	"	9
283	Valender	"	9
284	Wallerode	"	9
285	Ligneuville	"	9
286	Recht	"	9
287	Born	"	9
288	Pont	"	9
289	Reuland	"	9
290	Thommen	"	9
291	Schönberg	"	9
292	St. Vith	"	9
	Kreis Montjoie.		
293	Hoeven	"	18
294	Rohren	"	18
295	Imgenbroich	"	9
296	Conzen	"	9
297	Mützenich	"	9
298	Kalterherberg	"	29
299	Montjoie	"	9
300	Eicherscheid	"	9
301	Kesternich	"	9
302	Steckenborn	"	9
303	Strauch	"	9
304	Roetgen	"	9
305	Rott	"	9
306	Ruhrberg	"	9
307	Dedenborn	"	9
308	Pleushütte	"	9
309	Woffelsbach	"	9
310	Schmidt	"	29
311	Vossenack	"	29
312	Simmerath	"	18
313	Lammersdorf	"	18
314	Zweifall	"	9

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	Kreis Schleiden.		
315	Blankenheim	März	9
316	Blankenheimerdorf	"	9
317	Mülheim	"	9
318	Reh	"	9
319	Cronenburg	"	18
320	Baasem	"	18
321	Dahlem	"	9
322	Dollendorf	"	9
323	Alendorf	"	9
324	Hüngersdorf	"	9
325	Ripsdorf	"	9
326	Waldorf	"	9
327	Holzmulheim	"	9
328	Bouderath	"	9
329	Buir	"	9
330	Engelgau	"	9
331	Frohngau	"	9
332	Roderath	"	9
333	Tondorf	"	9
334	Rohr	"	9
335	Lindweiler	"	9
336	Lommersdorf	"	9
337	Ahrdorf	"	9
338	Freilingen	"	9
339	Uedelhoven	"	9
340	Marmagen	"	9
341	Nettersheim	"	9
342	Schmidtheim	"	9
343	Urft	"	9
344	Roethen	"	9
345	Pesch	"	9
346	Bleibuir	"	18
347	Hergarten	"	18
348	Blatten	"	18
349	Call	"	9
350	Frohnrath	"	9
351	Heistert	"	9
352	Rinnen	"	9
353	Sistig	"	9
354	Soetenich I.	"	9
355	Untergolbach	"	9
356	Eichs	"	9
357	Berg II.	"	9
358	Floisdorf	"	9
359	Glehn	"	9
360	Hostel	"	9
361	Heimbach	"	18
362	Keldenich	"	18
363	Soetenich II.	"	18
364	Bussem	"	9
365	Breitenbenden	"	9
366	Harzheim	"	9
367	Holzheim	"	9
368	Lorbach	März	9
369	Mechernich	"	9
370	Roggendorf	"	9
371	Strempt	"	9
372	Wallenthal	"	18
373	Weyer	"	18
374	Callmuth	"	18
375	Zingsheim	"	18
376	Dreiborn	"	29
377	Gemünd	"	18
378	Harperscheid	"	9
379	Broich III.	"	9
380	Bronsfeld	"	9
381	Oberhausen	"	9
382	Schöneseiffen	"	9
383	Hellenthal	"	29
384	Hollerath	"	18
385	Schleiden II.	"	9
386	Ubenbreth	"	18
387	Berk	"	18
388	Wahlen	"	18

Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 283. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Arbeiter Anton Meißner, geboren am 14. Juni 1831 zu Weckelsdorf (Bezirk Braunau in Böhmen), und der Bäckergeselle Josef Stief, geboren am 24. Juni 1859 daselbst, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom 5. März d. J.,
2. der Bergmann Jakob Cloba aus Petersdorf (Bezirk Trautenau in Böhmen), 47 Jahre alt,
3. der Bergmann Josef Seidel aus Wolta (Bezirk Trautenau in Böhmen), 53 Jahre alt,
4. der Schuhmachergeselle Ferdinand Krause aus Weißbach (Bezirk Friedland in Böhmen), 30 Jahre alt,
5. der Tuchmachergeselle Josef Bilske aus Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien, 39 Jahre alt,
6. der Schuhmachergeselle Franz Mosbauer aus Czaslau in Böhmen, 40 Jahre alt,
7. der Schneider Wilhelm Daffelt aus Weigsdorf (Bezirk Friedland in Böhmen), 54 Jahre alt,
8. der Lohgerber Gustav Mauermann aus Friedland in Böhmen, 21 Jahre alt,

   zu 2 bis 8 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom (zu 2) 29. Januar, (zu 3) 11., (zu 4) 15., (zu 5 und 6) 23. Februar, (zu 7 und 8) 4. März d. J.,

9. Der Kürschnerlehrling Karl Alfred Maslofsky, geboren zu Wien am 7. Oktober 1862, zuletzt in Graz, durch Beschluß der Königlich preußi-

Digitized by Google

schen Landdroſtei zu Stade vom 9. März d. J.,
10. der Maurer Adalbert Tauſch aus Blisanow (Bezirk Klattau in Böhmen), geboren 1847, durch Beſchluß des Königlich bayeriſchen Bezirksamts zu Deggendorf vom 13. März d. J.,
11. die unverehelichte Zigeunerin Margaretha Froſch aus Obernberg (Bezirk Ried in Ober-Oeſterreich), 24 Jahre alt, durch Beſchluß des Königlich bayeriſchen Bezirksamts zu Scheinfeld vom 12. März d. J.,
12. der Eiſenbahnarbeiter Franz Nowack aus Altſtadt bei Königgrätz in Böhmen, 29 Jahre alt, durch Beſchluß der Königlich ſächſiſchen Kreishauptmannſchaft zu Dresden vom 1. März d. J.,
13. der Tagearbeiter Joſef Pilz, geboren 1859 zu Georgswalde (Bezirk Schluckenau in Böhmen), ortsangehörig zu Wieſenthal (daſ.), durch Beſchluß der Königlich ſächſiſchen Kreishauptmannſchaft zu Bautzen vom 5. März d. J.,
14. der Schneider Balthaſar Koller aus Meierskappel (Kanton Luzern in der Schweiz), 37 Jahre alt, durch den im Februar d. J. ausgeführten Beſchluß des Großherzoglich badiſchen Landeskommiſſärs zu Konſtanz vom 7. Dezember v. J.,
15. der Tagelöhner Johann Greſchen, geboren zu Rammelingen in Luxemburg, 23 Jahre alt, durch Beſchluß des Kaiſerlichen Bezirkspräſidenten zu Metz vom 19. März d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung

zu 1 bis 10, 12, 13 wegen Landſtreichens und Bettelns (zu 4 auch wegen Gebrauchs eines gefälſchten Legitimationspapieres),

zu 11 wegen Landſtreichens, Bettelns und Diebſtahls,

zu 14 wegen Landſtreichens, Bettelns und Widerſtandes gegen die Staatsgewalt,

zu 15 wegen Landſtreichens

aus dem Reichsgebiete ausgewieſen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 284. Das unterzeichnete Oberbergamt hat am 1. April d. J. für die conceſſionirten Markſcheider ſeines Verwaltungsbezirks eine neue Dienſt-Inſtruktion erlaſſen, welche bei den Königlichen Revierbeamten eingeſehen werden kann.

Bonn, den 12. April 1878.

Königliches Ober-Bergamt.

Perſonal-Chronik.

№ 285. Der bei der katholiſchen Elementarſchule zu Ralshoven ſeither proviſoriſch fungirende Lehrer Franz Welti, iſt definitiv daſelbſt angeſtellt worden.

№ 286. Der bei der katholiſchen Elementarſchule zu Hergenrath, Kreis Eupen, ſeither proviſoriſch fungirende Lehrer Jacob Ludwigs, iſt definitiv daſelbſt angeſtellt worden.

№ 287. Der bei der katholiſchen Elementarſchule zu Bergrath, Landkreis Aachen, ſeither proviſoriſch fungirende Lehrer Chriſtian Stüttgen, iſt definitiv daſelbſt angeſtellt worden.

№ 288. Die bei der katholiſchen Elementarſchule zu Titz, Kreis Jülich, ſeither proviſoriſch fungirende Lehrerin Agnes Müller, iſt definitiv daſelbſt angeſtellt worden.

№ 289. Der bei der Elementarſchule zu Faymonville, Kreis Malmedy, ſeither proviſoriſch fungirende Lehrer Julius Koch, iſt definitiv daſelbſt angeſtellt worden.

№ 290. Der bei der Elementarſchule zu Möderſcheid, Kreis Malmedy, ſeither proviſoriſch fungirende Lehrer Joſeph Neiſſen, iſt definitiv daſelbſt angeſtellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngaſſe Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 25. April **1878.**

№ 291. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 7 enthält:
(Nr. 1230.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Generalstabsstiftung. Vom 21. März 1878.
(Nr. 1231.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 15. April 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 292. Vom 1. Mai ab finden auf Briefsendungen nach und aus dem Großherzogthum Luxemburg die Taxen des „Allgemeinen Postvereinsvertrages" vom 9. Oktober 1874 Anwendung. Danach beträgt das Porto: für frankirte Briefe 20 Pfennig, für unfrankirte Briefe 40 Pfennig, für je 15 Gramm; für Postkarten 10 Pfennig; für Postkarten mit Antwort 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm. An Einschreibgebühr kommen 20 Pfennig zur Erhebung; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 14. April 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

№ 293. Die Taxe für Briefe mit Werthangabe im Verkehr Deutschlands mit dem Großherzogthum Luxemburg setzt sich vom 1. Mai ab zusammen:

a. aus dem Vereinsporto für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht;
b. aus der Versicherungsgebühr von 20 Pfennig für je 400 Mark oder einen Theil dieser Summe.

Die Taxe ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Der angegebene Werth eines Briefes darf den Betrag von 8000 Mark nicht übersteigen.

Berlin W., 14. April 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 294. Zufolge Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungs-Rathes findet am 1. Mai cr. die Schließung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg und gleichzeitig die Eröffnung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren statt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die letztgenannte Anstalt für den Regierungsbezirk Aachen an Stelle der eingehenden Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg tritt und vom 1. Mai cr. ab auf dieselbe das Reglement über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten vom 20. November 1872, sowie die Pensionssätze und Aufnahme-Bedingungen für die Rheinische Provinzial-Irren-Anstalten (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen von 1877 pag. 135) Anwendung finden.

Düsseldorf, den 15. April 1878.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Frhr. v. Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 295. Auf Grund der Konvention vom 7. Februar 1873, betreffend „die zur Ausübung der Praxis in den deutschen an das Königreich Belgien grenzenden Gemeinden autorisirten belgischen Medizinalpersonen", wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß Veränderungen unter denselben im verflossenen Jahre nicht eingetreten sind.

Die Veröffentlichung der Veränderungen bei den diesseits zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinalpersonen wird belgischer Seits erfolgen.

Aachen, den 17. April 1878.

№ 296. In der Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civileleven beginnen. Diejenigen Lehrer, welche zu dem Cursus zugelassen zu werden wünschen, haben sich bis zum 1. Juni d. Js. bei den Kreisschulinspektoren anzumelden, welche ihnen von den für die Zulassung maaßgebenden Bedingungen Kenntniß geben werden.

Aachen, den 20. April 1878.

Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 297. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Arbeiter Veit Müller, geboren am 8. Februar 1859 zu Schirz, ortsangehörig zu Leithen (Bezirk Königinhof in Böhmen),
2. der Schneider Josef Heitmanek, geboren am 19. März 1829 zu Bistrau (Bezirk Pardubitz in Böhmen) und ortsangehörig daselbst,
3. der Weber Josef Elsner, geboren am 19. März 1852 zu Petersdorf (Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien) und ortsangehörig daselbst,

Digitized by Google

4. der Müller Karl Wimmer aus Groß-Aupa in Böhmen, 23 Jahre alt,
   zu 1 bis 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom bezw. (zu 1 und 2) 11., 18. und 21. März d. J.,
5. der Lackirer Anton Richter aus Kreibitz (Bezirk Rumburg in Böhmen), 21 Jahre alt,
6. der Fabrikarbeiter Wilhelm Dussek aus Soor (Bezirk Trautenau in Böhmen), 20 Jahre alt,
7. der Lackirer Karl Resch aus Sternberg bei Olmütz in Mähren, 23 Jahre alt,
8. der Schlossergeselle Anton Liska, geboren zu Schuzic (Kreis Czaslau in Böhmen), ortsangehörig zu Pobieschowitz (Kreis Pardubitz daselbst), 23 Jahre alt,
9. der Schlossergeselle Josef Benisch aus Karlsberg bei Olmütz in Mähren, 29 Jahre alt,
   zu 5 bis 9 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom bezw. (zu 5 und 6) 4., 5., 8. und 12. März d. J.,
10. der Korkschneider Karl Thowald Lund, geboren zu Kopenhagen, 25 Jahre alt,
11. der Holzschuhmacher Hans Peter Andersen, geboren am 16. Juli 1853 zu Stilling, ortsangehörig zu Skibne auf Seeland (Dänemark),
12. der Arbeiter Marinus Wilhelm Schmölke, geboren am 1. Februar 1858 zu Klassenborg in Jütland,
    zu 10 bis 12 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom bezw. 26. und (zu 11 und 12) 28. März d. J.,
13. der Weber Heinrich Achterberg, geboren zu Beeuendaal in den Niederlanden, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Osnabrück vom 25. März d. J.,
14. der Tischlergeselle Josef Tomann aus Drosau (Bezirk Klattau in Böhmen), 20 Jahre alt,
15. der Kupferschmiedegeselle Ignaz Panzenberger aus Oberdorf (Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich), geboren 1845,
    zu 14 und 15 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 19., bezw. 23. März d. J.,
16. der Buchdrucker Chaim Rappaport, geboren 1854 zu Stanislau in Galizien und ortsangehörig daselbst,
17. der Maler Franz Jahoda, geboren zu Komorn, ortsangehörig zu Brering (Bezirk Pilgram in Ungarn), 39 Jahre alt,
    zu 16 und 17 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Neustadt a./H. vom 21. März d. J.,
18. der Riemer Bartholomäus Oehlschmid aus Mottowitz (Bezirk Klattau in Böhmen) 44 Jahre alt,
19. der Webergeselle Josef Rinesch, geboren 1844 zu Sirbicich, ortsangehörig zu Hawlowitz (Bezirk Taus in Böhmen),
    zu 19 und 20 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Kötzting vom 6., bezw. 18. März d. J.,
20. die Taglöhners-Wittwe Helene Enstöckl, geboren zu Mauerkirchen, ortsangehörig zu St. Florian (Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich, 49 Jahre alt,
21. der Händler Johann Maleritsch aus Tuschenthal (Bezirk Tschernembl in Krain, Oesterreich), 20 Jahre alt,
    zu 20 und 21 durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Passau vom 22. Dezember v. J. (ausgeführt im Januar d. J.) bezw. 2. März d. J.,
22. die Zigeunerfamilie:
    a. Georg Schneeberger aus Gujar (Bezirk Malacka, Komitat Preßburg in Ungarn), geboren 1847,
    b. dessen Ehefrau Anna, geboren 1857 zu Theia Bezirk Watthosen in Böhmen),
    c. deren Mutter Anna Endres, geboren 1827 zu Neu-Bystrice (Bezirk Neuhaus in Böhmen),
    durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Scheinfeld vom 14. Februar d. J.,
23. der Tagelöhner Josef Klinger, geboren und ortsangehörig zu Henne bei Böhmisch-Kamnitz in Böhmen, 36 Jahre alt,
24. der Steinsetzer Julius Pohl, geboren und ortsangehörig zu Bensen (Beneschan) bei Bodenbach in Böhmen, 34 Jahre alt,
    zu 23 und 24 durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 1., bezw. 12. März d. J.,
25. der Metzger Josef Sandner aus Prag, 50 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich hessischen Kreisamts zu Alsfeld vom 23. März d. J.,
26. der Drahtbinder Andreas Schutack, geboren 1841 zu Nesluja (Komitat Trencsin in Ungarn), durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 6. März d. J.,
27. der Weber Wenzel Nowack aus Majelowitz in Böhmen, 39 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Bezirksdirektors zu Neustadt a./Orla vom 11. März d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 bis 9, 13, 15, 17, 19, 22, 24, 26 und zu 27 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 10 bis 12 wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle,

zu 14, 16, 18, 21 und zu 25 wegen Landstreichens (zu 18 auch wegen Betrugs),

zu 20 wegen Landstreichens und Vergehens wider die Sittlichkeit,

zu 23 wegen Landstreichens und Anstiftung zur Fälschung von Legitimationspapieren

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 298. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheile vom 26. März cr. 1. die Johanna Lamberty, Näherin aus Aachen, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Mariabrunn detinirt; 2. die Maria Gertrud Doveren, Wittwe Wilhelm Göttchens aus Mariadorf, gegenwärtig in der Irren-Bewahr-Anstalt zu Bendorf detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 12. April 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 299. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom achten April 1878 die gegenwärtig in der Irrenbewahr-Anstalt zu Mariabrunn detinirte Gertrud Latur, Ehefrau des Schreiners Wilhelm Hubert Cremer aus Aachen, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 18. April 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 300. Der Königliche Förster Faupel ist von Wildenburg, Oberförsterei Reifferscheid, auf die Försterstelle zu Hürtgen in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. Juli cr. ab versetzt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 2. Mai **1878.**

№ 301. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 17 enthält:

(Nr. 8560.) Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Kiel über Eckernförde nach Flensburg. Vom 17. März 1878.

(Nr. 8561.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Unternehmens der Westholsteinischen, von Neumünster über Heidemach Tönnnig führenden Eisenbahn auf die Betheiligung an dem Unternehmen einer von Heide nach Wesselburen führenden Zweigbahn und die Uebernahme des Betriebes derselben durch die Westholsteinische Eisenbahngesellschaft. Vom 18. März 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 302. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußischen consolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.

Die Coupons Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der consolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhaberu der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.
Rötger.

№ 303. Es kommt immer noch häufig vor, daß in Folge ungenauer oder undeutlicher Adressirung Postsendungen, welche für Frankfurt, Main bestimmt sind, zum Postamte in Frankfurt, Oder, und umgekehrt nach Frankfurt, Oder gerichtete Postsendungen zum Postamte in Frankfurt, Main gelangen. Zur Vermeidung der für die richtige Ueberkunft der betreffenden Sendungen daraus entstehenden Verspätungen, unter denen wichtige Interessen empfindlich leiden, empfiehlt das General-Postamt wiederholt, auf den Adressen der nach Frankfurt, Main und Frankfurt, Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main“ bz. „Oder“ stets vollständig und deutlich anzuschreiben, sowie überhaupt bei Sendungen nach gleichnamigen Orten die unterscheidenden Zusätze recht deutlich beizufügen.

Berlin W., 17. April 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

№ 304. Für die Dauer der Weltausstellung,

Digitized by Google

welche in Paris vom 1. Mai bis 31. Oktober stattfinden soll, wird seitens der Französischen Postverwaltung am Ausstellungsplatze eine Post- und Telegraphenanstalt mit der Bezeichnung: „Bureau de poste et télégraphe du palais de l'Exposition universelle“ eingerichtet werden. Dieselbe wird, was den Postdienst betrifft, mit der Annahme und Ausgabe bz. Bestellung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Werthbriefen und Postanweisungen sich befassen. Die Telegraphen-Betriebsstelle erhält ununterbrochenen Dienst. Postsendungen und Telegramme an die Aussteller im Ausstellungspalaste, in den Parks des „Champ-de-Mars“, des „Trocadero“ und des „Quai d'Orsay“ können entweder postlagernd, oder nach den Standorten der Empfänger gerichtet werden, müssen aber in jedem Falle mit einem Vermerke versehen sein, wonach sie der genannten Verkehrsanstalt zugeführt werden sollen. Sendungen an die Aussteller von Thieren auf der „esplanade des Invalides“ in Paris werden nicht durch die Verkehrsanstalt am Ausstellungsplatze besorgt, sondern gelangen in gewöhnlicher Weise zur Bestellung bz. Ausgabe.

Berlin W., 21. April 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 305. Der Predigtamts-Candidat Julius Müller aus Montjoie ist von uns zum evangelischen Provinzial-Pfarrvicar in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 17. April 1878.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 306. Nachstehend bringen wir eine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß:

Aachen, den 20. April 1878.

Nachdem sich das Bedürfniß nach einem neuen Hebammen-Lehrbuch fühlbar gemacht hatte, habe ich eine Kommission von Sachverständigen mit der Bearbeitung eines solchen beauftragt. Das hieraus hervorgegangene Lehrbuch der Geburtshülfe für die Preußischen Hebammen ist gegenwärtig in meinem Auftrage in Druck und Verlag der hiesigen August Hirschwald'schen Buchhandlung, Unter den Linden 68 erschienen und wird hiermit bei dem Unterricht in den Hebammen-Lehranstalten von dem Beginn des nächsten Lehrkursus ab als Lehrbuch eingeführt. Auch bestimme ich, daß die mit den Bezirks-Hebammen vorschriftsmäßig abzuhaltenden Nachprüfungen sobald als möglich, jedenfalls aber nach Jahresfrist nach dem neuen Lehrbuch vorgenommen werden.

Ich habe die Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten in Anspruch genommen, um die Zustimmung der Organe der Provinzial-Verwaltung zu vermitteln, daß den bedürftigen, bereits approbirten Bezirks-Hebammen die Beschaffung des neuen Lehrbuchs durch Bewilligung einer Beihülfe aus den Hebammen-Unterstützungsfonds, wie es auch im Jahre 1866 geschehen ist, erleichtert werde. Wo eine solche Behülfe nicht eintreten kann, bleibt nur übrig, daß die bereits approbirten Bezirks-Hebammen sich das Buch auf eigene Kosten anschaffen.

Der Preis des Lehrbuchs ist auf 3,80 M. festgestellt und ist dasselbe dafür unter den bisherigen Bedingungen von der genannten Buchhandlung zu beziehen.

Berlin, den 20. April 1877.

gez. Falk.

№ 307. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für jedes der Jahre 1878, 1879 und 1880 zu Gunsten der rheinisch-westfälischen Anstalt für Epileptische in Bielefeld eine bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte abzuhaltende Haus-Kollekte bewilligt.

Die diesjährige Kollekte wird in unserem Verwaltungsbezirke durch W. Heinrich aus Barmen, Friedrich Tacke aus Remscheid, Friedrich Hartmann aus Marienberghausen bei Nümbrecht, Peter Flick aus Barmen, Heinrich Quast aus Crefeld, Hermann Hümmerich aus Neuwied, W. Bletgen aus Duisburg, Wilhelm Vogtmann aus Elberfeld, Jacob Schneider aus St. Johann und Friedrich Wilhelm Cardinal von Widdern aus Sterkrade abgehalten werden.

Aachen, den 30. April 1878.

№ 308. Die vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz für das laufende Jahr genehmigte Hauscollecte zum Besten der Rettungs- und Couftmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern wird durch den Deputirten Schneidermeister Hammel aus Simmern oder in dessen Verhinderung durch den Schneidermeister Kunz aus Niedercumleb bei den evang. Bewohnern des diesseitigen Bezirks abgehalten werden.

Aachen, den 30. April 1878.

№ 309. Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Erlaß vom 2. d. M. die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld mit Anfertigung der Vorarbeiten für die Anlage von Secundair-Eisenbahnen von Eupen über Montjoie nach Malmedy und von Lindern nach Heinsberg beauftragt hat, wird hierdurch in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 bekannt gemacht, daß mit diesen Vorarbeiten sofort begonnen werden wird, und daß der Baumeister Johann Thelen zu Elberfeld und der Geometer Heuser zu Jülich unter Oberleitung des Geheimen Regierungs-Raths Brandhoff zu Elberfeld mit der Ausführung derselben beauftragt worden sind. Die betreffenden Grundeigenthümer sind daher nach Maaßgabe des cit. § 5 des Gesetzes von 1874 verpflichtet, die hierzu erforderlichen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Aachen, den 27. April 1878.

Digitized by Google

№ 310. Die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirkes veranlassen wir hierdurch, die diesjährige katholische Haus-Collekte für den Bau des Domes zu Cöln bis zum 1. September cr. vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betr. Königl. Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landrathsämtern anzuzeigen. Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag der Collekte sehen wir bis spätestens 1. Oktober d. J. entgegen.

Aachen, den 30. April 1878.

№ 311. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Gehülfen oder Diaconen-Anstalt zu Duisburg eine Hauskollekte bei den evang. Bewohnern der Rheinprovinz in jedem der Jahre 1878, 1879, 1880 und 1881 genehmigt hat.

Dieselbe wird durch den Deputirten Diacon Carl Reichert aus Düren im diesseitigen Bezirke eingesammelt werden.

Aachen, den 30. April 1878.

Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 312. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

1. der Schriftsetzer Max Wikinghoff, geboren am 10. Juni 1850 zu Riga (Gouvernement Livland in Rußland, im letzten Jahre bereits fünfmal wegen Bettelns bestraft, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Stettin vom 29. März d. J.,
2. der Schmiedegeselle Karl Kuncae aus Rowenz (Bezirk Hohenstadt in Mähren), 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Posen vom 8. April d. J.,
3. der Weber Josef Dörner aus Gießhübel in Böhmen, 43 Jahre alt,
4. der Schuhmacher Franz Zajicek, geboren 1856 zu Liebstadt (Bezirk Starkenbach in Böhmen),
5. der Arbeiter Wenzel Bartos, geboren 1844 zu Jenkowitz (Bezirk Königgrätz in Böhmen),
6. der Fleischergeselle Hermann Renner, geboren 1851 zu Schönendorf (Bezirk Böhmisch-Leipa in Böhmen),
7. der Arbeiter Franz Jeschick, geboren 1834 zu Kundratitz (Bezirk Meseritsch in Mähren), zu 3 bis 7 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom (zu 3) 4. und (zu 4 bis 7) 22. März d. J.,
8. der Arbeiter Josef Maier aus Nieder-Adersbach in Böhmen, 44 Jahre alt,
9. der Arbeiter Josef Wenzel, 56 Jahre alt, und dessen Ehefrau, Anna, geborene Scheibel, 46 Jahre alt, aus Schönlinde bei Rumburg in Böhmen,
10. der Bäckergeselle Josef König aus Gabel in Böhmen, 24 Jahre alt, zu 8 bis 10 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom bezw. 4., 16. und 18. März d. J.,
11. der Arbeiter Karl Danielsen aus Almansröd in Schweden, 30 Jahre alt,
12. der Zigarrenmacher Niels Bergersen, geboren zu Enebak bei Christiania in Norwegen, ortsangehörig in letzterer Stadt, 39 Jahre alt,
13. der Goldarbeiter Franz Buttka aus Alt-Prerow (Bezirk Böhmischbrod in Böhmen), 24 Jahre alt, zu 11 bis 13 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom (zu 11 und 12) 2., bezw. 4. April d. J.,
14. der Schmied Friedrich Jörgensen, geboren und ortsangehörig zu Kopenhagen, 21 Jahre alt,
15. der Arbeiter August Blank, genannt Wedemeyer, geboren zu Stockholm, 32 Jahre alt, zu 14 und 15 durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 6., bezw. 8. April d. J.,
16. die unverehelichte Janthe Been, geboren am 20. Januar 1846 zu Winschoten, ortsangehörig zu Groningen in den Niederlanden, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Aurich vom 19. März d. J.,
17. der Tagelöhner Paul Motyka aus Wendrin bei Jablunkau in Oesterreichisch-Schlesien, geboren 1846,
18. der Schuhmachergeselle Aloys Weingärtner aus Wien, geboren 1844, zu 17 und 18 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 28., bezw. 29. März d. J.,
19. der Tischler Franz Kadraba, geboren zu Sechlapek und ortsangehörig zu Vsechlapi (Bezirk Beneschau in Böhmen), 20 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Kelheim vom 12. März d. J.,
20. der Schreinergeselle Mathias Sladek aus Prestitz in Böhmen, 25 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Ansbach vom 5. März d. J.,
21. der Handarbeiter Josef Anton Palme aus Warnsdorf in Böhmen, 34 Jahre alt, im letzten Jahre bereits siebenmal wegen Bettelns bestraft, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 20. Februar d. J.,
22. der Steinarbeiter Johann Kaska, geboren am 24. Dezember 1840 zu Rozsec (Bezirk Datschitz in Mähren) und ortsangehörig daselbst,
23. der Drehorgelspieler Giovanni Besagni, geboren zu Corno (Provinz Parma in Italien), 23 Jahre alt, zu 22 und 23 durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 13., bezw. 21. März d. J.,
24. der Feilenhauer Karl Reinstädler, geboren zu Payerbach (Bezirk Neunkirchen in Nieder-Oester-

Digitized by Google

reich), und ortsangehörig zu Tartsch (Bezirk Meran in Tirol), 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg vom 26. März d. J.,

25. der Schlosser Gottfried Rickart aus Niederbyl in der Schweiz, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donaukreises zu Ulm vom 29. März d. J.,
26. der Benjamin Libardé, geboren zu Sevico in Tirol, 27 Jahre alt,
27. der Posamentier Johann Weber, geboren und ortsangehörig zu Oberdorf (Kanton Baselland in der Schweiz), 16 Jahre alt,
28. der Bierbrauerknecht Feodor Wernli, geboren am 18. Januar 1852 zu Thalheim (Kanton Aargau in der Schweiz) und ortsangehörig daselbst,

zu 26 bis 28 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom (zu 26 und 27) 2., bezw. 4. April d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 11, 12, 15 und zu 24 wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle (zu 24 auch wegen verschuldeter Obdachlosigkeit,

zu 2 bis 10, 13, 14, 17, 21 bis 23, 25 und zu 27 wegen Landstreichens und Bettelns (zu 7 auch wegen Gebrauchs eines falschen Legitimationsscheines),

zu 16, 18 bis 20, 26 und zu 28 wegen Landstreichens

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 313. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 26. März 1878 die geschäftslose Barbara Kremer aus Lemiers, gegenwärtig in der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zum heiligen Joseph in Neuß detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 23. April 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 314. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 18. März d. J. den Maschinenbauer Philipp Julius Schaefer, früher zu Barmen, zuletzt in Elberfeld wohnhaft, als abwesend erklärt.

Köln, den 27. April 1878.

Der General-Prokurator.

№ 315. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachstehend aufgeführten unbestellbaren Postsendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können.

Ein Einschreibbrief an Offermann in Atsch bei Stolberg R. B. Aachen, aufgeliefert in Stolberg R. B. Aachen 1 am 7. Dezember v. J.; eine Postanweisung über 1 Mark 20 Pf. an Hacher in Rolandseck, aufgeliefert in Burtscheid bei Aachen am 17. Januar d. J.; eine Postanweisung über 6 Mark an Chevalier in Köln, aufgeliefert in Aachen 2 am 24. Dezember v. Js.; ein Einschreibbrief an Brenken in Berlin, aufgeliefert in Aachen 4 am 3. Januar d. J.; ein gewöhnlicher Brief an Swarbrich in London mit einem nicht angegebenen Geldinhalt von 1 Mark 25 Pf. und 50 Centimen, aufgeliefert in Aachen 4 am 1. Februar d. Js.; ein Einschreibbrief an Neuber in Aachen, aufgeliefert in Jülich am 6. Januar d. Js.; eine Postanweisung über 6 Mark 15 Pf. an Duran in Brüssel, aufgeliefert in Aachen 1 am 13. Juli v. Js.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Aachen, den 24. April 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Richter.

Personal-Chronik.

№ 316. Der Königliche Förster Worst ist von Hürtgen, Oberförsterei gleichen Namens, auf die Försterstelle zu Wildenburg in der Oberförsterei Reifferscheid vom 1. Juli cr. ab versetzt.

№ 317. Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Wenau, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Catharina Schenk ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 9. Mai **1878.**

№ 318. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 18 enthält:

(Nr. 8562.) Verordnung, betreffend die Vereinigung der bisherigen Landarmenverbände des Kreises Cottbus, der Stadt Frankfurt a. d. O. und der Stadt Potsdam mit dem Landarmenverbande von Brandenburg. Vom 20. April 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 319. **Bekanntmachung,**

betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-, Silber- und Kupfermünzen vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einsechstelthalerstücke Deutschen Gepräges,
2. die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelthalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges,
3. die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($^1/_{5}$, $^1/_{10}$ und $^1/_{12}$ Groschenstücke),
4. die nach dem Markfüsstem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen Einsechstelthalerstücke Deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen unter § 1 Ziff. 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im § 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu § 1 Nr. 1
der Einsechstelthalerstücke zu . . 50 Pf. Reichmünze
Zu § 1 Nr. 2
der hessischen
Einhalbthalerstücke zu 1 M. 50 Pfg. Reichsmünze
Einviertelthalerstücke zu . 75 „ „
Einachtelthalerstücke zu . $37^1/_2$ „ „
Zu § 1 Nr. 3
der Zweipfennigstücke zu . 2 „ „
der Einpfennigstücke zu . . 1 „ „
Zu § 1 Nr. 4.
der daselbst bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5. 2. 1. Pf. Reichsmünze.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt Seite 3 publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten bezüglichen Bedingungen die im § 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen nur noch bis zum 1. Juni 1878 einschließlich innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen, umgewechselt werden:

a, in Berlin:

bei der General-Staatskasse
„ „ Staatsschulden-Tilgungs-Kasse
„ „ Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
„ dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände
„ dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände und
„ der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
„ „ Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover

Digitized by Google

„ der Landes-Kasse in Sigmaringen,
„ den Kreis-Kassen,
„ „ Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
„ „ Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
„ „ Forst-Kassen,
„ „ Hauptzoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie
„ „ Nebenzoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Der Finanzminister, Hobrecht.

№ 320. Liste der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staatspapiere in der Zeit vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. D. Nr. 6,514 über 300 Thlr. Lit. D. Nr. 9,110 über 300 Thlr. Lit. E. Nr. 10,565 über 200 Thlr. Lit. E. Nr. 15,167 über 200 Thlr. Lit. F. Nr. 20,994 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 29,103 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 38,622 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 86,915 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 93,191 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 94,825 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 159,506 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 212,665 über 100 Thlr. Lit. G. Nr. 14,694 über 50 Thlr. Lit. G. Nr. 30,512 über 50 Thlr. Lit. H. Nr. 55,719 über 25 Thlr.

II. Staats Prämien-Anleihe von 1855. Ser. 668. Nr. 66,765 über 100 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1857. Lit. D. Nr. 5,195 über 100 Thlr.

IV. 5procentige Staats-Anleihe von 1859. Lit. C. Nr. 16,466 über 200 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1864. Lit. D. Nr. 17,843 über 100 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1867 C. Lit. D. Nr. 26,570 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 32,390 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 32,391 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 3,806 über 50 Thlr. Lit. F. Nr. 13,168 über 25 Thlr. Lit. F. Nr. 31,332 über 25 Thlr.

VII. Consolidirte 4½procentige Staats-Anleihe. Lit. C. Nr. 16,820 über 500 Thlr. Lit. D. Nr. 2,813 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 11,847 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 16,453 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 16,456 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 33,910 über 200 Thlr. Lit. E. Nr. 14,221 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 74,093 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 14,433 über 50 Thlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I. Nr. 8,722 über 100 Thlr.

IX. Vormals Hannoversche Obligationen, Lit. F.I. Nr. 3,968 über 500 Thlr. Gold. Lit. F.I. Nr. 4,961 über 500 Thlr. Courant. Lit. G.I. Nr. 8,408 über 100 Thlr. Gold. Lit. G.I. Nr. 1,909 über 300 Thlr. Courant. Lit. G.I. Nr. 15,893 über 100 Thlr. Courant. Lit. H.I. Nr. 7,029 über 100 Thlr. Courant.

X. Vormals Kurhessische Prämien-Lotterie-Anleihe von 1845. Ser. 243 Nr. 6,055 über 40 Thlr. Ser. 2,374 Nr. 59,332 über 40 Thlr. Ser. 5,332 Nr. 133,281 über 40 Thlr.

XI. Vormals Nassauische Prämien-Anleihe vom 14. August 1837. Nr. 22,975 über 25 Gulden. Nr. 32,833 über 25 Gulden.

XII. Vormals Nassauische Anleihe vom 17. Juni

Verordnungen und Bekannt-

№ 324. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Markt-

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh Richt-		Stroh Kramm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	23	—	16	75	20	25	17	75	28	50	30	—	30	—	10	50	7	25	6	25	6	50
2	Düren	23	66	16	13	19	—	14	77	29	—	29	50	38	—	8	21	4	—	3	20	7	—
3	Erkelenz	23	75	15	50	17	—	14	50	27	—	29	—	40	—	9	—	3	60	3	10	4	80
4	Eupen	27	50	18	75	16	25	16	25	26	50	28	50	38	—	11	—	6	50	5	50	9	—
5	Jülich	24	—	16	10	19	—	15	50	34	—	30	—	38	—	9	25	3	90	3	80	7	—
	Durchschn.	24	38	16	65	18	30	15	75	29	—	29	40	36	80	9	59	5	05	4	37	6	86

Aachen, den 5. Mai 1878.

№ 325. Der Herr Minister des Innern hat dem westfälischen Diakonissenhause zu Bielefeld mit Rücksicht auf dessen durch Krankenpflege, sowie durch Ausbildung von Krankenpflegerinnen und Kinderlehrerinnen für alle Provinzen der Monarchie den weitesten Kreisen zu Gute kommende segensreiche Thätigkeit zur Aufbesserung der, in Folge nothwendiger Neu- und Erweiterungsbauten stark in Anspruch ge-

Digitized by Google

1861, Lit. L. Nr. 1,342 über 500 Gulden.
XIII. Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870. Lit. B. Nr. 31,338 über 1000 Thlr. Lit. D. Nr. 178,727 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 3,143 über 50 Thlr.

Berlin, den 4. April 1878.

Königl. Controle der Staatspapiere.
Dehnicke. Loose. Hammerdörfer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 321. Nachdem Seine Majestät der König durch Allerhöchste Ordre vom 27. April 1878 geruht haben, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Hannover zu ernennen, habe ich heute mein Amt als Präsident der Königlichen Regierung zu Aachen niedergelegt.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, erkenne ich mit der höchsten Befriedigung und aufrichtigem Danke an, daß ich in meiner bisherigen Stellung stets die bereite und kräftige Unterstützung der Behörden und Beamten und in reichem Maaße das vertrauensvolle Entgegenkommen der Eingesessenen des Bezirks gefunden habe.

Mit dem lebhaftesten Bedauern scheide ich aus den mir lieb und werth gewordenen Verhältnissen und mein Herz ist voll der besten Wünsche für das Wohl und die fernere gedeihliche Entwickelung des Regierungsbezirks Aachen.

Aachen, den 4. Mai 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover,
v. Leipziger.

№ 322. Das Gesetz vom 27. Februar d. Js. Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, (Gesetz-Sammlung 1878 Nr. 15 S. 129 ff), giebt wirksame Mittel an die Hand, um den Weinbau des Landes gegen die Verheerungen jenes verderbbringenden Insekts zu schützen. Da aber der Erfolg der zu ergreifenden Maaßregeln zunächst davon abhängt, daß der Eintritt der Gefahr zeitig zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht wird, so sehe ich mich im Hinblick auf die hervorragende Bedeutung der Weincultur für die wirthschaftlichen Verhältnisse der Rheinprovinz veranlaßt, an alle Bewohner der Provinz hierdurch die dringende Aufforderung zu richten, in jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Falle, vom Vorhandensein der Reblaus oder von verdächtigen Erscheinungen, welche eine Infection durch jenes Insekt befürchten lassen, hiervon der betreffenden Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Coblenz, den 24. April 1878.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

№ 323. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts, Dr. Peter Meyer, ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Jülich ernannt worden.

Coblenz, den 24. April 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v. Bardeleben.

machungen der Regierung.

Preise pro Monat April 1878.

Preise.

pro 1 Kilo. Fleisch: Rind- von Keule.	Rind- vom Bauch	Schweine-	Hammel-	Kalb-	Speck geräuchert.	Butter.	60 Stück Eier.	pro 100 Kilo. Gersten-Graupen	Gersten-Grütze.	Reis.	pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler.	gelber gebrannter.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 60	1 40	2 —	1 60	1 60	2 —	2 40	5 25	60 50	59 —	67 50	3 —	3 40
1 25	1 15	1 40	1 20	1 —	1 80	2 55	3 32	51 —	49 —	44 —	2 80	3 40
1 30	1 20	1 40	1 20	1 —	1 60	2 40	3 50	40 —	37 —	40 —	3 20	3 40
1 40	1 40	1 40	1 20	— 70	1 50	2 40	4 80	50 —	59 —	66 —	2 80	3 40
1 40	1 40	1 60	1 50	1 20	2 —	2 42	5 62	42 —	52 —	36 —	2 80	3 20
1 39	1 31	1 56	1 34	1 10	1 78	2 43	4 50	48 70	51 20	50 70	2 92	3 36

nommenen Mittel, die Abhaltung einer Hauscollecte in den evangelischen Haushaltungen für den Zeitraum vom 1. Mai 1878 bis dahin 1879 bewilligt.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Orts- und Polizeibehörden des diesseitigen Bezirks, dafür Sorge zu tragen, daß den durch Collectanten zu veranstaltenden Samm-

Digitized by Google

lungen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Aachen, den 7. Mai 1878.

№ 326. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Synagoge für die Synagogengemeinde zu Recklinghausen eine durch Deputirte aus der genannten Gemeinde bis zum 1. Oktober d. Js. bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Hauscollecte bewilligt, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Einsammlung der Gaben in unserm Verwaltungsbezirke durch den damit betrauten 1. Handelsmann Abraham Rosenberg aus Horneberg bei Recklinghausen, 2. Metzger Abraham Friedenberg, 3. Handelsmann J. M. Klein, u. 4. Metzger Benedix Benedix sämmtliche 3 letztgenannten aus Recklinghausen, bewirkt werden wird.

Aachen, den 7. Mai 1878.

№ 327. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Entschließung vom 26. v. Mts. dem c. Bürgermeister Krapoll zu Immerath auf Grund des § 6 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 auf Widerruf zum Standes-Beamten des die Landbürgermeisterei Immerath umfassenden Standesamts-Bezirkes, und den Theodor Thelen zu Immerath, ebenfalls auf Widerruf, zu dessen Stellvertreter ernannt.

Aachen, den 2. Mai 1878.

№ 328. Wir bringen hierdurch die alljährlich abzuhaltende sogenannte Oster-Collekte für dürftige Studirende zu Bonn in Erinnerung. Die katholischen Herrn Pfarrer wollen dieselbe, wo solches noch nicht geschehen, des Baldigsten in den Kirchen abhalten und die israelitischen Gemeinden eine Haus-Collekte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen, von den katholischen Herrn Pfarrern aber, wie in der in unserem Amtsblatte de 1877 Seite 70 enthaltenen Bekanntmachung vom 20. März 1877 angeordnet ist, zunächst an die Herren Dechanten ihres Bezirkes, abzuführen.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtbetrag der Collekte bis zum 15. Juni cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 7. Mai 1878.

Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 329. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist:

1. die Ehefrau des russischen Unterthanen Faustin Michalowez, Magdalene, geborene Paluch, geboren am 5. Juli 1851 zu Ziemin (Regierungsbezirk Posen, Kreis Kosten in Preußen), nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahl erkannten Zuchthausstrafe von zwei Jahren, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 18. Februar d. J.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

2. der Schlosser Josef Zdiarski, geboren und ortsangehörig zu Lomnitz in Oesterreich, 21 Jahre alt,
3. der Tischler Josef Matzina, geboren zu Kronau, ortsangehörig zu Politz in Oesterreich, 32 Jahre alt,

   zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom 6. März d. J.,
4. der Tagelöhner Karl Heinrich, geboren und ortsangehörig zu Alt-Bürgersdorf (Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien), 37 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 26. März d. J.,
5. der Konditor Josef Habel, geboren am 26. Dezember 1839 zu Komotau in Böhmen und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Merseburg vom 8. April d. J.,
6. der Arbeiter Alfred William Petersen aus Kopenhagen, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 11. April d. J.,
7. der Seilergeselle Georg Nepimack aus Himberg bei Wien, 28 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 28. März d. J.,
8. der Schneidergeselle Josef Pospichal, geboren und ortsangehörig zu Chynow in Böhmen, 38 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Minden vom 7. April d. J.,
9. der Musiker Adolf Friedrich Wilhelm Hagen, geboren am 29. Juni 1847 zu Trier, sodann wohnhaft zu Krefeld, im Jahre 1867 unter Entlassung aus dem preußischen Unterthanenverbande nach den Niederlanden ausgewandert, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 15. März d. J.,
10. der Tagelöhner Benedikt Schonbericks aus Fuhrenthal in Holland, 48 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Aachen vom 21. März d. J.,
11. der Bierbrauer Jakob Meindl aus Elixhausen (Bezirk Salzburg in Oesterreich), 36 Jahre alt,
12. der Metzgergeselle Wenzel Fries aus Teichhäuser (Bezirk Hohenelbe in Böhmen), 26 Jahre alt,

    zu 10 und 11 durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Ansbach vom 8. März d. J.,
13. der Tagearbeiter Michael Heindl aus Ufest

Digitized by Google

(Bezirk Tachau in Böhmen), geboren 1827, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Naila vom 30. März d. J.,

14. der Tischlergeselle Wilhelm Westendorf, geboren am 12. Juli 1835 zu Odense auf Fünen (Dänemark), durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 28. März d. J.,

15. die Dienstmagd Rosine Schaedeli, geboren am 3. Februar 1861 zu Kirchlindach (Kanton Bern in der Schweiz) und ortsangehörig daselbst,

16. der Schneider Johann Bleß, geboren und ortsangehörig zu Nußhof (Kanton Baselland in der Schweiz), 20 Jahre alt,
zu 14 und 15 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 4. bezw. 11. April d. J.,

17. der Müllerbursche Josef Zandel, geboren am 17. Juli 1845 zu Bionville in Frankreich und ortsangehörig daselbst,

18. der Küfer Michel Munz, geboren und ortsangehörig zu Eiserthal in der Schweiz, 48 Jahre alt,
zu 16 und 17 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 8., bezw. 9. April d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
zu 2 bis 6, 8, 11 bis 14, 16 und zu 18 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 7, 9, 10 und zu 17 wegen Landstreichens,
zu 15 wegen Landstreichens, Diebstahls und Unterschlagung
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Die durch den Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Koblenz vom 16. Januar v. J. verfügte Ausweisung des Fabrikarbeiters Adolph Leib aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt von 1877 S. 92 Ziff. 8) ist, nachdem der ꝛc. Leib am 1. März d. J. wieder in den württembergischen Staatsverband aufgenommen worden ist, zurückgenommen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 330. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Aachen für das II. Quartal 1878 wird hiermit auf

Montag, den 3. Juni d. J.

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Nacken zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 30. April 1878.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath:
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair:
(L. S.) Hermanns.

№ 331. Durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 27./30. April 1878 ist der Kanonier Joseph Keilhauer der 6. Compagnie, Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8, geboren den 19. März 1855 zu Aachen, in Civilverhältnissen Anstreicher, in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldbuße von Einhundert fünfzig Mark verurtheilt worden.

Metz, den 30. April 1878.

Kaiserliches Gouvernements-Gericht

№ 332. Reise-Plan für das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade pro 1878.

Monat.	Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung Vormittags. Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden u. untauglichen Wehrleute. Vormit. Uhr.
Juni	16	Sonntag	Reise nach Jülich		
„	17	Montag	Aushebung in Jülich	9	
„	18	Dienstag	dito	8	
„	19	Mittwoch	dito und Reise nach Düren		9
„	20	Donnerstag	in Düren		
„	21	Freitag	Aushebung in Düren	8½	11
„	22	Sonnabend	dito	8½	
„	23	Sonntag	in Düren		
„	24	Montag	Aushebung in Düren	8½	
„	25	Dienstag	dito	8½	
„	26	Mittwoch	Reise nach Schleiden		
„	27	Donnerstag	Aushebung in Schleiden	8½	11
„	28	Freitag	dito	8½	

Digitized by Google

Monat.	Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung Vormittags. Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden u. untauglichen Wehrleute. Vormit. Uhr.
Juni	29	Sonnabend	Reise nach Malmedy		
„	30	Sonntag	in Malmedy		
Juli	1	Montag	Aushebung in Malmedy	8½	11
„	2	Dienstag	dito	8½	
„	3	Mittwoch	dito und Listenrevision	8½	
„	4	Donnerstag	Reise nach Montjoie		
„	5	Freitag	Aushebung in Montjoie	8½	11
„	6	Sonnabend	dito	8½	
„	7	Sonntag	in Montjoie		
„	8	Montag	Listenrevision in Montjoie		
„	9	Dienstag	Reise nach Eupen		
„	10	Mittwoch	Aushebung in Eupen	8½	
„	11	Donnerstag	dito		8½
„	12	Freitag	Listenrevision in Eupen und Reise nach Aachen		
„	13	Sonnabend	Aushebung in Aachen, Stadt	9½	8—9½
„	14	Sonntag	in Aachen		
„	15	Montag	Aushebung in Aachen, Stadt	8	
„	16	Dienstag	dito	8	
„	17	Mittwoch	dito	8	
„	18	Donnerstag	Listenrevision in Aachen, Stadt		
„	19	Freitag	dito		
„	20	Sonnabend	dito		
„	21	Sonntag	in Aachen		
„	22	Montag	Aushebung in Aachen, Land	10	8—10
„	23	Dienstag	dito	8	
„	24	Mittwoch	dito	8	
„	25	Donnerstag	dito	8	
„	26	Freitag	dito und Reise nach Geilenkirchen	8	
„	27	Sonnabend	Aushebung in Geilenkirchen	8	12
„	28	Sonntag	in Geilenkirchen		
„	29	Montag	Aushebung in Geilenkirchen und Reise nach Heinsberg	8	
„	30	Dienstag	Aushebung in Heinsberg	9½	9—9½
„	31	Mittwoch	Reise nach Erkelenz		
August	1	Donnerstag	Aushebung in Erkelenz	9	8—9
„	2	Freitag	dito	8	
„	3	Sonnabend	Listenrevision in Erkelenz		
„	4	Sonntag	Reise nach Kempen		
„	5	Montag	Aushebung in Kempen	8	11
„	6	Dienstag	dito	8	
„	7	Mittwoch	dito	8	
„	8	Donnerstag	dito	8	
„	9	Freitag	Listenrevision in Kempen		
„	10	Sonnabend	Rückreise		

Personal-Chronik.

№ 333. Der civilversorgungsberechtigte bisherige Bezirksfeldwebel Friedrich Wilhelm Karthausen zu Montjoie ist als Militair-Supernumerar bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 16. Mai **1878.**

№ 334. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 8, 9 und 10 enthalten:

(Nr. 1232.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 29. April 1878.

(Nr. 1233.) Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern. Vom 29. April 1878.

(Nr. 1234.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform Vom 29. April 1878.

(Nr. 1235.) Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 1. Mai 1878.

(Nr. 1236.) Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen. Vom 1. Mai 1878.

№ 335. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 19 enthält:

(Nr. 8563.) Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 6. April 1878.

(Nr. 8564.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 11. April 1878.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 336. Allerhöchstes Privilegium vom 11. März 1878 wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen VI. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 30,000,000 Mark.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr in Gemäßheit des in Unseren, unter dem 28. März 1874 und 28. April 1876 der gedachten Gesellschaft ertheilten Privilegien und zwar in § 10 des ersteren bezw. § 11 des letzteren gemachten Vorbehaltes zur Beschaffung von Betriebsmitteln, Ausführung von Betriebseinrichtungen und von Erweiterungsbauten auf den im Betrieb stehenden Bahnen, sowie zur theilweisen Deckung des zur Herstellung der laut den Statut-Nachträgen vom 12. Januar 1872, 7. Februar 1873 und 7. August 1873 konzessionirten Bahnen erforderlichen Geldbedarfs die weitere Emission von 30,000,000 Mark fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskoupons versehener Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§ 1. Die Obligationen zerfallen in 30,000 Stück, getheilt zum Zwecke der Verloosung und leichteren Kontrole der Amortisation in 500 Serien und zwar 250 Serien à 20 Stück, jede Obligation lautend über 3000 Mark und 250 Serien à 100 Stück, jede Obligation lautend über 600 Mark.

Dieselben werden unter der Bezeichnung „Fünfprozentige Prioritäts-Obligationen VI. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft", im unmittelbaren Anschlusse an die letzte Nummer der auf Grund des Privilegiums vom 28. April 1876 emittirten fünfprozentigen Obligationen, unter den fortlaufenden Nummern 260,001 bis 265,000 à 3000 Mark und 265,001 bis 290,000 à 600 Mark nach den beiliegenden Schemas A. und B. ausgefertigt und von zwei Direktoren, sowie von dem Spezial-Direktor oder einem Vertreter desselben unterzeichnet.

§ 2. Das Darlehn trägt fünf Prozent Zinsen, welche in halbjährlichen Raten postnumerando am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gezahlt werden. Zu dem Ende werden den Obligationen zunächst zum Zwecke der formellen Gleichstellung mit den Obligationen der Emission vom 28. März 1874 und 28. April 1876 elf Stück halbjährliche Zinskoupons à 75 Mark für die Obligationen zu 3000 Mark und à 15 Mark für die Obligationen à 600 Mark pro 1. Oktober 1879 bis 1. Oktober 1884 nebst Anweisungen zur Empfangnahme neuer Koupons beigefügt, welche demnächst von fünf zu fünf Jahren mit je zehn Stück Koupons und einer neuen Anweisung erneuert werden.

Die Koupons und die Anweisungen werden nach den beiliegenden Schemas C., D. und E. ausgefertigt, mit den Facsimiles zweier Direktoren und des Spezial-Direktors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben.

An den Verfalltagen werden die Zinscoupons gegen Auslieferung derselben zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und in den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft

Digitized by Google

360729A

noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden. Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinscoupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen.

Die Ausreichung einer neuen Serie Zinscoupons erfolgt nur gegen Aushändigung der der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung. Der Direktion steht jedoch die Befugniß zu, sich auch die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Koupons Behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§ 3. Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskoupons werden ungiltig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§ 4. Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zurückzahlung fällig sind.

Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskoupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Koupons verwandt.

§ 5. Zur allmähligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1884 an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt, der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen vom 1. Januar 1884 ab jederzeit nach einer wenigstens sechs Monate vorhergegangenen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen.

Die Tilgung der Obligationen wird in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Direktion und des Spezial-Direktors resp. eines Stellvertreters desselben unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars durch das Loos bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige die ausgelooften Nummern am nächsten 1. April fällig.

Die Verloosung erfolgt in der Weise, daß nur eine resp. so viel Serien aus der Urne genommen werden, als erforderlich sind, um daraus die zur Bildung der festgesetzten Rückzahlungssumme nöthigen Obligationen entnehmen zu können.

Enthalten die gezogenen Serien mehr Nummern als erforderlich sind, so gelangen jedesmal zunächst die niedrigsten Nummern der ausgelooften Serien zur Rückzahlung und gelten dagegen die unmittelbar anschließenden Nummern dieser Serie für die nächstfolgende Amortisation als bereits gezogen.

Ist zur Ergänzung der in dem betreffenden Jahre weiter einzulösenden Obligationen eine weitere Serienziehung zu bewirken, so soll es damit in gleicher Weise gehalten werden, so daß die niedrigsten Nummern pro rata der Amortisationssumme in dem bezüglichen Jahre und die übrigen Nummern als für die nächstfolgenden Einlösungen ausgelooft gelten sollen.

Die in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im § 4. wegen der Zinskoupons enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in Cöln und Berlin von dem ersten auf die Auslooſung folgenden 1. April ab baar gezahlt. Es erfolgt darüber unter Angabe der ausgelooften Nummern eine Bekanntmachung der Direktion.

Die Gesellschaft kann indessen, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 500,000 Mark betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfalle von jenen Städten diejenigen bezeichnen, in welchem sie die Zahlung erheben wollen. Erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen wünschen.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariat alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§ 6. Gehen Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Koupons verloren oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden.

Die Direktion der Gesellschaft erläßt des Endes auf Antrag der Betheiligten drei Mal, in Zwischenräumen von wenigstens vier, höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen.

Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen beziehungsweise die der früheren Serie beigegebenen Anweisungen (§ 2) zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Köln auf Grund jenes Aufgebots die Mortifikation aus, die Direktion bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortifizirten Dokumente neue unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortifizirte dienen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last. Zinskupons können weder aufgeboten noch mortifizirt werden, jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 3) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag

Digitized by Google

der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 7. Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich ein Mal während fünf Jahren von der Direktion der Gesellschaft Behufs Empfangsnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§ 8. Außer den in § 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Köln zurückzufordern:

a. wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen, länger als sechs Monate ganz aufhört;
b. wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse wegen Zahlungsunfähigkeit Exekutionen im Betrage von mehr als Fünfhunderttausend Mark fruchtlos vollstreckt worden sind;
c. wenn die in § 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten worden ist und die Gesellschaft nicht innerhalb thunlichst kurzer, spätestens dreimonatlicher Frist nach geschehener Aufforderung die Fehler redressirt hat.

Im Falle a. kann das Kapital an dem Tage, wo derselbe eintritt, in den Fällen b. und c. nach Kündigungsfrist von sechs Monaten zurückgefordert werden.

Das Recht zur Zurückforderung dauert im Fall a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in den Fällen b. und c. sechs Monate, nachdem der Fall eingetreten, jedoch bei c. immer nur insofern die planmäßige Tilgung der Obligationen nicht inzwischen wieder eingetreten ist.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§ 9. Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a. die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionäre der Gesellschaft vor;
b. bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen gehörigen Grundstücke derjenigen Bahnstrecken verkaufen, auf deren Netto-Erträge den Inhabern der in Gemäßheit des gegenwärtigen Privilegiums ausgegebenen Obligationen im nachfolgenden § 10. ein Vorzugsrecht eingeräumt ist. Dies Verkaufsverbot bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

§ 10. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge mit den fälligen Zinsen Gläubiger der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft und haben als solche, unbeschadet des Vorzugsrechtes, welches den älteren zufolge der früheren Privilegien für die Rheinische Eisenbahn und deren einzelnen Bahnstrecken aufgenommenen Prioritäts-Anleihen zusteht, an dem Netto-Ertrage der zum Rheinischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken, jedoch mit Ausnahme der Bahn von Tall resp. Soetenich nach Trier (Eifelbahn) und mit fernerer Ausnahme der Verbindungsbahn von Coblenz nach Oberlahnstein, einschließlich der Coblenzer Stadtbahn und der festen Rheinbrücke bei Coblenz, das Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und Stamm-Prioritäts-Aktien und der zu diesen gehörenden Dividendenscheine.

§ 11. Die Obligationen aus diesem Privilegium sind den unterm 28. März 1874 und 28. April 1876 privilegirten fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft in dem durch jene Privilegien festgesetzten Vorzugsrecht gleichgestellt.

§ 12. Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen, soweit nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, in die durch § 27. der Gesellschafts-Statuten bezeichneten öffentlichen Blätter eingerückt werden.

§ 13. Auf die Zahlung der Obligationen wie auch der Zinskupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 11. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Kamphausen. Dr. Achenbach.

Digitized by Google

Zusammengefaßte Schemas A. und B.

Schema { A. zu 5,000 Stück Obligationen (Nr. 260,001 bis 265,000) à 3000 Mark.
B. „ 25,000 „ „ (Nr. 265,001 „ 290,000) à 600 „

Prioritäts-Obligation

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.
Bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.
Privilegirte zu fünf Procent verzinsbare
Prioritäts-Obligationen VI. Emission.
№ . . . . .

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft
(A.) Dreitausend Mark in Deutscher Reichswährung
(B.) Sechshundert „ „ „
zu fordern, als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom . . . . . 1878 autorisirten Darlehn von Dreißig Millionen Mark.

Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinscoupons zahlbar.

Köln, am . . . . . 18 . .

Die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Der Special-Direktor.
(Unterschrift zweier Direktoren.) (Unterschrift.)

Dieser Obligation sind zunächst 11 Stück Zinscoupons für 1. Oktober 1879 bis 1. Oktober 1884 nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. . . . . des Regisiters.

verzinsbar zu 5 Prozent.

Rückseite der Obligation:
(Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.)
Zusammengefaßte Schemas C. und D.

Schema zum Zins-Coupon der Obligation { C. à 3000 Mark.
D. à 600 „

(Vorderseite.)

(C.) 75 Mark
(D.) 15 Mark

Serie . . . . . Littr. . . . . fällig am . . . . . .

Zins-Coupon
zur privilegirten fünfprocentigen Obligation
№ . . . . .

(C.) Fünf und siebenzig Mark
(D.) Fünfzehn Mark

hat der Inhaber dieses Coupons am . . . . . in Berlin, Cöln und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln am . . . . . 18 . .

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.
(Facsimile zweier Direktoren und des Special-Direktors.)

Controle. Fol. . . . .
(Unterschrift zweier Controlbeamten.)

(Rückseite.)

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

Dieser Zins-Coupon ist nach dem . . . . . ungültig und werthlos und ebenso, wenn derselbe durchstrichen, durchlocht oder dessen Nummer nicht mehr erkennbar ist.

(C.) Fünf und siebenzig Mark.
(D.) Fünfzehn Mark.

Zahlbar am . . . . . .

E. Schema zum Talon.
(Vorderseite.)

Reinische Eisenbahn-Gesellschaft.
Anweisung
zur
privilegirten fünfprozentigen Obligation VI. Emission.
Nr. . . . .

Eingetragen sub Fol. . . . . des Control-Registers.

Digitized by Google

(Rückseite.)

Inhaber dieses hat vom . . ten . . . . . ab die . . te Serie Zins-Coupons für fünf Jahre zur vorbezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserem Central-Büreau zu empfangen.

Cöln, den . . . . . 18 . .

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.
(Fascimile zweier Direktoren und des Special-Direktors.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 337. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zinscoupons Ser. V Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 18. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.
Rötger.

№ 338. Nach dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz muß bei Postaufträgen nach der Schweiz der einzuziehende Betrag in der Frankenwährung angegeben sein. In letzterer Zeit sind den Schweizerischen Postanstalten öfter Postaufträge, namentlich auch mit dem Vermerk „Sofort zum Protest", aus Deutschland zugegangen, in denen der einzuziehende Betrag nicht in der Frankenwährung, sondern in Mark und Pfennig ausgedrückt war. Da derartig ausgefüllte Postaufträge nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgeleitet werden, so wird das Publikum im eigenen Interesse wohl thun, bei Anfertigung der Postaufträge nach der Schweiz die obige Vorschrift sich gegenwärtig zu halten.

Berlin W., 4. Mai 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

№ 339. Die Bestimmung, wonach bei Postaufträgen zur Einholung von Wechselaccepten die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen dürfen, kommt von jetzt ab versuchsweise in Wegfall. Es findet daher eine Beschränkung in der Höhe der Summe bei den zur Einholung des Accepts mittels Postauftrages zu versendenden Wechseln bis auf Weiteres nicht mehr statt.

Berlin W., 3. Mai 1878.

Der General-Postmeister,
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 340. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Antrag des Gutsbesitzers Paul Rudolph Meller, dem ihm zugehörigen, sub Nr. 5 Seite 34 des Ortschaftsverzeichnisses des Regierungsbezirks Aachen verzeichneten Gute „Reinartshof", die ursprüngliche Bezeichnung „Schöllershof" wieder beigelegt worden ist.

Aachen, den 4. Mai 1878.

Digitized by Google

№ 341. Die nachstehenden Resultate der bei den Schauämtern unseres Bezirks stattgefundenen vinz vom 20. Dezember 1852

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten	
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.
				I. Schauamt Aachen
1	van Wersch.	Schurzelt.	Eisenschimmel.	ohne.
2	van Wersch.	Schönforst.	Rappe.	ohne.
3	Deutz, Peter Joseph.	Horbach.	Braun.	Stern.
4	Wahlen, Heinrich.	Merzbrück.	Grauschimmel.	ohne.
5	Meyer.	Reifelderhof.	dunkelbraun.	Stern.
6	Spelthahn.	Birkengang.	Rothschimmel.	ohne.
7	Derselbe.	dito	braun.	Stern.
8	Küppers, Peter.	Ottenfeld.	braun.	ohne.
9	Baassen, Ww.	Forensberg.	braun.	Sternschnippe.
10	Buchholz, Wilhelm.	Aachen.	braun.	—
11	Hansen, Ww.	Hochbrück.	Schimmel.	ohne.
12	Johnen, Joseph.	Burtscheid.	dunkelbraun.	Stern.
				II. Schauamt
13	Vereinshengst, aufgestellt beim Gutsbesitzer H. Stupp.	Golzheim.	Rappe.	ohne.
14	Desgleichen wie vor.	dito	Apfelschimmel.	ohne.
15	Desgleichen aufgestellt bei V. Cornetz.	Düren.	Rappe.	ohne.
16	Desgleichen aufgestellt Wnd. Zimmermann.	Paland.	dunkelbraun.	ohne.
17	Desgleichen aufgestellt bei V. Esser.	Vettweiß.	Rothschimmel.	ohne.
				III. Schauamt
18	Pferdezucht-Verein.	Erkelenz.	braun.	ohne
19	Derselbe.	dito	Kastanienbraun.	ohne
20	Schnitzler, Peter Mathias.	Loevenich.	Rothschimmel.	ohne
21	Derselbe.	dito	braun.	ohne
22	Weidmann, Friedr. Wilh.	Kleinkünkel.	Apfelschimmel.	ohne
				IV. Schauamt
23	Vereinshengst, aufgestellt beim Gutspächter Bardenheuer.	Klein-Siersdorf.	Kastanienbraun.	Stern.
24	Desgleichen aufgestellt beim Gutspächter Pohen.	Baesweiler.	hellbraun.	ohne.
25	Meyer, Ww.	Muthagen.	Kastanienbraun.	Stern
26	Dieselbe.	dito	braun.	dito
27	Lowis, Ww.	Leyenhaus.	hellbraun.	ohne.
28	Kirsch, Gerhard.	Mageran bei Merkstein.	Grauschimmel.	ohne.
29	Schreiber, Ww.	Randerath.	braunmelirt.	Stern.
30	Schumacher, Joseph.	Gilratherhof.	braun.	Stern, linker Vorderfuß weiß gefesselt.
31	Hillers, Arnold.	Hohenbusch.	dunkelbraun.	ohne.
32	Henßen, Joseph.	Tichelen.	dunkelbraun.	dito
33	Derselbe.	dito	braun.	Stern.
				V. Schauamt
34	Hermanns, Heinrich.	Eschweiler.	braun.	Stern.
				VI. Schauamt
35	Schumacher, Jacob.	Inden.	Braun.	Stirn und linker Vorderfuß weiß.
36	Vliegen, Bernhard Joseph.	Königskamp.	Apfelschimmel.	ohne.

Digitized by Google

diesjährigen Hengstkörungen bringen wir hiermit in Gemäßheit des § 4 der Körordnung für die Rheinprozur öffentlichen Kenntniß.

resp. abgekörten Hengste.

Race.	Größe. Meter.	Ctm.	Alter. Jahre.	Qualifikation.
(für Stadt- und Landkreis).				
Percheron.	1	70	4½	gut.
Brabanter.	1	80	5½	gut.
Ardenner.	1	78	8½	gut.
Brabanter croiſ.	1	71	4	genügend.
Belgier.	1	69	9	ziemlich gut.
Ardenner.	1	65	3	gut.
Belgier.	1	80	5	gut.
dito	1	72	4	gut.
dito	1	78	4	gut.
Normanne.	1	75	6	gut.
Brabanter.	1	80	9	gut.
Belgiſch.	1	80	5	gut.
Düren.				
Belgiſch.	1	66	8	ſehr gut für ſchweren Arbeitsſchlag.
dito	1	68	6	desgleichen.
dito	1	68	8	desgleichen.
dito	1	64	8	desgleichen
dito	1	62	8	gut für leichte Arbeitspferde.
Erkelenz.				
dito	1	75	5	recht gut.
Belgiſch-ardenner	1	75	6	recht gut.
Eifeler croiſirt.	1	78	14	gut.
Holländer.	1	80	14	gut.
Percheron.	1	73	14	gut.
Geilenkirchen.				
Belgiſch.	1	90	8	vorzüglich gut.
dito	1	72	5½	gut.
Brabranter	1	75	12	gut.
dito	1	70	3½	gut.
Belgiſch.	1	74	4	gut.
dito	1	79	5	gut.
dito	1	80	5	gut.
Landrace.	1	80	8	mittelmäßig.
Belgiſch.	1	78	5	mtttelmäßig.
dito	1	75	3	gut
dito	1	73	10	Abgekört wegen Spatenſatz.
Heinsberg.				
Normann croiſ.	1	68	5	gut.
Jülich.				
Landrace.	1	57	8	ziemlich gut.
Belgiſch croiſ.	1	80	4	ziemlich gut.

Digitized by Google

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten	
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.
37	Jongen, Wilhelm Joseph.	Siersdorf.	dunkelbraun.	ohne.
38	Iven, Anton.	Breitenbend.	braun.	kleiner Stern.
39	Hommelsheim, Wilhelm.	Dürwiß.	braun.	Stern.
40	Breuer, Peter Joseph.	Hottorf.	Rappe.	ohne.
41	Iven, Anton.	Breitenbend.	Schimmel.	ohne.
				VII. Schauamt
42	Ehlen, Gerhard.	Lommersdorf.	Fuchs.	Stichelmähne und kleiner Stern.
43	dito	dito	dunkelbraun.	Stern.
44	Greuel, Joseph.	Hergarten.	braun.	gefleckt.
				VIII. Schauamt für den
45	Maraite, Leonard, Ww.	Hünningen.	Kastanienbraun.	ohne.
				IX. Schauamt Ba-
				X. Schauamt Ba-

Den vorgenannten Schauämtern wurden demnach vorgeführt 45 Hengste. Davon sind a. als tauglich wiesen

№ 342. Wir sehen uns veranlaßt, die Vorschriften unserer Polizei-Verordnung vom 16. December 1853 (Amtsblatt Stück 59 Seite 393) hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Polizei-Verordnung
betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Um den äußeren Störungen entgegenzutreten, welche eine würdige Feier der Sonn- und Festtage beeinträchtigen, sehen wir uns auf Anordnung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten hiermit veranlaßt, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837, des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11 und mit Bezugnahme auf § 340 Nr. 8 des Straf-Gesetz-Buchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851, unter Aufhebung sämmtlicher über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Polizei-Verordnungen, für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks folgende polizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§ 1. Die gewöhnliche und regelmäßige Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes beider christlichen Confessionen an Sonntagen und an den im § 11 genannten Festtagen wird von den Ortspolizei-Behörden nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern in der für polizeiliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zur Kenntniß der Gemeinde-Angehörigen gebracht.

§ 2. Alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowohl als alle geräuschvollen Beschäftigungen in den Häusern werden an den Sonn- und den im § 11 genannten Festtagen untersagt.

Zu den hiernach verbotenen Beschäftigungen gehören beispielsweise:

a. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Ausdreschens und Düngerfahrens;
b. alle sonstigen Erd- und Kultur-Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen;
c. das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen, desgleichen in geschlossenen Höfen, wenn es dort nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann; (wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern in den dazu bestimmten Fuhrwerken auch ferner an den Sonn- und gedachten Festtagen gestattet ist);
d. der Betrieb solcher Handwerks-Arbeiten, welche, wie diejenigen der Klempner, Schmiede, Stellmacher u. s. w. mit Geräusch verbunden sind;
e. Arbeiten an Bauausführungen aller Art;
f. Arbeiten in den Fabriken.

§ 3. Machen Nothfälle z. B. anhaltend ungünstige Witterung während der Ernte- oder Saatzeit die Vornahme von Arbeiten dringend nöthigt, so kann die Ortspolizei-Behörde die Erlaubniß dazu ertheilen. Doch darf auch in solchen Fällen die Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Haupt-Gottesdienste erstrecken.

Auch ohne vorherige Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde dürfen die nöthigen Arbeiten vorgenommen werden, wenn es sich wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. s. w. von der Abwehr bevorstehender oder Bewältigung bereits eingetretener gemeiner Gefahren oder von einem augenblickliche Abhülfe erfordernden Nothstande handelt.

§ 4. Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen

Digitized by Google

resp. abgekörten Hengste

Race.	Größe. Meter.	Größe. Ctm.	Alter. Jahre.	Qualifikation.
Belgisch.	1	79	3	gut.
Gradițzer.	1	78	11	gut.
Belgisch croiſ.	1	76	2¾	zurückgewiesen als zu jung und wenig entwickelt.
Brabanter croiſ.	1	73	3	dito.
Gradițzer.	1	90	14	Abgekört wegen Mauke.
Schleiden.				
Eifeler.	1	64	9	recht gut.
dito.	1	62	2¾	gut.
Preußiſch mit hieſiger gemiſcht.	1	77	4	gut.
Kreis Malmedy zu St. Vith.				
Condroz.	1	74	8	gut.
Eupen.				
cat.				
Montjoie.				
cat.				

angekört 41 Hengste; b. als untauglich abgekört 2 Hengste; c. als zu jung und wenig entwickelt zurückgestellt 2 Hengste. Aachen, den 5. Mai 1878.

von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und den im § 11 genannten Festtagen geboten, so kann die Ortspolizei-Behörde nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniß dazu ertheilen. — Wird diese Erlaubniß versagt, so ist dem betreffenden Gewerbetreibenden der Recurs an die vorgesetzte Behörde gestattet. Auch in solchen Ausnahmefällen ist durch angemessene Eintheilung der Betriebsoperationen, und durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken, daß die letzteren dem Gottesdienste beiwohnen können.

§ 5. Der gewerbliche Verkehr ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes (§ 1) an Sonntagen und den im § 11 genannten Festtagen verboten.

Alle Läden, Waarenlager, Magazine und Buden müssen während dieser Zeit geschlossen sein.

Das Aushängen und Ausstellen von Waaren, desgleichen von Schaukasten, das Betreiben des Kaufs und Verkaufs in öffentlich auffälliger Weise und des Hausirhandels ist während des ganzen Tages unbedingt untersagt.

§ 6. Finden concessionirte Jahrmärkte an Sonn- oder den gedachten Festtagen Statt, so fallen die im Schlußsatze des § 5 enthaltenen Beschränkungen für die zwischen dem vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienste liegende Zeit, sowie nach dem Schlusse des letzteren fort.

§ 7. Die Verabreichung von Speisen und geistigen Getränken in Wirthshäusern und Schenkstätten — außer an Reisende — ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes untersagt.

Den Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln jederzeit gestattet.

§ 8. An den Sonn- und den gedachten Festtagen sind alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel und Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle lärmenden Belustigungen in Privatwohnungen oder Privatgärten während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes verboten.

Das Umherziehen von Orgelspielern, Puppenspielern, Thierführern und dergleichen ist erst am Schlusse des Nachmittags-Haupt-Gottesdienstes gestattet.

§ 9. Am Vorabende des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettags und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie an den Abenden dieser Tage selbst, desgleichen während der ganzen Charwoche und am Aschermittwoch dürfen Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht gegeben werden.

§ 10. Die Abhaltung von Treib- und Klapper-Jagden ist während der Sonn- und gedachten Festtage unbedingt, die Abhaltung von sonstigen Jagden während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes untersagt.

§ 11. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Sonntage, den Christtag, den zweiten Weihnachtsfeiertag, den Neujahrstag, Ostermontag, Bußtag, Christi-Himmelfahrt und Pfingstmontag.

§ 12. In Betreff des Allerheiligentags und des Charfreitags behält es nicht nur bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Ruhen aller Amtsgeschäfte sein Bewenden, sondern es sollen auch nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks besondere Verordnungen von uns darüber ergehen, wo und in welchem Umfange diese Verordnung auch auf die genannten beiden Tage oder einen derselben Anwendung findet.

In Betreff der übrigen nach der Festordnung vom 7. Mai 1829 und der Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 21. September 1835 beiden oder einer der beiden

Digitized by Google

Confessionen eigenen Feiertage werden lokalpolizeiliche Anordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 zu dem Zwecke erlassen werden, die gottesdienstliche Feier gegen jedwede Störung zu schützen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Verbote werden mit den im § 340 Nro. 8 des Straf-Gesetz-Buchs vom 14. April 1851 vorgesehenen Strafen belegt.

Aachen, den 9. Mai 1878.

Königliche Regierung.

№ 343. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869.

Die §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) sind aufgehoben.

Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten wird in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis auf weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Central-Blattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist. Berlin, den 15. Februar 1878.

Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission,
(gez.) Förster.

Indem wir Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir auf den § 369 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Neben der Geld- oder Haftstrafe kann auf Einziehung der vorschriftswidrigen Maaße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge erkannt werden.

Behufs Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung fordern wir das betheiligte Publikum hiermit auf, die zur Umstempelung etwa noch geeigneten Gegenstände den Eichungsbehörden baldigst vorzulegen, im Uebrigen aber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um nicht schon in Folge der Fortdauer des Besitzes vorschriftswidriger Gegenstände solcher Art straffällig zu werden.

Aachen, den 7. Mai 1878.

Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 344. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist:

1. der Weber Jakob Pankraz, geboren am 8. Dezember 1831 zu Nepomuk (Gemeinde Klentsch, Bezirk Taus in Böhmen) und ortsangehörig daselbst, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Heilsbronn vom 30. März d. J.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind:

2. der Schlossergeselle Josef Bähnisch aus Karlsberg in Mähren, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Posen vom 17. April d. J.,
3. der Maler Julian Cziszewske, geboren zu Prasnysz bei Plock in Russisch-Polen, 41 Jahre alt, durch den, Ausfang Februar d. J. ausgeführten Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Bromberg vom 22. Dezember v. J.,
4. der Arbeiter Johann Vogel aus Rawenz (Bezirk Hohenstadt in Mähren), 37 Jahre alt,
5. der Müllergeselle Josef Noschka, geboren 1850 zu Wichstadtl (Bezirk Senftenberg in Böhmen),
6. der Arbeiter Benedikt Teuber, geboren 1840 zu Hermsdorf bei Braunau in Böhmen und ortsangehörig daselbst,

zu 4 bis 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom bezw. 16., 26. und 30. März d. J.,

7. der Fleischergeselle Josef Unger aus Starkstadt bei Königgrätz in Böhmen, 19 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 18. März d. J.,
8. der Tagearbeiter Josef Rzimann, geboren und ortsangehörig zu Mokrolasetz bei Troppau in Oesterreichisch-Schlesien, 38 Jahre alt,
9. der Tagearbeiter Adolf Mader aus Rzepischt bei Friedeck in Oesterreichisch-Schlesien, 47 Jahre alt,

zu 8 und 9 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 25. März, bezw. 8. April d. J.,

10. der Weber Wenzel Nowack, geboren und ortsangehörig zu Majlowitz in Böhmen, 39 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Merseburg vom 13. April d. J.,
11. der Arbeiter Karl Johann Christianson, geboren zu Uclumo in Schweden, 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 13. April d. J.,
12. der Lumpensammler Johann Novak aus Bechin (Bezirk Mühlhausen in Böhmen), geboren 1830, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 5. April d. J.,
13. der Schlossergeselle Anton Mühlbauer, geboren im Juni 1859 zu Lambach (Bezirk Wels in Ober-Oesterreich), ortsangehörig zu Volmau (Bezirk Taus in Böhmen), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 12. März d. J.,

Digitized by Google

14. der Spenglergehilfe Anton Poland, geboren 1850 zu Olmütz in Mähren und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Feuchtwangen vom 11. April d. J.,
15. die Arbeiter:
   a. Antonio de Dona aus Vigo (Provinz Belluno in Italien), 56 Jahre alt,
   b. Dominico Romagnolo aus Barochella in Italien, 32 Jahre alt,

   durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 1. April d. J.,
16. der Schneidergeselle Aloys Hirsch, geboren am 2. September 1850 zu Schluckenau in Böhmen und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 28. März d. J.,
17. der Webergeselle Johann Burda (Borda), geboren am 12. Dezember 1851 zu Schäßburg in Siebenbürgen,
18. der Porzellandreher Hugo Heidler, geboren 1851 zu Lauterbach in Böhmen,

   zu 17 und 18 durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 9. bezw. 11. April d. J.,
19. der Knecht Alfred Godfroy, geboren zu Luneville in Frankreich, 18 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 11. April d. J.,
20. die Musiker:
   a. Dominiko Scalini aus Piacenza in Italien, 16 Jahre alt,
   b. Andrea Dragoni aus Parma in Italien, 24 Jahre alt,

   durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 8. März d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 2 bis 18 wegen Landstreichens und Bettelns, außerdem zu 3 wegen Begünstigung, zu 12 wegen Beamtenbeleidigung, zu 13 wegen Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, zu 16 wegen Nichtbefolgung der Reiseroute, zu 19 und 20 wegen Landstreichens (zu 20 auch wegen Gewerbebetriebes im Umherziehen ohne Legitimation und wegen groben Unfugs),

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

№ 345. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. Hundar Issakau aus Aran in Russisch-Polen, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 6. November d. J.,
2. der Tuchmacher Eduard Ullrich aus Biala in Galizien, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 3. November d. J.,
3. der Posamentierer Johann Herlt aus Nixdorf in Böhmen, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 15. September d. J.,
4. der Schlosser Jakob Haffner, geboren und ortsangehörig zu Wasterkingen (Kanton Zürich) in der Schweiz, 25 Jahre alt,
5. der Tagelöhner Pierre Ainé Gérard, geboren und ortsangehörig zu Werwezelle (Vogesen-Departement) in Frankreich, 28 Jahre alt,

   zu 4 und 5 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 20. November d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 346. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom fünfzehnten April 1878 die gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Enyen detinirte Margaretha Martin, Ehefrau des Zinkarbeiters Werner Marx zu Eschweiler, sie ohne Gewerbe, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 9. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 347. Vorladung.

Die Enteignung des zum Eisenbahnbau in der Gemarkung Beck erforderlichen Geländes betreffend.

Zufolge Verfügung der Königl. Regierung zu Aachen wird behufs der Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von M.-Gladbach nach Roermonde in der obigen Gemarkung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zu erwerbende Gelände zur Verhandlung nach § 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 Termin auf Montag den 20. Mai d. J. um 2 Uhr Nachmittags in dem Gemeindeversammlungszimmer zu Beck anberaumt und werden hierzu die Unternehmer, Eigenthümer, Pächter, Hypothecargläubiger, Nutzungs- und Servitutberechtigten, sowie alle sonstigen Betheiligten geladen und aufgefordert, ihre Rechte im Termine zu wahren, mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Erkelenz, den 10. Mai 1878.

Der Commissar der Königl. Regierung:
Dombois, Landrathsamtsverwalter.

Patente.

№ 348. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente: Leon Guzzenberger-Levy, Paris, eigenthümlicher, durch Stahlfedern betriebener Motor, vom 28. Februar 1876. — Louis François Désiré Dufour, Compiègne (Departement Oise), eigenthümliche Art von Dampfkesseln, Melchior Nolden, Frankfurt a. M., Wasserreinigungs-Apparat, Adjnvor Rabache, Aunay an der Iton (Departement Calvados), eigenthümlicher Doppelpflug, je vom 1. März 1876.

Digitized by Google

№ 349. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente: Professor Siemens, Hohenheim, Verbesserungen an Destillirapparaten, vom 22. Juni 1872; — Robert Mc. Collum Fryer, New-York, Ofen zum Rösten von Erzen, und Wilhelm Linden, Bonn, eigenthümliche Gerstenwaschmaschine, je vom 28. Febr. 1878.

№ 350. Das den Herren W. Rittmüller & Sohn in Göttingen unter dem 7. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Pianinos und Flügeln ꝛc. zur Tonverlängerung, ist aufgehoben.

551. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten.

Nr. 1384. Wilhelm Frank in Berlin. Ein Verfahren zur Herstellung von Schnittmustern für Damen- und Herrenkleider. Vom 18. September 1877 ab.

Berlin, den 29. März 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

352. Das dem Königlichen Fabriken-Kommissarius a. D. J. G. Hofmann zu Breslau unter dem 2. August 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Mehlsichte-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

353. Württemberg. Erloschenes Erfindungs-Patent: H. Keßler, Oberlahnstein, Anordnungen von Kuppelungen der Eisenbahnwagen, vom 31. März 1876. Erloschenes Einführungspatent: Ch. F. Pietschmann und Söhne, Berlin, eigenthümliche Vorrichtung an Leierkasten zur willkürlichen Tonverlängerung, vom 6. April 1877.

№ 354. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente: Henry Ferdinand Gacon, Neuchatel, Aufzugapparat für Kranke, vom 21. Februar 1876; — Alfred Krupp, Essen, Kanone mit Vorrichtung zur Verhinderung des Rücklaufs und zur Deckung gegen feindliches Feuer, vom 15. März 1876; — Gustav Schneider, Berlin, neues Verfahren zur Herstellung kolorirter Photographien, vom 25. April 1877.

№ 355. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 523. Joh. Gottl. Täschke, Kaufmann zu Breslau. Ein Schneid- und Reib-Apparat für den Haushalt mit auswechselbaren Schneid- resp. Reibscheiben. Vom 18. September 1877 ab.

Berlin, den 6. April 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 356. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 2357. Hugo Koch, Maschinenfabrikant zu Leipzig, Wasserstands-Apparat mit Hartglasplatten, vom 29. September 1877 ab. Nr. 3894. Richard Lüders, Civil-Ingenieur und Patentanwalt in Görlitz, für Charles Brown zu Winterthur, Achsbuchsen und Achslagerschecren der Trieb- und Kuppelachsen bei Lokomotiven. Vom 29. Oktober 1877 ab.

Berlin, den 9. April 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 357. Württemberg. Erloschenes Erfindungspatent: S. Wallerstein und Sohn, Wien, Verschlußvorrichtungen für verschiedene Zwecke, vom 31. März 1876. — Erloschenes Einführungspatent: E. Kaselowsky, Berlin, eigenthümliche Bauart der Feuerbüchsen an Dampfkesseln, vom 31. März 1876.

№ 358. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 1371. Wirth & Co., Patentanwalte in Frankfurt a. M., für Jul. Ant. Caesar Friedr. Clouet in Havre, Verfahren zur Darstellung von saurem chromsaurem Kali, vom 28. August 1877 ab.

Berlin, den 12. April 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 23. Mai **1878.**

№ 359. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 11 enthält:

(Nr. 1237.) Gesetz betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen. Vom 8. Mai 1878.

№ 360. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 20 enthält:

(Nr. 8565.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 13. April 1878.

(Nr. 8566.) Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878.

(Nr. 8567.) Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 24. April 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 361. Der Königlich-Belgische Lieutenant Denneçker wird sich auf Wunsch seiner Regierung und mit Zustimmung des Herrn Chefs des Generalstabes an den von dem Königlich-Preußischen Generalstabe beabsichtigten Nivellements-Vermessungen an der Preußisch-Belgischen Grenze betheiligen.

Die diesseitigen Behörden und Beamten werden hierdurch angewiesen, dem Lieutenant Denneçker und den ihm unterstellten Hülfsmannschaften zu dem bezeichneten Zwecke im Laufe dieses Jahres die Ueberschreitung der Preußischen Grenze, sowie die Vornahme der gedachten Arbeiten auf Preußischem Gebiete zu gestatten und ihnen auf Verlangen den nöthigen Schutz zu gewähren.

Berlin, den 7. Mai 1878.

L. S. Der Königlich-Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 362. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Adolf Vollmer ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der evangelischen höheren Bürgerschule zu Düren ernannt worden.

Coblenz, den 2. Mai 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 363. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. d. Mts. — § 253 der Protokolle — beschlossen, daß auf Seite 270 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif Zeile 7 und 8 die Worte: „gerissen (geschnitten) oder ungerissen (ungeschnitten)" zu streichen sind, dagegen den Anmerkungen zu 1 unter c folgende Anmerkung beizufügen ist:

„c. Als sammetartig werden rohe oder gebleichte Gewebe nur dann behandelt, wenn sie gerissen (geschnitten) sind, so daß sie auf der Schauseite einen ausgearbeiteten Flor zeigen"

und daß diese Vorschrift vom 1. Juni d. J. ab in Kraft zu treten hat.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage.
gez. Hasselbach.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 6. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung. Mengdehl.

№ 364. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. April d. J. — § 253 der Protokolle — beschlossen:

„daß für hölzerne Musterkoffer, wenn sie augenscheinlich ein größeres Gewicht haben, als die zu Waarenversendungen gewöhnlich dienenden Kisten, und sofern nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses unter dem Artikel „Koffer" deren tarifmäßige Verzollung einzutreten hat, oder die darin eingeführten Waaren verschiedenen Tarifpositionen angehören, die in den betreffenden Nummern des Zolltarifs für Kisten ausgeworfene Tara gewährt werden könne."

Vorstehender Beschluß wird auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministerr vom 30. April c. III. 5034 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 7. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung. Mengdehl.

№ 365. In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 29. October 1875 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz, zur Ausführung der Vorschriften in § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bringe ich nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den resp. Viehentschädigungsfonds pro 1877 zur öffentlichen Kenntniß:

Digitized by Google

	Entschädigungsfonds für Pferde. M.	Pf.	Rindvieh. M.	Pf.	Bemerkungen.
A. Einnahme.					
1. Bestand ex 1876	—	—	64735	80	Von Pferden wurde die vierfache
2. Abgaben der Viehbesitzer	53843	20	91807	30	Abgabe = 40 Pf. pro Stück und vom
3. Zinsen des Reservefonds	—	—	2227	50	Rindvieh die doppelte Abgabe = 10
Summa der Einnahme	53843	20	158770	60	Pf. pro Stück erhoben.
B. Ausgabe.					
1. Vorschuß ex 1876	32643	17	—	—	
2. Veranlagungskosten und Hebegebühren für die Gemeinde-Vorstände und Gemeinde-Empfänger	5284	32	9180	73	
3. Druckkosten und Porto	169	25	169	25	
4. Entschädigungen der Viehbesitzer	34913	34	15861	21	
5. Für Beschaffung von 4½ %igen Rheinprovinz-Obligationen zum Nominalwerthe von 99000 M.	—	—	102712	50	
Summa der Ausgabe	73110	08	127923	69	
Abschluß.					
Die Einnahme beträgt	53843	20	158770	60	Der Rindviehentschädigungsfonds
„ Ausgabe „	73110	08	127923	69	besitzt außer dem Baarbestande noch
Mithin Bestand	—	—	30846	91	99000 M. in 4½ %igen Rheinpro-
„ Vorschuß	19266	88	—	—	vinz-Obligationen.

Die getödteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	Zahl der getödteten Pferde.	Betrag der gezahlten Entschädigung. M.	Pf.	Zahl des getödteten Rindviehs.	Betrag der gezahlten Entschädigung. M.	Pf.
1. Regierungsbezirk Aachen	2	345	—	68	9621	30
2. „ Coblenz	20	6265	—	1	156	—
3. „ Cöln	14	4517	50	9	1067	—
4. „ Düsseldorf	41	12555	—	16	3700	10
5. „ Trier	41	11230	84	6	1316	81
Summa	118	34913	34	100	15861	21

Düsseldorf, den 6. Mai 1878. Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, Frhr. v. Landsberg.

M 366. Bestimmungen betreffend die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.

1. Wer Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz mit dem Anspruche auf Ertheilung des steueramtlichen Zeugnisses über dessen Reinheit und Brauchbarkeit herstellen will, hat bei der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Herstellung erfolgen soll, einen Zusageschein nachzusuchen.

2. Der Zusageschein wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Fabrikanlage am Sitze einer Steuerstelle sich befindet. Die Ertheilung erfolgt widerruflich und unter der Bedingung, daß der Unternehmer sich protokollarisch den nachfolgenden Bestimmungen unterwirft.

3. Der Unternehmer ist verpflichtet:

a. nach näherer Anordnung der Direktivbehörde die Lagerräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver, sowie die Fabrikationsräume (Dörranlage, Mahlwerk u. s. w.) verschlußfähig und derart übersichtlich herzustellen, daß eine sichernde Aufsicht über den Betrieb geübt werden kann — auch die erwähnten Räume in diesem durch Zeichnung — und Beschreibung festzustellenden Zustande zu erhalten;

b. einen nach dem Ermessen der Steuerbehörde geeigneten Raum zum Aufenthalt für die Steuerbeamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten, so wie die erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Wiegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten und die hierdurch, sowie durch die steuerliche Ueberwachung der Anlage erwachsenden Kosten in dem von der Steuerbehörde festzusetzenden Betrage zu tragen und auf Erfor-

Digitized by Google

dern dafür Sicherheit zu bestellen.

4. Die Aufbewahrungsräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver stehen ununterbrochen, die Fabrikationsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, unter amtlichem Verschlusse durch Kunstschlösser. So lange Wermuthkraut oder Wermuthpulver in den Aufbewahrungsräumen sich befindet, dürfen in diesen, und so lange die Herstellung solchen Pulvers betrieben wird, auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe, als das von der Steuerbehörde zugelassene Wermuthkraut und die Fabrikate aus demselben sich befinden.

5. Der Unternehmer hat der Steuerstelle, zu deren Bezirk die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung bestimmten Post Wehrmuthkraut anzumelden.

a. die Zeit des Bezugs, Namen und Wohnort des Liferanten,
b. Zahl und Zeichen der Kolli und deren Gewicht,
c. die Zeit des Beginnes und der voraussichtlichen Beendigung der Verarbeitung — sofern eine Post nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt — auch das Gewicht der Theilpost.

6. Bevor Wermuthkraut in die Gewerbsräume aufgenommen werden darf, muß dasselbe einer sorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden, die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt aller Kolli und ist nach Maßgabe der von der Direktivbehörde zu ertheilenden Anleitung darauf zu richten, daß die Waare in nicht zerkleinertem, echtem, unverdorbenem, insbesondere nicht entöltem Wermuthskraut ohne Beimischung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde u. s. w.) besteht und in jeder Beziehung zur Herstellung eines wirksamen Denaturirungsmittels geeignet ist. Soweit thunlich, hat ein Oberbeamter an der Prüfung theilzunehmen.

In Zweifelsfällen kann die Direktivbehörde auf Kosten des Unternehmers technische Untersuchung durch Sachverständige anordnen.

Wermuthkraut, welches den Anforderungen nicht entspricht, ist zurückzuweisen. Der Befund ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verschluß zu halten.

7. Jede Post ist von den anderen gesondert zu lagern und gelangt, soweit die Steuerstelle nicht Ausnahmen zuläßt, nach der Zeitfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht zu erfolgen hat.

In Bezug auf das Maß der Zerkleinerung muß das Pulver einem vom Reichskanzleramt festzustellenden Muster entsprechen.

Das gewonnene Pulver ist, nach erfolgter Prüfung und Verwiegung in verschlußfähige und bezeichnete Fässer zu verpacken und in dem Lager gesondert von anderen Posten niederzulegen.

Ueber das Gewicht des gewonnenen Pulvers, sowie Zahl, Zeichen, Brutto- und Nettogewicht der Fässer, in die dasselbe verpackt ist, ist der Steuerstelle eine mit der Bescheinigung des überwachenden Steuerbeamten versehene Anmeldung zu übergeben.

8. Die Versendung von Wermuthpulver zu Denaturirungszwecken ist unter Nachweisung der Bestellung der Steuerstelle anzumelden. Dieselbe legt die zu versendenden Fässer unter Verschluß und ertheilt auf die Steuerstelle, in deren Bezirk die Verwendung erfolgen soll, einen Transportschein nach dem anliegenden Muster.

Der Unternehmer hat sich auf der Anmeldung zu verpflichten, die Waare in unverändertem Zustande während der gestellten Frist dem Empfangsamt mit dem Transportschein bei Vermeidung einer Konventionalstrafe vorzuführen, welche von der Direktivbehörde bis 10 M. für jeden Zentner des Bruttogewichts der Sendung festgesetzt werden kann.

Das Empfangsamt hat die Uebereinstimmung des Transports mit dem Transportschein zu prüfen. Ergeben sich Verschlußverletzungen, so ist die Verwendung des Inhalts der betreffenden Fässer zur Denaturirung in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Verwendung desselben zulassen, sofern die angestellten Ermittelungen die Ueberzeugung gewähren, daß die Verschlußverletzung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben.

9. Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Wermuthpulver auch zu anderen als Denaturirungszwecken in ganzen Fässern entnehmen. Eine amtliche Bescheinigung für dasselbe darf nicht ertheilt werden.

Wermuthkraut sowie Wermuthpulver, seit dessen Einlagerung mehr als zwei Jahre verflossen sind, sind aus dem Lager zu entfernen.

10. Der Unternehmer hat die Einsicht der den Bezug des Wermuthkrauts und den Absatz des daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geschäftsbücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zugestatten.

11. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Anordnungen der Steuerbehörde, mögen diese Zuwiderhandlungen von dem Unternehmer selbst oder von seinen Familienmitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gewerbegehülfen oder Gesinde begangen sein, unterwirft sich der Unternehmer einer von der Direktivbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden Konventionalstrafe bis zu einhundert Mark.

12. Die näheren Anordnungen über die steuerliche Beaufsichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derselben, die Behandlung der Transporte beim Empfangsamte, die Registerführung, die Dienstanweisungen für die betheiligten Beamten u. s. w. erläßt die oberste Landes-Finanzbehörde.

Digitized by Google

Transportschein No. 10
über
Pulver aus Wermuthkraut zur Denaturirung von Salz.
Ausfertigungs-Amt: Steueramt Schönebeck. Erledigungsamt: Hauptsteueramt f. incl. G. Berlin.
Empfänger der Waaren: Salzhändler Schlegel.

Der Kolli		Brutto-	Netto-	Art des angelegten Verschlusses bezw. Zahl der Bleie	Die Transportfrist läuft
Zahl und Verpackung	Bezeichnung	gewicht	gewicht		bis zum
Fünf Fässer.	S und C No. 75/79.	je 55 Kg. zusammen zweihundert fünf und siebenzig Kg.	je 50, zusammen 250 Kg.	Kreuzweis verschnürt je 2 Bleie Summe 10 Bleie.	15. Juli 1878 einschließlich.

Unterschrift des Unternehmers Dr. Schmalz.

Das in den obenbezeichneten Fässern verpackte Pulver ist ausschließlich aus echtem und reinem am 3. Mai 1878 eingelagerten Wermuthkraut unter Beobachtung der Anforderungen des Beschlusses des Bundesraths vom . . . . . 1878 angefertigt worden und zur Denaturirung von Salz brauchbar.

Schönebeck, den 3. Juli 1878.

Königliches Untersteueramt,
(L. S.) N. N.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. März d. J. — § 197 der Protokolle — auf den Antrag des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen in Betreff der Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz (Nr. 49 der Druckſachen) nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Vom 1. Januar 1879 ab ist zur Denaturirung von Salz nur solches Wermuthpulver zuzulassen, dessen Bereitung nach Maßgabe der anliegenden Bestimmungen steueramtlich überwacht, dessen Identität bis zum Augenblicke der Verwendung durch amtlichen Verschluß festgehalten und bei dessen Verwendung seit der Einlagerung des rohen Krauts ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verflossen ist.
2. Bis zu dem 1. Januar 1879 dürfen die auf den Salzwerken vorhandenen Bestände von Wermuthpulver zur Verwendung gelangen.
3. Zur Denaturirung des Salzes kann anstatt der unter Nr. 2 A a der Bestimmungen vom 21. Juni 1872 (§ 392 der Prot. des Bundesraths) vorgeschriebenen Menge von ½ Prozent, eine solche von nur ¼ Prozent des Gewichts des Salzes an Wermuthpulver verwendet werden, sofern dasselbe den unter Nr. 1 bezeichneten Anforderungen entspricht. Zugleich ist das Einverständniß ausgesprochen, daß die in Ziffer 3 der Beschlüsse zugestandene Erleichterung nur versuchsweise eingeführt und zurückgenommen werden soll, wenn weitere Erfahrungen die Besorgniß von Mißbräuchen begründen sollten.

Vorstehende Beschlüsse nebst zugehörigen Bestimmungen werden auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 16. April cr. III. 4343 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 6. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Mengdehl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 367. Bekanntmachung,
betreffend die Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869.

Die §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) sind aufgehoben.

Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten wird in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis auf weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Central-Blattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist. Berlin, den 15. Februar 1878.

Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission.
(gez.) Förster.

Indem wir Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir auf den § 369 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem Eichungsstempel

Digitized by Google

nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Neben der Geld- oder Haftstrafe kann auf Einziehung der vorschriftswidrigen Maaße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge erkannt werden.

Behufs Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung fordern wir das betheiligte Publikum hiermit auf, die zur Umstempelung etwa noch geeigneten Gegenstände den Eichungsbehörden baldigst vorzulegen, im Uebrigen aber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um nicht schon in Folge der Fortdauer des Besitzes vorschriftswidriger Gegenstände solcher Art straffällig zu werden.

Aachen, den 7. Mai 1878.

№ 368. Polizei-Verordnung.

In Anbetracht der großen Gefahr der Einschleppung und weiteren Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh wird für den hiesigen Regierungsbezirk auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 4 und 18 des Gesetzes,

betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 25. Juni 1875 nachstehende Polizei-Verordnung hiermit erlassen.

§ 1. Jedes Stück Rindvieh einschließlich der Kälber welches veräußert worden oder erworben ist und transportirt werden soll, muß, wenn es die Gemeindegrenze überschreiten, und alles Rindvieh, welches auf einen Viehmarkt oder Viehausstellung gebracht werden soll, muß mit einem von der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Königl. Polizei-Präsidenten) ausgestellten Ursprungs-Atteste versehen sein.

§ 2. Das Ursprungs-Attest muß namentlich enthalten den Namen des zeitigen Besitzers des Viehs und bezw. des Verkäufers, ein genaues Signalement über jedes einzelne Stück nach Geschlecht, Alter, Farbe, Größe und besonderen Abzeichen, sämmtliche Orte, wo das Vieh seit den letzten 3 Monaten aufgestellt gewesen ist, sowie die Bemerkung, ob in diesen Orten seit den letzten 3 Monaten die Lungenseuche geherrscht, und die Bescheinigung, daß das Vieh seit dem 26. Februar 1876 bezw. seitdem es geboren ist, sich stets im Inlande befunden hat.

§ 3. Die Dauer der Gültigkeit des Ursprungs-Attestes beträgt 4 Tage. Dieselbe kann jedoch von der Ortspolizeibehörde bis zu 6 Wochen verlängert werden.

§ 4. Das Ursprungs-Attest muß vom Treiber des Viehs stets bei sich geführt und auf Verlangen allen Gendarmen, Polizeibeamten und Zollbeamten vorgezeigt werden.

§ 5. Wer den vorstehenden Anordnungen in den §§ 1 2 und 4 zuwider handelt, wird, sofern nicht die Strafen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des § 74 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 25. Juni 1875 Platz greifen, mit einer Geldbuße von 5 bis 30 M. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Die Polizei-Verordnung für den Kreis Malmedy vom 17. Oktober 1875 wird hierdurch aufgehoben.

Aachen, den 13. Mai 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 369. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist:

1. Ludwig Denat, geboren und ortsangehörig zu Straßburg, durch Option französischer Staatsangehöriger, 35 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von vier Jahren, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 22. April d. J.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind:

2. der Fleischer Franz Frajberk, geboren und ortsangehörig zu Nechanitz in Böhmen, 21 Jahre alt,
3. der Tagearbeiter Karl Stöckl, geboren am 17. März 1852 zu Saaz in Böhmen und ortsangehörig daselbst,
4. der Tischlergeselle Joseph Zielinsky, geboren am 19. März 1841 zu Kozy in Galizien und ortsangehörig daselbst,
5. der Barbier und Friseurgehülfe Adolf Posnansky, geboren am 14. Oktober 1856 zu Kowno in Rußland, Israelit,
6. der Schlossergeselle Adolf Moskowitz geboren am 22. August 1845 zu Maskowo (Gouvernement Plock in Russisch Polen), Israelit,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 2 wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, zu 3 bis 6 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Frankfurt a. O. vom bezw. (zu 2) 22., (zu 3 und 4) 26. und (zu 5 und 6) 27. März v. J.,

7. der Schornsteinfeger Franz Jelinek, geboren 1850 zu Rodow in Böhmen,
8. der Schneidergeselle Johann Lehmann, geboren 1841 zu Gellenstein in Mähren,
9. der Kaufmann Karl Menzel, geboren am 5. Oktober 1841 zu Schlüsselbauden in Böhmen,
10. der Arbeiter Wenzel Hubaceck, geboren am 18. Januar 1851 zu Meseric (Bezirk Neustadt in Böhmen) und ortsangehörig daselbst,
11. der Arbeiter Josef Czernohaus, geboren 1852 zu Linzdorf in Böhmen, ortsangehörig zu Jamney daselbst),
12. der Eisenbahn-Arbeiter Leopold Arms, geboren am 11. November 1803 zu Retschitz in Mähren, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, zu 7 bis 9, 11 und zu 12 wegen Landstreichens und Bettelns (zu 7 auch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Drohung und Beam-

Digitized by Google

tenbeleidigung), zu 10 wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom bezw. 2., 4., (zu 9 und 10) 10. und (zu 11 und 12) 25. April d. J.,

13. Jakob Borowski, geboren 1840 zu Nasielsk (Kreis Pultusk, Gouvernement Lomza in Russisch-Polen),
14. der Müller William Faberon aus San Francisco, 27 Jahre alt,
15. der Schuhmacher Josef Hoferichter aus Sabotka bei Gitschin in Böhmen, 45 Jahre alt,
    zu 18 bis 15 wegen Landstreichens und Bettelns (zu 14 auch wegen Nichtbefolgung der Reiseroute), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom bezw. 9. Januar (ausgeführt im April), 30. März und 5. April d. J.,
16. der Steinmetz Wenzel Fichtner, geboren und ortsangehörig zu Lichtewalde (Bezirk Gabel in Böhmen), zuletzt beschäftigt zu Rumburg in Böhmen, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 12. April d. J.,
17. der Mattenflechter Johann Derks, geboren und ortsangehörig zu Well in den Niederlanden, 51 Jahre alt, nach mehrfach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 23. April d. J.,
18. der Tagelöhner Wenzel Paw, geboren und ortsangehörig zu Unter-Lukowitz (Bezirk Prestitz in Böhmen), 18 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Nichtbefolgung der Reiseroute, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Roding vom 14. März d. J.,
19. der Ziegelarbeiter Johann Seifert aus Pscheischen (Bezirk Mies in Böhmen), 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 17. April d. J.,
20. der Posamentier Josef Prosser aus Ober-Teschau (Gemeinde Schweinitz in Böhmen), 47 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Ansbach vom 15. März d. J.,
21. der Tagelöhner Josef Sedej aus Kirchheim in Oesterreich, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und groben Unfugs durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg vom 12. April d. J.,
22. der Lohgerber Andreas Furtzich, geboren am 25. August 1843 zu Odense auf Fünen (Dänemark),
23. der frühere Musikus, spätere Schiffskoch Karl Christian August Otto aus Westeros in Schweden, geboren am 1. April 1827.
24. die Schneiderfrau Maximilie Sturzenbecher, geborene Kowalsky, geboren zu Wimmislaw, ortsangehörig zu Peterskau in Russisch-Polen, 40 Jahre alt,
    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, zu 22 wegen Landstreichens, zu 23 wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, zu 24 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin bezw. vom (zu 22 und 23) 10. und (zu 24) 19. April d. J.,
25. der Dienstknecht Karl Johann Carlsson, geboren am 8. Juli 1850 zu Lenhorda in Schweden und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Großherzoglich oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Lübeck zu Eutin vom 6. April d. J.,
26. der Schneider Josef Richard Schebesta, geboren am 19. Oktober 1858 zu Karolinenthal bei Prag, ortsangehörig zu Potin (Bezirk Tegl in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Fälschung von Legitimationspapieren, durch Beschluß des Fürstlich schwarzburgischen Landraths zu Sondershausen vom 26. März d. J.,
27. der Metzger Johann Howald, geboren und ortsangehörig zu Thorigen (Kanton Bern in der Schweiz), 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,
28. der Jakob Hunsiker, geboren am 21. März 1844 zu Kirchleerau (Kanton Aargau in der Schweiz) und ortsangehörig daselbst, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls und wiederholten Betrugs erkannten vierjährigen Gefängnißstrafe und einer wegen Landstreichens erkannten Haft,
    zu 27 und 28 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 30. März, bezw. 18. April d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 370. Das dem Chemiker Dr. Otto Schott in Witten unter dem 3. Dezember 1875 für den Umfang des preußischen Staates auf drei Jahre ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Gewinnung des Schwefels aus Gips bei der Fabrikation von Rohglas, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 371. Das dem Herrn Jacob Faber in Wetter a. d. Ruhr unter dem 24. Dezember 1876 auf drei Jahre für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Luftkompressionsmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung

Digitized by Google

bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 372. Das dem Maschinenfabrikanten Hermann Ulbricht und dem Postsekretär Carl Gustav Schmidt, Beide zu Chemnitz, unter dem 11. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Abstempeln und Zählen von Briefen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

№ 373. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente: Louis Adrien Couteau, Paris, Kartoffelgemaschine, vom 17. Dezember 1873 und 24. März 1875. — Gebrüder Heim, Offenbach, Satinirschnellpresse, vom 6. April 1875. — Ludwig Weinmann, Kürtingen, Fräsmaschine zur Herstellung von Faßdauben und auf eine Maschine zum Abdrehen und Ruthen von Fässern und Kübelgeschirr, vom 18. Januar 1877.

№ 374. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent verjagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 101. Conrad Heusler, Obergrath zu Bonn, Verfahren zur Darstellung von mettallischem Mangan, vom 7. August 1877 ab. Nr. 1086. Wirth & Cie. zu Frankfurt a. M. für Emil Weyl in Paris, Transportsystem für See- und Binnenschifffahrt, vom 6. Oktober 1877 ab. Nr. 1383. Eduard Hoppe, Gartenkünstler zu Berlin, Ein Verfahren zur Bewässerung von Baumpflanzungen auf einen an der Oberfläche befestigten Boden, vom 18. September 1877 ab.

Berlin, den 16. April 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 375. Das nachfolgend unter der Nummer der Patentrolle bezeichnete Patent ist erloschen. Nr. 1184. Patent des Hrn. Johannes Lange, Stellmachermeister in Prenzlau auf einen Apparat zum Brotschneiden, ertheilt vom 8. Juli 1877 ab.

Berlin, den 16. April 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 376. Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1878 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 117. 166. 386. 492. 623. 761. 887. 1,114. 1,191. 1,227. 1,649. 1,705. 1,726. 1,966. 2,046. 2,126. 2,276. 2,370. 2,533. 2,634. 2,789. 2,898. 3,073. 3,125. 3,140. 3,169. 3,253. 3,718. 3,801. 3,875. 3,985. 4,146. 4,157. 4,297. 4,468. 4,598. 4,733. 4,929. 4,942. 5,038. 5,100. 5,208. 5,346. 5,516. 5,530. 5,561. 5,631.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 458. 651. 676. 764. 784. 803. 1,006. 1,128. 1,166. 1,476. 1,510. 1,655. 1,731. 1,838. 2,061. 2,135. 2,142. 2,285.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 11. 120. 397. 419. 490. 741. 789. 835. 866. 938. 1,000. 1,228. 1,344. 1,349. 1,352. 1,429. 1,487. 1,621. 1,679. 1,728. 1,917. 1,923. 2,026. 2,108. 2,337. 2,379. 2,412. 2,522. 2,545. 2,563. 3,162. 3,223. 3,459. 3,551. 3,749. 3,826. 3,913. 4,000. 4,079. 4,088. 4,132. 4,141. 4,389. 4,571. 4,762. 4,915. 5,029. 5,438. 5,776. 5,782. 6,094. 6,469. 6,524. 6,528. 6,581. 6,617. 6,632. 6,645. 6,812. 6,868. 6,981. 7,275. 7,349. 7,424. 7,470. 7,479. 7,730. 7,731. 7,747. 8,009. 8,019. 8,253. 8,443. 8,458. 8,589. 8,934. 9,005. 9,299. 9,367. 9,475. 9,543. 9,565. 9,846. 10,144. 10,486. 10,726. 10,818. 11,222. 11,232. 11,450. 11,516. 11,787. 11,805. 11,992.

4. Litt. D. à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 180. 397. 459. 535. 762. 789. 888. 954. 1,016. 1,102. 1,220. 1,318. 1,405. 1,425. 1,673. 1,751. 1,795. 1,836. 1,859. 2,022. 2,063. 2,368. 2,399. 2,446. 2,593. 2,770. 3,151. 3,179. 3,213. 3,251. 3,256. 3,526. 3,608. 3,710. 3,932. 4,047. 4,099. 4,152. 4,155. 4,209. 4,300. 4,322. 4,415. 4,478. 4,618. 4,916. 5,327. 5,447. 5,461. 5,538. 5,921. 5,931. 6,042. 6,070. 6,187. 6,252. 6,257. 6,282. 6,400. 8,463. 6,684. 6,943. 7,134. 7,159. 7,173. 7,414. 7,463. 7,547. 7,966. 7,984. 8,232. 8,493. 8,838. 8,849. 8,880. 9,553. 9,582. 9,707. 9,926. 9,951. 10,367. 10,537.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1878 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 9 bis 16 und Talons vom 1. October d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. April 1872. Litt. B. Nr. 1,456.
b. 1. October 1873. Litt. C Nr. 6,354. Litt. D Nr. 982. 1,426.
c. 1. April 1875. Litt. A Nr. 3,572. Litt. C Nr. 3,837. 8,244. 8,657. 9,850. 10,687. Litt. D Nr. 408. 2,867. 4,034. 4,043. 4,267. 4,933. 8,642. 10,006. Litt. E Nr. 13,608. 13,609.
d. 1. Oktober 1875. Litt. A Nr. 2,664. Litt. B Nr. 262. Litt. C Nr. 3,794. 5,302. 6,008. 6,583.

Digitized by Google

9,209. 10,402. 11,465. 11,899. Litt. D Nr. 520. 2,327. 2,513. 3,281. 3,504. 5,434. 5,894. 5,968. 6,108. 7,797. 8,635. 8,713. 8,722. 9,637. 9,789. 10,743.

e. 1. April 1876. Litt. A Nr. 5,937. 5,950. Litt B Nr. 2,196. 2,293. Litt. C Nr. 142. 368. 4,098. 12,053. Litt. D Nr. 1,163. 3,225. 4,598. 4,721. 5,620. 5,784. 6,455. 7,440. 7,470. 8,299. 8,667. 9,727.

f. 1. October 1876. Litt. A Nr. 3,587. 3,679. Litt. B Nr. 38. 1,227. Litt. C Nr. 1,573. 2,183. 2,622. 3,016. 3,458. 4,710. 4,711. 5,954. 6,087. 6,131. 6,294. 6,537. 6,716. 7,117. 8,893. 11,887. 11,945. Litt. D Nr. 41. 913. 1,427. 1,628. 1,644. 2,849. 2,884. 4,019. 5,055. 5,482. 5,634. 6,294. 6,728. 7,516. 8,017. 8,953. 8,976. 9,929.

g. 1. April 1877. Litt. A Nr. 1,502. 3,157. Litt. C Nr. 832. 3,231. 3,747. 5,922. 7,379. 7,462. 7,500. 7,955. 11,820. Litt. D Nr. 670. 710. 2,299. 2,836. 3,314. 4,704. 6,206. 6,493. 7,586. 7,669. 9,176. 9,290. 9,577. 9,592. 9,709. 10,822.

h. 1. October 1877. Litt. A Nr. 4,440. Litt. B Nr. 1,715. Litt. C Nr. 465. 1,084. 2,602. 2,767. 5,006. 6,934. 7,179. 7,477. 7,997. 9,931. 10,487. 10,593. 10,924. 12,015. Litt. D Nr. 662. 719. 780. 803. 1,296. 1,422. 1,436. 1,624. 1,643. 2,302. 3,248. 3,401. 4,090. 4,545. 4,552. 5,138. 5,252. 6,772. 8,190. 8,542. 8,733. 8,831. 8,948. 9,149. 10,114.

i. 1. April 1878. Litt. A Nr. 749. 1,248. 1,642. 1,967. 2,573. 3,399. Litt. B Nr. 1,474. 1,776. 2,226. 2,239. Litt. C Nr. 188. 1,763. 2,513. 3,721. 3,831. 4,053. 4,535. 4,574. 4,626. 4,721. 5,553. 6,873. 7,170. 7,315. 7,891. 7,903. 8,232. 9,492. 9,522. 9,676. 10,166. 10,834. 11,295. 11,350. Litt. D Nr. 417. 750. 2,336. 2,710. 4,531. 4,895. 4,909. 6,156. 6,334. 6,433. 7,446. 7,819. 7,926. 8,928. 9,370. 9,383. 9,990. 10,317. 10,517. 11,277,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Casse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. October 1867 nicht eingelöste Rentenbrief Litt. C Nr. 11475 mit dem 31. Dezember 1877 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1878.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 377. Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 18. Mai 1878.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 11. ds. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1.	=	50	Stück	Litt. A.	zu 3000 M.	= 150,000 M.
2.	=	20	„	„ B.	„ 1500	„ = 30,000 „
3.	=	113	„	„ C.	„ 300	„ = 33,900 „
4.	=	94	„	„ D.	„ 75	„ = 7,050 „

Sum. 277 Stück über zusammen. . . . . 220,950 M.

buchstäblich: Zweihundert Sieben und Siebenzig Stück Rentenbriefe über Zweihundert und Zwanzig Tausend, Neunhundert und Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Zweitausend Sechshundert Sechs und Vierzig Stück Zinscoupons und Zweihundert Sieben und Siebenzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schlichter, Brüning, Holthaus, Reiche, Meyerhoff, Wuttge, Leesemann Notar.

wird nach Vorschrift des § 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1878.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

№ 378. Seine Majestät der Kaiser und König haben den bisherigen Regierungs-Rath Ler hierselbst zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten zu ernennen geruht und ist demselben in dieser Eigenschaft die Stelle des Dirigenten der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten bei der Königl. Regierung zu Danzig übertragen worden.

№ 379. Der Regierungs-Rath Harlan bei dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin ist an die hiesige Königl. Regierung versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 31. Mai 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 380. Vom 1. Juni ab kann die Verzollung der nach Dänemark und nach der Schweiz gerichteten Packete auf Verlangen der Absender bereits an der Grenze oder bz. im Ausschiffungshafen stattfinden, sobald der Absender sich zur Zahlung der Zollgebühren und der etwaigen Kosten für die Verpackung ꝛc. verpflichtet. Das gedachte Verlangen muß auf der Packetadresse und auf der Sendung selbst durch den Vermerk: „Zur speziellen Revision an der Grenze. Frei von Zoll- ꝛc. Kosten“ ausgedrückt sein. Die Zollgebühren werden, nachdem die Verzollung stattgefunden hat, im Wege des Postvorschusses von dem Absender eingezogen. Die gleiche Einrichtung wird für Packete aus Dänemark und aus der Schweiz getroffen.

Berlin W., 25. Mai 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 381. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869.

Die §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) sind aufgehoben.

Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten wird in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis auf weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden, wie dies in der bis Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Central-Blattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist. Berlin, den 15. Februar 1878.

Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission.
(gez.) Förster.

Indem wir Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir auf den § 369 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Neben der Geld- oder Haftstrafe kann auf Einziehung der vorschriftswidrigen Maaße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge erkannt werden.

Behufs Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung fordern wir das betheiligte Publikum hiermit auf, die zur Umstempelung etwa noch geeigneten Gegenstände den Eichungsbehörden baldigst vorzulegen, im Uebrigen aber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um nicht schon in Folge der Fortdauer des Besitzes vorschriftswidriger Gegenstände solcher Art straffällig zu werden.

Aachen, den 7. Mai 1878.

№ 382. Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 8. April c. hat derselbe die Abhaltung einer Haus-Kollekte bei den katholischen Bewohnern des diesseitigen Regierungs-Bezirks behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche zu Wadgassen, im Kreise Saarlouis, genehmigt. Gemäß einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Trier sind mit der Abhaltung der in Rede stehenden Kollekte die nachbenannten Deputirten betraut: 1. Johann Thielen, Pfarrer in Wagassen; 2. Johann Gonjet aus Wadgassen; 3. Peter Lorjon aus Werbeln; 4. Johann Steus aus Werbeln; 5. Michael Welsch aus Schafthausen; 6. Paul Braun aus Hostenbach; 7. Johann Eberhardt aus Hostenbach; 8. Leonard Theisen aus Hostenbach; 9. Peter Wolff aus Hostenbach; 10. Johann Weber aus Hostenbach.

Aachen, den 27. Mai 1878.

№ 383. Nachstehender Geschäftsplan für die bevorstehende Aushebung wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß derselbe an Stelle des in Stück 20 S. 97 des Amtsblattes de a. c. publizirten Planes tritt.

Auch wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß nach § 71 3b der Ersatz-Ordnung über Militairpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des betreffenden Aushebungsbezirks enthalten zu sein, nur dann eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann, wenn deren Identität feststeht.

Es werden also Militairpflichtige dieser Categorie,

Digitized by Google

welche nicht mit Papieren versehen sind, die ihre Identität durch Signalement oder auf andere Weise zweifellos nachweisen, dafür Sorge zu tragen haben, daß sie im Aushebungstermine durch der Kommission bekannte Personen rekognoscirt werden können.

Aachen, den 24. Mai 1878.

Monat	Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung Vormittags. Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute. Vormit. Uhr.
Juni	20	Donnerstag	Reise nach Jülich (Frohnl.)		
„	21	Freitag	Aushebung in Jülich	9	
„	22	Sonnabend	dito und Listenrevision	8	11
„	23	Sonntag	in Jülich		
„	24	Montag	Aushebung in Jülich und Reise nach Düren	8½	
„	25	Dienstag	Aushebung in Düren	8½	11
„	26	Mittwoch	dito	8½	
„	27	Donnerstag	dito	8½	
„	28	Freitag	dito	8½	
„	29	Sonnabend.	Reise nach Schleiden (Peter und Paul)		
„	30	Sonntag	in Schleiden.		
Juli	1	Montag	Listenrevision in Schleiden		
„	2	Dienstag	Aushebung in Schleiden	8½	11
„	3	Mittwoch	dito	8½	
„	4	Donnerstag	Reise nach Malmedy		
„	5	Freitag	Aushebung in Malmedy	8½	11
„	6	Sonnabend	dito	8½	
„	7	Sonntag	in Malmedy		
„	8	Montag	Listenrevision in Malmedy		
„	9	Dienstag	Reise nach Montjoie		
„	10	Mittwoch	Aushebung in Montjoie	8½	
„	11	Donnerstag	dito	9	8½
„	12	Freitag	Reise nach Eupen		
„	13	Sonnabend	Aushebung in Enpen	8½	11½
„	14	Sonntag	in Eupen		
„	15	Montag	Aushebung in Eupen und Reise nach Aachen	8½	
„	16	Dienstag	Aushebung in Aachen, Stadt.	9½	8—9½
„	17	Mittwoch	dito	8	
„	18	Donnerstag	dito	8	
„	19	Freitag	dito	8	
„	20	Sonnabend	dito	8	
„	21	Sonntag	in Aachen		
„	22	Montag	Aushebung in Aachen, Land	10	8—10
„	23	Dienstag	dito	8	
„	24	Mittwoch	dito und Listenrevision	8	
„	25	Donnerstag	dito	8	
„	26	Freitag	dito und Reise nach Geilenkirchen	8	
„	27	Sonnabend	Aushebung in Geilenkirchen	8	12
„	28	Sonntag	in Geilenkirchen		
„	29	Montag	Aushebung in Geilenkirchen und Reise nach Heinsberg	8	
„	30	Dienstag	Aushebung in Heinsberg	9½	9—9½
„	31	Mittwoch	Reise nach Erkelenz		
August	1	Donnerstag	Aushebung in Erkelenz	9	8—9
„	2	Freitag	dito in Erkelenz	8	
„	3	Sonnabend	Listenrevision in Erkelenz		
„	4	Sonntag	Rückreise		

№ 384. Reglement
und Polizei-Verordnung über die Reinigung und Unterhaltung des Kirchberger Mühlenteichs.

Auf Grund der §§ 5, 6, 11 und 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, und unter Hinweisung auf unsere Bezirks-Polizeiverordnung vom 18. August 1859 und 3. Februar 1869 wird für den Kirchberger Mühlenteich das nachstehende Reglement als Polizeiverordnung hiermit erlassen.

§ 1. Der Kirchberger Mühlenteich wird unmittelbar oberhalb des Altdorfer Mohrs aus der Inde abgeleitet, fließt durch die Bürgermeisterei Kirchberg, Coslar und Barmen und mündet in der Bürgermeisterei Roerdorf unweit der Gemeindegrenzen von Floisdorf und Roerdorf in die Roer.

§ 2. An dem Kirchberger Mühlenteiche liegen folgende zwölf Mühlen in nachstehender Reihenfolge:

I. In der Gemeinde Altdorf.

1. Die Kornmühle von Gerhard Robens und Hubert Krapp in Altdorf.

II. In der Gemeinde Kirchberg.

2. Die Papiermühle von Carl Eichhorn aus Kirchberg (sogenannte Fuchsthal-Mühle).
3. Die Kornmühle der Gebrüder Sommer aus Kirchberg.
4. Die Papiermühle des Carl Eichhorn aus Kirchberg.

III. In der Gemeinde Bourheim.

5. Die Kornmühle von Gabriel Wackers zu Neu-Bourheim (sogenannte Tennismühle).

IV. In der Gemeinde Coslar.

6. Die Papiermühle von Schleipen und Erkens zu Coslar.
7. Die Kornmühle von Joseph Franken zu Coslar (sogenannte Dalwigksche Mühle).

V. In der Gemeinde Barmen.

8. Die Werbacher Mühle, gegenwärtig im Besitze des Freiherrn von Wenge-Wulffen zu Haus Overbach.
9. Die Kellenberger Oelmühle, gegenwärtig im Besitze der Freifrau Raitz von Frentz zu Haus Kellenberg.
10. Die Kellenberger Mahlmühle gegenwärtig im Besitze der Freifrau Raitz von Frentz zu Haus Kellenberg.

VI. In der Gemeinde Floisdorf.

11. Die Oelmühle von Johann Anton Gülden zu Floisdorf.
12. Die Kornmühle von Wittwe Werner Krapp in Floisdorf.

§ 3. Die Reinigung und Unterhaltung des Kirchberger Mühlenteiches liegt von Alters her den Mühlenbesitzern ob, und zwar hat zunächst jeder Mühlenbesitzer die Reinigung und Unterhaltung in seinem Ober- und Unterteiche zu besorgen.

Außerdem haben die Besitzer der vorstehend zuletzt genannten neun Mühlen einen in der Bürgermeisterei Coslar belegenen Distrikt und die Besitzer der vorstehend zuletzt genannten fünf Mühlen einen in der Bürgermeisterei Barmen belegenen Distrikt nach einer unter dem 6. Juli 1865 zwischen den betheiligten Mühlenbesitzern getroffenen Vereinbarung zu reinigen und zu unterhalten. Die jedem dieser Mühlenbesitzer zur Reinigung und Unterhaltung überwiesene Strecke ist der Länge nach bestimmt und sind diese Strecken auf dem vom Geometer Schumacher zu Kirchberg im Juli 1865 aufgenommenen, zu der Verhandlung vom 6. Juli 1865 paraphirten Situationsplane, welcher sich auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Kirchberg befindet, eingetragen.

Nach demselben haben von dem in der Bürgermeisterei Coslar belegenen, fraglichen Distrikte, welcher 699,75 Ruthen gleich 2635,41 Meter lang ist, zu reinigen und zu unterhalten:

1. Der Besitzer der Mühle II. 4. (Eichhorn) die Strecke von b bis c.
2. Der Besitzer der Mühle III. 5. (sogenannte Tennismühle) die Strecke von c bis d.
3. Der Besitzer der Mühle IV. 6. (Schleipen und Erkens) von d bis e.
4. Der Besitzer der von Dalwigkschen Mühle IV. 7. von e bis f.
5. Der Besitzer der Overbeckschen Mühle V. 8. von f bis g.
6. Der Besitzer der Kellenberger Oelmühle V. 9. von g bis h und i bis k.
7. Der Besitzer der Kellenberger Mahlmühle V. 10. von k bis l.
8. Der Besitzer der Mühle VI. 11. (Johann Anton Gülden) von l bis m.
9. Der Besitzer der Mühle VI. 12. (Wittwe Werner Krapp) von m bis n,

und zwar jeder eine Strecke von 77,73 Ruthen gleich 292,75 Meter Länge.

Nach diesem Plane haben ferner von dem, in der Bürgermeisterei Barmen an der Bürgermeisterei-Grenze von Coslar und Barmen belegenen, fraglichen Distrikt, welcher 102,8 Ruthen gleich 384,15 Meter lang ist, zu reinigen und zu unterhalten:

1. Der Besitzer der Mühle VI. 11. (Joh. Anton Gülden) die Strecke von o bis p.
2. Der Besitzer der Mühle VI. 12. (Wittwe Werner Krapp) die Strecke von p bis q.
3. Der Besitzer der Kellenberger Mahlmühle V. 10. die Strecke von q bis r.
4. Der Besitzer der Kellenberger Oelmühle V. 9. die Strecke von r bis s.
5. Der Besitzer der Overbacher Mühle V. 8. die Strecke von s bis t,

und zwar jeder eine Strecke von 20,56 Ruthen gleich 77,43 Meter Länge.

§ 4. Die Breite des Kirchberger Mühlenteiches steht fest auf 9 Fuß gleich 2,83 Meter Minimalbreite in der Sohle und muß der Teich auf dieser Minimalbreite erhalten bleiben.

Da, wo die Minimalbreite von 2,83 Meter erreicht oder schon überschritten ist, ist eine fernere Erbreiterung ohne unsere Genehmigung nicht statthaft.

Digitized by Google

§ 5. Die zur Reinigung Verpflichteten haben die Befugniß, den Auswurf in einer Breite von 3 Fuß gleich 0,94 Meter von den äußersten Uferrändern an auf die beiderseitigen Ufer niederzulegen.

Wenn in Folge wiederholter Reinigung der Auswurf auf den vorbezeichneten Uferrändern so angehäuft sein sollte, daß innerhalb der Breite von 0,94 Meter auf beiden Ufern der Auswurf nicht mehr aufgebracht werden kann, und die Grundbesitzer die Aufnahme des Auswurfs auf das dahinter liegende Terrain verweigern, so sind die zur Reinigung Verpflichteten gehalten, den Auswurf auf ihre Kosten fortzuschaffen und anderweitig abzulegen.

Bis zu den Punkten, von wo ab vorhandene Wege zu dieser Fortschaffung benutzt werden können, erfolgt der Transport auf den zur Ablagerung des Auswurfs bestimmten, 0,94 Meter breiten Terrainstreifen.

§ 6. Die 0,94 Meter breiten Terrainstreifen, welche nach § 5 längs beider Ufer zur Aufnahme des Auswurfs bestimmt sind, müssen den Grundeigenthümern bezw. Anpächtern 4 Wochen nach desfallsiger Aufforderung und Anweisung der zuständigen Ortspolizeibehörde (des zuständigen Bürgermeisters) von dem darauf befindlichen Busch und Gesträuch gereinigt und für die Zukunft davon frei erhalten werden.

Die gegenwärtig auf den 0,94 Meter breiten Terrainstreifen stehenden, noch nicht dreißig Jahre alten, hochstämmigen Bäume sind, falls dieselben den Wasserlauf stören oder die vorschriftsmäßige Reinigung und Unterhaltung des Mühlenteiches und dessen Ufer hindern, auf Aufforderung des zuständigen Bürgermeisters zu beseitigen.

§ 7. Neupflanzungen von hochstämmigen Bäumen auf den 0,94 Meter breiten Terrainstreifen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Bürgermeisters ausgeführt werden.

Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anpflanzungen den Wasserlauf, sowie die gehörige Reinigung und Unterhaltung des Mühlenteichs in irgend einer Weise zu gefährden, zu stören oder zu erschweren im Stande sind.

§ 8. An den Mühlenteich-Ufern dürfen überhaupt neue Anlagen irgend welcher Art, welche den vorhandenen Wasserlauf zu gefährden, zu beschränken, zu verändern oder zu stören geeignet sind, ohne unsere Genehmigung nicht ausgeführt werden (vgl. auch § 7).

Anlagen, die gegen diese Bestimmung ausgeführt werden, hat der betreffende Grundeigenthümer resp. dessen Pächter auf desfalls von dem zuständigen Bürgermeister an ihn ergehende Aufforderung zu beseitigen, widrigenfalls dieselben polizeilich im Executivwege auf seine Kosten fortgeschafft werden.

§ 9. Die über den Mühlenteich führenden Brücken und Wege müssen so eingerichtet werden, daß das Wasser gehörig unbehindert abfließen kann.

§ 10. Die unmittelbar oberhalb der Kornmühle von Gerhard Robens und Hubert Krapp zu Altdorf vorhandenen, sowie die in Kirchberg zwischen der Kornmühle von Gebrüder Sommer und der Papiermühle von Carl Eichhorn in Kirchberg (cfr. § 2 II 4) vorhandene Abschlagsschütze müssen so eingerichtet werden resp. bleiben, daß sie zu jeder Zeit schnell und sicher bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Diese Abschlagsschützen müssen zur Zeit einer polizeilich angeordneten Räumung des Mühlenteichs gezogen werden.

§ 11. Der Kirchberger Mühlenteich ist alljährlich mindestens ein Mal von sämmtlichen Anschwemmungen und sämmtlichen Aufwuchs durch die dazu Verpflichteten gründlich zu reinigen.

Die Teichreinigung ist in der Woche, in welche Peter und Paul fällt, und fällt Peter und Paul auf einen Sonntag in der Woche vorher, also in diesem Falle vom 22. bis 28. Juni alljährlich auszuführen.

Die Teichwoche wird vom Königl. Landrathe durch das Kreisblatt bezw. die Roerzeitung öffentlich bekannt gemacht.

Behufs Vornahme dieser Teichreinigung ist der Mühlenteich an dem Sonntage, welcher vor der Teichwoche liegt, spätestens Morgens 6 Uhr, bei seinem Ausfluße aus der Inde zuzusetzen und abzulassen. Auch sind die im § 10 erwähnten Schützen zu ziehen.

Am 4. Tage der Teichwoche, das ist also am Donnerstage, hat jeder der Bürgermeister unter Zuziehung der betreffenden Mühlenbesitzer, bezw. deren Pächter die Reinigungsarbeiten zu revidiren.

Die bei dieser Revision vorgefundenen Mängel der fraglichen Arbeiten haben die Verpflichteten sofort zu beseitigen; die etwa am Freitag Morgen 8 Uhr noch vorhandenen Mängel in Betreff der Teichreinigung läßt der zuständige Bürgermeister auf Kosten der Säumigen im polizeilichen Executivwege beseitigen.

Der zuständige Bürgermeister ist jedoch auch befugt, die bei der am Donnerstage der Teichwoche vorzunehmenden Revision constatirten Mängel der Reinigung sofort polizeilich im Executivwege auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen, und hat er dieses Verfahren anzuwenden, wenn anzunehmen steht, daß die fraglichen Arbeiten sonst nicht rechtzeitig und gehörig vollendet werden.

Der Säumige verfällt außerdem noch in die im § 14 unten besagte Strafe.

Das Wasser wird am Samstag Abend 8 Uhr der Teichwoche in den Teich wieder eingelassen.

§ 12. Auch haben die zur Reinigung und Unterhaltung dieses Mühlenteiches verpflichteten Mühlenbesitzer die außer der alljährlichen Reinigung des Teiches (§ 11) etwa erforderlichen Reinigungs- und Unterhaltungsarbeiten auszuführen, sobald sie von dem zuständigen Bürgermeister dazu aufgefordert werden. Wird die dabei gesetzte Frist nicht eingehalten, so sind die fraglichen Arbeiten polizeilich im Executivwege auf Kosten der Säumigen auszuführen.

Sollte im Laufe des Jahres eine außerordentliche Reinigung des Mühlenteichs, die dessen Ablassung

Digitized by Google

erfordert, nothwendig werden, so findet das Verfahren des § 11 analoge Anwendung.

Darüber, ob eine solche Nothwendigkeit vorliegt, entscheidet der Königl. Landrath. Letzterer hat auch nach vorgängiger Anhörung der Mühlenbesitzer bezw. deren Pächter die Zeit der Reinigung festzusetzen.

§ 13. Gegen die vom Bürgermeister ergangenen Anordnungen steht der Recurs an den Königl. Landrath und gegen die Anordnungen des letztern der Recurs an die Königl. Regierung zu Aachen offen.

§ 14. Die Strafbestimmungen der Bezirks-Polizeiverordnung vom 3. Februar 1869 über die Räumung und Instandsetzung der Bäche, Fluth- und Abzugsgräben im hiesigen Regierungsbezirke (Amtsblatt pag. 30) finden nach wie vor auf den Kirchberger Mühlenteich sinngemäße Anwendung.

§ 15. Die Bestimmungen der Bezirks-Polizeiverordnung vom 18. Aug. 1859 über die Räumung und Instandsetzung der Bäche, Fluth- und Abzugsgräben im hiesigen Regierungsbezirke (Amtsblatt pag. 277) werden, in soweit sie den obigen Bestimmungen entgegen stehen, hiermit aufgehoben.

Aachen, den 21. Mai 1878.

№ 385. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Februar 1876, Amtsblatt de 1876 S. 39 Nr. 123 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz behufs Aufbringung der Mittel zur Restauration der durch ein Brandunglück beschädigten katholischen Pfarrkirche zu Steinfeld nunmehr mittelst Erlasses vom 3. April c. auch die Abhaltung einer Hauskollecte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Coblenz und Trier und des zur Diözese Münster gehörigen Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf genehmigt hat.

Mit Abhaltung dieser Collekte sind nachgenannte Deputirte betraut worden: 1. Pfarrer Hackenberg in Steinfeld; 2. Herm. Joseph Römer, Vors. des Kirchenvorstandes in Steinfeld; 3. Tillmann Breuer, Kirchenvorsteher aus Wahlen; 4. Niel. Wöllenweber, Kirchenvorsteher aus Wahlen; 5. Herm. Jos. Breuer, beigeordneter Bürgermeister aus Wahlen; 6. Mathias Wöllenweber, Ackerer aus Wahlen; 7. Peter Becker, Ackerer aus Wahlen; 8. Peter Esser, Ackerer aus Wahlen; 9. Pet. Diefenbach, Kirchenvorsteher aus Gillenberg; 10. Carl Kraus, Collektant aus Lennep.

Aachen, den 27. Mai 1878.

№ 386. Der von uns unterm 11. Mai 1878 sub Nr. 257 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbe-Schein für Johannes Peter Henrikus Kuypers zu Maesyck zum Handel im Umherziehen mit ordinären Regenschirmen in Begleitung seiner Ehefrau Maria geb. Dubois als Waarenträgerin ist dem p. Kuypers angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 28. Mai 1878.

№ 387. Durch Erlaß vom 4. Dezember vor. Js. hat der evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Neubau der Kirche in Burgholms genehmigt und hat das Königliche Consistorium der Rheinprovinz den Termin für die Sammlung auf den Sonntag Trinitatis den 16. Juni d. J. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte motivirt haben, wird durch das kirchliche Amtsblatt des Königlichen Consistoriums der Rheinprovinz zur Veröffentlichung gelangen.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Steuerkassen des diesseitigen Bezirks, die eingehenden Erträge, wie in unserer Circular-Verfügung vom 26. Januar c. I. 1784 II. Aug. vorgeschrieben ist, von den Herren Geistlichen anzunehmen und demnächst an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Aachen, den 25. Mai 1878.

№ 388 Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, mir das Präsidium der hiesigen Königlichen Regierung zu übertragen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich dieses Amt heute angetreten habe.

Aachen, den 29. Mai 1878.

Der Regierungs-Präsident,
Hoffmann.

№ 389. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Kunkis, Losmann,	36 Jahre, geboren zu Asmonischken, ortsangehörig zu Gardzen (Gouvernement Kowno in Rußland),	Diebstahl im wiederholten Rückfalle, (2 Jahre Zuchthaus),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	10. April (ausgeführt Mitte Mai) d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
2	Konstantin Ladislaus von Manduka,	geboren am 12. August 1826 zu Dorpat (Gouvernement Livland in Rußland),	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Stettin,	29. April d. J.
3	Georg Hasik, Drahtbinder,	26 Jahre, aus Dlhopole in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	3. Mai d. J.
4	Josef Herlt, Blumenmacher,	geboren am 16. Dezember 1858 zu Nieder-Einsiedel, Bezirk Schluckenau in Böhmen,	desgl.	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	2. Mai d. J.
5	Josef Hellek, Handlungskommis,	37 Jahre, geboren zu Eisgrub in Mähren u. ortsangehörig daselbst,	desgl.	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	30. April d. J.
6	Ephrad Johann Hülshoff, Arbeiter,	geboren am 8. Januar 1872 zu Arnheim (Provinz Geldern in den Niederlanden),	Betteln im wiederholten Rückfalle, Diebstahl und Unterschlagung.	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	9. Januar (ausgeführt Mitte Mai) d. J.
7	Martin Reinsohn, Bäcker,	aus Reval in Rußland, geboren am 20. Februar 1849,	Landstreichen u. Betteln.	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	27. April d. J.
8	Anton Brzuska, Kesselschmied,	aus Czieczkowice (Bezirk Chrzanow in Galizien), geboren 1835,	desgl.	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Sulzbach,	14. April d. J.
9	Anton Blaschek, Rothgerbergeselle,	44 Jahre, aus Klagenfurt in Kärnten,	Betteln im wiederholten Rückfalle, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung, und Beamtenbeleidigung,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Deggendorf,	15. März d. J.
10	Andreas Beck, Kellner,	30 Jahre, aus Eger in Böhmen,	Landstreichen u. Beamtenbeleidigung,	dieselbe Behörde,	24. April d. J.
11	Alois Sila, Schuhmacher,	aus Schüttenhofen in Böhmen, geboren 1855,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Regen,	18. April d. J.
12	Augustin Hofmann, Fabrikarbeiter,	aus Schüttenhofen in Böhmen, geboren 1839,	desgl.	dieselbe Behörde,	19. April d. J.
13	Josef Bubenick, Müllergeselle,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Helkowitz in Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	7. März d. J.
14	Wenzel Scheibert, Schlossergeselle,	geboren am 18. Dezember 1858 zu Kriegern, Kreis Saaz in Böhmen.	desgl.	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	23. April d. J.

Digitized by Google

Patente.

№ 390. Württemberg. Erloschenes Erfindungspatent: C. Kröber, Stuttgart, Brunnenventil ohne Stoßwirkung für Wasserleitungen, vom 15. Dezember 1875, und verlängert am 7. Juni 1877.

№ 391. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 113. L. Othegraven, Königl. Maschinenmeister zu Düsseldorf, Exhaustor und Funkenfänger für Lokomotiven, vom 6. August 1877 ab. Nr. 140. J. Herrmann zu Cöln, Verfahren zur Herstellung künstlicher Zähne, vom 1. August 1877 ab. Nr. 1369. Wirth & Comp., Patentagenten zu Frankfurt a. M., für Thomas Ridley Oswald in Southampton (England), Konstruktion von Panzerschiffen und der dazu benutzten Platten oder Schienen, vom 18. Oktober 1877 ab.

Berlin, den 18. März 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 392. Das dem Ingenieur Herrn Carl Albrecht zu Neustadt-Magdeburg unterm 27. November 1876 ertheilte Patent auf einen Kurvenschubmechanismus ist aufgehoben.

№ 393. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1309. Adolph Loeb, Agent zu Frankfurt a./M., Bereitung von Schmierseife, vom 31. August 1877 ab. Nr. 1712. Gustav Zeidler, Techniker zu Kirchberg i./Schl., Vorgarntheiler für Streichgarnkrempeln, vom 15. Oktober 1877 ab. Nr. 3743. Zabel, Bauinspektor, und H. Lezius, Ingenieur zu Breslau, Selbstthätig schließende Wasserventile ohne Rücksichtag, vom 31. Oktober 1877 ab.

Berlin, den 26. April 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 394. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 6012. Lüders & Geipel, Lampenfabrikanten in Chemnitz. Brenner für Petroleumlampen mit einer Anzahl im Kreise oder in anderer Weise angeordneter Dochte. — 12. Januar 1878.

Berlin, den 30. April 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 395. Da durch eine jüngst ergangene Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bestätigt wird, daß § 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1875 (Pr. Ges. Samml. S. 545) auch auf die Gebühren ꝛc. ꝛc. der Gerichtsärzte und deren Vertreter Anwendung finde, so mache ich die Herren Aerzte, welche in gerichtlichen Angelegenheiten auf Requisition einer Behörde Untersuchungen anstellen und Gutachten erstatten, auf jenen Paragraphen noch besonders aufmerksam.

Aachen, den 20. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 396. Die Urkunden des von Linnich nach Moers versetzten Notars Hoffmann sowie diejenigen dessen Amtsvorgänger sind dem Notar Spieß in Linnich definitiv übergeben worden.

Aachen, den 22. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 397. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom fünfzehnten April 1878 die gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Mariabrunn detinirte Maria Heinrichs, Fabrikarbeiterin aus Aachen, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 17. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag den 6. Juni **1878.**

№ 398. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 12 enthält:

(Nr. 1238.) Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 399. Nachdem das Landes-Oekonomie-Collegium eine Umgestaltung seiner Verfassung für erforderlich erachtet hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 24. April 1878 unter Aufhebung des revidirten Regulativs vom 24. Mai 1870 Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Das Landes-Oekonomie-Collegium hat die Bestimmung, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als dessen regelmäßiger Beirath in der Förderung der Land- und Forstwirthschaft zu unterstützen.

Auch ist dasselbe befugt, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft durch selbstständige Anträge an den Minister wahrzunehmen.

§ 2. Das Landes-Oekonomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin.

Es besteht:

1. aus von den landwirthschaftlichen Central-Vereinen von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern;
2. aus von dem Minister ernannten Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt.

§ 3. Von den gewählten Mitgliedern (§ 2 Ziffer 1) entfallen, entsprechend dem Statut des Deutschen Landwirthschaftsraths vom 8. April 1872 und dessen gegenwärtig in Kraft befindlichen Nachträgen:

1. auf die Provinz Ostpreußen:
   a) für den landwirthschaftlichen Central-Verein für Litthauen und Masuren . . . . . 1 Mitglied
   b) für den ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Verein . . 1 „
   2 „
2. auf die Provinz Westpreußen: Hauptverein westpreußischer Landwirthe . . . . . 1 „
3. auf die Provinz Pommern:
   a) für die Pommersche ökonomische Gesellschaft . . . . . 1 „
   b) für den Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft 1 Mitglied
   2 „
4. auf die Provinz Posen: für den landwirthschaftlichen Provinzialverein für Posen . . . 1 „
5. auf die Provinz Brandenburg:
   a) für den landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam . . . . . 1 „
   b) für den landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. . . . 1 „
   2 „
6. auf die Provinz Schlesien: für den landwirthschaftlichen Central-Verein für Schlesien . . 2 „
7. auf die Provinz Sachsen: für den landwirthschaftlichen Central-Verein für die Prov. Sachsen 2 „
8. auf die Provinz Westfalen: für den landwirthschaftlichen Provinzialverein für Westphalen . . 1 „
9. auf die Rheinprovinz: für den landwirthschaftlichen Provinzialverein . . . . . 2 „
10. auf die Prov. Schleswig-Holstein: für den Schleswig-Holsteinischen landwirthschaftlichen General-Verein . . . . . 1 „
11. auf die Provinz Hannover: für die Königliche Landwirthschafts-Gesellschaft . . . . . 1 „
12. auf die Provinz Hessen-Nassau:
    a) für den landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Cassel . . . . . 1 „
    b) für den Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe
13. auf die Hohenzollernsche Lande: für die Centralstelle zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen . . . . . 1 „

zusammen 19 Mitgl.

Digitized by Google

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 4. So lange einer der im § 3 aufgeführten landwirthschaftlichen Central-Vereine im Deutschen Landwirthschaftsrathe vertreten ist, sollen dessen dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der vorgenannten Zahl den Verein zugleich im Landes-Oekonomie-Collegium vertreten.

Ueber etwaige Aenderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, sowie über die Gewährung einer Vertretung an andere als die oben aufgeführten Vereine, bestimmt der Minister nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Collegiums.

§ 5. Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§ 2 Ziffer 2) soll die Hälfte der gewählten Mitglieder, zur Zeit also 9 Mitglieder, nicht überschreiten.

Die Ernennung erfolgt in der Regel auf die Dauer der einzelnen Wahlperioden, jedoch ist der Minister befugt, einzelne Mitglieder auf längere Zeit zu ernennen.

§ 6. Der Minister kann zu den Sitzungen des Landes-Oekonomie-Collegiums besondere Commissarien oder Auskunftspersonen senden, dieselben haben nur berathende Stimme. Auch bleibt es dem Minister unbenommen, für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ständiger Thätigkeit, besondere Commissionen aus der Mitte des Collegiums zu berufen.

§ 7. Jede Wahlperiode der Vereins-Vertreter bildet eine Sitzungsperiode des Landes-Oekonomie-Collegiums.

In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder des Landes-Oekonomie-Collegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Leitung dieser Wahlen liegt dem den Jahren nach ältesten Mitgliede ob. Zur Gültigkeit der Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel.

Sie können durch Akklamation bewirkt werden, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

§ 8. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Collegiums bis zur Neuwahl seines Nachfolgers. Er ernennt die Referenten und leitet die Berathungen.

In Behinderungsfällen tritt für ihn der gewählte Stellvertreter ein.

§ 9. Mit dem Sekretariat des Landes-Oekonomie-Collegiums beauftragt der Minister einen Beamten seines Ministeriums.

Die Geschäfte des Sekretariats bestehen in der Führung der Protokolle und in der Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte.

§ 10. Das Landes-Oekonomie-Collegium wird zu seinen Sitzungen von dem Minister berufen.

Ist seit der letzten Plenarsitzung des Collegiums mehr als ein Jahr verflossen, so muß die Berufung erfolgen, wenn dieselbe von mehr als einem Drittel sämmtlicher Mitglieder beantragt wird.

§ 11. Das Collegium setzt seine Geschäftsordnung fest.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12. Für die Dauer der Plenar- und Commissions-Sitzungen erhalten die an denselben theilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder erhalten außerdem Reisekosten und Reisediäten.

§ 13. Sämmtliche bisher dem Collegium angehörige Mitglieder treten außer Funktion.

Berlin, den 1. Mai 1878.

Der Minister
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

№ 400. Um diejenigen Baumeister, welche die Prüfungen für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache abgelegt haben, von den nicht geprüften Technikern unterscheiden zu können, sollen fortan die auf Grund solcher Prüfungen zu ernennenden Baumeister und Maschinenmeister zu „Regierungs-Baumeistern" resp. „Regierungs-Maschinenmeistern" ernannt, auch die bereits ernannten Baumeister und Maschinenmeister hierdurch ermächtigt werden, sich als „Regierungs-Baumeister" und „Regierungs-Maschinenmeister" zu bezeichnen. Solches wird hiermit in Abänderung des § 13 der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni 1876 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1878.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 401. Zu einer und derselben Packetadresse dürfen fortan nicht mehrere Packete, auf denen Postvorschuß haftet, noch auch Packete mit und Packete ohne Postvorschuß, gehören. Jedes Vorschußpacket muß von einer besonderen Packetadresse begleitet sein.

Berlin W., 26. Mai 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 402. Ansprache
an die landwirthschaftliche Bevölkerung über Wesen und Bedeutung der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im Jahre 1878.

Erzeugung und Verbrauch der landwirthschaftlichen Produkte kennzeichnen ebenso sehr den nationalen Wohlstand überhaupt, als sie auch den Grundbesitz und zahlreiche Interessen des Staats in nachhaltigster Weise berühren. Kein Wunder daher, daß man schon seit geraumer Zeit bemüht ist, sich über die Menge der Erzeugung und über die Größe des Verbrauchs von Bodenprodukten so genau wie möglich zu unterrichten; nicht minder über den Preis dieser Produkte, der zu der jährlich schwankenden Menge der Erzeugung in einem

Digitized by Google

gewissen, doch keineswegs festen Verhältnisse steht. Da aber dieses Schwanken der Produktionsmenge ungleich weniger von der Größe des Bedarfs als von dem Gange der Witterungsereignisse, selbst in weit entlegenen Gegenden, verursacht wird und in Folge dessen häufig plötzlich eintritt, so muß die Ermittelung der Produktion in jedem Jahre von Neuem vorgenommen und zu Ende geführt werden. Bis zu einem gewissen Grade ist man hierbei auf Schätzungen angewiesen, die indeß, je sorgfältiger und umsichtiger sie angestellt werden, der Wahrheit ziemlich nahe kommen können.

Bei der durch politische und Erwerbsverhältnisse hervorgerufenen Vertheilung der Bevölkerung der Culturstaaten auf Stadt und Land sind Handel und Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten zu hochwichtigen Angelegenheiten des Staats- und Volkslebens geworden. Wegen der Vielheit der Beziehungen dieses Handels und der Vielheit der Richtungen, welche der Verkehr einschlägt, sind sie freilich beide eben so schwer zahlenmäßig richtig zu erfassen wie Erzeugung und Verbrauch. Es ist jedoch unerläßlich, zu all' diesen Kenntnissen zu gelangen, und es darf keine Mühe gescheut werden, sie allmälig zu erwerben. Naturgemäß ist bei der Erzeugung der Produkte anzufangen; denn ihre Menge bestimmt den Verbrauch.

Um die Größe der jährlichen Produktion landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu ermitteln, ist Zweierlei erforderlich: erstens, daß man die Ausdehnung der mit Halmfrüchten, Futtergewächsen u. s. w. bestellten Fläche kenne, und zweitens, daß man in Erfahrung bringe, welche Mengen von solchen Früchten u. s. w. auf der damit bestellten Fläche in einem bestimmten Erntejahre gewonnen wurden. Diese Vorschrift sieht einfacher aus, als sie ist. Der beste Beweis hierfür ist unstreitig der, daß es nicht etwa blos in Preußen, sondern fast in allen Staaten der Erde zur Zeit noch an einer genauen, jährlich nach gleichen Grundsätzen hergestellten Bodenproduktions-Statistik fehlt. Mehr aber als bei der Statistik eines andern Erwerbszweiges kommt es gerade bei der landwirthschaftlichen darauf an, den jährlichen Ernteertrag namentlich von denjenigen Ländern zu kennen, deren Bodenprodukte sich auf dem Weltmarkt begegnen und den Absatz streitig machen.

Was Deutschland anlangt, so bestehen bis jetzt über das Anbauverhältniß, über Masse und Werth der Ernten in dem überwiegenden Theile desselben nichts als mehr oder weniger gewagte Muthmaßungen oder Schätzungen; nur Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen-Weimar machen hiervon eine Ausnahme. Andere Staaten, wie Oesterreich, England, Frankreich, Belgien, die Schweiz, ja selbst die Vereinigten Staaten von Amerika, sind dagegen entweder schon im Besitz eines Theils der unentbehrlichen Grundlagen für eine zuverlässige Ernteststatistik oder erstreben sie mit Aussicht auf Erfolg.

Im Hinblick auf den mangelhaften Zustand eines so wichtigen Theils der Statistik und auf das täglich dringender werdende Bedürfniß vollkommener und vollständiger Nachweise über die jährlichen Ernteergebnisse in Deutschland hat der Bundesrath des Deutschen Reiches für den ganzen Umfang desselben die Vornahme genauer Ermittelungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages, erstmalig für das Jahr 1878, angeordnet.

Diese beiden Ermittelungen sollen getrennt von einander vorgenommen werden. Die der Bodenbenutzung, die übrigens nur etwa in fünfjährigen Perioden wiederkehren wird, soll gemeinde- oder gutsbezirksweise stattfinden. Innerhalb jedes dieser Bezirke ist die gegenwärtige Fläche des Acker- und Gartenlandes, der Wiesen, Weiden, Weingärten, Holzungen, Wasserstücke, des Oed- und Unlandes, der ertragslosen Liegenschaften und Hofräume anzugeben. Da diese Angaben größtentheils in den Grundsteuer-Büchern enthalten sind und hieraus vom Königlichen statistischen Bureau auf die Erhebungsformulare übertragen werden konnten, so macht ihre Richtigstellung für das Jahr 1878 keine große Schwierigkeit. Dagegen wird die Ermittelung und Angabe des Anbauverhältnisses der landwirthschaftlich wichtigsten Früchte auf dem Acker- und Gartenlande hier und da etwas mehr Mühe verursachen. Was dem Einzelnen aber möglicherweise schwierig dünkt, wird von mehreren Personen mit Leichtigkeit gelöst, und darum ist es den Ortsvorständen auch überall freigestellt, behufs beider Ermittelungen Schätzungscommissionen zu bilden und in diese die tüchtigsten, kenntnißreichsten und ortskundigsten Männer der Gemeinde oder der Gegend zu berufen.

Die Ermittelung des Ernteertrages, die jährlich vorgenommen werden wird, findet gleichfalls gemeinde- oder gutsbezirksweise statt. Der jährliche Ernteertrag der einzelnen Früchte soll aber nicht mehr durch das Verhältniß zu einer Mittelernte ausgedrückt werden, sondern es ist der wirkliche Ertrag und dieser in Gewicht anzugeben. Aus der Angabe, wie viel Fläche in jeder Gemeinde und in jedem Gutsbezirke mit den einzelnen Früchten bestellt ist, und welche Menge hiervon auf je einem Hektar der damit bestellten oder bestandenen Fläche 1878 im Durchschnitt geerntet wurde, wird das königliche statistische Bureau dann berechnen, wie viel Kilogramm Weizen, Roggen, Gerste u. s. w. in jeder Gemarkung, jedem Kreise, jedem Regierungs-(Landdrostei)bezirke, jeder Provinz und im ganzen Staate gewonnen worden sind. Aehnliche Berechnungen müssen nach den Anordnungen des Bundesraths für jeden Staat des Deutschen Reiches ausgeführt werden, und daher wird im Jahre 1878 zum ersten Male von diesem der genaue Nachweis seiner landwirthschaftlichen Bodenproduktion vorliegen. Was im Deutschen Reiche vollbracht wird, wird in ähnlicher Weise auch in allenübrigen Culturstaaten Europa's und Amerika's zur Ausführung kommen, so daß in nicht sehr ferner Zeit einer der dringendsten Wünsche aller einsichtigen Landwirthe erfüllt sein dürfte, nämlich: rechtzeitig un-

Digitized by Google

terrichtet zu sein über die Menge der jährlich geernteten Bodenproducte und den mit Wahrscheinlichkeit sich ergebenden Preis derselben im Handel und Wandel des Klein- und des Weltverkehrs.

Daß die Landwirthe selbst sich bei der Lösung dieser Aufgabe in hervorragender Weise betheiligen werden, ist ebenso lebhaft zu wünschen, wie zuversichtlich zu erwarten. Der vom Bundesrathe vorgeschriebene Plan zur Erlangung der in Rede stehenden Bodenproductions-Statistik beruht im Wesentlichen darauf, daß auch künftig sachkundige Männer, insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine oder einzelne hervorragende Landwirthe, bereit sein werden, durch ihre Erfahrung und Ortskenntniß die angeordneten Ermittelungen thatkräftig zu fördern und auf einen so hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, daß sie sich von der Wirklichkeit nicht oder doch nur sehr wenig entfernen.

Berlin, im Mai 1878.

Königliches statistisches Bureau.
Dr. Engel.

Indem wir die vorstehende Ansprache hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, nehmen wir Veranlassung, die große Bedeutung dieser im Juni und bezw. November d. J. stattfindenden, und zwar in dieser Vollständigkeit und Gleichmäßigkeit im deutschen Reiche zum ersten Male stattfindenden Ermittelungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und bezw. des Ernteertrages nochmals besonders hervorzuheben, und sprechen wir dabei zugleich die zuversichtliche Erwartung aus, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung unseres Bezirks gleich wie bei andern ähnlichen Gelegenheiten so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und denselben durch ihr Entgegenkommen das Ermittelungsgeschäft zu erleichtern suchen wird.

Aachen, den 31. Mai 1878.

№ 403. Aufforderung
zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium — in Höhe von 600 Mark — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute ist dieses Stipendium von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungsattest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 21. Mai 1878.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. Maybach.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualifizirte Aspiranten, welche sich um das gedachte Stipendium bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 1. August d. Js. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 4. Juni 1878.

№ 404. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Mittheilung zufolge die Schiffahrt auf den nachbenannten Kanälen während eines 21 tägigen Zeitraumes vom 31. Juli bis 21. August d. J. gesperrt sein wird:

1. auf dem Mastricht-Herzogenbuscher Canal von der Schleuse Nr. 19 zu Mastricht bis zur Schleuse Nr. 16 zu Weer;
2. auf dem Maas-Schelde Canal in der ersten Section vom Mastricht-Herzogenbuscher Canal bis zur Schleuse Nr. 1 zu Pierre-Bleue und in der dritten Haltung der 3. Section zwischen den Schleusen Nr. 2 und 3;

Digitized by Google

3. auf dem Zweigcanale nach dem Lager von Beverloo.

Aachen, den 5. Juni 1878.

№ 405. Es hat sich herausgestellt, daß innerhalb der diesseitigen Lande noch immer ein erheblicher Verkehr mit Loosen fremder Lotterien stattfindet.

In Folge dessen sehen wir uns veranlaßt, wiederholt hierdurch in Erinnerung zu bringen,

daß das Spielen in auswärtigen, nicht mit landesherrlicher Genehmigung im Preußischen Staate zugelassenen Lotterieen, ebensowie der Verkauf und die Vermittelung des Verkaufs von Loosen dieser Lotterien nach der Verordnung vom 5. Juli 1847 (Ges.-S. S. 261), und bezüglich der neueren Landestheile nach Art. IV. Absatz 1 der Einführungs-Verordnung vom 25. Juni 1867 zum Strafgesetzbuch (G.-S. S. 921) verboten ist,

ferner, daß auswärtige (nicht preußische) Staatslotterien, namentlich auch die Hamburger, Braunschweigische und Sächsische, im Preußischen Staate nicht zugelassen sind, mithin das Spielen in diesen Lotterien, sowie der Verkauf und die Vermittelung des Verkaufs von Loosen zu diesen Lotterien im Preußischen Staate verboten ist.

Aachen, den 1. Juni 1878.

№ 406. Höherem Auftrage zufolge bringen wir hierdurch zu den mittelst unserer Bekanntmachungen vom 16. September 1873 (Amtsblatt de 1873 Nr. 605 Seite 178 und vom 27. Oktober 1875 Amtsblatt de 1875 Nr. 835 Seite 275) veröffentlichten Statuten und des Statuten-Nachtrages der allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig den folgenden Nachtrag als Beilage nebst der betreffenden Genehmigungs-Urkunde vom 2. April 1878 zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 2. Juni 1878.

Dem eingehefteten Nachtrage zu dem revidirten Statute der

Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank zu Leipzig wird die unter Nr. 1 der Konzession vom 22. Juli 1873 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 2. April 1878.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
gez. Bitter.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage.
gez. Jacobi.

№ 407. Wir bringen hierdurch höherem Auftrage zufolge zu den mittelst unseren Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1874 (Amtsblatt pro 1874 Nr. 759 pag. 254) und vom 27. Oktober 1875 (Amtsblatt pro 1875 Nr. 835 Seite 275) veröffentlichten Statuten und des Statuten-Nachtrages der Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig den folgenden Nachtrag als Beilage nebst der betreffenden Genehmigungs-Urkunde zur öffentlichen Kenntniß. Beil.

Aachen, den 2. Juni 1878.

Dem eingehefteten Nachtrage zu dem Statute der Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig

wird die unter Nr. 1 der Concession vom 14. September 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 2. April 1878.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
gez. Bitter.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage.
Jacoby.

№ 408. Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Mai c. dem Vorstande des Rennvereins für Mitteldeutschland zu Gotha die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung der Herzogl. Landesregierung bei Gelegenheit der diesjährigen Rennen von ihm zu veranstaltenden Ausspielung von Equipagen und Pferden ꝛc. auch innerhalb des Preußischen Staates Loose zu vertreiben.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden demnach hierdurch angewiesen, dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, in ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Aachen, den 30. Mai 1878.

№ 409. Zur Wiederbesetzung der erledigten Physikatsstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Diensteinkommen von 900 M. jährlich verbunden ist, fordern wir die qualifizirten Aerzte hiermit auf, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung der Qualifikationspapiere schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 3. Juni 1878.

№ 410. Der von uns unter'm 3. Januar cr. sub Nr. 408 zu 12 Mark ausgefertigte Legitimations- und Gewerbe-Schein für Johann Esser zu Neußen zum Handel mit trockener Hefe, Butter, Käse, Fischen und Senf ist dem Inhaber angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizei-Behörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 1. Juni 1878.

Digitized by Google

№ 411. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Heinr. Heß, Schlächter,	geboren am 11. November 1840 zu Riga in Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Stettin,	29. April d. J.
2	Johann Wilh. Wellmann, Leineweber,	45 Jahre, aus Tomaschew (Gouvernement Petrikau in Russisch-Polen),	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	6. Mai d. J.
3	Jakob Linke, Maurergeselle,	28 Jahre, aus Bialystock in Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen.	desgl.
4	Anton Heinzel, Weber,	geb. 1852 zu Weckelsdorf in Böhmen,	desgl.	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	17. April d. J.
5	Josef Franz Pehaczek, Arbeiter,	geboren 1847 zu Gruclich in Böhmen,	desgl.	dieselbe Behörde,	18. April d. J.
6	Josef Wejer, Schuhmacher,	25 Jahre, aus Sebutsch (Bezirk Jaromir in Böhmen),	desgl.	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	9. April d. J.
7	Franz Rasch, Bäckergeselle,	35 Jahre, aus Altstadt (Bezirk Troppau in Oesterreichisch-Schlesien),	desgl.	dieselbe Behörde,	desgl.
8	Joh. Glaser, Schlossergeselle,	39 Jahre, aus Groß-Glockersdorf (Bezirk Troppau in Oesterreichisch-Schlesien),	desgl.	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. Mai d. J.
9	Josef Röthel, Webergeselle,	geboren am 28. Juli 1857 zu Groß-Ullersdorf in Mähren u. ortsangehörig das.,	desgl.	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	18. April d. J.
10	Pehr Palson, Arbeiter,	35 Jahre, aus Tinja in Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	29. März d. J.
11	David Giritzer (auch Klausberger genannt), Feilenhauer,	23 Jahre, geboren zu Sierninghofen (Bezirk Steyer in Ober-Oesterreich),	Landstreichen u. Betteln im Rückfalle,	dieselbe Behörde,	12. April d. J.
12	Karl Eduard Andersen, Maurer,	36 Jahre, aus Kopenhagen,	innerhalb der letzten 3 Jahre sechsmal wegen Bettelns bestraft,	dieselbe Behörde,	1. Mai d. J.
13	Andreas Martenson, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Hersläv in Schweden,	im Jahre 1878 viermal wegen Bettelns bestraft,	dieselbe Behörde,	7. Mai d. J.
14	Bernhard Oskar Nilson, Arbeiter,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Göteborg in Schweden,	siebenmal wegen Bettelns bestraft,	dieselbe Behörde,	9. Mai d. J.
15	Wenzel Drahorad, Weißgerber,	38 Jahre, aus Opocno in Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Landdrostei zu Hildesheim,	1. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Josef Horner, Buchbinder,	21 Jahre, geboren zu Wien, ortsangehörig zu Elbogen (Bezirk Falkenau i. Böhmen),	Landstreichen u. Betteln, letzteres im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Landdrostei zu Hildesheim,	6. Mai d. J.
17	Leopold Stzibor, Metzgergeselle,	18 Jahre, aus Rabitz (Bezirk Smichow in Böhmen),	Landstreichen u. Betteln,	bayerischer Stadtmagistrat zu Ansbach,	29. März d. J.
18	Franz Cuba, Tagelöhner,	aus Rothenhof (Bezirk Schüttenhofen in Böhmen), geboren 1845,	Landstreichen, Betteln und Führung verbotener Waffen, früher bereits wegen Diebstahls,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Regen,	29. April d. J.
19	Karl Blachot, Messerschmied und Tagelöhner,	38 Jahre, aus Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	1. Mai d. J.
20	Melchior Dalla Vecchia, Tagelöhner,	21 Jahre, aus Belluno in Italien,	Betteln unter erschwerenden Umständen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Miesbach,	15. April d. J.
21	Marie Clementine Richy, Arbeiterin,	geboren am 15. Februar 1857 zu Basilieux bei Longwy in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	4. Mai d. J.
22	Konrad Murbach, Knecht,	geboren am 22. Februar 1858 zu Gächlingen (Kanton Schaffhausen in der Schweiz),	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	derselbe,	desgleichen.
23	Alexander Parisot, Ackerer,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Fraize (Departement d. Vogesen in Frankreich),	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. Mai d. J.
24	Basil Waltersberger, Maurer,	geboren am 3. Mai 1828 zu Saarburg in Lothringen, ortsangehörig zu St. Dié in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Patente.

№ 412. Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Waschmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ist aufgehoben.

№ 413. Das dem Ingenieur George Houdaille zu Paris unter dem 2. Februar 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zum Aufnehmen und Abgeben des Korbes an Förderkünsten ist aufgehoben.

№ 414. Die nachfolgend Genannten haben ihre unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachten Patent-Anmeldungen zurückgezogen. Nr. 1512. F. W. Gilles, Techniker zu Cöln a./Rh. Gaskraftmaschine. (Landesrechtlich patentirt.) 29. September 1877. Nr. 5038. Sächsische Maschinenfabrik zu Chemnitz. Muster- und Reserve-Krempel für Streichgarnspinnerei. 18. Februar 1878.

Berlin, den 17. Mai 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 415. Der nachfolgend Genannte hat auf

Digitized by Google

das ihm ertheilte und unter der angegebenen Nr. in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 1001. F. Holzwarth in Cannstatt, Schließmechanismus an Manschetten- und Brustknöpfen, vom 6. Oktober 1877 ab.

Berlin, den 17. Mai 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 416. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 490. Karl Scheibe, Werkmeister zu Hoerde i./W., ein Werkzeug zum Bohren größerer Löcher in Metallplatten, 12. September 1877. Nr. 4017. Karl und Fritz Berlich, Maschinenfabrikanten zu Berlin, Greifswalderstr. 23 a, durch Drehbank in Betrieb zu setzender Muttern-Fräse-Apparat, um drei Flächen gleichzeitig zu fräsen. 30. November 1877.

Berlin, den 17. Mai 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 417. Das dem Ingenieur Franz Rudeloff zu Buckau unterm 27. März 1877 ertheilte Patent auf einen verstellbaren Tisch an Zinkenfraisemaschinen, ist aufgehoben.

№ 418. Das den Herren F. Edmund Thode & Knopp zu Dresden unter dem 23. September 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rotationsmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

№ 419. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4205. L. Witthöfft, Ingenieur zu Bochum. C. Kreitz, Ingenieur, zu Bochum. Befestigung von Bandagen bei Eisenbahnrädern. 20. November 1877.

Berlin, den 22. Mai 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 420. Das dem Mechaniker Carl Seibel zu Hannover unter dem 25. November 1876 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bruchbändern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 421. Das dem Neußer Eisenwerk Daelen & Burg und dem Ingenieur L. A. Daelen zu Heerdt bei Neuß unter dem 27. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Druckfätzen zur Nutzbarmachung der Wassergeschwindigkeit im Druckrohre für das Oeffnen des Saugventils des nächst höheren Satzes ist aufgehoben.

№ 422. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger“ bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 1073. M. Neuerburg zu Köln, Veränderungen an Schleudermühlen, 15. März 1878.

Berlin, den 25. Mai 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 423. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 6. Mai 1878 den Wilhelm Lah, Schneider aus Juntersdorf, gegenwärtig in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Andernach detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 29. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 424. Auf Grund des § 110 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Tollwuth bei einem fremden Hunde, welcher am 30. d. Mts. in hiesiger Stadt und in der nächsten Umgebung frei umhergelaufen ist und getödtet wurde, durch die vorgenommene Section festgestellt worden ist.

St. Vith, den 31. Mai 1878.

Der Bürgermeister, Ennen.

№ 425. Bekanntmachung.

Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1878 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 117. 166. 386. 492. 623. 761. 887. 1,114. 1,191. 1,227. 1,649. 1,705. 1,726. 1,966. 2,046. 2,126. 2,276. 2,370. 2,533. 2,634. 2,789. 2,898. 3,073. 3,125. 3,140. 3,169. 3,253. 3,718. 3,801. 3,875. 3,985. 4,146. 4,157. 4,297. 4,468. 4,598. 4,733. 4,929. 4,942. 5,038. 5,100. 5,208. 5,346. 5,516. 5,530. 5,561. 5,631.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 458. 651. 676. 764. 784. 803. 1,006. 1,128. 1,166. 1,476. 1,510. 1,655. 1,731. 1,838. 2,061. 2,135. 2,142. 2,285.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 11. 120. 397. 419. 490. 741. 789. 835. 866. 938. 1,000. 1,228. 1,344. 1,349. 1,352. 1,429. 1,487. 1,621. 1,679. 1,728. 1,917. 1,923. 2,026. 2,108. 2,337. 2,379. 2,412. 2,522. 2,545. 2,563. 3,162. 3,223. 3,459. 3,551. 3,749. 3,826. 3,913. 4,000. 4,079. 4,088. 4,132.

Digitized by Google

4,141. 4,389. 4,571. 4,762. 4,915. 5,029. 5,438. 5,776. 5,782. 6,094. 6,469. 6,524. 6,528. 6,581. 6,617. 6,632. 6,645. 6,812. 6,868. 6,981. 7,275. 7,349. 7,424. 7,470. 7,479. 7,730. 7,731. 7,747. 8,009. 8,019. 8,253. 8,443. 8,458. 8,589. 8,934. 9,005. 9,299. 9,367. 9,475. 9,543. 9,565. 9,846. 10,144. 10,486. 10,726. 10,818. 11,222. 11,232. 11,450. 11,516. 11,787. 11,805. 11,992.

4. Litt. D. à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 180. 397. 459. 535. 762. 789. 888. 954. 1,016. 1,102. 1,220. 1,318. 1,405. 1,425. 1,673. 1,751. 1,795. 1,836. 1,859. 2,022. 2,063. 2,368. 2,399. 2,446. 2,593. 2,770. 3,151. 3,179. 3,213. 3,251. 3,256. 3,526. 3,608. 3,710. 3,932. 4,047. 4,099. 4,152. 4,155. 4,209. 4,300. 4,322. 4,415. 4,478. 4,618. 4,916. 5,327. 5,447. 5,461. 5,538. 5,921. 5,931. 6,042. 6,070. 6,187. 6,252. 6,257. 6,282. 6,400. 8,463. 6,684. 6,943. 7,134. 7,159. 7,173. 7,414. 7,463. 7,547. 7,966. 7,984. 8,232. 8,493. 8,838. 8,849. 8,880. 9,553. 9,582. 9,707. 9,926. 9,951. 10,367. 10,537.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1878 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 9 bis 16 und Talons vom 1. October d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. April 1872. Litt. B. Nr. 1,456.
b. 1. October 1873. Litt. C Nr. 6,354. Litt. D Nr. 982. 1,426.
c. 1. April 1875. Litt. A Nr. 3,572. Litt. C Nr. 3,837. 8,244. 8,657. 9,850. 10,687. Litt. D Nr. 408. 2,867. 4,034. 4,043. 4,267. 4,933. 8,642. 10,006. Litt. E Nr. 13,608. 13,609.
d. 1. Oktober 1875. Litt. A Nr. 2,664. Litt. B Nr. 262. Litt. C Nr. 3,794. 5,302. 6,008. 6,583. 9,209. 10,402. 11,465. 11,899. Litt. D Nr. 520. 2,327. 2,513. 3,281. 3,504. 5,434. 5,894. 5,968. 6,108. 7,797. 8,635. 8,713. 8,722. 9,637. 9,789. 10,743.
e. 1. April 1876. Litt. A Nr. 5,937. 5,950. Litt. B Nr. 2,196. 2,293. Litt. C Nr. 142. 368. 4,098. 12,053. Litt. D Nr. 1,163. 3,225. 4,598. 4,721. 5,620. 5,784. 6,455. 7,440. 7,470. 8,299. 8,667. 9,727.
f. 1. October 1876. Litt. A Nr. 3,587. 3,679. Litt. B Nr. 38. 1,227. Litt. C Nr. 1,573. 2,183. 2,622. 3,016. 3,458. 4,710. 4,711. 5,954. 6,087. 6,131. 6,294. 6,537. 6,716. 7,117. 8,893. 11,887. 11,945. Litt. D Nr. 41. 913. 1,427. 1,628. 1,644. 2,849. 2,884. 4,019. 5,055. 5,482. 5,634. 6,294. 6,728. 7,516. 8,017. 8,953. 8,976. 9,929.
g. 1. April 1877. Litt. A Nr. 1,502. 3,157. Litt. C Nr. 832. 3,231. 3,747. 5,922. 7,379. 7,462. 7,500. 7,955. 11,820. Litt. D Nr. 670. 710. 2,299. 2,836. 3,314. 4,704. 6,206. 6,493. 7,586. 7,669. 9,176. 9,290. 9,577. 9,592. 9,709. 10,822.
h. 1. October 1877. Litt. A Nr. 4,440. Litt. B Nr. 1,715. Litt. C Nr. 465. 1,084. 2,602. 2,767. 5,006. 6,934. 7,179. 7,477. 7,997. 9,931. 10,487. 10,593. 10,924. 12,015. Litt. D Nr. 662. 719. 780. 803. 1,296. 1,422. 1,436. 1,624. 1,643. 2,302. 3,248. 3,401. 4,090. 4,545. 4,552. 5,138. 5,252. 6,772. 8,190. 8,542. 8,733. 8,831. 8,948. 9,149. 10,114.
i. 1. April 1878. Litt. A Nr. 749. 1,248. 1,642. 1,967. 2,573. 3,399. Litt. B Nr. 1,474. 1,776. 2,226. 2,239. Litt. C Nr. 188. 1,763. 2,513. 3,721. 3,831. 4,053. 4,535. 4,574. 4,626. 4,721. 5,553. 6,873. 7,170. 7,315. 7,891. 7,903. 8,232. 9,492. 9,522. 9,676. 10,166. 10,834. 11,295. 11,350. Litt. D Nr. 417. 750. 2,336. 2,710. 4,531. 4,895. 4,909. 6,156. 6,334. 6,433. 7,446. 7,819. 7,926. 8,928. 9,370. 9,383. 9,990. 10,317. 10,517. 11,277,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Casse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. October 1867 nicht eingelöste Rentenbrief Litt. C Nr. 11475 mit dem 31. Dezember 1877 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1878.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag den 13. Juni **1878.**

№ 426. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 13 und 14 enthalten:

(Nr. 1239.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. Vom 1. Juni 1878.

(Nr. 1240.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 1. Juni 1878.

(Nr. 1241.) Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878.

(Nr. 1242.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 4. Juni 1878.

(Nr. 1243.) Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 5. Juni 1878.

№ 427. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 21 enthält:

(Nr. 8568.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1878, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Regierungsgeschäften.

(Nr. 8569.) Erlaß Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen vom 5. Juni 1878 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Regierungsgeschäften.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 428. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten des in Paderborn bestehenden jüdischen Waisenhauses für die Provinzen Rheinland und Westfalen auch für das Jahr 1878 eine bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober l. J. durch die Ortsbehörde abzuhaltende Hauskollekte bewilligt.

Die Herren Bürgermeister werden daher hierdurch angewiesen, die Kollekte rechtzeitig abzuhalten, die eingegangenen Gaben durch die betreffenden Königlichen Steuerkassen an unsere Provinzial-Institutens- und Kommunalkasse abzuliefern und den Königlichen Landräthen die Höhe der eingesammelten Gaben anzuzeigen. Die Herren Landräthe haben über das Gesammtergebniß der Kollekte bis zum 1. November c. an uns zu berichten.

Aachen, den 4. Juni 1878.

№ 429. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafnng.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Bronikowski, Maschinenarbeiter,	geboren am 16. Februar 1845 zu Warschau,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	14. Mai d. J.
2	Josef Hanel, Korbarbeiter,	geboren 1828 zu Karlsthal in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	26. April d. J.
3	Josef Vogel, Schlosser,	geboren am 30. Januar 1855 zu Liboch in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	27. April d. J.
4	Lipe Wolf, Kürschnergeselle,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lemberg in Galizien,	desgl.	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	29. April d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Vincent Wolka, Tuchmacher,	30 Jahre, geboren zu Maxdorf, ortsangehörig zu Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	17. Mai d. J.
6	Albina Sterzl, unverehelicht,	33 Jahre, aus Neudörfer (Bezirk Kaaden in Böhmen),	desgl.	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	11. Mai d. J.
7	Matthias Grahek, Krämer,	aus Petersdorf (Bezirk Tschernembl in Oesterreich, Krain), geboren 1843,	Landstreichen,	bayerischer Stadtmagistrat zu Passau,	22. März d. J.
8	a. Maria Brandner, Dienstmagd, und b. deren Zuhälter Johann Eisen, Gymnastiker,	28 Jahre, aus Mettmach (Bezirk Ried in Ober-Oesterreich), 53 Jahre, aus Linz in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Diebstahl, Landstreichen und Beamtenbeleidigung,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Vilshofen,	26. März d. J.
9	Ignaz Klein, Tapezierer,	aus Hussenetz (Bezirk Prachatitz in Böhmen), geboren am 16. Juli 1849,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Deggendorf,	9. Mai d. J.
10	Heinrich Rauch,	aus Prag, geboren 1847,	Landstreichen und Betteln (früher 1865 wegen Diebstahls zu 5½ Jahren schweren Kerker, außerdem wegen Betrugs und Veruntreuung bestraft),	bayerischer Stadtmagistrat zu Regensburg,	10. Mai d. J.

№ 430. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Markt-

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh: Richt-		Stroh: Krumm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Aachen	22	75	16	50	19	25	17	50	28	50	30	—	30	—	8	50	7	—	6	—	6	50
2	Düren	22	12	15	26	19	—	15	18	28	50	29	—	38	—	6	82	3	75	3	10	6	—
3	Erkelenz	23	50	15	—	17	—	15	50	26	—	28	—	40	—	8	—	3	20	3	—	4	80
4	Eupen	25	25	18	75	15	75	16	25	26	50	28	50	38	—	6	—	6	50	5	50	7	50
5	Jülich	24	—	16	10	19	—	15	70	34	—	30	—	38	—	8	25	3	80	3	60	5	10
	Durchschn.	23	52	16	32	18	—	16	03	28	70	29	10	36	80	7	51	4	85	4	24	5	98

Aachen, den 7. Juni 1878.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Wenzel Diwok, Weber,	24 Jahre, aus Landenbruck (Bezirk Reichenberg in Böhmen),	Landstreichen u. Betteln,	Königlich würtembergische Regierung des Donaukreises z. Ulm,	10. Mai d. J.
12	Löb Jefersky, Gerber, Israelit,	44 Jahre, geboren zu Wolkowysk, (Gouvernement Grodno in Rußland), ortsangehörig zu Bialystock, (daf.)	desgl.	Großherzoglich badischer Landes-Kommissär zu Mannheim,	12. Mai d. J.
13	Eduard Brückmann, Stuhlmacher,	23 Jahre, aus Ober-Büren (Kanton St. Gallen i. d. Schweiz),	desgl.	Großherzoglich hessisches Kreis-Amt zu Worms,	14. Mai d. J.
14	Alfred Gonzales Maschinenbauer,	28 Jahre, geboren zu St. Julien bei Metz in Lothringen, angeblich spanischer Unterthan,	innerhalb der letzten drei Jahre dreimal wegen Bettelns bestraft,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, (Departement des Innern,	25. März d. J.
15	Johann Johnson, Arbeiter,	39 Jahre, geboren zu Wernamo in Schweden,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	8. April d. J.
16	Josef Schlicker, Tagner,	17 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Baar in der Schweiz,	Landstreichen u. grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	11. Mai d. J.
17	Franz Winkelhöfer, Faßbinder,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Poisbrunn in Unter-Oesterreich,	Landstreichen,	derselbe,	14. Mai d. J.
18	Emil Müller, Schmied,	geboren am 12. März 1849 zu Trimbach (Kanton Solothurn in der Schweiz),	Landstreichen u. Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	1. Februar (ausgeführt Ende Mai) d. J.

Bezirk Aachen pro Monat Mai 1878.

Preise.

pro 1 Kilo.																pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
Fleisch																									
von Keule.		vom Bauch																							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	2	30	4	80	60	25	58	75	67	75	3	—	3	40
1	25	1	15	1	40	1	20	1	—	1	80	2	50	2	84	51	50	49	—	45	—	2	75	3	20
1	30	1	20	1	20	1	20	1	—	1	40	2	20	3	20	40	—	37	—	40	—	3	20	3	40
1	40	1	40	1	40	1	40	—	80	1	50	2	—	4	20	50	—	59	—	66	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	60	1	50	1	20	2	—	2	25	3	88	42	—	52	—	36	—	2	80	3	20
1	39	1	31	1	52	1	38	1	12	1	74	2	25	3	78	48	75	51	15	50	95	2	91	3	32

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 431. Dem praktischen Arzte Dr. Rocks zu Geilenkirchen ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Geilenkirchen übertragen worden.

№ 432. Ernannt sind: die Postassistenten Boettger, Krüper, Mülfarth, Wilhelm Esser, Uebachs, Hemprich, Hoernchen und Vieten in Aachen zu Postsekretairen.

Versetzt sind: der Telegraphendirektor Nesener von Aachen nach Leipzig und der Telegraphendirektor Engisch von Wiesbaden nach Aachen.

№ 433. Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Eupen seither provisorisch fungirende Lehrerin Clara Suchan ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen Dienstag den 18. Juni **1878.**

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 434. Verordnung,
betreffend die Auflösung des Reichstags.
Vom 11. Juni 1878.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen auf Grund des, nach Artikel 24 der Reichsverfassung vom Bundesrath unter Unserer Zustimmung gefaßten Beschlusses, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Kaisers:
(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
gez. Fürst von Bismark.

Verordnung,
betreffend die Wahlen zum Reichstag.
Vom 11. Juni 1878.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen auf Grund der Bestimmung im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 30. Juli 1878 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Kaisers:
(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
gez. Fürst von Bismark.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 435. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 145) und des § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,
auf den 2. Juli d. J.
hierdurch fest.

Berlin, den 13. Juni 1878.
Der Minister des Innern.
gez. Gf. Eulenburg.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 21. Juni 1878.

№ 436. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 15 enthält:

(Nr. 1244.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 11. Juni 1878.

(Nr. 1245.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 11. Juni 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 437. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering. Rötger.

№ 438. Auf Briefsendungen nach und aus dem Großherzogthum Luxemburg finden gegenwärtig die Taxen des allgemeinen Postvereinsvertrages vom 9. Oktober 1874 Anwendung.

Danach beträgt das Porto:

für frankirte Briefe	20 Pf.	für je 15 Gramm,
für unfrankirte Briefe	40 „	
für Postkarten	10 „	
für Postkarten mit Antwort	20 „	
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere	5 „	für je 50 Gramm.

An Einschreibegebühr kommen 20 Pfennig zur Erhebung; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., 7. Juni 1878.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 439. Der bisherige commissarische Lehrer Dr. Peter Wimmers ist von uns zum ersten Lehrer bei dem Schullehrer-Seminar zu Cornelymünster ernannt worden.

Coblenz, den 3. Juni 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 440. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zum Besten des Magdalena-Asyls Bethesda zu Boppard eine im Laufe dieses Jahres durch Deputirte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Haus-Kollekte bewilligt, was wir mit dem Hinzufügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Einsammlung der Gaben in unserem Verwaltungsbezirke durch nachbenannte Personen bewirkt werden wird.

Cardinal von Widdern aus Langenberg, A. Steinkühler aus Duisburg, A. Rosier aus Duisburg.

Aachen, den 14. Juni 1878.

№ 441. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Synagoge zu Zündorf, im Kreise Mülheim a./Rhein, eine Haus-Kollekte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte aus der gedachten Judenschaft bis zum Schlusse des Jahres 1878 abgehalten werde.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß nachbenannte Personen mit Abhaltung der Kollekte betraut sind:

1. Isaac Salomon, 2. Michel Cahn, 3. Aron Salomon, 4. Simon Meyer, sämmtlich aus Nieder-Zündorf.

Aachen, den 12. Juni 1878.

№ 442. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes 2c. den Beigeordneten Karl Peters zu Coerrenzig auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Coerrenzig umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 14. Juni 1878.

Digitized by Google

№ 443. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Rescript vom 1. ds. Mts. Nr. 4477 dem Vorstande des Rheinisch-Westphälischen Central-Vereins für Bienen- und Seidenzucht die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit der im Herbst ds. Js. in Düren stattfindenden General-Versammlung eine öffentliche Verloosung von Bienen- und Seidenprodukten zu veranstalten und die betreffenden Loose im Bereiche der Regierungsbezirke Aachen und Cöln abzusetzen.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Bezirks werden demnach hierdurch angewiesen, dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 50 Pfg. pro Stück festgesetzt ist, in ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Aachen, den 8. Juni 1878.

№ 444. Die für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyk in Gemäßheit höherer Anordnung alljährlich in den Monaten September und Oktober abzuhaltende evangelische Kirchen- und Haus-Collecte wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Vorweiden, Düren, Hückelhoven, Lövenich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Waffenberg, Jülich, Inden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Imgenbroich, Rötgen, Zweifall, Schleiden, Gemünd, Kirchseiffen und Roggendorf wird die Haus-Collecte durch Deputirte abgehalten werden. Dagegen ist dieselbe in den vorstehend nicht genannten Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu bewirken.

Die Kirchencollecte werden die Herren Pfarrer am Sonntag den 29. September c. abhalten.

Die von letzteren und den Herren Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise an die betreffenden Königl. Steuerkassen abzuliefern.

Wegen Abführung der Erträge an die diesseitige Provinzial-Instituten- und Communalkasse machen wir die Steuerkassen auf die Bestimmungen unserer Circular-Verfügung vom 26. Januar c. I. Nr. 1784 II. Ang. aufmerksam.

Aachen, den 14. Juni 1878.

№ 445. Der von uns unter'm 28. Febr. d. J. sub Nr. 1436 zu zwölf Mark ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Hermann Joseph Wolff aus Coerreuzig zum Handel im Umherziehen mit ordinairen irdenen Waaren und ordinairer Fagencen, sowie zur Ausübung des Regenschirm-Flicker-Gewerbes ist dem rc. Wolff angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 14. Juni 1878.

№ 446. Die Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienst, welche von der unterzeichneten Kommission den Berechtigungs-Schein dazu im nächsten Herbst zu erhalten wünschen, haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste vor dem 1. August c. originaliter einzureichen:

a. ein Geburtszeugniß;
b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Aspiranten während seiner einjährigen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater rc. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts- u. s. w. Zeugnisse vorzulegen. Diejenigen welche hierdurch ihre Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Dienst nachweisen, erhalten ohne Weiteres den Berechtigungsschein zugefertigt.

Die nicht mit solchen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehenen jungen Leute haben sich zur Prüfung zu gestellen, welche **am 23. September d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude** beginnt.

Dem Antrage auf Zulassung zu dieser Prüfung ist ein selbst geschriebener Lebenslauf beizufügen, in welchem auch der Gang der wissenschaftlichen Ausbildung zu schildern und namentlich anzugeben ist, wo der Aspirant die letzte Vorbereitung erhalten hat.

Die Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich neben der Deutschen auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird, zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Alle Anmeldungen, welche nach dem 1. August cr. bei uns eingehen, bleiben bis zum nächsten Frühjahrstermine unberücksichtigt.

Aachen, den 17. Juni 1878.

Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Digitized by Google

№ 447. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Leopold Ederer, Schlossergeselle,	25 Jahre, aus Pöllau in Steiermark,	Diebstahl, (1½ Jahr Zuchthaus),	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Heilsbronn,	13. Mai (Ablauf der Strafverbüßung 3. Juni) d. J.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
2	Franz Hoffmann, Webergeselle,	geboren 1854 zu Bergstadt in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	1. Mai d. J.
3	Alexander von Olszynski, Malergehülfe,	38 Jahre, aus Troyes in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	21. Mai d. J.
4	Hubert Frankster, Arbeiter,	21 Jahre, aus Zöptau in Mähren,	desgl.	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	24. April d. J.
5	Johann Koliander, Tagearbeiter,	geboren 1845 zu Starkenbach in Böhmen,	desgl.	dieselbe Behörde,	3. Mai d. J.
6	Ignaz Linke, Steinschleifer,	geboren am 16. Nov. 1824 zu Domsdorf (Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien),	Landstreichen, Betteln u. wiederholter Diebstahl,	dieselbe Behörde,	25. Mai d. J.
7	Anton Jirosch, Färber,	37 Jahre, aus Turnau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	24. April d. J.
8	Johann Protzner, Tuchmachergeselle,	30 Jahre, aus Bielitz in Oesterreichisch-Schlesien,	desgl.	dieselbe Behörde,	4. Mai d. J.
9	Vinzent Stolarczyk, Arbeiter,	26 Jahre, aus Jaworzno bei Chrzanow in Galizien,	Landstreichen u. Betteln im wiederholten Rückfalle und unerlaubte Rückkehr in d. Landesgebiet nach erfolgter Ausweis.,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	23. Mai d. J.
10	Johann Josef Blaha, Zuckerbäcker,	20 Jahre, geboren zu Prag,	Landstreichen u. Betteln im Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	27. März d. J.
11	Johanna Svenson, unverehelichte Schneiderin,	27 Jahre, aus Christianstadt bei Malmö in Schweden,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	20. Mai d. J.
12	Franz Zinky, Kellner,	30 Jahre, aus Jenersdorf in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Köln,	24. April d. J.
13	Franz Pojar, Tischler,	38 Jahre, aus Sluchow (Bezirk Klattau in Böhmen),	Landstreichen u. Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Deggendorf,	13. Mai d. J.
14	Johann Giebisch, Schmiedegeselle,	aus Bischof-Teinitz in Böhmen, geb. 1836.	Landstreichen u. Betteln,	dasselbe.	17. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Franz Habitzek, Bindergeselle,	30 Jahre, aus Hutatuk (Bezirk Strakonitz in Böhmen),	Landstreichen u. Betteln,	bayerischer Stadtmagistrat zu Passau,	1. Februar d. J.
16	Die Tagelöhner: a. Josef Chilik, b. Anton Morawetz,	47, bezw. 51 Jahre, beide aus Piseck in Böhmen,	desgl.	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Wolfstein,	11. Mai d. J.
17	Olof (Uloff) Peterson, Steinhauer,	geboren am 23. März 1838 zu Rödeby in Schweden,	desgl.	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	3. Mai d. J.
18	Nikolaus Steinmetz, Blechschmied,	geboren am 2. März 1860 zu Wilz in Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Mai d. J.
19	Maria Anna Bader,	56 Jahre, geboren zu Offemont (Distrikt Belfort in Frankreich),	desgl.	derselbe,	desgl.
20	Karl Lignereux, Arbeiter,	geboren am 2. April 1848 zu Ravenel (Departement Oise in Frankreich),	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	22. Mai d. J.
21	Johann Josef Herette, Arbeiter,	geboren am 29. Januar 1835 zu St. Maurice in Frankreich,	desgl.	derselbe,	desgl.

Nachträglich hat sich herausgestellt, daß die durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 9. Mai d. J. (Central-Blatt Seite 266, Ziffer 8) aus dem Reichsgebiete ausgewiesene Person nicht Johann Glaser, sondern Johann Lasar heißt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 448. Bekanntmachung.

Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1878 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 117. 166. 386. 492. 623. 761. 887. 1,114. 1,191. 1,227. 1,649. 1,705. 1,726. 1,966. 2,046. 2,126. 2,276. 2,370. 2,533. 2,634. 2,789. 2,898. 3,073. 3,125. 3,140. 3,169. 3,253. 3,718. 3,801. 3,875. 3,985. 4,146. 4,157. 4,297. 4,468. 4,598. 4,733. 4,929. 4,942. 5,038. 5,100. 5,208. 5,346. 5,516. 5,530. 5,561. 5,631.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 458. 651. 676. 764. 784. 803. 1,006. 1,128 1,166. 1,476. 1,510. 1,655. 1,731. 1,838. 2,061. 2,135. 2,142. 2,285.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 11. 120. 397. 419. 490. 741. 789. 835. 866. 938. 1,000. 1,228. 1,344. 1,349. 1,352. 1,429. 1,487. 1,621. 1,679. 1,728. 1.917. 1,923. 2,026. 2,108. 2,337. 2,379. 2,412. 2,522. 2,545. 2,563, 3,162. 3,223, 3,458. 3,551. 3,749. 3,826. 3,913. 4,000. 4,079. 4,088. 4,132. 4,141. 4,389. 4,571. 4,762. 4,915, 5,029. 5,438. 5,776. 5,782. 6,094. 6,469. 6,524. 6,528. 6,581. 6,617. 6,632. 6,645. 6,812. 6,868. 6,981. 7,275. 7,349. 7,424. 7,470. 7,479. 7,730. 7,731. 7,747. 8,009. 8,019. 8,253. 8,443. 8,458. 8,589. 8,934. 9,005. 9,299. 9,367. 9,475. 9,543. 9,565. 9,846. 10,144. 10,486. 10,726. 10,818. 11,222. 11,232. 11,450. 11,516. 11,787. 11,805. 11,992.

4. Litt. D. à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 180. 397. 459. 535. 762. 789. 888. 954. 1,016. 1,102. 1,220. 1,318. 1,405. 1,425. 1,673. 1,751. 1,795. 1,836. 1,859. 2,022. 2,063. 2,368. 2,399. 2,446. 2,593. 2,770. 3,151. 3,179. 3,213. 3,251. 3,256. 3,526. 3,608. 3,710. 3,932. 4,047. 4,099. 4,152. 4,155. 4,209. 4,300. 4,322. 4,415. 4,478. 4,618. 4,916. 5,327. 5,447. 5,461. 5,538. 5,921. 5,931. 6,042. 6,070. 6,187. 6,252. 6,257. 6,282. 6,400. 8,463. 6,684. 6,943. 7,134. 7,159. 7,173. 7,414. 7,463. 7,547. 7,966. 7,984. 8,232. 8,493. 8,838. 8,849. 8,880. 9,553. 9,582. 9,707. 9,926. 9,951. 10,367. 10,537.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1878 ab aufhört, werden den Inhabern

Digitized by Google

derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 9 bis 16 und Talons vom 1. October d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. April 1872. Litt. B. Nr. 1,456.
b. 1. October 1873. Litt. C Nr. 6,354. Litt. D Nr. 982. 1,426.
c. 1. April 1875. Litt. A Nr. 3,572. Litt. C Nr. 3,837. 8,244. 8,657. 9,850. 10,687. Litt. D Nr. 408. 2,867. 4,034. 4,043. 4,267. 4,933. 8,642. 10,006. Litt. E Nr. 13,608. 13,609.
d. 1. Oktober 1875. Litt. A Nr. 2,664. Litt. B Nr. 262. Litt. C Nr. 3,794. 5,302. 6,008. 6,583. 9,209. 10,402. 11,465. 11,899. Litt. D Nr. 520. 2,327. 2,513. 3,281. 3,504. 5,434. 5,894. 5,968. 6,108. 7,797. 8,635. 8,713. 8,722. 9,637. 9,789. 10,743.
e. 1. April 1876. Litt. A Nr. 5,937. 5,950. Litt B Nr. 2,196. 2,293. Litt. C Nr. 142. 368. 4,098. 12,053. Litt. D Nr. 1,163. 3,225. 4,598. 4,721. 5,620. 5,784. 6,455. 7,440. 7,470. 8,299. 8,667. 9,727.
f. 1. October 1876. Litt. A Nr. 3,587. 3,679. Litt. B Nr. 38. 1,227. Litt. C Nr. 1,573. 2,183. 2,622. 3,016. 3,458. 4,710. 4,711. 5,954. 6,087. 6,131. 6,294. 6,537. 6,716. 7,117. 8,893. 11,887. 11,945. Litt. D Nr. 41. 913. 1,427. 1,628. 1,644. 2,849. 2,884. 4,019. 5,055. 5,482. 5,634. 6,294. 6,728. 7,516. 8,017. 8,953. 8,976. 9,929.
g. 1. April 1877. Litt. A Nr. 1,502. 3,157. Litt. C Nr. 832. 3,231. 3,747. 5,922. 7,379. 7,462. 7,500. 7,955. 11,820. Litt. D Nr. 670. 710. 2,299. 2,836. 3,314. 4,704. 6,206. 6,493. 7,586. 7,669. 9,176. 9,290. 9,577. 9,592. 9,709. 10,822.
h. 1. October 1877. Litt. A Nr. 4,440. Litt. B Nr. 1,715. Litt. C Nr. 465. 1,084. 2,602. 2,767. 5,006. 6,934. 7,179. 7,477. 7,997. 9,931. 10,487. 10,593. 10,924. 12,015. Litt. D Nr. 662. 719. 780. 803. 1,296. 1,422. 1,436. 1,624. 1,643. 2,302. 3,248. 3,401. 4,090. 4,545. 4,552. 5,138. 5,252. 6,772. 8,190. 8,542. 8,733. 8,831. 8,948. 9,149. 10,114.
i. 1. April 1878. Litt. A Nr. 749. 1,248. 1,642. 1,967. 2,573. 3,399. Litt. B Nr. 1,474. 1,776. 2,226. 2,239. Litt. C Nr. 188. 1,763. 2,513. 3,721. 3,831. 4,053. 4,535. 4,574. 4,626. 4,721. 5,553. 6,873. 7,170. 7,315. 7,891. 7,903. 8,232. 9,492. 9,522. 9,676. 10,166. 10,834. 11,295. 11,350. Litt. D Nr. 417. 750. 2,336. 2,710. 4,531. 4,895. 4,909. 6,156. 6,334. 6,433. 7,446. 7,819. 7,926. 8,928. 9,370. 9,383. 9,990. 10,317. 10,517. 11,277,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Casse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. October 1867 nicht eingelöste Rentenbrief Litt. C Nr. 11475 mit dem 31. Dezember 1877 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1878.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

№ 449. Der Kasernen-Inspektor Baensch in Aachen ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor ernannt worden.

662. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der zu Aachen wohnenden Eheleute Wilhelm Gerharts, Bauunternehmer und Josephine geborene Niederau, ohne Gewerbe, sollen die gegen deren Schuldnern Eheleute Wilhelm von Brandenstein, früher Musiker, jetzt Restaurateur und Ferdinandine geborene Schwarz, zu Aachen wohnend, unterm dritten Juni currentis in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien am

Mittwoch, den fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert acht und siebenzig, Morgens elf Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die zu subhastirenden Immobilien sind:

Ein zu Aachen in der Krakaustraße gelegenes von Wilhelm Gerharts zu beiden Seiten begrenztes und mit Nummer drei bezeichnetes Wohnhaus nebst Hof, Seitengebäude, kleinem Garten, sowie allen An- und Zubehör.

Die Immobilien sind mit anderen unter Artikel Viertausend fünfhundert zwölf der Parcellar-Mutterrolle der Gemeinde Aachen als Hausfläche unter

Digitized by Google

Flur M. Nummer Neunhundert drei und siebenzig, getheilt durch zweihundert drei und neunzig (Nr. 973/293) der Parzelle, mit einer Größe von einer Are sieben und sechszig Meter oder nach dem Kaufakte von circa elf zwei Drittel Quadratruthen ($11^2/_3$ □ R.) eingetragen.

Das Haus ist aus Ziegelsteinen erbaut und in der zwei und zwanzig Fuß breiten Straßenfronte mit Cement verputzt; straßenwärts befinden sich am blausteinernen Sockel zwei Kellerlucken und ein Kellerthürchen; unten zur Erde sind zwei Fenster und die Hausthüre; höher sind drei Etagen, jede mit drei Fenstern und auf dem mit Pfannen gedeckten Dache ein Fenster. Auf dem Hofe befindet sich ein ebenfalls aus Ziegelsteinen erbautes, mit Zink gedecktes Seitengebäude mit Erdgeschoß und zwei Etagen und weiter ein kleiner Garten, sowie ein Ausgang zur Kasernenstraße.

Die Schuldner bewohnen und benutzen die Realitäten selbst.

Außerdem wohnen bei ihnen augenblicklich meublirt ihr jetziges Künstlerpersonal.

Von dieien in der Gemeinde Aachen und im Stadtkreise gleichen Namens gelegenen Immobilien beträgt die Grund- und Gebäudesteuer sechs und dreißig Mark (36 M.). Das Erstgebot der Extranenten auf die vorbeschriebenen Immobilien beträgt zwölf Tausend Mark.

Der vollständige Auszug nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den zwölften Juni achtzehnhundert acht und siebenzig.

Königliches Friedensgericht des Stadtbezirks.

Der Friedensrichter, Justizrath,
gez. Näher.

Der Gerichtsschreiber, gez. Ranfoné.

Für gleichlautenden Auszug.

Der Gerichtsschreiber, Ranfoné.

663. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Erben und Rechtsnachfolger der zu München verlebten Frau Julie geborene Schüll, Wittwe von Gustav Kalkhoff, als:

1. der Eheleute Bernhard Heyder, Kaufmann und Maria Kalkhoff, ohne Geschäft zu Düren;
2. Julius Kalkhoff, Kaufmann in Antwerpen;
3. der Adele Kalkhoff, ohne Geschäft zu Solingen;

— sollen die nachbeschriebenen gegen deren Schuldner den zu Düren wohnenden Klempnermeister Wilhelm Blatzheim, in gerichtlichen Beschlag genommenen, in der Gemeinde Düren, Kreises Düren gelegenen sub Nummer 245 der Gebäudesteuerrolle der Gemeinde Düren, auf den Namen des Wilhelm Blatzheim eingetragenen Immobilien

am Freitag, den 27. September 1878,
Vormittags 10 Uhr,

in öffentlicher Sitzung des Königlichen Friedensgerichtes zu Düren, an dessen gewöhnlicher Gerichtsstelle, im Rathhause daselbst zu dem von den Extranenten darauf abgegebenen Erstgebote einer Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, wie folgt:

Ein in der Stadt Düren, an der Oberstraße gelegenes Wohnhaus mit Hofraum, Hintergebäude respective Thorbau und allem unbeweglichen Anund Zubehör, katastrirt Flur 30, Nummer 424 in einer Gesammtgröße von 1 Ar 87 Meter und begrenzt von Hugo Hünerbein, Hermann Joseph Becker und der Kämergasse.

Das Wohnhaus mit der Hausnummer 40 bezeichnet, liegt an der Oberstraße, Ecke der Kämergasse und ist massiv in Ziegelsteinen erbaut, theilweise mit Dachschiefern, theilweise mit Asphalt-Pappdeckel gedeckt. Dasselbe enthält Erdgeschoß und darüber 2 Stockwerke und zeigt die der Oberstraße zugekehrte Frontseite im Erdgeschoß in der Mitte die Hausthüre, an jeder Seite ein großes Schaufenster, in jedem darüber liegenden Stockwerke je 5 Fenster und im Dach mehrere Dachfenster. Der der Kämergasse zugekehrte Seitengiebel zeigt im Erdgeschoß und in jedem darüber liegenden Stockwerke je 2 Fenster. Nach der Kämergasse zu befindet sich die Ausfahrt mit darüber gebautem Thorbau, 3 Fenster und eine Lucke enthaltend.

Die Realitäten werden von dem Subhastaten selbst, so wie den Anmiethern Kaufmann A. Carduc, Wilhelm Carduc, Schneider Esser und Wittwe Krausen bewohnt.

Erstgebot 1000 Mark.

Die Gebäudesteuer beträgt pro 1877 27 Mark und liegen der vollständige Auszug aus der Steuerrolle, sowie die Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes zur Einsicht offen.

Stempel 1 Mark 50 Pfennige.

Düren, den 8. Mai 1878.

Auf der Urschrift haben unterschrieben:

Der Friedensrichter, Justizrath
Stelkens.

Der Gerichtsschreiber, Nowack.

Für gleichlautende Abschrift, zu deren Urschrift ein Stempel von 1 Mark 50 Pfennige beikassirt worden ist.

Der Gerichtsschreiber, Nowack.

664. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des zu Aachen wohnenden Kaufmannes Prosper Kreitz, sollen die gegen

1. Bernhard Küppers, Handelsmann und Bau-Unternehmer zu Aachen wohnend, als Schuldner
2. Katharina geborene Extra, ohne besonderen Stand, zu Aachen wohnend, Ehefrau des daselbst

Digitized by Google

wohnenden Handelsmannes und Bau-Unternehmers Bernhard Küppers, als Drittbesitzerin,

3. Joseph Handschuhmacher, Korbmacher zu Aachen wohnend, als Drittbesitzer, — unter'm zwölften Mai currentis in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien

am Freitag, den sieben und zwanzigsten September ein tausend achthundert acht und siebenzig, Nachmittags 4 Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die zu subhastirenden Immobilien sind:

A. Ein in der Stadt Aachen, Adalbertstraße neben Peter Kessel und Simon Roesgen gelegenes, mit der Nummer zwei und fünfzig bezeichnetes Wohnhaus, bestehend aus Erdgeschoß und einer Etage.

Die Vorderfronte hat zur Erde eine Thüre und zwei Fenster, sowie auch in der ersten Etage zwei Fenster. Ueber der ersten Etage befindet sich noch eine Mansarden-Etage mit gleichfalls zwei Fenstern straßenwärts. In der hintern Fronte sind fünf Fenster und eine Thüre sichtbar. Das Wohnhaus ist massiv in Ziegelsteinen gebaut, theilweise mit Schiefer, theils mit Ziegeln gedeckt und wird von dem Porzellan- und Steinguthändler Wilhelm Ernst miethweise bewohnt.

Die Katasterbezeichnung dieses Wohnhauses, zu welchem noch ein durch einen kleinen Hofraum vom Haupthause getrenntes, gleichfalls massiv in Ziegelsteinen erbautes und mit Ziegeln gedecktes Hintergebäude mit einem Ausgange nach der Reihgasse gehört, ist wie folgt: Flur L. Nummer zwei hundert zwei und zwanzig der Parzelle, Hausfläche, groß vier und achtzig Meter, begrenzt nördlich von der Adalbertstraße, östlich Peter Kessel, südlich Reihgasse und westlich Simon Roesgen. Die Gebäudesteuer beträgt zwölf Mark und das Erstgebot des Extrahenten auf die vorbeschriebenen Immobilien beträgt dreitausend Mark.

B. Ein daselbst Adalbertstraße sub Nummer sechs und fünfzig belegenes, massiv in Ziegelsteinen gebautes und mit Ziegeln gedecktes Wohnhaus. Die mit Cement-Verputz versehene Facade zeigt parterre eine Thüre und ein Schaufenster mit Spiegelscheibe, sowie in jeder der drei anhabenden Etagen je zwei Fenster. In der hintern Fronte sind ebenfalls eine Thüre und sieben Fenster sichtbar. Hinter dem Hause befindet sich ein kleiner ganz überdachter Hofraum, welcher an die Reihgasse grenzt und hier einfach mit einer Bretterwand, worin eine Thüre angebracht, versehen ist.

Die Katasterbezeichnung ist wie folgt: Flur L. Nummer zwei hundert zwanzig der Parzelle, Hausfläche, groß fünf und fünfzig Meter, begrenzt nördlich von Adalbertstraße, östlich Johann Hubert Steffens, südlich Reihgasse und westlich Peter Kessel. Das hier fragliche Immobile wird von dem Schuldner und den Drittbesitzern bewohnt, und benutzt.

Die Gebäudesteuer beträgt neun Mark sechszig Pfennige und das Erstgebot des Extrahenten auf die vorbeschriebenen Immobilien beträgt zwei tausend fünf hundert Mark.

C. Eine in der Victoriastraße zu Aachen neben Heinrich Hanquet und Actien-Gesellschaft Frankenberg belegene, in Kataster Flur B. Nummer eintausend achthundert drei und zwanzig getheilt durch zweihundert acht und zwanzig (1823/228) als Wiese bezeichnete Baustelle, groß sieben Aren sechs und dreißig Meter. Die Grundsteuer beträgt zwei Mark ein und dreißig Pfennige.

Das Erstgebot des Extrahenten auf die vorbeschriebenen Immobilien beträgt ein tausend Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den zwanzigsten Mai ein tausend acht hundert acht und siebenzig.

Königliches Friedensgericht des Stadtbezirks.
Der Friedensrichter, Justizrath,
gez: Näher.
Der Gerichtsschreiber, gez: Ranfoné.
Für gleichlautenden Auszug,
Der Gerichtsschreiber, Ranfoné.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 27. Juni **1878.**

№ 450. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 16, 17 und 18 enthalten:

(Nr. 1246.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 12. Juni 1878.

(Nr. 1247.) Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. Vom 11. Juni 1878.

(Nr. 1248.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 19. Januar 1878.

(Nr. 1249.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 97 484 865 Mark. Vom 14. Juni 1878.

№ 451. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 22 enthält:

(Nr. 8570.) Gesetz, betreffend den Erlaß des der Meliorations-Sozietät der Vorker Heide in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 aus der Staatskasse gewährten Darlehns. Vom 27. Mai 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 452. Der seitherige provisorische Seminarlehrer Hoffmann zu Neuwied ist von uns zum ordentlichen Seminar-Lehrer daselbst definitiv ernannt worden.

Coblenz, den 11. Juni 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 453. Auf Grund des § 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, wird hiermit den Angehörigen des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Belgien gewerbesteuerfrei gestattet, solche selbst gewonnene Erzeugnisse und selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, auf diesseitigem Gebiete bis zu einer Entfernung von fünfzehn Kilometern von der Grenze im Umherziehen feilzubieten.

Als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. April 1853 (Seite 129 Nr. 218) bezeichneten Gegenstände, welche überall auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, anzusehen.

Aachen, den 24. Juni 1878.

№ 454. In Folge eines Seitens des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten erfolgten Preisausschreibens „für eine kurze, populaire Anleitung zur Anlage, Bepflanzung und Pflege von Hausgärten für Lehrer auf dem Lande“ ist die bezügliche Schrift des ersten Obergärtners und Lehrers am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau, Konrad Heinrich preisgekrönt worden.

Indem wir hierdurch auf das Erscheinen dieser Schrift, welche von der Verlags-Firma Wiegandt, Hempel et Parey in Berlin S. W. Zimmerstraße Nr. 91 zu Partiepreisen:

100	Exemplare	für	40 Mark
500	„	„	150 „
1000	„	„	250 „

zu beziehen ist, aufmerksam machen, bemerken wir, daß der Verein zur Förderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten zu Berlin, dessen Chef der Geheime Rath Sulzer zu Berlin ist, gern bereit ist, sowohl Behörden als auch Privatpersonen gegenüber im Interesse der Verbreitung der Schrift des Obergärtners ꝛc. Heinrich seine Mitwirkung eintreten zu lassen, auch, soweit als möglich, über die in derselben behandelten und über sonstige der Landescultur förderlichen Gegenstände der Obst-, Gemüse- und Blumenzucht Auskunft zu ertheilen.

Aachen, den 18. Juni 1878.

№ 455. Im Anschluß an unsere die Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. April cr. I Nr. 9699 machen wir die Betheiligten darauf aufmerksam, daß der Preis von 3,80 M. für ein Exemplar des neuen Hebammen-Lehrbuchs nur für die von der Königlichen Regierung ꝛc. oder von den Vorständen der Hebammen-Lehr-Anstalten ausgehenden Bestellungen bei der Verlags-Buchhandlung gilt. Für anderweiten Absatz auf Bestellung einzelner Hebammen oder Privatpersonen ist die Bestimmung des Preises dem Verleger überlassen. Nach einer Mittheilung der Hirschwald'schen Verlags-Buchhandlung beträgt dieser Preis 6 M.

Aachen, den 25. Juni 1878.

Digitized by Google

№ 456. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Schimanski,	18 Jahre, geboren zu Izbyza (Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen),	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	9. August v. Js. (ausgeführt Anfang Juni d. J.).
2	Friedrich Wilhelm Diethelm, Käsemacher,	geboren am 24. Dezember 1824 zu Schübelbach in der Schweiz,	Landstreichen i. Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	13. Mai d. J.
3	Otto Wilhelm Bergmann, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Karlskrona i. Schweden,	Landstreichen u. Betteln, letzteres im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	25. Mai d. J.
4	Wendelin Stolze, Kaufmann,	36 Jahre, aus Kunnersdorf in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königliche Landdrostei zu Hannover,	29. Mai d. J.
5	Wilhelm Theunissen, Schuhmacher,	40 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Venray in den Niederlanden,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	25. Mai d. J.
6	Rudolf Schweydar,	35 Jahre, geboren zu Königinhof in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	18. Mai d. J.
7	Josef Schweitzer, Kommis,	aus Linz in Oesterreich, geboren 1841,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Deggendorf,	22. Mai d. J.
8	Franz Resch, Tagelöhner,	aus Neuhaus, Bezirk Neuhaus i. Böhmen, geboren 1860,	desgleichen,	dasselbe Amt,	28. Mai d. J.
9	Vincenz Gubernatsch, Goldarbeiter,	32 Jahre, aus Wölsdorf in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen d. gleichen Uebertretung innerhalb der letzten 3 Jahre,	Großherzoglich hessisches Kreisamt zu Darmstadt,	3. Juni d. J.
10	Maria Jahm,	21 Jahre, geboren z. Luxemburg,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. März (ausgeführt Anfang Juni) d. J.
11	Johann Jakob Zürcher, Schlosser,	geboren am 15. September 1851 zu Teufen (Kanton Appenzell in der Schweiz),	Landstreichen,	derselbe,	31. Mai d. J.
12	Alfons Collignon, Arbeiter,	42 Jahre, geboren zu Honnecourt b. Cambrai in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13	Pedro Fernando, Schlosser,	28 Jahre, geboren zu Lissabon in Portugal,	desgleichen.	derselbe,	3. Juni d. J.

Digitized by Google

№ 457.

Bericht

über die Königliche Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Steinfeld pro 1877/78.

I. Bevölkerung im Etatsjahre 1877/78.

Es waren detinirt am 1. April 1877	206	Knaben,	19	Mädchen,	225	Kinder überhaupt.
Zugang im Laufe des Jahres (bis 1/4. 78)	103	„	14	„	117	„ „
Daher überhaupt	309	„	33	„	342	„ „
Abgang im Laufe des Jahres	50	„	4	„	54	„ „
Bestand am 31. März 1878	259	„	29	„	288	„ „

II. Heimathsverhältnisse.

Eingeliefert ist der Zugang:	Männliche.	Weibliche.	Summa.
1. Aus dem Regierungsbezirk Aachen	21	2	23
2. „ „ „ Trier	18	3	21
3. „ „ „ Cöln	24	5	29
4. „ „ „ Coblenz	18	2	20
5. „ „ „ Düsseldorf	19	2	21
6. „ „ „ Wiesbaden	3	—	3
Summa	103	14	117

III. Altersklassen der Detinirten.

Im Jahre 1858 geboren	3	—	3
„ „ 1859 „	7	3	10
„ „ 1860 „	47	2	49
„ „ 1861 „	38	5	43
„ „ 1862 „	72	6	78
„ „ 1863 „	57	6	63
„ „ 1864 „	46	6	52
„ „ 1865 „	15	4	19
„ „ 1866 „	18	—	18
„ „ 1867 „	4	1	5
„ „ 1868 „	2	—	2
Summa	309	33	342

IV. Ursachen der Detention.

Verurtheilt sind die Detinirten:

1. wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit	11	2	13
2. „ Körper-Verletzung und Bedrohung	4	—	4
3. „ Diebstahl und Hehlerei	257	25	282
4. „ Betrug resp. Falschmünzerei	5	1	6
5. „ Brandstiftung und Versuch hierzu	5	—	5
6. „ Diebstahl mit Unterschlagung	5	—	5
7. „ Zerstörung	2	—	2
8. „ Landstreicherei und Bettelei	14	5	19
9. „ Einbruch und Diebstahl	1	—	1
10. „ Hausfriedensbruch	1	—	1
11. ohne Vergehen	4	—	4
Summa	309	33	342

V. Führung der entlassenen Zöglinge.

In dem Kalenderjahre 1877 wurden entlassen und bei Dienstherren untergebracht:
45 Knaben, 8 Mädchen, in Summa 53.

Von diesen haben sich geführt:

gut	33	Knaben,	5	Mädchen,	in	Summa	38
ziemlich gut	3	„	1	„	„	„	4
schlecht	9	„	2	„	„	„	11
Summa	45	„	8	„	„	„	53.

Digitized by Google

VI. Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand unter den Zöglingen und Unterbeamten war im abgelaufenen Etatsjahre ein günstiger. Keinerlei Epidemien herrschten in der Anstalt. Im Ganzen wurden behandelt 126 Kranke und zwar von den Unterbeamten 16, von den Mädchen 9 und von den Knaben 101; von diesen wurden gebessert 11 entlassen, geheilt 107, in Behandlung blieben 6, es starben 2 Knaben.

Unter den 69 innerlichen Krankheitsfällen sind 9 Lungenentzündungen hervorzuheben, die 57 äußerlichen Krankheitsfälle betrafen meist scrophulöse Geschwüre und Hautausschläge.

VII. Unterricht und Erziehung.

Die Knabenschule besuchten beim Beginn des Schuljahres und zwar in der

I. Schulklasse,	in der II.	in der III.		
56	53	17	überhaupt	126 Knaben,

am Ende des Schuljahres

77	76	33	„	186 „

Die Mädchenschule wurde von 21 Mädchen besucht.

Außerdem besteht eine Fortbildungsschule, in welcher für die aus der Elementarschule entlassenen, bei einem Handwerksmeister der Anstalt (Schreiner, Schneider, Schuster, Schlosser, Bäcker) oder beim Landwirthschaftsbetrieb der Anstalt beschäftigten, Knaben an zwei Nachmittagen der Woche das Erlernte wiederholt, befestigt und erweitert wird.

Zur heiligen Communion sind

im März 1877..... 38

„ April 1878 ..... 31 Kinder geführt worden.

Aachen, den 15. Juni 1878.

№ 458. Königliche Lehranstalt

für Obst- und Weinbau in Geisenheim a./Rh.

Zufolge Anordnung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sollen auch in diesem Jahre wiederum bei der hiesigen Lehranstalt

„Unterrichtskurse über die Reblaus"

(Phylloxera vastatrix)

unter Leitung des Herrn Dr. Moritz abgehalten werden, welche den Zweck verfolgen, die Kenntniß des schädlichen Insectes in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten. Ein jeder dieser Kurse, welche unentgeltlich sind, dauert 6 Tage und besteht in einer Anzahl von Vorträgen und in sehr eingehenden Uebungen im Mikroscopiren; der erste derselben wird

„von Montag den 8. Juli bis Sonnabend den 13. Juli c.,"

der zweite

„von Montag den 15. Juli bis Sonnabend den 20. Juli c."

abgehalten werden.

Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, an einem dieser Kurse theilzunehmen, werden ersucht, sich rechtzeitig bei dem unterzeichneten Dirigenten der Anstalt anzumelden. Geisenheim, den 12. Juni 1878.

Arndts, Regierungs-Rath.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a./Rh. wird höherem Auftrage zu Folge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 26. Juni 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 459. Reichstagswahl.

Die hiesigen Wählerlisten zu den auf den 30. künftigen Monats ausgeschriebenen Reichstagswahlen werden vom

2. bis einschließlich den 9. Juli cr.

im Stadtsekretariate Büreau Nr. 3 acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen liegen, was hiermit unter Hinweisung auf § 3 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 bekannt gemacht wird.

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Listen sind während dieser Frist bei mir schriftlich einzureichen, oder auf dem bezeichneten Büreau zu Protokoll zu geben.

Aachen, den 22. Juni 1878.

Der Oberbürgermeister,
von Weise.

№ 460. Bei dem Kaiserlichen Postamte zu Alsdorf wird vom 1. Juli d. Js. ab eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden. Aachen, den 21. Juni 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 461. Der Rechnungs-Abschluß der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1877 gestattet, nachdem der Reservefonds entsprechend dotirt worden, eine Rückvergütung auf die im Jahre 1877 erhobenen Prämien, und hat der Provinzial-Verwaltungsrath die Höhe dieser Rückvergütung auf zehn Prozent der erhobenen Prämien festgesetzt.

Es werden deshalb allen bei der Societät in den Jahren 1877 bis 1879 Versicherten zehn Prozent der in 1877 erhobenen Prämien rückvergütet, beziehungsweise auf die im Jahre 1879 zu zahlenden Prämien abgerechnet werden.

Dies wird in Gemäßheit des § 35 des Reglements hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 8. Juni 1878.

Der Direktor
der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät:
Seul.

Digitized by Google

№ 462. Die Klauenseuche unter den Schafen des Gutsbesitzers Mathias Herbrand zu Recherhof ist beseitigt und die Sperre aufgehoben.

Blankenheim, den 24. Juni 1878.

Der Bürgermeister, Joh. Pangels.

685. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der zu Gülpen in Holland wohnenden Damen Adelheide Massion und Maria Delaheye, wofür Domizil gewählt ist zu Aachen bei dem daselbst wohnenden Rentner Stephan Fey, sollen die gegen deren Schuldner Eheleute Leonhard Smeets, Schreinermeister und Catharina geborene Bey, ohne Gewerbe, beide in Aachen wohnend, unter'm fünfundzwanzigsten Februar eintausend achthundert achtund siebenzig in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien am

Mittwoch, den siebenzehnten Juli, eintausend achthundert acht und siebenzig Nachmittags vier Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königl. Friedens-Gerichts des Stadtbezirks Aachen versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Die zu subhastirenden Immobilien bestehen in dem zu Aachen, in der Paßstraße belegenen Wohnhause nebst Garten, welche zur Zeit der Stellung als Hypothek begrenzt wurden vom Paßwege, Werner, Schuldnern selbst und der Aachener Armenverwaltung, ein Theil der Katasterparzelle Flur B. Nummer achthundert zwei und neunzig getheilt durch dreihundert zwei und achtzig (892/382) waren. Die Grenznachbarn sind heute noch dieselben, nur sind die Immobilien nunmehr unter Artikel dreitausend ein hundert sieben und neunzig der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Aachen, Flur B. Nummer neunhundert fünf und vierzig getheilt durch dreihundert sieben und achtzig (945/387) mit zwei Aren fünfhundertstel Meter (05) Flächeninhalt und Flur B. Nummer neunhundert vier und vierzig getheilt durch dreihundert sieben und neunzig mit drei Aren fünf und neunzig Meter Flächeninhalt eingetragen und ist ersterer Theil mit achtzig hunderstel (80/100) Thalern Catastral-Reinertrag und letzterer Theil mit vierzehn Mark vierzig Pfennigen Gebäudesteuer belastet.

Zu dem Wohnhause gelangt man durch einen von allen Seiten von einer Mauer begrenzten Garten, der an der Straßenseite links einen Eingang hat. In diesem Garten befindet sich ein als Hof benutzter, mit einer niedrigen Mauer versehener Raum, worin sich zwei Pumpen, welche von den Nachbaren mitbenutzt werden, befinden. Das Wohnhaus hat zwei Etagen und einen Speicherraum, ist massiv in Ziegelsteinen erbaut, unterkellert und mit Dachziegeln gedeckt. Straßenwärts befindet sich an demselben parterre an der linken Seite ein Eingangsthor, rechts davon drei Fenster, darunter ist eine Thüre, die den Zugang zum Keller deckt und ein Kellerfenster, das einige Centimeter über dem Fußboden angebracht ist. Die beiden Etagen, sowie der Speicher zeigen nach der der Straße zugekehrten Seite je vier Fenster. Das Haus hat hofwärts zur Erde unter den respektiven Fenstern drei Kellerlucken, im Erdgeschosse ein Thor und drei Fenster, auf der ersten und zweiten Etage, sowie dem Speicher sind je vier Fenster, von denen je eins zum Treppenhause gehört. Hinter dem Hause befindet sich ein von der linken Seite mit einer Mauer umzäumtes Gärtchen, welches zu einem Theile auch als Hof benutzt wird. Hier befindet sich auch ein bretternes Appartement, welches von den Nachbaren mitbenutzt wird.

Das Wohnhaus wird von Subhastaten sowie miethweise von Eheleuten Richartz und Eheleuten Klever bewohnt.

Das Erstgebot der Extrahentinnen auf die vorbeschriebenen Immobilien beträgt fünfzehntausend Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den sechs und zwanzigsten März eintausend achthundert acht und siebenzig.

Königliches Friedensgericht des Stadtbezirks.

Der Friedensrichter, Justizrath,
gez. Näher.
Der Gerichtsschreiber,
gez. Ransoné.

Für gleichlautenden Auszug.

Der Gerichtsschreiber, Ransoné.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 4. Juli 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

M 463. Regulativ, die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend.

In Gemäßheit des § 111 des Vereinszollgesetzes *) werden über das Verfahren bei der Versendung von Gegenständen aus dem Inlande deutsches Zollgebiet) durch das Ausland nach dem Inlande die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

§ 1. Gegenstand der Abfertigung. Die zollamtliche Abfertigung zur Versendung durch das Ausland nach dem Inlande erstreckt sich sowohl auf die Güter des freien als auch des gebundenen Verkehrs.

An sich zollfreie Güter sollen auf Antrag des Waarenführers von dieser Abfertigung nicht ausgeschlossen sein, wenn hierdurch eine erleichterte Abfertigung bei dem Wiedereingange zu erzielen ist.

§ 2. Abfertigungsbefugnisse. Die Zuständigkeit der Zollämter zur Abfertigung von Gütern zum Aus- und Wiedereingang bestimmt sich nach den bezüglichen Vorschriften in den §§ 128 und 131 des Vereinszollgesetzes.

§ 3. A. Gegenstände des freien Verkehrs. Deklaration. Der Absender oder Waarenführer hat einem zu dieser Abfertigung befugten Amte an der Grenze oder im Innern eine Deklaration — Deklarationsschein — nach dem beiliegenden Muster A in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Bei Abgabe von Formularen dieses Musters an die Deklaranten sind die Bestimmungen des § 8 des Begleitschein-Regulativs **) zu beachten.

§ 4. Inhalt derselben. Die Deklaration muß enthalten:

1. die Zahl, Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli, die Gattung der Gegenstände nach den Benennungen des Zolltarifs oder wenigstens nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung;
2. die Menge bezw. das Bruttogewicht der Kolli mit der Maßgabe, daß das Gewicht summarisch angegeben werden darf, wenn es sich um eine nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost handelt;
3. die Benennung des Ausgangsamts, des Wiedereingangsamts und des Bestimmungsorts. Die Bezeichnung des Wiedereingangsamts kann, wenn die Deklaration bei einem Amt im Innern übergeben wird, bis zur Abfertigung bei dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben;
4. das Datum und die Unterschrift des Deklaranten.

Für jeden Bestimmungsort ist ein besonderer Deklarationsschein zu übergeben.

§ 5. Abfertigung zur Versendung. Revision und Verschlußanlage. Auf Grund der Deklaration werden die Waaren revidirt und sodann der Regel nach unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Bei Vornahme der Revision, der Anlage des amtlichen Verschlusses und Vollziehung des Deklarationsscheins sind die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes (§§ 28, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 41 Abs. 2—4, 43, 94 und 95) und des Begleitschein-Regulativs (§§ 5 Abs. 3 und 4, 6, 12, 13 und 19) analog anzuwenden.

Eine spezielle Revision und soweit thunlich genauere Beschreibung ist immer dann vorzunehmen, wenn ein sichernder Verschluß sich nicht anbringen läßt, wenn ferner der Verdacht einer unrichtigen Deklaration oder einer beabsichtigten Vertauschung der Waaren im Auslande besteht.

Dieselbe soll außerdem ab und zu auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, namentlich dann angewendet werden, wenn es sich um öfter wiederkehrende Abfertigungen ähnlicher Art handelt.

Im Interesse der Zollsicherheit kann mit Genehmigung der Direktivbehörde auf kurzen Straßenstrecken statt des Verschlusses oder neben demselben amtliche Begleitung bis zum Wiedereingangsamt eintreten.

Bei der Versendung von Spiritus und unversetztem Brandwein ist, wenn solche nur in einfachen Fäßern und nicht unter Raumverschluß erfolgt, die Alkoholstärke amtlich zu prüfen und im Deklarationsschein anzugeben.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind nach dem Ermessen der Abfertigungsstellen den Sendungen von versetztem Brandwein und Wein Proben zu entnehmen und mit amtlichen Verschluß denselben beizugeben.

Wenn für eine aus mehreren Fäßern bestehende Brandweinsendung über den Alkoholgehalt des Inhalts der einzelnen Fässer eine spezielle Deklaration vorliegt,

*) Siehe Centralblatt ꝛc. 1869, Seite 323.
**) Siehe Centralblatt ꝛc. 1870, Seite 20.

Digitized by Google

so genügt eine probeweise Ermittelung des Alkoholgehalts, sofern sich hierbei keine Abweichungen gegen die Deklaration ergeben.

§ 6. Abfertigung der Poststücke. Bezüglich der Poststücke ist nach § 17 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände *) zu verfahren.

§ 7. Abfertigung von Eisenbahngütern in verschlossenen Eisenbahnwagen. Wenn Güter vermittelst der Eisenbahn in regulativmäßig verschließbaren Wagen von Inland durch zwischenliegendes Ausland zu Inland versendet werden sollen, so hat die Eisenbahnverwaltung statt der nach § 3 und 4 vorgeschriebenen Deklaration ein Ladungsverzeichniß nach Muster B in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Revisionshandlungen beschränken sich alsdann in der Regel auf die Prüfung der Verschlußfähigkeit der Wagen und Anlegung des amtlichen Verschlusses an denselben.

§ 8. Für den Seeschiffsverkehr bleiben die Bestimmungen der Hafen-Regulative maßgebend.

§ 9. Abfertigung bei dem Ausgangsamt; Fristbestimmung. Das Ausgangsamt hat die Frist zum Wiedereingang der Waaren zu bestimmen und den Ausgang derselben amtlich zu kontroliren. Wenn daher die Abfertigung nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen bei einem Amt im Innern stattgefunden hat, so sind die Waaren nebst den amtlich beurkundeten beiden Exemplaren des Deklarationsscheins (Ladungsverzeichnisses) dem Ausgangsamt vorzuführen. Bei diesem findet alsdann, wenn die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, in der Regel nur eine Prüfung der Zahl, der äußern Beschaffenheit der Kolli und des Verschlusses derselben beziehungsweise der Laderäume statt.

Das Ausgangsamt bestimmt sodann nach Maßgabe der zur direkten Durchfuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Transports die über das Bedürfniß nicht auszudehnende Frist zur Wiedereinfuhr der Waaren.

Der Deklarationsschein ist hiernach zu vervollständigen, der Eintrag im Notizbuch (§ 10) zu bewirken und ist das eine Exemplar des Scheins dem Waarenführer zur Vorlage bei dem Wiedereingangsamt auszuhändigen.

§ 10. Buchführung. Ueber die Abfertigungen zum Ausgang führt das Ausgangsamt ein Notizbuch nach Muster C 1 und das Amt, bei welchem die schließliche Eingangsabfertigung geschieht, ein Notizbuch nach Muster C 2.

Muster C 1. Muster C 2.

Das Duplikat des mit der Ausgangsabfertigung versehenen Deklarationsscheins (Ladungsverzeichnisses) bildet den Beleg zum Notizbuch C 1, das erledigte Unikat denjenigen zum Notizbuch C 2.

Die Notizbücher sind nach vierteljährigen Zeitabschnitten zu führen und je nach Ablauf des Vierteljahres mit zugehörigen Beilagen zur Revision einzusenden.

§ 11. Verfahren bei dem Wiedereingangsamt. Schlußabfertigung bei demselben. Die über die Grenze des deutschen Zollgebiets wieder eingehenden Waaren erhalten in der Regel, die nach § 7 abgefertigten Eisenbahngüter unter allen Umständen die Schlußabfertigung bei dem Grenzeingangsamt.

Zu dem Behufe wird die Ladung mit den Angaben des Deklarationsscheins hinsichtlich der Fristbestimmung, der äußeren Beschaffenheit der Kolli beziehungsweise Laderäume und des Verschlusses verglichen und ist nach richtigem Befund die Revision bei verschlossenen Gütern mit Abnahme des Verschlusses in der Regel beendigt.

Hin und wieder ist jedoch auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, insbesondere bei öfterer Wiederkehr von Sendungen ähnlicher Art auch bei verschlossenen Gütern eine spezielle Revision vorzunehmen.

Dagegen findet eine spezielle Revision immer statt, wenn es sich um unverschlossene Güter handelt, wenn bei Vergleichung mit dem Deklarationsschein sich Anstände ergeben haben, oder wenn überhaupt Zweifel an der Identität der wieder eingehenden Waaren bestehen.

In unverdächtigen Fällen sind bei der speziellen Revision Probe-Ermittelungen nicht ausgeschlossen.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Sendung nach bewirkter Eintragung in das Notizbuch C 2 in freien Verkehr gesetzt.

§ 12. Ueberweisung an ein Amt im Innern zur Schlußabfertigung. Wenn von Seiten des Waarenführers bei dem Grenzeingangsamt Abfertigung nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 oder des § 52 oder des § 63 und ff. des Vereins-Zollgesetzes begehrt wird, so findet die Ueberweisung an das das Grenzamt vertretende Amt im Innern lediglich in den für diese Abfertigungen vorgeschriebenen Formen statt.

Auch in anderen Fällen können auf Antrag des Waarenführers, wenn die Vergleichung der Sendung mit dem Deklarationsschein zu keinem Anstande geführt hat, verschlossene Güter zur schließlichen Abfertigung an ein Amt im Innern verwiesen werden. Die Ladung ist alsdann unter Belassung des Verschlusses mit Begleitschein I und unter Ausnahme eines entsprechenden Vermerks auf dem Deklarationsschein ohne Eintrag in das Notizbuch C 2 weiter abzufertigen.

Bei dem Erledigungsamt im Innern ist sodann nach Maßgabe des § 11 die Schlußabfertigung zu bewirken.

§ 13. Wiederholte Berührung des Auslandes. Muß die Sendung zur Erreichung des Bestimmungsortes wiederholt durch das Ausland gehen, so kann statt jeweiliger Erledigung des alten und Ausstellung eines neuen Deklarationsscheins der ursprünglich ausgestellte Schein für die wiederholte Durchfuhr benutzt werden.

*) Siehe Centralblatt rc. 1868, Seite 334.

Digitized by Google

In diesem Falle gibt das erste bezw. jedes folgende, zwischenliegende Eingangsamt den Schein, nach Vergleichung mit der Sendung und Prüfung der zu belassenden Verschlußanlage, mit einem als „Passage-Attest“ überschriebenen Vermerk und der Nummer des Notizbuchs versehen dem Waarenführer zurück.

Die zwischenliegenden Ausgangsämter verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des § 9, indem sie ihre Beurkundungen ebenfalls in Form eines Passage-Attestes beifügen.

§ 14. B. Gegenstände, welche unter Zoll- oder Steuerkontrole stehen. Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine, Uebergangsscheine, Bonifikations-Anmeldungen oder unter sonstiger Zoll- oder Steuerkontrole abgefertigt wurden, beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so bedarf es neben jenen Begleitpapieren der Abgabe eines besonderen Deklarationsscheins nicht. Die betreffenden Waaren werden beim Ausgangsamt nach Maßgabe der für Güter des freien Verkehrs ertheilten Vorschriften revidirt und, wenn nöthig, unter Verschluß gesetzt und zum Ausgang abgefertigt.

Auf dem Begleitpapier ist die zum Wiedereingang bestimmte Frist, die Bescheinigung des Ausgangs und die Nummer des Notizbuchs zu vermerken.

Bezüglich des Wiedereingangs findet das bei den Gütern des freien Verkehrs vorgeschriebene Verfahren — unbeschadet der von den Waarenführern bei ursprünglicher Ausstellung des Begleitpapiers übernommenen Verpflichtungen — Anwendung.

Die Bescheinigungen der Aus- und Wiedereingangsämter sind an einer passenden Stelle des Begleitpapiers in auffälliger Weise als „Passage-Attest“ einzutragen.

§ 15. Besondere Bestimmungen und Erleichterungen. Die vorstehenden Vorschriften können nach Maßgabe des Schlußsatzes des § 111 des Vereins-Zollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde nach örtlichem Bedürfnisse modifizirt werden.

Insbesondere ist es zulässig, für den kleinen Grenzverkehr Erleichterungen auch in der Richtung eintreten zu lassen, daß der Deklarationsschein nur in einer Ausfertigung übergeben und das Notizbuch C 1 durch Beifügung der zur Beschreibung der Gegenstände nöthigen Spalten geeignet vervollständigt wird.

§ 16. Verfahren bei wahrgenommenen Abweichungen und Mängeln. Wenn bei dem Wiedereingang der mit Deklarationsschein versendeten Güter kleinere Versehen und Mängel sich ergeben, z. B. dieselben einem anderen als dem deklarirten Eingangsamt vorgeführt werden, oder wenn die vorgeschriebene Transportfrist nicht um mehr als das Doppelte, höchstens jedoch um nicht mehr als vier Wochen überschritten ist, so kann das Eingangsamt bezw. das demselben vorgesetzte Hauptamt, wenn im übrigen hinsichtlich der Identität der Waaren kein Zweifel besteht, von der Forderung der Verzollung absehen.

Das Gleiche kann geschehen, wenn der Verschluß zwar verletzt gefunden worden, jedoch nachgewiesen ist, daß der Verletzung ein unverschuldeter Zufall zu Grunde lag und sonstige Bedenken nicht vorhanden sind.

Ebenso kann, wenn der zu einer Sendung gehörige Deklarationsschein während des Transports durch das Ausland in Verlust gerathen ist, das betreffende Hauptamt von der Zollanforderung dann absehen, wenn durch Vorlage des Duplikats des Scheins der Nachweis der geschehenen Ausgangsabfertigung geliefert wird und im übrigen keine weiteren Anstände obwalten.

Bei erheblicheren Mängeln und Abweichungen ist, wenn nicht die sofortige Zollanforderung für begründet erachtet wird, die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen.

Muster A.

I. Deklaration
zum
Aus- und Wiedereingang nachbezeichneter Waaren.

Der einzelnen Kolli		Gattung und Menge der zu deklarirenden Waaren.			
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung nach Anleitung des Zolltarifs. (§ 4 des Regulativs.)	Gewicht. Centner.	Gewicht. Pfd.	Anderer Maßstab.
		Bemerkung. Für diejenigen Deklarationen, für welche der Raum dieser Spalten zu klein ist, ist ein größeres Formular so einzurichten, daß Ziffer I die erste, Ziffer II die zweite und Ziffer III—V die dritte resp. vierte Seite ausfüllen.			
		Summe . .			

welche Unterzeichneter über das . . . . . Zollamt zu . . . . . ausführen will, um sie

Digitized by Google

über das . . . . . Zollamt zu . . . . . wieder einzuführen, und sind die Waaren nach . . . . . bestimmt.

. . . . . , den . . . . . 187 . .

(Unterschrift.)

II. Abfertigung des Amts am Versendungsort.

Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren nach amtlicher Ermittelung.						Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt worden ist.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gewicht. brutto Ctr.	brutto Pfd.	netto Ctr.	netto Pfd.	Anderer Maßstab.	
		Summe . .						

(Amtsstempel.) mit Worten . . . . . .

. . . . . , den . . . . . 187 . .

. . . . . Amt.

(Unterschrift.)

Notizbuch Nr. . . . . .

III. Abfertigung des Ausgangsamts.

Der richtige Ausgang anderseits bezeichneter Waaren wird mit folgenden Bemerkungen bescheinigt.

a. in Betreff des Verschlusses:

b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Dieser Deklarationsschein berechtigt nur dann zur zollfreien Wiedereinfuhr der darin genannten Waaren, wenn dieselben bis zum . . . . bei dem . . . . Amt zu . . . . . eintreffen.

. . . . . , den . . . . . 187 . .

(A.-St.) . . . . . Amt.

(Unterschrift.)

Für den Ausgang.

(Unterschrift.)

IV. Abfertigung bei dem Wiedereingangsamt.

Die zu diesem Deklarationsschein gehörigen Kolli sind am . . . . . mit unverletztem Verschlusse hier eingetroffen und sodann heute mit Begleitschein I Nr. . . auf das . . . . . Amt . . . . . überwiesen worden.

. . . . . , den . . . . . 187 . .

(A.-St.) . . . . . Amt.

(Unterschrift.)

(NB. Diese Rubrik ist nur dann auszufüllen, wenn die Ueberweisung nach § 12, 2. Abs. an ein Amt im Innern zur Schlußabfertigung stattfindet.)

V. Schlußabfertigung beim Erledigungsamt.

1. Dieser Deklarationsschein ist am . . . . . abgegeben und in das Notizbuch unter Nr. . . . eingetragen.
2. Revisionsbefund

a. in Betreff des Verschlusses:

b. hinsichtlich der Gattung und Menge der Waaren:

Nach Abnahme des Verschlusses sind hierauf die Waaren in freien Verkehr gesetzt worden.

. . . . . , den . . . . . 187 . .

. . . . . Amt.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Muster B.

Ladungsverzeichniß
über
Deklarationsschein-Güter.

Der unterzeichnete Beauftragte der . . . . . Eisenbahnverwaltung zeigt dem . . . . Amt zu . . . . . hierdurch an, daß die Güter, welche in Wagen
Nr. . . . der N . . . . . Eisenbahn
. . . . . .
verladen sind, mit Zug . . . . . unter Deklarationsschein-Kontrole von hier durch das Ausland über das Grenzzollamt zu . . . . . nach dem Inlande befördert werden sollen.

Zugleich übergiebt derselbe die zu den eben gedachten Gütern gehörigen . . . . Stück Frachtbriefe und erklärt für die Richtigkeit der in diesen Papieren enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der abzufertigenden Kolli zu haften.

. . . . . den . . . . . 187 . .
(Unterschrift.)

Abfertigung des Ausgangszollamts.

Nr. des Notizbuchs.

Obige Waaren wurden von dem unterzeichneten Amt verschlossen, wie folgt:

Nr.	der N	Eisenbahn.	Schlösser.	Serie.
. . . . .			. . . .	. . .
			"	"

Hierbei ein versiegeltes Packet mit . . . . . Frachtbriefen, sowie . . . . . Schlüssel in . . . . . durch . . . . . verschlossen.

Die Wagen nebst den dazu gehörigen Schlüsseln und Frachtbriefen sind bis zum . . . . . in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem . . . . . Amt zu . . . . . zuzustellen, widrigenfalls dieses Ladungsverzeichniß seine Gültigkeit verliert.

. . . . . den . . . . . 187 . .
(Stempel.) . . . . . Amt.
(Unterschrift.)

Ausgangsbescheinigung.

Den richtigen Ausgang der vorbezeichneten Wagen bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 187 . .
(Unterschrift.)

Nr. des Notizbuchs.

Abfertigung des Wiedereingangsamts.

Die vorbezeichneten Wagen nebst zugehörigen Frachtbriefen und Schlüsseln sind heute mit unverletztem Verschlusse hier eingegangen und wird dieses Ladungsverzeichniß hiermit für erledigt erklärt.

. . . . . den . . . . . 187 . .
. . . . . Amt.
(Unterschrift.)

Muster C 1.

(Titelseite.)
Notizbuch
über die
ei dem . . . . . Amt . . . . . .
zum Ausgang
abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält . . . Blätter,
it einer Schnur durchzogen, welche auf dem
itelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten
gesiegelt ist.
Ober- . . . . . Inspektor.
(Siegel.)

Geführt von . . . . . .
. . . . . .

Digitized by Google

Muster C. 1.

(Einlage.)

Laufende Nummer.	Tag der Abfertigung.	Namen und Wohnort des Versenders.	Wiedereingangsamt.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
				NB. Wenn statt der Ausfertigung eines Deklarationsscheins die Abfertigung auf Grund der Vorlage eines Begleitscheins ꝛc. stattgefunden hat, so ist hier das Begleitpapier, die Verschlußanlage und die Frist zur Wiedereinfuhr kurz zu bemerken.

Muster C 2.

(Titelseite.)

Notizbuch
über die
bei dem . . . . . Amt . . . . . .
zum Wiedereingang
abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält . . . Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Ober- . . . . . Inspektor.

(Siegel.)

Geführt von . . . . . .
. . . . . .

(Einlage.)

Ordnungsnummer.	Tag der Abfertigung zum Wiedereingang.	Der mitgekommenen Bezettelung			Bemerkungen.
		Bezeichnung.	Nummer des Notizbuchs C 1.	Ausfertigungsamt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Vorstehendes vom Bundesrath unterm 25. März d. J. erlassenes Regulativ, betreffend die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft tritt.

Berlin, den 15. Juni 1878. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Hasselbach.

№ 464. Vom 5. Juli ab beträgt die Taxe der frankirten Briefe nach Peru, welches Land dem Weltpostverein zur Zeit noch nicht angehört, für je 15 Gramm: 110 Pfennig bei der Beförderung über England oder Portugal, 90 Pfennig bei der Beförderung über Hamburg oder Frankreich und 70 Pfennig bei der Beförderung über Belgien. Drucksachen und Waarenproben nach Peru unterliegen für je 50 Gramm einer Taxe von 10 Pfennig bei der Beförderung über England oder Hamburg und einer solchen von 15 Pfennig bei der Beförderung über Frankreich, Belgien und Portugal. Die Briefe, Drucksachen und Waa-

renproben müssen nach vorstehenden Sätzen vom Absender bis zum überseeischen Ausschiffungshafen frankirt werden. Postkarten und Einschreibbriefe sind nicht zulässig. Für unfrankirte Briefe aus Peru kommen für je 15 Gramm zur Erhebung: 130 Pfennig bei der Beförderung über England oder Portugal, 110 Pfennig bei der Beförderung über Frankreich und 90 Pfennig bei der Beförderung über Hamburg oder Belgien. — Vom 1. Oktober ab wird Peru voraussichtlich dem Weltpostverein beitreten, in Folge dessen das Porto alsdann für alle Wege ohne Unterschied auf den Betrag von 40 Pfennig für den frankirten Brief zu stehen kommen wird.

Berlin W., 27. Juni 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 465. Nachstehende Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1877, sowie eine kurze Darstellung der Verwaltungs-Resultate für dasselbe Geschäftsjahr bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 24. Juni 1878.

Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Düsseldorf vom 1. Januar 1877 bis zum Final-Abschluß 1877.

I. Special-Nachweisung der Versicherungen, Brandvergütungen und Beiträge nach Klassen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Beitragsklassen.	Versicherungs-Summe		Von der Total-Versicherungssumme bei Jahresschluß waren rückversichert.	[2] Brandvergütungen			Ausgeschriebene Beiträge für das Berichtsjahr.		
	[1] beim Ausschreiben der Beiträge.	bei Jahresschluß.		[3] für sämmtliche im Berichtsjahre entstandenen Schadenfälle.	nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligt.	wieder eingezogen oder in Wegfall gestellt für Schäden aus früheren Jahren in Folge nachträglicher Reduktion d. Schadenbeträge.	ordentliche pro 100 Mk. der Versicherungssumme.	ordentliche überhaupt.	außerordentliche überhaupt.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
A. Immobilar.									
I.	120740820	123877020	39000883	7925 —	— —	364 80	— 4	48299 92,8	—
II.	66124760	71192810		4713 —	— —	— —	— 5	33062 38	—
III.	19319220	24481140	—	1001 —	— —	— —	— 6	11591 53,2	—
IV.	422013610	431308660	—	265488 —	95 —	— —	— 8	337610 88,8	—
V.	37436330	54758960	—	71458 —	— —	— —	— 10	37436 33	—
VI.	323353940	332868400	—	464278 —	68 —	— —	— 12,5	404192 42,5	—
VII.	110276870	115773250	—	198945 —	— —	— —	— 17	187470 67,9	—
VIII.	8575480	13939010	—	19190 —	— —	— —	— 20	17150 96	—
IX.	113125940	110963640	—	192797 —	3106 —	— —	— 25	282814 85	—
X.	63146250	63409100	—	116145 —	— —	— —	— 33	208382 62,5	—
XI.	39168700	39145410	—	89691 40	— —	— —	— 40	156674 80	—
XII.	3134920	4269560	—	13262 —	— —	— —	— 50	15674 65	—
XIII.	16242530	15554500	—	23367 —	53 —	— —	— 58	94206 67,4	—
§6.	42233150	44994250	—	164506 31	— —	— —	— —	127072 84,5	—
	1384901530	1446535710	39090883	1632766 71	3322 —	364 80	— —	1961641 56,6	—
						Hierzu Semesterbeitr.		61100 —	
								2022741 56,6	
B. Mobilar.									
	290122381	313200958	19600402	385766 23	18139 —	— —	— —	477324 10	—
	290122381	313200958	19600402	385766 23	18139 —	— —	— —	477324 10	—
						Hierzu Semesterbeitr.		52136 90	
								529461 00	

Digitized by Google

II. Allgemeine Uebersicht von den Einnahmen, den Ausgaben und dem Vermögen.

Einnahmen. [5])

	Mark	Pf.
1. Gesammtbetrag der Beiträge für das Berichtsjahr lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 9 u. 10.	2552202	56
2. Nachträgliche Zugänge zu den Beiträgen für frühere Jahre, einschließlich 68 M. 35 Pf. für Mobilar	85	20
3. Sonstige zur Casse der Anstalt fließende Erhebungen von den Versicherten:		
a. Beiträge zum Reserve- (Vorschuß-) Fonds, einschließlich — M. — Pf.	—	—
für Mobilar — „ — „	—	—
b. Taxations- und Administrations-Gebühren 7) einschließlich — „ — „	—	—
für Mobilar. — „ — „	—	—
4. Antheil der Rückversicherer an den Brandvergütungen:		
a. für Immobilar. 70816 M. 72 Pf.		
b. für Mobilar 55307 „ 15 „	126123	87
5. Zinsen zu- bez. abzüglich der Stückzinsen bei Veräußerung bez. Erwerbung von Werthpapieren	209969	75
6. Wieder eingezogene oder in Abgang gestellte Brandvergütungsgelder in Folge rechtswidriger 6a) Handlungen des Versicherten oder eines dritten (Brandstiftung, Doppelversicherung u. s. w.) Verjährung, Nichtverwendung zum Wiederaufbau, für das Berichts- und frühere Jahre einschließlich — M. — Pf. für Mobilar	364	80
7. Dergleichen in Folge nachträglicher Reduktion des Schadenbetrags für frühere Jahre lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 7	—	—
8. Gewinn von veräußerten oder ausgelooften Werthpapieren 6 a)	300	—
9. Sonstige Einnahmen 8.	47258	66
Summa der Einnahmen . . .	2936304	84

Ausgaben. [5])

10. Gesammtbetrag der Vergütungen für sämmtliche im Berichtsjahre entstandenen Schadenfälle lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 5.	2018532	94
11. Nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligten Vergütungen, laut nebenstehender Nachweisung Spalte 6.	21461	—
12. Kosten der Brandschadenerhebungen	30100	16
13. Prämien an die Rückversicherer, abzüglich des Rabats auf Verwaltungs- und andere Kosten		
a. für Immobilar 48598 M. 51 Pf.		
b. für Mobilar 29209 „ 91 „	77808	42
14. Für gemeinnützige Zwecke:		
a. für Spritzen, Löschgeräthe, Löschhülfe einschließlich 100 M. — Pf. für durch Löschmaßregeln beschädigte unversicherte Gegenstände, abzüglich — M. — Pf. dazu erhaltener Beiträge 24366 M. 80 Pf.		
b. Prämien ꝛc. wegen Ermittelung von Brandstiftern — „ — „		
c. Bauunterstützungen 9) — „ — „		
d. Sonstiges — „ — „	24366	80
15. Verwaltungskosten:		
a. für Spezial-Abschätzungen und Tarrevisionen — „ — „		
b. sonstige ordentliche, einschl. 76904 M. 96 Pf. Hebegeb. der Beiträge 364629 „ 03 „		
c. außerordentliche 10) — „ — „	364629	03
16. Zinsen von aufgenommenen Darlehnen	—	—
17. Zurückgezahlte oder niedergeschl. Beiträge, einschließlich 8018 M. 16 Pf. für Mobilar.	12680	03
18. Verlust von veräußerten oder ausgelooften Werthpapieren 6 d)	—	—
19. Sonstige Ausgaben.	6152	37
Summa der Ausgaben . . .	2555730	75
Ueberschuß der Einnahmen resp. der Ausgaben 5) . . .	380674	09

Digitized by Google

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres 6)

Aktiva.

	M.	Pf.
Kassenbestand	371774	99
Rückständige Beiträge. 11)	62141	85
Sonstige rückständige Einnahmen	26939	37
3580200 M. Nennwerth Werthpapiere zum Courswerthe 6 % von	3289987	01
Hypothekarische Ausleihungen	1588500	—
Sonstige Ausleihungen	—	—
Werth des Hauses	211500	—
Werth des Inventars	12500	—
Summa der Aktivo	5563343	22

Passiva.

	M.	Pf.
Kassen-Vorschuß	—	—
Rückständige Brandvergütungen 12)	229282	97
Sonstige rückständige Ausgaben	177543	93
Aufgenommene Darlehne	—	—
Betrag der auf mehrere Jahre vorausgezahlten Beiträge, einschließlich — M. Pf.	—	—
Für Mobilar	—	—
Summa der Passiva	406826	90
Ueberschuß der Aktiva	5156516	M. 32 Pf.

Düsseldorf, den 5. Mai 1878. Der Direktor der Rhein. Provinzial-Feuer-Societät. Seul.

Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät zu Düsseldorf vom 1. Januar 1877 bis zum Final-Abschluß 1877.

I. Einnahmen.

	Mark	Pf.
1. Gesammtbetrag der Beiträge und Prämien	2552287	76
2. Zinsen von den Werthpapieren und den ausstehenden Forderungen	209969	75
3. Sonstige Einnahmen	174047	33
Summa der Einnahmen	2936304	84

II. Ausgaben.

4. Gesammtbetrag der festgestellten Brandentschädigungen einschließlich der Abschätzungkosten	2070094	10
5. Für gemeinnützige Zwecke (§ 109 des Reglts.)	24366	80
6. Verwaltungskosten einschließlich der Hebegebühren der Kgl. Steuerkassen	364629	03
7. Sonstige Ausgaben	96640	82
Summa der Ausgaben	2555730	75
Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben	380574	09

III. Gesammt-Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres.

Aktiva.

	M.	Pf.
Kassenbestand	371774	99
Rückständige Beiträge	62141	85
Sonstige rückständige Einnahmen	26939	37
3580200 M. Nennwerth Werthpapiere zum Courswerthe von	3289987	01
Hypothekarische Ausleihungen	1588500	—
Werth des Hauses und des Inventars	224000	—
Summa der Aktiva	5563343	22

Passiva.

	M.	Pf.
Rückständige Brandvergütungen	229282	97
Sonstige rückständige Ausgaben	177543	93
Summa der Passiva	406826	90
Ueberschuß der Aktiva	5156516	32

Düsseldorf, den 8. Juni 1878. Der Direktor der Rhein. Provinzial-Feuer-Societät. Seul.

№ 466. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. März d. J. (Amtsblatt Stück 11, Seite 51) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß an Stelle des nach Danzig versetzten jetzigen Ober-Regierungs-Raths Lex der Herr Regierungsrath Vetter hierselbst die Funktionen des Ausführungs-Kommissars für die Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung im Veranlagungs-Bezirk, Stadtkreis Aachen und Bürgermeisterei Burtscheid, übernommen hat.

Aachen, den 25. Juni 1878.

№ 467. Für die im nächstfolgenden Monat Juli bevorstehenden Reichstagswahlen haben wir für den ersten Wahlkreis unseres Bezirks (die Kreise Schleiden, Malmedy und Montjoie) den Landrath Freiherrn von Harff zu Schleiden;

für den zweiten Wahlkreis (Kreis Eupen und Landkreis Aachen) dem Landrath Hasenclever hier;

für den dritten Wahlkreis (Stadt Aachen) den Ober-Bürgermeister von Weise hier;

für den vierten Wahlkreis (die Kreise Düren und Jülich) den Landrath, Geheimen Regierungsrath Stürtz zu Düren und

für den fünften Wahlkreis (die Kreise Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz) den Landrath Freiherr von der Goltz zu Geilenkirchen

zum Wahlkommissar ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 27. Juni 1878.

Digitized by Google

№ 468. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Bulinski, Arbeiter,	68 Jahre, geboren zu Skarbanowo, ortsangehörig zu Izbyza bei Kolo (Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen),	schwerer und einfacher Diebstahl, (1½ Jahr Zuchthaus),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	22. Mai d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Peter Szillinski und dessen Bruder Anton Szillinski,	18, bezw. 16 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Janow in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	20. April d. J.
3	August Zech, Bäckergeselle,	22 Jahre, geboren in Rußland (Geburts- und Heimathsort unbekannt),	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	3. Mai d. J.
4	Karl Brückner, Schuhmachergeselle,	28 Jahre, aus Wilna in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen.	6. Juni d. J.
5	Johann Wotocek, Kellner,	33 Jahre, aus Huttendorf (Bezirk Starkenbach in Böhmen),	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	20. Mai d. J.
6	Josef Bicik, Handlungsdiener,	32 Jahre, aus Münchengrätz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Arbeitsscheines,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Wenzel Thomas Hilbert, Uhrmacher,	34 oder 35 Jahre, geb. zu Karolinenthal bei Prag in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln, im Rückfalle (früher bereits wegen Unfugs u. Unterschlagung ꝛc.),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	3. Juni d. J.
8	a. Julius Johann Helm, b. Johann Braun, Schlossergesellen,	beide 20 Jahre und geboren zu Eger in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute (früher bereits wegen Diebstahls, Betteln ꝛc.),	Stadtmagistrat zu Passau, Regierungsbezirk Niederbayern,	16. März d. J.
9	Adolf Paulik, Lohgerber,	33 Jahre, geboren zu Winterberg in Böhmen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. Mai d. J.
10	Gabriel Rutkovsky, Schneider,	geboren am 4. Juli 1857 zu Luwalken in Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	6. Juni d. J.

№ 469. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a./Rh.

Zufolge Anordnung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sollen auch in diesem Jahre wiederum bei der hiesigen Lehranstalt „Unterrichtskurse über die Reblaus" (Phylloxera vastatrix) unter Leitung des Herrn Dr. Moritz abgehalten werden, welche den Zweck verfolgen, die Kenntniß des schädlichen Insectes in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten. Ein jeder dieser Kurse, welche unentgeltlich sind, dauert 6 Tage und besteht in einer Anzahl von Vorträgen und in sehr eingehenden Uebungen im Mikroscopiren; der erste derselben wird

„von Montag den 8. Juli bis Sonnabend den 13. Juli c.,“

der zweite

„von Montag den 15. Juli bis Sonnabend den 20. Juli c.“

abgehalten werden.

Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, an einem dieser Kurse theilzunehmen, werden ersucht, sich rechtzeitig bei dem unterzeichneten Dirigenten der Anstalt anzumelden. Geisenheim, den 12. Juni 1878.

Arndts, Regierungs-Rath.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichem Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a./Rh. wird höherem Auftrage zu Folge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 26. Juni 1878.

№ 470 Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichs-Kanzlers vom 31. Oktober 1873 (Reichs-Ges. Bl. S. 366) hat der Grundsatz,

daß bei der portopflichtigen Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Staaten des deutschen Reichs die Sendungen stets von der absendenden Behörde zu frankiren sind,

auch im Verkehre mit den Behörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie in Anwendung zu kommen.

Der zu meiner Kenntniß gelangte Umstand, daß in neuerer Zeit bei Oesterreichisch-Ungarischen Behörden öfters Dienstbriefe Preußischer Behörden, insbesondere in Militär-Angelegenheiten, unfrankirt eingegangen sind, veranlaßt mich, die vorhin gedachte Bekanntmachung den Königlichen Regierungen und Landdrosteien in Erinnerung zu bringen und Dieselben hierdurch anzuweisen, die Ihnen nachgesetzten Behörden meines Ressorts, insbesondere die Landräthe, Kreishauptmänner, Amtshauptmänner, Oberamtmänner und Polizeibehörden, zur sorgfältigen Beachtung der fraglichen Vorschrift zu verpflichten.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß Postsendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn Anspruch auf Portofreiheit nicht haben, daher von der absendenden Preußischen Behörde nicht mit dem, für derartige Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs genügenden Portofreiheitsvermerke „Militaria“ zu versehen, sondern zu frankiren sind.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Der Minister des Innern. Im Auftrage:
gez. Ribbeck.

Das vorstehende Rescript des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. Juli 1878.

Patente.

№ 471 Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 5870. H. F. Neuß zu Aachen. Verfahren zum Poliren der Nähnadelöhre. 27. Dezember 1877.

Berlin, den 6. Mai 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 472. Die nachfolgend Genannten haben auf das ihnen ertheilte und unter der angegebenen Nr. in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 1206. Theodor Markwart zu Grabow a. O. Geschwindigkeitsmesser für rotirende Wellen. Vom 28. September 1877 ab. Nr. 1338. R. M. Daelen zu Heerdt bei Neuß. Verfahren zum Pressen von Flußeisen und anderen Metallen. Vom 4. Juli 1877 ab. Nr. 1339. R. M. Daelen zu Heerdt bei Neuß. Mehrsitziges Wasserventil. Vom 10. Juli 1877.

Berlin, den 7. Mai 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 473. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1551. W. Huhn zu Berlin, Blasebalg, 29. September 1877.

Berlin, den 7. Mai 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 474. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 3330. H. Rheinhold zu Celle, Kondensirter Kaffee und kondensirter Thee. 6. November 1877.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 475. Das dem Herrn Seb. Schuster zu Polsnitz bei Freiburg i. Schlesien unterm 7. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Regulator-Uhrwerk, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

№ 476. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente: Wilhelm Gminder, Reutlingen, Revolverschaftmaschine, vom 9. Februar 1871; — Henry Aitken, Falkirck, England, eigenthümliche Apparate zur Gasfabrikation, vom 21. April 1875; — C. Hägele, Eßlingen, eigenthümliche Luftpumpe ohne Ventile, vom 31. März 1876; — Tulliez & Paty, Paris, eigenthümliche Anordnungen an Dreschmaschinen. vom 10. April 1876; — Duncan Mackenzie, London, eigenthümliche Anordnungen an einer Dessinirungsmaschine für den Jacquard, vom 10. April 1876; — Adolph Franz Kaufmann, Hamburg, Vorrichtungen an Fuhrwerken zur Erleichterung des Anziehens der Pferde und zur Verstärkung der Zugkraft derselben, vom 10. April 1876; — S. Johnstone, Brüssel, eigenthümliche Erntemaschine mit automatischem Binde-Apparat, vom 10. April 1876; — Johann Georg

Digitized by Google

Bodemer, Zschopau in Sachsen, eigenthümliche Anordnungen an indirekt wirkenden Regulatoren, vom 10. April 1876; — S. Johnstone in Brüssel, eigenthümliche Erntemaschine mit intermittirender Harke, vom 18. April 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 477. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 27. Mai 1878 die gegenwärtig in der Irrenpflegeanstalt zu Mariahaus bei Waldbreitbach detinirte Catharina Schwartz, ohne Gewerbe aus Hünshoven, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 24. Juni 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 478. Zur Abschätzung der für die Herstellung des definitiven Zufuhrweges von der Aachen-Kölner Provinzialstraße nach dem hiesigen Bahnhofe der Aachener Industrie-Eisenbahn erforderlichen Terrainflächen habe ich in der Eigenschaft als Regierungs-Kommissar Termin auf Mittwoch, den 10. Juli cr., Nachmittags 3 Uhr, anberaumt und ist als Versammlungsort die Restauration Brab (Kölnsteinweg Nr. 1 a) dahier bestimmt.

Die abzuschätzenden, im Paß belegenen Grundstücke sind im Kataster der Gemeinde Aachen sub Flur B unter den Nummern 347, 348, 350 und 675/351 eingetragen und kann von dem desfallsigen Plane und Vermessungsregister in meinem Geschäftslokale (Pontstraße 13, Büreau Nr. 13) Einsicht genommen werden. Sämmtliche Interessenten werden hierdurch Behufs Wahrnehmung ihrer Interessen zur Beiwohnung des obenbezeichneten Termins mit der Verwarnung eingeladen, daß im Falle des Ausbleibens der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Aachen, den 3. Juli 1878.

Der Kgl. Polizei-Präsident und Landrath, Hirsch.

№ 479. Das Königliche Landgericht in Köln hat durch Urtheil vom 22. Mai d. J. den Johann Carl Traugott Müller, ohne bekannten Stand und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt.

Köln, den 22. Juni 1878.

Der General-Prokurator.

№ 480. Durch freiwilliges Ausscheiden des Exekutors Maubach aus seinem Amte ist die II. Exekutorstelle der Steuerkasse Düren und der Communalkassen Stockheim und Straß-Bergstein, mit welcher eine Brutto-Einnahme von zusammen ca. 600 M. und ein Staatszuschuß von 96 M. jährlich verbunden ist, vakant geworden. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich unter Vorlage ihrer Atteste bis längstens den 1. August d. J. schriftlich bei mir melden.

Düren, den 18. Juni 1878.

Der Kgl. Landrath, Geh. Regierungsrath, Stürtz.

№ 481. Am 1. Juli d. Js. wird in dem Orte Waldenrath, Kreis Heinsberg, eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Die neue Postagentur in Waldenrath wird ihre Verbindung mit dem übrigen Postennetze durch eine täglich zwischen Geilenkirchen und Waldenrath verkehrende Botenpost mit folgendem Gange erhalten:

aus Waldenrath..... 5^{30} Uhr früh
in Geilenkirchen..... 7^{15} „ „
aus Geilenkirchen..... 8^{15} „ Vorm.
in Waldenrath..... 10^{0} „ „

Die Dienststunden der Postagentur in Waldenrath für den Verkehr mit dem Publikum werden wie folgt festgesetzt:

1. an den Wochentagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen:
   von 9 bis 11 Uhr Vorm. und
   „ 4 „ 7 „ Nachm.
2. an den Sonntagen:
   von 8 bis 9 Uhr Vorm. und
   „ 5 „ 7 „ Nachm.

Aachen, den 25. Juni 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung. Schütze.

Personal-Chronik.

№ 482. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den commissarischen Bürgermeister Müller in Coslar auf Grund § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung der Personenstandes rc. vom 6. Februar 1876 auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Coslar umfassenden Standes-Amtsbezirks ernannt.

№ 483. Dem Regierungs-Sekretair Kenne ist die nachgesuchte Dienstentlassung zum 1. Juli d. J. unter Bewilligung der gesetzlichen Pension ertheilt worden.

№ 484. Der Sekretariats-Assistent Kuepper ist zum Regierungs-Sekretair und der Militair-Supernumerar, Hauptmann a. D. Kemmer zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

№ 485. Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Kirchhoven, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrerin Wilhelmine Mülstroh ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. Juli **1878.**

№ 486. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 19, 20 und 21 enthalten:

(Nr. 1250.) Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich. Vom 17. Juni 1878.

(Nr. 1251.) Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1878/79. Vom 26. Juni 1878.

(Nr. 1252.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. Juni 1878.

(Nr. 1253.) Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paß-Pflichtigkeit für Berlin. Vom 26. Juni 1878.

(Nr. 1254.) Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel. Vom 3. Juli 1878.

№ 487. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 23 enthält;

(Nr. 8571.) Gesetz, betreffend die Fertigstellung der Berliner Stadteisenbahn für Staatsrechnung. Vom 26. Juni 1878.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 488. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	Centim.
Stör (Acipenser sturio)	100
Lachs (Salm, Salmo salar)	50
Große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena)	40
Sandart (Zander, Lucioperca sandra)	35
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax)	
Aal (Anguilla vulgaris)	
Barbe (Barbus fluviatilis)	
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama)	
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta)	28
Maifisch (Alse, Clupea alosa)	
Finte (Clupea finta)	
Karpfen (Cyprinus carpio)	
Hecht (Esox lucius)	
Schlei (Schleihe, Tinca vulgaris)	
Aland (Nerfling, Idus melanotus)	
Döbel (Münne, Möne, Squalius cephalus)	20
Forelle (Salmo fario)	
Makrele (Nase, Chondrostoma nasus)	
Asch (Aesche, Thymallus vulgaris)	
Karausche (Carrassius vulgaris)	
Kleine Maräne (Coregonus albula)	
Rothfeder (Scardinius erytrophthalmus)	15
Barsch (Perca fluviatilis)	
Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus)	
Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis)	10

3. Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
4. Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Zu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Digitized by Google

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgesetzt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5.), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Frühjahrsschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende Gewässer:

1. auf den Rhein,
2. „ die Mosel,
3. „ „ Saar,
4. „ „ Lippe.

Alle Nebengewässer dieser Flüsse, sowie alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Winterschonzeit.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen, (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann während der Frühjahrsschonzeit die in Alinea 2 erwähnte Frist bis zu höchstens 5 Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein. (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu § 22 Ziffer 3.

§ 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Sperre, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 12. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu § 22 Ziffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme keine Fanggeräthe,

Digitized by Google

(Netze, Fangvorrichtungen und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen oder Maschen im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilung der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Zu § 22 Ziffer 5.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schiffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren und der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeit in den §§ 3 bis 7 und § 9 über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Friedenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 489. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 1. Januar k. J. zu tilgenden Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 249 Stück à 100 Thlr. Nr. 291 bis 300. 41 bis 50. 1821 bis 30. 2351 bis 60. 3673 bis 82. 703 bis 12. 993 bis 4002. 243 bis 52. 73 bis 82. 313 bis 22. 493 bis 502. 943 bis 52. 5483 bis 92. 924 bis 33. 6094 bis 103. 34 bis 43. 7385 bis 94. 535 bis 44. 8516 bis 25. 807 bis 16. 27 bis 36. 10810 bis 19. 11371 bis 80. 845 bis 54. 905 bis 13. gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1879 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst Talons, zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a./Main und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Aktien nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Vom 1. Januar 1879 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooosten, noch rückständigen Stammaktien Nr. 80. 1320. 21. 742. 44. 2183. 546. 47. 3840. 924. 4006 bis 8. 514 bis 18. 893 bis 901. 5100. 2. 295. 96. 99. 300. 603 bis 6. 863 bis 65. 6024. 7193. 94. 814. 8216. 767. 9036. 10991. 11232 bis 40. (7. Verloosung am 14. Juni 1876) Nr. 104 bis 6. 9. 10. 323. 30. 55. 57. 412 bis 20. 541. 42. 748. 1060. 550. 611 bis 20. 901. 7 bis 9. 2082. 271. 75. 77. 80. 3453. 61. 872. 4094. 95. 101. 451. 52. 678 bis 82. 5019. 143 bis 45. 48. 213 bis 16. 49. 50. 386. 87. 493 bis 502. 6014 bis 16. 19 bis 21. 224 bis 26. 30. 31. 305. 6. 14. 423. 24. 42 bis 44. 835. 38 bis 44. 991. 92. 7025 bis 30. 33. 45 bis 50. 56. 57. 195 bis 99. 8146 bis 51. 511. 673. 75. 746 bis 54. 87 bis 89. 840. 42. 43. 907 bis 12. 14. 16. 97. 9002. 64. 66. 81 bis 86. 262. 629 bis 32. 778 bis 87. 10195. 219 bis 21. 27. 29. 31. 32. 37. 498. 99. 520. 21. 24. 25. 27. 28. 11155. 56. 213. 51 bis 60. 695. 96. 892. 93. (8. Verloosung am 13. Juni 1877) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 22. Juni 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Rötger.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 490. Der seitherige Gymnasial-Direktor Dr. Uppenkamp zu Posen ist zum Direktor des Gymnasiums zu Düren ernannt worden.

Coblenz, den 3. Juli 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
v. Bardeleben.

№ 491. Unter Bezugnahme auf die durch das Amtsblatt publizirte Bekanntmachung vom 18. November 1877, den Haupt-Etat der Einnahmen und Ausgaben der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz pro 1878 und weiter betreffend, wird in der Beilage ein Bericht über das Verhältniß der allgemeinen Provinzial-Umlage zu den vor Einführung derselben von der Provinz zu Provinzialzwecken aufzubringenden Abgaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 19. Juni 1878.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
Frhr. v. Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 492. Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatte Stück 20. Seite 96 — abgedruckte Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der für den Neubau einer Synagoge für die Synagogen-Gemeinde zu Recklinghausen bewilligten Haus-Collecte weiterhin auch der Handelsmann Isaack Löwenberg aus Datteln bei Recklinghausen betraut worden ist.

Aachen, den 9. Juli 1878.

№ 495. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Markt.

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilo.																					
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh				Heu.	
																		Richt-		Krumm-			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	23	75	16	—	19	—	16	75	28	50	30	—	30	—	8	25	6	50	6	—	5	50
2	Düren	21	71	14	21	19	—	14	71	28	50	29	—	38	—	6	10	3	50	3	—	5	—
3	Erkelenz	23	50	15	—	17	—	15	25	25	–	28	—	40	—	6	–	3	40	3	—	4	—
4	Eupen	25	25	18	75	15	75	16	25	26	50	28	50	38	—	6	—	6	50	5	50	7	50
5	Jülich	22	70	15	80	17	40	15	—	34	—	30	—	38	—	7	50	1	80	1	60	2	25
	Durchschn.	23	38	15	95	17	63	15	59	28	50	29	10	36	80	6	77	4	34	3	82	4	85

Aachen, den 4. Juli 1878.

Patente.

№ 496. Erloschene Einführungspatent: E. Burgdorf, Altona, eigenthümliche Vorrichtung zum Heben von Lasten, vom 6. April 1876.

№ 497. Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wappenhaus zu Berlin unter dem 8. Dezember 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hechelmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

№ 498. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 311. Jos. Wild, Geodätiker zu Hannover, Eiserner Bahn-Oberbau, 17. September 1877.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Kaiserliches Patentamt: Jacobi.

№ 499. Das dem Herrn George Edward Saville zu Sowerby Bridge unter dem 20. November 1876 ertheilte Patent auf einen Leuchtgas-Reinigungs-Apparat ist aufgehoben.

№ 500. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4205. L. Witthöfft, Ingenieur; C. Kreitz, Ingenieur, zu Bochum. Befestigung von Bandagen bei Eisenbahnrädern. 20. November 1877.

Berlin, den 22. Mai 1878

Kaiserliches Patentamt: Jacobi.

№ 501. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 318. Bremshey & Cie. zu Ohligs bei Solingen. Verbesserter Schirmschieber. 6. September 1877.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Kaiserliches Patentamt: Jacobi.

№ 502. Der nachfolgend Genannte hat auf

Digitized by Google

№ 493. Die gemäß §. 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Kirchen- und Haus-Collecte zur Unterstützung der dürftigen evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Kirchen-Collecte durch die Herren Pfarrer am Sonntag den 28. Juli d. J. und die Haus-Collecte durch die zu diesem Zwecke von dem Presbyterium aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monat August c. zu bewerkstelligen ist.

Die eingehenden Gaben sind durch die Königlichen Steuerkassen in der mit unserer Circular-Verfügung vom 26. Januar c. I. Nr. 1784 II. Ang. vorgeschriebenen Weise an unsere Provinzial-Instituten- und Communalkasse abzuliefern. Aachen, den 9. Juli 1878.

№ 494. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes pp.

1. Den Bürgermeister Terstappen zu Wassenberg auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Myhl umfassenden Standesamtsbezirks, sowie
2. den Bürgermeister Plum zu Rothberg auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Rothberg umfassenden Standesamtsbezirkes ernannt.

Aachen, den 8. Juli 1878.

Bezirk Aachen pro Monat Juni 1878.

Preise.

pro 1 Kilo.																								pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kupfer.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		60 Stück Eier.		Butter.										Gersten-Graupen		Gersten-Grütze.		Reis.		Hafer, mittler.		gelber gebrannter.	
Fleisch																																	
von Kuhe.		vom Bauch																															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	20	4	80	60	25	58	75	67	50	3	—	3	40								
1	30	1	20	1	40	1	20	1	10	1	70	1	98	3	37	52	—	50	—	46	—	2	80	3	20								
1	30	1	20	1	20	1	30	1	—	1	40	2	20	3	20	19	—	36	—	19	50	3	12	3	40								
1	40	1	30	1	40	1	60	1	40	1	50	2	—	4	20	50	—	59	—	66	—	2	80	3	40								
1	40	1	40	1	60	1	50	1	20	2	—	1	94	3	48	42	—	52	—	36	—	2	80	3	20								
1	40	1	30	1	48	1	44	1	26	1	68	2	06	3	81	44	65	51	15	47	—	2	90	3	32								

das ihm ertheilte und unter der angegebenen Nr. in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 912. E. W. Brackelsberg in Hagen i. W., Matrizen-Prägmaschine, vom 21. August 1877 ab.

Berlin, den 1. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt: Jacobi.

№ 503. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent verfagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 2315. Moritz Benjamin, Wäschefabrik zu Berlin. Oberhemden-Verschluß ohne Knöpfe. 6. Oktober 1877.

Berlin, den 1. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt: Jacobi.

№ 504. Das den Maschinenfabrikanten van Gülpen, Lensing und von Gimborn zu Emmerich a./Rh. unter dem 13. März 1877 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Injektor, ist aufgehoben.

№ 505. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 4194. Fr. Boecker, Ph. Sohn & Comp., Fabrikanten in Limburg an der Lenne, Kreis Iserlohn. Elastische Unterlegringe für Schraubenbolzen. Vom 30. November 1877 ab.

Berlin, den 4. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 506. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 2084. J. Brandt & G. W. v. Nawrocki, Civil-Ingenieure und Patentanwalte zu Berlin, für Edward Brook und Alfred Wilson in Middlesbrough on-Tees, Grafschaft York, England, verbesserter Gasgenerator, vom 11. September 1877 ab. Nr. 2903. Georg Crespel zu Frankfurt a. M.,

Digitized by Google

Wasserradbetrieb für Wand- und Stutzuhren, vom 20. November 1877 ab. Nr. 5556. A. Winkler zu Breslau, Vorrichtung zur Entlastung von Wellenlagern. vom 27. Dezbr. 1877 ab. Nr. 136. August F. Illgen zu Mittweida, Maschine zur Abkühlung frisch gemolkener Milch und gleichzeitiger Ausscheidung der Sahne, vom 30. August 1877 ab.

Berlin, den 4. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 507. Der nachfolgend Genannte hat auf das ihm ertheilte und unter der angegebenen Nr. in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 645. S. Grünwald in Cöslin, Instrument zur Reinigung russischer Röhren, vom 5. Juli 1877 ab. Kl. 87.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 508. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1723. Otto Siede zu Elbing, Distanzmesser, vom 24. September 1877 ab.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 509. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente: Christian Petri, Stuttgart, eigenthümliche Einrichtung an der Cigarrenwickelmaschine, vom 27. September 1872; — James Steel, Glasgow, Apparate zum Bremsen und Signalisiren der Eisenbahnzüge, vom 2. Juni 1875; — J. G. May, Buckau-Magdeburg, Funkenbämpfer für Lokomotiven und Lokomobilen, vom 4. Februar 1876; — Carl Bohne, Charlottenburg, Taschen-Nivellir-Instrument, vom 15. März 1876; — Heinrich Eichwede, Hannover, eigenthümlicher Luftheizapparat für Eisenbahnwagen, vom 10. April 1876; — Friedrich Ehrbar, Wien, „Prolongement“ genannte Einrichtung am Klavier, vom 1. Mai 1876; — William Bohrer, Montreal, Kanada, automatische Legatoklavierhandleiter, vom 16. Mai 1876; John Bullough und Josef Smalley, Acrington, England, automatisch-elektrischer Hemmapparat für Kratz-, Streck-, Grobspindel-, Vorspinn- und Spinnmaschinen, vom 16. Mai 1876; — Carl Johann Haswell, Wien, Anordnungen an Injektoren mit unverstellbaren Düsen, vom 16. Mai 1876; — James und Richard Metcalfe und Edward Hamer, Aberdsmith, Grafschaft Cardigan, England, Apparate für Lokomotiven und Hochdruck-Dampfmaschinen zur Ersparung von Brennmaterial, vom 16. Mai 1876; — Remy und Reifenrath, Herborn, optischer Eisenbahn-Signal-Apparat, 16. Mai 1876; — Aron Bernstein, Berlin, Maschine zur Ausscheidung unterwichtiger Münzen, vom 16. Mai 1876; Alexander Baumann, Heilbronn, Preßeinlagen für Oelmühlen, vom 16. Mai 1876; — Oskar Kropf, Nordhausen, Apparat zur kontinuirlichen Erzeugung von Mineralwässern und kontinuirlich wirkender Flaschenfüll-Apparat, vom 19. Mai 1877. — Erloschene Einführungspatente: Gebrüder Löser, Trier, Insektenpulver, vom 21. Februar 1876; — Krunz, Held und Cie., Donaueschingen, drehbarer Schweinestrog, vom 22. Mai 1877.

№ 510. Durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 6. Mai d. J. ist das den Fabrikanten Ernst Schuster und Hugo Bär in Berlin unter dem 16. September 1876 auf 3 Jahre ertheilte Patent auf einen Petroleumlampen-Rundbrenner in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, aufgehoben worden.

№ 511. Die nachfolgend Genannten haben auf das ihnen ertheilte und unter der angegebenen Nr. in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 1055. Gebr. Eichhoff & R. Ardelt in Bochum. Fangvorrichtung für Förderkörbe, vom 17. Juli 1877 ab. Nr. 1129. C. Haberland, Ingenieur in Charlottenburg. Abänderungen an der Spiritusheizung für Plätteisen. Zusatz zu P. R. Nr. 1073, vom 23. Oktober 1877 ab. Nr. 1267. Carl Sommer, Zeichner in Deutz. Metallene Flasche für Säuren und ähnliche Flüssigkeiten, vom 6. November 1877 ab.

Berlin, den 11. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt: Jacobi.

№ 512. Der nachfolgend Genannte hat auf das ihm von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nr. in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 1292. F. Glatz, Eisenbahn-Ingenieur zu Rovigno, Befestigung von Eisenbahnschienen auf eisernen Quer- und Langschwellen mittelst Klemmbolzen ohne Muttern und Klemmplatten mit wiederkehrenden Nummern, vom 25. September 1877 ab.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt: Jacobi.

№ 513. Das den Civil-Ingenieuren L. Brandt und G. W. von Nawrocki unter dem 19. Dezember 1876 ertheilte Patent auf einen Apparat zur Detachirung von Booten und anderen Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

514. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger“ bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 6587. Peter Walter, Riemenfabrikant zu Pfungstadt bei Darmstadt, Riemen und Riemscheibengurte, vom Erfinder genannt: Kompositionsriemen und Bandage, vom 6. Februar 1878 ab.

Berlin, den 14. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt: Jacobi.

№ 515. Das dem Professor an der Königlichen polytechnischen Schule, A. von Gizycki zu Aachen,

Digitized by Google

unter dem 24. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine atmosphärische Gaskraftmaschine ohne Fundament ist aufgehoben.

№ 516. Das dem Herrn Max Vogelgesang zu Berlin unter dem 22. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Herstellung plastischer Gegenstände ist aufgehoben.

№ 517. Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 20. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Fleischwiegen ist aufgehoben.

№ 518. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 146. A. L. G. Dehne, Maschinen- und Filterpressenfabrik in Halle a./S., Verbesserter Osmose-Apparat, vom 30. Juli 1877 ab. Nr. 388. C. Gralow, Bildhauer zu Nienburg, Transportabler Wasseranbringer mit Göpel, vom 16. Oktober 1877 ab. Nr. 3183. Carl Krauß zu Offenbach, Bilardqueue-Aufsatz mit durch Schraube stellbarem Gummipuffer, vom 27. Dezember 1877 ab.

Berlin, den 18. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 519. Das dem Ober-Maschinenmeister Heinrich May in Zürich unter dem 16. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene kontinuirliche Bremse für Eisenbahnwagen in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

№ 520. Die nachfolgend Genannten haben auf das ihnen von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 313. Philipp Mayer, Civil-Ingenieur in Wien. Eine nicht mit voller Füllung des Treibcylinders arbeitende Wassersäulen-Maschine. Vom 7. August 1877 ab. Nr. 443. Louis Großkopf in Königsberg i./Pr. Salon-Cigarrette mit Tabakdeckblatt. Vom 21. Juli 1877 ab. Nr. 1449. Hermann Köckler, Kaufmann in Haspe i./Westf. Kontinuirlich wirkende Bohrknarre. Vom 8. September 1877 ab.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 521. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 524. Johannes Anton Kempf zu Frankfurt a./M., Thonerdehaltige Seife, vom 6. Oktober 1877 ab.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 522. Der nachfolgend Genannte hat auf das ihm von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 1221. Adolph Altmann, Ingenieur in Charlottenburg. Automatischer Cigarrenabschneider. Vom 27. Oktober 1877 ab.

Aachen, den 24. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 523. Die nachfolgend Genannten haben ihre unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger“ bekannt gemachten Patent-Anmeldungen zurückgezogen. Nr. 2769. W. Webding, Fabrikbesitzer in Berlin, Ackerstraße 76, Verfahren zur Herstellung von Zündern und Feuerwerkskörpern durch Ausziehen von mit dem Zündstoff gefüllten Metallröhren, vom 18. März 1878 ab. Nr. 6239. Franz Pest, Kupferschmiedemeister in Berlin, Bergstraße 8, Sägeförmige Anlöthungen an Kühlröhren, vom 22. Februar 1878 ab.

Berlin, den 24. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 524. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr 5290. Wirth & Cie., Patent-Anwalte zu Frankfurt a. M., für William Wallace Bierce und John Campbell Spencer zu New-York, Postmarke, an welcher ein Theil erhaben und von durchlochten Rändern umgeben ist, vom 19. Dezember 1877 ab. Nr. 5293. Wirth & Comp., Patent-Anwalte zu Frankfurt a. M., für Charles Kimball Marshall zu Vicksburg und Mary Boyd Cummings zu Washington, Briefumschläge für zweimalige Verwendung, vom 19. Dezember 1877 ab. Nr. 3576. Wirth & Cie., Patent-Anwalte zu Frankfurt a. M., für José M. Dalmau in Barcelona, Zettelmaschine zum Aufwickeln von Webefäden, vom 14. Januar 1878 ab. Nr. 6816. Hermann Schaminet, Schloßfabrikant zu Iserlohn, Westfalen, Reisekofferschloß, vom 28. Januar 1878 ab.

Berlin, den 24. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 525. Das dem Ober-Ingenieur Adolf Krüner zu Bodenbach unter dem 31. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Dampfwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Digitized by Google

№ 526. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Itzig Baer,	40 Jahre, aus Sokolowa, Gouvernement Charkow, Kr. Zmiew, in Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	15. Juni d. J.
2	Feibel Korze,	38 Jahre, aus Radzemin in Russisch-Polen,	desgleichen.	dieselbe Behörde,	desgleichen.
3	Franz Slatnik, Bäckergeselle,	19 Jahre, geboren zu Gießhübel (Kr. Königgrätz in Böhmen),	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	19. Juni d. J.
4	Johann Ludwig, Klempner,	24 Jahre, aus Horowitz in Böhmen,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	17. Juni d. J.
5	Johann Penris, Schreiner,	60 Jahre, geboren zu Beek in den Niederlanden,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	12. Juni d. J.
6	Johann Peter Franz Eugen Schintgen, Schreiber,	36 Jahre, geboren in Luxemburg,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.
7	Paul Massissini, Tagelöhner,	38 Jahre, geboren zu Manerba in Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 527. Bei den Kaiserlichen Postämtern in Lindern, Gangelt, Wehr, Regierungsbezirk Aachen, sowie bei der Kaiserlichen Postagentur in Havert, werden vom 16. Juli d. Js. ab Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 2. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung. Schütze.

№ 528 **Oeffentliche Vorladung.**

Nachdem gegen den Pionier Fritz Speer der 2. Kompagnie Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8 aus Aachen, Kreises Aachen, das Contumacial-Verfahren wegen Fahnenflucht eröffnet worden, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten und spätestens am

Donnerstag, den 17. Oktober 1878, Vormittags 11 Uhr,

im Militairgerichtslokal (Militair-Arresthaus — gegenüber dem Bahnhofe —) zu seiner verantwortlichen Vernehmung zu melden, widrigenfalls er in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden wird.

Coblenz, den 28. Juni 1878.

Königl. Corps-Gericht VIII. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

№ 529. Der praktische Arzt Dr. Baum hierselbst ist zum Kreiswundarzte des Landkreises Aachen ernannt worden.

№ 530. Der Oberbergrath Follenius ist aus dem Oberbergamtsbezirk Halle als Mitglied an das Collegium des hiesigen Oberbergamts, Bergassessor Giesler, an die Bergwerksabtheilung des Königlichen Handelsministeriums und der Revierbeamte für das Bergrevier Kirchen, Bergmeister Dr. Stein, unter Ernennung zum Oberbergrath als Mitglied an das Collegium des Oberbergamts zu Halle versetzt. Der Bergrath Riehn aus dem Oberbergamtsbezirk Halle ist zum Bergrevierbeamten für das Bergrevier Kirchen ernannt.

Den Bergrevierbeamten Bergmeister Liebering zu Coblenz und von Zastrow zu Euskirchen ist der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen worden. Der Bergassor Becker ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Berichtigung. Die Bekanntmachung der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau vom 18. Mai 1878, abgedruckt in Stück 22, 24 und 27 des Amtsblatts pro 1878, Seite 117, resp. 134 und 146, enthält unter 4. Litt. D 4,75 M. (25 Thlr.)' einen Druckfehler, indem die hierunter aufgeführte Ziffer 8463 heißen muß: 6463, welcher Druckfehler hiermit berichtigt wird.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. Juli **1878.**

№ 531. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 22 enthält:

(Nr. 1255.) Gerichtskostengesetz. Vom 18. Juni 1878.

(Nr. 1256.) Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1878.

(Nr. 1257.) Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 532. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1. alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.
2. Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.
3. Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5. Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6. Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
7. andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit den letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.
8. Die reitenden Feldjäger. Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehört, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest der betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme

Digitized by Google

berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heirathskonsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins genau übereinstimmen. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober zu zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

Digitized by Google

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. inkl., immer mit 25 Thlr. steigend, Statt finden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I, 1—3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Burghart.

№ 533. Nach der Vorschrift im § 4 Abs. IV der Postordnung vom 18. Dezember 1874 müssen diejenigen Formulare zu Post-Packetadressen, welche nicht von der Post, sondern im Privatwege von Papierhandlungen, Druckereien ꝛc. bezogen werden, in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck, mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

Da das Vorkommen von Post-Packetadressen, welche den angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, in neuerer Zeit wieder besonders häufig wahrgenommen worden ist, so wird zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Nachtheilen für das Publikum auf das obige Erforderniß hierdurch wiederholt aufmerksam gemacht. Berlin W., 6. Juli 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 534. Uebersicht

über die Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen pro 1877.

Auf Grund des § 5 des Ministerial-Erlasses vom 31. Dezember 1822 bringe ich nachstehend die Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen pro 1877 zur öffentlichen Kenntniß.

Einnahme.

		M.	Pfg.
1.	Bestand aus dem Jahre 1876	8980	74
2.	Zinsen von Kapitalien	2736	02
3.	Strafgelder	24299	94
4.	Erlös aus Verkauf von Werthpapieren	00	00
5.	Extraordinaria	105	60
	Summa	36122	30

Ausgabe.

1.	Anlegung von Kapitalien	6177	00
2.	Verwaltungskosten	704	21
3.	Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder	27478	39
4.	Extraordinaria	00	00
	Summa	34359	60

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	36122	30
Die Ausgabe beträgt	34359	60
Mithin Bestand	1762	70

Den Städten Aachen, Düren und Eupen werden die in ihren Bezirken aufkommenden Strafgelder direkt von den Steuerkassen überwiesen.

An Kapitalvermögen besaß der Fonds beim Rechnungs-Abschlusse in Werthpapieren 69600 Mark.

Aus dem pro 1877 verbliebenen Bestande sind noch Pflegekosten aus dem vorigen Jahre zu bestreiten, welche beim Rechnungsabschluß noch nicht liquidirt waren. Düsseldorf, den 24. Juni 1878.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
Frhr. v. Landsberg.

№ 535. Der Pfarrer Doll gedenkt mit Rücksicht auf sein Alter und seine geschwächte Gesundheit zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu treten. Die dadurch zur Erledigung gelangende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Kirchen in der Kreissynode Altenkirchen soll dieses Mal durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden und wollen Bewerber sich baldigst an den Herrn Superintendenten Brauneck zu Freusburg wenden.

Coblenz, den 29. Juni 1878.

Königl. Consistorium.

Digitized by Google

№ 536. Der Pfarrer Gottfried Völcker zu Bonbaden, ist von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Burgsolms berufen und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden.

Bewerbungen um die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Bonbaden (Synode Braunfels) sind baldigst an den Patron derselben, den vorgenannten Herrn Fürsten zu richten.

Coblenz, den 4. Juli 1878.

Königl. Consistorium.

№ 537. Der bisherige Gymnasial-Hilfslehrer Theodor Greve zu Paderborn ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der Realschule I. O. zu Aachen ernannt worden.

Coblenz, den 9. Juli 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 538. Im höhern Auftrage bringen wir in der Extrabeilage die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 12. Juni 1878, betreffend

1. Normen für die Construktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands,
2. die Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung,
3. Abänderungen von Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands,
4. Abänderungen der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands,
5. Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern mit dem Bemerken zur Publikation, daß vom 1. Juli d. J. ab, dem Tage des Inkrafttretens der unter 2 bezeichneten „Bahnordnung" ꝛc. die für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung in Nr. 111 des deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 14. Mai 1877 publicirte „Sicherheits-Ordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877" außer Kraft und die Bahn-Ordnung ꝛc. vom 12. Juni d. J. an Stelle der letztern tritt.

Aachen, den 15. Juli 1878.

№ 539. Zur Berichtigung des in der neuesten topographisch-statistischen Darstellung des hiesigen Regierungsbezirks sich findenden Irrthums bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ortschaft Brand, im Landkreise Aachen, nicht dem evangelischen Pfarrverbande Burtscheid, sondern seit dem Jahre 1864 demjenigen in Stolberg angehört.

Aachen, den 12. Juli 1878.

№ 540. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs:		
1	Leon Ehrlich, Kaufmann,	37 Jahre, geboren und wohnhaft zu Petrikow in Rußland,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.	27. Mai d. J.
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
2	Barbara Zichner, geborene Bergmann, verehelichte Arbeiter,	45 Jahre, aus Ullersdorf in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Hausfriedensbruch und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	22. Mai d. J.
3	Theresia Schön, geborne Lausch, Wittwe,	44 Jahre, aus Dittersbach bei Braunau in Böhmen,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	18. Mai d. J.
4	Josef Exner, Weber,	51 Jahre, aus Mirau in Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	28. Mai d. J.
5	Eduard Maccani, Kellner, nach anderer Angabe Tagelöhner,	36 Jahre, aus Wien,	desgleichen,	Stadtmagistrat Regensburg in Bayern,	14. Juni d. J.
6	Emil Raff, Schlosser,	geboren am 5. August 1859, aus Basel,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Deggendorf,	12. Juni d. J.
7	Josef Fürst, Tagelöhner,	geb. 1818, aus Wasseran (Bez. Bischofteinitz in Böhmen),	desgl., bereits früher wegen Bettelns bestraft,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Cham,	11. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Moritz Coppier, Fabrikarbeiter,	43 Jahre, geboren zu Pr[illegible]gy in Savoyen, wohnhaft zu Besançon-Belleraux (Departement Doubs in Frankreich),	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Regen,	27. Mai d. J.
9	Anton Zemann, Friseur,	geboren 1860, aus Schlan (Bez. Schlan in Böhmen),	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	3. Juni d. J.
10	Die Tagelöhner: a. Wenzel Palek, b. Johann Wohnout,	geboren 1846, aus Kocowiow (Bezirk Klattau in Böhmen), geboren 1850, aus Dustaletz (Bezirk Klattau in Böhmen),	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	7. Juni d. J.
11	Johann Bode, Drechsler,	28 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Brüssel,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	20. Juni d. J.
12	Josef Anton Eckert, Erdarbeiter,	40 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Rheinfelden (Kanton Aargau in der Schweiz),	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 541. Am 1. August dieses Jahres wird in dem zum Kreise Malmedy gehörigen Orte Engelsdorf eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Die künftige Postagentur zu Engelsdorf liegt an der Poststraße zwischen Malmedy und St. Vith und wird ihre Verbindungen mit dem übrigen Posteunetze durch die auf dieser Straße verkehrenden Personenposten erhalten.

Die Dienststunden der Postagentur zu Engelsdorf für den Verkehr mit dem Publikum werden wie folgt festgesetzt:

1. an den Wochentagen:
von 9½ Uhr Vormittags bis 12½ Uhr Mittags und
von 6 bis 8 Uhr Abends;
2. an den Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
von 6 bis 8 Uhr Abends.

Aachen, den 9. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schütze.

№ 542. Bei den Kaiserlichen Postämtern in Aldenhoven, Höngen und Vorweiden, sowie bei der Kaiserlichen Postagentur in Grevenberg b./Aachen, werden vom 25. d. Mts. ab Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 8. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 543. Ordonnanz
des Landgerichts-Präsidenten des Ferien-Reglements pro 1877/78 betreffend.

Art. 1. Das hiesige Königl. Landgericht wird während der diesjährigen Ferien am 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20. August und am 2. 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28. September Sitzung halten.

Art. 2. In Ansehung der Correktionellen Kammer, welche keine Ferien hat, bleibt es bei den Bestimmungen des Dienstreglements pro 1858.

Art. 3. Die Civilsitzungen vom 2., 3., 5., 16., 17. und 19. August und 2., 13., 14., 16. 27. und 28. September werden um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 4. Die Sitzungen der Correktionellen Appelations-Kammer finden am 6. und 20. August und 3. und 17. September Statt und werden um 9 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 5. Kontestationen in Subhastationen sind in den Sitzungen vom 2. und 16. August und 13. und 27. September vorzutragen.

Art. 6. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen findet ebenfalls am

Digitized by Google

2. und 6. August und 13. und 27. September Nachmittags 3 Uhr Statt.

Art. 7. Die Herren Instruktions-Richter werden ihre Berichte in jeder Woche an einem der Sitzungstage nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden der Ferial-Kammer erstatten.

Aachen, den 5. Juli 1878.

Der Landgerichts-Präsident,
gez. Scherer.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Ober-Sekretair, Kanzleirath,
Klassen.

№ 544. Der Gerichtsvollzieher Rabe zu Mayen ist durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichts zu Koblenz vom 5. Juni 1878 wegen einer Pflichtwidrigkeit auf die Dauer von einem Monat von seinem Amte suspendirt worden.

Koblenz, den 13. Juli 1878.

Der König Oberprokurator, Sommer.

Personal-Chronik.

№ 545. Dem praktischen Arzte Dr. Rabbertz zu Gemünd ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Schleiden übertragen worden.

№ 546. Versetzt sind: Der Postdirektor von Rosenberg-Gruszczynski von Frankenstein i./Schl. nach Jülich, der Ober-Postsekretair Eschner von Aachen nach Elbing und der Postsekretair Schmid von Metz nach Aachen.

In den Ruhestand getreten ist: der Postdirektor Armbruster in Jülich.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 25. Juli 1878.

№ 547. (Nr. 1258.) Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 23 enthält: Rechtsanwaltsordnung. Vom 1. Juli 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 548. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Nach der in der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 unter Nummer 1 ertheilten Vorschrift findet beim Export von Branntwein in Fässern die Ermittelung des Nettogewichts, auf Grund dessen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht statt, welche für Fässer bis zu 7 Centner Bruttogewicht 22 Procent und für Fässer über 7 Centner Bruttogewicht 20 Procent beträgt.

   Diese Normaltara kommt nur noch bei den bis Ende October d. J. zur Abfertigung gelangenden Branntwein-Exporten zur Anwendung; dagegen beträgt bei den vom 1. November d. J. ab abzufertigenden Branntwein-Exporten die Normaltara

   für Fässer bis zu 5 Centner Bruttogewicht: 21 Procent,
   für Fässer über 5 Centner bis zu 8 Centner Bruttogewicht: 18 Procent,
   für Fässer über 8 Centner Bruttogewicht: 17 Procent,
2. Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 bleiben auch fernerweit in Kraft,
3. Die Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern, wie dieselben vom 1. November d. J. ab gelten, kommen von demselben Zeitpunkte ab auch für die Feststellung des Nettogewichts bei der Erhebung der Uebergangsabgabe von Branntwein in Fässern zur Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1878.

Der Finanz-Minister,
gez. Hobrecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 13. Juli 1878.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.
Mengdehl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 549. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 27. Juni d. J. nachstehende Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten erlassen, welche wir andurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 19. Juli 1878.

Prüfungs-Ordnung
für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten.

I. Prüfung der Lehrer.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Taubstummen-Anstalten wird durch Ablegung der Prüfung für Taubstummenlehrer erworben.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

§ 3. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz eine besondere Kommission gebildet. Dieselbe besteht

1. aus dem Kommissarius des Provinzialschulkollegiums als Vorsitzenden. Entsendet der Minister einen Kommissar, so gebührt diesem der Vorsitz;
2. aus dem Direktor der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet;
3. aus zwei ordentlichen Lehrern an Taubstummen-Anstalten. Sie werden vom Oberpräsidenten ernannt, nachdem der Landesdirektor mit seinem Gutachten über sie gehört worden ist.

§ 4. Die Prüfung findet an einer Taubstummen-Anstalt statt. Der Unterrichtsminister bestimmt nach Anhörung des Oberpräsidenten die Anstalt.

§ 5. Das Provinzialschulkollegium setzt jährlich einen Termin für die Prüfung an und veröffentlicht denselben durch das Amtsblatt. Von dem anberaumten Termin ist dem Minister Anzeige zu machen.

Der Landesdirektor ist befugt, der Prüfung beizuwohnen. Von dem Vorsitzenden kann auch andern Personen der Zutritt gestattet werden.

§ 6. Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Provinzialschulkollegium.

Digitized by Google

Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht;
4. ein amtliches Führungszeugniß;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

§ 7. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8. Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzialschulkollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens sechs Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

§ 9. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgelegt wird, verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleich mit dem Unterrichte der Vollsinnigen; über die eigenthümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichts in der Aussprache, im Absehen und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramtsprüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normallehrerplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben.

§ 10. Die praktische Prüfung besteht in Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen und Klassen.

§ 11. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurtheilt.

Nach dem Gesammtergebniß der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Taubstummenlehrer zu ertheilen oder zu versagen sei.

§ 12. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, welches seinen Namen, sowie seine Personalien, die Art seiner Vorbildung, das Urtheil über die schriftliche Arbeit und die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über die abgelegten Lehrproben enthält.

In ein Gesammtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll sowie die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

II. Prüfung der Vorsteher.

§ 13. Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Vorsteherprüfung erworben.

§ 14. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterricht thätig gewesen sind.

§ 15. Die Prüfung findet in Berlin statt.

§ 16. Die Prüfungskommission besteht:

1. aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzendem,
2. aus einem Mitgliede des Provinzialschulkollegiums,
3. aus dem Direktor der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin, und
4. aus zwei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern.

§ 17. Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht unter Beifügung der im § 6 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Zeugnisse bei dem Provinzialschulkollegium, welches dieselben mit gutachtlicher Aeußerung dem Minister einreicht.

§ 18. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 19. Der Bewerber hat unter Klausur binnen vier Stunden eine Uebersetzung aus der englischen und eine aus der französischen Literatur des Taubstummenunterrichts anzufertigen. Der Gebrauch des Wörterbuchs ist gestattet.

§ 20. Bei der mündlichen Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgelegt wird, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die in der Erziehung und im Unterricht der Taubstummen zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge. Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Anatomie und der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Lispeln u. s. w. in dem Maße vertraut sein, welcher für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubstummenunterrichts erforderlich wird.

§ 21. In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstummenlehrern durch einen Lehrvortrag darzulegen. Die Aufgabe dazu wird vierzehn Tage zuvor ertheilt.

Für den Lehrvortrag ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 22. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Digitized by Google

Nach dem Gesammtergebniß der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstummenanstalten zu ertheilen oder zu versagen sei.

§ 23. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, daß er zur Leitung einer Taubstummenanstalt befähigt sei.

In ein Gesammtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll und die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

III. Schlußbestimmungen.

§ 24. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§ 25. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 12 M. zu erlegen.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Falk.

№ 550. Wir bringen unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. November 1875 (Amtsblatt Stück 48 pag. 289) hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Reichskanzler zum Sachverständigen in Reblausangelegenheiten für das linksrheinische Weinbaugebiet an Stelle des verstorbenen Dr. Bach in Boppard den Dr. Moritz Lehrer an der Obst- und Weinbau-Anstalt zu Geisenheim, berufen hat.

Alle Communal- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden wiederholt hierdurch angewiesen, nicht nur überall da, wo von den Organen des Reichskanzlers (den Kommissaren) ihr Beistand zur Ausführung von Untersuchungen ꝛc. in Anspruch genommen wird, aufs Pünktlichste hülfreiche Hand in Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai 1875 zu leisten, sondern auch alle zu ihrer Kenntniß gelangenden, das Auftreten der Reblaus betreffenden Verdachtsfälle schleunigst zur unmittelbaren Kenntniß des Aufsichts-Commissars zu bringen.

Ebenso werden alle Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks hiermit aufgefordert, den Organen des Herrn Reichskanzlers eine zulässige Hülfe bei Ausführung ihrer Obliegenheiten zu Theil werden zu lassen.

Aachen, den 16. Juli 1878.

№ 551. Der von uns unter'm 13. Dezember v. Js. sub Nr. 1402 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Theodor Wevers zu Immerath zum Sammeln von Lumpen sowie zum Handel mit selbstverfertigten Töpferwaaren im Umherziehen ist dem Inhaber angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 19. Juli 1878.

№ 552. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Peter Hermes, Schreiner,	34 Jahre, geboren zu Bollingergrund in Luxemburg,	Münzverbrechen (zwei Jahr Zuchthaus),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	19. Juni d. J.
2	Hirsch Steinlaf alias Scheinlauf, Handelsmann,	21 Jahre, aus Praga, Vorstadt von Warschau,	Hehlerei (1 Jahr Gefängniß),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	8. Januar d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Josef Dohnalek, Schuhmacher,	geb. 1825 zu Sollnitz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln, Widerstand gegen d. Staatsgewalt,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	7. Juni d. J.
4	Johann Franz Swoboda, Bäcker- und Müllergeselle, jetzt Arbeiter,	geb. am 9. Januar 1830 zu Starkenbach in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	16. Mai d. J.
5	Verehelichte Juliane Burjauski,	22 Jahr alt, geboren und ortsangehörig zu Strzipow alias Skripow, Kreis Troppau in Oesterreich,	Landstreichen und Hausfriedensbruch,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	11. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Verehelichte Franziska Burjanski, Ehefrau des Paul Burjanski,	20 Jahre	Landstreichen und Hausfriedensbruch,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Verehelichte Franziska Burjanski, Ehefrau des Josef Burjanski,	25 „	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Verehelichte Josefa Burjanski,	21 „	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Unverehelichte Rosalie Burjanski,	35 „	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Wittwe Anna Burjanski, geb. Lepotsch,	50 „	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
		geboren u. ortsangehörig in Skrzipow alias Skripow, Kr. Troppau in Oesterreich,			
11	Unverehelichte Louise Czerny, Schleußerin,	26 Jahr alt, aus Oderberg in Oesterreich,	Arbeitsscheu u. Nichtbefolgung der polizeilich vorgeschriebenen Reiseroute,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Mathias Konopka, Schuhmachergeselle,	26 Jahr alt, geboren zu Sewierz, Kreis Bendzin, Russ.-Polen.	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	17. Mai d. J.
13	Friedrich Johann König, Steindrucker,	33 Jahr alt, geboren zu New-Orleans,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	11. Juni d. J.
14	Josef Künstner, Schreiner,	19 Jahre, geboren u. wohnhaft in Maxdorf in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	5. Juni d. J.
15	Johann Deumens, Schreiner,	42 Jahre, geboren u. heimathsberechtigt zu Ursbeck, Prov. Limburg in den Niederlanden,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	24. Juni d. J.
16	Franz Nosek, Tagelöhner,	geboren 1829 zu Wolonic, Bezirks-Amt Neu-Bydzow in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Cham,	19. Juni d. J.
17	Karl Herrmann, Tagelöhner,	1843 geboren zu Höflitz bei Niemes in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	21. Mai d. J.
18	Josef Berndt, Fabrikarbeiter,	24 Jahr alt, geboren und heimathsberechtigt zu Markersdorf in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	3. Juni d. J.
19	Juliane Auer, Fabrikarbeiterin,	geboren am 8. April 1851 und ortsangehörig zu Pankratz, Bezirk Gabel in Böhmen,	Landstreichen und gewerksmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	14. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Karl Puht, Tischlergeselle,	geb. 1843 zu Bürgstein, Bezirk Böhmisch-Leipa in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	14. Juni d. J.
21	Theodor Ullmann, Arbeiter,	58 Jahre alt, geboren zu Belmont in Frankreich.	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	25. Juni d. J.
22	Pauline Guindt,	geboren am 7. Dezember 1859 zu Pagny in Frankreich,	Gewerbsmäßige Unzucht,	desgleichen,	3. Juni d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 553. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagert ein unbestellbarer Einschreibbrief an Geschwister Franzen in Eschweiler, aufgeliefert in Stolberg 1. am 10. April d. J., dessen Absender bisher ebenfalls nicht zu ermitteln gewesen ist.

Der unbekannte Absender bzw. Eigenthümer dieses Briefes wird aufgefordert, innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Empfangnahme dieses Briefes sich zu melden, widrigenfalls über die Sendung zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Aachen, den 18. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 554. An der zur Ausstellung von Prüfungs-Zeugnissen mit der Befugniß zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigten Landwirthschaftsschule zu Cleve sollen spätestens bis zum 1. April k. Js. folgende Lehrerstellen neu besetzt werden.

1. Conrector-Stelle, definitive Anstellung mit Pensionsberechtigung, Gehalt 3850 Mark, facultas für Französisch, Englisch und Deutsch bis zur Secunda höherer Unterrichts-Anstalten.
2. Ordentliche Lehrer-Stelle, definitiv mit Pensionsberechtigung Gehalt 3000 Mark, Qualification als Landwirthschaftslehrer nach dem Reglement vom 9. Mai 1877 und möglichst auch für Botanik und Zoologie an höheren, oder wenigstens mittleren Lehr-Anstalten, letztere Qualifikation ist eventl. durch eine Nachprüfung binnen Jahresfrist nach der Anstellung zu erwerben.
3. Ordentliche Lehrer-Stelle, definitiv mit Pensionsberechtigung, Gehalt 2600 Mark, facultas für Mathematik, Botanik und Zoologie bis Secunda.
4. Lehrer-Stelle, mit gegenseitiger halbjähriger Kündigung, Gehalt 2500 Mark, facultas für Physik und Chemie bis Secunda.
5. Lehrer-Stelle mit gleicher Kündigungsfrist, Gehalt 2100 Mark, Qualification für Französisch an Mittelschulen.
6. Lehrer-Stelle, gleiche Kündigungsfrist, Gehalt 2000 Mark, Prüfung für Mittelschulen.
7. Lehrer-Stelle, gleiche Kündigungsfrist, Gehalt 1800 Mark, Prüfung für Mittelschulen.

Nöthigenfalls wird zur nachträglichen Ablegung der Mittelschul-Lehrer-Prüfungen eine Frist von einem Jahre nach der Anstellung gewährt werden. Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 15. August d. Js. an den Unterzeichneten zu richten.

Cleve, den 25. Juni 1878.

Der Vorsitzende des Curatoriums,
Königl. Landrath, Eich.

Personal-Chronik.

№ 555. Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Gangelt seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Catharina Jansen ist definitiv daselbst angestellt werden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 1. August **1878.**

№ 556. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 24 und 25 enthalten:

(Nr. 1259.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878.

(Nr. 1260.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 2. Mai 1878.

(Nr. 1261.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 22. Juli 1878.

№ 557. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 24 enthält:

(Nr. 8572.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Herford nach Detmold. Vom 7. Juni 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 558. Bezirkspolizei-Verordnung.

Nachdem die vom Hrn. Reichskanzler unterm 12. v. M. erlassenen „Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung“ und „Abänderungen von Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands“ in der dem Stück 31 unsers diesjährigen Amtsblatts beigefügten Extrabeilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, werden die für das Publikum bestimmten Vorschriften derselben hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 als Bezirks-Polizeiverordnung für den Umfang des Regierungsbezirks publizirt:

I. Bahnordnung

für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung.

§ 43. Aufrechthaltung der Ordnung. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 44. Halten vor den Niveauübergängen. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

§ 45. Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden,“

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

II. Abänderungen von Bestimmungen des Bahn-Polizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

§ 53. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§ 66) Folge zu leisten.

§ 66. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre, ferner:

Digitized by Google

6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofs-Inspektoren, Bahnhofsverwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektionsassistenten),
8. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter),
10. Oberbahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Konduktöre),
14. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe erwirkt ist.

Aachen, den 25. Juli 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 559. Polizei-Reglement

und Bezirks-Polizei-Verordnung für die schmalspurige Locomotiv-Eisenbahn der Anglo Rhenisch Lead Company limited zu Düren auf der Grube Maubacher Bleiberg bei Kufferath.

Auf Grund der §§ 197, 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden von den unterzeichneten Behörden für den Betrieb und Verkehr auf der schmalspurigen Locomotivbahn der Anglo Rhenisch Lead Company limited zu Düren auf der Grube Maubacher Bleiberg nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Aufsicht, Unterhaltung und Bewachung der Locomotivbahn wird durch die von dem Bergwerks-Repräsentanten des Bergwerks Maubacher Bleiberg zu bestellenden Beamten ausgeübt, welche von den zuständigen gerichtlichen Behörden zu vereidigen sind. Sie treten in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Funktionen dem Publikum gegenüber in die Rechte öffentlicher Polizeibeamten.

Bei Ausübung ihres Dienstes müssen sie ein Schild mit der Aufschrift: „Bahn-Aufseher" tragen.

Sie sind für die Ausführung der durch gegenwärtiges Reglement getroffenen Vorschriften, der von dem Bergwerks-Repräsentanten zu ertheilenden Dienst-Instruktion und der sonst zur Sicherheit des Betriebes auf der Grubenbahn noch zu treffenden amtlichen Anordnungen verantwortlich und dem zuständigen Revierbeamten von dem Bergwerks-Repräsentanten namhaft zu machen.

Vor völliger Bestellung eines Bahnaufsehers darf der Betrieb nicht stattfinden.

§ 2. Die Locomotivbahn muß fortwährend in einem vollkommenen betriebsfähigen und gesicherten Zustande erhalten werden.

§ 3. Die Schienengeleise sind außerhalb der Lade- und Abladeplätze nach jeder Seite hin auf eine Entfernung von 0,3 Meter über die äußerste Linie der Wagenbreite hinaus von allen Anlagen, Erhebungen, Anhäufungen von Erde, Sand, Materialien, Geräthen und anderen Gegenständen frei zu halten.

Die Uebergänge sind stets fahrbar zu erhalten.

§ 4. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist als Markirzeichen ein weißer senkrechter Pfahl anzubringen, derselbe zeigt die Grenze an, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Wagen und Lokomotive vorgeschoben werden dürfen.

Die Steigerungsverhältnisse der Bahn sind an solchen Stellen, wo sich dieselben verändern, durch dauerhafte, in die Augen fallende Zeichen kenntlich zu machen.

§ 5. Die Bahn ist häufig, mindestens täglich Vor- und Nachmittags je einmal zu revidiren.

§ 6. Die Betriebsmittel sind fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Fahrten ohne jede Gefahr Statt finden können.

§ 7. Die Züge sind in der Weise zu bilden, daß mindestens die Hälfte und jedesmal auch der letzte Wagen des Zuges mit einer vollkommen wirkenden Bremsvorrichtung versehen sind.

§ 8. Wenn Thalfahrten ohne Hülfe der Lokomotive gemacht werden sollen, müssen sämmtliche Wagen mit vollkommen wirkenden Bremsvorrichtungen versehen sein.

§ 9. Die Bremser müssen sich stets beim Zuge befinden, zuverlässig, kräftig und mindestens 18 Jahre alt sein.

Sie haben den Anordnungen des Zugführers Folge zu leisten und sind für die genaue Befolgung der ihnen von dem Bergwerks-Repräsentanten zu ertheilenden Dienst-Instruktionen verantwortlich.

§ 10. Die Fahrgeschwindigkeit darf in keiner Richtung der Bahn drei Meter in der Sekunde überschreiten.

Außerdem darf an den Uebergangsstellen der Bahn über Wege und auf den Lade- und Abladeplätzen nicht schneller, als im Geschwindschritt eines Menschen gefahren werden.

Der Zug muß halten, wenn sich in einer Entfernung von 30 Metern vor ihm Menschen, Thiere oder sonstige Hindernisse auf der Bahn befinden und darf erst nach deren Beseitigung wieder in Bewegung gesetzt werden.

§. 11. In einer Entfernung von fünfzehn Metern von der Uebergangsstelle der Bahn über die Wege, muß an jeder Wegestrecke ein Warnungspfahl mit der Aufschrift: „Halt" angebracht und erhalten werden.

Digitized by Google

§ 12. Bei jedem Zuge und auf jeder leer fahrenden Lokomotive muß sich eine Glocke befinden, mit welcher von dem Zugführer in einer Entfernung von 60 Meter vor jeder Uebergangsstelle, sowie in den Kurven, bis zu deren erfolgter Passirung stark geläutet werden muß.

§ 13. Wenn der Betrieb nach Eintritt der Dämmerung oder bei starkem Nebel stattfindet, muß die Lokomotive, sowie der letzte Wagen, mit einer hell leuchtenden Laterne mit rothem Lichte versehen sein. Desgleichen sollen in diesem Falle die Ein- und Ausladeplätze, sowie die Wege-Uebergangsstellen § 11 hell beleuchtet sein.

§ 14. Bei der Lokomotive soll, so lange sie vor dem Zuge hält oder auf den Ladeplätzen in Ruhe steht, der Regulator geschlossen und die Steuerung in Ruhe gestellt, auch die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

§ 15. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstätte gearbeitet oder als Heizer auf einer Lokomotive funktionirt, ferner eine vierteljährige Lehrzeit auf die Führung und Wartung der Lokomotiven mit Erfolg verwendet haben und deren Befähigung hierzu von dem zuständigen Königlichen Revierbeamten vorher anerkannt worden ist.

Sie sind für die Beachtung aller, beim Betriebe der Lokomotiven erforderlichen Sicherheitsmaßregeln und für die genaue Befolgung der ihnen von dem Bergwerks-Repräsentanten zu ertheilenden Dienst-Instruktionen verantwortlich. Jeder Heizer muß mit Handhabung der Lokomotive mindestens so vertraut sein, daß er erforderlichen Falls die Maschine in Gang und in Stillstand setzen kann.

§ 16. Ohne Erlaubniß des Bahnaufsehers (§ 1) darf außer dem Lokomotivführer und Heizer, dem dienstthuenden Wagenpersonal und den revidirenden Beamten, Niemand auf der Lokomotive oder in den Wagen mitfahren.

§ 17. Das unbefugte Betreten des Bahnkörpers der Lokomotivbahn und ihrer Zubehörungen, mit Ausnahme der zu Uebergängen bestimmten Stellen, ist verboten. Sobald das Herannahen der Züge durch das Tönen der Signalpfeife oder Glocke signalisirt wird, müssen Fußgänger, Fuhrwerke, Reiter und Viehtreiber mit ihrem Vieh bei den aufgestellten Warnungspfählen halt machen und dürfen erst, nachdem die Züge passirt sind, die Bahn überschreiten.

Ebenso haben dieselben, wenn sie sich bei Annäherung des Zuges auf oder an dem Bahngeleise befinden, dasselbe zeitig und jedenfalls sofort nachdem von dem Lokomotivführer das Zeichen gegeben ist, zu verlassen.

Der Bahnaufseher (§ 1) ist befugt, einzelnen Personen das Begehen des Bahnkörpers unter dem Vorbehalte des Widerrufs zu gestatten.

§ 18. Die von dem Bergwerks-Repräsentanten erlassenen Dienstinstruktionen für den Bahnaufseher (§ 1), die Bremser und Weichensteller (§ 9) und für die Lokomotivführer und Heizer (§ 15) sind zur Kenntniß des zuständigen Revierbeamten zu bringen.

§ 19. Gegenwärtige Vorschriften sind durch dauernden Aushang in dem Zechenhause der Grube Maubacher Bleiberg, Auszüge aus denselben, welche sich auf die §§ 1, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 19 und 20 zu beschränken haben, in gleicher Weise an den Warnungspfählen (§ 11) zur Kenntniß der Arbeiter und des Publikums zu bringen.

§ 20. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt oder die zur Locomotivbahn gehörigen Einrichtungen beschädigt, verfällt in die durch die §§ 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 angedrohten Strafen und, soweit diese Strafen nicht zutreffend und anwendbar sind, in eine Polizeistrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle des Contravenienten verhältnißmäßige Haft tritt.

Aachen, den 8. Juli 1878.

(L. S.) Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bonn, den 18. Juli 1878.

(L. S.) Kgl. Oberbergamt.

№ 560. In dem Niederländischen Schulmittel-Museum zu Amsterdam ist gegen Ende v. J. eine ständige Ausstellung von Unterrichtsmitteln eröffnet worden. Den von dem Vorstand des Museums veröffentlichten Prospect bringen wir, da die Ausstellung wegen ihres fördernden Einflusses auf das Schulwesen Beachtung verdient, zur Kenntniß.

Aachen, 26. Juli 1878.

Prospect.

Das niederländische Schulmittel-Museum, im Industriepalaste am 24. Dec. 1877 eröffnet, hat den Zweck, das niederländische Schulwesen weiter zu entwickeln und dessen Blüte zu befördern. Es sucht dieses Ziel zu erreichen durch ständige, oder durch zeitweilige längere Ausstellungen von Unterrichtsmitteln, von Gegenständen, Apparaten und Zeichnungen, die sich auf Schulbau, Schuleinrichtung und Schulhygiène beziehen, von Lehrbüchern, und weiter alles dessen, was mit dem Unterrichtswesen in Beziehung steht und sich zur Ausstellung eignet.

Als Schulmittel-Museum umfaßt es den Elementarunterricht sowohl der Volksschule als der gehobenen Stadtschule, ferner die Mittelschule und das Gymnasium, wie auch alle Fachbildungsanstalten: Militär-Akademien, Seemannsschulen, landwirthschaftliche Schulen, Handwerkerschulen, Blinden- und Taubstummen-Institute, Anstalten für Idioten, ꝛc.

Die Ausstellung besteht aus folgenden Abtheilungen:

1. Pläne, Abbildungen und Modelle von Schulgebäuden, Einrichtungen der Schulhygiène, Ventilation, Heizapparate, ꝛc.
2. Modelle und Zeichnungen von Schulmöbeln.
3. Tabellen, Tafeln, Gegenstände und Bücher für die Fröbelschule.
4. Tabellen, Karten, Atlanten, Globen ꝛc. für den

Digitized by Google

geographischen und geschichtlichen Unterricht.
5. Modelle, Schreib- und Zeichenvorlage: Modelle aus dem Gebiete der bildenden Künste überhaupt.
6. Abbildungen, Wandtafeln, Apparate und Gegenstände für den naturwissenschaftlichen Unterricht.
7. Modelle, Apparate und Werkzeuge für den Unterricht im Turnen.
8. Photographische, stereoskopische und andere Abbildungen für Unterrichtszwecke.
9. Lehr- und Schulbücher, Schulgeräthschaften für alle Zweige des Unterrichtes im Bereiche des Museums.
10. Arbeits- und Lehrmittel für Fröbelanstalten, Blinden-, Taubstummenanstalten, 2c.
11. Unterrichtsmittel für Handwerkerschulen, landwirtschaftliche Anstalten, Seemannsschulen, Kriegsschulen, 2c.
12. Pläne, Beschreibungen und Modelle neuer Erfindungen auf dem Unterrichtsgebiete.
13. Musterarbeiten von Schülern.

Außer durch Ausstellungen, zu denen Mitglieder, Stifter und Beisteuernde freien, das Publikum gegen einen geringen Eintrittspreis Zugang hat, wird der Vorstand des Museums durch Mittheilungen und Berichte über die wichtigsten Vorfälle und etwaige Veränderungen die Aufmerksamkeit des Publicums auf die ausgestellten Gegenstände zu lenken suchen. Auch wünscht er mit dem Museum Zusammenkünfte zu verbinden, in welchen Vorträge über besonders wichtige Gegenstände der Ausstellung, oder über pädagogische Fragen gehalten werden.

Der Vorstand will auf diese Weise das Museum zu einem Centralpunkte machen, in welchem alle diejenigen, welche sich ausschließlich oder vorzugsweise mit der Herstellung von Lehr- und Hilfsmitteln für den Unterricht, von Schulmöbeln, oder mit dem Bau von Schullokalen 2c. beschäftigen, eine geeignete und billige Gelegenheit finden, einerseits ihr Erzeugniß, ihre Ansichten, Urtheile und Pläne bekannt zu machen, andererseits auch die praktischen Bedürfnisse kennen zu lernen, um dieselben im Interesse ihrer Arbeit nützlich zu verwerten. Deshalb darf sich das Museum nicht auf die Erzeugnisse des Inlandes beschränken, sondern muß alles in seinen Bereich ziehen, was schon im Auslande Erfolg hatte und in die Praxis übergeführt wurde. Also wird jeder in dem dargebotenen reichen Inhalte des Museums zahlreiche Punkte zur Vergleichung finden und sich in den Stand gesetzt sehen, Fehler und Lücken in dem eigenen Wirkungskreise zu beseitigen, resp. auszufüllen, während die durch die Oeffentlichkeit hervorgerufene unparteiliche Konkurrenz ein kräftiger Sporn für den Unternehmungsgeist sein wird, seine Erzeugnisse immer mehr zu vervollkommenen.

Gewiß wird durch das Museum das Gute und Bessere schneller als auf jede andere Weise bekannt werden; alle Interessenten, Gemeindebehörden, Korporationen, die Schulen zu errichten und zu unterhalten haben, werden sich vorzugsweise an das Museum wenden, um da aus den besten Erzeugnissen des In- und des Auslandes eine geeignete Wahl zu dem billigsten Preise zu treffen.

Nichts kann also den Industriellen zurückhalten, seine Artikel dem Museum entweder schenkungsweise, oder auf kürzere oder längere Zeit leihweise zum Gebrauch zu überlassen; die Bekanntheit, die er dadurch seinem Fabrikate gewährt, kann ihm nur nützen, und wird die Mühen und Kosten der Einsendung reichlich ersetzen. Allerdings übernimmt das Museum nicht den Verkauf der ausgestellten Gegenstände; aber nichts hindert die Einsender, den Namen einer Person oder Firma hier anzugeben, welche in dieser Beziehung als ihr Bevollmächtigter auftreten und ihre Interessen wahrnehmen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte glaubt der Vorstand die Bedingungen, unter welchen Gegenstände zur Ausstellung zugelassen werden, so weit als möglich stellen zu sollen:

a. die ausgestellten Gegenstände sind:
1. durch Ankauf oder Schenkung erworbenes Eigenthum des Museums, 2c.
2. Eigenthum der Einsender, welches zeitweilig, doch wenigstens auf 3 Monate, leihweise dem Museum zum Gebrauche überlassen wurde.

b. Die Einsendung der durch Schenkung dem Museum abgetretenen Gegenstände kann zu Lasten des Museums erfolgen. Die Gegenstände bleiben so lange ausgestellt, als der Vorstand dies für zweckmäßig erachtet.

c. Die Einsendung zeitweilig zum Zweck der Ausstellung überlassener Gegenstände und Sammlungen erfolgt auf Rechnung der Einsender, welche die Kosten für Verpackung so wie Her- und Rückfracht zu tragen haben.

d. Betreffs der Rücksendung der Gegenstände wird von Seiten des Museums für gehörige Verpackung Sorge getragen: die Gefahr der Her- und Rücksendung trägt der Einsender.

e. Versicherung gegen Brandschaden während der Dauer der Ausstellung kommt auf Rechnung des Museums.

f. Irgend welche Kosten der Ausstellung, Auslagen für geleistete Dienste, für Auskunft, oder für Bemühungen des Vorstandes im Interesse der Einsender werden nicht in Rechnung gebracht.

g. Der Vorstand wird soviel als möglich Beschädigungen vorzubeugen suchen; Untersuchung und Prüfung unter Beaufsichtigung des Vorstandes ist jedoch erlaubt, falls nicht von dem Eigenthümer bei der Einsendung das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden.

h. Alle Einsendungen unter a und b erfolgen unter der Adresse: „Nederlandsch Schoolmuseum, Paleis voor Volksvlijt te Amsterdam"; beiliegen muß ein Verzeichniß der Gegenstände der Einsendung in duplo nach unten folgendem Schema, in welchem von jeder

Digitized by Google

Nummer, so weit dies nöthig erscheint, eine deutliche Beschreibung gegeben wird, unter Angabe der Bedingungen, unter welchen die Einsendung stattfindet, und der Adresse des Einsenders.

Eine der eingesandten Versendungslisten wird von dem Vorstande unterzeichnet und geht nach Prüfung der Sendung als Empfangsbescheinigung an den Einsender zurück.

i. Verlangt wird, daß die Gegenstände mit gedruckten Etiquetten, welche Namen und Preis derselben enthalten, versehen sind.

Amsterdam, Februar 1878.

Der Vorstand,
Dr. D. van Lankeren Matthes, Präsident.
A. van Otterloo, Sekretair.

Artikel
für das Niederländische Schulmittel-Museum, ständige Ausstellung für Unterrichtsmittel, zu Amsterdam.

Nummer.	Name und Beschreibung.	Angabe des Raumes.	a. Nicht im Handel. Werth. b. Handelsartikel; Preis und Adresse.	a. Geschenk. b. Zum Gebrauch überlassen; auf wie lange?	Anmerkungen.

№ 561. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Pfeifer in Büllingen, sowie den stellvertretenden Gemeindevorsteher Sauer zu Büllingen zu Vertretern des Standesbeamten daselbst ernannt.

Aachen, den 28. Juli 1878.

№ 562. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. Mts. dem Executiv-Komite für die Darmstädter Pferde- und Fohlenmärkte die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausspielung von Fohlen und Pferden ꝛc. ꝛc., welche derselbe bei Gelegenheit des diesjährigen, am 23. und 24. September cr. zu Darmstadt stattfindendem Herbst-Pferde- und Fohlen-Marktes mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch in den diesseitigen Provinzen Hessen-Nassau, Brandenburg, Hannover und Rheinland Loose zu vertreiben.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 2 Mark pro Stück festgesetzt ist, kein Hinderniß bereitet wird.

Aachen, den 25. Juli 1878.

№ 563. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Kirchen- und Pfarrhausbau in Raesfeldbreck (Provinz Westfalen) genehmigt und ist seitens des Königl. Consistoriums der Rheinprovinz der Termin für diese Kollekte auf den 8. Sonntag p. trin. den 11. August d. J. festgesetzt worden.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen an, die gesammelten Gaben, welche die Herren Pfarrer an sie abliefern werden, anzunehmen und in bekannter Weise an unsere Provinzial-Instituten- und Communalkasse abzuführen.

Aachen, den 29. Juli 1878.

№ 564. Unter Bezugnahme auf unsere unter Nr. 441 des Amtsblatts de 1876 Seite 113 erlassene Bekanntmachung vom 9. Mai 1876, bringen wir höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Transport- und Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Zürich" in Zürich an Stelle des bisherigen für den Umfang des preußischen Staatsbestellten General-Bevollmächtigten Carl Stoehlein in Berlin, dessen Mandat erloschen ist, zu ihren General-Bevollmächtigten ernannt hat und zwar:

1. den Kaufmann O. Opitz zu Breslau für die Provinz Schlesien,
2. den Director John Henry Andly zu Cöln für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen,
3. den Albert Heider zu Berlin für die übrigen Provinzen.

Auch sind Seitens der Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweiz" in Zürich an Stelle des ꝛc. Klever in Cöln, welcher zuletzt als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für das Königreich Preußen fungirt hatte und dessen Mandat jetzt ebenfalls erloschen ist, zu ihren General-Bevollmächtigten bestellt worden:

a. der vorstehend sub 2 genannte Director Andly in Cöln für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen.
b. der unter 3 genannte A. Heider in Berlin für die übrigen Provinzen.

Aachen, den 26. Juli 1878.

Digitized by Google

№ 565. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Valentin Gania, Arbeiter,	41 Jahre, ortsangehörig zu Konopnica, Kreis Wieluń, Russisch-Polen,	Schwere Diebstähle (1½ Jahr Zuchthaus),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	14. Mai d. J.
2	Gustav Elias Madenberg, Bäcker,	24 Jahre, aus Warschau,	Diebstahl und Widerstand gegen die Staatsgewalt (1 Jahr 4 Monat Zuchthaus),	Großherzoglich badischer Landeskommissär in Karlsruhe,	15. Juni d. J.
3	Antonio Tamburi, Buchbinder,	30 Jahre, aus Como,	Raub und Diebstahl (1 Jahr 3 Monat Zuchthaus),	dieselbe Behörde,	23. Juni d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
4	Iwan Popow,	23 Jahre, geboren zu Petrozowode, Gouvernement Olenski,	Betteln u. Diebstahl, Bedrohung mit einem Verbrechen, Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	22. Mai d. J.
5	Friedrich Teschner, Arbeiter,	61 Jahre, geboren zu Falborzyce in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.	22. Juni d. J.
6	Andreas Wanitschke, Arbeiter,	35 Jahre, aus Kunzendorf in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	6. Juni d. J.
7	Rosalie Klein,	28 Jahre, aus Spornhau, Bezirk Altstadt in Mähren,	Landstreichen, Betteln und gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Leopold Ruczka, Schmiedegeselle,	geboren 1821 zu Moravan, Bezirk Pardubitz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Holzdiebstahl,	dieselbe Behörde,	1. Juni d. J.
9	Franz Kowatsch, Schmiedegeselle,	geboren 1862 zu Horstowitz, Bezirk Pardubitz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Wenzel Kowatsch,	geboren 1858 zu Merschütz, Kreis Königgrätz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Johann Roeder, Arbeiter,	35 Jahre, aus Numburg in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	27. Mai d. J.
12	Johann Leitgeb, Schmied,	36 Jahre, aus Lipnitz, Kreis Iglau Bezirk Datschitz in Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	8. Juli d. J.
13	Samuel Arber, Schreiner,	geboren den 22. Juni 1845 zu Oftringen, Bezirk Zofingen, Kanton Aargau, in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	6. Juni d. J.
14	Johann Berg, Tagelöhner,	27 Jahre, aus Haarlem in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Köln,	14. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Johann Cech, Seifensieder,	geboren 1846 zu Taus in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	22. Juni d. J.
16	Christoph Horwarth, Schlossergeselle,	24 Jahre, aus Wien,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wolfstein,	27. Juni d. J.
17	Armand Mathé, Tagelöhner,	20 Jahre, geboren zu Baume-les-Dames, Departement du Doubs, in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	1. Juli d. J.
18	Hermann Favret, Zimmermann und Tagelöhner,	25 Jahre, geboren zu Chassay, Arrondissement Vesoul, Haute-Saône, in Frankreich,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Eugen Marchand, Arbeiter,	geboren den 17. April 1853 zu Reims in Frankreich.	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Juli d. J.
20	Marie Emilie Steiner, Magd,	geb. zu Straßburg, zufolge Option französische Staatsangehörige,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
21	Johann Flury, Erdarbeiter,	49 Jahre, geboren u. heimathsberechtigt zu Mümlisvyl, Kanton Solothurn,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	8. Juli d. J.
22	Wilhelm Kahni, Gärtner,	47 Jahre, geboren zu Westhoffen, heimathsberechtigt zu Belfort, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	dieselbe Behörde,	17. Juni d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 566. Die längst den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder zerstört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von M. 15 in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

Digitized by Google

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Aachen, den 25. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
In Vertretung:
Schütze.

№ 567. Das Winter-Semester 1878—79 beginnt am Dienstag, den 15. Oktober c., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 25. Juli 1878.

Der z. Rektor der Königl. Akademie,
Stahl.

№ 568. Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August, Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind:

2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 30., 31. August, 6., 7., 9., 10., 20., 21., 27., 28. September.

Köln, den 18. Juli 1878.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichtshofes,
Geheimer Ober-Justizrath gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.

Der Ober-Secretair, gez. Hermanns.

Personal-Chronik.

№ 569. Der Apotheker Dr. Joseph Mathias Hermes hat auf Grund der ihm ertheilten Concession die Jacobs'sche Apotheke zu Erkelenz vom 1. August a. cr. übernommen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 8. August 1878.

№ 570. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 26 enthält:

(Nr. 1262.) Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 11. Juli 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 571. Bau-Polizei-Verordnung für die Städte Aachen und Burtscheid, resp. deren Erweiterung auf die Gemeindebezirke von Forst und Laurensberg betreffend.

Mit Bezug auf die früheren Erlasse vom 7. Dezember 1871 (Amtsbl. pag. 299) und vom 1. August 1873 (Amtsbl. pag. 159) wird nach Anhörung der Königl. Polizei-Direktion hier, sowie des Königlichen Landraths des hiesigen Landkreises, resp. der betheiligten Gemeindevertretungen, mit sowohl Aenderung des im § 1 der obigen Verordnungen bestimmten Geltungsbereichs, auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet was folgt:

§ 1. Die Vorschriften und Strafbestimmungen der für die Städte Aachen und Burtscheid unterm 7. Dezember 1871 erlassenen Bau-Polizei-Verordnung finden fortan Anwendung auf alle Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb desjenigen Bezirks, dessen räumlicher Umfang nach näherem Ausweis der zu dem Ende auf der Königl. Polizei-Direktion hier, und auf den Bürgermeister-Aemtern zu Burtscheid, Forst und Laurensberg hinterlegten Karten in der folgenden Weise begrenzt wird. Ausgehend 30 Meter westlich von dem äußeren Grabenrande der Aachen-Roermonder Provinzialstraße, da wo die Grenze des Aachener Stadtkreises diese Straße verläßt, zieht sich die Peripherielinie in gerader Richtung nach dem Punkte auf der Vaelserstraße, wo diese Straße von der Aachen-Welkenrädter Eisenbahn überschritten wird; 30 Meter südlich hiervon zieht sich die Linie weiter nach dem Kriegerhäuschen auf der Köln-Aachen-Lütticher Provinzialstraße, von da nach der Eich auf der Aachen-Eupener Aktienstraße; dann wendet sie sich nach dem Grenzpfahl des Schlachtsteuerbezirks auf dem alten Wege nach Cornelymünster. Weiter erreicht sie den Gillesbach, welchen sie bis zum Rheinischen Eisenbahndamm verfolgt. Diesem Damm entlang erreicht sie RotheErde und wendet sich von dort in einer Entfernung von 30 Metern nördlich von der Kockerillstraße bis zum Eingange nach Gut Kalkofen, sodann nach der Demeuse-Houget'schen Kesselfabrik an der Köln-Lütticher Provinzialstraße, weiter dieser Straße in der südlichen Entfernung von 30 Metern entlang bis nach Wisch, von da in gerader Richtung nach Tivoli an der Aachen-Crefelder Provinzialstraße und von hier ab die Grenze des hiesigen Stadtkreises weiter verfolgend und den Lousberg in sich schließend, mündet sie in den Ausgangspunkt bei der Aachen-Roermonder Provinzialstraße wieder ein.

§ 2. Soweit dieser erweiterte Baurayon die Gemeindebezirke von Forst und von Laurensberg begreift, sind die bezüglichen Baugesuche und Anzeigen nach Maßgabe der §§ 4, 8 und 9 der Bau-Polizei-Verordnung vom 7. Dezember 1871 bei den resp. Bürgermeisterämtern in Forst und Laurensberg einzubringen.

Aachen, den 30. Juli 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 572. Nachdem Se. Majestät der König den seitherigen Kreis-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Trost zum Regierungs- und Medizinal-Rath zu ernennen geruht haben und dieser der Königlichen Regierung zu Aachen überwiesen worden ist, werden zur Wiederbesetzung der hierdurch erledigten Physikats-Stelle des Landkreises Aachen, die qualifizirten Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung der Qualifikations-Papiere schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 5. August 1878.

№ 573. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Blankenheim, im Kreise Schleiden, künftig die Abhaltung von vier Viehmärkten jährlich und zwar am Mittwoch der dritten Woche im Monat Februar, am ersten Mittwoch im Monat Mai, am ersten Montag nach dem 24. August und am dritten Mittwoch im Monat Oktober widerruflich, vorläufig versuchsweise auf drei Jahre mit der Maßgabe gestattet, daß, falls der zuletzt genannte Tag auf den 18. Oktober fällt, der betreffende Markt am Tage vorher abzuhalten ist.

Gleichzeitig hat sich der Herr Ober-Präsident damit einverstanden erklärt, daß der Seitens der genannten Gemeinde seither am 23. April jährlich abgehaltene Markt aufgehoben werde.

Aachen, den 5. August 1878.

Digitized by Google

№ 574. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Marki-

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	23	—	16	50	19	—	16	75	28	50	30	—	30	—	8	50	6	50	6	—	5	50
2	Düren	22	27	14	21	19	—	14	95	28	50	29	—	37	50	6	23	3	50	3	10	5	—
3	Erkelenz	23	—	15	—	17	—	15	25	25	—	28	—	40	—	5	—	3	50	3	—	4	—
4	Eupen	25	25	18	75	15	75	16	25	26	50	28	50	38	—	8	—	6	50	5	50	6	—
5	Jülich	23	10	15	—	17	—	15	—	34	—	30	—	38	—	7	15	3	60	3	40	5	—
	Durchschn.	23	32	15	89	17	55	15	64	28	50	29	10	36	70	6	98	4	72	4	20	5	10

Aachen, den 5. August 1878.

№ 575. Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Erlaß vom 25. v. Mts. die Königl. Eisenbahn-Direction zu Elberfeld mit Anfertigung der Vorarbeiten für die Anlage einer Sekundär-Eisenbahn von Geilenkirchen nach Heinsberg beauftragt hat, wird hierdurch in Gemäßheit des §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 bekannt gemacht, daß mit diesen Vorarbeiten sofort begonnen werden wird, und daß der Baumeister Johann Thelen zu Elberfeld und der Geometer Heuser zu Jülich unter Oberleitung des Geheimen Regierungs-Raths Brandhoff zu Elberfeld mit der Ausführung derselben beauftragt worden sind. Die betreffenden Grundeigenthümer sind daher nach Maßgabe des cit. § 5 des Gesetzes von 1874 verpflichtet, die hierzu erforderlichen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Aachen, den 3. August 1878.

Patente.

№ 576. Der nachfolgend Genannte hat auf das ihm von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 1058. Carl Albert Heinrich, Mechaniker in Leipzig, Verstellbarer selbstthätiger Feuermelder, vom 20. Juli 1877 ab.

Berlin, den 25. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 577. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4188. C. Schneitler, Civil-Ingenieur und Patentanwalt zu Berlin, für Elisha Smith Robinson zu Bristol, England. Vorrichtung an Papiersackmaschinen zur Erzeugung blasebalgartig gefalzter Düten. (Landesrechtlich patentirt.) 26. November 1877.

Berlin, den 25. Juni 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 578. Die nachfolgend Genannten haben auf das ihnen von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 531. Julius Krüger, Chemiker in Berlin, Fixirsalz für Photogramme, vom 2. August 1877 ab. Kl. 57. Nr. 706. Fouquet & Franz in Rottenburg a. N., Württemberg, Fadenbrecher für Rundstrickstühle, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 25. Nr. 1589. Gebrüder Oettinger in Ulm, Taschenstock, vom 6. Juli 1877 ab. Kl. 33.

Berlin, den 1. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 579. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 82. Emil Andre, Ingenieur zu Ehrenbreitstein, Darstellung von Ferro-Mangan im Hochofen, vom 16. August 1877 ab. Nr. 2444. Buß Sombart & Cie., technisches Geschäft zu Magdeburg, Verbesserte Plattenfeder für Manometer, vom 29. September 1877 ab. Nr. 3796. Eduard Moos, Kaufmann und Dütenfabrikant zu Erfurt, Papierdüten zum Versenden von Proben mit Verschluß, welcher die Anwendung einer Klammer überflüssig macht, vom 31. Oktober 1877 ab. Nr. 5292. Fritz Asthöver zu Annen, Lassetten und Lassettentheile aus Gußstahl, vom 14. Dezember 1877 ab. Nr. 6326. Julius Moeller, Ingenieur zu Würzburg, für Baschley Brothers in Red Hill, Grafschaft Surrey in England, Erzeugung von Glas oder glasigem Material aus Schlacke von der Eisenerzeugung oder der

Digitized by Google

Bezirk Aachen pro Monat Juli 1878.

Preise.

pro 1 Kilo. Fleisch: Rind- von Keule.	Rind- vom Bauch	Schweine-	Hammel-	Kalb-	Speck geräuchert.	Butter.	60 Stück Eier.	pro 100 Kilo. Gersten-Graupen	Gersten-Grütze.	Reis.	pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler.	gebrannt.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	2 40	4 80	60 50	58 75	67 75	3 —	3 40
1 25	1 15	1 40	1 20	1 —	1 80	1 95	3 46	52 —	50 —	46 —	2 80	3 20
1 30	1 20	1 20	1 30	1 —	1 40	2 30	3 20	38 —	36 —	39 50	3 12	3 40
1 40	1 30	1 50	1 50	1 60	1 20	2 20	4 20	50 —	59 —	66 —	2 80	3 40
1 40	1 40	1 60	1 50	1 20	2 —	2 07	4 25	42 —	52 —	36 —	2 80	3 20
1 39	1 29	1 46	1 42	1 28	1 60	2 18	3 98	48 50	51 15	51 05	2 90	3 32

Verschmelzung anderer Erze im heißen Zustande (landesrechtlich patentirt), vom 2. Februar 1878 ab.

Berlin, den 1. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ **580.** Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1194. J. F. R. Soltan, Kaufmann zu Hamburg. Neuer Hufbeschlag. (Landesrechtlich patentirt.) Vom 8. September 1877 ab.

Berlin, den 2. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ **581.** Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 4943. J. Mittner, Techniker, und R. Lüders, Civil-Ingenieur, in Görlitz, Mechanischer Webstuhl für Hand-, Fuß- und Elementarkraftbetrieb, vom 19. Dezember 1877.

Berlin, den 4. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ **582.** Das dem Civil-Ingenieur C. Meinicke zu Görlitz unter dem 16. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hubpausen-Steuerung für Dampfmaschinen mit Hülfsrotation ist aufgehoben.

№ **583.** Das dem Ingenieur Hermann Kaye zu Giebichenstein bei Halle a. S. unter dem 20. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Speise- und Sicherheits-Apparat für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ **584.** Das den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden unter dem 14. Oktober 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine automatische Kesselspeisepumpe für durch abgehende Dämpfe erhitztes Speisewasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ **585.** Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4729. Gustav Schüphaus, Ingenieur zu Dortmund, Befestigungsmethode für Radreifen auf Eisenbahnräder mit doppelt konischem Sprengreifen, vom 27. November 1877.

Berlin, den 6. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ **586.** Der nachfolgend Genannte hat auf das ihm von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 1207. Julius Krüger, Chemiker in Berlin, Silberwaage, vom 24. August 1877 ab.

Berlin, den 6. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ **587.** Das dem Herrn H. Lezius (landwirthschaftliche Maschinenhandlung) zu Breslau unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Häckselschneidemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Digitized by Google

№ 588. Das dem Werkmeister Herrn J. J. Vogel zu Sigmaringendorf unter dem 23. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Häckselmaschine ist aufgehoben.

№ 589. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 6255. Gustav Ernst Kilian, Buchhalter, zu Leipzig. Befestigungsart der Chemisettknöpfe. Vom 21. Januar 1877.

Berlin, den 9. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 590. Die nachfolgend Genannten haben auf das ihnen von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 1362. Carl Beissel, Fabrikant in Cöln a./R. Viercylindrige einfach und direkt wirkende Expansions-Dampfmaschine. Vom 7. Oktober 1877. Nr. 1942. Charles Anthon Bouton in New-York — Vertreter: Carl Pieper, Ingenieur. Berlin. Verbesserte Luftdruckbremse. Vom 3. Juli 1877.

Berlin, den 9. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 591. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 6516. Mannheimer Maschinenfabrik von Schent, Mohr & Elsässer zu Mannheim. Differentialgehänge für Uebertragung der Kraft oder Last auf zweiarmige Hebel. Vom 18. Februar 1878.

Berlin, den 9. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 592. Das dem Ingenieur Herrn J. F. Rühne zu Berlin unter dem 23. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Färben und Glänzendmachen der Oberfläche von Ziegeln und anderen Thonwaaren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 593. Das dem Dekorationsmaler Herrn August Krenge zu Königs-Lutter unter dem 14. Jan. 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Maschine zum Aufladen von Chausseeschlamm in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 594. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Kgl. Preuß. Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 3012. Carl Eller zu Schierstein, Reg.-Bez. Wiesbaden, Bruchband ohne Federn, vom 11. Oktober 1877.

Berlin, den 13. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt: v. Moeller.

№ 595. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 3402. A. Hartkopf J. Sohn zu Solingen, Befestigung von Tafelmesser- und Gabelklingen vom 12. Dezember 1877.

Berlin, den 13. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt: v. Moeller.

№ 596. Das dem Herrn Joh. Caspar Bodde zu Cöln unter dem 20. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum gleichzeitigen Schränken einer größeren Anzahl von Sägezähnen ist aufgehoben.

№ 597. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 809. Rudolph Büttner, Wachslicht-Fabrikbesitzer zu Sorau, Lausitz, Injector-Kreiselpumpe. Vom 12. Februar 1878.

Berlin, den 16. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 598. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 6528. Carl Pieper, Ingenieur zu Berlin, für Theodor Hurlbut Babcock in Brooklyn, Francis Carr Upton in New-York und Samuel Babcock in Middletown, Connecticut. Cigarren und Cigarretten mit Frictionszündung. Vom 2. Februar 1878. Nr. 201. Hermann Allihn, Kunst- und Handelsgärtner zu Leipzig. Untersatz für Pflanzen- und Blumentöpfe. Vom 20. Februar 1878.

Berlin, den 16. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 599. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 6190. Carl Pieper, Civil-Ingenieur in Berlin, für Alfred Le Grand und Robert Sutcliff, Ingenieure zu London. Verfahren zum Eintreiben von Röhrenbrunnen. Vom 14. Januar 1878. Nr. 2018. T. J. Joh. Rathje zu Albersdorf in Dithmarschen. Erdbohrer mit Rammapparat. Vom 28. Januar 1878.

Berlin, den 17. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

Digitized by Google

№ 600. Der nachfolgend Genannte hat auf das ihm von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 1083. J. G. May, Civil-Ingenieur in Magdeburg. Kanalfunkenlöcher für Lokomotiven und andere mit Blasrohr versehene Maschinen, vom 28. August 1877.

Berlin, den 17. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 601. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1419. Heinr. Plate, Fabrikant zu Hamburg. Neuer Hufbeschlag, vom 8. September 1877. Nr. 2230. Friedrich August Einenkel, Schmiedemeister zu Neudörfel bei Zwickau, Dengelmaschine, vom 16. October 1877.

Berlin, den 19. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 602. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 2672. Th. Kiesierling & Albrecht zu Solingen, Klammer zum Einspannen gegerbter Häute in Rahmen, vom 24. October 1877. Nr. 1417. K. H. A. Hecht & H. H. Kröger, Maschinenfabrikanten in Neumünster i. Holstein, Anwendung der Differenzialrollen auf Krahne, vom 14. November 1877. Nr. 733. Gustav Rudolph Ibrügger, in Firma: Julius Meyer & Comp., Eisengießereibesitzer zu Norden, Anordnung der Windführung an Kupolöfen, vom 28. Februar 1878.

Berlin, den 23. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 603. Der nachfolgend Genannte hat auf das ihm von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 1389. E. Biega in Breslau, Selbstthätiges Wasser-Abiperr-Ventil ohne Rückschlag wirkend, vom 2. Juli 1877.

Berlin, den 23. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 604. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 5128. Franz Hammerschmidt, Fabrikant zu Iserlohn. Kiste- und Sargdeckel. Vom 7. Dezember 1877. Nr. 5104. Straff & Sohn zu Meerane, Sachsen. Vorrichtung zur Herstellung gazebindiger Stoffe auf mechanischen Webstühlen. Vom 28. Dezember 1877. Nr. 220. Curt Abel zu Berlin, Lützowplatz 1. Stulpenknopf mit Charnier. Vom 29. Januar 1878. Nr. 2503. Hermann Lehmann zu Offenbach. Flachhebelverschluß für Portemonaies. Vom 26. Februar 1878.

Berlin, den 26. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 605. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 3291. H. Schultze, Maschinenbauer und Techniker zu Berlin, Louisenufer 1 d., Schrauben- und Keilsicherung, vom 23. Mai 1878.

Berlin, den 26. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 606. Die Urkunden des Notars Grafsweg, früher in Blankenheim, jetzt in Köln, sowie diejenigen dessen Amtsvorgänger, sind dem von Speicher nach Blankenheim versetzten Notar Becker definitiv übertragen worden.

Aachen, den 25. Juli 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 607. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 1. Juli 1878 den gegenwärtig in der Irrenheilanstalt des Landarmenhauses zu Trier untergebrachten Schuster Johann Gnadenthür aus Düren für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 30. Juli 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 608. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 1. Juli 1878 den gegenwärtig in der Irren-Verwahr-Anstalt des Alexianerklosters hierselbst untergebrachten Kaufmann Carl Julius Wiesmann von hier für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 30. Juli 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 609. Der Kaufmann Carl Hergelt aus Aachen und das Fräulein Clara Hoeter von hier haben am 19. Juli cr. vor dem hiesigen Gericht bezüglich der von ihnen einzugehenden Ehe einen Ehevertrag mit einander abgeschlossen und beabsichtigen ihren zukünftigen Wohnsitz in Aachen zu nehmen. In dem Vertrage ist bestimmt, daß in der einzugehenden Ehe nach den Bestimmungen der Artikel 1498 und 1499 des rheinischen Civilgesetzes nur eine auf die Errungenschaft beschränkte Gütergemeinschaft stattfinden soll. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 26. Juli 1878.

Königl. Kreisgericht, II. Abthlg.

Personal-Chronik.

№ 610. Der bisherige Kreis-Physikus des Landkreises Aachen, Sanitätsrath Dr. Trost hierselbst, ist Allerhöchsten Ortes zum Regierungs- und Medi-

Digitized by Google

zinal-Rath ernannt und ihm die Stelle des Medizinal-Rathes bei der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden.

№ 611. Versetzt ist: Der Postsekretair Leuthäuser von Eupen nach Düren.

№ 612. Die nachgenannten seither provisorisch fungirenden Lehrer: 1. Franz Josef Arnolds zu Bleibuir, Kreis Schleiden; 2. Mathias Förster zu Heimbach, Kreis Schleiden; 3. Joh. Peter Gangolf zu Baesweiler, Kreis Geilenkirchen; 4. Wilhelm Kaesmacher zu Langendorf, Kreis Jülich; 5. Heinrich Kemp zu Oidtweiler, Kreis Geilenkirchen; 6. Wilhelm Kintzen zu Bettendorf, Kreis Jülich; 7. August Lowartz zu Uebach, Kreis Geilenkirchen; 8. Johann Hochhausen zu Stahe, Kreis Geilenkirchen; 9. Peter Schmitz zu Titz, Kreis Jülich; 10. Joseph Leinen zu Berck, Kreis Schleiden; 11. Adam Kaiser zu Hastenrath, Kreis Düren; 12. Lambert Vassen zu Rothberg, Kreis Düren; 13. Leonhard Venrath zu Hausen, Kreis Schleiden; sind definitiv bei den Elementarschulen daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 15. August 1878.

№ 613. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 28 enthält:

(Nr. 1264.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 5. August 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 614. In Verfolg der Bekanntmachung vom 13. Juli 1875 wird über die Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Seit Juli 1875 sind:

1. in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen:
   a. aus Westfalen ..... 7 Zöglinge
   b. „ der Rheinprovinz ..... 6 „
   c. „ der Provinz Hannover (auf eigene Kosten) ..... 1 „
   Summa ... 14 Zöglinge
2. Geprüft und mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse entlassen sind:
   a. aus Westfalen ..... 3 Zöglinge
   b. „ der Rheinprovinz ..... 4 „

Im Ganzen sind jetzt 261 Schulamts-Candidaten ausgebildet worden.

Die Elementarschulklasse zählt im laufenden Schulsemester 32 Schüler und Schülerinnen, von denen mehre unentgeldlich unterrichtet werden.

Nach der letzten Uebersicht des Kassen-Zustandes beträgt die Einnahme:

	Mark	Pf.
a. in der Provinz Westfalen unter Hinzurechnung eines Geschenks von 300 M. von einem Ungenannten, einer Zuwendung des Bankiers Hrn. Sam. Rothschild in Berlin von 375 M. und fernerer Gaben mehrerer auswärtigen Wohlthäter ad 53 M. 15 Pf.		
Ueberhaupt	18911	71
b. in der Rheinprovinz einschließlich einer Zuwendung des verstorbenen Rentners J. J. Elzbacher in Cöln ad 600 M.	8483	25
Ueberhaupt	27394	96

Hierzu treten:

	M.	Pf.
1. der Bestand aus 1874 mit	2857	26
2. Defekte	—	7
3. vom Grund-Eigenthum ..	3967	50
4. an Zinsen von Kapitalien	10204	85
5. Hebungen aus der Königl. Regierungs-Hauptkasse ..	19500	—
6. an Schulgeldern	1746	—
7. an Zuschüssen von Zöglingen	576	58
8. an erstatteten Ausbildungskosten der Lehrer	722	—
9. aus dem Judenschaftsfond des ehemaligen Herzogthums Westfalen von der Königlichen Regierung zu Arnsberg	120	—
	39695	26
Zusammen .	67080	22

Die Ausgabe beträgt	M.	Pf.	Mark	Pf.
1. an Resten	229	58	67080	22
2. an Besoldungen	26192	50		
3. an persönlichen Ausgaben	5432	—		
4. zu Unterrichtsmitteln	552	25		
5. zur Unterhaltung der Utensilien	172	86		
6. an Kosten der Verpflegung.	9689	25		
7. Für Heizung	540	38		
8. zu Bauten	797	44		
9. an Abgaben und Lasten ..	6954	88		
10. Pensionsfonds	975	10		
11. Insgemein, einschließlich der zur Deckung der auf dem Stiftungsgebäude ruhenden Schulden aufgenommenen und versilberten Kapitalien	15543	98		
	=		67080	22

Geht auf.

Ich nehme aus diesen Ergebnissen wiederholt Veranlassung, die anerkennenswerthen Bestrebungen der Stiftung zur Unterstützung zu empfehlen, insbesondere fordere ich die Synagogen-Gemeinden resp. die jüdischen Glaubensgenossen der Provinz zur allseitigen Betheiligung und Spendung von Beiträgen auf.

Münster, den 9. Juli 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westfalen.

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die fortgesetzte erfreuliche Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den

Digitized by Google

Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Koblenz, den 2. August 1877.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 615. Gesetz,

betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71.

Vom 2. Juni 1878. (R.-G.-Bl. S. 99.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von drei Mark monatlich.

§ 2. Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den im § 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preußische Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militairische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist. Die Bestimmungen darüber, welche Dienstauszeichnungen hiernach außer dem preußischen Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigen, erfolgt durch den Kaiser.

§ 3. Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat.

§ 4. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ehrenzulagen, deren Anweisung, Zahlung und Verrechnung durch die Militairverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg erfolgt, sind aus dem Reichs-Invalidenfonds neben den im § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 113) und im § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 495) darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1878.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegengez. Fürst von Bismarck.

Das vorstehende Gesetz wird bezüglich derjenigen zum Empfange der Ehrenzulage berechtigten Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, welche dasselbe als Angehörige der preußischen Armee erworben haben, bezw. jetzt dem preußischen Armee-Verbande angehören, mit nachfolgenden Bestimmungen zur Kenntniß gebracht:

1. Die Ehrenzulage ist monatlich postnumerando zahlbar. Die Zahlung derselben erfolgt durch die Korpszahlungsstellen und zwar
   an alle Empfangsberechtigte, soweit dieselben Militairpersonen des Friedensstandes sind, unter Vermittelung der zuständigen Truppen-Kassen,
   an alle übrige Empfangsberechtigte unter Vermittlung der Kassen der Ortsbehörden bis einschließlich der Regierungs- ꝛc. Hauptkassen.
2. Die Zahlung ist nur zu leisten gegen Vorzeigung eines die Empfangsberechtigung bescheinigenden Legitimations-Attestes und gegen Aushändigung einer vollständigen über die Zahlung des Betrages aus der betreffenden Korpszahlungsstelle lautenden Quittung, auf welcher die Unterschrift und das Leben sowie der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte des Empfängers durch den Truppentheil bezw. die Ortsbehörde bescheinigt ist.
3. Behufs Erlangung dieses Legitimations-Attestes haben sämmtliche nach dem vorstehenden Gesetze zum Empfange der Ehrenzulage berechtigten Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, und zwar soweit dieselben zu den Militair-Personen des Friedensstandes gehören, auf dem militairischen Dienstwege, alle übrigen durch Vermittelung derjenigen Bezirks-Kommandos, in deren Kontrolbezirk ihr Wohnsitz belegen ist, die Besitzeugnisse über die zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigenden Dienstauszeichnungen unter Namhaftmachung der Kasse, aus welcher sie die Zulage zu erheben wünschen, den General-Kommandos ihres Korpsbezirks einzureichen. Empfangsberechtigte, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Militairverwaltungsbereichs von Preußen haben, reichen ihre Besitzeugnisse den ihnen nächstgelegenen Bezirks-Kommandos ein. Welche nichtpreußischen Dienstauszeichnungen dem preußischen Militair-Ehrenzeichen II. Klasse gleichzuachten sind, wird nach Maßgabe der Bestimmung in § 2 des Gesetzes besonders bekannt gemacht werden.
4. Die General-Kommandostellen nach Prüfung der Besitzeugnisse bei Rückgabe derselben jedem Empfangsberechtigten ein Attest dahin aus:
   daß der (Name, Titel, Wohnort) auf Grund der vorgelegten Besitzzeugnisse über die (zu bezeichnenden) Dienstauszeichnungen zum Empfange der Ehrenzulage von drei Mark monatlich nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1878 (R.-G.-B. S. 99) berechtigt ist.
   Gleichzeitig ist von den General-Kommandos eine namentliche Nachweisung von den in ihrem Korpsbereiche vorhandenen berechtigten Empfängern unter Angabe der für den Bezug der Eh-

Digitized by Google

renzulage namhaft gemachten Empfangsstellen anzufertigen und diese der Korps-Intendantur zu übermitteln.

5. Die Korps-Intendanturen haben unter Zugrundelegung dieser Nachweisung die Korpszahlungsstellen zur fortlaufenden Zahlung der Zulage an die aufgeführten Empfangsberechtigten durch die namhaft gemachten Kassen anzuweisen.
6. Empfangsberechtigte, welche ihren Wohnsitz wechseln und demgemäß die Zulage aus einer anderen als der ursprünglich namhaft gemachten Kasse zu erheben wünschen, haben dies Behufs der erforderlichen Uebertragung der Intendantur desjenigen Korpsbezirks, in welchem sie ihren bisherigen Wohnsitz gehabt, anzuzeigen bezw. durch die Ortsbehörden anzeigen zu lassen. Geht ein Empfangsberechtigter ins Ausland, so wird die Zulage von derjenigen Intendantur zahlbar gemacht, in deren Bezirk er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt und die Zulage empfangen hat.
7. Die Verrechnung der gezahlten Beträge durch die Korps-Zahlungsstellen hat bei dem Reichs-Invalidenfonds Kapitel 75 bis 78 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats und zwar für das Jahr 1878/79 als außeretatsmäßige Ausgabe, vom Etatsjahr 1879/80 ab bei der im Etat des Reichs-Invalidenfonds besonders anzusetzenden Position zu erfolgen. Die von den Korpszahlungsstellen zu legende Rechnung hat die Namen aller Empfänger ihres Bezirks in alphabetischer Folge und die gezahlten Beträge nachzuweisen.
8. Die Abnahme der Seitens der Korpszahlungsstellen zu legenden Jahresrechnung erfolgt durch die Korps-Intendanturen.
9. Zum Zwecke der weiteren Bekanntmachung dieser Bestimmungen event. auch durch die Amtsblätter haben die General-Kommandos sich mit den Bezirks-Regierungen ꝛc. in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 3. Juli 1878.

Kriegs-Ministerium.
gez. v. Kameke.

Das General-Kommando bringt Vorstehendes mit folgender Festsetzung zur allgemeinen Kenntniß:

1. Die Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. Klasse, ferner die des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, welche zugleich das preußische Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse besitzen, haben sich, sofern sie nicht zu den Militair-Personen des Friedensstandes gehören und sofern die im § 1 des vorstehenden Gesetzes angegebene Voraussetzung zutrifft, baldigst bei denjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Kontrolbezirk ihr Wohnsitz gelegen, Behufs Anweisung der Ehrenzulage zu melden. Die Betreffenden haben hierbei die Besitzzeugnisse über die zum Bezuge der letzteren berechtigenden Dienstauszeichnungen dem Landwehr-Bezirks-Kommando unter Namhaftmachung der Kasse, aus welcher sie die Zulage zu erheben wünschen, einzureichen.
2. Welche nichtpreußische Dienstauszeichnungen dem preußischen Militair-Ehrenzeichen II. Klasse gleichzuachten sind, wird Behufs demnächstiger gleichmäßiger Berücksichtigung der Inhaber derselben noch besonders bekannt gemacht werden.

Koblenz, den 31. Juli 1878.

Von Seiten des General-Kommandos.
Der Chef des Generalstabes,
gez. von Hänisch, Oberst.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 7. August 1878.

№ 616. Auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1870, die Schonzeiten des Wildes betreffend, wird die diesjährige Eröffnung der Jagd auf Hasen allgemein für den hiesigen Regierungsbezirk auf Samstag, den 14. September cr. hierdurch bestimmt;

Für alle übrigen Wildgattungen der niedern Jagd soweit sie im § 1 sub 11 und 12 des Gesetzes aufgeführt sind, die Jagderöffnung

1. in den Kreisen Aachen (Stadt und Land), Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Eupen und Düren mit Ausnahme der Bürgermeisterei Straß-Bergstein, und für die Bürgermeisterei Eicks im Kreise Schleiden auf
   Montag, den 26. August cr.,
2. für die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden mit Ausnahme der Bürgermeisterei Eicks, so wie für die Bürgermeisterei Straß-Bergstein auf
   Donnerstag, den 5. September cr.

hierdurch festgesetzt.

Aachen, den 10. August 1878.

№ 617. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Rescript vom 3. August d. J. U. IV. 6996 —. die bisher commissarischen Kreis-Schulinspektoren, den früheren geistlichen Rektor Heinrich Vandenesch zu Schleiden und den früheren Progymnasiallehrer Dr. Quirin Esser zu Malmedy zu Kreis-Schulinspektoren ernannt.

Aachen, den 9. August 1878.

№ 618. Dem Literat Eduard von Bockum-Dolffs, früher in Sassendorf im Kreis Soest, ist, nachdem constatirt worden ist, daß er dem Preußischen Unterthanenverbande nicht mehr angehört, durch Verfügung Königlicher Regierung, Abtheilung des Innern in Wiesbaden vom 6. August 1878 der Aufenthalt in dem Gebiete des Preußischen Staates untersagt und in Folge dessen derselbe angewiesen worden, den Preußischen Staat bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu verlassen.

Aachen, den 12. August 1878.

№ 619. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Mai c., Stück 23 S. 123 brin-

Digitized by Google

gen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Haus-Kollekte für den Restaurationsbau der durch ein Brandunglück beschädigten katholischen Pfarrkirche zu Steinfeld im Kreise Schleiden

nachträglich auch noch Peter Petit, Eisenfabrikant aus Urft und Anton Wagner, Kollektant aus Koblenz, betraut worden sind.

Aachen, den 12. August 1878.

№ 620. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Trzaska, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Patzen (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 1866 nach Preußen desertirt,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	4. Juli (Strafablauf 28. Juli) d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Johann Franke, Webergeselle,	20 Jahre, aus Warnsdorf, Kreis Leitmeritz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	29. Juni d. J.
3	Johann Lang, Schleifergeselle,	53 Jahre, aus Sparneck in Tirol,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	8. Juli d. J.
4	Jens Peter Jensen, Zimmermann,	26 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	17. Juli d. J.
5	Andreas Bukovan, Drahtbinder,	18 Jahre, aus Horelicza, Komitat Trencsin in Ungarn,	Landstreichen und unbefugtes Hausiren,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	22. Juni d. J.
6	Anton Mattiasco, Fleischhacker u. Eisenbahnarbeiter,	50 Jahre, aus Ledetsch, Kreis Czaslau in Böhmen,	Landstreichen u. Fälschung eines Legitimationspapieres,	derselbe,	6. Juli d. J.
7	Jakob Novak, Fleischergehülfe,	geboren 1841, aus Lidmann, Bezirk Pilgramm in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Deggendorf,	13. Juli d. J.
8	Ferdinand Zajic, Schneider,	geboren 1820 zu Velkartitz, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen im Rückfalle,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Cham,	10. Juli d. J.
9	Franz Josef Theophil Kiefer, Koch,	23 Jahre, aus Solothurn in der Schweiz,	Landstreichen u. Führung eines falschen Namens,	Großherzoglich badischer Landes-Kommissär zu Karlsruhe,	7. Juli d. J.
10	Julien Joncheray,	23 Jahre, geboren zu Ruiller-Froide de Fonds (Departement Mayenne in Frankreich),	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	15. Juli d. J.
11	Moses Benovitz, Israelit,	38 Jahre, aus Wilna in Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	18. Juli d. J.
12	Lazarus Grimberg, Pferdehändler,	48 Jahre, aus Konstantinopel,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13	Mathias Hengen, Arbeiter,	24 Jahre, geboren zu Luxemburg,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
14	Natale Dominioni, Tagelöhner,	18 Jahre, geboren zu Lorate a bate, Provinz Como in Italien,	desgleichen,	derselbe,	19. Juli d. J.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 621. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 8. Juli 1878 den gegenwärtig im Alexianerkloster zu Crefeld detinirten Leonhard Windeschmied, Tagelöhner aus Birkesdorf bei Düren, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 9. August 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 622. Der Kaufmann Carl Hergelt aus Aachen und das Fräulein Clara Hoeter von hier haben am 19. Juli cr. vor dem hiesigen Gericht bezüglich der von ihnen einzugehenden Ehe einen Ehevertrag mit einander abgeschlossen und beabsichtigen ihren zukünftigen Wohnsitz in Aachen zu nehmen. In dem Vertrage ist bestimmt, daß in der einzugehenden Ehe nach den Bestimmungen der Artikel 1498 und 1499 des rheinischen Civilgesetzes nur eine auf die Errungenschaft beschränkte Gütergemeinschaft stattfinden soll. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 26. Juli 1878

Königl. Kreisgericht, II. Abthlg.

№ 623. Die Vorlesungen des Wintersemesters 1878/79 auf der Königlichen Bau-Akademie beginnen am 14. Oktober, die Immatrikulationen am 3. und die Einzahlungen des Honorars am 7. Oktober cr.

Die Meldungen zur Aufnahme haben schriftlich bei dem unterzeichneten Director spätestens bis zum 30. September cr. zu erfolgen: Später eingehende hierauf bezügliche Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Das Programm pro 1878/79, in welchem auch Prüfungsvorschriften und Aufnahme-Bedingungen enthalten sind, ist in der Bau-Akademie-Kasse vom 20. d. Mts. ab käuflich zu haben und wird gegen Einsendung von 60 Pfennigen in Briefmarken per Kreuzband übersandt.

Berlin, den 8. August 1878.

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie.
Geheimer Regierungs-Rath und Professor
H. Wiebe.

№ 624. Königliche Thierarzneischule zu Hannover.

Winter-Semester 1878/79. Anatomie und Präparir-Uebungen: Medizinalrath Professor Günther; medicinische Chemie, pharmaceutische und chemische Uebungen: Professor Begemann; Chirurgie: Professor Dr. Dammann; allgemeine Therapie, Pharmakodynamik, Geburtshilfe, Operations-Uebungen und externe Klinik: Professor Dr. Harms; spezielle Pathologie und Therapie, Spital-Klinik für größere Hausthiere: Professor Dr. Lustig; allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, pathologische Histologie und mikroskopisches Praktikum, Spital-Klinik für kleinere Hausthiere, Obductionen: Dr. Rabe; Chemie: Professor Kraut; Physik: Dr. Ehrenholz; Zoologie: Dr. Heß; Repetitionen: Repetitor Dr. Eichbaum; Hufbeschlag: Beschlaglehrer Brücher.

Das Winter-Semester beginnt für die neu in das Studium Eintretenden am 1. Oktober, für die bereits früher in das Studium eingetretenen Studirenden am 15. Oktober. Zur Aufnahme ist der Nachweis der Reife für die Secunda eines norddeutschen Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung erforderlich und durch Schulzeugniß oder Prüfungs-Attest einer der bezeichneten Lehr-Anstalten zu führen.

Aufnahme vom 1. Oktober an durch den Direktor Medizinalrath Günther.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1, in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 22. August **1878.**

№ **625.** Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 27 und 29 enthalten:

(Nr. 1263.) Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte. Vom 3. August 1878.

(Nr. 1265.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 9. August 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ **626.** Der Predigtamts-Kandidat Reinhard Meynen aus Hilfarth ist von uns zum evangelischen Provinzial-Pfarrvikar in der Rheinprovinz ernannt worden.

Koblenz, den 17. August 1878.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ **627.** Polizei-Verordnung betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird das nachstehende, von dem Herrn Minister des Innern gemäß § 38 der Reichsgewerbe-Ordnung festgestellte Reglement betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler als Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Aachen bekannt gemacht:

I. Pfandleiher.

§ 1. Jeder Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandleihbuchs verpflichtet.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im § 2 bezeichneten Rubriken versehen sein, und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Pfandleihbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Pfandleihbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Pfandleihbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsvermerk muß nach Rubriken enthalten:

1. Die laufende Nummer des Pfandstücks,
2. Namen, Stand und Wohnung des Verpfänders,
3. die Art und Weise wie sich derselbe legitimirt hat,
4. die Beschreibung des Pfandstücks,
5. den Betrag des Darlehns,
6. die Werthtaxe des Pfandstücks,
7. Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts,
8. den verabredeten Tag der Wiedereinlösung des Pfandstücks,
9. den bedungenen Betrag der monatlichen Zinsen.

Das Pfandleihbuch muß außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für:

10. den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Pfandvertrages eingetragen ist,
11. den Tag der geschehenen Einlösung des Pfandstücks,
12. Bemerkungen.

Jedes Pfandstück ist vom Pfandleiher mit einer der laufenden Nummer (Eintragung der Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§ 3. Der Pfandleiher ist schuldig, dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerke im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. In dem Geschäftslocal des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung und eine von der Polizeibehörde beglaubigte Zinstabelle aushängen.

Auch müssen die in dem Pfandleihbuch verzeichneten Gegenstände in einem besonderen Raume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen aufbewahrt werden.

§ 5. Alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände hat der Pfandleiher nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren, und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Wird der Pfandvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Pfandbuch und

Digitized by Google

die Ausfertigung eines neuen Pfandscheins nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7. Bei Einlösung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Vorzeiger des Pfandscheins (§ 3), sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag der erhobenen Zinsen, sowie den Zeitraum, für welchen dieselben berechnet worden sind, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag der geschehenen Einlösung ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 10. Hinsichtlich der öffentlichen städtischen Leihanstalten bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

II. Rückkaufshändler.

§ 1. Jeder Inhaber eines Rückkaufs-Geschäfts, sowie derjenige, welcher sonst gewerbmäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet.

Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im § 2 bezeichneten Rubriken versehen sein und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Geschäftsbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Geschäftsbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsvermerk muß nach Rubriken enthalten,

1. die laufende Nummer des unter der Bedingung des Rückkaufs angekauften Gegenstandes,
2. Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers,
3. die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
4. die Beschreibung des angekauften Gegenstandes,
5. den Betrag des Ankaufspreises,
6. die Werthtage des Gegenstandes,
7. Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts,
8. Angabe des Tages bis zu welchem das Rückkaufsrecht eingeräumt ist,
9. den bedungenen Betrag des Rückkaufspreises.

Das Geschäftsbuch muß außer den vorstehend bezeichneten 9 Rubriken, noch solche enthalten für:

10. den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Rückkaufsrechtes eingetragen ist,
11. den Tag des vollzogenen Rückkaufs oder anderweiten Verkaufs durch den Rückkaufshändler,
12. den Erlös aus dem Rückkauf oder Verkauf,
13. Bemerkungen.

Jeder unter der Bedingung des Rückkaufs angekaufte Gegenstand ist vom Geschäftsinhaber mit einer der laufenden Nummer (Eintragung in Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§ 3. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts oder wer sonst gewerbmäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist verpflichtet, dem Verkäufer über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Rückkaufsschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerk im Geschäftsbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. In dem Local, in welchem das Rückkaufsgeschäft betrieben wird, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung aushängen. Auch müssen die Gegenstände, welche in dem Geschäftsbuch als angekauft verzeichnet sind, in einem besonderen Raum oder Behältniße, getrennt von allen anderen Gegenständen aufbewahrt werden.

§ 5. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts oder wer sonst gewerbmäßig Rückkaufsgeschäfte macht, hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Wird der Rückkaufsvertrag verlängert, so ist zu verfahren wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Geschäftsbuch und die Ausfertigung eines neuen Rückkaufsscheins nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7. Beim Rückkaufe des unter der Bedingung eines solchen angekauften Gegenstandes muß der Geschäftsinhaber dem Vorzeiger eines Rückkaufsscheins (§ 3), sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag des Unterschiedes zwischen dem An- und Rückkaufspreise, sowie den Zeitraum, für welchen das Aufgeld berechnet worden ist, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag des stattgehabten Rückkaufs ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler, sowie derjenigen, welche sonst gewerbmäßig Rückkaufsgeschäfte machen, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand

Digitized by Google

eines Verbrechens oder eines Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Die älteren das Pfandleihgeschäft betreffenden Polizei-Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

Aachen, den 15. August 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 628. Die von dem Herrn Reichskanzler unterm 12. Juni d. J. erlassene, als Extrabeilage zum Stück 31 unsers diesjährigen Amtsblatts publicirte Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung wird mit dem 1. September d. J. auf der Aachener Industrieeisenbahn in Kraft treten.

Demgemäß werden nur noch folgende Niveauüberfahrten:

auf der Strecke Aachen-Würselen bei Station 46,20;
auf der Strecke Würseln-Morsbach bei Station 3,20, Station 5 und Station 15;
auf der Strecke Würseln-Höngen bei Station 59,30

mit Barrieren versehen sein und bewacht werden.

Die übrigen Niveauüberfahrten und Niveauübergänge dagegen werden nicht mehr mit Barrieren versehen sein und bewacht werden, und wird das Publikum vor unvorsichtiger Annäherung an dieselben gewarnt. Auch wird auf die von der unterzeichneten Königlichen Regierung erlassene Bezirks-Polizeiverordnung vom 25. v. M. (Amtsblatt S. 189) aufmerksam gemacht.

Aachen, den 5. August 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Koblenz, den 9. August 1878.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.
von Vogel.

№ 629. Die vom Herrn Reichskanzler unterm 12. Juni cr. erlassene, in der dem Stück 31 unsers diesjährigen Amtsblatts beigefügten Extrabeilage zur öffentlichen Kenntniß gebrachte

„Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung"

wird mit dem 1. September cr. auf den nachstehend bezeichneten Bahnstrecken:

1. vom Bahnhof der Rheinischen Eisenbahn bei Stolberg nach der Stolberger Spiegelmanufaktur;
2. vom Bahnhof der Rheinischen Eisenbahn bei Stolberg nach Alsdorf;
3. von der Bahnstrecke Eschweiler-Langerwehe, nach der Grube Rothberg;
4. von derselben Strecke nach der Grube Weißweiler

in Kraft treten.

Demgemäß werden die Niveau-Uebergänge dieser Bahnstrecken fortan nicht mehr mit Barrieren versehen und nicht mehr von Bahnwärtern bewacht werden, wie dies auf der Bahnstrecke (ad 2) Stolberg-Alsdorf bisher schon der Fall war, und wird das Publikum vor unvorsichtiger Annäherung an dieselben gewarnt. Auch wird auf die von der mitunterzeichneten Königl. Regierung erlassene Bezirkspolizeiverordnung vom 25. v. M. (Amtsblatt S. 189) aufmerksam gemacht.

Aachen, den 15. August 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Koblenz, den 8. August 1878.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.
von Vogel.

№ 630. Mittelst Erlaß vom 14. h. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Aufhebung des am 1. Mai zu Cronenburg stattfindenden Marktes genehmigt und gleichzeitig, jedoch vorbehaltlich des Widerrufs gestattet, daß der am 25. September daselbst stattfindende Markt, mit der Maaßgabe auf den 12. September verlegt werde, daß wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fallen sollte, der Markt an dem darauf folgenden nächsten Montag abzuhalten ist und daß, wenn der Markt mit einem der Märkte in Prüm resp. Stadtkyll zusammenfallen sollte, eine Verlegung desselben auf den je folgenden Tag eintritt.

Aachen, den 19. August 1878.

№ 631. Der von uns unter'm 24. Dezember 1877 sub Nr. 974 zu 6 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbe-Schein für Friedrich Wilhelm Collet zu Langerwehe zum Handel im Umherziehen mit ordinairen irdenen Waaren und groben Blechwaaren ist dem ꝛc. Collet angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 16. August 1878.

Digitized by Google

№ 632. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Die Handelsleute a. Ascher Stein, b. Moses Chaim Brener,	37, bezw. 25 Jahre, beide geboren u. ortsangehörig zu Kowno in Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Köslin,	19. Juni d. J.
2	Alexander Otto, Handschuhmacher,	geboren am 30. August 1839 zu Petersburg,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	30. Juli d. J.
3	Alexander Niesthoff, Haararbeiter,	29 Jahre, aus Petersburg,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Breslau,	25. Juli d. J.
4	Franz Domesle, Weber,	51 Jahre, geboren zu Ober-Johnsdorf, wohnhaft zu Landskron in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Oppeln,	23. Juli d. J.
5	Karl Oskar Sedin, Zigarrenarbeiter,	29 Jahre, geboren zu Gothenburg in Schweden,	Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	22. Juli d. J.
6	Jens Peter Christiansen, Tischlergeselle,	geboren am 17. Juli 1839 zu Nestved in Dänemark,	Betteln und grober Unfug,	dieselbe Behörde,	25. Juli d. J.
7	Anton Emil Gröschel, Seifensieder,	31 Jahre, geboren zu Böhmisch-Leipa,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hildesheim,	22. Juli d. J.
8	Julius Spielvogel, Bierbrauer,	24 Jahre, geboren zu Groß-Grosse, ortsangehörig zu Jettsdorf, Bezirk Freiwaldau in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Ignaz Polivka, Sattlergeselle,	48 Jahre, aus Wischezahn, Kreis Karolinenthal bei Prag in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Koblenz,	9. Juli d. J.
10	Theodor Fuchs, Koch und Konditor,	21 Jahre, geboren zu Basel in der Schweiz,	Landstreichen, Betteln, Diebstahl und Anfertigung eines falschen Attestes,	Königlich preußische Regierung zu Aachen.	12. Juli d. J.
11	Friedrich Heinrich Elenberger, Töpfer,	29 Jahre, geboren zu Wallveringen, zuletzt wohnhaft zu Landiswyl in der Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Trier,	18. Juli d. J.
12	Franz Kathrein, Maurer,	geboren 1825, aus Tobadill, Bezirk Landeck in Tirol,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r. d. J.,	15. Juli d. J.
13	Anton Stepanek, Weber,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Grottau, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen und unerlaubte Rückkehr in das Reichsgebiet,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	11. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Josef Hügli, Knecht,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bellikon, Kanton Aargau i. d. Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	25. Juli d. J.
15	Abraham Mitnick,	geboren am 6. Januar 1857 zu London,	Landstreichen und Gebrauch eines falschen Zeugnisses,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	29. Juni d. J.
16	Remy Charles François, Maurer,	geboren am 14. Januar 1830 zu Barbonville in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	25. Juli d. J.

Der auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs aus dem Reichsgebiete ausgewiesene, am 13. März 1857 in Kopenhagen geborene Zigarrenarbeiter Alfred Olson (vergl. S. 431 Nr. 15 des Central-Blattes laufenden Jahrgangs) ist schwedischer Staatsangehöriger und in Malmö ortsangehörig.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 633. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 22. Juli 1878 den Andreas Maus, Ackerer zu Pissenheim, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 17. August 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 634. Bei den Kaiserlichen Postämtern in Büllingen, Kalterherberg, Losheim, Regierungsbezirk Aachen, sowie bei der Kaiserlichen Postagentur in Rötgen, werden vom 1. September d. J. ab Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 16. August 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Richter.

№ 635. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das III. Quartal 1878 wird hiermit auf

Montag, den 30. September d. J.

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Geh. Justizrath Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 10. August 1878.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geh. Ober-Justizrath:

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung

Der Ober-Sekretair:

(L. S.) Hermanns.

№ 636. Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 23. Juli d. J. den Ackerer Johann Arnold Wenders, früher zu Wachtendonk am Ribrocken, für abwesend erklärt.

Köln, den 5. August 1878.

Der General-Prokurator.

№ 637. Der Kaufmann Carl Hergelt aus Aachen und das Fräulein Clara Hoeter von hier haben am 19. Juli cr. vor dem hiesigen Gericht bezüglich der von ihnen einzugehenden Ehe einen Ehevertrag mit einander abgeschlossen und beabsichtigen ihren zukünftigen Wohnsitz in Aachen zu nehmen. In dem Vertrage ist bestimmt, daß in der einzugehenden Ehe nach den Bestimmungen der Artikel 1498 und 1499 des rheinischen Civilgesetzes nur eine auf die Errungenschaft beschränkte Gütergemeinschaft stattfinden soll. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 26. Juli 1878.

Königl. Kreisgericht, II. Abthlg.

№ 638. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Winter-Semester 1878/79. Beginn: 21. Oktober 1878.

A. Vorlesungen. I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr. Heinzel.

II. 1. Nationalökonomie Dr. Leo. 2. Agrarrecht Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Allgemeine Ackerbaulehre Dr. Dreisch. 3. Spezieller Pflanzenbau Oekonomierath Schnorrenpfeil. 4. Allgemeine Thierzucht Dr. Crampe. 5. Schafzucht Derselbe. 6. Wollkunde Derselbe. 7. Pferdekenntniß Prof. Dr. Metzdorf. 8. Landwirthschaftliche Buchfüh-

Digitized by Google

rung Rechnungs-Rath Schneider. 9. Gemüsebau Garten-Insp. Herrmann. 10. Landschaftsgärtnerei Derselbe. 11. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre Dr. Grahl.

IV. Forstliche Disciplinen: 1. Forsteinrichtungslehre Oberförster Sprengel. 2. Forstbenutzung Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Düngemittel Derselbe. 3. Experimental-Physik Prof. Dr. Börnstein. 4. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Prof. Dr. Heinzel. 5. Physiologie der Pflanzenernährung Dr. Koch. 6. Krankheiten der Kulturpflanzen Derselbe. 7. Zoologie Prof. Dr. Hensel. 8. Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske. 9. Geognosie Dr. Grunert. 10. Bodenkunde Derselbe. 11. Anatomie und Physiologie der Hausthiere Prof. Dr. Metzdorf. 12. Zoologisches Kolloquium Prof. Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Spiritus-, Zucker- und Stärkefabrikation Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Seuchenlehre Prof. Dr. Metzdorf. 2. Zeugung und Geburtshülfe Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde Baurath Engel.

IX. Mathematik Prof. Dr. Börnstein.

B. Demonstrationen und praktische Uebungen. 1. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Prof. Dr. Krocker. 2. Uebungen im zoologischen Laboratorium Prof. Dr. Hensel. 3. Unterweisung in der Beurtheilung der Hausthiere Dr. Cramme. 4. Agronomische und zootechnische Uebungen und Demonstrationen Derselbe. 5. Demonstrationen im mineralogischen Museum Dr. Grunert. 6. Mineralogisch-pedologisches Praktikum Derselbe. 7. Veterinär-klinische Demonstrationen Prof. Dr. Metzdorf. 8. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Dr. Koch 9. Landwirthschaftliches Seminar Dr. Grahl. 10. Forstliche Exkursionen Oberförster Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“, ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht“ von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Juli 1878.

Der Direktor
der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie
Geh. Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Digitized by Google

№ 639. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1778/79 beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Prof. Dr. Dünkelberg. *Betriebslehre 1. Theil: Derselbe. *Encyklopädie der Culturtechnik: Derselbe. *Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe, Baurath Dr. Schubert und Ingenieur Dr. Gieseler. Rindviehzucht: Professor Dr. Werner. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Wollkunde: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Derselbe. *Wirthschafts-Organisation: Derselbe. *Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Havenstein. Demonstration im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. *Forstbenutzung: Oberförster Professor Dr. Borggreve. *Forstabschätzung: Derselbe. Obstbaumzucht: Akademischer Gärtner Lindemuth. *Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. *Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreusler: Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Troschel. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Professor Dr. Zuntz. Thierphysiologisches Practikum: Derselbe. *Mineralogie: Professor Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. *Physikalisches Praktikum: Derselbe. *Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. *Terrainlehre: Derselbe. *Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Wegebau: Derselbe. *Wasserbau 1. Theil: Derselbe. *Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker: Derselbe und Ingenieur Dr. Gieseler. *Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath Professor Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab specielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnende gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1878.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

Personal-Chronik.

№ 640. Der Verwaltungs-Volontair Peter Dohlen aus Floverich ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

№ 641. Der Apotheker Wilhelm Thill hat auf Grund der ihm ertheilten Concession vom heutigen Tage die Philipps'sche Apotheke zu Eupen vom 1. September a. c. ab übernommen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 29. August **1878.**

№ 642. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 25 enthält:

(Nr. 8573.) Verordnung, betreffend die Errichtung der Amtsgerichte. Vom 26. Juli 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 643. Die Einfuhr von frischen Trauben in die Schweiz ist, einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung zufolge, in diesem Jahre nur insoweit gestattet, als für die Verpackung dieser Sendungen weder Rebenblätter noch sonstige Rebenabgänge verwendet worden sind. Die Einfuhr von Wurzelreben, Rebholz und Wurzelstöcken nach der Schweiz ist auch fernerhin untersagt. Dagegen können Traubenkerne und gegohrene Trester, sowie getrocknete Trauben, wie schon bisher, in die Schweiz eingeführt werden.

Berlin W., 21. August 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 644. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird an dem Schullehrerinnen-Seminar zu Saarburg an Stelle des bisherigen zweijährigen Cursus ein dreijähriger Cursus eingerichtet werden und wird nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften am 1. Oktober und den folgenden Tagen die Prüfung für die Aufnahme in den dritten Cursus an dem Schullehrerinnen-Seminar zu Saarburg stattfinden.

Katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. Oktober d. Js. das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Aufnahme in das Seminar zu Saarburg wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 10. September cr. bei dem Seminar-Direktor Münch in Saarburg zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspirantinnen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorsteher derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer ihres Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspirantinnen demnächst von dem Seminar-Direktor Münch eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparandinnen haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Koblenz, den 12. August 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 645. Mittelst Erlaß vom 14. h. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Aufhebung des am 1. Mai zu Cronenburg stattfindenden Marktes genehmigt und gleichzeitig, jedoch vorbehaltlich des Widerrufs, gestattet, daß der am 25. September daselbst stattfindende Markt, mit der Maaßgabe auf den 12. September verlegt werde, daß wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fallen sollte, der Markt an dem darauf folgenden nächsten Montag abgehalten ist, und daß, wenn der Markt mit einem der Märkte in Prüm resp. Stadtkyll zusammenfallen sollte, eine Verlegung desselben auf den je folgenden Tag eintritt.

Aachen, den 19. August 1878.

Digitized by Google

№ 646. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ludwig Dobrowolski, Schuhmachergeselle,	24 Jahre, aus Kalisch in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	3. August d. J.
2	Franz Peuckert, Maurergeselle,	geboren am 23. September 1850 z. Gränzendorf bei Reichenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Breslau,	15. Juli d. J.
3	Anton Dietrich, Bäckergeselle,	36 Jahre, geboren zu Wien, ortsangehörig zu Freiwaldau in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Oppeln,	3. August d. J.
4	Franziska Grischka, unverehelichte,	32 Jahre, aus Göppersdorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Jöns Nielson, Müllergeselle,	geboren am 5. Januar 1838 zu Rönneby bei Karlskrona in Schweden,	Betteln nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußische Regierung z. Schleswig,	29. Juli d. J.
6	Lars Larsen, Arbeiter,	38 Jahre, aus Aarhuus in Jütland,	Betteln nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	31. Juli d. J.
7	Johann Kuster, Schmiedegeselle,	geboren am 15. Juni 1847 zu Villmergen, Kanton Aargau in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei z. Stade,	2. Juli d. J.
8	Johann Andersen Vigant Schlein, Buchdrucker,	19 Jahre, geboren zu New-Haven i. Staate Connecticut der Vereinigten Staaten von Amerika,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Juli d. J.
9	Johann Rorink, Schuhmacher,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lonecker bei Enschede in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	2. August d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Johann Baluschack, Drahtbinder,	geboren 1845, ortsangehörig zu Neszlusa, Komitat Trencsin, Bezirk Sillein in Ungarn,	Betteln nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Bayerischer Stadtmagistrat zu Kempten,	6. Juni d. J.
11	Louis Franz Bonne, Dienstknecht,	35 Jahre, geboren zu Barlin, Departement Pas de Calais in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	15. Juli d. J.
12	Julius Hurleaux, Arbeiter,	geboren am 7. November 1851 zu Longwy in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	1. August d. J.
13	Nikolaus Kitschdorff, Schmied,	55 Jahre, geboren zu Diekirch in Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	2. August d. J.
14	Johann Baptist Schröder, Arbeiter,	21 Jahre, geboren zu Steinsel in Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	5. August d. J.
15	Johann Thull, Maurer,	27 Jahre, geboren zu Diekirch in Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

№ 647. Der § 8 Absatz 1 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. November 1869, wonach die Verrechnung der gezahlten Portobeträge im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehrausgabe über den Etat erfolgen soll, wird hierdurch dahin deklarirt, daß unter diesem letzteren Titel außer den auf denselben nach § 4 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten vom 30. Juni 1877 zu übernehmenden, von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramm in Staatsdienst-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträgen fortan nur noch

1. Das Postporto, und zwar dieses ohne Ausnahme, soweit es von der Verwaltung baar oder in angekauften Marken direkt bezahlt wird, und
2. Die Frachtgebühren für solche nicht mit der Post bewirkte Paketsendungen, welche durch Zusammenlegung der dienstlichen Correspondenz oder durch Versendung von Akten, Drucksachen und Formularpapier zwischen Behörden und Beamten in Anwendung der Vorschriften im § 6 des Regulativs vom 28. November 1869 entstehen, zu verrechnen, das dagegen

Die Ausgaben an sonstigen Fracht- und Transportkosten denjenigen Ausgabetiteln jeder Verwaltung, welche die Beschaffungskosten der transportirten Gegenstände zu tragen haben, zu zuweisen sind.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressortministern, mit Ausschluß des dabei nicht betheiligten Herrn Justizministers, mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Berlin, den 24. Juli 1878.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Otto Graf zu Stolberg. Falk. Friedenthal. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Der vorstehende Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums vom 24. Juli cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 22. August 1878.

Digitized by Google

№ 648. Bei dem am 8. v. M. zu Eupen im Hause Nr. 8 am Kloster ausgebrochenen Brande haben sich die Steinbruchsarbeiter Clemens Jerusalem, Gustav Delhougne und Heinrich Demasy durch rasche Hülfeleistung, ganz besonders aber die beiden Erstgenannten auch dadurch ausgezeichnet, daß ihnen die Rettung eines älteren Mannes, sowie dreier Kinder aus dem oberen Stockwerke zu verdanken ist.

Denselben geben wir für ihr wackeres menschenfreundliches Handeln das verdiente Lob hierdurch öffentlich zu erkennen.

Aachen, den 21. August 1878.

№ 649. Der von uns unter'm 11. November v. Js. sub Nr. 8 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Peter Gasdick aus Neßlusa zur Ausübung des Drathbinder- und Klempner-Gewerbes, sowie des Handels mit Drath- und Klempnerwaaren im Umherziehen, ist dem Inhaber angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 20. August 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 650. Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1878/79 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Orth:
   a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte).
   b. Allgemeine Ackerbaulehre.
   c. Landwirthschaftliche Betriebslehre.
   d. Praktische Uebungen.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues (Agriculturchemie).
   b. Abriß der anorganischen Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente.
   c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   a. Landwirthschaftliche Botanik.
   b. Bau und Leben des Baumes, speziell des Obstbaumes.
4. Professor Dr. Kny:
   a. Grundzüge der Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen.
   b. Botanisch-mikroskopischer Kursus im Anschluß an obiger Vorlesung.
5. Professor Müller:
   Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.
6. Dr. Hartmann:
   a. Rindviehzucht.
   b. Allgemeine Züchtungsprinzipien.
7. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff:
   Ueber Krankheiten der Hausthiere.
8. Professor Dr. Großmann:
   Arithmetik und Algebra; Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen, Futterberechnungen, landwirthschaftliche Buchführung.
9. Ingenieur Schotte:
   Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Maschinen-Mechanik.
10. Postbaurath Tuckermann:
    Landwirthschaftliche Baulehre mit Excursionen.
11. Dr. Scheibler:
    Chemie der Gährungs-Gewerbe, Stärke-, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.
12. Garten-Inspektor Bouché:
    Ueber Gartenbau unter Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.
13. Kammergerichtsrath Keyßner:
    Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.
14. Dr. Wittmack:
    a. Ueber Verfälschung der Nahrungsmittel.
    b. Technologische Botanik.
15. Dr. Breseld:
    a. Mikroskopisches Praktikum.
    b. Ueber niedere Pflanzen mit Ausschluß der Pilze. Kryptogamenkunde I. Theil).
16. Ober-Roßarzt Küttner:
    Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.
17. Dr. Freiherr von Canstein:
    Spezieller Pflanzenbau.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliss enen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, namentlich Entomologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität am 15. Oktober 1878. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 26, Anmeldungen hierzu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Museums.

Digitized by Google

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger-Platz Nr. 9 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben:

a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester;
b. an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung;
c. Gebühr für die Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das vorstehende Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion kostenfrei bezogen werden.

Das Kuratorium.
(gez.) v. Nathusius. Olshausen.

№ 651. Das Winter-Semester am Königl. pomologischen Institut zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang Oktober cr.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultur insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.
b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, Microscopische Uebungen.
c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft, Seidenbau mit Demonstrationen

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im August 1878.

gez. Stoll.

№ 652. 1. Vorlesungen
für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. October.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., den 6. August 1878.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

№ 653. Königliche Lehranstalt
für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.
Beginn des neuen Schuljahrs am Dienstag,
den 8. Oktober 1878.

Unterrichtsgegenstände: Botanik (Systematik, Anatomie, Physiologie, Pflanzenkrankheiten), Physik, Mineralogie, Mathematik, allgemeiner Pflanzenbau, Obstbau, Obstbaumzucht, Pomologie p. p., Weinbau, Weinbehandlung p. p., Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen, Projectionslehre, Feldmessen und gärtnerische Buchführung.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen, auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Königliche Administration:
Arndts, Regierungs-Rath.

Personal-Chronik.

№ 654. Dem Regierungs-Rathe Goeschen hierselbst ist die commissarische Verwaltung der erledigten Amts- und Kreishauptmanns-Stelle in Hoya, Landdrosteibezirks Hannover, übertragen worden.

№ 655. Der Regierungs-Rath von Bremer, bisher bei der Landdrostei zu Lüneburg beschäftigt, ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden.

---

993. Subhastations-Patent.

In der Subhastationssache des Johann Kropp, Faßbinder und Handelsmann zu Eupen, Extrahenten,

gegen

1. die daselbst wohnenden Eheleute Wilhelm Berg, Schreinermeister und Katharina geborne Güsken als Solidarschuldner und 2. den zu Aachen wohnenden Advokat Wilhelm Oslender, als provisorischer Syndik des Falliments von Wilhelm Berg, Subhastaten, sollen am Dienstag den 3. Dezember 1878, Vormittags 10 Uhr, im gewöhnlichen Sitzungssaale des Friedensgerichts zu Eupen folgende gegen die genannten Subhastaten am 9. August dieses Jahres gerichtlich mit Beschlag belegten, im Kreise und der Gemeinde Eupen gelegenen Immobilien öffentlich versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

I. Das zu Eupen an der Bergstraße unter Numero 90 neben Johann Lambert Kaiser und dem nächstfolgenden, gelegene Wohnhaus, 2 Are 41 Quadratmeter Grundfläche umfassend und katastrirt in Flur 5 Artikel 40 Nro. 631/94 Nro. 1409 der Gebäudesteuerrolle.

Dieses Haus ist zweistöckig, in Ziegelsteinmauerwerk erbaut, mit Pfannen gedeckt und hat in der Frontseite eine Thür und elf Fenster. Es wird zur Zeit von dem Schenkwirth Bornes, dem Kreis-Wundarzt a. D. Rudolphi und dem Eisenbahn-Assistenten Niessen miethweise bewohnt.

Das Erstgebot des Extrahenten beträgt . . . . . 2400 Mark.

II. Das daselbst unter Numero 92 neben dem vorbeschriebenen Hause, Martin Emonts und Johann Lambert Kaiser gelegne Wohnhaus nebst

Digitized by Google

Schreinerwerkstätte, 3 Are 8 Quadratmeter an Grundfläche umfassend, und katastrirt in Flur 5, Artikel 40, Numero 632/94 und 695/94 Nro. 1410 der Gebäudesteuerrolle.

Das Haus ist zweistöckig, in Ziegelsteinmauerwerk erbaut, mit Pfannen gedeckt und hat in der Frontseite ein zweiflügeliges Thor und acht Fenster. Es wird zur Zeit von den Eheleuten Berg, dem Dachdecker Nikolaus Lüchem und dem Tagelöhner Ludwig Hennes bewohnt.

Das Erstgebot des Extrahenten beträgt . . . . . 2000 Mark.

Von der unter I. aufgeführten Liegenschaft werden gegenwärtig 16 Mark 80 Pfennig, von der unter II. genannten 14 Mark 40 Pfennig Gebäudesteuer entrichtet.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird verordnet und bemerkt, daß der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts zur Einsicht offen liegt.

Eupen, den 15. August 1878.

Der Königliche Friedensrichter,
(gez.) von Weiler.

Für gleichlautende Ausfertigung, ertheilt dem Extrahenten.

Der Gerichtsschreiber,
(L. S.) Gaudner.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 5. September 1878.

№ 656. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 30 enthält: (Nr. 1266.) Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien. Vom 17. September 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 657. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Guiseppe Gilli, Eisenbahnarbeiter,	29 Jahre, ortsangehörig zu Romeno, Bezirk Cles in Süd-Tirol,	Raub (2 Jahre Zuchthaus),	Königlich preußische Regierung zu Liegnitz,	25. Juni d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Stephan Grill, Arbeitsmann,	geboren am 26. Oktober 1828 zu Reitendorf, Bezirk Schönberg, ortsangehörig zu Weikersdorf, Kr. Olmütz in Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Potsdam,	3. August d. J.
3	Andreas Janek, Drahtbinder,	geboren 1849 und ortsangehörig zu Wrange, Komitat Trencsin in Ungarn,	Landstreichen,	dieselbe Behörde.	6. August d. J.
4	Johann Fetscher, Arbeitsmann,	geboren am 24. August 1838 zu Sechsstäten, Kreis Gitschin, ortsangehörig zu Niederhof in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	10. August d. J.
5	Joseph Rypacek, Schneidergeselle,	geboren am 16. April 1857 und ortsangehörig zu Ripetz in Böhmen,	Landstreichen und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich preußische Regierung zu Frankfurt a. O.,	11. Juli d. J.
6	Israel Markollin, Handelsmann,	52 Jahre, aus Janow in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	14. August d. J.
7	Valentin Wachowski, Arbeiter,	23 Jahre, aus Kuznica, Kreis Petrikau in Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Franz Hallanek, Schuhmacher,	33 Jahre, aus Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Oppeln,	13. August d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Christine Delober,	38 Jahre, aus Mumm bei Dortrecht in den Niederlanden,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Koblenz,	9. Juli d. J.
10	Joseph Cucera, Schneider,	28 Jahre, aus Jesow, Bezirk Prestitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Regen,	13. Juni d. J.
11	Johann Krajanek, Tagelöhner,	geboren 1829, aus Miliwitz, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. Juni d. J.
12	Joseph Radon, Gerbergehülfe,	geboren 1832, aus Neumarktl, Bezirk Krainburg in Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Degendorf,	18. Juli d. J.
13	Johann Confall, Tagelöhner.	41 Jahre, aus Malec in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Mallersdorf,	4. August d. J.
14	Therese Spies, Häuslerstochter,	34 Jahre, aus Einöd, Gemeinde Scharbenberg, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und grober Unfug,	Bayerischer Stadtmagistrat zu Passau,	6. Juli d. J.
15	Anton Cabek (Capek), Bäckergeselle,	1849 geboren und ortsangehörig zu Lomnitz, Kreis Gitschin in Böhmen,	Betteln nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Diebstahl im Rückfalle,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	26. März d. J.
16	Johann Baptist Riedl, Instrumentenmacher,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Schönau, Bezirk Graßlitz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises,	30. Juli d. J.
17	Johann Dunst, Gerbergeselle,	geboren 1857 zu Oskau, Bezirk Littau in Mähren,	desgleichen,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	27. Juli d. J.
18	Franz Paust, Schuster,	24 Jahre, aus St. Michael, Gemeinde Weisenberg, Bezirk Völkermarkt i. Kärnten,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landes-Kommissär zu Konstanz,	24. Mai d. J.
19	Jankel Itzig Leibowitsch Schapira,	46 Jahre aus Jarburg, Gouvernement Kowno in Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landes-Kommissär zu Mannheim,	9. August d. J.
20	David Markus,	55 Jahre, aus Grotingen, Gouvernement Kowno in Rußland,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21	Valentin Pallam, Maurer und Bahnarbeiter,	29 Jahre, geboren zu Vigo in Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	Sächsischer Stadtrath zu Gotha,	8. August d. J.
22	Peter Edmund Prost, Arbeiter,	geboren am 14. Juni 1851 zu Poligny in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	10. August d. J.
23	Heinrich Fretz, Spinner,	55 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Opfikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	15. August d. J.

Patente.

№ 658. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 2460. Benno Rupp, Ingenieur zu Berlin, Ritterstraße 82 I. Federhalter in Verbindung mit einem Radirmesser und Glätter. Vom 9. März 1878. Nr. 95. Julius Pohlig, Civil-Ingenieur in Siegen. Dampfkessel. Landesrechtlich patentirt.) Vom 30. August 1877.

Berlin, den 30. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 659. Die nachfolgend Genannten haben auf das ihnen von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 1073. C. Haberland, Ingenieur in Charlottenburg. Spiritusheizung in Plättelsen. Vom 17. August 1877. Nr. 1109. Frau Bertha Deichler in Berlin. Portemonaie mit Goldrolle. Vom 9. Oktober 1877. Nr. 1513. Frau F. Frank in Berlin. Vexirbörse mit Zugvorrichtung. Vom 30. November 1877 Nr. 1626. C. Solms, Fabrikbesitzer in Berlin. Verwendung von Kochsalz zur Scheidung des Klebers von Stärkemehl bei Getreide und ein darauf basirtes Verfahren zur Preßhefenerzeugung Vom 17. Juli 1877. Nr. 2053. G. & H. Schroers in Crefeld. Verfahren, Bänder mit Fransen, die über die Kanten des Bandes hinausreichen, auf Sammtwebstühlen herzustellen. Vom 16. Dezember 1877.

Berlin, den 30. Juli 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 660. Das dem Ingenieur Hrn. Jos. Zinneker zu Hirschberg in Schl. unter dem 21. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Steuerung an rotirenden Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 661. Königreich Sachsen. Zurückgenommen das R. Gottheil, Berlin für Charles Soudan Boulez, Courtrai, unterm 14. Juli 1875 auf ein Verfahren zur Herstellung einer neuen weißen Farbe, Lithophon oder Zinkolithweiß genannt ertheilte Patent.

№ 662. Das dem Herrn Herrmann von Poser zu Geldern unter dem 21. Juni 1877 ertheilte Patent auf eine Garbenschleudervorrichtung an Maschinen zum Einscheuern von Getreide ist aufgehoben.

№ 663. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 7019. Zabel, Bau-Inspektor, und H. Lezius, Ingenieur zu Breslau. Schraubenkuppelung für Rohre und Schläuche. Vom 8. Februar 1878.

Berlin, den 6. August 1878.

Kaiserliches Patentamt: Jacobi.

№ 664. Der nachfolgend Genannte hat auf das ihm von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 177. C. W. Hunolt in Chemnitz. Verbesserungen an Spulmaschinen. Vom 31. Juli 1877.

Berlin, den 6. August 1878.

Kaiserliches Patentamt: Jacobi.

№ 665. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 6676. Johannes Jeserich zu Berlin. Verfahren zur Herstellung von Asphaltplatten. Vom 6. Februar 1878. Nr. 7008. Carl Pieper, Ingenieur zu Berlin, für Jonathan Jopling zu Bishopwearmouth (England.) Apparat zum Fortbewegen und Steuern von Schiffen. Vom 23. Februar 1878. Nr. 6318. Samuel Politzer, Schnei-

Digitized by Google

dermeister und J. Hirschbach, Kaufmann zu Mannheim. Billetbewahrer. Vom 26. Februar 1878. Nr. 5842. Julius Moeller, Ingenieur in Würzburg, für Arthur Barff aus Merton, Grafschaft Surrey und John Drysdale in London. Neuerungen in der Ausnutzung der Wärme zur Erzeugung des Dampfes. (Landesrechtlich patentirt.) Vom 18. Januar 1878. Nr. 2577. Carl Pieper, Ingenieur zu Berlin, für William Simons, Schiffbauer und Ingenieur zu Renfrew, Grafschaft Renfrew, Schottland. Dampfjährboot mit beweglicher Plattform. Vom 12. Februar 1878.

Berlin, den 6. August 1878.

Kaiserliches Patentamt: Jacobi.

№ 666. Der nachfolgend Genannte hat auf die ihm von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente verzichtet. Die Patente sind hiernach erloschen. Nr. 1390. Fritz Thomsen, Ingenieur in Flensburg. Selbstthätigwirkender Closet-Spülapparat. Vom 2. Juli 1877 Nr. 2169. Fritz Thomsen, Ingenieur in Flensburg. Veränderungen an einem selbstthätig wirkenden Closet-Spulapparat. Zusatz zum Patent Nr. 1390. Vom 2. Juli 1877.

Berlin, den 8. August 1878.

Kaiserliches Patentamt: Jacobi.

№ 667. Das dem Fabrikdirector Julius Post in Hohenkrug bei Mühlenbeck (Pommern) unter dem 26. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Klemmvorrichtung an Papier-Querschneidemaschinen, ist aufgehoben.

№ 668. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt u. G. W. von Nawrocki in Berlin unter dem 21. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Einrichtung im Hintertheile der Schraubenschiffe, zum Steuern derselben mittelst der Rotation der Schraube, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

№ 669. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 2899. Gottlob Schaeffer zu Göppingen, Schneidewalzen für Körnerfrüchte. Vom 24. Oktober 1877. Nr. 4303. Oskar Stamm, Schlossermeister zu Berlin. Herstellung von Hufeisen aus Winkelstahl von 70° Winkel. (Landesrechtlich patentirt.) Vom 23 November 1877. Nr. 432. Jacques Schneider, Ingenieur, und Siegismund Menzel, in Hasserode bei Wernigerode. Apparat zum Entlaugen und Waschen von Holz- und Strohstoff. Vom 20. Februar 1878.

Berlin, den 13. August 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 670. Das dem Haupt-Steueramts-Controleur Martin Neumann zu Hannov.-Münden unter dem 18. Januar 1877 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Eisenbahnwagen-Kuppelung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

№ 671. Die folgende, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Ertheilung ist auf die nachgenannte Person übertragen worden: Nr. 949. Cornelius Heil, Fabrikant zu Worms, Maschine zum Abfleischen, Abhaaren, Zurichten ꝛc. von Leder und ähnlichen Stoffen. Vom 18. August 1877.

Berlin, den 15. August 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 672 Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4898. Gustav Adolf Schubert zu Wilka bei Seidenberg, Verfahren zur Herstellung von Billardplatten aus Cement. Vom 2. Mai 1878.

Berlin, den 15. August 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 673. Der nachfolgend Genannte hat auf das ihm von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen. Nr. 2535. W. Weyhe, Baumeister in Bremen. Dampfkessel, dessen Wasserraum mit porösen, feuerfesten Materialien gefüllt ist. Vom 25. September 1877.

Berlin, den 15. August 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 674. Das dem Techniker Adolph Heß zu Flensburg unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Füllungsänderung bei Mayerschen Expansions-Steuerungen ist aufgehoben.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 12. September 1878.

№ 675. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 26 enthält:

(Nr. 8574.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 19. August 1878.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 676. Auf Ihren Bericht vom 18. August d. J. bestätige ich auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen den bisherigen Richter Konrad Seyler unter Dispensation desselben von der Bestimmung im Artikel 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches als Richter, und die bisherigen Ergänzungsrichter Alfred Kayser und Wilhelm Hoeninghaus als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen.

Neues Palais bei Potsdam, den 22. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

gegez: Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 677. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VIII zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die Zinscoupons Ser. VIII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1882 nebst Talons werden vom 16. September d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. April 1874 mit einem für jede Anleihe abgesonderten Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhaberu der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichneuden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. August 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Hering.

№ 678. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt am Main werden diese Coupons vom 20.

Digitized by Google

d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 4. September 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Hering.

№ 679. In dem Verfahren mit Postvorschüssen treten vom 1. Oktober ab folgende Aenderungen ein:

1. Eine Auszahlung von Postvorschüssen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt; für „Postvorschuß" wird die Bezeichnung „Nachnahme" eingeführt.
2. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke: Nachnahme von ..... Mark ..... Pfg. (Markſumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigſumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlichen Schriftzügen enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein.
3. Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt, welche, wenn über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabfolgen ist (bei Einschreib- und Werthsendungen), in jenen mit aufgenommen, sonst aber besonders ausgestellt wird. Denjenigen Versendern, welche sich eines Post-Einlieferungsbuches bedienen, können jene Bescheinigungen in diesem mit ertheilt werden; auch wird solchen Behörden und Geschäftstreibenden, welche fortgesetzt Nachahmesendungen in größerer Zahl einliefern, der Gebrauch besonderer von der Post unentgeltlich zu liefernder Nachahmebücher gestattet.
4. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug und portofrei übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitte, welcher vom Empfänger losgetrennt und zurückbehalten werden kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt. Für die Abtragung der Postanweisungen bz. der zugehörigen Beträge wird das gewöhnliche Bestellgeld erhoben.
5. Im Uebrigen bleiben bezüglich der Nachnahme Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

№ 683.

Mark.

Nrs.	Namen der Städte.	pro 100 Kilo.																			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh				Heu.	
																		Richt-		Krumm-			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	22	75	16	50	19	—	17	—	28	50	30	—	30	—	8	—	6	50	6	—	5	50
2	Düren	19	93	14	21	14	95	17	—	28	50	29	—	38	—	6	38	3	50	3	—	5	—
3	Erkelenz	22	25	15	—	17	—	15	—	25	—	29	—	41	—	5	50	3	—	2	50	4	—
4	Eupen	23	50	16	90	14	—	16	25	26	50	30	—	38	—	8	—	6	50	5	50	6	60
5	Jülich	21	50	14	62	17	—	15	—	34	—	30	—	38	—	8	—	3	60	3	40	5	12
	Durchschn.	21	99	15	45	16	39	16	05	28	50	29	60	37	—	7	18	4	62	4	08	5	24

Aachen, den 6. September 1878.

№ 684. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. Mts. dem Künstler-Verein zu Leipzig zu gestatten geruht, zu derjenigen Lotterie von Kunstwerken, welche der genannte Verein zum Besten des Baufonds des dortigen Künstlerhauses mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Regierung im Monat November d. Js. daselbst zu veranstalten beabsichtigt, auch innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets Loose zu vertreiben.

Wir bringen dies höherer Anweisung zufolge mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis für jedes Loos auf 3 M. festgestellt ist und der Vertrieb der Loose in unserm Verwaltungsbezirke selbstverständlich unbeanstandet erfolgen darf.

Aachen, den 5. September 1878.

№ 685. Nachdem der von der ständischen Vertretung des Kreises Malmedy am 28. März c. für das Landraths-Amt präsentirte Kandidat Dr. Knaus von seiner Kandidatur zurückgetreten ist, auch der mit der commissarischen Verwaltung des dortigen Land-

die seitherigen Bestimmungen über Postvorschüsse in Kraft.

Berlin W., 8. September 1878.

Der General-Postmeister,
Stephan.

№ 680. Vom 1. Oktober ab werden für den Verkehr im Weltpostverein besondere mit einem Frankostempel von 10 Pfennig versehene Weltpostkarten eingeführt, welche bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten für den Stempelwerth verkauft werden.

Diese Karten sind für Mittheilungen nach allen denjenigen Ländern verwendbar, wohin das Porto für den gewöhnlichen frankirten Brief 20 Pfennig beträgt Im Verkehr mit solchen Ländern, wohin ein Briefportosatz von 40 Pfennig zur Anwendung kommt, können die neuen Postkarten dagegen nur nach vorgängiger Vervollständigung des Werthbetrages des Stempels auf 20 Pfennig benutzt werden. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten gelangen nicht zur Absendung.

Andere, als von der Reichs-Postverwaltung ausgegebene und unmittelbar mit dem Frankostempel versehene Postkarten werden im internationalen Verkehr zur Postbeförderung nicht zugelassen.

Berlin W., 7. September 1878.

Der General-Postmeister,
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 681. Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatte — St. 50 S. 257 de 1877 und St. 8 S. 36 pro a. c. — abgedruckten Bekanntmachung vom 8. November pr. resp. 12. Februar c., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Frist zur Abhaltung der Hauskollekte zur Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche zu Sonnborn im Kreise Mettmann für den Kreis Bonn, die Landkreise Aachen und Köln und den Kreis Jülich, in welchen die fragliche Kollekte bis zum Ablauf der gestellten Frist nicht zur Ausführung gebracht werden kann, durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 15. v. Mts., bis zum 1. Dezember d. J. verlängert worden ist.

Aachen, den 7. September 1878.

№ 682. In der Extra-Beilage zu dem gegenwärtigen Amtsblatt wird die zur Ausführung der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869, betreffend die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen, sowie des Gesetzes vom 3. Juni 1874, betreffend die Ergänzung der vorgedachten beiden Gesetze unterm 20. Juli d. J. ertheilte Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, 29. August 1878.

Beil.

Bezirk **Aachen** pro Monat August 1878.

Preise.

pro 1 Kilo. Fleisch: Rind- von Keule.	Rind- vom Bauch	Schweine-	Hammel-	Kalb-	Speck geräuchert.	Butter.	60 Stück Eier.	pro 100 Kilo. Gersten-Graupen.	Gersten-Grütze.	Reis.	pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler.	gelber gebrannter.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 60	1 40	1 80	1 60	1 60	1 80	2 40	4 80	60 50	58 75	67 75	3 —	3 40
1 25	1 15	1 40	1 20	1 —	1 80	2 08	3 58	52 —	50 —	46 —	2 56	3 16
1 30	1 20	1 20	1 30	1 —	1 40	2 40	3 50	38 —	36 —	39 50	3 10	3 40
1 40	1 30	1 50	1 50	1 60	1 50	2 30	4 50	50 —	59 —	66 —	2 80	3 40
1 40	1 40	1 60	1 50	1 20	2 —	2 10	5 37	42 —	52 —	36 —	2 80	3 20
1 39	1 29	1 50	1 42	1 28	1 70	2 26	4 35	48 50	51 15	51 05	2 85	3 31

rathsamtes beauftragte Freiherr von der Heydt darauf verzichtet hat, bei Besetzung der Stelle berücksichtigt zu werden, hat der Herr Minister des Innern verfügt, daß der Kreisversammlung Gelegenheit zu geben sei, sich anderweit darüber zu äußern, ob sie in der Lage ist, einen Kandidaten für die Stelle zu präsentiren, oder ob sie anheimgeben will, daß die Besetzung derselben im vorliegenden Falle von Amtswegen erfolge.

Demgemäß wird unter dem Vorsitze des von uns zum Wahl-Kommissar ernannten Ober-Regierungs-Raths von der Mosel eine Kreistagssitzung

am Donnerstag, den 10. Oktober c. in dem

kreisständischen Sitzungssaale des Abteigebäudes zu Malmedy

stattfinden.

Das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren liegt auf dem landräthlichen Büreau zu Malmedy zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Verzeichniß,

Digitized by Google

sowie Beschwerden von Wahlberechtigten wegen unterbliebener Einladung zum Wahltermine sind uns rechtzeitig vor demselben schriftlich einzureichen.

Aachen, den 3. September 1878.

№ 686. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Peter Paul Szymanski (Schimanusky), Schmiedegeselle,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dombrowa, Kreis Bendzin, Gouvernement Petrikau in Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus),	Königlich preußische Regierung zu Oppeln,	14. Juni d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Bernhard Rosenthal, Bäckergeselle und Arbeiter,	46 Jahre, geboren zu Jauernig in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Oppeln,	17. August d. J.
3	Anton Soppe, Arbeiter,	29 Jahre, aus Biskuptwo in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Hinrich Braun, Matrose,	55 Jahre, geboren zu Gesle in Schweden,	Landstreichen u. Betteln, letzteres im Rückfalle,	Königlich preußische Regierung z. Schleswig,	desgleichen.
5	Laurenz Joseph Sozhlet, Spinnmeister,	42 Jahre, geboren zu Dalhem bei Maestricht in Belgien,	Müßiggang und daraus hervorgegangene Hülfsbedürftigkeit,	Königliche Regierung zu Aachen,	9. Juli d. J.
6	Die Zigeuner				
	a. Anton Zulier,	32 Jahre,			
	b. Karl „	19 „			
	c. Franziska „	14 „ sämmtlich aus Lyon in Frankreich,			
	d. Georg Brand,	32 Jahre,			
	e. Thereſe „	25 „ beide aus Hostitz, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Deggendorf,	9. August d. J.
	f. Elisabeth Weinrich, Musiker,	geboren 1819, aus Neu-Dietmanns, Bezirk Waidhofen in Oesterreich,			
7	Die Zigeunerin Marie Kraus, Musikerin,	28 Jahre, aus Popidin, Stuhlrichteramt Holics, Komitat Neutra in Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. August d. J.
8	Emanuel Kult, (fälschlich auch Johann Scherak genannt), Schlossergeselle,	29 Jahre, aus Großschwadowitz, Bezirk Trautenau in Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	5. August d. J.
9	Julius Henon, Sänger,	29 Jahre, geboren zu Joigny i. Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	16. August d. J.
10	August Picard, Matrose,	27 Jahre, geboren zu Hasselt, Provinz Limburg in Belgien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Patente.

№ 687. Die nachfolgend Genannten haben auf das ihnen von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Die Patente sind hiernach erloschen. Nr. 514. Janke & Frengel in Berlin, Fräse für Billardstößer, vom 8. Juli 1877. Nr. 1512. Frau Harriet Levy in New-York, Vertreter: F. Capitaine in Berlin, Befestigung von Werkzeugshelmen, vom 23. November 1877. Nr. 1607. Hermann Müller & Robert Herda in Sommerfeld. Vorrichtung zu Mangeln zum Heben und Senken der oberen und mittleren Walze, vom 7. September 1877. Nr. 1732. Richard Koch, Ingenieur in Dortmund, Geschwindigkeitsmesser für Eisenbahnzüge, vom 18. November 1877. Nr. 1762. R. M. Daelen in Heerdt b. Neuß, eisernes Straßenpflaster, vom 28. August 1877. Nr. 2533. Georg Kemble Stevenson in London. — Vertreter: J. Brandt & G. W. von Nawrocki, Feuerung mit mechanischer Zuführung des Brennmaterials für Dampfkessel und Oefen, vom 7. August 1877.

Berlin, den 20. August 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 688. Das der „Saxonia" Eisenwerke und Eisenbahnbedarf-Fabrik zu Radeberg unter dem 24. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kuppelung für Eisenbahnwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 689. Die nachfolgend Genannten haben auf das ihnen von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Die Patente sind hiernach erloschen. Nr. 289. Friedrich Voith in Heidenheim a. Brenz. Gestell für übereinander angeordnete parallele Walzen, die genau eingestellt werden können, deren Entfernung leicht abzuändern ist und von denen sich eine einzelne leicht herausnehmen läßt. Vom 21. Juli 1877. Nr. 1041. Franz Drouven, Mühlenbaumeister in Aachen. Eine auch als Bierkühl-Apparat benutzbare Eiserzeugungsmaschine mit Anwendung von trokenem Ammoniakgase. Vom 5. Juli 1877. Nr. 1799. Joseph Wertheim in Bornheim b. Frankfurt a./M. Verbesserungen an Gaskraftmaschinen. Vom 21. August 1877. Nr. 1836 Berthold Zöllner, Techniker in Berlin. Schirmgestell. Vom 8. Dezember 1877. Nr. 2636. Albert Voigt in Kappel b./Chemnitz Neuerungen an Strickmaschinen. Vom 20. Januar 1878.

Berlin, den 22. August 1878.

Kaiserliches Patentamt v Moeller.

№ 690. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 5709. A. Oskar Müller, Juwelier und Zahntechniker, in Zwickau, Königreich Sachsen, Künstliches Gebiß, vom 31. Januar 1878.

Berlin, den 22. August 1878.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 691. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4215. Wirth & Cie., Patent-Anwalte zu Frankfurt a./M., für John Bowman Wills in Keeseville (Ver. Staaten). Neuerungen in der Herstellung von Hufnägeln und in den hierbei zur Verwendung kommenden Maschinen. Vom 2. Februar 1878.

Berlin, den 24. August 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 692. Das dem Herrn James Mc. Kay in Liverpool unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von 3 Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Rollschlittschuh, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 693 Das dem Fabrikbesitzer A. Wernicke zu Halle a. S. und dem Guts- und Fabrikbesitzer Wilhelm Knauer zu Osmünde unter dem 14. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Kühlapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

№ 694 Königreich Sachsen. Zurückgenommen das C. Schlickeysen, Berlin, unter dem 10. Juni 1875 auf eine Ziegelpreßmaschine liegender Konstruktion ertheilte Patent.

№ 695. Die nachfolgend Genannten haben ihre unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachten Patent-Anmeldungen zurückgezogen. Nr. 1388. Knorr & Müller, Buchbindereibesitzer zu Leipzig. Verfahren zur Herstellung von Buntfarbendruck auf Bücherein-banddecken. Vom 8. Mai 1878. Nr. 11285. Otto Elterich, Techniker in Nürnberg. Pantograph. Vom 16. Juli 1878.

Berlin, den 27. August 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 696. Die nachfolgend genannten haben auf das ihnen von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Die Patente sind hiernach erloschen. Nr. 162. Anton Lerour, Ingenieur zu Amberg, Verbesserungen an der Konstruktion von Emaillirösen, vom 2. Juli 1877. Nr. 1785. H. de Grouiliers in Berlin-Moabit, Verfahren zur Darstellung von Soda und Potasche aus

Digitized by Google

den betreffenden Chloriden unter Anwendung von Alkohol, vom 12. Dezember 1877. Nr. 2329. F. Maiß, Ingenieur der Königlichen Bergakademie in Berlin, Doppelsitzventil in Form eines Kugelabschnittes, vom 18. Dezember 1877. Nr 2585. Carl Boh in Frankfurt a. M., Irrigator, vom 18. September 1877.

Berlin, den 27. August 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 697. Das dem Techniker Louis Weinert zu Ehrenfeld bei Köln unter dem 30. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Eisenbahnwagen-Kuppelung ist aufgehoben.

№ 698. Das dem Herrn Jul. Ant. Caesar Frd. Clouel in Havre unter dem 4. September 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf „ein Verfahren zur Darstellung von saurem, chromsaurem Kali, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist" ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 699. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 22. Juli 1878 den gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu M.-Gladbach detinirten Weber Wilhelm Esser aus Berverath bei Erkelenz für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 2. September 1878.

Der Ober-Prokurator J. V.:
Kleinholz.

№ 700. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 3. Juli d. J. den Peter Ludwig aus Greimerath für abwesend erklärt.

Köln den 2. September 1878.

Der General-Prokurator.

№ 701. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 17. Juli d. J. ist der Nicolaus Roman München aus Dudeldorf für abwesend erklärt worden.

Köln, den 2. September 1878.

Der General-Prokurator.

№ 702. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 17. Juli d. J. die Eheleute Eva Wagner und Peter Koch, früher Ackerer zu Mechern für abwesend erklärt.

Köln, den 2. September 1878.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

№ 703. Versetzt ist: der Postsekretair Janssen von Venlo nach Aachen.

In den Ruhestand getreten: der Postverwalter Inderfurth in Beeck, Kreis Erkelenz.

Aachen, den 4. September 1878.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. V.:
Schütze.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 19. September 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 704. Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Zinsen der Reichsanleihen von 1877 und 1878.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Reichsanleihen von 1877 und 1878 können von da ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei der Reichsbank-Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Vormittags-Dienststunden gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den Anleihen und den Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes, und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Die Einlösung der später fälligen Coupons der Reichsanleihen wird in gleicher Weise, ohne besondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstage ab erfolgen.

Berlin, den 7. September 1878.

Reichs-Schulden-Verwaltung.
Hering.

№ 705. Zum 1. Oktober tritt die Republik Peru dem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für Briefsendungen nach Peru beträgt vom obigen Zeitpunkte ab bei frankirten Briefen 40 Pfennig für je 15 Gramm, bei Postkarten 20 Pfennig; bei Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren 10 Pfennig für je 50 Gramm. Bei unfrankirten Briefen kommen 60 Pfennig für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheines tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., 10. September 1878.

Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 706. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken.

Vom 11. Juli 1873.

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 267), unter II zu § 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7/1 70., statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt Norddeutsche Vereinsbank).

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Na-

Digitized by Google

mens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler. Im Auftrage,
Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 4. September 1878.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.
Mengdehl.

№ 707. Der Elementarlehrer Joseph Löhr zu Cornelimünster ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Schullehrer-Seminar ebendaselbst ernannt worden.

Koblenz, den 11. September 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 708. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Lux, Tischlergeselle,	47 Jahre, geboren zu Kuttelberg in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Frankfurt a./O.,	31. Juli d. J.
2	Isaak Lewithan, Schneidergeselle,	geboren 1857 zu Serock, Kreis Pultusk, Gouvernement Lomza in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. August d. J.
3	die Tagelöhner,				
	a. Moses Grüngras und dessen Ehefrau Lübe.	48 Jahre, 40 Jahre,			
	b. Leopold Mlodkowski und dessen Ehefrau Sara,	40 Jahre, 37 Jahre, sämmtlich aus Radzilow in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	27. August d. J.
4	Joseph Fochler, Tagearbeiter,	geboren 1842 zu Hermannstadt in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Breslau,	12. Juli d. J.
5	Johann Renner, Fabrikarbeiter,	geboren am 2. Febr. 1852 zu Klein-Barrwitz, Bezirk Arnau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. Juli d. J.
6	Joseph (Johann) Hausmann, Tuchmachergehülfe,	geboren 1837 zu Friedland in Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Juli d. J.
7	Karl Hoff, Schuhmacher,	17 Jahre, aus Konikau, Kreis Iglau in Mähren,	desgleichen.	dieselbe Behörde,	16. August d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Anton Dosedla, Former,	38 Jahre, aus Olomuncanske, Bezirk Blansko bei Brünn in Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Liegnitz,	1. August d. J.
9	Reinhold Pfeiffer, Töpfer,	36 Jahre, aus Gablonz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	31. Juli d. J.
10	Ivan (Joachim) Korenitz (Korenic), Handelsmann,	geboren 1842 zu Gracanó, ortsangehörig zu Bossilawaw in Kroatien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Merseburg,	6. August d. J.
11	Eilert Hendrik Eilertsen, Arbeiter,	19 Jahre, geboren zu Kopenhagen,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	23. August d. J.
12	August Walter, Drechsler,	58 Jahre, geboren zu Baltimore in den Vereinigten Staaten von Amerika,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Koblenz,	10. August d. J.
13	Ludwig Strobinder, Goldarbeiter,	36 Jahre, geboren zu Wien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Trier,	7. August d. J.
14	Joseph Schmutzer, Maschinenschlosser u. Tagelöhner,	geboren 1855, aus Alt-Zedlitz, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landstreichen und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Deggendorf,	31. Juli d. J.
15	Anton Schmid, Tagelöhner,	geboren 1849, aus Qualisch, Kreis Gitschin, Bezirk Trautenau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Kötzting,	15. August d. J.
16	Johann Chum, Schuhmacher und Eisenbahnarbeiter, und dessen Ehefrau Marie, geborene Filix,	geboren 1833 und ortsangehörig zu Wetzau bei Precin, Bezirk Strakonitz in Böhmen, geboren 1837 zu Jaromèr, ortsangehörig zu Wetzau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	1. August d. J.
17	Juda Schüttenhofen, Handlungsdiener,	55 Jahre, aus Prag,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	21. August d. J.
18	Jan van Lauwen, Schlosser,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Leyden, Prov. Süd-Holland in den Niederlanden,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	24. August d. J.

Nachträglich hat sich herausgestellt, daß der durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 16. Juni v. J. (Central-Blatt von 1877, Seite 351, Ziffer 5) aus dem Reichsgebiete Ausgewiesene nicht Johann, sondern Rudolf Seichter heißt.

Digitized by Google

№ 709. Bei den Kaiserlichen Postagenturen in Simmerath und Urft werden vom 1. Oktober d. J. ab Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 13. September 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

1084. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Wilhelm Hubert Mombartz, Schustermeister, zu Aachen wohnend, in seiner Eigenschaft als Cessionar des Aloys Gilliam, Brunnenmeister, zu Aachen wohnend, dieser als Cessionar von Joseph Schneiders, Bauunternehmer daselbst, dieser endlich als Cessionar der zu Bever in der Gemeinde Aachen wohnenden Kleinhändlerin Elisabeth Baden, sollen die

gegen

1. Eheleute Mathias Joseph Prinz, Bäckermeister und Anna Catharina geborene Plum, ohne Gewerbe, zu Aachen wohnend, als Solidarschuldner, —
2. Johann Außems, ohne Geschäft zu Gymnich in Belgien wohnend, als Drittbesitzer —

unterm neun und zwanzigsten August currentis in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien

am Montag, den dreißigsten Dezember dieses Jahres, Nachmittags drei Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichtes des Stadtbezirks Aachen versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die zu subhastirenden Immobilien sind:

Ein zu Aachen auf dem Adalbertssteinweg an der Trierer Landstraße sub Numero einhundert zwei und siebenzig, neben Eigenthum der Wittwe Radermacher, des Peter Schupp und der Actien-Gesellschaft Frankenberg gelegenes Wohnhaus, nebst Seitengebäude, Hofraum und allem Immobilar An- und Zubehör.

Das Haus ist aus Ziegelsteinen erbaut und mit Pfannen gedeckt, hat straßenwärts im Erdgeschosse die Eingangsthüre und drei Fenster, auf der ersten Etage vier Fenster, auf der zweiten Etage ebenfalls vier Fenster und auf dem Dache ein kleines Fensterchen, sowie zwei Schornsteine, wovon einer mit dem Nachbarhause gemeinschaftlich ist. Der Sockel des Hauses an der Straße ist aus Blausteinen gemacht, worin sich drei Kellerlöcher befinden. —

Durch die hintere Thüre des Ganges führt eine Treppe hinunter zum Hofe, auf welchem sich rechts ein mit dem Vorderhause zusammenhängendes Seitengebäude befindet. Dieses Seitengebäude ist aus Ziegelsteinen und hölzernen Traven erbaut und mit Zink gedeckt. Das Erdgeschoß dieses Seitengebäudes besteht aus einem Schuppen und der Waschküche, welche ein Fenster hat. Die höhere Etage des Seitengebäudes hat drei Fenster und im Dache ein Fenster.

Die Immobilien liegen in der Gemeinde Aachen und im Stadtkreise gleichen Namens, sind im Grundsteuer-Cataster der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Aachen unter Artikel viertausend acht und zwanzig, Flur C Numero eintausend einhundert neun und neunzig dividirt durch einhundert fünf und achtzig (1199/185) der Parzelle mit einer Größe von zwei Aren acht Meter mit der Lage „Trierer Landstraße" aufgeführt und werden von den Subhastaten, Eheleuten Printz und von dem Wirthen Heinrich Müller, dem Schreiner Carl Schölges, sowie dem Tagelöhner Joseph Immeler miethweise besessen und benutzt. —

Die Gebäude- und Grundsteuer beträgt für das laufende Steuerjahr sechszehn Mark achtzig Pfennige und das Erstgebot des Extrahenten auf die vorbeschriebenen Immobilien beträgt sechstausend Mark. —

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichtes des Stadtbezirks Aachen zur Einsicht offen. —

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet. —

Aachen, den sechsten September eintausend achthundert acht und siebenzig.

Königliches Friedensgericht des Stadtbezirks.
Der Friedensrichter, Justizrath,
(gez.) Räher.
Der Gerichtsschreiber,
(gez.) Ranfoné.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem Extrahenten auf Verlangen hiermit ertheilt wird.

Der Gerichtsschreiber, Ranfoné.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 20. September **1878.**

№ 710. Bekanntmachung.

Nach § 33 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 finden in diesem Jahre die regelmäßigen Ergänzungswahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter statt. Wenn sowohl der Vorsitzende als dessen Stellvertreter durch Auslooſung ausscheiden, entsteht die Frage, wer die Einführung und Verpflichtung (§ 31) der neugewählten Mitglieder vorzunehmen hat. Höheren Ortes ist dahin Entscheidung getroffen worden, daß in diesem Fall der Kirchenvorstand beziehungsweise die Gemeindevertretung sofort nach geschehener Auslooſung noch in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung einen Vorsitzenden aus den durch das Loos nicht betroffenen Mitgliedern wählen könne, damit dieser in der ersten Sitzung nach dem 1. Oktober d. J. bei der Einführung der neuen Mitglieder und der Wahl des Vorsitzenden präsidire. Wird dieses Verfahren nicht eingeschlagen und ist also ein Vorsitzender nicht vorhanden, so ist derselbe nach § 15 des erwähnten Gesetzes zu bestimmen. Die Herren Landräthe wollen demnächst eintretenden Falls, sofern solches nicht von dem Herren Königl. Commissar für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung bereits geschehen sein sollte, die Kirchenvorstände und Gemeindevertreter in ihrer neuen Zusammensetzung unter Beobachtung der Vorschriften des § 16 des Gesetzes berufen und nach § 15 Absatz 2 des Gesetzes den Vorsitzenden für die erste Sitzung bestimmen.

Aachen, den 18. September 1878.

Der Regierungs-Präsident,
Hoffmann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 26. September **1878.**

№ 711. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 31 enthält:

(Nr. 1267.) Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 712. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 24. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 48 Serien Nr. 36. 48. 142. 151. 187. 189. 209. 220. 250. 275. 340. 353. 438. 455. 459. 485. 498. 503. 529. 550. 599. 659. 661. 687. 749. 780. 814. 847. 871. 882. 895. 947. 976. 1035. 1057. 1060. 1073. 1096. 1213. 1221. 1271. 1275. 1292. 1346. 1371. 1393. 1443. 1457.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4800 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 348 M. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1879 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Zinskoupons Serie III Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April 1878 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt am Main in Empfang genommen werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1879 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1879 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der 1. Verloosung (1856):
von Ser. 1328;

aus der 8. Verloosung (1863):
von Ser. 1402;

aus der 10. Verloosung (1865):
von Ser. 870;

aus der 11. Verloosung (1866):
von Ser. 1114;

aus der 13. Verloosung (1868):
von Ser. 1323;

aus der 14. Verloosung (1869):
von Ser. 787 und 1217;

aus der 15. Verloosung (1870):
von Ser. 1056 und 1482;

aus der 16. Verloosung (1871):
von Ser. 916;

aus der 17. Verloosung (1872):
von Ser. 111. 227. 336. 523. 745. 795. 808. 933. 1070. 1321. 1392. 1433. 1438. 1449 und 1468;

aus der 18. Verloosung (1873):
von Ser. 84. 119. 120. 168. 229. 237. 276. 320. 395. 434. 471. 479. 549. 573. 606. 630. 633. 639. 718. 727. 861. 878. 880. 912. 950. 1021. 1040. 1043. 1062. 1136. 1250. 1260. 1261. 1293 und 1419;

aus der 19. Verloosung (1874):
von Ser. 27. 87. 156. 199. 232. 266. 337. 368. 393. 445. 756. 807. 974. 998. 1023. 1076. 1115. 1128. 1188. 1198. 1257 und 1409;

aus der 20. Verloosung (1875):
von Ser. 6. 10. 20. 24. 38. 56. 92. 93. 132. 137. 150. 175. 206. 216. 248. 249. 253. 314. 341. 355. 409. 431. 441. 518. 545. 566. 614. 631. 653. 671. 767. 798. 818. 892. 913. 990. 1026. 1047. 1083. 1103. 1147. 1283. 1386. 1387. 1425. 1436 und 1451;

aus der 21. Verloosung (1876):
von Ser. 4. 129. 154. 252. 308. 331. 350. 454. 461. 525. 588. 595. 820. 860. 1130. 1140. 1172. 1180. 1223. 1245. 1347. 1452 und 1486;

aus der 22. Verloosung (1877):
von Ser. 34. 68. 143. 153. 291. 349. 352. 360. 374. 381. 402. 419. 423. 494. 513. 577. 580. 583. 615. 621. 623. 668. 688. 793. 812. 988. 995. 1055.

Digitized by Google

1063. 1075. 1097. 1108. 1129. 1139. 1182. 1231. 1238. 1242. 1264. 1353. 1369. 1378. 1405. 1414. 1463. 1497 und 1498;

aus der 23. Verloosung (1878):

von Serie 71. 124. 280. 295. 301. 302. 318. 328. 332. 370. 382. 400. 495. 515. 524. 554. 581. 675. 725. 777. 945. 972. 1014. 1085. 1107. 1157. 1165. 1372, 1382 und 1434

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1878.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 713. Vom 1. Oktober 1878 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Rußland der Worttarif eingeführt werden.

Bei den deutschen Telegraphenanstalten wird im Verkehr mit dem europäischen Rußland für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen:

eine Grundtaxe von . . . . . Mark $0,_{40}$,
eine Worttaxe von . . . . . Mark $0,_{30}$

erhoben werden.

Im Verkehr mit den außereuropäischen Russischen Ländern kommt die Grundtaxe nicht zur Erhebung.

Die Wortgebühr beträgt für Telegramme:

nach Kaukasien . . . . . Mark $0,_{75}$,
nach den übrigen Gebietstheilen des asiatischen Rußlands:
westlich vom Meridian v. Werkhne-Udinsk M. $1,_{45}$,
östlich desselben Meridians . . . . . „ $2,_{35}$.

Berlin W., 22. September 1878.

Der General-Postmeister, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 714. Der bisherige Elementarlehrer Friedrich Berresheim zu Gymnich ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Schullehrer-Seminar zu Cornelymünster ernannt worden.

Koblenz, den 13. September 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 715. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. September ist dem Gewerbeverein zu Furtwangen im Großherzogthum Baden, gestattet worden, zu derjenigen Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie, welche von ihm mit höherer Genehmigung zum Besten der Uhrmacher- und Schnitzereischule zu Furtwangen veranstaltet wird, auch innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden unseres Bezirks werden demnach hierdurch angewiesen, dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 1 Mark pro Stück festgesetzt ist, in ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Aachen, den 24. September 1878.

№ 716. Da sich bei den letzten Apotheken-Revisionen ergeben hat, daß die Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 21. September 1872 Nr. 6, in Betreff der Signatur der Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tab. B. und Tab. C. nicht überall befolgt sind, so bestimmen wir hierdurch Folgendes:

§ 1. Alle Gefäße und Behältnisse zu den sogenannten indifferenten Mitteln müssen mit schwarzer Schrift auf weißem, resp. gelben, Grunde oder Schilde, die cauta servanda (Tab. C. den Pharm. Germ.) mit rother Schrift auf weißem Grunde, die cautissime servanda (Tab. B. den Pharm. Germ.) mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde signirt sein.

§ 2. Alle andern Unterscheidungszeichen z. B. farbige Begrenzung des Schildes, Kreuze, Ausrufungszeichen sind überflüssig.

§ 3. Wenn das Material des Gefäßes selbst weiß, bezüglich schwarz ist, kann ein besonderes Schild gleicher Farbe in Wegfall kommen.

Aachen, den 18. September 1878.

№ 717. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der evangelische Ober-Kirchenrath mit Allerhöchster Genehmigung zur Abhülfe der dringensten Nothstände der evangelischen Landeskirche am Sonntag den 6. Oktober d. J. eine Kirchen-Kollekte und in der darauf folgenden Zeit eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe abhalten lassen wird.

Die von letzteren eingesammelten Beträge sind an die betreffenden Königl. Steuerkassen abzuliefern.

Wegen Abführung der Erträge an die diesseitige Provinzial-Institituten- und Communalkasse machen wir die Steuerkassen auf die Bestimmungen unserer Circular-Verfügung vom 26. Januar c. I. Nr. 1784 II. Angabe aufmerksam.

Aachen, den 19. September 1878.

Digitized by Google

№ 713. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Anton Krause, Fabrikarbeiter,	39 Jahre, geboren zu Johnsdorf, Bezirk Braunau in Böhmen,	schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre 4 Monate Zuchthaus),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	25. Juli d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Jakob Cofmann, Lehrer,	32 Jahre, aus Botoschan in Rumänien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	29. Juli d. J.
3	Johann Babel, Weber,	20 Jahre, aus Harrachsdorf bei Römerstadt in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. August d. J.
4	Sven Larsson, Seemann,	30 Jahre, aus Löberröth in Schweden,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	1. August d. J.
5	Johann Post, Blumengärtner,	17 Jahre, geboren zu Biesfeld, ortsangehörig zu Keil (Großherzogthum Luxemburg),	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	13. Februar (ausgeführt Ende August d. J.).
6	Andreas Kraus, Tagelöhner,	29 Jahre, aus Dobrenz, Bezirk Polna in Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle, Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung und Beamtenbeleidigung,	bayerischer Stadtmagistrat zu Amberg,	28. Mai d. J.
7	Ferdinand Bogutzky, Steindrucker,	geboren 1824 zu Padua in Italien, ortsangehörig zu Wien,	Landstreichen u. Führung falscher Papiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Deggendorf,	18. August d. J.
8	Mathias Schindelka, Schuhmachergeselle und Tagelöhner,	geboren am 4. Februar 1837 zu Miskowitz, Bezirk Tabor in Böhmen, und ortsangehörig daselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt z. Feuchtwangen,	21. August d. J.
9	Nikolaus Senter,	78 Jahre, geboren zu Serronville bei Audun-le-Roman (Departement Meurthe-Moselle i. Frankreich),	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. August d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 719. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen

Digitized by Google

müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 20. September 1878.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 720. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 2. Oktober c. an bis auf Weiteres statt. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 20. September 1878.

Die Immatriculations-Commission.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 3. Oktober 1878.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 721. Dem Antrage in dem Berichte vom 14. August dss. Js. entsprechend, will Ich der Gemeinde Höngen, im Landkreise Aachen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Ges. S. S. 221) hierdurch das Recht verleihen, die behufs Erweiterung des dortigen Begräbnißplatzes erforderliche, 7 Ar 55 □ Meter umfassende, auf der wiederbeifolgenden durch den Geometer Radeke aufgenommenen Situationskarte mit a. b. c. d. bezeichnete Grundfläche im Wege der Enteignung zu erwerben. — Homburg v. d. H. den 19. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.
gez. **Friedrich Wilhelm** Kronprinz.
ggez. Gf. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 722. Vor Kurzem ist ein mit etwa 800 Poststücken beladener Eisenbahn-Postwagen dadurch ein Raub der Flammen geworden, daß ein wahrscheinlich mit Feuerwerkskörpern gefüllt gewesenes Packet ohne bekannte Veranlassung unterwegs explodirt ist und das Feuer sich ebenso schnell, als unaufhaltsam über die ganze Postladung verbreitet hat. Nur zufällig günstigen Umständen verdankt der begleitende Postschaffner die Möglichkeit der Rettung seines Lebens und der betreffende Eisenbahnzug die Beschränkung des Brandes auf den einen Wagen. Das General-Postamt nimmt aus diesem, leider nicht vereinzelt dastehenden Vorfalle Veranlassung, wiederholt auf die Bestimmungen im § 11 der Postordnung vom 18. Dezember 1874 aufmerksam zu machen, wonach zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten, und wonach Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, sowohl Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen zu erwarten, als auch für jeden entstehenden Schaden zu haften haben.

Berlin W., 24. September 1878.
Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 723. Den Landgerichts-Kammer-Präsidenten Schlink zu Cöln haben wir heute zum Vorsitzenden des Verwaltungsraths des Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln ernannt.

Koblenz, den 20. September 1878.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 724. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 — Centralblatt der Unterr. Verw., Seite 591 — im Herbste 1878 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag, den 21. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 21. September 1878.
Im Auftrage. gez. Greiff.

An sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Wir bringen andurch vorstehendes Reskript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Kenntniß der Betheiligten.

Aachen, den 26. September 1878.

№ 725. Wir bringen hierdurch die alljährlich abzuhaltende Herbst-Collecte für dürftige Studirende zu Bonn in Erinnerung. Die katholischen Herrn Pfarrer wollen dieselbe, am 20. dss. Mts. in den Kirchen abhalten und die israelitischen Gemeinden eine Hauskollecte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen, von den katholischen Herrn Pfarrern aber, wie in der in unserem Amtsblatte de 1877 Seite 70 enthaltenen Bekanntmachung vom 20. März 1877, angeordnet ist, zunächst an die Herren Dechanten ihres Bezirkes abzuführen.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtbetrag der Collecte bis zum 25. November c. an uns zu berichten. Aachen, den 1. Oktober 1878.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Jaworski, Arbeiter,	18 Jahre, aus Wien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	4. September d. J.
2	Ferdinand Lache, Fabrikarbeiter,	37 Jahre, geboren zu Prag, ortsangehörig z. Wellitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
3	Johann Wlacky, Schuhmachergeselle,	28 Jahre, aus Ober-Reditz, Bezirk Holitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	6. August d. J.
4	Eduard Hübner, Arbeiter,	29 Jahre, aus Reichenberg in Böhmen,	desgleichen, früher bereits wegen Urkundenfälschung,	dieselbe Behörde,	13. August d. J.
5	Franz Wunsch, Weber u. Tagearbeiter,	63 Jahre, aus Rochlitz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	dieselbe Behörde,	17. August d. J.
6	Heinrich Johnson, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Böstetorp, Småland Län in Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. September d. J.
7	Israel Lobowsky, Handelsmann,	63 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ischeen in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	3. September d. J.
8	Heinrich Braam, Sandformer,	41 Jahre, aus Keuleberg in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	5. September d. J.
9	Johann Bodo, Gürtler,	20 Jahre, geboren zu Neu-Lerchenfeld bei Wien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	21. August d. J.
10	Gustav Baumert, Handlungskommis,	18 Jahre, aus Bernsdorf, Bezirk Friedland in Böhmen,	Landstreichen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Wolfstein,	27. Juli d. J.
11	Rosalie Josephine Borg, geb. Thor, Zimmergesellenfrau,	geb. am 30. August 1840 zu Karlskrona in Schweden,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	22. August d. J.
12	August Lafoley, Arbeiter,	33 Jahre, geboren zu Vousiz, Departement der Ardennen in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. August d. J.
13	Leopold Bosseaux,	geboren am 24. Juli 1844 zu Noiseau in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	5. September d. J.
14	Ludwig Gustav Kullmann,	17 Jahre, geboren zu Sering, Provinz Liège in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	6. September d. J.
15	Peter Laroche, Arbeiter,	28 Jahre, geb. zu St. Beiése-la-Feuille, Departement Creuse in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Anton Specht, Wagner,	22 Jahre, aus Sur, Kanton Graubünden in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	4. September d. J.
17	Karl Graf, Mechaniker,	19 Jahre, aus Uetendorf, Kanton Bern in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

№ 727. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 8. Januar 1873, werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg, Schleswig und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirk derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Aachen.

Berlin, den 15. September 1878.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage,
(gez.) von Hagen.

An die Königl. Regierung zu Aachen.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. September 1878.

№ 728. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 den Lorenz Meyer zu Frohngau auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Holzmülheim-Todorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 28. September 1878.

№ 729. Der von uns unter'm 19. Januar cr. sub Nr. 275 zu 24 Mark zum Hausirhandel mit Zwirn, Strickgarn ꝛc. und zum Versteigern solcher Gegenstände ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Anna Nettekoven hierselbst ist der ꝛc. Nettekoven angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 25. September 1878.

№ 730. Der von uns unter'm 5. Januar cr. sub Nr. 259 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Johann Joseph Hülsbeck dahier zum Hausirhandel mit Zwirn, Strickgarn ꝛc. ist dem Hülsbeck angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 26. September 1878.

Patente.

№ 731. Das den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden unter dem 23. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektromagnetischen Typendrucktelegraphen ist aufgehoben.

№ 732. Das den Herren T. D. Brochoki & Co. in Paris unter dem 6. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von unterchlorigsauren Alkalien in festem Zustande ist aufgehoben.

№ 733. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 358. Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Oberhausen. Darstellung von Ferro-Mangan im Hochofen. Vom 16. August 1877. Nr. 473. Hütte Phoenix. Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Laar bei Ruhrort a. Rhein. Darstellung von Ferro-Mangan im Hochofen. Vom 16. August 1877. Nr. 1920. C. L. Wesenfeld, Kommerzien-Rath zu Barmen. Wellenblech von größerer Wellhöhe als Wellbreite. (Vom Patentsucher genannt Trägerblech.) Vom 12. Oktober 1877. Nr. 4497. F. A. Herbertz, Ingenieur und Maschinenfabrikant zu Cöln a./Rh. Pferdekrippe mit Schutzrolle. Vom 16. November 1877.

Berlin, den 3. September 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

Digitized by Google

№ 734. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 4737. Wallmuth Wünschmann jr. zu Limbach b. Chemnitz i. S., Neuerungen an Rundränderstühlen, vom 22. Mai 1878.

Berlin, den 3. September 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 735. Die nachfolgend genannten unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 931. August Rudolf in Eibenstein, Nieder-Oesterreich. — Vertreter: Karl Pieper, Ingenieur zu Berlin. Getreideschälmaschine mit einer Misch- und Zuführungstrommel und spiraligen Flügeln. Vom 6. Juli 1877. Nr. 2692. Ernst Bild, Ingenieur in Brieg. Waschmaschine, Vom 8. Februar 1878.

Berlin, den 3. September 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 736. Erloschene Einführungspatente:

Alphons Lemke, Aschaffenburg, Vorrichtung zum Oeffnen der Hausthüren vermittelst Elektrizität. vom 17. April 1877; — Albert Zipser, Krakau, eigenthümliche Getreidekörnerschneidmaschine, vom 7. Juni 1877; — Joseph Lambert de Montoison, London, Verfahren zum Ablösen des Haares oder der Wolle von Thierhäuten, vom 31. August 1876.

№ 737. Das dem Civil-Ingenieur C. Wiegand zu Bielefeld unter dem 9. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasch-Apparat ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 738. Der Gerichtsvollzieher Wallrabenstein zu Stromberg ist durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 14. September 1878 auf die Dauer von einem Monate von seinem Amte suspendirt worden.

Coblenz, den 28. September 1878.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Sommer.

1156. **Holzverkauf**

in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Montage, den 7. Oktober d. Js., Morgens 10 Uhr, wird im Henn'schen Wirthshause hierselbst folgendes Material versteigert werden:

I. Auf dem Stocke nach Sortimentseinheiten.

A. Schutzbezirk Dedenborn, Forstort Langerscheidt.

1. Distrikt 30 c, Buchen = 120 Rmtr. Derbholz. 200 Rmtr. Reiser III. Kl.,
2. Distrikt 32 a und 32 c, Buchen = 450 Rmtr Derbholz, 900 Rmtr. Reiser III. Kl.,
3. Distrikt 38 b, Buchen = 550 Rmtr. Derbhol 1000 Rmtr. Reiser III. Kl.,
4. Distrikt 23 a, Buchen = 200 Rmtr. Derbhol 300 Rmtr. Reiser III. Kl.

B. Schutzbezirk Rothekreuz.

5. Forstort Langerscheidt, Distrikt 69, Buchen = 1400 Rmtr. Derbholz, 2500 Rmtr. Reiser III. Kl.
6. Forstort Neumannsort, Distrikt 64 a, Fichten = 300 Rmtr. Nutzholz I und II. Kl., 100 Rmtr Knüppel I. Kl., 100 Rmtr. Reiser I. Kl.

C. Schutzbezirk Wahlerscheidt, Forstort Höverbusch.

7. Distrikt 94 b, Buchen = 350 Rmtr. Derbholz, 500 Rmtr. Reiser III. Kl.,
8. Distrikt 101 a, Buchen = 850 Rmtr. Derbholz, 1500 Rmtr. Reiser III. Kl.,
9. Distrikt 117 b, Fichten = 100 Rmtr. Nutzholz I. II. Kl., 50 Rmtr. Knüppel I. Kl., 40 Rmtr. Reiser I. Kl.

D. Schutzbezirk Kalterherberg, Forstort Küchelscheidt, Distrikt 239 a.

10. Buchen = 600 Rmtr. Derbholz.

E. Schutzbezirk Menzerath, Forstort Steinsfeld, Distrikt 198 a.

11. Buchen = 400 Rmtr. Derbholz.

II. Aufgearbeitetes Material.

A. Schutzbezirk Dedenborn, Forstort Hilgersberg, Distrikt 14 a, 15 a.

1. 434 Rmtr. Laubholz-Scheit, 71 Rmtr. Buchen-Knüppel II. Kl., 1410 Rmtr. Buchen-Reiser III. Kl.,
2. Distrikt 29 b, Forstort Langerscheid, 295 Rmtr. Buchen-Reiser III. Kl.,
3. Distrikt 30 a, 325 Rmtr. Buchen-Reiser III. Kl.

B. Schutzbezirk Rothekreuz.

4. Distrikt 66 d, 1 Buchennutzstamm mit 1,96 Fm., 9 Rmtr. Buchen-Scheit und Knüppel, 15 Rmtr. Buchen-Reiser III. Kl.

Höven, den 19. September 1878.

Der Oberförster, C. Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 10. Oktober 1878.

№ 739. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 32 enthält:

(Nr. 1268.) Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz. Vom 25. September 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 740. Mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen, des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten von Reefe hierselbst sowohl die Vertretung des Ober-Präsidenten im Vorsitz des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums für Abwesenheits- oder sonstige Behinderungsfälle übertragen, als auch die Wahrnehmung der Direktorial-Geschäfte bei dem Provinzial-Schul-Collegium ein für allemal zugewiesen worden.

Koblenz, den 1. Oktober 1878.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

№ 741. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I zu Gronau, im Hauptamtsbezirk Breden, die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen über das mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehende Bier beigelegt worden ist.

Berlin, den 26. September 1878.

Der Finanz-Minister. J. A.:
gez. Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 1. Oktober 1878.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.
Mengdehl.

№ 742. Nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums der Finanzen ist der in Bayern rechts des Rheines bestehende Malzaufschlag auch in der bayerischen Rheinpfalz vom 1. Juli d. J. ab zur Einführung gelangt und es werden demgemäß die in der mittelst Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 15. Januar 1877 im Reichsgesetzblatt (Seite 9 ff.) veröffentlichten Uebersicht aufgeführten Bayerischen Uebergangsabgaben und Rückvergütungs-Sätze für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz vom gedachten Zeitpunkte ab gleichmäßig für Bayern rechts des Rheines und für die Bayerische Pfalz in Anwendung gebracht.

Berlin, den 23. September 1878.

Der Finanz-Minister,
gez. Hobrecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. September 1878.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktion,
Mengdehl.

№ 743. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Carl Furck zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Pr. Moresnet ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 25. September 1878.

Königl. Consistorium.

№ 744. Der seitherige Progymnasiallehrer Dr. Goecke ist von uns zum Rektor des Progymnasiums zu Malmedy ernannt worden.

Coblenz, den 30. September 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 745. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. v. Mts. dem unter dem Protectorate Ihrer Majestät der Königin von Sachsen stehenden Albert-Vereine zu Dresden zu gestatten geruht, zu der von ihm zum Besten des daselbst errichteten Krankenpflegerinnen-Asyls mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung anderweit zu veranstaltenden Lotterie wiederum auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Wir bringen dies höherm Auftrage zufolge mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 5 M. pro Stück festgestellt ist, im diesseitigen Regierungs-Bezirke selbstverständlich keine Bedenken entgegen stehen.

Aachen, den 4. October 1878.

№ 746. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Gemeinde-Empfänger Carl Gryjar zu Birkesdorf auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Birkesdorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 8. Oktober 1878.

Digitized by Google

Markt-

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilo.																			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh			
																		Richt-		Kramm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	22	25	16	25	19	—	16	50	28	50	29	50	30	—	7	75	6	50	6	—	5	50
2	Düren	19	36	14	08	17	38	12	69	28	50	29	50	38	—	6	28	3	50	3	—	6	—
3	Erkelenz	20	—	15	50	15	50	16	—	25	—	29	—	40	—	6	40	3	50	3	—	5	20
4	Eupen	21	50	16	90	14	25	15	30	26	50	30	—	38	—	8	40	7	—	6	50	6	—
5	Jülich	20	40	15	—	17	—	14	25	34	—	30	—	38	—	7	25	3	60	3	40	5	25
	Durchschn.	20	70	15	55	16	63	14	95	28	50	29	60	36	80	7	22	4	82	4	38	5	59

Aachen, den 5 Oktober 1878.

№ 748. Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen wird zunächst in Berlin eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier anderen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt.

§ 2. Die Prüfung findet wenigstens einmal im Jahre statt. Die Termine werden durch den Staatsanzeiger und durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

§ 3. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Ertheilung von Unterricht nachgewiesen haben.

§ 4. Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein Gesundheitsattest,
4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung,
5. ein Nachweis über die erlangte Ausbildung als Zeichenlehrerin,
6. ein amtliches Führungszeugniß; bei Lehrerinnen statt desselben ein Zeugniß über ihre bisherige dienstliche Führung.

§ 5. Ferner haben die Bewerberinnen ihrer Meldung beizufügen und als selbstgefertigt zu bezeugen:

1. je drei Zeichnungen nach plastischen Ornamenten
   a. in Tuschmanier in abgesetzten Tönen,
   b. mit zwei Kreiden,
2. drei Kopien farbiger Flachornamente.

§ 6. Bewerberinnen, deren eingereichte Arbeiten nicht genügen, können von der ferneren Prüfung zurückgewiesen werden.

§ 7. Die zu der ferneren Prüfung zugelassenen Bewerberinnen haben ihre Fertigkeit im Zeichnen, sowie ihre Befähigung für Ertheilung des Zeichenunterrichtes und, soweit sie dies nicht bereits anderweitig gethan haben, auch das Maaß der dafür erforderlichen allgemeinen Bildung sowohl durch Anfertigung von Klausur-Arbeiten als durch eine Prüfung vor der gesammten Kommission nachzuweisen.

§ 8. In Klausur und unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission haben sämmtliche Bewerberinnen zwei Zeichnungen anzufertigen; diejenigen, welche noch keine anderweitige Befähigung für Unterrichtsertheilung erlangt haben, müssen außerdem einen deutschen Aufsatz machen, um sich über den Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung auszuweisen.

§ 9. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Aufgaben für die Zeichnungen werden aus dem in § 5 und § 11 bezeichneten Kreise genommen. Das Thema für den deutschen Aufsatz ist so zu wählen, daß hinreichende Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§ 10. Die Arbeiten sind an einem Tage zu vollenden und dürfen zusammen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen.

§ 11. In der Prüfung vor der gesammten Kommission haben die Bewerberinnen nachzuweisen, daß sie diejenigen Zeichnungen, welche den Gegenstand des Unterrichts in mehrklassigen Volks- und Mittelschulen bilden, selbstständig sowohl auf dem Papier als wo

Digitized by Google

bezirk Aachen pro Monat September 1878.

Preise.

pro 1 Kilo.																						pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-Fleisch				Schweine-Fleisch				Hammel-Fleisch				Kalb-Fleisch				Speck geräuchert.				Butter.		60 Stück Eier.											
von Kuhe.		vom Bauch																													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Gersten-Graupen M.	Pf.	Gersten-Grütze. M.	Pf.	Reis. M.	Pf.	Java, mittler. M.	Pf.	gelber gebrannter. M.	Pf.
1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	40	5	40	60	25	59	—	67	75	3	—	3	40						
1	30	1	20	1	40	1	30	1	20	1	80	2	28	3	84	52	—	50	—	47	—	2	80	3	40						
1	30	1	20	1	30	1	30	1	20	1	50	2	40	3	50	38	—	36	—	39	50	3	10	3	40						
1	40	1	30	1	50	1	80	1	80	1	50	2	60	4	50	50	—	59	—	66	—	2	80	3	40						
1	40	1	40	1	60	1	50	1	20	2	—	2	40	5	62	42	—	52	—	36	—	2	80	3	20						
1	40	1	30	1	52	1	50	1	40	1	72	2	42	4	57	48	45	51	—	51	25	2	90	3	60						

es der Unterricht erfordert, auch an der Wandtafel sicher, korrekt und sauber zu zeichnen vermögen.

Der Kreis der Aufgaben, welche der Bewerberin in dieser Beziehung gestellt werden, umfaßt: die freie Darstellung des Umrisses ebener Gebilde, die gesetzmäßige Ergänzung theilweis gegebener Gebilde, das Zeichnen aus dem Gedächtnisse, sowie das Verändern gegebener Gebilde und das Erfinden derselben nach Anleitung genau vorgeschriebener Aufgaben sowohl unter Zugrundelegung eines Linien- oder Punktnetzes als ohne dasselbe; die Darstellung körperlicher Gegenstände im Umrisse, sowie in Licht und Schatten; das Zeichnen und Verändern von einfachen Mustern für weibliche Handarbeiten.

§ 12. Die Bewerberinnen haben ferner durch Zeichnung und mündliche Erörterung nachzuweisen:

elementare Kenntniß des Flachornamentes, allgemeines Verständniß der Grundregeln der Projektionslehre und der Perspektive, sowie einige Bekanntschaft mit den wichtigsten Methoden des Zeichenunterrichts.

§ 13. Endlich haben die Bewerberinnen durch Abhaltung einer Probelektion ihre Befähigung zur Ertheilung von Zeichenunterricht darzuthun.

§ 14. Die Aufgaben für die Lehrprobe werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung am Tage vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben.

§ 15. Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Klausur eine Prüfungsgebühr von 10 Mark zu entrichten.

§ 16. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

Wir bringen andurch die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 25. v. Mts. erlassene Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen zur Kenntniß.

In Betreff der in § 11 der Prüfungs-Ordnung gestellten Forderungen machen wir auf die Schrift von Dr. A. Stuhlmann II der Zeichenunterricht in der Volks- und Mittelschule, Hamburg 1878, aufmerksam.

Aachen, den 3. Oktober 1878.

№ 749. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Mai c. (Amtsblatt Stück 20 S. 96.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 25. v. Mts. die Frist zur Abhaltung der, der Synagogengemeinde Recklinghausen behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Synagoge daselbst bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligten Hauscollecte für diejenigen Orte, in welchen die gedachte Collecte bisher noch nicht zur Ausführung gelangt ist, bis zum 1. Februar k. Js. verlängert hat.

Aachen, den 9. October 1878.

№ 750. Im höhern Auftrage bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Vorsitzenden der Tabak-Enquête-Commission zu der für die Rheinlande in Cöln zu bildenden Bezirks-Commission der Königl. Regierungsrath Wiesmann in Cöln als Vorsitzender und für den Tabakbau der Rittergutsbesitzer Gisbert Baumann zu Wardenstein bei Wissel, für die Tabakfabrikation die Fabrikanten Arnold Böninger in Duisburg und Johann Philips in Aachen, sowie für den Tabakhandel der Kaufmann Joh. Reinders in Rees als Mitglieder bestellt worden sind.

Aachen, den 8. October 1878.

Der Regierungs-Präsident. J. V.
v. d. Marck.

Digitized by Google

№ 751. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	August Katzer, Müllergeselle,	28 Jahre, geboren zu Jellnei, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Atteste,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	13. August d. J.
2	Josef Richter, Fleischer und Musiker,	34 Jahre, geboren zu Seifen bei Joachimsthal, Kreis Eger in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	21. August d. J.
3	Franz Matzak, Flachsspinner,	19 Jahre, aus Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Septbr. d. J.
4	Stefan Jespersen, Zigarrenmacher,	31 Jahre, aus Thorum, Amt Viborg in Jütland,	Betteln im wiederholten Rückfalle, früher bereits wegen Diebstahls und Landstreichens,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	6. Septbr. d. J.
5	Josef Sudina, Schlächtergeselle,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bielitz in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hildesheim,	18. Septbr. d. J.
6	Gustav Bergmann, Schlächtergeselle,	41 Jahre, aus Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich preußische Landdrostei z. Stade,	31. August d. J.
7	Alexander Corberon, Weber,	geboren am 18. Juli 1842 zu Etival les le Mans, Departement der Sarthe in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Neustadt a./H.,	18. Juli d. J.
8	Wenzel Prohaska, Drechsler,	46 Jahre aus Racerodec, Bezirk Beneschau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Deggendorf,	3. Septbr. d. J.
9	Franz Dajc, Zimmermann,	aus Wrbican, Bezirk Schlan in Böhmen, geboren 1843,	Betteln, Landstreichen und Betrug,	dieselbe Behörde,	6. Septbr. d. J.
10	Karl Safarovic, Lohnschreiber,	aus Pisek, Bezirk Pisek in Böhmen, geboren 1856,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Josef Kolazik, Tagelöhner,	54 Jahre, aus Milinav, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen und Gebrauch eines fremden Zwangspasses,	dieselbe Behörde,	11. Septbr. d. J.
12	Max Steiner, Handelsmann,	aus Libochowitz, Bezirk Raudnitz in Böhmen, geboren 1844,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Stadtmagistrat Kitzingen in Bayern,	22. August d. J.
13	Anna Rausch, unverehelichte,	30 Jahre, aus Wegstädtl bei Leitmeritz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	20. August d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Johann Patzelt, Schneidergeselle,	21 Jahre, geboren zu Schönborn bei Rumburg in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	24. August d. J.
15	Andrea Belli, Harmonikaspieler,	19 Jahre, geboren zu Compiano, Provinz Parma in Italien, ortsangehörig zu Massanti (daselbst),	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16	Jakob David, Handelsmann,	40 Jahre, geboren zu Alexandrien in Egypten,	Landstreichen u. grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	9. Septbr. d. J.
17	Johann Berg, Arbeiter,	geboren am 22. August 1850 zu Leuiten-Post, Provinz Friesland in den Niederlanden,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Peter Joseph Neuville, Arbeiter,	26 Jahre, geboren zu Verviers in Belgien,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	derselbe,	10. Septbr. d. J.
19	Maria Nape, geb. Lebrun,	geboren am 11. Dezember 1860 zu St. Mihiel in Frankreich,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	desgleichen.
20	Hortense Laroche, geb. Wilmotte,	geboren am 8. Mai 1856 zu Brüssel in Belgien,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
21	Dominikus Noerden, Arbeiter,	geboren am 19. April 1850 zu Bekerich in Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	13. Septbr. d. J.
22	Eugen Gayot, Arbeiter,	geboren am 9. Februar 1863 zu Rambucourt in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

№ 752. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. Mai cr. (Amtsblatt Stück 22 Seite 123) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Rescripts vom 16. April cr. der evangelischen Gemeinde zu Burgsolms die Genehmigung ertheilt hat, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Kirche daselbst bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz eine Haukollekte bis zum Schlusse dieses Jahres abzuhalten. Mit der Erhebung dieser Collekte sind die sämmtlichen evangelischen Pfarrgeistlichen der Provinz beauftragt.

Die Steuerkassen des diesseitigen Bezirks werden hierdurch veranlaßt, die eingehenden Erträge anzunehmen und in üblicher Weise an unsere Provinzial-Institnten und Communal-Kasse abzuliefern.

Aachen, den 8. Oktober 1878.

Umpfarrungs- und Circumscriptions-Urkunde.

№ 753. Nach Verhandlung mit den Interessenten und mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths wird hiermit folgendes festgesetzt.

§ 1. Die bisher zur evangelischen Kirchengemeinde Rötgen gehörigen Ortschaften der Bürgermeisterei Walheim: Rütheim, Schleckheim und Oberforstbach und folgende bisher zu der evangelischen Kirchengemeinde Stolberg gehörige Ortschaften der Bürgermeisterei Gressenich: Fleuth, Vicht, Plattenhammer (jetzt Neuenhammer), Süßendell und Jägersfurth werden aus ihren bisherigen Parochien aus- und in die evangelische Kirchengemeinde Zweifall eingepfarrt; dagegen wird die Ortschaft Münsterbildchen (Bürgermeisterei Walheim) aus der Kirchengemeinde Zweifall aus- und in die Kirchengemeinde Rötgen eingepfarrt.

§ 2. Diese Umpfarrungen erfolgen ohne Entschädigung und unter Aufhebung aller Verpflichtungen, welche auf dem bisherigen Parochial-Verbande beruht haben.

§ 3. Danach besteht die evangelische Parochie Zweifall fortan

a. aus den Bürgermeistereien Zweifall und Schmidt

Digitized by Google

des Kreises Montjoie,

b. aus den Bürgermeistereien Cornelymünster und Walheim, mit Ausnahme der Ortschaft Münsterbildchen, und

c. aus folgenden Ortschaften der Bürgermeisterei Gressenich: Fleuth, Bicht, Plattenhammer (jetzt Neuenhammer), Süßendell und Jägersfurth, ad b. und c. sämmtlich des Landkreises Aachen.

§ 4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 15. Oktober 1878 in Kraft.

Aachen, den 5. Oktober 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Coblenz, den 25. September 1878.

Königl. Consistorium.

№ 754. Der von uns unter'm 31. Mai cr. sub Nr. 264 zu 48 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Bertani Paolo aus Bardi zum Musikmachen im Umherziehen ist dem ꝛc. Paolo angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 4. Oktober 1878.

Patente.

№ 755. Das dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. unter dem 23. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Kolbenwassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 756. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, unter dem 16. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Glüh-Rohr-System in Knochenkohle-Oefen ist aufgehoben.

№ 757. Das dem Herrn Martin Neuerburg zu Kalk bei Deutz unter dem 23. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Schrämmaschinen mit Drehbohrern zum Ausschalten der letzteren bei zu starkem Widerstande, ist aufgehoben.

№ 758. Das den Herren Max Sauer, Ferdinand Johannes Segnitz und Christian Albert Rößler zu Leipzig unter dem 27. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

№ 759. Das dem Emil Rähm in Wiesenthal bei Reichenberg in Böhmen unter dem 12. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Feuerungs-Einrichtung ist aufgehoben.

№ 760. Die nachfolgend Genannten haben ihre unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Anmeldungen zurückgezogen Nr. 5139. Johann Mücke, Militairinvalide zu Breslau, Sich langsam schließendes Klosetventil, vom 30. April 1878, Nr. 8041. Carl Döring, Schmied zu Prenzlau, Vorrichtung zum Verstellen der beweglichen Backe eines Schraubschlüssels, vom 24. Juni 1878. Nr. 10323. Basse & Selve zu Altena, Verfahren zur Erzeugung von Bandmetall aus Draht, vom 13. Juli 1878.

Berlin, den 7. September 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 761. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 2389. Johann Carl Donath, Johann Traugott Donath, Maschinenfabrikanten zu Chemnitz, Oskar Meißner, Monteur zu Schloß Chemnitz, Trockenmaschine, vom 8. November 1877. Nr. 145. Max Bongardt, Stahlwerks- und Drahtfabrikbesitzer in Limburg a. d. Lenne, Vorrichtung zum Richten gezogenen Drahtes mittelst Rotation, vom 15. Februar 1878. Nr. 1916. Th. Groke, Ingenieur zu Nienburg a. d. Saale, Ziegelmaschine, vom 26. Februar 1878. Berlin, den 7. September 1878.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 762. Das dem Civil-Ingenieur Hrn. Fr. Demmin zu Berlin unter dem 16. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Steuerung des Dampfeinlaßhahnes an Pulsometerpumpen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 763. Das dem Herrn August Bastert zu Frankfurt a. M. unter dem 26. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Sicherung von Schraubenmuttern gegen das Loswerden derselben ist aufgehoben.

№ 764. Das dem Ingenieur Gustav Mansfeld zu Schoenbeck unter dem 22. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Zusammensetzung eines Dampfreaktionsrades mit einem Ventilatorgebläse ist aufgehoben.

№ 765. Das dem Herrn J. Macdonald zu London unter dem 30. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Verfahren, vegetabilischen Spinnstoffen ein seidenartiges Ansehen zu geben, ist aufgehoben.

Digitized by Google

№ 766. Das den Herren John Keeghley, John Vernon Hope und Wm. Philipps Thompson in Liverpool unter dem 23. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, mittels Drahtzuges betriebenen Apparat zum Verlegen von Knallsignalen auf Eisenbahngeleisen ist aufgehoben.

№ 767. Die nachstehend genannten unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1454. Paul Freyburger, Mechaniker in Stuttgart. Knet- und Mischmaschine mit zwei elliptischen Rührscheiben. Vom 29. Juli 1877. Nr. 2446. Fritz Mennecke in Berlin. Abreiß-Kalender. Vom 20. Dezember 1877.

Berlin, den 11. September 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 768. Die in Nr. 197 des Reichs-Anzeigers zur Veröffentlichung gekommene Erlöschung eines Patentes ist nicht bei dem Patent Nr. 289, Friedrich Voith, Heidenheim a./Brenz, „Gestell für übereinander angeordnete, parallele Walzen, die genau eingestellt werden können, deren Entfernung leicht abzuändern ist und von denen sich eine einzelne leicht herausnehmen läßt", sondern bei dem Patent Nr. 310: „Fr. Voith in Heidenheim a./Brenz — Holzschäfmaschine" eingetreten.

Berlin, den 11. September 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 769. Das dem Kaufmann und Patentagenten H. Raetke zu Berlin unter dem 15. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Zugmesser ist aufgehoben.

№ 770. Das dem Ingenieur Kapitän Herrn Lothian Kerr-Scott zu London unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Visir für Geschütze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 771. Das dem Civil-Ingenieur C. Kayser zu Berlin unter dem 31. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Mechanismus zur Bewegung des Ausgleichsventils an Dampfmaschinen mit konnexialen Cylindern, ist aufgehoben.

№ 772. Das dem Ingenieur Herrn Julius Fuchs zu Berlin unter dem 30. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Thonwaaren durch Imprägniren mit Lösungen und nachfolgendes Glühen zu färben, ist aufgehoben.

№ 773. Das den Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. unter dem 31. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Gestell für Rollvorhänge, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

№ 774. Das dem Herrn H. Ballot zu Berlin unter dem 20. Oktober 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Steuerruder für Rettungs- und andere Boote in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 775. Die nachfolgend genannten unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 825. Louis Runge, Mechaniker in Berlin, Ligroine-Kochapparat, vom 7. Juli 1877. Nr. 1388. Francois Durand & Louis Marais in Paris. — Vertreter: Peter Barthel in Frankfurt a. M., Maschine zur Fabrikation von Ziegeln und Briquettes, vom 22. Juli 1877. Nr. 1718. Fritz Haselbach, Fabrikant in Auer i. Schl., Kolbendichtung für chirurgische und andere Spritzen, vom 2. September 1877.

Berlin, den 16. September 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 776. Die nachfolgend Genannten haben ihre unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachten Patent-Anmeldungen zurückgezogen. Nr. 2057. Jean Louis Piedboeuf zu Düsseldorf, Einseitiger Doppelpuddelofen mit beweglicher vorderer Fuchswand, vom 2. März 1878. Nr. 6765. G. Hambruch, Ingenieur zu Berlin, Lützowplatz 14, Befestigung von Radreifen an Eisenbahnwagenrädern, vom 24. Mai 1878.

Berlin, den 16. September 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 777. Königreich Sachsen. Zurückgenommen: das dem Schlossermeister Oskar Stamm, Berlin, am 19. April 1877 auf ein verbessertes Hufeisen ertheilte Patent.

№ 778. Das dem Seilermeister Gustav Thiele zu Görlitz unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen mechanischen Spinnapparat für Seiler und Reepschläger in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 779. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preu-

Digitized by Google

ßischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 6784. Theodor Schubert, Chamottefabrikverwalter zu Ruda in Oberschlesien. Gasfeuerungs-Einrichtung für Ringöfen und andere kontinuirliche Brennöfen zum Brennen von keramischen Produkten, vom 4. Juli 1878.

Berlin, den 21. September 1878.

Kaiserliches Patentamt.
von Moeller.

№ 780 Das dem Ingenieur Richard Bredo zu M.-Gladbach unter dem 9. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen rotirenden Wassermesser, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 781. Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Roehe, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Johanna Gertrud Hubertine Dohmen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 782. Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Roehe, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Agnes Pauline Moll ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 783. Die bei der katholischen Elementar-Schule zu St. Jacob in Aachen, Stadtkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Christine von Westphalen, genannt Koch, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 784. Personal-Chronik
des Landgerichtsbezirk Aachen.

Der Kammer-Präsident Vossen ist gestorben; an dessen Stelle wurde der Landgerichtsrath Martins aus Elberfeld zum Kammer-Präsidenten ernannt; der Landgerichtsrath Meier wurde dem bei dem Rheinischen Apellationsgerichtshofe zu Köln errichteten Hülfssenate als Hülfsrichter überwiesen; dem Friedensrichter Justizrath Kluth zu Lindlar wurde mit dem Charakter als Landgerichts-Rath eine etatsmäßige Richterstelle beim hiesigen Landgerichte verliehen, desgleichen dem Friedensrichter Gerichts-Assessor Hammers aus Blankenheim mit dem „Landgerichts-Assessor" eine solche bei dem Landgericht in Cleve; an Stelle des R. Hammers wurde der Advokat-Anwalt Buy aus Köln zum Friedensrichter in Blankenheim ernannt. Gerichts-Assessor Scheuer ist unter Beilegung des Titels „Landgerichts-Assessor" zum etatsmäßigen Mitgliede beim Landgerichte zu Coblenz mit der Function als Untersuchungsrichter in Simmern, die Referendarien Kastenholz und Melsheimer zu Gerichts-Assessoren ernannt und der Gerichts-Assessor Hoffmann aus Trier als commissarischer Untersuchungsrichter an das hiesige Landgericht versetzt worden. Dem Gerichts-Assessor Hommelsheim wurde behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern und dem Advokat-Anwalt, Geheimen Justizrath Küchen die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt; letzterm wurde bei seinem Ausscheiden der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen. Der Advocat Rumpen II wurde zum Anwalt und der Referendar Courth zum Advokaten ernannt. Notar Hoffmann wurde von Linnich nach Moers, Notar Spieß von Adenau nach Linnich, Notar Graffweg von Blankenheim nach Köln und Notar Becker von Speicher nach Blankenheim versetzt. Dem Notar Endepols ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Herzogenrath nach Aachen gestattet worden. Es starben der Notar Justizrath Schüller zu Eupen und der Landgerichtssecretair Bollig hierselbst. Dem commissarischen Parket-Secretair Kuth wurde die nachgesuchte Entlassung ertheilt und dem Friedensgerichtsschreiber Schollen zu Jülchen diese Stelle definitiv übertragen. Dem Friedensgerichtsschreiber Nowack zu Düren ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Titel „Kanzleirath" verliehen worden. Versetzt wurde der Friedensgerichtsschreiber Roeller zu Montjoie an das Friedensgericht zu Sulzbach und an dessen Stelle der Gerichtsschreiberamts-Candidat Thunert aus Cleve zum Friedensgerichtsschreiber in Montjoie ernannt. Der Gerichtsvollzieher Brand in Jülich ist gestorben. An dessen Stelle wurde der Gerichtsvollzieher Dirlach von Bensberg nach Jülich versetzt. Ferner wurden versetzt die Gerichtsvollzieher Schubach von Wegberg nach Aachen, Zitzen von Castellaun nach Wegberg und Schweitzer von Flamersheim nach Düren.

Aachen, den 5. Oktober 1878.

Der Landgerichts-Präsident, f. d.
der Kammer-Präsident
Müller.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 785. Berichtigung.

In der durch das Amtsblatt pro 1878 drei Mal, nämlich Stück 34 Nr. 609 Stück 35 Nr. 622 und Stück 36 Nr. 637 Seitens des Königlichen Kreisgerichts, Abtheilung II, zu Münster veröffentlichten, die beschränkte Gütergemeinschaft zwischen dem Kaufmann Carl Hergelt und dem Fräulein Clara Hoeter betreffenden Bekanntmachung ist insofern eine Unrichtigkeit enthalten, als es statt Hergelt heißen muß „Hergett", welcher Irrthum hierdurch Berichtigung findet.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 17. Oktober 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 786. Zufolge einer Mittheilung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika sind in den Vereinigten Staaten die vom Auslande unter Streifband eingehenden Sendungen mit Zeitungen und periodischen Zeitschriften nur in dem Falle zollfrei, wenn die Sendungen ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Empfängers bestimmt sind. Alle anderen, namentlich an Zeitungshändler gerichteten Sendungen mit Zeitungen, welche mit der Briefpost nach den Vereinigten Staaten von Amerika abgefertigt sind, gelangen nicht zur Ausgabe, sondern werden nach dem Aufgabeort zurückgesandt.

Berlin W., 10. Oktober 1878.

Kaiserl. General-Postamt. J. V.: Kramm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 787. In der Verlagsbuchhandlung von Fr. Kortkampf zu Berlin ist die Gesammt-Ausgabe der Jahresberichte der Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1877 erschienen. Die Herren Landräthe, die Stadt- und Polizeibehörde, sowie die Handelskammern machen wir höherem Auftrage gemäß auf dieses Werk hiermit aufmerksam.

Aachen, den 8. Oktober 1878.

№ 788. Die durch die Pensionirung des Försters Stein erledigte Försterstelle zu Germeter, Oberförsterei Hürtgen, haben wir dem Förster Nabert III. bislang zu Paulushof, Oberförsterei Heimbach, vom 1. Dezember d. Js. ab verliehen. Der Förster Stollenwerk zu Wahlerscheidt (Dickelt) Oberförsterei Hoeven, ist mit diesem Zeitpunkte nach Paulushof versetzt. Den Forstaufseher Banke zu Gemünd haben wir zum Königlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle Wahlerscheidt (Dickelt) vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Aachen, den 6. Oktober 1878.

№ 789. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Reskripts vom 7. Oktober cr. Nr. 8278 genehmigt, daß der für dieses Jahr auf den 16. Oktober cr. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Blankenheim am 21. Oktober abgehalten werde.

Aachen, den 11. Oktober 1878.

№ 790. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober v. Js. (Amtsblatt Jahrgang 1877, Beilage zu Stück 49) betreffend das Verfahren bei der Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung, und mit Bezugnahme auf § 8 Nr. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bringen wir nachstehend das Verzeichniß derjenigen Städte, welche als sogenannte Normalstädte für die betreffenden Kreise bezw. Kreistheile zur Einschätzung der in der angezogenen Gesetzesbestimmung bezeichneten Gebäude höheren Orts festgestellt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß:

Nr.	Kreis.	Normalstadt.	Bemerkungen.
1	Aachen Land	Eschweiler	für den ganzen Kreis
2	Düren	Eschweiler im Landk. Aachen	desgl.
3	Erkelenz.	Erkelenz	"
4	Eupen	Eupen	"
5	Geilenkirchen	Geilenkirchen	"
6	Heinsberg	Heinsberg	"
7	Jülich	Linnich	"
8	Malmedy	St. Vith	"
9	Montjoie	Montjoie	"
10	Schleiden	a. Eschweiler im Landk. Aachen	für die Gemeinden Mechernich, Roggendorf u. Strempt
		b. Schleiden	für den übrigen Theil des Kreises

Aachen, den 11. October 1878.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ignaz Wagner, Schneider,	geboren im November 1842 zu Schwabitz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	13. August d. J.
2	Hampus Larsen, Bäcker.	19 Jahre, geboren zu Malmö, Provinz Schonen in Schweden,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg.	21. Septbr. d. J.
3	Anton Marinus Torp, Strumpfweber,	geboren am 25. Mai 1858 zu Viburg in Jütland,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	20. Septbr. d. J.
4	Franziska Schmidt, geborene Sykacek, verehelicht,	30 Jahre, aus Rasch, Kreis Gitschin in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	21. Septbr. d. J.
5	Johann Sewald, Schlossergeselle,	geboren 1831 zu Scherau in Böhmen, ortsangehörig zu Kokushütten, Bezirk Prachatitz (daselbst),	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Rottenburg,	5 Septbr. d. J.
6	Johann Pröller, Glasergeselle,	29 Jahre, aus St. Roman, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich,	Betteln und Landstreichen, früher auch wiederholt wegen Diebstahls,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Kelheim,	7. Septbr. d. J.
7	Josef Pollack, Schmiedegeselle,	aus Pšanek, Bezirk Schlan in Böhmen, geboren 1853,	Landstreichen, Körperverletzung, Beamtenbeleidigung und grober Unfug,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	desgleichen.
8	Anton Novatny, Schmiedegeselle,	aus Steyer, Bezirk Strakonitz in Böhmen, geboren 1857,	Landstreichen, Beamtenbeleidigung und grober Unfug,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Ignaz Ehmig, Schlossergeselle,	22 Jahre, aus Prag,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Deggendorf,	10. Septbr. d. J.
10	Johann Pöpl, Tagelöhner,	43 Jahre, aus Watzkenreuth, Bezirk Eger in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	13. Septbr. d. J.
11	Josef Hedbawny, Bergwerksarbeiter,	39 Jahre, aus Rynholetz, Bezirk Schlan in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. Septbr. d. J.
12	Josef Dupsky (Dubsky), Schlosser,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Tuhani, Bezirk Semil in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	26. August d. J.
13	Josef Schenk, Tagearbeiter,	geboren 1849 zu Klein Barchow bei Gitschin, Bezirk Neubidschow in Böhmen, und ortsangehörig daselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	9. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 792. Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 28. September d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Tischlers Ludwig Christian Katz, früher zu Coblenz wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 10. Oktober 1878.

Der General-Prokurator.

1228. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag von 1. Hubertine Bell, Rentnerin, Wittwe von Wilhelm Hütten;

2. Katharina geborene Bell, Ehefrau von Mathias Eversheim, Rentnerin, beide in Düren wohnhaft, in eigenem Namen und in ihrer Eigenschaft als Universalerben von Christine geborene Bell, Wittwe von Jakob Mödersheim, zeitlebens Rentnerin zu Düren, zufolge Testamentes vor Notar Schlungs zu Düren vom 14. Oktober 1875, diese als Erbin ihres zu Düren verlebten genannten Ehemannes Jakob Mödersheim, laut dessen vor dem genannten Notar am 13. November 1873 errichteten Testamentes sollen die nachbeschriebenen, gegen deren Schuldner, die zu Düren wohnenden Eheleute Peter Arnold Fellig, Ziegelfabrikant und Cäcilia geborene Maubach, in gerichtlichen Beschlag genommenen, in der Gemeinde Düren im Kreise Düren gelegenen, in der Grundsteuer-Mutterrolle dieser Gemeinde sub Artikel 209 und in der Gebäudesteuerrolle derselben Gemeinde sub Nummer 988, 873a, 937 und 1246 auf den Namen Peter Arnold Fellig zu Düren eingetragenen Immobilien

am Freitag den 7. Februar 1879,
Vormittags 10 Uhr,

in öffentlicher Sitzung des Königlichen Friedensgerichtes zu Düren, an dessen gewöhnlicher Gerichtsstelle im Rathhause dahier zu den von den Extranten darauf abgegebenen Erstgeboten einer Versteigerung ausgesetzt und den Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, wie folgt:

I. Das zu Düren in der Eisenbahnstraße gelegene mit Hausnummer 49 bezeichnete Wohnhaus mit Hofraum, Auffahrt, Stallungen, Nebengebäuden und Garten, eingetragen in der Gebäudesteuerrolle der Stadtgemeinde Düren unter Artikel 873a, 937 und 1246 mit einer Gesammtgröße von 25 Ar 92 Meter, begrenzt von Georg Dickinson, Lambert Dacier, Jakob Brüing, Everhard Schloßmacher und Straße, katastrirt unter Flur Nummer 36 Nummeris 282 getheilt durch 158, 283 getheilt durch 157, 284 getheilt durch 157 und 285 getheilt durch 157, Flurabtheilung hinter der Eisenbahn. Das Hauptgebäude, gelegen an der Eisenbahnstraße theils von Jakob Brüing theils von der zum Hause gehörenden Auffahrt begrenzt, hat vier Stockwerke; im Erdgeschoß sind straßenwärts eine Thür und drei Fenster und auf der Hofseite eine Thür und zwei Fenster, in den drei Stockwerken sind straßenwärts und hofwärts je vier Fenster. Das Gebäude ist massiv in Ziegelsteinen erbaut und mit Dachziegeln gedeckt. An der Hofseite ist südlich ein längliches einstöckiges Gebäude angebaut, worin eine Waschküche, zwei Appartements und zwei Stallungen sich befinden. Die Mauern sind massiv aus Ziegelsteinen erbaut, mit Dachziegeln gedeckt; es sind in dem Gebäude drei Thüren und drei Fenster angebracht. Diese sämmtlichen Gebäude werden theils von den Schuldnern, theils von dem Restaurateur Anton Gallont bewohnt und benutzt. In der gleichen Richtung auf den Garten zu liegt ein zweistöckiges massiv in Ziegelsteinen erbautes Nebengebäude, welches zu zwei Wohnungen eingerichtet ist, die erste von Friedrich Wilhelm Horst miethweise benutzte Wohnung hat unten eine Thür und oben ein Fenster. Die zweite von Wilhelm Aufdembaus miethweise benutzte Wohnung hat unten eine Thür und ein Fenster und oben zwei Fenster sowie auch im westlichen Giebel ein Dach- oder Speicherfenster. Auf der Nordseite des Hofes ist ferner ein massiv in Ziegelsteinen erbautes zweistöckiges Gebäude, zu zwei Wohnungen eingerichtet, dasselbe hat unten zwei Hausthüren und drei Fenster und oben sechs Fenster, dasselbe wird miethweise von Jakob Kuckartz und Johann Kügeler bewohnt.

An dieses letzt bezeichnete Gebäude ist in östlicher Richtung ein ebenfalls massiv in Ziegelsteinen erbautes und mit Dachziegeln gedecktes Wohnhaus angebaut, worin an einer Seite eine Thür und drei Fenster und an der anderen Seite sechs Fenster angebracht sind, dasselbe benutzt miethweise Wilhelm Kahlen.

Der Garten, an den Hofraum anschließend, ist theils mit Mauern, theils mit lebenden Hecken umgeben und ist begrenzt von Jakob Brüing, Georg Dickinson, Everhart Schloßmacher und Lambert Dacier.

Alle vorausgeführten Realitäten sind zusammengehörend und nicht theilbar. Erstgebot 1000 Mark.

Die Gebäudesteuer der vorstehenden Realitäten beträgt 33 Mark.

II. Das am Ochsenwege gelegene, mit Hausnummer 10 bezeichnete, zweistöckige Wohnhaus mit Hofraum, Anbau und Stallung ist in Ziegelsteinen massiv erbaut, mit Dachziegeln gedeckt. Dasselbe hat straßenwärts unten eine Thür und zwei Fenster und oben zwei Fenster, auf dem Hofe befindet sich eine Thür und zwei Fenster, dann ferner ein kleiner Anbau und ein Stall; der Hofraum ist mit einer Mauer aus Ziegelsteinen umgeben. Michael Fellig bewohnt dieses Haus miethweise.

Anschließend an das letzt beschriebene Haus nebst Hofraum ist noch ein längliches massiv in Ziegelsteinen erbautes Gebäude zu zwei Wohnungen eingerichtet, welches aus zwei Stockwerken besteht, das-

Digitized by Google

selbe hat in der westlichen Frontseite unten drei Thüren und vier Fenster und oben sieben Fenster. Zu dem Gebäude führt ein circa vier Meter breiter Weg vom Ochsenweg ab. Balthasar Reuter und Johann Heinrichs benutzen dasselbe miethweise. Die sub zwei aufgeführten Realitäten sind eingetragen in der Gebäudesteuerrolle sub Artikel 988 unter Flur 4, Nummer 222 getheilt durch 21 und 223 getheilt durch 21 mit einer Größe von zwei Ar 84 Meter und werden begrenzt vom Ochsenweg und Schuldner selbst.

Die Gebäudesteuer beträgt sechs Mark. Erstgebot 100 Mark.

III. 65 Ar 15 Meter Ackerland, gelegen im Wirtelfeld, begrenzt vom Schuldner selbst, Joseph Jansenius und Bergisch-Märkische Eisenbahn, eingetragen im Kataster unter Artikel 209 sub Flur 4 Nummer 373 getheilt durch 22. Dieses Grundstück wird von Andreas Coelblut als Ziegelfeld benutzt.

Die Grundsteuer beträgt 5 Mark 89 Pfennige. Erstgebot 500 Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes zur Einsicht offen.

Stempel eine Mark 50 Piennige.

Düren, 25. September 1878.

Auf der Urschrift haben unterschrieben:

Stelkens. Nowack.

Für gleichlautende Abschrift, zu deren Urschrift ein Stempel von einer Mark fünfzig Reichspfennige beicassirt worden ist.

Der Gerichtsschreiber, Kanzleirath,
(L. S.) Nowack.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 24. Oktober 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 793. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VIII zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die Zinscoupons Ser. VIII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1882 nebst Talons werden vom 16. September d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. April 1874 mit einem für jede Anleihe abgesonderten Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedach. Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. August 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Hering.

№ 794. Vom 1. November ab wird bei den Postanstalten im Reichs-Postgebiete die Aufbewahrungsfrist für diejenigen mit dem Vermerk „postlagernd" bezeichneten Sendungen, welche innerhalb Deutschlands zur Post gegeben sind, auf einen Monat, und die Aufbewahrungsfrist für dergleichen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, sowie für Postanweisungen vom Auslande auf zwei Monate festgesetzt. Werden die Sendungen innerhalb der bezeichneten Fristen von der Post nicht abgeholt, so erfolgt die Rücksendung nach dem Aufgabeorte. Alle vor dem 1. November zur Post gelieferten Lagersendungen werden noch nach den bisherigen Bestimmungen behandelt, mithin 3 Monate lang am Bestimmungsorte aufbewahrt werden. Bezüglich der Werthbriefe und der Packete vom Auslande bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Berlin W., 12. Oktober 1878.

Kaiserl. General-Postamt. J. V.:
Kramm.

№ 795. Vom 1. November ab tritt im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn für Packete, Werth- und Nachnahmesendungen derselbe Tarif in Wirksamkeit, welcher für den innern Verkehr des Reichs-Postgebiets zur Anwendung kommt. In Folge dessen gilt künftig auch im Verkehr Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn für alle Packete bis 5 Kilogramm die Einheitstaxe; und es kostet daher beispielsweise ein frankirtes Packet bis 5 Kilogramm von Hamburg nach Wien oder von Memel nach Fiume 90 Pfennig.

Von demselben Zeitpunkte ab wird im Verkehr mit Belgien eine einheitliche Taxe von 80 Pfennig für alle Packete bis 5 Kilogramm eingeführt, mithin dieselbe Taxe, welche bereits für den Verkehr mit der Schweiz und mit Dänemark besteht. Die Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien ist für die

Digitized by Google

Deutsch-Belgische Beförderungsstrecke auf 20 Pfennig für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe herabgesetzt.

Für Packete nach Frankreich, sowie auch für Packete nach Großbritannien, sofern die letzteren auf Verlangen des Absenders über Rotterdam Beförderung erhalten, treten gleichzeitig ermäßigte Portosätze ein, über welche die Postanstalten auf Befragen Auskunft ertheilen. Berlin W, den 19. Oktober 1878.

Der General-Postmeister, Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 796. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Heimann Werbelowsky, Arbeiter u. Handelsmann,	44 Jahre, geboren zu Wiczainy, Gouvernement Suwalki in Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	7. Septbr. d. J.
2	Johann Patzak, Schmiedegeselle,	33 Jahre, aus Deutsch-Prausnitz, Bezirk Trautenau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	27. Septbr. d. J.
3	Josef Korticzka, Maurer,	41 Jahre, aus Tschaar, Bezirk Politz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	9. Septbr. d. J.
4	Anton Pohl, Zimmergeselle,	42 Jahre, aus Hermaneisen, Bezirk Gitschin in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Septbr. d. J.
5	Die Ziegeuner und Kesselschmiede:	geboren und ortsangehörig			
	a. Johann Burjanski, *)	40 Jahre	Landstreichen, Hausfriedensbruch und vorsätzliche Körperverletzung,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	11. Juni, ausgeführt im August d. J.
	b. Josef Burjanski,	30 „			
	c. Franz „	28 „	Laziska, Kreis Troppau, in Oesterreichisch-Schlesien,		
	d. Thomas „	18 „			
	e. Paul „	35 „			
6	Jakob Mankiet, Buchbinder,	28 Jahre, aus Kalisch in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln im Rückfalle,	dieselbe Behörde,	28. Septbr. d. J.
7	Heinrich Pochmann, Glasschleifer und Buchbinder,	30 Jahre, aus Polane in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	4. Septbr. d. J.
8	Josef Roschowitz, Arbeiter,	29 Jahre, aus Qualschowitz, Bezirk Turnau in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	6. Septbr. d. J.
9	Josef Hermsdörfer, Handlungsgehülfe,	geboren am 24. Februar 1855 zu Seestadtel in Böhmen und ortsangehörig daselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich preußische Landdrostei z. Stade,	12. Septbr. d. J.
10	Desidere Boquet, Schuhmacher,	44 Jahre, aus Arros in Frankreich,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	25. Septbr. d. J.

*) Bem. Nr. 5 a. b. c. e. die Ehemänner der nach S. 400, Ziff. 5—8 ausgewiesenen Ehefrauen Burjanski.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Josef Skalsky, Tagelöhner,	31 Jahre, aus Glassersdorf, Bez. Starkenbach in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt z. Regen,	5. Juli d. J.
12	Josef Matausek, Schuhmacher,	aus Zleb-Chesalovic, Bezirk Czaslau in Böhmen, geboren 1858,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Franz Skroba, Tuchmacher,	aus Humpoletz, Bezirk Deutsch-Brod in Böhmen, geboren 1859,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Heinrich Machowetz, Gärtnergehülfe,	50 Jahre, aus Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen, Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers und unbefugte Anfertigung eines Siegels,	dieselbe Behörde,	12. Juli d. J.
15	Josefa Brabcovon, Dienstmagd,	geboren 1850 zu Sobiekur, Bezirk Prestitz in Böhmen, ortsangehörig zu Mochtin, Bezirk Klattau (daselbst),	Landstreichen und Uebertretung in Bezug auf das Dienstbotenwesen,	dieselbe Behörde,	23. Juli d. J.
16	Dominiko Sperandio,	60 Jahre, aus Cauriobei Canale, Bezirk Primiero in Süd-Tyrol,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt z. Schongau,	3. Septbr. d. J.
17	Rudolf Sacher, Barbiergeselle,	geboren 1852 zu Belchoska in Galizien, ortsangehörig zu Altdorf, Bezirk Karlsbad in Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers (früher bereits wegen Unterschlagung, Diebstahls und Sachbeschädigung),	Großherzog mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	19. Septbr. d. J.
18	Johann Peter Fourny,	62 Jahre, geboren zu Séraincourt bei Rethel, Departement der Ardennen in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	22. August d. J.
19	Gabriel Lubidot, Tagelöhner,	28 Jahre, geboren zu Plougrescant (Bretagne) in Frankreich,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	21. Septbr. d. J.

№ 797. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachstehend aufgeführten unbestellbaren Postsendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können.

Ein Packet mit einem angegebenen Werthinhalt von 10 Mark an Claßen in Frankfurt a./M., aufgeliefert in Aachen 1 am 4. Juni d. Js.; ein gewöhnlicher Brief mit einem nicht angegebenen Geldinhalt von 5 Mark an Jung in Frechtingshausen, aufgeliefert in Aachen 2 am 27. Juli d. Js., eine Postanweisung über M. 15,40 an das Kreisgericht in Dortmund, aufgeliefert in Aachen 2 am 24. April d. Js., ein Einschreibbrief an den Spar- und Creditverein in Bavensberg bei Bunzlau, aufgeliefert in Aachen 1 am 20. Juli d. Js.

Digitized by Google

eine Postanweisung über M. 2.87 an Hachette & Co. in Paris, aufgeliefert in Düren am 26. November v. Js., ein Einschreibbrief an Schmitz in Millich bei Hückelhoven, aufgeliefert in Baal am 3. August d. Js.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung zu melden widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmen bz. Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Aachen, den 17. Oktober 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

Personal-Chronik.

№ 798. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Düren, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Banriher ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 31. Oktober **1878.**

№ 799. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 33 und 34 enthalten:

(Nr. 1269.) Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 8. Oktober 1878.

(Nr. 1270.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 19. Oktober 1878.

(Nr. 1271.) Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 800. In Gmäßheit des § 29 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie (Reichsgesetzblatt Nr. 34) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Sinne dieses Gesetzes unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde" — die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" — die Ortspolizeibehörden zu verstehen sind.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

Der Minister des Innern,
Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 801. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Nach der in der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 unter Nummer 1 ertheilten Vorschrift findet beim Export von Branntwein in Fässern die Ermittelung des Nettogewichts, auf Grund dessen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht statt, welche für Fässer bis zu 7 Centner Bruttogewicht 22 Procent und für Fässer über 7 Centner Bruttogewicht 20 Procent beträgt.

   Diese Normaltara kommt nur noch bei den bis Ende October d. J. zur Abfertigung gelangenden Branntwein-Exporten zur Anwendung; dagegen beträgt bei den vom 1. November d. J. ab abzufertigenden Branntwein-Exporten die Normaltara
   für Fässer bis zu 5 Centner Bruttogewicht: 21 Procent,
   für Fässer über 5 Centner bis zu 8 Centner Bruttogewicht: 18 Procent,
   für Fässer über 8 Centner Bruttogewicht: 17 Procent,
2. Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 bleiben auch fernerweit in Kraft,
3. Die Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern, wie dieselben vom 1. November d. J. ab gelten, kommen von demselben Zeitpunkte ab auch für die Feststellung des Nettogewichts bei der Erhebung der Uebergangsabgabe von Branntwein in Fässern zur Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1878.

Der Finanz-Minister,
gez. Hobrecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 13. Juli 1878.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.
Mengdehl.

№ 802. Der commissarische Lehrer Oskar Aldendorff ist von uns zum ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Düren ernannt worden.

Coblenz, den 12. Oktober 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 803. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. betreffend, den Bürgermeister Kloeters zu Imgenbroich auf Widerruf zum Standesbeamten des Standes-Amtsbezirks Imgenbroich ernannt.

Aachen, den 23. Oktober 1878.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Theodor Laun, Tuchscheerer,	geboren am 17. Oktober 1850 in Wien, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Potsdam,	1. Oktober d. J.
2	Friedrich Alexander Gennert, Klempnergeselle,	28 Jahre, geboren zu Riga, Gouvernement Livland in Rußland,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	17. Septbr. d. J.
3	Josef Wietiška, Tagearbeiter,	38 Jahre, aus Gr.-Strelitz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	27. Septbr. d. J.
4	Pauline Rolle, unverehelichte,	43 Jahre, aus Strecker bei Preßburg in Ungarn,	desgleichen.	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Abraham Wolkowitzich (Wolkowicz), Weber,	33 Jahre, aus Dunskiwoly, Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Kassel,	4. Oktober d. J.
6	Philipp Prantl, Schneider,	48 Jahre, aus Deschenitz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, u. Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	13. August d. J.
7	Ludwig Wallner, Handlungskommis,	30 Jahre, aus Braunau, Bezirk Braunau in Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. grober Unfug,	dieselbe Behörde,	21. Septbr. d. J.
8	a. Wenzel Roeuseck,	51 Jahre,	Beamtenbeleidigung, außerdem a., b. und d. wegen Bettelns, a., b. und c. wegen Landstreichens, b., c. und d. wegen Körperverletzung u. Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	2. Sept. d. J.
	b. dessen Ehefrau Marie,	41 Jahre,			
	c. Marie, und	19 Jahre,			
	d. Katharina, deren Töchter,	14 Jahre,			
		aus Swinetik, Kreis Pisek in Böhmen,			
9	Franz Taborski, Bäcker,	22 Jahre, aus Prag,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Deggendorf,	21. August d. J.
10	Die Zigeuner:				
	a. Feigel Horowitz,	geboren 1851,	Landstreichen, zu a. außerdem wegen Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Scheinfeld,	7. Septbr. d. J.
	b. Scheindl Erber, verehelichte Tagelöhnerinnen,	geboren 1839,			
	c. Isaak Bild, Musiker,	geboren 1843,			
	d. Ismael Neugewürtz, Tagelöhner,	sämmtlich aus Krakau in Galizien, aus Wisnicz, Kreis Bochnia in Galizien, geboren 1813,			

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	a. Marie Wolf, verehelichte Musiker, b. Jakob Wolf, c. Anna Wolf, Kinder der Vorigen,	59 Jahre, 18 Jahre, 13 Jahre, aus Lyon in Frankreich,	Landstreichen, zu a. und c außerdem wegen Bettelns,	Königlich bayerisches Bezirksamt z. Schongau,	18. Septbr. d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 805. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 7. Oktober 1878 die gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Eupen detinirte Gudula Schyns aus Eupen für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 23. Oktober 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 806. Unter Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 14. Oktober cr. IV. 14210, werden die dem Gemeinde-Eichungsamte zu Aachen seither beiliegenden Befugnisse bis auf Weiteres dahin ausgedehnt, daß das Amt befugt sein soll, zur Ermittelung des Inhalts und zur Stempelung von Fässern von 10 bis 300 l. Inhalt.

Köln, den 24. Oktober 1878.

Der Königliche Eichungs-Inspektor,
Franck.

1286. Holz- und Lohverkäufe

der Oberförsterei Mulartshütte.

Am Donnerstag, den 14. November d. Js., Vormittags 10 Uhr, bei Herrn Gastwirth Keller dahier.

I. Verkauf von aufgearbeitetem Holze.

Försterei Zweifall.

1. Distrikt 72 c Sommerborn,
   a. Eichen = 52 Nutzstämme 27 m Grubenholz, 32 m Knüppel, 178 m Reiser,
   b. Buchen = 1 m Scheite, 1 m Knüppel.

II. Verkauf auf dem Stocke.

Försterei Jaegerhaus.

2. Distrikt 4 b. Untere Vommerscheid, 2,400 ha groß, 45jähr. Lerchen und Kiefern,
3. Distrikt 17 a. Langschoß am Stein, 0,300 ha groß, 35jähr. Fichten und Kiefern,
4. Distrikt 29 d. Obere Rothekaul, 1,874 ha groß, 65jähr. Weichholz,
5. Distrikt 29 f. Obere Rothekaul, 9,013 ha groß, 65jähr. Weichholz und Eichen,
6. Distrikt 57 b. Unterer Pfaffenschlag, 0,500 ha groß, 30jähr. Weichholz.

Försterei Rott.

7. Distrikt 23 b. Minnebruch, 2,997 ha groß, 45jähr. Fichten,
8. Distrikt 23 c. Minnebruch, 8,000 ha groß, 38jähr. Weichholz, Eichen und Buchen.

Försterei Mulartshütte.

9. Distrikt 92 a. Am Solch. 4,107 ha groß, 41jähr. Weichholz,
10. Distrikt 96 d. Am Hausbend, 14,993 ha groß, 45jähr. Weichholz,
11. Distrikt 97 c d., Am Laeger, 1,000 ha groß, 45jähr. Weichholz,
12. Distrikt 102 c. Obere Vollerbach am Kellbütz, 5,910 ha groß, 40jähr. Weichholz und Eichen,
13. Distrikt 89 b. Rommerscheid an der Jagdhütte, 8,000 ha groß, 30jähr. Weichholz und Eichen,
14. Distrikt 99 b d. Rommerscheid, 2,000 ha groß, 30jähr. Weichholz,

Försterei Zweifall.

15. Distrikt 73,XIV. Sommerbornsberg, 7,106 ha groß, 20jähr. Eichenlohschlag incl. sämmtlichen Oberständer.

Försterei Rott.

16. Distrikt 41,XVIII. Repadsberg, 5,581 ha groß, 20jähr. Eichenlohschlag incl. sämmtlichen Oberständer,
17. Distrikt 40,XIX. Leyberg, 4,829 ha groß, 20jähr. Eichenlohschlag incl. sämmtlichen Oberständer.

III. Verkauf nach Sortimentseinheiten vor der Fällung.

Försterei Jaegerhaus.

18. Distrikt 1 b. Kirschheld a. d. Callbrück ca. 300 Festm. Buchen-Brennholz,
19. Distrikt 29 a, b, c. Obere Rothekaul ca. 500 Festm. Buchen- und Eichen-Brennholz.

Försterei Zweifall.

20. Distrikt 60 a, b, c, e, f. Lutterknipp am Kämpchen. ca. 400 Festm. 45jähr. Fichten-Nutzholz,
21. Distrikt 60 a, b, c, e, f. Lutterknipp am Kämpchen, ca. 300 Festm. 50jähr. Kiefern und Lerchen.

Roetgen, den 23. Oktober 1878.

Der Königl. Oberförster, Sebaldt.

Digitized by Google

1287. Holzverkäufe

in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

I. Am Donnerstag, den 7. November cr., Morgens 8 Uhr, beim Gastwirth Hahn in Reifferscheid.

Försterei Wildenburg.

1. Distrikt Rothenhard 125. 126. 127.
   11 Rmtr. Buchen-Kloben,
   96 Rmtr. geputzte Eichen-Reiser,
   64 Rmtr. Kiefern-Knüppel II. Kl.
2. Distrikt Strang 131 a.
   100 Rmtr. Kiefern-Reiser III. Kl.
3. Distrikt Kammerwald.
   14 Rmtr. Edeltannen-Stockholz und verschiedene Windfälle.

II. Am selben Tage Morgens 11 Uhr beim Gastwirth Milz zu Krekelt.

Försterei Stritterhof.

Distrikte Rummerskum, Vogelscheid, Petersholz und Wisselbach Nr. 77. 82. 99 c und 87.

41 Fichten-Stämme mit 8½ Fm.,
63 Fichten-Stangen I.—III. Kl.,
46 Rmtr. Eichen-, Erlen- und Birken-Knüppel I. Kl.,
97 Rmtr. Buchen-Kloben.

Schleiden, den 28. Oktober 1878.

Der Königl. Oberförster, Goedeckemeyer.

1288. Grubenholz-Verkauf

in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Montage, den 4. November 1878, Morgens Uhr, im Henn'schen Wirthshause hierselbst.

A. Auf dem Stocke zur Selbstgewinnung durch die Käufer.

1. Schutzbezirk Dedenborn, Forstort Langenscheidt, Distrikt 22. b = 2,5 h, abgeschätzt zu 250 Rmtr. Kiefern-Derbholz.

B. Nach Sortimentseinheiten.

2. Schutzbezirk Rothekreuz, Forstort Passerscheidt, Distrikt 46 a. und b. = 6,2 h, mit etwa 200 Rmtr. Kiefern-Derbholz.

C. Aufgearbeitet.

3. Schutzbezirk Dedenborn, Forstort Langerscheidt, Distrikt 23. a. = 50 Rmtr. Kiefern- und Fichen-Derbholz.
4. Schutzbezirk Menzerath, Forstort Hühnerheck, Schlag XI. = 250 Rmtr. Kiefern-Derbholz.

Höven, den 18. Oktober 1878.

Der Oberförster, C. Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/3, in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 7. November **1878.**

№ 807. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 27 und 28 enthalten:

(Nr. 8575.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Oktober 1878, betreffend die der Stadt Neuwied im Kreise Neuwied ertheilte Erlaubniß, fortan zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

(Nr. 8576.) Gesetz, betreffend den Rechtszustand des von dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von den Feldmarken Rezow und Quaßlin an Preußen abgetretenen Gebietstheils, sowie die Abtretung eines Preußischen, in der Feldmark Stepenitz (Regierungsbezirk Potsdam) belegenen Gebietstheils an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Vom 9. März 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 808. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVIII zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII zu den Prioritätsaktien, Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Serie VII zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien.

Die neuen Coupons Serie XVIII Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsaktien, Serie I und II und Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien nebst Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. Oktober 1874 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben. Die Marke oder Bescheinigung ist beim Empfange der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat an dieselbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen und bei den von den Königlichen Regierungen ꝛc. in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine oder Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, und es sind in diesem Falle die Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an die zunächst gelegene Provinzialkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Grf. zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 809. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Bürgermeister Engels zu Merzenhausen auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Barmen umfassenden Standes-Amts-Bezirkes ernannt.

Aachen, den 1. November 1878.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josua Goldstein, Handelsmann und Barbier,	geboren am 19. Januar 1843 zu Pinsk in Rußland,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Versuch des Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus),	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	7. Oktober d. J.
2	Isaak Kehrmann, Zehngebotenschreiber,	38 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Parshof, Gouvernement Plock in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königliche preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	10. Oktober d. J.
3	Josef Nuß, Schornsteinfegergeselle,	geboren 1841 zu Kuks in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	19. Septbr. d. J.
4	Hirsch Blumenthal, Lohgerbergeselle,	geboren am 2. August 1808 zu Lynschid bei Warschau in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Stettin,	5. Oktober d. J.
5	Wenzel Erben, Tischlergeselle,	geboren am 16. Juli 1848 zu Nieder-Hohenelbe, ortsangehörig zu Langenau, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. Juli d. J.
6	Maria Handerka, unverehelichte,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ober-Suchan in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln, gewerbsmäßige Unzucht und grober Unfug,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	8. Oktober d. J.
7	Olaf Roß, Zigarrenarbeiter,	25 Jahre, geboren zu Gotenburg in Schweden,	Landstreichen u. Betteln, letzteres im Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. Oktober d. J.
8	Hans Larsen, Arbeiter,	geboren am 29. Mai 1853 zu Nörade, Amt Ripen in Jütland.	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	10. Oktober d. J.
9	Jakob Egidius Hohenwarten, Maler und Lackirer,	23 Jahre, aus Klagenfurt, Provinz Kärnten in Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	12. Oktober d. J.
10	Wilhelm Pollack, Comptoirist,	geboren am 2. November 1857 zu Wöktting in Mähren.	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	10. Oktober d. J.
11	Anton Tichy, Schlächtergeselle,	33 Jahre, aus Humpoletz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	18. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Johann Hüttemoser, Drechsler,	23 Jahre, aus Rorschach, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	25. Septbr. d. J.
13	Ignaz Piatrowsky, Buchbinder,	21 Jahre, aus Opatowk, Kreis Kalisch in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Arnsberg,	13. Septbr. d. J.
14	Wenzel Schöler, Tagearbeiter,	56 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bäckenhain bei Kratzau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	19. Septbr. d. J.
15	Ernst Walter Zuberbühler, Schuhmacher,	19 Jahre, aus Herisau, Kanton Appenzell in der Schweiz,	Betteln nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	24. Septbr. d. J.
16	Josef Gondard, Knecht,	66 Jahre, geboren zu Macon, Departement der Saône und Loire in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	20. August d. J.
17	Josef Giraud, Erdarbeiter,	geboren am 27. Juli 1857 zu Ars a. d. Mosel in Lothringen, zuletzt wohnhaft zu Maubeuge, Departement Nord in Frankreich, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	3. Oktober d. J.
18	Eugen Beuillette, Bildhauer,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Paris,	Landstreichen,	derselbe,	4. Oktober d. J.
19	Lazard Duga, Färber,	44 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ciechanowiec in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	9. Oktober d. J.
20	Mathias Grethen, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Siegengrund in Luxemburg,	Landstreichen,	derselbe,	11. Oktober d. J.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen Montag, den 11. November **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 811. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 19. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 18. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 19. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1878.

Der Minister des Innern,
Grf. v. Eulenburg.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 14. November **1878.**

№ 812. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 29 enthält:

(Nr. 8577.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 3. November 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 813. In dem Verfahren mit Postvorschüssen treten vom 1. Oktober ab folgende Aenderungen ein:

1. Eine Auszahlung von Postvorschüssen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt; für „Postvorschuß" wird die Beizeichnung „Nachnahme" eingeführt.
2. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke: Nachnahme von.....Mark .....Pf. (Markſumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigſumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlichen Schriftzügen enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein.
3. Dem Auſliefer er einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt, welche, wenn über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabfolgen ist (bei Einschreib- und Werthsendungen), in jenen mit aufgenommen, sonst aber besonders ausgestellt wird. Denjenigen Versendern, welche sich eines Post-Einlieferungsbuches bedienen, können jene Bescheinigungen in diesem mit ertheilt werden; auch wird solchen Behörden und Geschäftstreibenden, welche fortgesetzt Nachnahmesendungen in größerer Zahl einliefern, der Gebrauch besonderer von der Post unentgeltlich zu liefernder Nachnahmebücher gestattet.
4. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug und portofrei übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitte, welcher vom Empfänger losgetrennt und zurückbehalten werden kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren vermerkt. Für die Abtragung der Postanweisungen bz. der zugehörigen Beträge wird das gewöhnliche Bestellgeld erhoben.
5. Im Uebrigen bleiben bezüglich der Nachnahme die seitherigen Bestimmungen über Postvorschüsse in Kraft.

Berlin W., 8. September 1878.

Der General-Postmeister.
gez. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 814. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mit Erlaß vom 29. v. Mts. zur Unterstützung der durch die am 23. August und 8. September d. J. im Heimbachthale niedergegangenen Wolkenbrüche beschädigten Einwohner der Gemeinden Ober- und Nieder-Heimbach und Frechtlingshausen im Kreise St. Goar die Abhaltung einer allgemeinen Hauscollecte in der Rheinprovinz bis zum 1. Februar k. J. genehmigt. Dieselbe ist in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden vorzunehmen und der Ertrag der in unserem Verwaltungsbezirke aufgekommenen Gelder, von welchem uns Anzeige zu erstatten ist, an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Wir bemerken hierbei, daß der den genannten Gemeinden erwachsene Schaden die ungewöhnliche Höhe von 412,858 M. erreicht hat, von welchem durch die Lokal-Hülfs-Comites nur 11141 M. 81 Pfg. gedeckt sind, so daß die aufzubringende Summe noch immer als sehr bedeutend erscheint. Wir können daher eine starke Betheiligung an dem Liebeswerke nur dringend empfehlen.

Aachen, den 9. November 1878.

№ 815. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger Dorst zu Düren mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen, den Reserve-Lieutenant a. D. Karl Aldenbrück bevollmächtigt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 12. November 1878.

Digitized by Google

Mark.

Nro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Kraut- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	22	25	16	25	19	—	16	50	28	50	29	50	30	—	9	—	6	50	6	—	5	50
2	Düren	18	93	14	12	17	50	11	72	28	—	29	—	37	—	6	78	3	50	3	—	6	—
3	Erkelenz	20	—	15	50	15	50	13	—	26	—	28	—	40	—	7	—	3	25	3	—	4	50
4	Eupen	21	50	16	50	15	25	15	—	26	50	30	—	38	—	8	—	7	—	6	50	6	—
5	Jülich	20	—	15	—	17	—	14	50	34	—	30	—	38	—	8	25	4	—	3	80	5	50
	Durchschn.	20	54	15	47	16	85	14	14	28	60	29	30	36	60	7	81	4	85	4	46	5	50

Aachen, den 7. November 1878.

Patente.

№ 817. Auf die nachstehend bezeichnete, im „Reichs-Anzeiger" am 31. August v. J. bekannt gemachte Anmeldung ist ein Patent zwar ertheilt, von der Veröffentlichung der Ertheilung aber wegen verspäteter Gebührenzahlung abgesehen worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1123. Emil Neupert zu Hamburg. Verbesserte Manschettenknöpfe.

Berlin, den 19. September 1878.

Kaiserliches Patentamt,
v. Moeller.

№ 818. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 7586. H. Stoltenberg, Ingenieur zu Berlin, Gneisenaustraße 8, Schollenbrecher, vom 24. Juni 1878.

Berlin, den 19. September 1878.

Kaiserliches Patentamt,
v. Moeller.

№ 819. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anz. an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1582. J. Schmeidel in Berlin für Carl Benoni, Glasfabrikant in Dunkelthal bei Marschendorf (Böhmen). Herstellung von Perlmuttglas durch die Verbindung von Glimmer in der Glasschmelze oder dem Raffinierwege mit weißem oder gefärbtem Glase. Vom 15. Oktober 1877. Nr. 3924. Alexander Wernekinck, Regierungs- und Baurath a. D. und Adolph Schultz, Zimmermeister, Berlin, Mitinhaber der Firma: G. A. L. Schultz & Cie. Kesselbrunnen mit geschlossenem Boden in Verbindung mit abyssinischen Röhrenbrunnen. Vom 1. Dezember 1877. Nr. 2063. Strubell & Müller zu Meerane, Sachsen. Verfahren und Vorrichtung zur Eintragung einzelner Schußfäden auf dem gewöhnlichen mechanischen Webstuhl mit nur einseitigem Schützenwechsel. Vom 29. März 1878. Nr. 3831. E. Scharnweber, Ingenieur zu Gaarden bei Kiel. Mischflügel, vornehmlich für Mörtelmaschinen bestimmt. Vom 26. April 1878.

Berlin, den 19. September 1878.

Kaiserliches Patentamt,
v. Moeller.

№ 820. Die nachfolgend genannten unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 328. Adolf Müller in Cöln. Lüftungsapparat für Zimmer. Vom 11. August 1877. Nr. 1044. Martin Wegmann, Geometer in Stuttgart. Vorrichtung zum Abtragen von Maßen. Vom 4. Juli 1877.

Berlin, den 19. September 1878.

Kaiserliches Patentamt,
v. Moeller.

№ 821. Das dem Gutsbesitzer H. Waack zu Stettin unter dem 1. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patente auf einen Kartoffelpflug ist aufgehoben.

№ 822. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. v. Nowrocki zu Berlin unter dem 17. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Stollenschlittschuh in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 823. Das dem Herrn Gustav Gießmann zu Bornstädt bei Potsdam unter dem 9. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Um-

Digitized by Google

bezirk Aachen pro Monat Oktober 1878.

Preise.

pro 1 Kilo. Fleisch: Rind- von Keule.	Rind- vom Bauch.	Schweine-	Hammel-	Kalb-	Speck geräuchert.	Butter.	60 Stück Eier.	pro 100 Kilo. Gersten-Graupen.	Gersten-Grütze.	Reis.	pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler.	gelber gebrannter.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 60	1 40	1 80	1 60	1 60	1 80	2 40	5 75	60 50	58 50	67 75	3 —	3 40
1 30	1 20	1 40	1 30	1 20	1 80	2 13	4 27	51 50	49 —	46 50	2 70	3 30
1 30	1 20	1 30	1 30	1 20	1 50	2 40	3 50	37 50	35 50	39 —	3 —	3 40
1 40	1 30	1 50	1 80	1 80	1 60	2 70	5 —	50 —	59 —	66 —	2 80	3 40
1 40	1 40	1 60	1 50	1 20	2 —	2 30	6 —	42 —	52 —	36 —	2 80	3 20
1 40	1 30	1 52	1 50	1 40	1 74	2 39	74 90	48 30	50 80	51 06	2 86	3 34

fang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Antrieb des Abklopfapparates für den Staubfang an ventilirten Mahlgängen, ist aufgehoben

№ 824. Das dem Herrn August Föppl in Holzminden unter dem 18. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Auflagerungskonstruktion für Fachwerkbrücken ist aufgehoben.

№ 825. Das dem Ober-Ingenieur Herrn W. Clauß zu Braunschweig unter dem 27. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handschlittenbremse für Rangirzwecke, ist aufgehoben.

№ 826. Das dem Herrn C. O. Paget zu Wien unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Apparat zur Verkochung von Syropen, ist aufgehoben.

№ 827. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 2439. Ernst Lompert in Berlin. — Vertreter: Stumpf, Civil-Ingenieur in Berlin, Luftdruckapparat, vom 23. Oktober 1877. Nr. 2453. Carl Rosenfeld, Kaufmann in Berlin, Zahnzugenreiniger, vom 3. Februar 1878. Nr. 2596. L. von Bremen & Cie. in Kiel, Vorrichtung an Taucherlampen und Taucherlaternen zur Entlassung der Verbrennungsprodukte, vom 14. Dezember 1877. Nr. 2666, Wilhelm Lenderoth und Heinrich Oestereich in Cassel. Ziegelpresse mit selbstregulirender Füllung, vom 8. November 1877.

Berlin, den 27. September 1878.

Kaiserliches Patentamt,
v. Moeller.

№ 828. Das den Civil-Ingenieuren Herren J. Brandt und G. W. v. Nawrockt in Berlin unter dem 9. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Repetirwerk für Taschenuhren mit Bügelaufzug ist aufgehoben.

№ 829. Das dem Werkführer Herrn Joseph Prause zu Ehrenfeld unter dem 30. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Regulirungsvorrichtung für Gaskraftmaschinen ist aufgehoben.

№ 830. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4129. Schüchtermann & Kremer zu Dortmund, Klärsumpf mit selbstthätiger Entleerungsvorrichtung für Aufbereitungsanstalten, vom 6. April 1878. Nr. 4500. Theodor Simon & Jonas, Kravattenfabrikanten zu Berlin, Hausvoigteiplatz 7 II., Kravattenschloß, vom 2. Mai 1878. Nr. 6719. Ed. Abegg, Civil-Ingenieur zu Friedrichshafen, Wäschetrocken- und Garderobehalter, vom 1. Juni 1878.

Berlin, den 1. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt,
v. Moeller.

№ 831. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 12144. Friedrich Bertschy, Ingenieur zu Rossen in Sachsen. Verpackung von Druck- u. Tapeten-Papierrollen, vom 27. Juli 1878.

Berlin, den 1. Okt. 1878. Kaiserliches Patentamt,
v. Moeller.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Bilinski, Arbeiter.	44 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Chlopowka in Galizien.	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	14. Oktober d. J.
2	Theresia Schützenberger, geb. Brauner,	geboren am 13. Januar 1852 und ortsangehörig zu Römerstadt in Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	18. Oktober d. J.
3	Johann Jati, Drahtbinder, Klempner und Mäusefallenhändler.	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Neszlusa in Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	12. Septbr. d. J.
4	Johann Kotowski, Arbeiter.	41 Jahre, geboren zu Biskupice, Kreis Krasnoslaw in Russisch-Polen, ortsangehörig zu Sitno, Kreis Chrubienow, Gouvernement Lublin (daselbst),	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	21. Septbr. d. J.
5	Franz Rotter, Seidenweber,	geboren 1844 zu Nieder-Heidisch bei Grulich in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	3. Oktober d. J.
6	Josef Tobyska, Fabrikarbeiter,	geboren 1841 zu Kunwald bei Senftenberg in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Josef Krause, Müllergeselle,	44 Jahre aus Liebwerda in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	30. Septbr. d. J.
8	Johann Heinrich Rüberg, Arbeiter,	38 Jahre, geboren zu Kronoberg bei Malmö in Schweden,	Landstreichen u. Betteln, letzteres im Rückfalle, früher bereits wegen Diebstahls und Widerstands gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	15. Oktober d. J.
9	David Absalon Clements, Gärtner,	38 Jahre, aus London,	Landstreichen, früher bereits wegen Bettelns,	dieselbe Behörde,	17. Oktober d. J.
10	Andreas Wanderer, Metzger,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wenzersdorf, Bezirk Mitzelbach in Unter-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	14. Oktober d. J.
11	Johann Sommer, Bäcker und Weber,	27 Jahre, geboren u wohnhaft zu Königsberg, Bezirk Falkenau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Roding,	23. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Franz Richter, Roßhändler,	68 Jahre, aus Chotka, Bezirk Neustadt in Mähren,	Landstreichen u. Führen verbotener Waffen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	28. Septbr. d. J.
13	Nikolaus Daniel,	18 Jahre, aus Hosterlitz, Bezirk Wischau in Mähren,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14	Rosine Klock, Handarbeiterin,	26 Jahre, aus Kapfenstein bei Gratz, Gerichtsbezirk Fehring in Steiermark,	Landstreichen,	Großherzoglich sächsischer Direktor des 1. Verwaltungsbezirks zu Weimar,	17. Oktober d. J.
15	Josef Vauthier, Tagner,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Giromagny in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln im Rückfalle,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	22. Oktober d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 833. Der Königliche Notar Le Hanne zu Eupen ist durch Beschluß der Rathskammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 4. November cr. zum einstweiligen Verwahrer der Urkunden des verstorbenen Notars Justizraths Schüller ernannt worden.

Aachen, den 5. November 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 834. Durch Urtheil der Disziplinar-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 8. Mai 1878, bestätigt durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln vom 17. Oktober 1878, ist der Friedensgerichtsschreiber Busch zu Jülich seines Amtes entsetzt worden.

Aachen, den 8. November 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 385. Die Exekutorstelle bei der Königlichen Steuerkasse zu Blankenheim wird durch Pensionirung des jetzigen Stelleninhabers mit dem 1. Dezember d. J. Jahres vakant und soll demnächst wieder besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte, welche auf die Stelle reflektiren, wollen sich unter Einreichung ihrer Papiere baldigst bei der Königlichen Steuerkasse zu Blankenheim melden.

Das durchschnittliche Jahreseinkommen der quäst. Stelle beträgt 1200 Mark.

Schleiden, den 11. November 1878.

Der Königliche Landrath,
Frhr. v. Harff.

Personal-Chronik.

№ 836. Die erledigte Direktorstelle bei dem Arresthause zu Aachen ist durch Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 2. Oktober l. Js. dem Strafanstalts-Direktor Nolte zu Cronthal übertragen worden.

№ 837. Der commissarische Waldwärter Prümmer zu Bergstein, Oberförsterei Hürtgen, ist definitiv als solcher angestellt worden.

1364. Holzverkauf

aus der Oberförsterei Eupen.

Montag, den 25. November cr., Morgens 9 Uhr, zu Eupen beim Gastwirthen Herrn Königs am Kloster soll folgendes aufgearbeitete Holz versteigert werden:

I. Försterei Wesdre, Distrikt Clouse 80 a.
35 Eichen-Nutzstämme,
56 Rmtr. Eichen-Nutzholz,
30 Rmtr. Eichen-Knüppel,
17 Rmtr. Buchen-Scheit,
11 Rmtr. Buchen-Knüppel,
Daselbst, Distrikt 81 b.
17 Rmtr. Eichen-Nutzholz,
8 Rmtr. Eichen-Knüppel.
Daselbst, Distrikt 83 c.
18 Rmtr. Eichen-Nutzholz,
61 Rmtr. Kiefern-Nutzholz,
3 Rmtr. Eichen-Knüppel,
3 Rmtr. Buchen-Scheit,
2 Rmtr. Buchen-Knüppel.
Daselbst, Distrikt 97.
11 Eichen-Nutzstämme,
75 Rmtr. Eichen-Nutzholz,
1 Heinbuchen-Nutzstamm,
12 Rmtr. Eichen-Knüppel,
9 Rmtr. Buchen-Scheit,
4 Rmtr. Buchen-Knüppel,
10 Rmtr. Birken-Scheit.
II. Försterei Schönfeld 179, Schlag III.
597 Eichen-Nutzstämme,
60 Rmtr. Eichen-Nutzholz,

Digitized by Google

20 Buchen-Nutzstämme,
5 Rmtr. Eichen-Scheit,
108 Rmtr. Eichen-Knüppel,
8710 Stück Eichen-Schanzen,
28 Rmtr. Buchen-Scheit,
18 Rmtr. Buchen-Knüppel,
1150 Stück Buchen-Schanzen.

III. Försterei Mückenwinkel, Distrikt 125.
49 Eichen-Nutzstämme,
121 Rmtr. Eichen-Nutzholz,
1 Rmtr. Eichen-Scheit,
91 Rmtr. Eichen-Knüppel,
3850 Stück Eichen-Schanzen.

IV. Försterei Mospert, Distrikt Hasenell, Schlag I.
707 Eichen-Nutzstämme,
39 Buchen-Nutzstämme,
123 Rmtr. Eichen-Nutzholz,
91 Rmtr. Eichen- und Buchen-Scheit,
91 Rmtr. Eichen- und Buchen-Knüppel,
10430 Stück Eichen- und Buchen-Schanzen.

Daselbst, Distr. Mosthag 144, Schlag XIX u. XX.
172 Eichen-Nutzstämme,
158 Rmtr. Eichen-Nutzholz,
8 Buchen-Nutzstämme,
44 Rmtr. Laubholz-Scheit,
112 Rmtr. Laubholz-Knüppel,
2900 Stück Laubholz-Schanzen.

Eupen, den 10. November 1878.

Der Oberförster, v. Palland.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 21. November **1878.**

№ 838. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 30 enthält:

(Nr. 8578.) Gesetz, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark. Vom 25. Oktober 1878.

(Nr. 8579.) Gesetz, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg. Vom 25. Oktober 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 839. In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 13. November 1878 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwalte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justizrath Dorn zugleich Vorsitzender, den Justizräthen Simson, Bußenius, Mecke und Arndts, und

den Stellvertretern, nämlich den Justizräthen Romberg und Dr. Bohlmann

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13. November 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 840. Prüfungs-Ordnung

für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen in der Rheinprovinz.

§ 1. Zur Abhaltung der Prüfungen für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen in der Rheinprovinz wird in der Stadt Düsseldorf eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:

1. aus einem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzenden;
2. aus dem Direktor der Louisenschule und der damit verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt;
3. aus einer oder mehreren durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu ernennenden Handarbeitslehrerinnen, bezw. Schulvorsteherinnen;

§ 2. Die Prüfungen finden jährlich im Frühjahr und Herbst in Verbindung mit den Prüfungen für Lehrerinnen an Volks- und höheren Mädchenschulen statt.

Die Termine werden zu Anfang jedes Jahres durch die Amtsblätter, sowie durch die Kölnische und Elberfelder Zeitung veröffentlicht.

§ 3. Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich über die erforderliche Vorbildung ausweisen können.

§ 4. Die Anmeldung muß 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Gesundheits-Attest;
3. ein Zeugniß über die erworbene Schul-, bezw. Lehrerinnenbildung;
4. ein von der Ortspolizeibehörde, bezw. von dem Ortsschulvorstande ausgestelltes Zeugniß über die Führung der Bewerberin und deren sittliche Befähigung zum Lehrberuf;
5. der selbstgefertigte Lebenslauf.

§ 5. Die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zugelassenen Bewerberinnen erhalten kurz vor dem Prüfungstermin die nähere Gestellungs-Ordre.

§ 6. Die Prüfung ist eine praktische und eine eine theoretische.

§ 7. Für die praktische Prüfung hat die Bewerberin im Prüfungstermine selbst vorzulegen und als selbst gefertigt zu bezeugen:

1. ein schulgerecht genähtes Mannsfaltenhemd;
2. ein Frauenhemd;
3. ein Paar selbst gestrickte Strümpfe;
4. ein Tuch mit Buchstaben, sowohl Kreuzstich, als gestickt;
5. ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand- und einer Köperstopfe.

Diese Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben in der Arbeit fortgefahren werden kann.

§ 8. Die theoretische Prüfung besteht:

Digitized by Google

1. in einer Probelection, welche Bewerberin in einer Klasse der höheren Töchterschule abzulegen hat;
2. in einer mündlichen Prüfung, in welcher Bewerberin ihre Bekanntschaft mit dem methodischen Unterrichtsgange in weiblichen Handarbeiten sowie mit den allgemeinen Grundsätzen der Pädagogik und Schuldisciplin darzuthun hat.

Bewerberinnen, welche die Lehrerinnenprüfung nicht abgelegt haben, müssen außerdem einen deutschen Aufsatz anfertigen, um sich über den Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung auszuweisen. Das Thema für diesen Aufsatz ist so zu wählen, daß hinreichende Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§ 9. Jede Bewerberin hat eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

§ 10. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugniß, daß sie zur Anstellung als Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.

Coblenz, den 10. September 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
v. Reese.

№ 841. In Gemäßheit der unterm 10. September cr. erlassenen Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Töchterschulen soll ausnahmsweise noch in diesem Jahre eine Prüfung in Düsseldorf am 29. und 30. November d. J. stattfinden, zu welcher Anmeldungen bis zum 20. November unter Beifügung der durch die Prüfungs-Ordnung vorgeschriebenen Atteste hierher einzureichen sind.

Koblenz, den 24. Oktober 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
v. Reese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 842. Höherem Auftrage gemäß bringen wir nachstehende Anweisung für die Ortspolizeibehörden betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken nebst einem Auszuge aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 18. November 1878.

Anweisung

für die Ortspolizei-Behörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken ꝛc.

A. Arbeitsbücher.

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschulen mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnliche Schulen) entlassenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter" angenommen sind, oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstätten, Werkstätten, in Fabriken, im Freien insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden
1. Arbeiter unter 14 Jahren, welche nach Bestimmung des Gesetzes eine Arbeitskarte zu führen haben;
2. Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:
1. Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
4. Personen, die in der Stellung von Angestellten (Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister und dergleichen) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

IV. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

V. Die Arbeitsbücher müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler festgestellten, aus der Anlage erhellenden Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragung der Arbeitgeber mindestens die in der Anlage gewählte Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Nummerirung bis zur letzten Seite fortlaufen.

VI. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist nach dem anliegenden Formular A. ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniß zu führen.

VII. Die Ortspolizei-Behörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Be-

Digitized by Google

zirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben (§. 108.) und glaubhaft machen, daß für sie bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt ist, oder daß das für sie ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen oder vernichtet ist. (§§. 109. 112.)

VIII. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so ist der Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§. 108.)

Der Nachweis ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise durch eine schriftliche Bescheinigung der Gemeindebehörde zu erbringen.

IX. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schul-Inspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

X. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufscheines) zu fordern.

XI. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem anliegenden Muster. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (VI.) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämmtliche Colonnen des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XII. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren beantragt, so ist festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist.

Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten, und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher, Colonne „Bemerkungen" einzutragen (§ 109. Absatz 1.).

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist dasselbe auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen. (§ 109. Abs. 1.)

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach Maßgabe des § 150 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

XIII. Die Ausstellung der Arbeitsbücher hat kosten- und stempelfrei zu erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden. (§ 109 Absatz 2.)

XIV. Die Ortspolizei-Behörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an sämmtliche gewerbliche Arbeiter unter 21 Jahren, und zwar auch diejenigen, welche schon vorher in Arbeit gestanden haben, im Besitz eines Arbeitsbuches sein müssen, worauf Arbeiter wie Arbeitgeber durch mehrfache Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 150 ad 1 der Gewerbe-Ordnung aufmerksam zu machen sind. Sollten die Ortspolizei-Behörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen, und sodann unter den übrigen bereits in Beschäftigung befindlichen Arbeitern die „jungen Leute" zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken und denselben gleichgestellten Anlagen (§ 135 Absatz 4 und § 154 Absatz 2 und 3 des Gesetzes) mit Arbeitsbüchern zu versehen.

B. Arbeitskarten.

I. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken, in Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigt werden. (§ 137 Absatz 1, § 154 Absatz 2 und 3.)

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgestellt werden. (§ 135 Absatz 1.)

II. Für die auszustellenden Arbeitskarten sind Formulare zu benutzen, welche in Format, Papier und Druck mit dem beigefügten Probe-Exemplare

Digitized by Google

übereinstimmen.

III. Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Formulare ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichniß zu führen.

IV. Die Arbeitsbücher sind von denjenigen Ortspolizei-Behörden auszustellen, in deren Verwaltungs-Bezirk die Kinder, für welche sie bestimmt sind, Beschäftigung annehmen oder während dieser Beschäftigung sich aufhalten sollen.

V. Die Bestimmung unter A. VIII. findet auch auf die Ausstellung von Arbeitskarten Anwendung. (§. 137. Absatz 2.) Für jedes Kind, für welches die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist die Vorlegung einer (Geburts-Urkunde, (Geburts-Tauf-Scheines) zu fordern.

VI. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem Muster des anliegenden Probe-Exemplars.

Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (III.) übereinstimmen. Unter „Schulverhältnisse" sind die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen hat, sowie die Tage und Stunden, an welchen dies zu geschehen hat, einzutragen. Soweit diese Verhältnisse der Ortspolizei-Behörde nicht bereits amtlich bekannt sind, ist darüber eine Erklärung des Schul-Inspektors derjenigen Schule zu erfordern, welche das Kind zu besuchen hat.

Unter „Bemerkungen" sind diejenigen Verhältnisse einzutragen, von welchen die Anwendung besonderer auf Grund der §§. 139. Absatz 2 und 139a. erlassener Vorschriften abhängt. (Vergleiche auch Nr. VII.)

VII. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist thunlichst festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn jene verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt. Nicht mehr brauchbar ist eine Arbeitskarte namentlich dann, wenn die Angabe derselben über die Schulverhältnisse in Folge eines Wechsels des Arbeitgebers oder des Aufenthaltsortes oder sonstiger Veränderungen unzutreffend geworden ist.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften, wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen ꝛc. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen" in die Arbeitskarte und in das Verzeichniß der Arbeitskarten einzutragen.

VIII. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den Vater oder Vormund, oder an den Arbeitgeber desselben, und zwar erst nachdem sämmtliche Kolonnen des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

IX. Die Ortspolizei-Behörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an auch diejenigen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen sein müssen, welche bisher ein nach Maßgabe des früheren §. 131. der Gewerbe-Ordnung ausgestelltes Arbeitsbuch geführt haben.

Sollten die Ortspolizei-Behörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Kinder mit Arbeitskarten zu versehen, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen.

C. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

I. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen (vgl. B. I.) darf nicht stattfinden bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die in § 138 Absatz 1. und 2. vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Anzeige muß ersehen lassen, ob in der betreffenden Anlage Kinder zwischen 12 und 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren oder nur eine von beiden Altersklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist darauf zu prüfen, ob sie sämmtliche in § 138 Absatz 2. vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen, sowie die später etwa eingehenden Veränderungsanzeigen sind zu den Akten zu nehmen, welche für jede Fabrik ꝛc. besonders zu führen sind.

II. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist nach dem beigefügten Formular ein Verzeichniß der im Verwaltungsbezirke belegenen Fabriken ꝛc., welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen.

III. Jeder Arbeitgeber, welcher die in § 138 Absatz 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Arbeitsräumen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, das in § 138 Absatz 2 erwähnte Verzeichniß derselben, wozu ein Formular hierneben beigefügt ist, und den eben daselbst erwähnten, in einem Exemplare angeschlossenen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

Digitized by Google

IV. Ueber das Verfahren, welches bei Ausführung des § 139 Absatz 1 innezuhalten ist, wird besondere Anweisung erfolgen.

D. Aufsicht

über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen liegt den Ortspolizei-Behörden ob, und zwar hinsichtlich dieser letzteren Bestimmungen — unter Ausschluß der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen — auch da, wo besondere Aufsichtsbeamte auf Grund des §. 139b. der Gewerbe-Ordnung angestellt sind.

II. Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Ortspolizei-Behörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbe-Unternehmern ihres Verwaltungs-Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, auf welche die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Anwendung finden, sind in Zukunft jährlich mindestens zwei Revisionen vorzunehmen. Bei jeder derselben hat die revidirende Behörde folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
   a. zwischen 16 und 21 Jahren?
   b. zwischen 14 und 16 Jahren?
   c. zwischen 12 und 14 Jahren?
   Zu b und c sind die Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen.
2. Sind sämmtliche Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern und sämmtliche Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen?
3. Sind in den Arbeitsräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
4. Stimmen die Angaben des Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeige überein?
5. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern und Arbeitskarten überein?
6. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?
7. Besuchen die jugendlichen Arbeiter die Schule nach Maßgabe der in den Arbeitskarten angegebenen Einrichtung?
8. Werden Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des § 135 Absatz 5 der Gewerbe-Ordnung beschäftigt?

III. Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 139 und 139a Absatz 2 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139a Absatz 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen.

IV. Ueber jede Revision, welche in einer den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter entworfenen Anlage stattgefunden hat, ist auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisionsvermerk zu machen. Das Datum derselben und die dabei vorgefundene Anzahl der jugendlichen Arbeiter sind in das nach C. II. zu führende Verzeichniß der Fabriken ꝛc. einzutragen.

V. Die gegen Besitzer von Fabriken ꝛc. wegen Zuwiderhandlungen gegen die der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen rechtskräftig erkannten bezw. festgesetzten Strafen sind in das Verzeichniß der Fabriken ꝛc. einzutragen.

VI. Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizei-Behörden der vorgesetzten höheren Verwaltungs-Behörde eine Uebersicht der in ihrem Verwaltungs-Bezirke vorhandenen Fabriken ꝛc., in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem beigefügten Formular einzureichen.

VII. Im Laufe der Monate März und April des Jahres 1879 ist eine erstmalige allgemeine Revision sämmtlicher gewerblichen Anlagen vorzunehmen, bei welcher hauptsächlich festzustellen ist, ob die zur Zeit beschäftigten Arbeiter unter 21 Jahren mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Arbeitsbüchern beziehungsweise Arbeitskarten versehen sind. Bei dieser erstmaligen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu deren ungesäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§ 146. ad 2. §. 149. ad 7. §. 150. ad 1. und 2.) aufzufordern.

Ob dieser Aufforderung entsprochen ist, ist durch eine im Laufe des Jahres vorzunehmende Nachrevision festzustellen.

Digitized by Google

Auszug
aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter
(vgl. Art. 1. § 138 Abs. 3. des Gesetzes vom 17. Juli 1878).

I. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§. 135. Abs. 1.)

II. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von der Ortspolizei-Behörde ausgestellte Arbeitskarte eingehändigt ist. (G. O. §. 137. Abs. 1.) Diese Karte hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen. (G. O. §. 137. Abs. 3.)

Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitskarte dem Vater oder Vormunde, oder wenn die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, der Mutter oder dem sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes auszuhändigen. (§. 137. Abs. 3.)

III. Personen zwischen 14 und 21 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizei-Behörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G. O. §. 107. und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111. und 112 der Gewerbe-Ordnung.)

IV. Wer Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizei-Behörde vorher schriftlich Anzeige machen. (G. O. §. 138. Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (G. O. §. 138. Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (G. O. §. 138. Abs. 3.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 135. Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends fallen. (§ 136. Abs. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige Pause von der Dauer einer halben Stunde gewährt werden (§. 136. Abs. 1.)

Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer Arbeitskarte angegebenen Weise die Schule besuchen (§. 135. Abs. 3.; §. 137. Abs. 2.)

VII. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 135. Absatz 4.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends fallen. (§. 136. Absatz 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen und zwar Mittags eine Stunde, und Vor- und Nachmittags je eine halbe Stunde gewährt werden. (§. 136. Absatz 1)

VIII. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern zwischen 12 und 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. (§ 136. Absatz. 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136. Absatz 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren beschäftiget werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138. Absatz 3.)

№ 843. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Kirchen- und Pfarrhausbau in Altendorf, Synode an der Ruhr, genehmigt und ist Seitens des Königl. Consistoriums der Rheinprovinz der Termin für diese Kollekte auf den 3. Advent-Sonntag, den 15. Dezember cr. festgesetzt worden.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen an, die gesammelten Gaben, welche die Herren Pfarrer an sie abliefern werden, anzunehmen und in bekannter Weise an unsere Provinzial-Institute- und Communalkasse abzuführen.

Aachen, den 16. November 1878.

№ 844. Für die Rettung der dreieinhalbjährigen Tochter des Grafen von Beissel zu Düsseldorf vom Tode des Ertrinkens, ist der Freiin Therese Reitz von Frentz zu Kellenberg im Kreise Jülich mittelst Ministerial-Reskripts vom 10. November cr. die Erinnerungsmedaille „für Rettung aus Gefahr“ verliehen worden.

Aachen, den 16. November 1878.

Digitized by Google

№ 845. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ignaz Liepold, Weber,	30 Jahre, aus Budigsdorf, Bezirk Hohenstadt in Mähren,	schwerer und einfacher Diebstahl, Körperverletzung und Bedrohung ($1^1/_2$ Jahr Zuchthaus),	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	3. Juni d. J.
2	Karl Löffelmann, Sägeschneider,	geboren am 14. Dezember 1863 z. Haidl, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	wiederholter schwerer und einfacher Diebstahl, Betrug ($1^1/_2$ Jahr Zuchthaus), Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Grafenau,	4. Juli d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Karl Georg Daniel Schultz, Maler,	geboren am 4. Januar 1839 zu Riga in Rußland u. ortsangehörig daselbst,	Betteln, innerhalb der letzten 3 Jahre mehrfach deshalb bestraft.	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	8. Juni d. J.
4	Johann Borovansky, Lohgerber,	47 Jahre, geboren zu Neu-Strakonitz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.	19. Juni d. J.
5	Karl Gonscher, Schmiedegeselle,	29 Jahre, aus Hohenstadt in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	23. Mai d. J.
6	Josef Schönborn, Fleischergeselle,	geboren am 19. März 1842 zu Pilnikau, Bezirk Trautenau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	28. Juni d. J.
7	Johann Necatzky, Maurer,	39 Jahre, aus Dobromelitz in Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	13. Mai d. J.
8	Josef Lahmer, Tischlergeselle,	33 Jahre, aus Altenbuch in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	24. Juni d. J.
9	Franz Strobel, Zuckerbäckergeselle,	33 Jahre, aus Prag,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	2. Juli d. J.
10	Josef Puckler, Maurer,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Chrast in Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Erfurt,	25. Juni d. J.
11	Johann Leopold Anderson, Zigarrenarbeiter,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Gothenburg in Schweden,	Landstreichen u. Betteln, letzteres im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	6. Juli d. J.
12	Johann Oskar Johannson, Zigarrenarbeiter,	geboren den 25. März 1841 zu Stockholm,	Landstreichen u. grober Unfug,	dieselbe Behörde,	15. Juni d. J.
13	Johann Lauda, Arbeiter,	22 Jahre, aus Wraz, Bezirk Herovic in Böhmen,	Landstreichen im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde.	9. Juli d. J.
14	Jens Harald Theodor Hansen, Nagelschmied,	39 Jahre, aus Kopenhagen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	13. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Alfred Olson, Zigarrenarbeiter,	21 Jahre, aus Kopenhagen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	13. Juli d. J.
16	Adrian Enders, Bildschnitzer,	21 Jahre, geboren zu Kuttenberg in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	24. Juni d. J.
17	Elise Gillen,	27 Jahre, geboren zu Vianden, zuletzt wohnhaft zu Gilsdorff in Luxemburg,	gewerbsmäßige Unzucht im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Trier,	desgleichen.
18	Johann Hamerl, Maurer,	30 Jahre, aus Gefürz, Bezirk Mies in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln. Widerstand gegen die Staatsgewalt und Berufsbeleidigung,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	10. April d. J.
19	Johann Doubek, Tagelöhner,	33 Jahre, aus Brezau, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	14. Mai d. J.
20	Peter Zodl, Bohrermacher,	28 Jahre, aus Schweinitz, Bezirk Schweidnitz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Hehlerei,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
21	Josef Wurscher, Kellner,	geboren 1853 zu Pilsen, Bezirk Pilsen in Böhmen, und ortsangehörig daselbst,	Landstreichen und wissentlicher Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	8. Juli d. J.
22	Anton Hauser, Zimmermann,	geboren am 23. Juni 1843, zu Nieder-Hanichen bei Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	5. Juni d. J.
23	Gottlieb Moser, Metzger,	35 Jahre, aus Biglen, Kanton Bern in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen,	9. Juli d. J.
24	Ernst Servais,	14 Jahre, geboren zu Vivier bei Toul in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	11. Juli d. J.
25	Alfons Gaillot, Arbeiter,	geboren am 26. Juli 1849, zu Etony in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

№ 846. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 12. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 28 und 29 Seite 154 bez. 166) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh. in nächster Zeit wiederum zwei unentgeltliche Unterrichtskurse über die Reblaus werden abgehalten werden, und zwar

der erste

von Montag, den 25. bis Sonnabend den 30. November cr.,

der zweite

von Montag, den 2. bis Sonnabend den 7. Dezember cr.

Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, an einem dieser Kurse theilzunehmen, wollen sich bei dem Direktorium der Anstalt rechtzeitig anmelden.

Aachen, den 15. November 1878.

№ 847. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1879 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwillige

Digitized by Google

Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die deshfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1879 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 15. November 1878.

Patente.

№ **848.** Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 2716. C. Baatsch in London. — Vertreter: F. Capitaine in Berlin, Behandlung von Schlackenwolle, vom 17. Oktober 1877. Nr. 2880. Victor, Joseph Fallart, in Brüssel. — Vertreter: Wirth & Cie. in Frankfurt a. M., Rotirende Maschine zum Betriebe von Straßenbahnwagen, vom 23. Februar 1878.

Berlin, den 1. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt,
v. Moeller.

№ **849.** Das der Würtembergischen Wollfilzmanufaktur Giengen zu Giengen a./Brenz unter dem 28. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Filzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ **850.** Das dem Kaufmann und Chemiker Siegfried Stein zu Bonn unter dem 4. Juli 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Zuschlag beim Umschmelzen des Roheisens im Flammofen, beim Puddeln, Bessemern und Stahlschmelzen ist aufgehoben.

№ **851.** Das den Herrn Jacob Blank und Adolph Hirsch zu Berlin unterm 23. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Herstellung von Kreuz- oder Kettengeweben ist aufgehoben.

№ **852.** Das dem Maschinenmeister Wilhelm Rehring und dem Architekten Wilhelm Schülken aus Gelsenkirchen, Beide z. Z. in Hamburg, unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Billard, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

№ **853.** Das dem Herrn James Wallace Brown zu London unter dem 11. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Aufgabe und zum Empfang telegraphischer Zeichen, ist aufgehoben.

№ **854.** Das dem Ingenieur August Hering zu Duisburg unter dem 9. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Anbohrventil für Wasserleitungen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

№ **855.** Das den Ingenieuren Ernst Hadenfeld und Daniel Iffland zu Hamburg unter dem 3. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zu Bestimmung der durch seitliche Strömung hervorgerufenen Veränderung des Kurses der Schiffe, ist aufgehoben.

№ **856.** Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 15609. Wallmuth Wünschmann jr., Fabrikant in Limbach bei Chemnitz (Sachsen), Neuerungen an Rundränderstühlen, vom 19. September 1878.

Berlin, den 5. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt v. Moeller.

№ **857.** Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9. des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1097 Wilh. Weyhe in Bremen, Steuerung für Pumpen und Dampfmaschinen mittelst des Arbeitskolbens, welchem außer der gradlinigen eine rotirende Bewegung ertheilt wird vom 25. September 1877. Nr. 3161. Richard Vogel zu Ibbenbühren, Vorrichtung zum Lösen des Hemmschuhs während der Fahrt, vom 27. Februar 1878.

Berlin, den 5. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ **858.** Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 3081 G. Hilscher & F. A. Hertel, Maschinenfabrikanten zu Chemnitz, Kammpresse für flache Wirkmaschinen, vom 17. April 1878. Nr. 3146. C. Joest, Bügelfabrikant zu Oben-Weeg bei Solingen, Korsettverschluß mit verdeckten Haacken, vom 26. April 1878. Nr. 3975 T. Geiger, Zimmermeister zu Neustadt Westpreußen, Pappdach auf gespundeten Brettern mit Eisenfedern, vom 9. April 1878. Nr. 4526. Herrmann Petzoldt zu Zwickau (Sachsen), Hackemesser mit Säge, vom 29. Mai 1878 Nr. 5501. Carl Rosenfeld zu Berlin, Markgrafenstr. 63, Eiszerkleinerungshammer, vom 26. April 1878. Nr. 6208. Emil

Digitized by Google

Wenig zu Berlin, Dresdenerstraße 90. Zündmaschine mit beweglicher Figur, vom 2. Januar 1878. Nr. 7280. E. Klingenberg, Hof-Baurath zu Berlin, Mittelstr. Nr. 24, Künstlicher Pflasterstein, vom 24. Mai 1878.

Berlin, den 5. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt,
von Moeller.

№ 859. Das dem Fabrikbesitzer Clemens Winkelmann zu Berlin unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Schußwächter für Webeladen, ist aufgehoben.

№ 860. Das dem Civil-Ingenieur Johann Baptist Diemer zu Berlin unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Anzünden von Leuchtgas in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 861. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Gasgeneratoren zur Verzögerung der Verbrennung ist aufgehoben.

№ 862. Das dem Kaufmann Herrn J. H. F. Brillwitz zu Berlin unter dem 27. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Drahtzügen ist aufgehoben.

№ 863. Das dem Techniker Anton Köhler zu Rippes unter dem 23. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Regulator für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 864. Das dem Ingenieur Carl Pieper zu Dresden unter dem 27. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer Zierath ist aufgehoben.

№ 865. Das dem Betriebsdirektor Carl Menzel in Zwickau unter dem 27. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung an Fangvorrichtungen für Fördergestelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 866. Württemberg. Erloschene Erfindungspatente. Vom 6. November 2875: L. Thouvenin, Zabern, eigenthümliche Schleifapparate; — vom 11. August 1876: Jean Marie Felix du Temple, Paris, Vervollkommnungen an Dampfkesseln; — Fidel Motte, Dampremy bei Charleroi in Belgien, Steinzerkleinerungsmaschine mit kreisförmiger Schwingung; — H. Monchovant, Laon (Aisne, Frankreich), Einrichtungen an einer Pumpentrinkflasche für Kinder; — Friedrich G. und William F. Niedringhaus, St. Louis, Verfahren, Eisen zu emailliren; — vom 31. August 1876: H. Sorge, Vieselbach-Erfurt, Apparat zur Selbstrettung; — J. B. H. van Roijen, D. W. van Rennes und P. J. H. Baudet, Utrecht, kalorische Wasserhebungsmaschine; — Georg Sigl, Wien, Pumpe mit endloser Schraube; — G. Kuhn, Berg bei Stuttgart, Dampfkessel; Paul Zimmermann, Brandenburg a. H., Kombination einer Stauchmaschine für Schmiede; — Christian Benzing, Schwenningen, Futterschneidemaschine; — Herman Grujon, Buckau-Magdeburg, Cosmus-Regulator; — A. Neubecker, Offenbach a. M., Bierkühlapparat; W. Tillmanns, Remscheid, eiserne Jalousie-Marquise mit Sicherheitsverschluß; — vom 11. September 1876: W. Stahl, Stuttgart, geräuschlose Fleischzerkleinerungsmaschine; — Wilhelm Krag, Augsburg, Barthobel, genannt Levigator; — John Dickinson Brunton, Kentishtown, Grafschaft Middlesex in England, Anwendung von sich drehenden kreisförmigen Schneidewerkzeugen zum Schaben, Richten und Ebnen von Steinflächen; A. Culmann, Augustfehn in Oldenburg, Konstruktion eines Zimmerofens mit Zugwechselvorrichtung; — vom 25. September 1876: Hiram Turner, Potsdam, Einhängung einer Nothkuppelung an Eisenbahnwagen auf einen Doppelzughaken; — vom 1. November 1876: Joseph Beduwe, Aachen, eigenthümliche Anordnung Ventil an Saug- und Druckfeuerspritzen.

№ 867. Das dem Civil-Ingenieur J. Brandt & G. W. v. Nawrocki zu Berlin unter dem 21. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterte Wurfvorrichtung an Kartoffelgrabemaschinen, ist aufgehoben.

№ 868. Das den Civil-Ingenieuren Herren J. Brand und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 6. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Transporteinrichtung für Briefe, Depeschen und Packete ist aufgehoben.

№ 869. Das den Herren O. Sack und D. Reunert zu Cassel unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Petroleumgasmaschinen zur Erzeugung von Gasen aus Petroleum und anderen Stoffen ist aufgehoben.

Digitized by Google

№ 870. Das dem Herrn Ferdinand Diederich zu Bernburg unter dem 21. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelgrabemaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 871. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 9824. F. Butzke, Metallwaarenfabrikant zu Berlin, Wasserthorstraße 34, Selbstschließender Klosethahn, vom 26. Juli 1878.

Berlin, den 10. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 872. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 2151/78. J. Brandt & G. W. v. Nawrocki, Civil-Ingenieure und Patentanwalte zu Berlin, für Joseph Bale & Louis Goldberg in London, Neuerungen an Schnürleibern, vom 18. Februar 1878. Nr. 3684. Wirth & Cie., Patentanwalte zu Frankfurt a. M., für Charles Tyson zu Philadelphia (V. St.-A.), Neuerungen an Dampfkesseln, vom 18. April 1878. Nr. 5036. Gustav Adolph Zschoge, Fabrikant zu Pieschen bei Dresden, Herstellung eines Kittes aus einer Mischung der Lösungen von Leim in Wasser, Hausenblase in Essigsäure und Mastix in Weingeist mit Zusatz von Salzsäure zur Mastixlösung, vom 15. April 1878. Nr 7372. Gottlieb Hammesfahr, Fabrikant in Foche bei Gräfrath (Solingen), Korkzieher an Taschenmessern, vom 1. Juni 1878.

Berlin, den 10. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 873. Das nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent ist auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 859. F. E. Glaser, Königl. Kommissionsrath in Berlin, Trio-Walzensystem, vom 23. September 1877.

Berlin, den 10. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 874. Das dem Ingenieur H. Stolzenberg in Berlin unter dem 8. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Telegraphen-Kabeln, ist aufgehoben.

№ 875. Das dem Dr. August Seyferth zu Braunschweig unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in dreifacher Ausführung nachgewiesenen Apparat zur Bestimmung des spezifischen Gewichts der Zuckerlösungen beim Kochen im Vacuum, ist aufgehoben.

№ 876. Das dem Herrn Feliz Aimé Carruotte-Caullier zu Pont de Metz les Amienne (Somme) unter dem 31. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Rührpflug, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 877. Auf die nachfolgend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1399. Fr. Becker, Ingenieur zu M. Gladbach, Flachschiebersteuerung mit selbstthätiger, durch den Regulator beeinflußter Expansion, vom 18. Februar 1878. Nr. 2593. H. Riemann, Metallwaarenfabrikant zu Chemnitz. Hundemaulkorb mit beweglichem Unterkiefertheil, vom 16. Oktober 1877. Nr. 3544. R. Nagel, Kessel-, Kupfer- und Metallwaarenfabrikant in Schloß Chemnitz bei Chemnitz. Gegenstrom-Kühlapparat für Bierwürzen. (Landesrechtlich patentirt), vom 18. Januar 1878. Nr. 4688. Heinr. Ziegler, Kaufmann zu Nürnberg. Garderobensicherungsschloß mit Kette, vom 14. Mai 1878. Nr. 5094. J. Brandt & G. W. v. Nawrocki, Civil-Ingenieure und Patentanwalte zu Berlin, Selbstreinigendes Trottoir, vom 15. April 1878. Nr. 5848. Grimm, Obersteiger zu Bergloh bei Osnabrück. Rohrumhüllung, vom 4. Juni 1878.

Berlin, den 12. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt,
Jacobi.

№ 878. Das dem Herrn Karl Ecke zu Berlin unter dem 19. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Verlängerung des Tones an Klavieren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

№ 879. Das den Herren G. Stoff und F. Mais zu Berlin unter dem 21. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbstthätig wirkenden Wasserstandsregulator für Dampfkessel ist aufgehoben.

№ 880. Das dem Direktor Carl Menzel und dem Aufbereitungs-Ingenieur Carl Lührig — Beide zu Zwickau — unter dem 11. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Kontrolvorrichtung an Stromapparaten zur Aufbereitung, ist aufgehoben.

№ 881. Das dem Ingenieur M. Neubert zu Cracau-Magdeburg unter dem 2. Juni 1877 auf die

Digitized by Google

Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Druckreduzirhahn, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 882. Das dem Ingenieur W. Nehring und dem Architekten W. Schülken, Beide zu Hamburg, unter dem 16. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Billardbande in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 883. Das den Herren Carl Clericus zu Roßlau a. d. Elbe und J. Brandt & G. W. v. Nawrocki zu Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Straßenkehrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 884. Das dem Techniker Herrn Joseph Seidenberg zu Köln unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine variable Expansionssteuerung für Dampfmaschinen ohne rotirende Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

№ 885. Das dem Maschinenmeister W. Nehring und dem Architekten W. Schülken zu Hamburg unter dem 1. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein als Schlitten wie als Wagen zu gebrauchendes Fahrzeug, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

№ 886. Das dem Herrn Frederick William Turner zu St. Albans in England unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf vier durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfmaschinen-Steuerungen, ist aufgehoben.

№ 887. Das dem Kaufmann und Patent-Agenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Dampfkessel-Speise-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

№ 888. Das dem Ingenieur Herrmann Vetter zu Berlin unter dem 22. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Maschine zum Brennen schrägfaltiger Frisuren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 889. Das dem Zimmermeister Hugo Walsleben zu Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Rollschlittschuh, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

№ 890. Das dem Ingenieur C. Haberland nd W. Heidel in Charlottenburg unter dem 5. Juni 8 77 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine selbstthätige Absperrvorrichtung an Wasserstandsgläsern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion ist aufgehoben.

№ 891. Das dem Lokomotivführer Louis Ingermann zu Pr.-Minden unter dem 25. Oktober 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandszeiger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

№ 892. Das dem Herrn Emil Wernekinck zu Cassel unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Cylinderbalgen-Motor in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 893. Das dem Herrn Herbert Rufus Rose in Liverpool unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Blechbüchsenöffner, ist aufgehoben.

№ 894. Das dem Herrn Philip Preston zu Deptford in England unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Pumpe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 895. Das dem Herrn G. Lowry zu Paris unter dem 27. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Rollschlittschuh, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

№ 896. Das dem Herrn Gustav Naegler in Oschersleben unter dem 12. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Diffusionsbatterie, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Digitized by Google

№ 897. Das dem Ingenieur Gustav Dittmar zu Berlin unter dem 24. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Bremse für Lastwagen ist aufgehoben.

№ 898. Das dem Ingenieur C. Haberland zu Charlottenburg unter dem 18. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Sicherheitsverschluß an Wasserleitungen in der durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 899. Das dem Techniker Carl Ludwig Cölestin Bigge zu Cöln unter dem 20. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Quetschwerk zur Pulverisirung von Porzellanerde, soweit solches als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 900. Das dem Herrn Daniel Lys zu Chaillon in Frankreich unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Zapfvorrichtung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

№ 901. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 6179. Carl Geffers, chirurgischer Instrumentenmacher zu Berlin, Dreifach federndes Bruchband, vom 2. Februar 1878. Nr. 2653. Ludwig Entel zu Meerane, Elastischer Leibgurt, genannt „Leibschoner" für Pferde, vom 23. März 1878. Nr. 4587. Ernst Schuster und Hugo Baer, in Firma Schuster & Baer in Berlin, Prinzessinnenstraße 18, Petroleumlampen-Rundbrenner mit zwei Dochten, doppelter Luftzuführung und Vorrichtung zum Eingießen des Petroleums, vom 20. Dezember 1877. Nr. 2206. Gebrüder Buz zu Augsburg, Zündhölzer mit einem länglich rechteckigen Querschnitt, vom 18. März 1878.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt,
Jacobi.

№ 902. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 3314. A. Dufour in Nieder-Burbach, Kreis Thann, Elsaß, Ausdehnbarer Weberkamm, vom 7. Juli 1877. Nr. 2974. C. Rosenfeld zu Berlin, Apparat zum Befeuchten von Papier, Briefmarken ꝛc., vom 22. März 1878. Nr. 498. M. Hanner zu Grabow b. Stettin, Schieberventil für Gas-, Dampf- und Wasserleitungen, vom 14. Juli 1877. Nr. 1693. G. Wipfinger, Inhaber der „Chemischen Fabrik Rastatt" in Rastatt, Verbesserte Bodenwichsbürste, vom 8. September 1877. Nr. 1719. F. Herold in Wien, Druckmaschine für einzelne Tücher und Tücher im ganzen Stück, vom 15. September 1877.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt,
Jacobi.

№ 903. Das dem Maschinenbauer Amand Lenz zu Stolp unter dem 21. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Kartoffelpflug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 904. Das dem Ingenieuer Otto Barlebenzu Deutz unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Verschieben drehender Gesteinsbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 905. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 4. November d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Ferdinand Otto Joseph Heuß aus Kreuznach ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 15. November 1878.

Der General-Prokurator.

№ 906. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts in Köln vom 1. Oktober d. J. ist über die Abwesenheit des Heinrich Hubert Elsgang aus Köln die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 15. November 1878.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

№ 907. Der bisherige commiss. Gemeinde-Oberförster im Kreise Schleiden, Ziegler zu Blankenheim, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 28. November **1878.**

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 908. Auf Ihren Bericht vom 14. d. Mts. will Ich hierdurch bei Rücksendung der Zeichnung der Gemeinde Kleinladbach, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 — G.-S. S. 221 — das Recht verleihen, zum Zwecke der Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes den 15 Are 16 Meter großen Theil der dem Engelbert Hansen gehörenden Parzelle Nr. 1034 im Wege der Enteignung zu erwerben. Neues Palais bei Potsdam, den 16. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs,

(gez.) **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.
(gegz.) Falk. Graf zu Eulenburg.

An den Minister der geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten und den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 909. Zur Ausführung des § 139 der Gewerbe-Ordnung bestimme ich Folgendes:

A. Ausnahmen für den Fall, daß Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben § 139 Abs. 1.

I. Die Gestattung von Ausnahmen ist nur für **einzelne** Fabriken und auf besonderen Antrag zulässig.

II. Die Anträge sind unter Bezeichnung der Ausnahmen, welche gewünscht werden und unter Angabe der Gründe an die Ortspolizeibehörde zu richten.

III. Die Ortspolizeibehörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung jugendlicher Arbeiter eine durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Betriebsstörung einer Anlage schleunigst wieder zu beseitigen, oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen.

Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde zwar schleunigst an die Königliche Regierung zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

IV. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die Ortspolizeibehörde stets die Entscheidung der Königlichen Regierung einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insonderheit auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der Königlichen Regierung vorzulegen.

V. Die Königliche Regierung hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen und zwar, sofern es ohne Verzögerung derselben thunlich ist, nach Anhörung des zuständigen, in Gemäßheit des § 139b der Gewerbe-Ordnung angestellten Aufsichtsbeamten.

VI. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß dieselben nicht über das Maaß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

VII. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen, sowie deren Dauer, genau angeben. Die Ortspolizeibehörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen, sofort nach dem Erlaß derselben, der Königlichen Regierung einzusenden, welche davon, sowie von den Ihrerseits erlassenen Verfügungen, dem für ihren Bezirk zuständigen Aufsichtsbeamten Abschrift zugehen läßt.

VIII. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die Königliche Regierung nach

Digitized by Google

vollständiger Instruction mit Ihrem gutachtlichen Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung mir vorzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen Sie die Anträge für begründet erachtet, kann Sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig Ihrerseits gestatten. Ob dies geschehen, ist indem zu erstattenden Berichte anzugeben.

IX. Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen **auf's Aeußerste zu beschleunigen.**

B. Abweichungen von der im § 136 vorgeschriebenen Regelung der Arbeitszeit und der Pausen jugendlicher Arbeiter. (§ 139 Abs. 2.)

I. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden.

II. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Fabrik beschäftigten Kinder und jungen Leute, der Abänderungen, welche gewünscht werden, und der Gründe, welche den Antrag veranlassen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

III. Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge der Königlichen Regierung vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern.

IV. Die Königliche Regierung hat, unter Zuziehung des zuständigen Aufsichtsbeamten, die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob:

1. die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen;
2. die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwickelung der jugendlichen Arbeiter zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht, und ob die Leitung des Betriebes, für welchen die Abänderungen beantragt werden, im Uebrigen eine wohlwollende Fürsorge für die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

V. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der Königlichen Regierung mittelst schriftlicher Verfügung bis auf Weiteres zu gestatten.

Die letztere muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Anlage und eventuell derjenigen Theile derselben, für welche die Abänderungen gestattet werden;
2. die gestattete Regelung der Beschäftigung;
3. die etwaigen besonderen Bedingungen, von welchen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird;
4. die Vorschrift, daß in den auszuhängenden Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter (§ 138 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, angegeben werden müssen;
5. die Bemerkung, daß die gestattende Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden, oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichtsbeamten eine Abschrift zu ertheilen.

VI. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen. Daß **Rücksichten auf die Arbeiter** die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem concreten Falle nicht durchführbar sein würde. Namentlich kommen hier die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Als Fälle in denen die **Natur des Betriebes** eine anderweite Regelung wünschenswerth macht, können, vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittags-Pausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn dieselben gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in welchen bei der eigentlichen Fabrication nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als **Lehrlinge** beschäftigt werden.

In Fällen dieser Art ist die beantragte ander-

Digitized by Google

weite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung" in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

VII. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die Königliche Regierung die Anträge nach den unter IV. und VI. hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruiren und demnächst mit dem Gutachten des zuständigen Aufsichtsbeamten und Ihrer eigenen gutachtlichen Aeußerung mir zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Berlin, den 5. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Maybach.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Die vorstehenden Ministerial-Bestimmungen werden höherem Auftrage gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 19. November 1878.

№ 910. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1875, die Prüfung der Apotheker-Gehülfen betreffend, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich für die nächsten drei Jahre (1879—81) den Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Trost zum Vorsitzenden, den Kreisphysikus Geheimen Sanitätsrath Dr. Schervier, zu dessen Stellvertreter und die Apotheker Dr. Wings hierselbst und Braus in Burtscheid zu Mitgliedern der Prüfungs-Kommission ernannt, bezw. wieder ernannt habe.

Aachen, den 21. November 1878.

Der Regierungs-Präsident,
Hoffmann.

№ 911. Es ist in Frage gekommen, von wem die zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 241) gehörigen, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Werthpapiere, falls sie außer Kurs gesetzt werden, wieder in Kurs zu setzen seien.

Die in dieser Beziehung mit den zuständigen Staatsbehörden gepflogenen Erörterungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß nicht die katholischen Kirchenvorstände, sondern die bischöflichen Behörden und, wo Königliche Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung eingesetzt sind, die Letzteren auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Samml. S. 179) und des §. 2 der Verordnung vom 16. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1457) für befugt zu erachten seien, die von ihnen außer Kurs gesetzten Inhaberpapiere der fraglichen Art auch wieder in Kurs zu setzen.

Ist die Außerkurssetzung solcher Papiere durch die Kirchenvorstände selbst erfolgt, so bedarf es zur Wiederinkurssetzung derselben nach §. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 und §. 4 der Verordnung vom 16. August 1867 eines gerichtlichen Vermerks.

Indem ich ergebenst ersuche, demgemäß das weiter Erforderliche gefälligst zu veranlassen, bemerke ich zugleich, daß hierdurch der zu Artikel 23 Nr. 3 der Geschäftsanweisungen für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen gemachten Vorbehalt sich erledigt.

Berlin, den 31. Oktober 1878.

gez. Falk.

Das vorstehende Ministerialrescript wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Behörden und die kath. Kirchenvorstände veröffentlicht.

Aachen, den 26. November 1878.

Der Regierungs-Präsident,
Hoffmann.

№ 912. Die Herren Landräthe und Standesbeamten unseres Verwaltungsbezirks machen wir auf das so eben im Verlage von F. Vahlen in Berlin zum Preise von 2 M. 40 Pf. erschienene Werk

„das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 nebst den dazu ergangenen Ausführungs-Verordnungen, Instruktionen und Entscheidungen des Bundesraths und der Preußischen Ministerien, nach den Ministerial-Akten bearbeitet und herausgegeben von Wohlers, Geheimen Ober-Regierungs-Rath, vortragendem Rath im Königlichen Preußischen Ministerium des Innern"

aufmerksam, welches das zum Verständnisse und zur richtigen Anwendung des genannten Reichs-Gesetzes Seitens der Preußischen Standesbeamten erforderliche Material in möglichst gedrängter Form enthält.

Aachen, den 19. November 1878.

№ 913. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1879 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1879 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 15. November 1878.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Peter Ludwig Lebrun, Schreiber,	geboren am 31. Oktbr. 1849 zu Diedenhofen in Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl. (zwei Jahre Zuchthaus,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	22. Oktober d. J.
2	Ferdinand Pramstraller, Kellner,	29 Jahre, aus Brixen in Tirol,	Verbrechen des Diebstahls im Rückfalle,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Bamberg II.,	5. Septbr. d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Alfred Pick, Handlungscommis,	22 Jahre, aus Agram in Kroatien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	30. Oktober d. J.
4	Wenzel Tintner, Tagearbeiter,	35 Jahre, aus Schwarzenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	30. Septbr. d. J.
5	Friedrich Oskar, Schlosser,	24 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Stockholm,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Erfurt,	30. Oktober d. J.
6	Peter Wilhelm August Larson, Schmiedegeselle,	geboren am 28. Oktober 1854 zu Kopenhagen,	Betteln nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten 3 Jahre und Fälschung eines Arbeitszeugnisses,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	18. Oktober d. J.
7	Samo Grün, Klempner,	19 Jahre, aus Roßgon, Bezirk Kaschau in Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	23. Oktober d. J.
8	Cornelius Fach, Schuhmacher,	41 Jahre, aus Nykjöbing auf Falster in Dänemark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Oktober d. J.
9	Franz Scherack, Hutmacher,	geboren am 2. April 1853 zu Prag, ortsangehörig zu Wotitz, Bezirk Seltschan in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	24. Oktober d. J.
10	Andreas Peter Dahlgaard, Reepschläger,	43 Jahre, geboren u. ortsangehörig z. Thisted in Jütland,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	7. Oktober d. J.
11	Adolf Maler, früherer Sprachlehrer, auch Kellner,	geboren im August 1852 und ortsangehörig zu Galatzisch in Rumänien,	Landstreichen u. Betteln, Beamtenbeleidigung u. Angabe eines falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	7. Oktober d. J.
12	Anton Digny, Erdarbeiter,	23 Jahre, geboren zu Pompey, Departement der Meurthe in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	25. Oktober d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Karl Locher, Kellner,	geboren am 5. Oktbr. 1855 u. ortsangehörig zu Güttingen, Kanton Thurgau in der Schweiz,	Landstreichen u. Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	27. Oktober d. J.
14	Emil Auguftin Schreiber, Tuchscheerer,	19 Jahre, geboren zu Friedland bei Seidenberg in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	15. Oktober d. J.
15	Karl Ludwig Hermann Dzialinski, alias Grundmann, Tischler,	geboren am 17. März 1811 zu Dulczin in Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	29. Oktober d. J.
16	Hans Friedrich Ludwig Schneider, Arbeiter,	geboren am 2. Mai 1852 zu Süderstapel, Kr. Schleswig, ortsangehörig zu Odense auf Fünen in Dänemark,	Betteln nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	31. Oktober d. J.
17	Johann van Ijstendaal, Tagelöhner,	46 Jahre, geboren zu Montfort in den Niederlanden,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	25. Oktober d. J.
18	Franz Uher, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Krekowitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	14. Oktober d. J.
19	Otto Schenk, Metzger,	32 Jahre, aus Conzbeck, Bezirk Tilleur in Belgien,	Landstreichen u. zwei Verbrechen des einfachen Diebstahls im Rückfalle,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Heilsbronn,	11. Oktober d. J.
20	Die Musiker:				
	a. Johann Jungwirth,	36 Jahre, aus Judenburg in Steiermark,			
	b. Heinrich Maier,	42 Jahre, aus Klagenfurt in Kärnten,			
	c. Franz Chargé, (Scharge),	52 Jahre, aus Paris,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt z. Schongau,	30. Septbr. d. J.
	d. Vitus Jungwirth,	15 Jahre, aus St. Peter in Oesterreich,			
	e. Johann Reichart,	33 Jahre, aus Grapp, Bezirk Rottmannsdorf in Oesterreich,			
21	Johann Stepan, Tagelöhner,	32 J., aus Neu-Parisau, Bez. Bischofteinitz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Versuch des Diebstahls,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Regen,	14. Oktober d. J.
22	Alexander Lecourt, Erdarbeiter,	24 Jahre, geboren zu Criquetot bei Rouhans, Departement der Seine inférieure in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. Oktober d. J.
23	Johann Kehelecz, Mausefallenhändler,	18 J., geb. zu Groß-Divinan, Komitat Trencsin in Ungarn,	Landstreichen u. grober Unfug,	derselbe,	26. Oktober d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
24	Johann Ludwig Thirion, Arbeiter,	geboren am 15. August 1833 zu Harburg, Departement der Meurthe u Moselle in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Oktober d. J.
25	Johann Baptist Navel, Arbeiter,	geboren am 22. Juli 1820 zu Villecy in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	30. Oktober d. J.

№ 915. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 12. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 28 und 29 Seite 154 bez. 166) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh. in nächster Zeit wiederum zwei unentgeltliche Unterrichtskurse über die Reblaus werden abgehalten werden, und zwar

der erste
von Montag, den 25. bis Sonnabend den 30. November cr.,

der zweite
von Montag, den 2. bis Sonnabend den 7. Dezember cr.

Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, an einem dieser Kurse theilzunehmen, wollen sich bei dem Dirigenten der Anstalt rechtzeitig anmelden.

Aachen, den 15. November 1878.

№ 916. Das durch den Herrn Minister des Innern mittelst Erlasses vom 19. September 1862 empfohlene Buch „Dr. F. G. Kapff's Feuerlöschregeln für Jedermann" ist in vierter umgearbeiteter Auflage im Verlage von W. Kitzinger, Stuttgart 1878 erschienen. Indem wir hiermit höherem Auftrage gemäß auf dieses Werk aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß ein broschirtes Exemplar desselben 2,80 M., ein in rothe Leinwand gebundenes 3,40 M. kostet und bei Entnahme größerer Partien eine entsprechende Preisermäßigung eintritt.

Aachen, den 25. November 1878.

№ 917. Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des hiesigen Regierungsbezirks am Martinitage dieses Jahres waren:

	M. Pf.
für Weizen pro Centner oder 50 Kilogramm.	10 51
„ Roggen „ „ „ „ „	7 62
„ Gerste „ „ „ „ „	8 37
„ Hafer „ „ „ „ „	7 08
„ Heu „ „ „ „ „	2 83
„ Stroh „ Schock „ 600 „	23 —

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 20. März 1820 (Amtsbl. pag. 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1879 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 23. November 1878.

Patente.

№ 918. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 72. Maschinenfabrik Germania, vormals J. S. Schwalbe & Sohn, zu Chemnitz, Gersie-Putz- und Sortirmaschine, welche die halben Körner von den ganzen ausscheidet, vom 12. März 1878. Nr. 4977. Bernhard Hasenbeck, Drechslermeister zu Crefeld, Tabakspfeife, vom 26. April 1878. Nr. 4261. C. Schwanitz jr. zu Berlin, Müllerstr. Nr. 171a./172, Gummi-Polster zum Schutze des Hufstrahls, vom 24. November 1877. Nr. 7152. L. Vorpahl & Pohl, Gürtlermeister zu Berlin, Stalitzerstr. 132, Albumischloß, vom 1. Juni 1878. Nr. 4824. R. Wolf und Herm. Lieban, Maschinenfabrikanten zu Magdeburg-Sudenburg, Dampferzeuger mit Kontaktfeuerung, deren Heizfläche Schachtcylinder bilden, die eine rothglühende, luftdurchlässige, direkt an der Wasserwand anliegende Brennmaterialschicht enthalten, vom 18. Juni 1878. Nr. 2958. S. Goldschmidt, Königlicher Hofmechaniker und Bandagist zu Berlin, Wilhelmstraße 84, Pelote für Bruchbänder, vom 4. April 1878.

Berlin, den 25. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt,
Jacobi.

№ 919. Das dem C. O. Paget in Wien unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fransen-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

№ 920. Die nachfolgend Genannten haben ihre unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachten Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 10433. Hermann Platt, Ober-Buchhalter zu Leipzig, Seilbahn-Velociped, vom 1. Juli 1878. Nr. 8945. Albert Petzold und Otto Sanden, Civil-Ingenieure, in Fir-

Digitized by Google

ma: Petzold & Co. zu Berlin, Elisabethufer 55, Kardätsche, vom 1. Juli 1878.

Berlin, den 26. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt,
Jacobi.

№ 921. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 716. K. Doering in Prenzlau, aus Stahlplatten zusammengesetzte schleifbare Feile, vom 13. Juli 1877. Nr. 397. C. A. Holstein, Chaussee-Inspektor a. D. in Dresden, Konstruktion von offenen Stützmauern mit horizontaler Bodenstützung, vom 24. August 1877. Nr. 2340. L.-H. Caron zu Paris. — Vertreter: H. Raetke in Berlin, Handgeräth zum Auflockern der Erde, vom 25. Oktober 1877.

Berlin, den 26. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt,
Jacobi.

№ 922. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen, Patente sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 2308. Benjamin Chew Tilghman in Philadelphia (V. St.-A.). — Vertreter: F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden-Berlin, Verfahren, um Feilen und andere gezahnte Werkzeuge zu schärfen, vom 10. Januar 1878. Nr. 2918. Charles Engels zu Hamburg, Neuerungen an Schreibtischen, vom 2. April 1878. Nr. 2829. Charles Engels in Hamburg, Thürband mit Selbstölung, vom 2. April 1878. Nr. 2655. Telesphor Ganderth in Barr, Verfahren zur Karbonisirung der in Wollgeweben enthaltenen vegetabilischen Stoffe auf kaltem Wege durch wasserfreie und trockene Gase, vom 10. März 1878.

Berlin, den 26. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt,
Jacobi.

№ 923. Das dem Hofuhrmacher R. Stäckel in Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Auspflanzungsart für Taschen- und Pendeluhrhemmungen, ist aufgehoben.

№ 924. Das dem Patentagenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Dampfsteuerapparat für Schiffe, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

№ 925. Das dem Maschinentechniker Otto Schober in Berlin unter dem 26. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung einer Bremse an Wassermessern, ist aufgehoben.

№ 926. Das dem Herrn Ernst Richter zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rangirstab zum Bewegen der Schraubenkuppelkette an Eisenbahnwagen ist aufgehoben.

№ 927. Das dem Maschinenfabrikanten Robert Pzillas zu Brieg unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zuckerstreifenpresse mit Trockenapparat in der ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 928. Das dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a./M. unter dem 12. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Waggonschieber, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 929. Das dem Carl Pieper in Dresden unter dem 27. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Apparat zum Signalisiren von Buchstaben, Worten und Sätzen nach Morseschem Systeme, mit gleichzeitiger Einrichtung zum selbstthätigen Abdrucke des gegebenen bezw. empfangenen Signals mit den Buchstaben des Alphabets, ist aufgehoben.

№ 930. Das dem Baumeister W. Weyhe zu Bremen unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Condensator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

№ 931. Das dem Herrn Emile Faugère in Bordeaux unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine in zwei Abänderungen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Eisenbahnwaggon-Waage mit hydraulischer Hebevorrichtung in ihrer Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 932. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 5733. Funcke & Hueck, Schraubenfabrikanten zu Hagen i. W., Methode der Herstellung federnder Unterlagsscheiben zu Schraubenbolzen, vom 14. Mai 1878.

Berlin, den 28. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

Digitized by Google

№ 933. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 605. G. Wolff zu Oldenburg, Querkuppelung zwischen Lokomotive und Tender, vom 17. August 1877. Nr. 374. H. Jarck zu Flensburg, durch Drehventil verschließbarer Flaschenkork, vom 7. Juli 1877. Nr. 290. A. Beschoren zu Berlin, Handhabe für Kochtöpfe ohne Henkel, vom 22. Juli 1877. Nr. 902. A. de Serres Wiczyfinski, Baudirektor, und A. Battig, Ober-Ingenieur zu Wien. — Vertreter: Heusinger von Waldegg, Ober-Ingenieur zu Hannover, Verbindung zwischen Schienen, Lang- und Querschwellen eines eisernen Oberbaues für Eisenbahnen, vom 1. August 1877. Nr. 107. J. Schön & M. Schön zu Malstatt, Vorrichtung zur Herstellung gefalzter Ofenrohre, vom 28. Juli 1877. Nr. 234. F. A. Huber's Söhne zu Rosenheim, Verfahren und Maschine zur Herstellung von Fäden und Litzen für Kurzfeilerwaaren, vom 4. Juli 1877. Nr. 386. J. Krause, Kaufmann zu Berlin, Vorrichtung zur Herstellung von Schraubengewinden im Innern von Glasflaschenhälsen, vom 29. Juli 1877. Nr. 424. G. Heger zu Berlin, Dampfkessel mit Dampfbildung außerhalb der vom Feuer berührten Flächen, vom 3. Juli 1877. Nr. 563. C. Hörich zu Minkwitz bei Leisnig, Dengelmaschine, vom 2. Juli 1877. Nr. 1763. T. Hönig, in Firma: Aug. Hönig zu Köln a. Rhein, Fahrbare Ausziehleiter für Rettungszwecke, vom 3. Juli 1877. Nr. 3076. F. Neugebauer, Mechaniker, zu Berlin, Gas- und wasserdichte Papierpatrone für Handfeuerwaffen, vom 15. März. 1878.

Berlin, den 28. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 934. Das den Herren Gustav Bonardel und Max Boas zu Berlin unter dem 23. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßform für Hüte und Mützen ist aufgehoben.

№ 935. Das den Herren Gustav Bonardel und Max Boas zu Berlin unter dem 24. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Umbiegen der Krempe an Filzhüten ist aufgehoben.

№ 936. Das dem Herrn Eugen Rabe zu Stettin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Rotations-Zimmerspringbrunnen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 937. Das dem Schlossermeister Adolf Schulz jun. zu Samter unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelerntemaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ist aufgehoben.

№ 938. Das den Herrn Auguste Huart in Rethel unterm 16. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf zwei Apparate zur Vermeidung der durch Zerreißen von Fäden bei Drosselmaschinen verursachten Uebelständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 939. Das den Herren Thode & Knoop zu Dresden unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Mähmaschinen zum Reguliren des Fingerbalkens während der Fahrt in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 940. Das dem Techniker C. Hasemann in Berlin unter dem 28 Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfstrahl-Centrifugalpumpe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

№ 941. Das dem Herrn Edwin A. Brydges zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Umstellschieber an Luftbremsen, sowie auf zwei ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlauchverbindungen mit selbstthätigem Rothverschluß für Rohrleitungen an Luftbremsen, ist aufgehoben.

№ 942. Die nachfolgend Genannten haben ihre unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt gemachten Patent-Anmeldungen zurückgezogen. Nr. 8087. Richard Bredo, Ingenieur in M.-Gladbach, Neuerungen am Reaktions-Wassermotor, vom 13. Juli 1878. Nr. 11 543. Friedrich Soennecken, Stahlfederfabrikant zu Bonn, Tintenträger für Federhalter, vom 23. Juli 1878. Nr. 12 603. Otto Köhsel & Sohn zu Hannover, Riemenverbinder (1), vom 6. August 1878. Nr. 12 604. Otto Köhsel & Sohn zu Hannover. Riemenverbinder (2), vom 6. August 1878.

Berlin, den 31. Oktober 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 943. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 6952. Karl Toens, Ingenieur zu Berlin, für Peugeot Frères zu Valen-

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 5. Dezember **1878.**

№ **943.** Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 35 enthält:

(Nr. 1272.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 21. November 1878.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ **981.** Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Burtscheid darauf angetragen haben, der Stadt Burtscheid, Behufs Tilgung älterer Schulden sowie zur Ausführung mehrerer nothwendiger Bauten und anderer gemeinnütziger Unternehmungen die Aufnahme eines Darlehns im Betrage von 600,000 Mark gegen Ausstellung auf den Inhaber lautenden mit Zinscoupons und Talons versehener Stadtobligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§ 1. Es werden ausgegeben Eintausend Zweihundert Obligationen, eine jede zu Fünfhundert Mark.

Dieselben werden mit vier einhalb Procent jährlich verzinst und die Zinsen alljährlich am 2. Januar von der städtischen Gemeindekasse zu Burtscheid gegen Rückgabe der ausgefertigten Coupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich vom Etatsjahr 1881/82 einschließlich ab, ein Procent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst einer den Zinsen der eingelösten Obligationen gleichen Summe verwendet, so daß die ganze Schuld in neun und dreißig Jahren vom Jahre nach der Kapitalaufnahme an, also spätestens bis zum 2. Januar 1921, getilgt sein wird. Der Gemeinde steht es jedoch frei, den Tilgungsfonds zu vergrößern und die mehr ausgelosten Obligationen sechs Monate vorher zu kündigen, um die Rückzahlung der Schuld dadurch zu beschleunigen.

Den Obligations-Inhabern steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§ 2. Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der ausgegebenen Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine besondere Kommission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister und drei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern.

§ 3. Die Obligationen werden nach anliegendem Schema unter fortlaufenden Nummern mit Litt. A. Nummer eins bis eintausend zweihundert versehen, von der Kommission (§ 2) unterzeichnet und von dem Rendanten der Stadtkasse contrasignirt. Denselben wird ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt.

§ 4. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinscoupons und Talons nach dem angeschlossenen Schema beigegeben, welche mit den facsimilirten Unterschriften des Bürgermeisters und der Mitglieder der Commission (§ 2) versehen und von dem Rendanten der Stadtkasse unterzeichnet sind.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinscoupons und Talons von der städtischen Gemeindekasse und einer von der Commission (§ 2) näher zu bestimmenden und durch die Blätter in Paragraph zwölf bekannt zu machenden weiteren Stelle an die Vorzeiger der Talons oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, an die Vorzeiger der Obligationen verabreicht und, daß dieses geschehen, wird auf den Obligationen selbst durch Abstempelung vermerkt.

§ 5. Von dem Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinscoupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Coupons bei allen Zahlungen an die Kasse, namentlich bei Entrichtung der Gemeindesteuern in Zahlung angenommen.

§ 6. Die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn sie binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit nicht eingelöst worden sind. Die dafür ausgeworfenen Fonds verfallen zum Vortheile der städtischen Armenkasse.

§ 7. Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens sechs Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

§ 8. Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Commission (§ 2) in einem vierzehn Tage vorher durch die in § 12 angeführten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem das Publikum Zutritt hat.

Digitized by Google

Ueber die Verloosung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Bürgermeister und den anwesenden Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen ist.

§ 9. Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an den hierzu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse gegen Auslieferung der Obligationen ohne Prüfung des Inhabers derselben.

Die Verzinsung der ausgelooften Obligationen hört mit dem zur Auszahlung derselben bestimmten Tage auf.

Wenn bei den zur Einlösung präsentirten Obligationen nach dem Zahlungstermine fällig werdende Zinscoupons fehlen, so wird deren Betrag an dem zu zahlenden Kapital gekürzt und eventuell zur Einlösung dieser Coupons benutzt.

§ 10. Die Nummern der ausgelooften aber nicht eingelieferten Obligationen werden in der nach der Bestimmung in § 7 jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung gebracht.

Nach Ablauf von dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine erlischt jeder Anspruch auf Auszahlung der Obligationen und soll deren Betrag alsdann der städtischen Armenkasse verfallen.

§ 11. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde Burtscheid mit ihrem ganzen Vermögen und ihren gesammten Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§ 12. Die in den Paragraphen vier, sieben, acht und zehn vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen oder den öffentlichen Anzeiger derselben, sowie durch die Aachener Zeitung und das Echo der Gegenwart zu Aachen.

Sollte im Laufe der Zeit die eine oder die andere dieser Zeitungen eingehen, so hat die Stadtverwaltung zu Burtscheid mit Genehmigung der Regierung das Blatt zu bestimmen, welches an die Stelle des ausfallenden treten soll und diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine sich beziehenden Vorschriften der Verordnung vom 6. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) in den § 1 bis 12 mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a. die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der im § 2 dieses Privilegii genannten Commission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen. Gegen die Verfügung derselben kann Rekurs an die Regierung zu Aachen binnen zehn Tagen eingelegt werden.

b. Das im § 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte in Aachen.

c. Die in den Paragraphen sechs, neun und zwölf der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die im Paragraph zwölf dieses Privilegii genannten Blätter.

d. An Stelle der in Paragraph sieben der Verordnung erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier und an die Stelle des im § 8 erwähnten achten Zinszahlungstermines soll der fünfte treten. Zinscoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden, doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinscoupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Commission (§ 2) angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 25. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.

gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

ggz. Gf. Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lauten der Obligationen der Stadt Burtscheid, Regierungsbezirk Aachen, im Betrage von Sechshunderttausend Mark. Vom 25. Oktober 1878.

Rheinproving. Regierungsbezirk Aachen.

Obligation

der Stadt Burtscheid

Littr. A { Trockener / Stempel } Nr. . . . .

über

Fünfhundert Reichsmark.

Die Endesunterzeichneten, durch Allerhöchstes Privilegium vom 25. Oktober 1878 hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Fünfhundert Reichsmark von der Stadtgemeinde Burtscheid zu fordern hat. Die auf vier und ein halbes Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar jeden Jahres fällig und werden vom Verfalltage ab von der Stadt-Rentei-Kasse gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinscoupons gezahlt.

Digitized by Google

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Burtscheid, den ten 187

Die städtische Commission.

Der Bürgermeister, Die Kommittirten der Stadtverordneten,

(Unterschrift.) (Unterschriften.)

Eingetragen in das Controlbuch Fol. ... Nr. ... Hierzu sind die Zinscoupons von Serie... Nr. ... bis... (eventuell nebst Talon) ausgegeben.

Der Rendant der Stadt-Renteikasse,

(Unterschrift.)

(Auf der Rückseite.)

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burtscheid im Betrage von 600,000 Mark. Vom 25. Oktober 1878.

(Folgt Abdruck des Privilegiums.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

Zinscoupons.

Serie . . . . . Nr. . . . .

zur

Obligation der Stadt Burtscheid

Littr. A. Nr. . . .

über

Fünfhundert Reichsmark.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 18 . . die Zinsen der vorgenannten Obligation aus der Stadtrentei-Kasse zu Burtscheid mit

Zweiundzwanzig Mark und fünfzig Pfennige.

Dieser Coupon wird ungültig, wenn der Geldbetrag desselben nicht bis zum 2. Januar 18 . . erhoben ist.

Burtscheid, den ten . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister, Die Kommittirten der Stadtverordneten,

(Trockener Stempel) (Facsimile.) (Facsimile.)

Der Rendant der Stadt-Rentei-Kasse,

(Unterschrift.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

Talon

zur

Obligation der Stadt Burtscheid.

Littr. A. Nr. . . .

über

Fünfhundert Reichsmark.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Stadt-Rentei-Kasse zu Burtscheid, beziehentlich bei der zu veröffentlichenden weiteren Stelle die te Serie Zinscoupons zur vorbezeichneten Obligation für die Jahre 18 . . . bis . . . .

Burtscheid, den ten . . . . 18 . .

Der Bürgermeister, Die Kommittirten der Stadtverordneten,

(Trockener Stempel.) (Facsimile.) (Facsimile.)

Der Rendant der Stadt-Rentei-Kasse,

(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 985. Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. Js., (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. Js. in Kraft.

Berlin, den 28. November 1878.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf zu Stolberg. Dr. Leonhardt. Dr. Falk. von Kamecke. Dr. Friedenthal. von Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

№ 986. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 133) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften beschlossen:

I. (Zu §§ 1 und 2.)

Die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bun-

Digitized by Google

desgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben steht derjenigen Zoll- oder Steuerstelle zu, welcher die steuerliche Aufsicht (§ 4) über die betreffende Fabrik von der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden ist.

Ebenso haben die obersten Landesfinanzbehörden bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten die Zoll- oder Steuerstellen zu bestimmen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind. Dieselben sind durch das Reichs-Centralblatt bekannt zu machen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Kinderspielkarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 Millimeter in der Höhe und 27 Millimeter in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht.

II. (Zu § 2.)

Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt durch Stempelaufdruck mittels Maschine.*)

1. Die obersten Landesfinanzbehörden können den zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- oder Steuerstellen die Abstempelung mittelst Handstempels in den Fällen gestatten, wenn in Folge von Reparaturen an der Abstempelungsmaschine oder ähnlichen Vorkommnheiten, Stockungen in dem Abstempelungsgeschäfte herbeigeführt werden.
2. Ebenso bleibt den obersten Landesfinanzbehörden überlassen, im Bedürfnißfalle einzelne Zoll- oder Steuerstellen zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführten Spielkarten mittelst Handstempels zu ermächtigen.

Der Stempelabdruck enthält den Reichsadler, die Angabe des Abgabenbetrages und das Zeichen der Amtsstelle, welche die Abstempelung bewirkt hat.

Bei Vorlegung der einzelnen Kartenspiele zur Abstempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, der die Angabe der Blätterzahl enthält und so einzurichten ist, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und daß die vorschriftsmäßige Abstempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Im Uebrigen trifft der Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Form und die Farbe des Kartenstempels, das abzustempelnde Kartenblatt und das Verfahren bei der Abstempelung.

III. (Zu § 3.)

A. Für die vom Auslande (Ziffer I.) in das Bundesgebiet zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten ist die Reichsstempelabgabe, und zwar für die über die Zollgrenze in das Zollgebiet des Reichs eingehenden Spielkarten neben dem tarifmäßigen Eingangszoll zu entrichten. Gehen aus den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben.

B. Wer Spielkarten vom Auslande (Ziffer I.) in das Zollgebiet einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet dieselben beim Eingange als „Spielkarten" anzumelden. Das Erbieten den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§§ 27 und 32 des Zollgesetzes)*), oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 92 a. a. O.), begründet in Betreff der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung.

C. Wird die Versteuerung und Abstempelung nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist mit den eingehenden Spielkarten nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung zollpflichtiger Gegenstände zu verfahren und die Sicherstellung des auf denselben haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise, wie diejenige des Zollanspruchs, zu leisten. Der Verpflichtungserklärung auf dem Begleitpapier ist ein ergänzender Vermerk des Inhalts hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer sich erstrecke.

Die Abfertigung auf ein zur Abstempelung befugtes Amt ist nicht zu beanstanden, wenn auch nur das Gewicht der Spielkarten angemeldet ist. Der Stempelsteueranspruch wird in diesem Falle auf den Betrag von 6 Mark für jedes Zollpfund des Bruttogewichts angenommen.

Die vollständige Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleib im Zollgebiet bestimmten Kartenspiele und ihre Blätterzahl zu enthalten hat und in zwei von dem Anmeldenden unterschriebenen Exemplaren einzureichen ist, muß, wenn sie nicht schon bei dem Grenzzollamte abgegeben wird, spätestens an dem Bestimmungsorte des Begleitscheins ꝛc. beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über die Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

D. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrole gelassen werden.

Entspricht die Packung der Spielkarten und der Umschlag derselben bei ihrer Vorlegung zur Stempelung nicht den unter Ziffer II. aufgestellten Erfordernissen, so kann die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel versagt werden.

*) Durch Beschluß des Bundesraths vom 26. September 1878, §. 46, ist hinsichtlich dieser Bestimmung wie folgt abgeändert:

*) Siehe Centralblatt ꝛc. 1869, Seite 323.

Digitized by Google

Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

E. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr des Großherzogthums Luxemburg oder der österreichischen Gemeinde Jungholz zum Verbleibe im übrigen Zollgebiete oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsscheinkontrolle zur Anwendung.

F. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen weiterer Verfügungen des Empfängers u. s. w. bewendet es bei den über die Behandlung der zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter C. gedachten Maßgabe in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruchs.

Für Spielkarten, welche vom Auslande (Ziffer I) durch das Zollgebiet oder aus inländischen Fabriken zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager (§ 26, 3 des Gesetzes), in das Gebiet der Zollausschlüsse geführt werden, ist die Ausgangsabfertigung beim Grenzzollamte erst dann vorzunehmen, wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen über die erfolgte Anmeldung der Spielkarten beigebracht ist. Der amtliche Verschluß der Kolli ist in diesem Falle beim Ausgange aus dem Zollgebiete zu belassen und von dem Waarenführer bis zur Vorführung bei der Stempelstelle in den Zollausschlüssen unverletzt zu erhalten.

IV. (Zu § 7.)

Die Kreditirung der Stempelabgabe ist nur für die im Bundesgebiete fabrizirten Spielkarten zulässig. Dieselbe erfolgt im Zollgebiete nach den für die Zollkredite bestehenden Bestimmungen, in den Zollausschlüssen nach den von den obersten Landesfinanzbehörden zu erlassenden Vorschriften, und zwar auf Gefahr derjenigen Regierung, welche den Kredit bewilligt.

V. (Zu § 26.)

A. In den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebiets ist die Anmeldung der vom Auslande (Ziffer I) eingehenden Spielkarten bei der nach Ziffer I zuständigen Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben. Sie muß die Anzahl, die Zeichen und das Bruttogewicht der eingeführten Kolli, sowie die Anzahl und Blätterzahl der darin verpackten Kartenspiele, auch die Angabe enthalten, ob die letzteren

zum Verbleibe in den Zollausschlüssen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr durch dieselben, oder zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten

bestimmt sind. Eine andere Disposition über die eingehenden Spielkarten ist unzulässig. Die Frachtbriefe oder sonstigen Begleitpapiere sind mit der Anmeldung vorzulegen.

Die Amtsstellen, denen die Ueberwachung der Waareneinfuhr in die Zollausschlüsse obliegt, haben jede Einfuhr von Spielkarten der zuständigen Steuerbehörde (Ziffer I) sofort anzuzeigen.

1. Die zum Verbleibe in den Zollausschlüssen bestimmten Spielkarten sind sogleich zu versteuern und abzustempeln. Das eine Exemplare der Anmeldung wird mit der Steuerquittung versehen und dem Anmeldenden zurückgegeben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften unter III. D. Abs. 2 und 3 Anwendung.

2. Die zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Spielkarten sind bis zum Wiederausgang aus den Zollausschlüssen in ununterbrochenem amtlichen Gewahrsam oder unter amtlichem Verschluß zu halten. Die Hinterlegung oder Sicherstellung der Abgabe kann dann unterbleiben, wenn der Anmeldende als sicher bekannt ist.

Die Wiederausfuhr gilt für bewirkt, wenn bei dem Uebergange der Kartenspiele in das Zollgebiet die zuständige Zollabfertigungsstelle bescheinigt, daß ihr dieselben in der angemeldeten Zahl und Blätterzahl, bezw. mit unverletztem Verschluß zur weiteren Abfertigung vorgeführt worden sind, — bei dem Ausgange seewärts, wenn ein von dem Schiffsführer gezeichnetes Exemplar des Kommissements eingeliefert und da, wo ein Stenerposten vorhanden, die Ausfuhr zugleich von diesem bescheinigt wird. Den mit der Ueberwachung des Spielkartenstempels beauftragten Beamten steht es frei, von dem Verladen der Spielkarten Ueberzeugung zu nehmen.

3. Die zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager angemeldeten Spielkarten sind nach Anzahl und Blätterzahl speziell zu revidiren und bis dahin in amtliche Verwahrung zu nehmen. Das mit dem amtlichen Revisionsbefund versehene Duplikat der Anmeldung erhält der Lagerinhaber als Belag für sein Lagerbuch (B. 6.)

B. Großhändlern, welche einen regelmäßigen Export von Spielkarten in solchem Umfange betreiben, daß der Steuerwerth der ausgeführten Kartenspiele in jedem Jahre mindestens 3000 Mark beträgt, kann von der obersten Landesfinanzbehörde ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. die Bewilligung ist auf die Person des Antragstellers beschränkt und widerruflich. Dieselbe erlischt, wenn der jährliche Export hinter dem vorbezeichneten Umfange zurückbleibt, wenn der Lagerinhaber selbst oder, mit Ausnahme des im § 18 Absatz 2 des Gesetzes gedachten Falles, seine Gewerbsgehülfen oder Arbeiter eine Hinterziehung des Spielkartenstempels (§§ 10—12 des Gesetzes) oder wiederholt eine Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Kontrolvorschriften (§ 16 des Gesetzes) verüben, oder wenn Spielkarten aus dem Lager in das Bundesgebiet abgesetzt werden;
2. die ungestempelten Spielkarten dürfen nur in einem, gegen Entwendung zu sichernden, der

Digitized by Google

Steuerbehörde anzumeldenden und ihrer Genehmigung bedürfenden Lagerraum aufbewahrt werden; derselbe ist ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und von dem Lagerinhaber sorgfältig unter Verschluß zu halten. Veränderungen des Lagerraums hat der Lagerinhaber 3 Tage vor ihrer Ausführung der Steuerbehörde anzuzeigen;

3. der Lagerinhaber haftet für die Stempelsteuer von den eingelagerten Spielkarten und hat eine Kaution nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde zu bestellen;
4. die in das Lager aufgenommenen Spielkarten müssen ausschließlich zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete verwendet werden. Versendungen und Absatz im Bundesgebiete sind ausgeschlossen. Nur bei Auflösung des Lagers kann der Restbestand zur Versteuerung angemeldet werden. Etwa gestattete Verpackung, Umpackung oder Ummarkung der ungestempelten Karten muß unter amtlicher Aufsicht geschehen;
5. Die zur Ausfuhr bestimmten Karten sind unter Angabe des Bestimmungsortes und des Schiffes, mittels dessen die Ausfuhr erfolgen soll, des Schiffsführers, sowie der Anzahl und Blätterzahl der Spiele der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden, unter deren spezieller Revision und Aufsicht zu verpacken und zu verschließen. Die Ausfuhr ist nach den unter A. 2 ertheilten Vorschriften nachzuweisen;
6. der Lagerinhaber hat nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang ein Lagerbuch zu führen. Auf der linken Seite ist der gesammte Zugang an ungestempelten Karten, auf der rechten Seite der Abgang durch Versendung in das Ausland sofort bei der Entfernung der Karten aus dem Lager einzutragen. Die Eintragungen sind durch die mit der amtlichen Revisionsbescheinigung versehenen Einfuhr- und Ausfuhrnachweisungen zu belegen. Der Lagerinhaber hat das Lagerbuch nebst Belägen zur Einsicht der Steuerbeamten im Lager offen zu legen, auch auf Verlangen denselben die Einsicht der den Bezug und Absatz von Spielkarten betreffenden Geschäftsbücher zu gestatten. Er ist persönlich für die Richtigkeit der Buchungen und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes mit den Buchungen haftbar. Das Lager ist mindestens einmal vierteljährlich von Steuerbeamten zu revidiren, der Soll- und Istbestand zu prüfen und ein, die Summen des Zugangs und des Abgangs und den Sollbestand enthaltender Auszug mit der Bescheinigung des Istbestandes, nach den verschiedenen Steuersätzen geordnet, der zuständigen Steuerbehörde zur Vergleichung mit ihren auf Grund der Abfertigungen zu und von dem Lager zu führenden Anschreibungen vorzulegen. Abweichungen, die sich bei dieser Vergleichung des Soll- und Istbestandes ergeben, sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind strafrechtlich zu verfolgen.
7. betreibt der Lagerinhaber auch Handel mit gestempelten Karten, so muß das Lager und die Verkaufsstelle für die letzteren sich in einem von dem Ausfuhrlager getrennten Raume befinden.

C. Wer gestempelte Spielkarten zum Verkauf feilhalten will, hat dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Er hat demnächst sein Geschäftslokal äußerlich als Verkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen, über Ein- und Verkauf von Spielkarten nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Buch zu führen und den Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegen, auch die Karten ausschließlich an dem der Steuerbehörde angemeldeten Orte aufzubewahren. Ein Wechsel des Lokals ist der letzteren binnen 3 Tagen anzumelden.

D. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure üben bezüglich des Spielkartenstempels in den Zollausschlüssen dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen durch § 22 des Gesetzes für das Zollgebiet des Reichs übertragen sind.

Die Beamten der Kaiserlichen Hauptzollämter zu Hamburg und Bremen haben die gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen in den Zollausschlüssen wahrgenommenen Spielkartenstempelkontraventionen festzustellen und der zur strafrechtlichen Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

VI. (Zu §§ 5, 6 und 24.)

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Spielkartenfabriken, die Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung der Spielkarten, die Buchführung, die Meldungen an die Steuerbehörde und den Einzelverkauf von Spielkarten sind in dem anliegenden Regulativ, — die Vorschriften über die Nachstempelung der Spielkarten in der Anlage B. zusammengestellt.

Berlin, den 6. Juli 1878.

Der Reichskanzler.

Anlage A.

Regulativ

betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken.

§ 1. Wer Spielkarten anfertigen will, hat der Zoll direktivbehörde, in deren Bezirk die Anfertigung stattfinden soll, in den Zollausschlüssen der obersten Landesfinanzbehörde, eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume in zwei Exemplaren einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Ein Exemplar wird mit dem Genehmigungsvermerk versehen und dem Fabrikanten zurückgegeben.

Digitized by Google

Die Fabrikanlage und die einzelnen Räume derselben müssen derart beschaffen sein, daß die steuerlichen Revisionen dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden können. Von dem Beginn des Betriebs ist der Steuerbehörde spätestens an dem vorhergehenden Werktage Anzeige zu machen.

Die Inhaber bestehender Anlagen zur Anfertigung von Spielkarten sind verpflichtet, vor dem 1. Januar 1879 mit der im § 5 Absatz 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Beschreibung und Zeichnung einzureichen, sofern eine solche nicht bereits früher für die Zwecke der Kontrolirung einer landesgesetzlichen Spielkartensteuer eingereicht worden ist.

§ 2. Eine Verlegung, Erweiterung oder Veränderung der deklarirten Fabrikeinrichtung darf nur nach vorgängiger Genehmigung der mit der steuerlichen Aufsicht über die Fabrik beauftragten Amtsstelle vorgenommen werden. Von Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dieser Amtsstelle spätestens binnen 4 Wochen nach dem stattgefundenen Wechsel Anzeige machen.

§ 3. Die Fabrikanten sind gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen. Dieselben haben ferner einem der Steuerbehörde vorher anzuzeigenden Blatte jedes Spiels ihre Firma oder ein von der Steuerbehörde genehmigtes Fabrikzeichen aufzudrucken.

§ 4. Sämmtliche Arbeiten der Kartenfabrikation sind ausschließlich in den genehmigten, bezw. angesagten Fabrikräumen auszuführen. Auf Antrag zuverlässiger Fabrikanten kann jedoch von der im § 1 bezeichneten Behörde unter folgenden Bedingungen gestattet werden, daß die vorgearbeiteten (schwarz oder blau gedruckten) Karten von den dazu bestimmten Arbeitern in ihren Wohnungen kolorirt werden:

a. die Genehmigung erfolgt auf Widerruf;
b. die zum Kolorircn ausgegebenen Karten sind binnen einer bei der Ausgabe zu bestimmenden angemessenen Frist in voller Anzahl, mit Einschluß der etwa bei dem Kolorircn oder sonst verdorbenen, an den Fabrikanten zurückzuliefern;
c. der Fabrikant hat nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen, welches die Anzahl und Gattung der an die einzelnen betheiligten Arbeiter ausgegebenen Karten, die Zurücklieferungsfrist und das Datum der Ausgabe und der erfolgten Zurücklieferung enthält und den Steuerbeamten zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 5. Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Behältnisse niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschluß zu halten ist.

§ 6. Die zum Absatze im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele sind der Steuerbehörde behufs der Stempelung mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung vorzuführen, welche die Anzahl und Blätterzahl der abzustempelnden Kartenspiele enthalten muß. Das eine Exemplar erhält der Fabrikant, mit der Steuerquittung versehen, als Belag für seine Buchführung (§ 8) zurück.

Versendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete sind nur behufs Aufnahme der Karten in die auf Grund des § 26 Nr. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager zulässig. In diesem Falle finden die unter § 7 für die Ausfuhr aus dem Bundesgebiete ertheilten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Begleitschein-Erledigungsamt die Ausgangsabfertigung der Spielkarten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Anmeldung derselben bei der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen bescheinigt ist.

§ 7. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden und nach genauer Revision unter Aufsicht derselben zu verpacken. Gegen Uebernahme der Verpflichtung für die Stempelsteuer und Sicherstellung der letztern erfolgt die Abfertigung auf Uebergangs- bezw. Begleitschein, oder, falls die Spielkarten von dem Sitze eines Grenzzollamts unmittelbar in das Ausland geführt werden, auf Ausgangsdeklaration. Für die Ausfuhr der in den Zollausschlüssen gefertigten Karten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Ausfuhrlager gelten (Ziffer V. A. 2 der Ausführungsvorschrift.)

Sollen inländische Karten aus einem Theile des Bundesgebiets in den anderen durch das Ausland oder durch die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarenversendungen überhaupt ausgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Ungestempelte Spielkarten, welche an den inländischen Fabrikanten zurückgesendet werden, können ohne Abstempelung in das Verschlußlager unter Anschreibung in Zugang (§ 8) wieder aufgenommen werden, wenn ihre Herstellung in der Fabrik und die Versendung aus dem Bundesgebiete erwiesen wird.

§ 8. Ueber die verfertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, zwei Bücher zu führen und solche zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten (§ 5) ist der Fabrikant verantwortlich. Das eine Buch hat auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung, Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Versendung behufs Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§ 26 Nr. 3 des Gesetzes) nachzuweisen. Die Anschreibungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter § 5 erwähnten Behältnisse niedergelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme bezw. Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung, zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter

Digitized by Google

Karten (§ 26 Nr. 3. des Gesetzes) gelangt, ohne zuvor in das unter § 5 erwähnte Behältniß aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen.

Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt, und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

Den revidirenden Beamten sind die vorhandenen fertigen Karten einschließlich der überzähligen und Ausschußblätter sämmtlich vorzulegen (§ 14 des Gesetzes.)

§ 9. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt, in dem der Steuerbehörde hierzu angemeldeten Behältnisse unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten sämmtlich unbrauchbar gemacht werden. In der Regel geschieht dies dadurch, daß die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden. Auf den Antrag des Fabrikanten kann die oberste Landesfinanzbehörde ein anderes, gegen den Gebrauch der Blätter zum Kartenspiel völlig sicherndes Mittel zulassen. In allen Fällen sind die Abblätter, und bei Spielkarten, welche solche nicht enthalten, vier andere Blätter, welche der Reichskanzler zu bestimmen hat, wenn sie als Ausschußblätter ausgesondert werden, zu vernichten.

§ 10. Der Einzelverkauf von Spielkarten in Mengen von weniger als zehn Spielen ist den Spielkartenfabrikanten nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale gestattet. Befindet sich dieses Lokal in demselben Gebäude, in welchem die Fabrikation der Spielkarten betrieben wird, so darf dasselbe nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde benutzt werden. Die Fabrikanten sind verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (§ 8) abzuschreiben und in ein über den Einzelverkauf zu führendes Buch einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der erste Absatz des § 6 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Versendungen einzelner Kartenspiele als Proben u. s. w. nach Orten außerhalb des Sitzes der Fabrik begründen die Anwendung der vorstehenden Vorschriften über den Einzelverkauf der Fabrikanten nicht.

Anlage B.

Bestimmungen
über die Nachversteuerung der Spielkarten.

1. Zuständig zur Erhebung der Nachsteuer ist bezüglich der Spielkartenfabriken die Steuerstelle, welche die steuerliche Aufsicht über dieselben zu führen hat. Im Uebrigen aber kann die Anmeldung und die Entrichtung der Nachsteuer bei jeder Reichssteuern erhebenden Amtsstelle erfolgen, in deren Bezirke die betreffende Handelsniederlassung oder der Aufenthaltsort des Anmeldenden belegen ist, in den Zollausschlüssen bei den unter Ziffer I der Ausführungsvorschriften bezeichneten Amtsstellen.

2. Spielkartenfabrikanten, Spielkartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale haben ihren Vorrath an Spielkarten, den sie am 1. Januar 1879 selbst in Gewahrsam oder Anderen in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. desselben Monats der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden und die Anzahl und Blätterzahl der Kartenspiele, sowie, ob dieselben ungestempelt oder mit welchem landesgesetzlichen Stempel sie versehen sind, im letzteren Falle auch die Gattung der Spielkarten nach der Bezeichnung in dem bisherigen landesgesetzlichen Tarife, anzugeben und außerdem zu erklären, welche Anzahl von Kartenspielen und mit welcher Blätterzahl

a) sofort gestempelt, oder
b) sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt, oder
c) einstweilen bis zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder bis zur Abstempelung aufbewahrt werden soll.

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren abzugeben und von dem Anmeldenden mit Namen und Wohnungsangabe zu unterzeichnen.

3. Die zur Stempelung angemeldeten Spielkarten (2 a.) sind der Steuerbehörde vorzulegen und werden, nachdem die Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und festgestellt und die Reichsstempelabgabe, bezw. der etwaige Mehrbetrag derselben über die landesgesetzliche Steuer für die einzelnen mit einem landesgesetzlichen Stempelzeichen versehenen Kartenspiele entrichtet worden ist, abgestempelt und dem Anmeldenden zur freien Verfügung überlassen.

4. Mit einem landesgesetzlichen Stempelabdruck versehene Spielkarten sind in allen Fällen auf demjenigen Blatte mit dem Reichsstempel abzustempeln, auf welchem sich der landesgesetzliche Stempelabdruck befindet. Der letztere ist dabei, so weit es möglich ist, erkennbar zu erhalten.

Die Lösung des Umschlags bei Spielkarten, welche in fabrikmäßiger Verpackung vorgelegt werden, kann gefordert werden, wenn es zur Feststellung des Steuerbetrags erforderlich ist, oder der Verdacht einer beabsichtigten Täuschung vorliegt.

Die Karten sind mit demjenigen Reichsstempel zu versehen, welcher nach ihrer Blätterzahl erforderlich ist.

5. Die Kartenspiele, welche sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt werden sollen (2 b.), werden unter Aufsicht der Steuerstelle verpackt und sind zu diesem Behufe zur Amtsstelle zu schaffen. Demnächst erfolgt die Verschlußanlage und Abfertigung zur Ausfuhr nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften unter Ziffer III

Digitized by Google

und V, bezw. des § 7 des Regulativs über den Betrieb der Spielkartenfabriken.

6. Die Menge der Spielkarten, welche einstweilen aufbewahrt werden sollen (2 c.), ist in den Spielkartenfabriken nach Zahl und Blätterzahl der Spiele durch die mit der steuerlichen Aufsicht über dieselben beauftragten Amtsstellen festzustellen, die Eintragung in das betreffende Buch (Regulativ § 8) zu bewirken und es sind die Kartenspiele, sowie die überzähligen und Ausschußblätter in die hierfür bestimmten Behältnisse unter Verschluß des Fabrikanten zu bringen (Regulativ §§ 5 und 9).

Bei den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale sind die zur einstweiligen Aufbewahrung bestimmten Karten nach Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung entweder in ein verschließbares festes Gefaß oder in verschließbare Kolli verpackt unter amtlichen Verschluß zu nehmen. Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Sicherstellung des Stempels für diese Karten gefordert werden. Die Art der Ausführung ist auf der Anmeldung oder in besonderer Verhandlung anzugeben und die Richtigkeit der Angabe von dem Anmeldenden durch Unterschrift anzuerkennen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 3 bezw. 5.

Die einstweilige Aufbewahrung findet nur für die Zeit von einem Jahre nach der Anmeldung statt. Ist nach Ablauf dieser Frist die Ausfuhr nicht bewirkt, so hat die Versteuerung und Abstempelung zu erfolgen.

7. Die Nachstempelung der in den Händen anderer, als der unter 2 bezeichneten Personen befindlichen Kartenspiele ist, soweit solche nach §. 24 des Gesetzes überhaupt zu geschehen hat, nach den Vorschriften unter 2 bis 4 anzumelden und zu bewirken.

Eine Anmeldung zur Ausfuhr oder zur einstweiligen Aufbewahrung ist ausgeschlossen.

Ein Exemplar der geprüften und festgestellten Anmeldung erhält der Anmeldende, mit der Bescheinigung über den Empfang der Spielkarten und die Zahlung der Nachsteuer versehen, zurück. Nur gegen Rückgabe derselben erfolgt die Aushändigung der Karten nach erfolgter Abstempelung.

8. Ist die Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, nach Ziffer 1 der Ausführungsvorschriften nicht zur Abstempelung von Spielkar en befugt, so übersendet sie die nachzustempelnden Karten mit einem Verzeichnisse der zu solcher Abstempelung ermächtigten Amtsstelle. Hin- und Rücksendung erfolgen unter der Bezeichnung als Reichsdienstsache. Die oberste Landesfinanzbehörde kann, um das Hin- und Zurücksenden zu vermeiden, anordnen, daß in solchem Falle die Abstempelung von der Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, mittels Handstempels vorgenommen werde.

9. Den einzelnen Bundesregierungen bleibt überlassen, dahin Anordnung zu treffen, daß den unter 2 bezeichneten Personen gestattet werde, bereits im Monat Dezember l. J. Spielkarten zur Stempelung oder Nachstempelung bei der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen.

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878. (R.-G.-Bl. S. 133,) betreffend den Spielkartenstempel, vom 2. November 1878.

Auf Grund der Ziffer II. Absatz 4 der vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungsvorschriften zum Spielkartenstempelgesetz (Centralblatt 1878 Seite 403) und des § 9 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken (ebenda S. 406), wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Form des Kartenstempels.

Der Spielkartenstempel ist kreisförmig mit einem Durchmesser von einundzwanzig Millimetern.

Er enthält über dem Reichsadler die Ueberschrift DEUTSCHES REICH, unter demselben die Bezeichnung der Stempelstelle durch eine Nummer, welche für jede Stelle besonders bestimmt wird, und die Angabe des Abgabenbetrages (DREISSIG PF. bezw. FUNFZIG PF.)

II. Farbe des Stempelabdrucks.

Die Farbe des Stempelabdrucks ist die schwarze.

III. Abzustempelndes Kartenblatt.

1. Alle Kartenspiele, welche ein Coeur-(Herz-, Roth-) Aß enthalten, sind auf diesem Blatt abzustempeln.
2. Bei den sogenannten Grabuge- (Rabuge-)Karten, welche ausschließlich Kartenblätter derselben Farbe in höchstens vierfacher Wiederholung enthalten, wird eines der vorhandenen vier Aßblätter gestempelt.
3. Traplier-Karten, spanische und portugiesische Karten sind auf dem Denari-Aß oder dem diesem entsprechenden (Oro-pp.) Aßblatt zu stempeln.
4. Taschenspieler-Karten, in denen das Coeur-Aß fehlt, werden auf dem Pique-Aß, solche, in denen kein Aß vorhanden ist, auf demjenigen Bilde der Coeur-Farbe, eventuell der Pique-Farbe gestempelt, welches beim Spiele den höchsten Werth hat.
5. Französische vingt et-un-Karten, welche 31 Blätter von verschiedenen (z. B. rother, blauer, gelber und grüner) Farben mit Zahlen von 0 bis 21, die Zahlen von 1 bis 9 doppelt, enthalten, werden auf dem rothen Zerr (0) gestempelt.
6. Bezüglich derjenigen, ein Coeur-Aß nicht enthaltenden Kartenspiele, welche vorstehend zu 2 bis 5 nicht erwähnt sind, bleibt die Bestimmung des abzustempelnden Kartenblattes vorbehalten.
7. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit bei gewissen Kartenspielen die Abstempelung eines anderen, als des vorstehend zu 1 und 3 bezeichneten Kartenblatts nachgelassen ist, kann dies Verfahren mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde, bis zum 1. Januar 1880 beibehalten werden, wenn das vorstehend zu 1 und 4 bezeichnete Kartenblatt in seiner Zeichnung einen freien Raum für den Stempelabdruck nicht enthält.

IV. Zu vernichtende Ausschußblätter.

1. Von den ausgesonderten Ausschußblättern sind bei Spielkarten, welche Aßblätter nicht enthalten,

Digitized by Google

das nach den Bestimmungen zu III. abzustempelnde Kartenblatt und die drei gleichartigen Karten der übrigen Farben zu vernichten.

2. Bezüglich der durch die Bestimmung zu 1 nicht betroffenen Kartenspiele bleibt die Bezeichnung der zu vernichtenden Ausschußblätter vorbehalten.

V. Verzeichniß der Stempelstellen.

Ein Verzeichniß der Stempelstellen wird in der Anlage veröffentlicht. In demselben sind aufgeführt

unter I. diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben übertragen ist. (Ziffer I. Absatz 1 der Ausführungsvorschriften;)

unter II. diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welche bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz); in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind (Ziffer I. Absatz 2 der Ausführungsvorschriften);

unter III. diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Nachstempelung von Spielkarten ermächtigt sind (Ziffer 8 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten — (Centralblatt 1878 S. 408);

unter IV. diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführten Spielkarten ermächtigt sind.

Die unter I. und II. aufgeführten Amtsstellen sind überall auch zur Nachstempelung befugt.

Berlin, den 2. November 1878.

Der Reichskanzler.

Verzeichniß

der zur Abstempelung und der im Regierungsbezirk Aachen zur Nachstempelung von Spielkarten ermächtigten Zoll- und Steuerstellen.

Bundesstaat	Der Stempelstelle			Bemerkungen.
	Befugniß.	Amtssitz.	Firma.	
1.	2.	3.	4.	5.
Preußen	I. und II.	Neu Ruppin.	Haupt-Steuer-Amt.*)	*) Zur Erledigung von Begleitscheinen I über Spielkarten befugt.
		Stralsund.	Haupt-Zoll-Amt.	
		Halle a./S.	Haupt-Steuer-Amt.	
		Naumburg a./S.	" " "	
		Lüneburg.	" " "	
		Münden.	" " "	
		Goslar.	Unter-Steuer-Amt,*)	*) Zur Erledigung von Begleitscheinen I über Spielkarten befugt.
		Frankfurt a./M.	Haupt-Steuer-Amt.	
		Köln.	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.	
	II.	Königsberg i./Pr.	Haupt-Steuer-Amt.	
		Danzig.	Haupt-Zoll-Amt.	
		Berlin.	Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
		Stettin.	Haupt-Steuer-Amt.	
		Posen.	" " "	
		Breslau.	" " "	
		Ratibor.	" " "	
		Kiel.	" " "	
		Münster.	" " "	
		Aachen.	Haupt-Zoll-Amt.	
	III.	Aachen.	Haupt-Zoll-Amt.	Für die Haupt-Amts-Bezirke Aachen und Malmedy.
	IV.	Eydtkuhnen.	Haupt-Zoll-Amt.	
		Proftken.	" " "	
		Tilsit.	" " "	
		Illowo.	Neben-Zoll-Amt I.	
		Thorn.	Haupt-Zoll-Amt.	
		Colbergermünde.	" " "	
		Rügenwalde.	" " "	

Digitized by Google

Bundesstaat.	Der Stempelstelle.			Bemerkungen.
	Befugniß.	Amtssitz.	Firma.	
1.	2.	3.	4.	5.
Preußen.	IV.	Stolpmünde.	Haupt-Zoll-Amt.	
		Swinemünde.	" " "	
		Wolgast.	" " "	
		Skalmierzyce.	" " "	
		Hadersleben.	" " "	
		Ottensen.	" " "	
		Flensburg.	Haupt-Steuer-Amt.	
		Emden.	Haupt-Zoll-Amt.	
		Geestemünde.	" " "	
		Harburg.	" " "	
		Wilhelmshaven.	Neben-Zoll-Amt I.	
		Cleve.	Haupt-Zoll-Amt.	
		Malmedy.	" " "	
		Cranenburg.	Neben-Zoll-Amt I.	
		Elten.	" " "	
		Goch	" " "	
		Herbesthal.	" " "	
		Straelen.	" " "	
		Aachen-Templerbend.	Zoll-Expedition auf dem Bahnhofe.	
		Emmerich.	" " " " "	
		Kaldenkirchen.	" " " " "	
		Köln.	Steuer-Expedition für Eilgüter auf dem Central-Bahnhofe.	
Bayern.	I. und II.	Augsburg.	Haupt-Zoll-Amt.	
		Ludwigshafen a./Rh.	" " "	
		München.	" " "	
		Nürnberg.	" " "	
		Regensburg.	" " "	
		Würzburg.	" " "	
		Landshut.	Neben-Zoll-Amt.	
Sachsen.	I. und II.	Dresden.	Haupt-Steuer-Amt.	
		Chemnitz.	" " "	
		Zwickau.	" " "	
		Leipzig.	" " "	
		Grimma.	" " "	
	II.	Plauen.	" " "	
		Zittau.	Haupt-Zoll-Amt.	
	IV.	Schandau.	" " "	
		Bodenbach.	Neben-Zoll-Amt.	
		Reitzenhain.	" " "	
		Voitersreuth.	" " "	
Würtemberg.	I.	Ulm.	Haupt-Zoll-Amt.	
		Ravensburg.	Zoll-Amt.	
	II.	Stuttgart.	Haupt-Zoll-Amt.	
		Ulm.	" " "	
	IV.	Friedrichshafen.	" " "	
Baden.	I. und II.	Mannheim.	" " "	
	IV.	Constanz.	Haupt-Steuer-Amt.	
		Singen.	" " "	
		Schaffhausen.	Zollabfertigungsstelle.	
		Waldshut.	" " "	
		Basel.	" " "	

Digitized by Google

Bundesstaat.	Der Stempelstelle.			Bemerkungen.
	Befugniß.	Amtssitz.	Firma.	
1.	2.	3.	4.	5.
Hessen.	I. und II.	Darmstadt.	Haupt-Steuer-Amt.	
Mecklenburg-Schwerin.	I. und II.	Schwerin.	" " "	
		Rostok.	" " "	
Sachsen-Weimar.	I. und II.	Weimar.	Steuer-Amt.	
Oldenburg.	I.	Oldenburg.	Haupt-Steuer-Amt.	
		Damme.	Steuer-Amt.	
	II.	Oldenburg.	Haupt-Steuer-Amt.	
	IV.	Varel.	Haupt-Zoll-Amt.	
		Brake.	"	
Braunschweig.	II.	Braunschweig.	Haupt-Steuer-Amt.	
Sachsen-Altenburg.	I. und II.	Altenburg.	" " "	
Sachsen-Koburg-Gotha.	I. und II.	Gotha.	Haupt-Steuer-Amt.	
		Koburg.	Steuer-Amt.	
Anhalt.	I. und II.	Dessau.	Haupt-Steuer-Amt.	
Reuß j. L.	I. und II.	Gera.	" " "	
Lübeck.	I. und II.	Lübeck.	Haupt-Zoll-Amt.	
Bremen.	I. und II.	Bremen.	"	
			General-Steuer-Amt.	
		Bremerhafen.	Steuer-Amt.	
Hamburg.	II.	Hamburg.	Haupt-Zoll-Amt.	
			Stempel-Comtoir.	
Elsaß-Lothringen	II.	Straßburg i./E.	Haupt-Steuer-Amt.	
	IV.	Fentsch.	Neben-Zoll-Amt I.	
		Novéant.	" " "	
		Amanweiler.	" " "	
		Deutsch-Avricourt.	" " "	
		Altmünsterol.	" " "	
		Basel.	" " "	

Vorschriften,

betreffend den Zeitpunkt des Beginnes der Abstempelung und Nachstempelung mit dem Reichsspielkartenstempel und Versendung der nur mit dem letzteren versehenen Spielkarten an Händler vor dem 1. Januar 1879. (§ 24 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 Nr. 9 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten;

Erlaß des Herrn Finanzministers vom 26. Oktober 1878 III 10329.)

Anmeldungen der Kartenfabrikanten zur Abstempelung von Spielkarten mit dem Reichsstempel können schon vom 10. Dezember d. Js. ab erledigt werden.

Die Abstempelung ist an die Bedingung einer Buch-Kontrolle der Fabrikanten über den Absatz der Karten zu knüpfen, die Versendung an Händler in Preußen aber nur dann zu gestatten, wenn sich die Empfänger durch eine Bescheinigung der Steuerstelle ihrer Handelsniederlassung darüber ausweisen, daß sie die bestellten Kartenspiele, nach Zahl und Blätterzahl der Steuerstelle angemeldet und sich verpflichtet haben, zur Vermeidung der unter Ausschluß des Rechtsweges als Vertragsstrafe festzusetzenden Strafe für den Besitz oder Vertrieb ungestempelter Spielkarten (§ 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867) den bei der Versendung anzulegenden steueramtlichen Siegelverschluß unverletzt bis zum Abend des 31. Dezember d. J. zu erhalten; von der Innehaltung dieser Verpflichtung ist in geeigneter Weise Ueberzeugung zu nehmen.

Die Versendung nach anderen Bundesstaaten hat bis zum Schlusse dieses Jahres unter Uebergangsschein-Kontrole zu erfolgen. In den Uebergangsscheinen sind die betreffenden Karten als mit dem Reichsstempel belegt ausdrücklich zu bezeichnen. Nach welchen Bundesstaaten und unter welchen Bedingungen solche Versendungen Statt finden können, ohne daß die Karten der landesgesetzlichen Versteuerung unterzogen

werden, wird den Fabrikanten seiner Zeit mitgetheilt werden. Etwaige aus anderen Bundesstaaten auf Uebergangsschein in Preußen eingehende derartige Spielkarten bleiben bis zum Abend des 31. Dezember d. J. unter Verschluß.

Den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale kann gestattet werden, Spielkarten, für welche die Preußische Stempelsteuer entrichtet ist, schon vom 15. Dezember d. J. ab bei der Reichssteuer-Hebestelle des Bezirks, in welchem sie wohnen, zur Nachstempelung vorzulegen.

Bestimmungen,

betreffend die Abstempelung von Gaigelkarten.

In Betreff der in Süddeutschland verbreiteten Karten zum Gaigelspiel hat der Bundesrath am 1. November cr. — § 501 der Protokolle — beschlossen, daß jedes der beiden in einem Gaigelspiel vorhandenen Herz-Ast-Blätter mit dem Stempel von 0.30 Mark zu versehen und deßhalb jedes der beiden Kartenspiele von je 24 Blättern, aus welchen ein Gaigelspiel besteht, für sich verpackt zur Abstempelung vorzulegen ist.

Cöln, den 22. November 1878.

Vorstehende Bekanntmachungen und Vorschriften ꝛc. wegen Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 werden auf Grund Erlasses des Herrn Finanzministers vom 9. d. Mts. III 12938 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion:
Mengdehl.

№ 987. Im Anschlusse lasse ich der Königl. Regierung die Normen mit den Motiven für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Zement, wie dieselben aus den Berathungen der von mir eingesetzten Commission, unter dem Vorsitz des Direktors der Gewerbe-Akademie, Geheimen Regierungsraths Reuleaux hervorgegangen sind, mit dem Auftrage zugehen, dieselben den Lieferungen von Zement zu Grunde zu legen.

Berlin, den 12. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Maybach.

Die Königl. Regierung zu Aachen.

Normen
für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Zement.

I.

Das Gewicht der Tonnen und Säcke, in welchen Portland-Zement in den Handel gebracht wird, soll ein einheitliches sein; es sollen nur Normal-Tonnen von 180 k brutto und 170 k netto, halbe Tonnen von 90 k brutto und 83 k netto, sowie Säcke von 60 k Brutto-Gewicht von den Fabriken gepackt werden.

Streuverlust, sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2% nicht beanstandet werden.

Die Tonnen und Säcke sollen die Firma der betreffenden Fabrik und die Bezeichnung des Brutto-Gewichts mit deutlicher Schrift tragen.

Motive zu I.

Ein einheitliches Gewicht der im Handel vorkommenden Tonnen und Säcke existirt bis jetzt nicht. Während die norddeutschen Fabriken Tonnen sowohl von 200 k als auch solche von 180 k packen, haben die Tonnen der west- und süddeutschen, sowie die der meisten englischen Fabriken ein Gewicht von 180 k brutto; es kommen indeß auch noch leichtere Tonnen, namentlich im Kleinverkehr beim Wiederverkauf vor. Da nun der Preis per Tonne gestellt wird, so ist die Einführung eines einheitlichen Gewichts im Interesse der Konsumenten und des reellen Geschäfts dringend geboten. Hierzu ist das weitaus gebräuchlichste und im internationalen Verkehr fast ausschließlich geltende Gewicht von 180 k brutto = ca. 400 Pfd engl. gewählt worden. Die theilweise noch übliche Tonne von 200 k soll aus praktischen Gründen ausnahmsweise noch bis zum Schluß des Jahres 1879 zulässig sein.

Nachdem die wesentlich billigere Verpackung in Säcken sich seit einer Reihe von Jahren in Süddeutschland, Holland, Belgien, England u. s. w. für sehr viele Fälle als durchaus genügend erwiesen hat, ist diese Verpackungsweise wegen der großen, für den Konsumenten zu erzielenden Ersparniß, namentlich für größere Lieferungen, ganz besonders zu empfehlen. Für das zur einheitlichen Einführung zu bringende Gewicht von 1 Sack wurde 60 k als das geeignetste befunden, weil ein solches Gewicht mit Leichtigkeit zu transportiren ist und weil dann das Brutto-Gewicht von 3 Säcken dem von 1 Tonne entspricht.

II.

Je nach der Art der Verwendung ist Portland-Zement langsam oder rasch bindend zu verlangen. Für die meisten Zwecke kann langsam bindender Zement angewandt werden, und es ist diesem dann wegen der leichteren und zuverlässigeren Verarbeitung und wegen seiner höheren Bindekraft der Vorzug zu geben.

Als langsam bindend sind solche Zemente zu bezeichnen, welche in ½ Stunde oder in längerer Zeit erst abbinden.

Erklärungen zu II.

Um die Bindezeit eines Zements zu ermitteln, rühre man den reinen Zement mit Wasser zu einem steifen Brei an und bilde auf einer Glas- oder Metallplatte einen etwa 1,5 cm dicken, nach den Rändern hin dünn auslaufenden Kuchen. Sobald der Kuchen soweit erstarrt ist, daß derselbe einem leichten Druck mit dem Fingernagel oder mit einem Spatel widersteht, ist der Zement als abgebunden zu betrachten.

Da das Abbinden von Zement durch die Temperatur der Luft und des zur Verwendung gelangenden Wassers beeinflußt wird, insofern höhere Temperatur dasselbe beschleunigt, niedere Temperatur es dagegen verzögert, so sollten die Versuche, um zu übereinstimmenden Resultaten zu gelangen, bei einer mittleren Temperatur des Wassers und der Luft von etwa 15—18° C. vor-

Digitized by Google

genommen, oder, wo dies nicht angängig, die jeweiligen Temperatur-Verhältnisse immer in Berücksichtigung gezogen werden.

Während des Abbindens darf langsam bindender Zement sich nicht wesentlich erwärmen, wohingegen rasch bindende Zemente eine merkliche Temperatur-Erhöhung aufweisen können.

Portland-Zement wird durch längeres Lagern langsamer bindend und gewinnt bei trockener, zugfreier Aufbewahrung an Bindekraft. Die noch vielfach herrschende Meinung, daß Portland-Zement bei längerem Lagern an Qualität verliere, ist daher eine irrige und es sollten Kontrakts-Bestimmungen, welche nur frische Waare vorschreiben, in Wegfall kommen.

III.

Portland-Zement soll volumbeständig sein. Als entscheidende Probe soll gelten, daß ein dünner auf Glas oder Dachziegel ausgegossener Kuchen von reinem Zement, unter Wasser gelegt auch nach längerer Beobachtungszeit durchaus keine Verkrümmungen oder Kantenrisse zeigen darf.

Erklärungen zu III.

Der zur Bestimmung der Bindezeit angefertigte Kuchen wird sammt der Glasplatte unter Wasser gebracht. Bei rasch bindenden Zementen kann dies schon nach $^1/_4$ bis 1 Stunde nach dem Anmachen der Probe geschehen, bei langsam bindenden dagegen darf es, je nach ihrer Bindezeit, erst nach längerer Zeit bis zu 24 Stunden nach dem Anmachen, stattfinden. Zeigen sich nun nach den ersten Tagen oder nach längerer Beobachtungszeit an den Kanten des Kuchens Verkrümmungen oder Risse, so deutet dies unzweifelhaft „Treiben" des Zements an, d. h. es findet, in Folge einer allmählichen Lockerung des zuerst gewonnenen Zusammenhangs, unter Volumvermehrung eine beständige Abnahme der Festigkeit statt, welche bis zu gänzlichem Zerfallen des Zements führen kann.

Eine weitere Probe zu gleichem Zweck ist die folgende: Es wird der zu untersuchende Zement mit Wasser zu einem steifen Brei angerührt und damit auf einem Dachziegel-Stück, welches mit Wasser vollständig getränkt, jedoch äußerlich wieder abgetrocknet ist, ein nach Außen hin dünn auslaufender Kuchen gegossen; je nach der Bindezeit des Zements wird diese Probe, wie oben angedeutet, nach kürzerer oder längerer Zeit unter Wasser gelegt. Wenn der Kuchen weder in den ersten Tagen, noch später sich vom Stein ablöst, noch auch Verkrümmungen oder Risse zeigt, so wird der Zement beim Bau nicht treiben.

IV.

Portland-Zement soll so fein gemahlen sein, daß eine Probe desselben auf einem Sieb von 900 Maschen pro □zm höchstens 20% Rückstand hinterläßt.

Motive und Erklärungen zu IV.

Da Zement fast nur mit Sand, in vielen Fällen sogar mit hohem Sandzusatz verarbeitet wird, die Festigkeit eines Mörtels aber um so größer ist, je feiner der dazu verwendete Zement gemahlen war (weil dann mehr Theile des Zements zur Wirkung kommen), so ist die feine Mahlung des Zements von nicht zu unterschätzendem Werth. Es erscheint daher angezeigt, die Feinheit des Korns durch ein feines Sieb von obiger Maschenweite einheitlich zu kontroliren.

Es wäre indeß irrig, wollte man aus der feinen Mahlung allein auf die Bindekraft eines Zements schließen, da geringe, weiche Zemente weit eher sehr fein gemahlen werden können, als gute, scharf gebrannte; letztere aber werden selbst bei gröberer Mahlung doch stets eine höhere Bindekraft aufweisen, als die ersteren.

V.

Die Bindekraft von Portland-Zement soll durch Prüfung einer Mischung von Zement und Sand ermittelt werden. Daneben empfiehlt es sich, zur Kontrole der gleichmäßigen Beschaffenheit der einzelnen Lieferungen auch die Festigkeit des reinen Zements festzustellen. Die Prüfung soll auf Zugfestigkeit nach einheitlicher Methode geschehen und zwar mittelst Probekörper von gleicher Gestalt und gleichem Querschnitt und mit gleichen Zerreißungs-Apparaten.

Die Zerreißungsproben sind an Probekörpern von 5 □zm Querschnitt der Bruchfläche vorzunehmen.

Motive zu V.

Da man erfahrungsgemäß aus den mit reinem Zement gewonnenen Festigkeits-Resultate nicht einheitlich auf die Bindefähigkeit zu Sand schließen kann, namentlich, wenn es sich um Vergleichung von Zementen aus verschiedenen Fabriken handelt, so erscheint es geboten, die Prüfung von Portland-Zement auf Bindekraft mittels Sandzusatz vorzunehmen.

Obgleich in der Praxis Portland-Zement fast nur auf Druckfestigkeit in Anspruch genommen wird, so ist doch, wegen der Kostspieligkeit der bis jetzt bekannten Apparate und der schwierigeren Ausführbarkeit der Proben, von der Prüfung auf Druckfestigkeit Abstand genommen, und die weit leichtere und einfachere Prüfung auf Zugfestigkeit gewählt, um so mehr, als die hier empfohlenen Proben vor allen die leicht ausführbare Kontrolirung der Eigenschaften des zum Bau gelieferten Zements bezwecken sollen und die Zugfestigkeit einen hinlänglich sicheren Schluß auf die Druckfestigkeit zuläßt.

Um vollständige Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, wird empfohlen, für den Bezug der Normal-Formen, Zerreißungs-Apparate und der übrigen zur Prüfung erforderlichen Geräthe nur diejenigen Quellen zu benutzen, welche von dem Vorstande des „deutschen Zement-Fabrikanten-Vereins" nachgewiesen werden; hierzu sollen Bekanntmachungen in Fachblättern erfolgen.

VI.

Guter langsam bindender Portland-Zement soll bei der Probe mit 3 Gew.-Theilen Normal-Sand auf 1 Gew.-Theil Zement nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag an der Luft und 27 Tage unter Wasser — eine Minimal-Zugfestigkeit von 10 k pro □zm. haben.

Digitized by Google

Bei einem bereits geprüften Zement kann die Probe sowohl des reinen Zements als des Zementes mit Sandmischung als Controle für die gleichmäßige Güte der Lieferung dienen.

Der Normalsand wird dadurch gewonnen, daß man einen möglichst reinen Quarzsand wäscht, trocknet, durch ein Sieb von 60 Maschen pro Qcm. siebt, dadurch die gröbsten Theile ausscheidet und aus dem so erhaltenen Sand mittelst eines Siebes von 120 Maschen pro Qcm. noch die feinsten Theile entfernt.

Die Probekörper müssen sofort nach der Entnahme aus dem Wasser geprüft werden.

Zement, welcher eine höhere Festigkeit als 10 kgr. pro Qcm. (s. oben) zeigt, gestattet in den meisten Fällen einen größeren Sandzusatz und hat aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sowie oft schon wegen seiner größeren Festigkeit bei gleichem Sandzusatz, Anrecht auf einen entsprechend höheren Preis.

Bei schnell bindenden Portland-Zementen ist die Zugfestigkeit nach 28 Tagen im Allgemeinen eine geringere als oben angegeben.

Motive und Erklärungen zu VI.

Da verschiedene an und für sich gute Zemente hinsichtlich ihrer Bindekraft zu Sand, worauf es in der Praxis ja vorzugsweise ankommt, sich sehr verschieden verhalten können, so ist insbesondere beim Vergleich mehrer Zemente eine Prüfung mit hohem Sandzusatz unbedingt erforderlich. Als geeignetes Verhältniß wurde angenommen: 3 Gew.-Theile Sand auf 1 Gewichts-Theil Zement, da mit 3 Theilen Sand der Grad der Bindefähigkeit bei verschiedenen Zementen in hinreichendem Maße zum Ausdruck gelangt.

Es ist um übereinstimmende Resultate zu erhalten, durchaus erforderlich, überall den oben beschriebenen Normal-Sand anzuwenden, da die Korngröße des Sandes auf die Festigkeits-Resultate von großem Einfluß ist. Der Normal-Sand soll rein und trocken verwendet werden und sind lehmige und andere fremdartige Bestandtheile unbedingt vorher durch Auswaschen zu entfernen.

Von ganz besonderem Werth würde es sein, wenn da, wo dies zu ermöglichen ist, die Zerreißungsversuche an vorräthig zu diesem Zweck angefertigten Probekörpern auf Monate und selbst Jahre ausgedehnt würden, um das Verhalten verschiedener Zemente auch bei längerer Erhärtungs-Dauer kennen zu lernen.

Behufs Erzielung übereinstimmender Resultate ist es ferner geboten, alle Probekörper nach deren Anfertigung während 24 Stunden an der Luft und zwar im Schatten in einer Temperatur von 10°—20° R. und bedeckt, wodurch rasche Verdunstung verhütet wird, liegen zu lassen und sie dann bis zur Prüfung unter Wasser zu legen, weil ein kürzeres oder längeres Liegenlassen an der Luft zu beträchtlichen Differenzen in den Festigkeits-Resultaten führt.

Die Probekörper dürfen, wie in obiger Resolution erwähnt, erst direct vor der Prüfung dem Wasser entnommen werden, weil ein längeres Verbleiben an der Luft hier ebenfalls zu Schwankungen in den Festigkeitszahlen Veranlassung geben würde.

Beschreibung der Proben zur Ermittelung der Bindekraft.

Da es vor allem darauf ankommt, daß bei Prüfung desselben Zements an verschiedenen Orten möglichst übereinstimmende Resultate erzielt werden, so mußten bestimmte Normen für eine durchaus gleichmäßige Behandlung der Probekörper aufgestellt werden. Nur bei genauer Einhaltung dieser im Nachstehenden gegebenen Regeln wird es möglich sein, zu übereinstimmenden Zahlen zu gelangen:

Man legt auf eine zur Anfertigung der Proben dienende Metall- oder Marmorplatte 5 mit Wasser getränkte Blättchen Fließpapier und setzt hierauf 5 vorher gut gereinigte und mit Wasser angenetzte Formen. Man wägt 250 g Zement und 750 g trockenen Normal-Sand ab und mischt beides in einer Schale gut durcheinander. Hierauf bringt man 100 kbzm. = 100 g reines süßes Wasser hinzu und arbeitet die ganze Masse mit einem Spatel so lange durch, bis dieselbe ein gleichmäßiges Ansehen zeigt. Man erhält auf diese Weise einen sehr steifen Mörtel, welcher sich in der Hand gerade noch ballen läßt. Mit diesem Mörtel werden die Formen auf ein mal so hoch angefüllt, daß sie stark gewölbt voll werden. Man schlägt nun mittels eines eisernen Anmach-Spatels (im Gewicht von cr. 150—200 g) anfangs schwach, dann stärker den überstehenden Mörtel in die Formen so lange ein, bis derselbe elastisch wird und an seiner Oberfläche sich Wasser zeigt. Ein bis zu diesem Moment fortgesetztes Einschlagen ist unbedingt erforderlich. Ein nachträgliches Aufbringen und Einschlagen von Mörtel ist nicht statthaft, weil Probekörper von gleicher Dichtigkeit hergestellt werden sollen. Man streicht nun das die Form Ueberragende mit einem Messer ab und glättet mit demselben die Oberfläche.

Nachdem die Proben hinreichend erhärtet sind, löst man durch Oeffnen der Schrauben die Formen ab und befreit die Proben von dem noch anhaftenden Fließpapier.

Um richtige Durchschnittszahlen zu erhalten, sind für jede Prüfung mindestens 10 Probekörper anzufertigen.

Nachdem die Probekörper 24 Stunden an der Luft gelegen haben, werden dieselben unter Wasser gebracht und hat man nur darauf zu achten, daß sie während der ganzen Erhärtungsdauer stets vom Wasser bedeckt bleiben.

Am Tage der Prüfung werden die Proben unmittelbar vor der Prüfung aus dem Wasser genommen und auf dem Apparat sofort zerrissen. Das Mittel aus sämmtlichen 10 Bruchgewichten ergiebt die Festigkeit des geprüften Zement-Mörtels.

Befinden sich jedoch unter den erhaltenen Zahlen abnorm niedrige, so sind diese, als durch Fehler in der Darstellung der Probekörper verursacht, von der Berechnung auszuschließen.

Digitized by Google

Anhang.

Will man — wie in den Motiven zu VI. erwähnt, — schon nach sieben Tagen eine Kontrole an der abgelieferten Waare vornehmen, so kann dies durch eine Vorprobe geschehen, und zwar auf zweierlei Art. Entweder:

a. Mit Sandmischung: jedoch muß dann die Verhältnißzahl der 7 Tags-Festigkeit zur 28 Tags-Festigkeit am betreffenden Zement erst ermittelt werden, da die Festigkeits-Resultate verschiedener Zemente bei der 28 Tags-Probe einander gleich sein können, während sich bei der 7 Tags-Probe noch wesentliche Unterschiede zeigen. Oder;

b. Mit reinem Zement, indem man auch hier das Verhältniß der 7 Tags-Festigkeit des reinen Zements zur 28-Tags-Festigkeit bei 3 Theilen Sand an dem betreffenden Zement ermittelt.

Die 7 Tags-Probe mit Sand ist einfach dadurch auszuführen, daß man nach obiger Vorschrift 10 Probekörper mehr anfertigt und diese nach 7 Tagen schon prüft.

Macht man die 7 Tags-Probe aber mit reinem Zement, so können die Probekörper auf verschiedene Weise hergestellt werden: Entweder auf undurchlässigen Unterlagen (Metall- oder undurchlässigen Steinplatten) oder auf absaugenden Unterlagen (Gips- oder schwach gebrannten Ziegelplatten). Bei der letzteren Probe erreicht man bedeutend höhere Zugfestigkeiten und es ist bei Vergleichung von Zugfestigkeiten der reinen Zemente sowohl als der Zemente mit Sandmischung stets darauf Rücksicht zu nehmen, ob die betreffenden Probekörper auf die eine oder die andere Weise angefertigt sind.

Bei der Probe auf undurchlässiger Unterlage nimmt man auf 1000 Gew. Theile Zement 200—275 Gew. Theile Wasser, je nach der Bindezeit des betreffenden Zements, arbeitet die Masse gut durcheinander, füllt dieselbe in die Formen, welche von der Unterlage durch Blättchen Löschpapier getrennt sind, und rüttelt die Masse durch Schläge mit dem Spatel gegen die Form derartig zusammen, daß alle Luftblasen entfernt werden und ein zusammenhängender Körper ohne Hohlräume sich bildet. Man streicht hierauf den überschüssigen Mörtel ab und zieht die Form vorsichtig ab. Proben mit dem gleichen Zement müssen hinsichtlich des Wasser-Zusatzes sowie beim Gusse stets gleich behandelt werden, da jedes Moment, welches auf eine Vergrößerung oder Verringerung der Verdichtung der Masse einwirkt, auch sofort die Festigkeit verändert.

Will man die Probe auf absaugender Unterlage machen, so nehme man auf 1000 Gew.-Theile Zement 330 Gew.-Theile Wasser, der Ueberschuß von Wasser wird hier von der Unterlage aufgesaugt, und dadurch eine bedeutende Verdichtung der ganzen Masse herbeigeführt. Selbstverständlich müssen die Unterlagen, um die absaugende Eigenschaft zu behalten, öfter gewechselt und getrocknet werden. Nachdem die Masse in die Form gegossen ist, werden durch Anklopfen an die Form die Luftblassen entfernt. Nachdem die Oberfläche abgestrichen und eine leichte Erstarrung eingetreten ist, kehrt man die Form um, so daß nun auch die obere Seite abgesaugt wird. Die Masse sinkt in Folge der Verdichtung in der Form. Man füllt dann von neuem Zement auf, streicht bei beginnender Erstarrung ab und zieht die Form vorsichtig vom Probekörper ab. Haftet hierbei der Zement zu fest an der Form, so klopft man die Form von allen Seiten leise an, wodurch eine Lösung von den Wandungen bewirkt wird. — Es gehört einige Uebung dazu, um auf diesem Wege zu guten, gleichmäßige Festigkeit zeigenden Probekörpern zu gelangen.

Die weitere Behandlung und Prüfung der Probekörper hat dann wie oben beschrieben zu geschehen.

№ 988. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VIII zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die Zinscoupons Ser. VIII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1882 nebst Talons werden vom 16. September d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. April 1874 mit einem für jede Anleihe abgesonderten Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion

Digitized by Google

in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlaugung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. August 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Hering.

№ 989. Von der für Deutschland bestimmten Post des am 14. November aus New-York abgegangenen Dampfers Pommerania sind diejenigen Briefsäcke, welche auf dem Wege über Belgien Beförderung erhalten sollten, in Plymouth gelandet und ihrer Bestimmung zugeführt worden.

Die übrige Post nach Deutschland ist mit der „Pommerania" untergegangen. Dieselbe enthielt Korrespondenz aus den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie aus Canada.

Berlin W., 29. November 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden

№ 990. Bekanntmachung.

Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und für die Rectoren werden im Jahre 1879, wie nachstehend, hier abgehalten werden:

I. Für Mittelschullehrer.

A. Ostertermin.

Abtheilung I vom 17. bis 21. Mai,
Abtheilung II vom 21. bis 24. Mai.

B. Herbsttermin.

Abtheilung I vom 8. bis 12. November,
Abtheilung II vom 12. bis 15. November.

II. Für Rectoren.

A. Ostertermin.

Vom 26. bis 30. Mai.

B. Herbsttermin.

Vom 17. bis 21. November.

Den spätestens bis zum 15. März resp. zum 1. September k. Js. uns direkt einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten, der Wohnort und der Kreisort angegeben ist.
2. Die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen.
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

   Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen
4. ein amtliches Führungsattest, und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Coblenz, den 11. November 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 991. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1879 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1879 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 15. November 1878.

№ 992. Der Förster Hesse ist von Mariawald, Oberförsterei Heimbach, auf die durch den Tod des Hegemeister Militz vacant gewordene Försterstelle zu Stritterhof, Oberförsterei Reifferscheid, vom 1. Januar k. Js. ab versetzt und zugleich mit der interimistischen Wahrnehmung der Hegemeister-Funktionen in den Schutzbezirken Stritterhof, Nonnenbach und Wildenburg beauftragt worden.

Aachen, den 20. November 1878.

№ 993. Der von uns unter'm 19. Januar cr. sub Nr. 193 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbe-Schein für Kaspar Grünn zu Lorry bei Metz zum Lumpensammeln und zum Betriebe des Korb- und Regenschirmflicker-Gewerbes im Umherziehen, ist dem rc. Grünn angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 27. November 1878.

Digitized by Google

№ 994. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Bednar, Schlossergeselle,	31 Jahre, geboren zu Dohalitz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln im Rückfalle u. einfacher Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	12. August d. J.
2	Mathias Tomaslitzki, Seifensiedergeselle,	40 Jahre, aus Prag in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	11. November d. J.
3	Adolf Dick, Fleischergeselle,	29 Jahre, aus Schönau bei Braunau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	19. Oktober d. J.
4	Johann Georg Müller, Fabrikarbeiter,	geboren 1846, aus Friedrichsreuth, Gemeindebezirk Roßbach in Böhmen,	Landstreichen, Gebrauch falscher Legitimationspapiere u. Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	4. November d. J.
5	Klara Wilhelmine Fludien, unverehelichte,	29 Jahre, aus Ostra-Enehy in Schweden,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	5. November d. J.
6	Jakob Engelen, Tagelöhner,	37 Jahre, geb. und ortsangehörig z. Echt in den Niederlanden,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	9. Oktober d. J.
7	Franz Cowax, Sattler,	18 Jahre, geboren zu Fünfkirchen in Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Trier,	25. Oktober d. J.
8	Agatha Fournier, geb. Zingsheim, verehelichte Tagelöhner.	40 Jahre, aus Longwy in Frankreich,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	4. November d. J.
9	Aloisia Wieland, unverehelichte Tagelöhnerin,	geboren 1842 zu Hallein, Bezirk Salzburg in Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Laufen,	18. Oktober d. J.
10	Wenzel Pranel, Schuhmachergeselle,	geboren 1820, aus Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Deggendorf,	19. Oktober d. J.
11	Wenzel Günther, Steinmetz und Tagearbeiter,	geboren 20. Mai 1829, aus Zettel, Bezirk Böhmisch-Leipa in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt z. Feuchtwangen,	29. Oktober d. J.
12	Franz Zilli, Ziegeleiarbeiter,	27 Jahre, aus Pazicando prato, Provinz Udine in Italien,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Würzburg,	desgleichen.
13	Josef Haas, Kürschner,	geboren 1855, aus Steingrub, Bezirk Eger in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, grober Unfug und Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Nabburg,	1. November d. J.
14	Ingrid Jönson, unverehelichte,	38 Jahre, geboren zu Wierstadt, Bezirk Smaland in Schweden,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	16. Oktober d. J.
15	Anna Maria Thomen, Dienstmagd,	20 Jahre, aus Ormalingen, Kant. Basel-Land in der Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	8. November d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Philipp Pick, Handlungskommis,	25 Jahre, aus Skaliz in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. November d. J.
17	Nikolaus Renny, Arbeiter.	geboren am 15. April 1848 zu Rambucourt in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	4. November d. J.

Patente.

№ 995. Die nachfolgend Genannten haben ihre unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Anmeldungen zurückgezogen. Nr. 5552. Vertreter J. H. F. Prillwitz, Patentanwalt zu Berlin, für Victor Milward in Redditch, Maschine zum Zählen von Nähnadeln vom 1. Juni 1878. Nr. 15140. Ewald Berninghaus in Duisburg, Durchstoßmaschine zur gleichzeitigen Herstellung von zwei parallelen Lochreihen, vom 7. September 1878.

Berlin, den 22. November 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 996. Die nachfolgend Genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 13. H. Bönisch, Baumeister in Leipzig, Heiz- und Ventilationsapparat für Eisenbahnwagen, vom 4. April 1877. Nr. 44. C. Artopoens, Bijouterie-Fabrikant in Pforzheim, Petroleumlampe, vom 13. Juli 1877. Nr. 132. A. Gerson in Harthau bei Chemnitz, Vorrichtung zum Festhalten von Kerzen jeder Stärke und Länge, vom 12. Juli 1877. Nr. 237. H. Pancksch in Landsberg a./W., Knochenkohle-Waschmaschine, vom 8. Juli 1877. Nr. 824. H. Haertel, Bandagist in Breslau, Sangflasche mit pumpenartigem Einsatzstück, vom 6. Juli 1877.

Berlin, den 22. November 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 997. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 6403. Vertreter Peter Barthel, Ingenieur zu Frankfurt a. M., für P. D. Touffet in Lyon. Schlüsselverbindung oder Schlüsselspiel genannt „Frage von Trocadero“, vom 24. Mai 1878. Nr. 6648. R. Mosler, Lampenfabrik zu Berlin Landsbergerstraße 32. Radbefestigung an gußeisernen Baldachinen für Zughänge-Lampen, vom 19. Januar 1878.

Berlin, den 22. November 1878.

Kaiserliches Patentamt,
Jacobi.

№ 998. Die folgende, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Ertheilung ist auf die nachgenannte Person übertragen worden: Nr. 1574. Adeline Holtzhausen, geb. Zschau, in Nossen i./S., Getreide-Reinigungs- und Schälmaschine, vom 12. August 1877.

Berlin, den 22. November 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 999. Das dem Ingenieur A. G. Dickert zu Linden bei Hannover unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Grabemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

№ 1000. Das dem Herrn W. Motz zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Abschneiden der einzelnen Fahrscheine von einem aufgerollten Streifen und zum gleichzeitigen Markiren der Einsteigestation ist aufgehoben.

№ 1001. Das dem Herrn Jacob Faber zu Wetter a./Ruhr unter dem 30. Dezember 1876 auf drei Jahre für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine mit Handbetrieb für stoßendes und rotirendes Bohren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 1002. Die nachfolgend Genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 730. C. Kolle

Digitized by Google

in Niederschönhausen. b./Berlin, Maschine zum Behauen von Ofenkacheln, vom 21. Juli 1877. Nr. 1171. H. Bönisch in Leipzig, Fahrbare Siebvorrichtung zur Trennung fester und flüssiger Abgangstoffe, vom 30. November 1877. Nr. 1535. H. P. O. Lissagaray in Pantin (Frankreich), Verfahren zur Fabrikation von assimilirbarem Dünger aus Leder, Lederrückständen ꝛc. durch Behandlung derselben mit Schwefelsäure und schwefelsauren Salzen bei erhöhter Temperatur, vom 13. November 1877. Nr. 1589. C. Colle in Nieder-

№ 1003. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	22	75	16	—	19	—	16	50	26	25	27	75	30	—	9	50	6	50	6	—	5	50
2	Düren	19	26	14	27	17	—	12	30	28	—	29	—	37	—	7	09	3	50	3	—	6	—
3	Erkelenz	20	—	15	50	15	50	13	20	26	·	28	—	38	—	7	—	3	30	3	—	4	20
4	Eupen	21	50	16	50	15	25	14	75	26	—	25	—	38	—	7	50	7	—	6	50	6	—
5	Jülich	20	—	15	50	17	—	14	36	34	—	30	—	38	—	8	05	4	—	3	80	5	50
	Durchschn.	20	70	15	55	16	75	14	22	28	05	27	95	36	20	7	83	4	86	4	46	5	44

Aachen, den 4. Dezember 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1004. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 21. Oktober 1878 die gegenwärtig in der Irren-Bewahr-Anstalt zu Eupen detinirte Ida Tondig, Dienstmagd aus Oidtweiler, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 28. November 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1005. Das Königl. Landgericht in Cleve hat durch Urtheil vom 13. November d. Js. den Friedrich Nellinger aus Dülken für abwesend erklärt.

Cöln, den 25. November 1878.

Der General-Prokurator.

№ 1006. Im Jahre 1879 werden beim hiesigen Königlichen Handelsgerichte die Eintragungen in das Handels- und in das Genossenschafts-Register

1. durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger,
2. durch die in Aachen erscheinende Aachener Zeitung und
3. durch das daselbst erscheinende Echo der Gegenwart veröffentlicht werden.

Aachen, den 1. Dezember 1878.

Der Handelsgerichts-Präsident:
Jos. Cassalette.

Digitized by Google

schönhausen, Verbesserte Maschine zum Behauen gebrannter Kacheln (Zusatz zu P. R. Nr. 730), vom 16. Oktober 1877. Nr. 2219. B. Hauschner, Ingenieur in Berlin, elektrisch-mechanischer Apparat zum gleichzeitigen Entzünden einer Reihe von Gasflammen, vom 3. Januar 1878.

Berlin, den 25. November 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

Bezirk Aachen pro Monat November 1878

Preise.

pro 1 Kilo. Fleisch: Rind- von Keule. M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Speck geräuchert. M.	Pf.	Butter. M.	Pf.	60 Stück Eier. M.	Pf.	pro 100 Kilo. Gersten-Graupen M.	Pf.	Gersten-Grütze M.	Pf.	Reis. M.	Pf.	pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler. M.	Pf.	gelber gebrannter. M.	Pf.
1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	40	6	—	60	—	57	50	67	25	3	—	3	40
1	30	1	20	1	40	1	30	1	20	1	80	2	06	5	14	51	25	49	—	46	75	2	75	3	40
1	30	1	20	1	30	1	30	1	20	1	50	2	40	4	50	37	50	35	50	39	—	3	—	3	40
1	40	1	30	1	50	1	80	1	80	1	60	2	70	6	—	48	75	57	50	62	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	60	1	50	1	20	2	—	2	28	6	—	42	—	52	—	36	—	2	80	3	20
1	40	1	30	1	52	1	50	1	40	1	74	2	37	5	53	47	90	50	30	50	20	2	87	3	36

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 12. Dezember **1878.**

№ 1007. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 36 enthält:

(Nr. 1273.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militairischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preußischen Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) berechtigen. Vom 19. November 1878.

(Nr. 1274.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser. Vom 5. Dezember 1878.

№ 1008. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 31 enthält:

(Nr. 8580.) Allerhöchste Erlasse vom 5. Dezember 1878, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser und König.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1009. Von Vormündern und Pflegern wie von Privatpersonen werden Gelder zur zinsbaren Belegung bei der Reichsbank nicht mehr angenommen. Alle gegenwärtig bei der letzteren belegten Gelder dieser Art kündigen wir hierdurch behufs Rückzahlung. Die Abhebung des Kapitals und der rückständigen Zinsen geschieht bei der Reichsbankanstalt des Belegungsorts gegen Rückgabe der Schuldurkunde (Quittungsbuch, Bank-Obligation oder Empfangsbescheinigung). Sie ist schon vom 9. d. M. ab zulässig, geschieht sie aber nicht spätestens „bis zum 31. März 1879, so hört mit diesem Tage die Verzinsung auf" und das Depositum kann auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers gerichtlich hinterlegt werden.

Berlin, den 3. Dezember 1878.

Reichsbank-Direktorium.
v. Dechend. Koch.

№ 1010. Nachdem der Ausbruch der Rinderpest in Stallupönen und in Hathenow bei Podelzig amtlich festgestellt worden ist, wird auf Anordnung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und auf Grund des § 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Gesetze über die Rinderpest vom 7. April 1869 für den Polizeibezirk von Berlin das Nachfolgende angeordnet:

1. Die Einfuhr von Rindvieh nach Berlin ist nur mittelst der Eisenbahn zulässig; dasselbe darf nur auf dem Viehhofe abgeladen werden. Die Durchfuhr von Rindvieh durch Berlin darf nur mit der Verbindungsbahn stattfinden.
2. Es ist verboten, Rindvieh von dem Viehhofe abzutreiben. Alles auf demselben befindliche oder dorthin gelangende Rindvieh muß ebendaselbst geschlachtet werden.
3. Auf die Einfuhr von frischmilchenden Kühen in die Stadt Berlin finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.
4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften unter 1 und 2 unterliegen der in §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich resp. in dem Gesetze vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, vorgesehenen Bestrafung.

Berlin, den 2. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

№ 1011. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und damit nicht die pünktliche Ueberkunft gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen, namentlich den Bestimmungsort recht groß und leserlich zu schreiben. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postnachnahme den Betrag derselben, sowie den Namen und Wohnort des Absenders, bei Packeten, welche nach der Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin W, 6. Dezember 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1012. In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten machen wir hierdurch bekannt, daß die nächste Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten vom 13. bis 15. Oktober k.u. an der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied stattfinden wird.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Candidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Meldungen zu dieser Prüfung werden bis zum 1. Mai k.u. von uns angenommen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- und Universitätsbildung, sowie über die abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
4. ein amtliches Führungszeugniß;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenwesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der Prüfung und die Anforderungen an die Examinanden ergibt die angezogene Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Koblenz, den 25. November 1878.

Königl. Provinzial-Schulcollegium.
v. Neefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1013. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. August und 27. Mai cr., Amtsblatt Stück 35 S. 205 und Stück 23 S. 123, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Rescripts vom 30. v. Mts. die Frist zur Abhaltung der Hauskollekte behufs Aufbringung der Mittel zur Restauration der durch ein Brandunglück beschädigten katholischen Pfarrkirche zu Steinfeld bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Koblenz und Trier und des zur Diöcese Münster gehörigen Theiles des Regierungsbezirkes Düsseldorf bis zum 1. Juli 1879 verlängert hat.

Aachen, den 7. Dezember 1878.

№ 1014. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1879 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1879 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 15. November 1878.

№ 1015. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Martin Gartmann, Senne,	28 Jahre, aus Vigens, Kanton Graubünden in der Schweiz,	wiederholter einfacher und schwerer Diebstahl,	Königlich württembergische Regierung des Donaukreises z. Ulm,	5. Novbr. d. J.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Anton Maly, Schneidergeselle,	geboren am 7. Mai 1857 u. ortsangehörig zu Kollin in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	18. Novbr. d. J.
3	Josef Christoph (auch Kritschtof) Schneider,	33 Jahre, aus Tinischt in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregiernng zu Breslau,	27. Septbr. d. J.
4	Franz Steiskal (auch Steyskal), Weber,	35 Jahre, aus Reichenau in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	26. Oktober d. J.
5	Johann Köhler, Brauergeselle,	geb. am 28. Dezember 1826 zu Troppkowitz in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	2. Novbr. d. J.
6	Franz Kalla, Arbeiter,	36 Jahre, aus Gorzow, Kreis Chrzanow, Bezirk Wadowice in Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	4. Novbr. d. J.
7	Josef Gerardt (Gerhardt), Arbeiter,	47 Jahre, aus Poremba in Russisch-Polen,	Arbeitscheu und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	14. Novbr. d. J.
8	Siegmund Pieschel, Arbeiter,	24 Jahre, aus Arnau, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	30. Oktober d. J.
9	Karl Brusch, Schuhmacher,	17 Jahre, aus Morwand, Kreis Leitmeritz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Novbr. d. J.
10	Die Drahtbinder:	26 Jahre, aus Tursovka, Komitat Trentsin in Ungarn,			
	a. Johann Moschischat,				
	b. Josef Swentek,	38 Jahre,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	24. Oktober d. J.
	c. Josef Bukowan,	29 Jahre, beide aus Horelicza, Komitat Trentsin in Ungarn,			
11	a. Konrad Kellner, Gymnastiker,	40 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Lyon in Frankreich,			
	b. dessen Ehefrau Regine, geborene Winterstein, und	37 Jahre,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Würzburg,	30. Oktober d. J.
	c. dessen Mutter, Wittwe Katharina Kellner,	79 Jahre, beide aus Lyon in Frankreich,			

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Jakob Kares, Wagnergeselle,	geboren 1826, aus Leskowitz, Bez. Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu München r./I.,	2. Novbr. d. J.
13	Anton Tesar, Zuckerbäckergeselle,	geboren am 31. August 1853, aus Klomin, Bezirk Melnik in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Novbr. d. J.
14	Michael Martinelli, Erdarbeiter,	31 Jahre, aus Levico, Bezirk Borgo in Süd-Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Hersbruck,	desgleichen.
15	Albert Dictschi, Glasergeselle,	33 Jahre, aus Hittnau, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Erding,	9. Novbr. d. J.
16	Hans Petersen, Schmiedegeselle,	21 Jahre, geboren zu Ybby in Dänemark,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	22. Oktober d. J.
17	August Robert,	21 Jahre, geboren zu Berne, Arrondissement Carpentras in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	9. Novbr. d. J.
18	Dominik Spengler, Arbeiter,	geboren am 12. Dezember 1849 z. Bisch in Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	16. Novbr. d. J.
19	Franz Viktor Trimouille, Arbeiter,	geboren am 2. April 1845 zu Malicorne, Departement Allier in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
20	Johann Bund, Schlosser,	geboren am 10. November 1852 zu Rotterdam in den Niederlanden,	Landstreichen u. grober Unfug,	derselbe,	desgleichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1016. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 4. November cr. die gegenwärtig in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Merzig detinirte Maria Schmidt aus Pappenburg in Hannover für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 3. Dezember 1878.

Der Ober-Prokurator J. V.:
Werner.

№ 1017. Bekanntmachung.
Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1878 bis 31. März 1879 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.).
Nr. 9. 123. 189. 291. 612. 713. 719. 747. 799. 906. 1107. 1118. 1158. 1238. 1304. 1446. 1533. 1824. 2051. 2178. 2269. 2483. 3139. 3240. 3323. 3330. 3379. 3463. 3681. 3741. 3782. 3937. 3955. 4038. 4310. 4570. 4641. 4652. 4768. 4856. 5158. 5489. 5579. 5629. 5905. 5968. 6055. 6110. 6162.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Thlr.).
Nr. 157. 355. 409. 695. 846. 1255. 1303. 1359. 1372. 1498. 1518. 1547. 1613. 1814. 2049. 2297. 2353. 2455. 2460.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Thlr.).
Nr. 184. 212. 250. 434. 577. 679. 1024. 1051. 1128. 1136. 1152. 1153. 1158. 1162. 1165. 1341.

Digitized by Google

1472. 1668. 1897. 2039. 2103. 2187. 2253. 2294. 2305. 2433. 2879. 3074. 3153. 3172. 3183. 3330. 3408. 3725. 3787. 3801. 4092. 4279. 4305. 4354. 4455. 4593. 5073. 5318. 5321. 5350. 5420. 5681. 5685. 5894. 5925. 6194. 6342. 6399. 6559. 6822. 6893. 7098. 7116. 7360. 7657. 7739. 7741. 7797. 7859. 8051. 8239. 8275. 8277. 8299. 8349. 8354. 8457. 8630. 8670. 8902. 9124. 9202. 9390. 9454. 9459. 9530. 9548. 9883. 9885. 10137. 10261. 10407. 10411. 10616. 10627. 10719. 11016. 11275. 11375. 11418. 11447. 11498. 11605. 11672. 11715. 11793. 12002. 12178. 12192. 12199. 12608. 12922. 13224.

4. Litt. D. à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 100. 130. 200. 204. 350. 361. 411. 424. 744. 866. 941. 973. 1125. 1129. 1138. 1149. 1352. 1468. 1734. 1769. 2406. 2423. 2424. 2519. 2521. 2547. 2590. 2610. 2714. 2781. 2809. 2942. 2961. 3192. 3430. 3467. 3556. 3904. 3909. 4102. 4135. 4268. 4446. 4464. 4624. 4648. 4666. 4776. 4780. 4872. 5077. 5193. 5364. 5410. 5423. 5664. 5737. 5938. 5988. 6065. 6092. 6116. 6360. 6397. 6458. 6459. 6577. 6768. 7005. 7090. 7096. 7145. 7233. 7645. 7654. 7721. 7787. 7837. 8132. 8175. 8285. 8344. 8512. 8535. 8599. 8677. 8688. 9005. 9044. 9207. 9218. 9281. 9436. 9551. 9568. 9995. 10187. 10204. 10876. 11102. 11222.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1879 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 10 bis 16 und Talons vom 1. April 1879 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebenen Allgemeinen Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1878.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

№ 1018. Der Ober-Telegraphen-Assistent Michaelis ist von Stolberg nach Malmedy versetzt worden.

Aachen, den 4. Dezember 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 19. Dezember 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1019. Von den durch den Beschluß des Bundesraths vom 5. September cr. (3442 der Protokolle) anderweit festgestellten, der Königlichen Regierung durch den Erlaß vom 4. d. M. — (Nr. 4900 M.) mitgetheilten Impf-Formularen enthält das Formular VII einen Druckfehler, indem die Eingangsworte zur Nr. II der diesem Formular vorgedruckten Bemerkungen zu lauten haben:

„In Spalte 7 (nicht 8) ist einzutragen."

Die Königliche Regierung cr. setze ich hiervon zur geeigneten weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Gleichzeitig theile ich Derselben im Verfolg der Erlasse vom 23. Dezember 1874 (Nr. 6040 M.) und vom 28. Januar 1875 (Nr. 364 M.) hierneben eine Nachweisung und Preisangabe der zu dem Impfgesetz vom 8. April 1874 gehörigen und die Bundesraths-Beschlüsse vom 10. October 1874 und 5. September d. J. festgestellten Formulare, welche von der Königlichen Staatsdruckerei hierselbst vorräthig gehalten werden, mit der Anweisung mit, dieselbe schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1878.

In Vertretung, gez: Sydow.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien.

Nachweisung und Preisangabe der zu dem Impfgesetz vom 8. April 1874 gehörigen, durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 10. Oktober 1874 bez. 5. September 1878 festgestellten Formulare, welche von der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin vorräthig gehalten werden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formulare.	Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert in	Preis für 100. Mk.	Pf.
1	II 50	Rothe Impfscheine für erste Impfungen nach Formular I, 4 Stück pro Bogen.	Bogen	2	60
2	„ 51	Grüne Impfscheine für spätere Impfungen nach Formular I, 4 Stück pro Bogen.	„	2	60
3	„ 52	Rothe Impfscheine für erste Impfungen nach Formular II, 4 Stück pro Bogen.	„	2	60
4	„ 53	Grüne Impfscheine für spätere Impfungen nach Formular II, 4 Stück pro Bogen.	„	2	60
5	„ 54	Zeugnisse über vorläufige Impfungs-Befreiungen nach Formular III, 4 Stück pro Bogen.	„	2	70
6	„ 55	Zeugnisse über gänzliche Impfungs-Befreiungen nach Formular IV, 4 Stück pro Bogen.	„	2	70
7	„ 56	Liste der zur Erst-Impfung vorzustellenden Kinder nach Formular V, Titelbogen.	„	2	40
8	„ 57	Desgleichen Einlagebogen.	„	2	40
9	„ 58	Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder nach Formular VI, Titelbogen.	„	2	40
10	„ 59	Desgleichen Einlagebogen.	„	2	40
11	„ 60	Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder nach Formular VII, Titelbogen.	„	2	40

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formulare.	Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert in	Preis für 100. Mk.	Pf.
12	„ 61	Desgleichen Einlagebogen.	Bogen.	2	40
13	„ 62	Uebersicht der Impfungen nach Formular VIII, Titelbogen.	„	3	50
14	„ 63	Desgleichen Einlagebogen.	„	3	50
15	„ 64	Uebersicht der Wiederimpfungen nach Formular IX. Titelbogen.	„	3	50
16	„ 65	Desgleichen Einlagebogen.	„	3	50

Bemerkung.

In den vorbemerkten Preisen sind Porto und Transportkosten nicht enthalten; es sind daher alle an die Staatsdruckerei gerichteten Sendungen zu frankiren, während diese alle Sendungen unfrankirt befördert.

Privatpersonen haben den Geldbetrag für die bestellten Formulare, und zwar in den gesetzlichen Zahlungsmitteln (also keine Postfreimarken 2c.) bei der Bestellung gleich einzusenden.

Gegen Postnachnahme werden keine Lieferungen ausgeführt.

Berlin, den 20. November 1878.

Königlich Preußische Staatsdruckerei.
gez. Busse.

№ 1020. In Verfolg mehrfacher Seitens der nächstbetheiligten Interessenten geäußerten Wünsche nach einer den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Hinausschiebung des Anfangs-Termins des bisher jährlich in Breslau vom 7. bis 10. Juni abzuhaltenden Wollmarktes haben wir uns zu einer eingehenden Erörterung über die Thunlichkeit einer solchen Maßregel und einer davon unzertrennlichen gleichzeitigen Aenderung der für Abhaltung der Wollmärkte zu Posen, Landsberg a./W., Stettin und Berlin bestimmten Zeitpunkte veranlaßt gesehen und nach Abschluß derselben heute bestimmt, daß die vorgenannten Wollmärkte in Zukunft und zwar vom kommenden Jahre ab an folgenden Tagen abgehalten werden:

zu Breslau	am	9. und 10. Juni,
„ Posen	„	12. „ 13. „
„ Landsberg	„	14. „ 15. „
„ Stettin	„	16. „ 17. „
„ Berlin	„	19. bis 21. „

Berlin, den 27. November 1878.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,
gez. Friedenthal.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. Maybach.

№ 1021. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Briefe nach denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen die Taxe von 20 Pfennig für den einfachen frankirten Brief gilt, namentlich aber Briefe nach der Schweiz, häufig mit nur 10 Pfennig frankirt zur Einlieferung gelangen. Auch werden Briefe nach Ländern des Weltpostvereins, wenn sie das einfache Gewicht von 15 Gramm übersteigen, vielfach ohne Rücksicht auf das Mehrgewicht lediglich mit 20 Pfennig frankirt, während die Briefsätze für je 15 Gramm 20 Pfennig, mithin beispielsweise für einen 16 Gramm wiegenden Brief zweifaches Porto oder 40 Pfennig, für 31 Gramm 60 Pfennig beträgt u. s. w. Da in Fällen unzureichender Frankirung am Bestimmungsorte eine verhältnißmäßig hohe Nachtaxe in Anwendung kommt, so wird von den Empfängern die Annahme der unzureichend frankirten Briefe nicht selten verweigert, wodurch Zweck und Werth der Briefe verloren gehen.

Das General-Postamt macht hierauf besonders aufmerksam.

Berlin W., 11. Dezember 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1022. Die Prüfungen von Aspirantinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes sollen in der Rheinprovinz im Jahre 1879 nach Maßgabe der unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungs-Ordnung ohne Unterschied der Confessionen, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden.

Digitized by Google

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Prüfung der Lehrerinnen.	Prüfung der Schulvorsteherinnen.	Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.
1	Saarburg.	Im Anschluß an die Entlassungs-Prüfung bei dem Königlichen Seminar.	Abth. I. 29. März — 3. April. „ II. 4.—8. April.	Am 9. April.	
2	Elberfeld.	Entlassungs-Prüfung an der mit der städtischen höheren Töchterschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.	Vom 12.—16. August.		
3	Coblenz.	In Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung an der mit der evangelischen höheren Töchterschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.	Abth. I. 12.—17. März. „ II. 18.—20. „	Am 21. März.	
4	Düsseldorf.	In Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung an der mit der Louisenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.	Abth. I. 2.—6. August. „ II. 7.—12. „	Am 13. August.	Am 14. August.
5	Düsseldorf.	Besondere (Kommissions)-Prüfung solcher Bewerberinnen, die nicht an einer zur Abnahme von Entlassungs-Prüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind.	Abth. I. 1.—4. März. „ II. 5.—8. „	Am 8. März.	Am 10. März.
6	Aachen.	Desgleichen.	Abth. I. 27.—30. Sept. „ II. 1.— 4. Okt.	Am 6. Oktober.	
7	Cöln.	Desgleichen.	Abth. I. 19.—23. April. „ II. 24.—28. „	Am 29. April.	

Schulamts-Aspirantinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Meldungen spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der bestimmten Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin, sowie der zugehörige Kreisort angegeben ist;
2. ein Geburtsschein;
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Lehrerinnen, welche ihre Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben sich mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns zu melden und ihrer Meldung außer den von den Aspirantinnen für das Lehrerinnenamt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

Ueber ihre Zulassung zur Prüfung werden die Bewerberinnen demnächst mit Bescheid versehen werden.

Koblenz, den 26. November 1878.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
v. Reese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1023. Die durch die Versetzung des Försters Hesse erledigte Förstersstelle zu Mariawald, Oberförsterei Heimbach, haben wir dem Förster Rippel, bislang zu Mospert, Oberförsterei Eupen, vom 1. Januar a. k. ab verliehen.

Der Forstaufseher Kretschmer zu Stetternich ist mit diesem Zeitpunkte zum Königlichen Förster ernannt und ihm die Förstersstelle Mückenwinkel übertragen worden. Aachen, den 3. Dezember 1878.

№ 1024. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Bürgermeister Hilgers für Klein-Gladbach zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Klein-Glabbach umfassenden Standesamtsbezirks auf Wiederruf ernannt.

Aachen, den 14. Dezember 1878.

Digitized by Google

№ 1025. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Zielinski, Arbeiter,	37 Jahre, geboren zu Dobrzyn in Russisch-Polen,	Verbrechen des Diebstahls,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	24. Oktober d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Lewin Erlebach, Müller und Bäcker,	51 Jahre, aus Friedrichsthal, Kreis Gitschin in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	4. Novbr. d. J.
3	Wenzel Stipack, Eisendreher,	31 Jahre, geboren zu Mlikozub, Kreis Königgrätz, ortsangehörig zu Rochlitz, Kreis Gitschin in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Erfurt,	18. Novbr. d. J.
4	Nikolaus Tibois, Zigarrenarbeiter,	58 Jahre, aus Brüssel in Belgien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Minden,	16. Novbr. d. J.
5	Johann Strübi, Schmiedegeselle,	20 Jahre, geboren zu Lüdisburg, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Sachbeschädigung,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	6. Septbr. d. J.
6	Roman Levenhoff, Musiker,	30 Jahre, geboren und wohnhaft zu St. Petersburg in Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	24. Oktober d. J.
7	Lamberte Karoline Frinder, Dienstmagd,	24 Jahre, aus Winterberg, Bezirk Winterberg in Böhmen,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	25. Oktober d. J.
8	Eduard Lorenz, Drechslergeselle,	geboren 1859, aus Saar, Bezirk Kaaden in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu München r./I.,	14. Novbr. d. J.
9	Moritz Gunesch, Schriftsetzer,	geboren 1853, aus Kronstadt in Siebenbürgen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Franz Zazvorka, Schlossergeselle,	geboren 1853, aus Cernochow, Bezirk Laun in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Johann Friedrich Limacher, Weißgerber,	geboren 1860, aus Hasle, Bezirk Entlebuch, Kanton Luzern in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Novbr. d. J.
12	Eduard Vogl, Tischler,	geboren 1859, aus Traunkirchen, Bezirk Gmunden in Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Johann Volfauer, Metzgergeselle,	geboren 1860, aus Allho, Stuhlrichteramt Oberwarth in Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Die Drahtbinder: a. Paul Berezik, b. Anton Buscek Mandosch,	geboren 1864, aus Vadresó, Gemeinde Rudinszka, Komitat Trencsin in Ungarn, geboren 1862, aus Rudinszka, Komitat Trencsin in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu München r./J.,	18. Novbr. d. J.
15	Koloman Fischler, Schuster,	44 Jahre, aus Brzesko in Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	22. Novbr. d. J.
16	Michael Yaher,	geboren am 30. Nov. 1825 zu Retonfey (ex Moselle) in Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	19. Oktober d. J.
17	Nikolaus Hatto, Gerber,	geboren am 15. März 1843 zu Luxemburg,	Landstreichen u. Diebstahl,	derselbe,	15. Novbr. d. J.
18	Georg Mikorsky, Arbeiter,	geboren am 17. August 1858 zu Paris,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	16. Novbr. d. J.
19	Heinrich Peter Blauwers, Arbeiter,	geboren am 28. Oktober 1852 zu Breda, Provinz Nord-Brabant in den Niederlanden,	Landstreichen,	derselbe,	20. Novbr. d. J.
20	Ludwig Tribout, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Parey St. Cézaire, Kanton Vezelise in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	23. Novbr. d. J.
21	Johann Andreas Keller, Zimmermann,	50 Jahre, geboren u. ortsangehörig z. Andwyl, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	desgleichen.
22	Josef Ruegg, Wagner,	25 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Schwyz, Kanton Schwyz i. d. Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Nachträglich hat sich herausgestellt, daß die durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 5. November d. J. (Central-Blatt Seite 630, Ziffer 5), aus dem Reichsgebiete ausgewiesene Person nicht Klara Wilhelmine Flubien, sondern Flodin heißt.

M 1026. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1879 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1879 bei den resp. Postämtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 15. November 1878.

Digitized by Google

№ 1027. Die nachstehende Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des diesseitigen Bezirks pro 1877/78 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.

	M.	Pf.
I. Bestand ex I. Quartal 1877	22827	76
II. Gewöhnliche Einnahme:		
1. Beiträge der Kassenmitglieder und der Gemeinden	19824	73
2. Antrittsgelder	576	00
3. Gehaltsverbesserungsgelder	89	64
4. Kapitalablage	330	00
5. Kapitalzinsen	13755	95
6. Collektengelder	644	61
7. Verschiedene Einnahmen	18	90
Summa der Einnahme	58067	59

Ausgabe.

I. Vorschuß ex I. Quartal 1877	—	—
II. Kapitalanlage	20000	00
III. Pensionen:		
a. der Lehrerwittwen	27342	00
b. der Waisenfamilien	1470	00
IV. Sonstige Ausgaben	27	20
Summa der Ausgabe	48839	20

Abschluß.

Einnahme	58067	M. 59	Pf.
Ausgabe	48839	„ 20	„
Mithin Bestand	9228	„ 39	„

In Rest sind verblieben:

Bei der Einnahme	2183	M. 34	Pf.
Bei der Ausgabe	273	„ —	„

Außerdem besitzt die Anstalt einen Effektenbestand von 324,680 M.

Die Zahl sämmtlicher im Regierungsbezirk vorhandenen Lehrer-Wittwen beträgt 116

Die der Waisenfamilien 7

Aachen, den 7. Dezember 1878.

№ 1028. Von der durch den Erlaß vom 23. Juni 1874 zu II (IV 5679) den Regierungen ertheilten Ermächtigung zur Bewilligung der nach § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1874 (Ges.-S. S. 219) zulässigen Befreiung solcher Gewerbtreibender der Steuerklasse B, welche nur den niedrigsten Steuersatz dieser Klasse aufzubringen vermögen, von der Gewerbesteuer ist in den verschiedenen Bezirken ein ungleichmäßiger, der Absicht des Gesetzes nicht überall entsprechender Gebrauch gemacht.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, die in dem gedachten Erlasse vom 23. Juni 1874 und in der ergänzenden Cirkular-Verfügung vom 14. August desselben Jahres (Nr. 2 und 3) enthaltenen Bestimmungen über diesen Gegenstand dahin zu modifiziren, daß bei der Entscheidung über die Bewilligung der Steuerfreiheit auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes von den Fragen:

ob das betreffende Geschäft als ein nützliches Gewerbe anzusehen, und ob der betreffende Gewerbetreibende nicht in der Lage sei, sich in einer vortheilhafteren Weise zu beschäftigen, fortan abzusehen und die Entschließung vielmehr lediglich davon abhängig zu machen ist, daß

I. der betreffende Gewerbebetrieb unzweifelhaft nach den für die Steuervertheilung in der Klasse B maßgebenden Grundsätzen nur zur Veranlagung mit dem geringsten Steuersatze geeignet ist, und daß zugleich

II. besondere Umstände nachgewiesen werden, wegen deren die Entrichtung selbst des geringsten Steuersatzes als eine drückende Last für den betreffenden Gewerbetreibenden erachtet werden muß.

Die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Gewerbetreibenden (große Dürftigkeit, Krankheit, Gebrechlichkeit, Alter u. s. w.) ist hierbei, wenn über den Punkt zu I kein Zweifel obwaltet, durchaus gerechtfertigt.

Unter Festhaltung dieser Voraussetzungen sind die Regierungen (Finanz-Direktion) zur selbstständigen Bewilligung der Steuerbefreiung mit der Beschränkung ermächtigt, daß es der Einholung meiner vorgängigen Genehmigung bedarf, wenn der Gesammtbetrag der Befreiungen für jedes Veranlagungsjahr in den einzelnen Rollenbezirken der ersten Abtheilung 5 Prozent, der zweiten Abtheilung 4 Prozent, der dritten und vierten Abtheilung 3 Prozent des Sollbetrages an Gewerbesteuer der Klasse B übersteigen sollte. Behufs Berechnung des Sollbetrages ist der Mittelsatz mit der bei Aufstellung der Gewerbesteuerrolle vorhandenen Zahl der Steuerpflichtigen der Klasse B des Rollenbezirks einschließlich derjenigen Gewerbetreibenden, welchen die Befreiung bewilligt werden soll, zu multipliciren, wobei jedoch die auf Grund des § 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 mit dem Mittelsatz der Klasse B zu besteuernden Kleinhändler mit geistigen Getränken außer Betracht bleiben.

Die bisherige Beschränkung der Anzahl der freizustellenden Gewerbetreibenden auf ein Drittheil der zum niedrigsten Steuersatze herangezogenen, und der steuerbefreiten Personen findet keine Anwendung mehr.

Sollte sich der vorstehend normirte Prozentsatz des Steuersolls ausnahmsweise unzulänglich erweisen, so ist die für nothwendig erachtete Erhöhung desselben unter eingehender Motivirung des Bedürfnisses zu beantragen. Endlich werden die Regierungen (die Finanz-Direktion) ermächtigt, die Bewilligung der Steuerfreiheit innerhalb der oben bestimmten Beschränkung hinsichtlich des Gesammtbetrages, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auch solchen Personen, welche das Gewerbe erst beginnen (Zugängern), zu Theil werden zu lassen, und zwar bei unzweifelhaftem Zutreffen der erforderlichen Voraussetzungen, sowohl vom Beginn des Gewerbes an, als auch noch erfolg-

Digitized by Google

ter Veranlagung, wobei jedoch besondere Vorsicht empfohlen wird.

In Betreff des formalen Verfahrens — der Aufstellung, Einreichung, Prüfung und Festsetzung der Nachweisungen u. s. w. — bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Hiernach sind die Veranlagungsbehörden mit den erforderlichen anderweiten Weisungen rechtzeitig zu versehen, damit die Anordnungen dieser Verfügung schon bei der nächsten Veranlagung der Gewerbesteuer vollständige Anwendung finden.

Berlin, den 2. Dezember 1878.

Der Finanzminister.

Hobrecht.

Indem wir vorstehendes Reskript des Herrn Finanzministers veröffentlichen, bemerken wir, daß die darin bezogenen Erlasse vom 23. Juni und 14. August 1874 im Amtsblatt pro 1874 Stück 37 Nr. 560 und Stück 43 Nr. 668 abgedruckt sind.

Aachen, den 16. Dezember 1878.

№ 1029. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekruirungs-Stammrollen sowie auf das Musterungs- und Aushebungsgeschäft dieses Jahres werden den Militairpflichtigen unseres Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September 1876 über die Militairpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekruirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
6. Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute rc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes rc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9. Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Erhebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militairpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.
13. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militairpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militairpflichtigen

Digitized by Google

durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

Gesuche von Militairpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

17. Militairpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünklich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

Aachen, den 17. Dezember 1878.

Patente.

M 1030. Die nachfolgend Genannten haben ihre unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anz. bekannt gemachten Patent-Anmeldungen zurückgezogen. Nr. 8934. H. Röside, Ingenieur und Fabrikant zu Berlin, Friedrichstraße 105. Doppelkessel und dessen Einmauerung, vom 1. Juli 1878. Nr. 10310. Felix Hübner zu Liegnitz, Maschine zur Anfertigung cylindrischer Bürsten, vom 9. Juli 1878. Nr. 12725. M. Neuerburg zu Cöln a./Rhein, Selbstthätiger Kesselspeise-Apparat, bestehend in Schwimmer mit entlastetem Ventile und in Verbindung mit einem Akkumulator, vom 12. August 1878. Berlin, den 28. November 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

M 1031. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 6385. Otto Krüger, Fabrikant zu Berlin, Greifswalderstr. 37. Rollstange zum beliebigen Festhalten von Vorhängen in jeder Stellung. Vom 9. April 1878. Berlin, den 28. November 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

M 1032. Die folgende, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Ertheilung ist auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 3084. F. Siemens in Dresden und Frau Johanne Juliane Hesse, in Firma J. Hesse zu Boeblen und Roetha. Verbesserte Konstruktion eines kontinuirlich arbeitenden Tunnelofens mit Gasfeuerung zum Brennen von Ziegeln. Vom 3. Juli 1877.

Berlin, den 28. November 1878.

Kaiserliches Patentamt,
Jacobi.

M 1033. Das dem Civil-Ingenieur Herrn Friedrich Kuntze unter dem 24. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preuß. Staats ertheilte Patent auf ein Instrument zum Messen der Spannung luftförmiger Körper in den beiden durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen ist aufgehoben.

M 1034. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4736. Eduard Linkesien, Mineralwasser-Fabrikant zu Hamburg, Flaschenverschluß, vom 15. April 1878. Nr. 10145. Eduard Martyn, Schlosser, in Berlin, Britzerstraße 4, Nagelzange, vom 8. Juli 1878.

Berlin, den 3. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

M 1035. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 284 B. Rösger, Maschinenfabrikant, in Chemnitz, Verdunstungs-Kühlmagazin, vom 11. Juli 1877. Nr. 2879. Müller-Köpen, Ingenieur und B. Schmidt, Schlossermeister, in Berlin, Federnder Thürhaken, als Ersatz für die sogenannte Sicherheitskette, vom 22. Februar 1878. Nr. 2980. B. Holz in Berlin, Neuerungen an Nähmaschinen, vom 4. Juli 1877.

Berlin, den 3. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

M 1036. Die Dienststunden der Kaiserlichen Postagentur in Simmerath für den Verkehr mit dem Publikum hinsichts des Post- und Telegraphendienstes sind vom 15. d. Mts. ab wie folgt festgesetzt worden:

1. an Wochentagen:
   von 8 bis 12 Uhr Vorm. und
   „ 3 „ 7 „ Nachm.;
2. an Sonntagen:
   von 8 bis 9 Uhr Vorm.,
   „ 12 „ 1 „ Nachm. und
   „ 5 „ 7 „ Nachm.;
3. an den nicht auf einen Sonntag fallenden gesetzlichen Feiertagen:
   von 8 bis 9 Uhr Vorm.,
   „ 11 „ 1 „ Mittags und
   „ 4 „ 7 „ Nachmittags.

In den Sommermonaten beginnen die Dienststunden für den Telegraphendienst bereits um 7 Uhr Vorm.

Aachen, den 10. Dezember 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

Digitized by Google

№ 1037. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das I. Quartal 1879 wird hiermit auf

Montag, den 13. Januar k. J.

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Geh. Justizrath Eichhorn zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 12. Dezember 1878.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath:
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair:
(L. S.) Hermanns.

№ 1038. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 25. November d. J. den frühern Tagelöhner Johann Joseph Weins aus Treis für abwesend erklärt.

Cöln, den 9. Dezember 1878.

Der General-Prokurator, in dessen Vertretung.
Der Erste General-Advokat.

№ 1039. Durch Urtheil des König. Landgerichts zu Elberfeld vom 2. Dezember d. J. ist der Federmesserausmacher Friedrich Adolphs, früher in Solingen wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 12. Dezember 1878.

Der General-Prokurator.

№ 1040. Durch Rathskammerbeschluß hiesigen Königl. Landgerichts vom 9. d. M. ist die definitive Uebergabe der Urkunden des verstorbenen Notars Justizrath Schüller zu Eupen, sowie der dessen Amtsvorgänger an den Notar Le Hanne zu Eupen verordnet worden.

Aachen, den 12. Dezember 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1041. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 25. November 1878 die zu Lendersdorf wohnende gewerblose Christine Jansen für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 14. Dezember 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 1042. Der seitherige Kreis-Wundarzt des Stadtkreises Aachen ist zum Kreis-Physikus des Landkreises Aachen ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 55 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

pro 1878.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund des § 1 Absatz 2, und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den „Bürgerverein" zu Werdau verboten.

Zwickau, den 4. Dezember 1878.

Königliche sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist der Gesangverein „Arbeitermännerchor" in Heilbronn auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 5. Dezember 1878.

Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises.
Leypold.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 1, Absatz 2, und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den Verein „Liederkranz" zu Werdau verboten.

Zwickau, den 6. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Gesangverein „Bruderkette" von uns als Landespolizeibehörde nach § 1 desselben Gesetzes unter dem heutigen Tage verboten worden ist.

Frankfurt a./O., den 9. Dezember 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Staberoh.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die nicht periodische Druckschrift „Kapital und Arbeit." Ein populärer Auszug aus „Das Kapital" von Carl Marx, von Johann Most, zweite verbesserte Auflage, Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Chemnitz, G. Rübner und Comp.,

verboten.

Zwickau, den 3. Dezember 1878.

Königliche sächsische Kreishauptmannschaft,
Dr. Hübel.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die nachverzeichneten, in dem Verlage von W. Bracke hierselbst erschienenen Druckschriften, als:

1. Unsere Schulen im Dienste gegen die Freiheit, von Eduard Sack, 1874.
2. Beiträge zu der Schule im Dienste für die Freiheit, von Eduard Sack, erster Band, 1878.

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hierneben verboten worden.

Braunschweig, den 3. Dezember 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische
Polizei-Direktion,
W. Pockels.

Das von der unterzeichneten Behörde in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verfügte Verbot der im Verlage von W. Bracke hierselbst erschienenen Druckschrift:

Unsere Schulen im Dienste gegen die Freiheit,
von Eduard Sack, 1874,

wird hierdurch auf die im laufenden Jahre erschienene zweite Auflage dieser Druckschrift ausgedehnt.

Braunschweig, den 5. Dezember 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische
Polizei-Direktion,
W. Pockels.

Als Landespolizeibehörde haben wir uns veranlaßt gesehen, auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J., betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, die Druckschrift:

„Enthüllungen über das tragische Lebensende Ferdinand Lassalle's. Auf Grund authentischer Belege dargestellt von Bernhard Becker, dem testamentarischen Nachfolger Lassalle's. Schleiz,

Digitized by Google

Verlag der Hübscherschen Buchhandlung (Hugo Heyn). 1868."
zu verbieten.

Ebersdorf, den 3. Dezember 1878.

Fürstliches Landrathsamt,
M. Fuchs.

Die unterzeichnete Königliche Regierung hat das von ihr in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde unter dem 28. v. M. auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ausgesprochene Verbot der Druckschrift: „Die Quintessenz des Sozialismus. Von Dr. A. Schäffle. Gotha. Friedrich Andreas Perthes 1878" aufgehoben.

Oppeln, den 6. Dezember 1878.

Königliche Regierung.
v. Unadt.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei gedruckte nicht periodische Druckschrift:

„Verzeichniß von sozialistischen Schriften, welche durch die Expedition der Berliner Freien Presse, Berlin, SO., Kaiser-Franz-Grenadierplatz 8a, gegen baar oder Postvorschuß zu beziehen sind"

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 6. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Arbeiter-Wahlcomité August Kühn in Ober-Langenbielau herausgegebene Druckschrift: „Mahnruf zur Wahl für August Kapell" in Gemäßheit des § 11 des erwähnten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde untersagt worden ist.

Breslau, den 5. Dezember 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Sack.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Zeit vom Oktober 1877 bis September 1878 in 12 Monatsheften erschienene und als Ganzes zur Verbreitung gelangte erste Jahrgang der in Zürich verlegten und bei J. Schabelitz daselbst gedruckten periodischen Druckschrift: „Die neue Gesellschaft, Monatsschrift für Sozialwissenschaft, herausgegeben von Dr. F. Wiede", sowie das 1. und 2. Heft des zweiten Jahrganges der genannten Monatsschrift, erschienen im Oktober beziehungsweise November 1878, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 4. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlag der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erschienene Druckschrift: „Die Zukunft. Sozialistische Revue. Erster Jahrgang. Heft 23 vom 1. September 1878" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 6. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde nach § 6 und § 11, Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, die am 7. dieses Monats ausgegebene Nummer 320 der Wochenschrift „Der Calculator an der Elbe", Verlag von R. Reinhardt in Dresden, Druck von L. Heinke in Colditz verboten.

Dresden, den 8. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde nach § 6 und § 11, Absatz 1 und 2, des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, die Nummer 143 der „Dresdner Volkszeitung" vom Sonntag, den 8. dieses Monats (verantwortlicher Redacteur Ernst Hermann, Verleger Wilhelm Wolf, Druck von Ch. Graht, allerseits zu Dresden) und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift verboten.

Dresden, den 9. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 27. Dezember **1878.**

№ **1043.** Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 32, enthält:

(Nr. 8581.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Anlegung einer Eisenbahn von Blumenberg nach Staßfurt. Vom 30. September 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ **1044.** Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVIII zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII zu den Prioritätsaktien, Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Serie VII zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien.

Die neuen Coupons Serie XVIII Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsaktien, Serie I und II und Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien nebst Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. Oktober 1874 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben. Die Marke oder Bescheinigung ist beim Empfange der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat an dieselbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen und bei den von den Königlichen Regierungen ꝛc. in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine oder Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, und es sind in diesem Falle die Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an die zunächst gelegene Provinzialkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Grf. zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ **1045.** Die am 2. Januar 1879 fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ **1046.** An Stelle der Nro. 3 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1878 und mit denselben

Digitized by Google

Strafandrohungen treten auf Grund des § 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Gesetze über die Rinderpest vom 7. April 1869 für den Polizeibezirk von Berlin folgende Anordnungen:

a. die Einfuhr von frischmilchenden Kühen und die Einstellung derselben in hiesige Stallungen ist ausnahmsweise gestattet. Jedoch muß eine jede hier eingeführte Milchkuh für sich allein mit einer besonderen von der Ortspolizeibehörde ihres bisherigen Standorts ausgestellten Ursprungs-Bescheinigung und mit einem polizeilichen Erlaubnißschein zur Ausfuhr nach Berlin, in welchem das genaue Signalement angegeben ist, sowie einer von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Gesundheits-Bescheinigung versehen sein. Die Bescheinigungen dürfen nicht früher als drei Tage vor der Einführung nach Berlin ausgestellt sein. Bei einer Versendung mit der Eisenbahn müssen die Milchkühe an dem Aufgabeort bereits als solche deklarirt und mit anderem Vieh weder auf der Eisenbahn noch sonst zusammen verladen gewesen oder unterwegs zusammen gekommen sein.

b. Wer Milchkühe nach Berlin bringt, einstellt oder ankauft, hat innerhalb 3 Stunden nach der Ankunft in Berlin, beziehentlich der Einstellung oder dem Ankaufe dem zuständigen Polizei-Revier unter Einreichung der Ursprungsatteste und Gesundheitsscheine (sub a) davon Anzeige zu machen.

c. Ebenso ist jeder Viehbesitzer verpflichtet, von allen anderen Veränderungen in seinem Rindviehbestande innerhalb drei Stunden, nachdem solche stattgefunden, sowie von allen innerlichen Krankheitsfällen unter seinem Rindvieh, sobald solche zu seiner Kenntniß kommen, dem zuständigen Polizei-Revier sofortige Anzeige zu machen.

d. die Ausfuhr von Rindvieh aus Berlin ist verboten. Berlin, den 7. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

№ 1047. Vom 1. Januar 1879 ab sind bei Postpäckereisendungen nach Belgien, ebenso wie bei allen über Belgien geleiteten Packetsendungen nach Frankreich und Großbritannien, zwei gleichlautende Zolldeklarationen erforderlich. Dieselben müssen, wie bisher, in französischer Sprache abgefaßt sein.

Berlin W., den 17. Dezember 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

№ 1048. Zum 1. Januar 1879 treten Neu-Fundland, die Britischen Kolonien an der Westküste von Afrika (Goldküste, Senegambien, Lagos und Sierra-Leona), die Falkland-Inseln und Britisch-Honduras dem Weltpostverein bei. Das Porto beträgt demnächst für frankirte Briefe nach Neu-Fundland 20 Pf., nach den übrigen Kolonien 40 Pf. auf je 15 Gramm, für Postkarten nach Neu-Fundland 10 Pf., nach den übrigen Kolonien 20 Pf. und für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere nach Neu-Fundland 5 Pf., nach den übrigen Kolonien 10 Pf. auf je 50 Gramm. Bei unfrankirten Briefen aus Neu-Fundland kommen 40 Pf., bei solchen aus den übrigen Kolonien 60 Pf. für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pf., für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pf. hinzu.

Berlin W, 19. Dezember 1878.

Der General-Postmeister.
Stephan.

№ 1049. Vom 1. Januar 1879 ab beträgt die Taxe für Telegramme nach Großbritannien und Irland ohne Unterschied der Entfernung 30 Pfennig für jedes Wort.

Berlin W., den 20. Dezember 1878.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1050. Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in der Rheinprovinz während der Jahre 1876 und 1877.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (G. S. S. 477) bringe ich nachstehend das Ergebniß der Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in der Rheinprovinz während der Jahre 1876 und 1877 zur öffentlichen Kenntniß:

I. Rechnungsjahr 1876.

A. Einnahme.

		M.	Pf.
1.	Zinsen der dem Rheinischen Landarmen-Verbande zugehörigen Kapitalien:		
a.	Zinsen eines Depositums bei der Provinzial-Hülfskasse von 110100 M. (94500 M. à 4% und 15600 M. à 3½% pro 1876)	4326	—
	(Das Depositum gehört den Gemeinden des Regierungs-Bez. Cöln.)		
b.	Zinsen des der Stadt St. Wendel geliehenen Restkapitals ad 3600 M. à 5% vom 1. Oktober 1875 bis 1. Oktober 1876	180	—
2.	Antheil an dem Ueberschusse der Einnahme der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen über die Kosten derselben in Gemäßheit des § 56 des Gesetzes vom 8. März 1871	396	88
3.	Zuschuß aus Provinzial-Mitteln gemäß Beschlusses des XXIV. Rheinischen Provinzial-Landtages	464088	
4.	Unvorhergesehene Einnahmen aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten	4534	54
	Summa der Einnahme	473525	42

Digitized by Google

B. Ausgabe.

	M.	Pf.
1. Vorschuß aus dem Jahre 1875	25850	54
2. Diäten und Reisekosten der gewählten ständischen Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen in Cöln (§ 44 des Ges. vom 8./3. 1871)	2082	—
3. Beihülfe an Ortsarmen-Verbände der Provinz (§ 36 leg. c) und zwar: an Verbände des Regierungsbezirks Coblenz ..... 360 M. 54 Pf. an Verbände des Regierungsbezirks Düsseldorf..... 2174 „ — „ an Verbände des Reg.-Bez. Trier.. 5872 „ — „	8406	54
4. Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflege-Anstalten:		
a. im Reg.-Bez. Aachen	23996	48
b. „ „ „ Coblenz	23193	12
c. „ „ „ Cöln	31329	22
d. „ „ „ Düsseldorf	87975	32
e. „ „ „ Trier	43299	54
	209793	68
5. Zuschüsse an das Landarmenhaus zu Trier	—	—
6. Zuschüsse an die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.....	143000	—
Summa der Ausgabe..	389132	76
„ „ Einnahme.	473525	42
Mithin Bestand.....	84392	66

Die finanziellen Ergebnisse der Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier und der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, welche für Rechnung des Landarmen-Verbandes der Rheinprovinz verwaltet werden, waren pro 1876 folgende:

Landarmenhaus zu Trier.

A. Einnahme.

	M.	Pf.
1. Bestand aus dem Jahre 1875.....	36975	93
2. Restеinnahme	50	—
3. Zinsen	4478	26
4. Arbeitsverdienst	1833	35
5. Verpflegungskosten ortsarmer Personen	91613	88
6. Insgemein.....	9510	13
7. Für verkaufte Fabrikate.....	11622	10
8. Zurückgezahlte Kapitalien	21512	5
Summa der Einnahme.	177595	70

B. Ausgabe.

	M.	Pf.
1. Besoldungen, Pensionen, Wartegelder und Löhne des Hülfspersonals ic...	20374	96
2. Bau- und Reparaturkosten	2944	17
3. Speisung, Krankenpflege, Heizung ic.	73434	2
4. Bekleidung, Unterhaltung der Lagergeräthe ic.....	12971	14
5. Zuschuß zum Pensionsfonds	2673	—
6. Insgemein.....	3754	48
7. Ankauf von Materialien	8603	51
8. Erstattung von Pflegekosten	2896	28
9. Kapitalanlage	21724	65
Summa der Ausgabe..	149376	21
„ „ Einnahme.	177595	70
Bestand	28219	49

Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

A. Einnahme.

	M.	Pf.
1. Bestand aus dem Jahre 1875	16240	01
2. Resteinnahme	773	96
3. Zinsen.....	1966	20
4. Zuschuß aus dem Landarmen-Fonds	143000	—
5. Verpflegungskosten orts armer Personen	18803	88
6. Aus der Oeconomie.....	21020	84
7. Aus dem Arbeitsbetriebe.....	52231	68
8. Zufällige Einnahmen.....	1886	70
Summa der Einnahme..	255923	27

B. Ausgabe.

	M.	Pf.
1. Besoldungen, Unterstützungen ic....	65920	79
2. Speisung.....	116499	50
3. Krankenpflege	2822	38
4. Feuerung und Beleuchtung.....	10452	54
5. Bekleidung, Reinigung u. Lagerung	29515	33
6. Für Utensilien u. Handwerksgeräthe	14699	29
7. Zur Unterhaltung der Gebäude....	8337	20
8. Feuer-Versicherungsbeiträge	849	12
9. Kirchen- und Schulbedürfnisse	2335	33
10. Büreau-Unkosten ic.....	2460	42
11. Sonstige Ausgaben	7988	03
Summa der Ausgabe...	261879	93
„ „ Einnahme..	255923	27
Mithin Vorschuß....	5956	66

II. Rechnungsjahr 1877.

A. Einnahme.

	M.	Pf.
1. Bestand aus dem Jahre 1876	84392	66
2. Einnahmereste	6	—
3. Zinsen der dem Rheinischen Landarmen-Verbande zugehörigen Kapitalien und zwar:		
a. Zinsen des Depositums b. d. Provinzial-Hülfskasse pro 1877 4326 M.		
b. Zinsen des der Stadt St. Wendel geliehenen Kapitals ad 3600 M. vom 1. October 1876 bis 1. Januar 1878 ..... 225 M.	4551	—
4. Antheil an dem Ueberschusse der Einnahmen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen über die Kosten derselben in Gemäßheit des § 56 des Gesetzes vom 8. März 1871.....	57	—

Digitized by Google

	M.	Pf.
5. Zuschuß aus Provinzial-Mitteln gemäß Beschlusses des XXV. Rheinischen Provinzial-Landtages	464088	—
6. Unvorhergesehene Einnahmen aus Erstattungen von Pflege-, Porto- und Prozeßkosten	4013	20
Summe der Einnahme	557107	86

B. Ausgabe.

	M.	Pf.
1. Diäten und Reisekosten der gewählten, ständischen Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen in Cöln	2418	27
2. Beihülfe an Ortsarmen-Verbände der Provinz und zwar:		
a. an Verbände des Regierungsbezirks Coblenz 976 M. — Pf.		
b. „ „ „ Düsseldorf 1050 M. — Pf.		
c. „ „ „ Trier 4724 M. 03 Pf.	6750	03
3. Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflegeanstalten:		
M. Pf.		
a. im Reg.-Bez. Aachen 25942 21		
b. „ „ „ Coblenz 28058 4		
c. „ „ „ Cöln 33687 60		
d. „ „ „ Düsseldorf 103464 52		
e. „ „ „ Trier 47948 94	239101	31
4. Porto-Erstattung an die Central-Verwaltung	38	23
5. Zuschüsse an das Landarmenhaus zu Trier	12000	—
6. Desgleichen an die Arbeitsanstalt zu Brauweiler	203000	—
Summe der Ausgabe	463307	84
„ „ Einnahme	557107	86
mithin Bestand	93800	02

Die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier und der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler hatten im Jahre 1877 folgende Resultate:

Landarmenhaus zu Trier.

A. Einnahme.

	M.	Pf.
1. Bestand aus dem Jahre 1876	28219	49
2. Einnahme-Reste	80	04
3. Zuschuß aus dem Landarmenfonds	12000	—
4. Zinsen	4620	03
5. Arbeitsverdienst	1825	60
6. Verpflegungskosten ortsarmer Personen	85405	55
7. Insgemein	9726	55
Summe der Einnahme	141877	26

B. Ausgabe.

	M.	Pf.
1. Besoldungen, Pensionen, Löhne 2c.	23028	44
2. Bau- und Reparaturkosten	2763	58
3. Speisung, Krankenpflege, Feuerung, Beleuchtung 2c.	73866	73
4. Bekleidung, Unterhaltung der Lagergeräthe 2c.	11733	—
5. Kirchen- und Schulbedürfnisse	366	82
6. Insgemein	2517	32
Summe der Ausgabe	114275	89
„ „ Einnahme	141877	26
mithin Bestand	27601	37

Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

A. Einnahme.

	M.	Pf.
1. Rest-Einnahmen	4133	78
2. Zinsen	1966	20
3. Zuschuß der Landarmen-Verwaltung	203000	—
4. Für Verpflegung ortsarmer Personen	19173	84
5. Aus der Oeconomie	24884	28
6. Aus dem Arbeitsbetriebe	45230	91
7. Zufällige Einnahmen	1907	27
Summe der Einnahme	300296	28

B. Ausgabe.

	M.	Pf.
1. Vorschuß aus dem Jahre 1876	5956	66
2. Restausgaben	101	93
3. Besoldungen, Unterstützungen 2c.	65534	81
4. Speisung	141806	43
5. Krankenpflege	3423	47
6. Feuerung und Beleuchtung	12805	13
7. Bekleidung, Lagerung und Reinigung	41464	11
8. Für Utensilien und Handwerksgeräthe	12685	13
9. Zur Unterhaltung der Gebäude	7631	98
10. Feuer-Versicherungs-Beiträge	841	57
11. Kirchen- und Schulbedürfnisse	2389	79
12. Büreau-Unkosten 2c.	2973	51
13. Sonstige Ausgaben	8298	02
Summe der Ausgabe	305912	54
„ „ Einnahme	300296	28
mithin Vorschuß	5616	26

Die Ausgaben für das Landarmen- und Korrigenden-Wesen blieben im Jahre 1876 um 3976 M. 60 Pf. hinter den betreffenden Aufwendungen im Jahre 1875 zurück, während im Jahre 1877 eine erhebliche Steigerung dieser Ausgaben eintrat, indem in letzterem Jahre die an Ortsarmen-Verbände und Pflege-Anstalten gezahlten Unterhaltungs-Kosten landarmer Personen 29345 M. 86 Pf. mehr betrugen, als im Vorjahre, und der Zuschuß für die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler um 60000 M. höher bemessen werden mußte.

Im Landarmenhause zu Trier befanden sich:
am Schlusse des Jahres 1875:
219 Männer, 202 Weiber, zusammen 421 Personen.
Im Jahre 1876 kamen hinzu:
83 Männer, 63 Weiber, zusammen 146 Personen.
Im Jahre 1876 gingen ab:
111 Männer, 72 Weiber, zusammen 183 Personen.
Mithin Bestand am Ende des Jahres 1876:
191 Männer, 193 Weiber, zusammen 384 Personen.
Im Jahre 1877 kamen hinzu:
147 Männer, 50 Weiber, zusammen 197 Personen.

Digitized by Google

Im Jahre 1877 gingen ab:
143 Männer, 77 Weiber, zusammen 220 Personen.
Mithin Bestand am Ende des Jahres 1877:
195 Männer, 166 Weiber, zusammen 361 Personen.
Die Gesammtzahl der Verpflegungs-Tage betrug
in 1876: 142, 781
„ 1877: 134, 360.

Zu der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler und dem damit verbundenen Landarmenhause wurden im Jahre 1876 durchschnittlich pro Tag 832 Personen verpflegt, und zwar 696 Korrigenden und 136 Land- und Ortsarme, im Jahre 1877 überhaupt durchschnittlich täglich 1050 Personen, worunter sich 921 Korrigenden und 129 Land- und Ortsarme befanden.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1878.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
Frhr. v. Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1051. Zur Ausführung der Vorschrift des § 135 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli d. J. bestimmen wir Folgendes:

I. Die Genehmigung der Schuleinrichtung und Lehrpläne für die in Fabriken und den ihnen gleich gestellten Anlagen (§ 154 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung) beschäftigten schulpflichtigen Kinder wird von den Königlichen Regierungen — in Berlin von dem Provinzial-Schul-Collegium, in der Provinz Hannover von den Consistorialbehörden — ertheilt.

Anträge auf Ertheilung dieser Genehmigung sind durch Vermittlung der Kreisschulinspektoren — in Berlin durch die städtische Schuldeputation — einzureichen.

II. So weit thunlich, ist auf die Errichtung besonderer Fabrikschulen für eine oder mehrere Fabriken, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden, hinzuwirken. Namentlich ist dieselbe überall da zu genehmigen, wo die betheiligten Fabrikbesitzer die Beschaffung der ausreichenden Lehrkräfte, Schullokale und sonstigen Schulbedürfnisse aus eigenen Mitteln übernehmen.

III. Soweit besondere Fabrikschulen nicht errichtet werden können, ist zunächst zu erwägen, ob bei den Volksschulen, welche von den in den Fabriken beschäftigten Kindern besucht werden, besondere Klassen für diese einzurichten sind. Jedoch darf durch eine solche Einrichtung weder eine Ueberlastung der an der betreffenden Volksschule angestellten Lehrer, noch eine Beschränkung des Unterrichts der übrigen die Volksschule besuchenden Kinder herbeigeführt werden.

IV. Die zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten können wider ihren Willen mit den besonderen Kosten der unter II und III bezeichneten Schuleinrichtungen nicht belastet worden.

V. Können Einrichtungen der unter II und III erwähnten Art nicht getroffen werden, so ist den in Fabriken beschäftigten Kindern die Theilnahme an dem Unterrichte in den gewöhnlichen Volksschulklassen, wenn irgend thunlich, durch Modifikationen des Lehrplanes derselben zu ermöglichen.

Diese Modifikationen bedürfen der Genehmigung, welche nur zu ertheilen ist, wenn der Lehrplan so eingerichtet werden kann, daß ohne Ueberanstrengung der in Fabriken beschäftigten und ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der übrigen Kinder, der ersteren ein ausreichender Unterricht (vgl. Nr. VI) ertheilt werden kann. Dabei ist als Regel festzuhalten, daß die tägliche Beschäftigung in der Fabrik und der tägliche Unterricht zusammen nicht über Neun Stunden in Anspruch nehmen dürfen.

VI. Bei Genehmigung der Lehrpläne ist Folgendes zu beachten:

1. Die in Fabriken beschäftigten Kinder müssen mindestens in der Religion, im Deutschen (Lesen und Schreiben), im Rechnen und in der vaterländischen Geschichte Unterricht erhalten, und zwar muß dieser Unterricht in allen Fällen ein zusammenhängender sein.
2. Der tägliche Unterricht darf nicht durch Beschäftigung in der Fabrik unterbrochen werden.
3. Zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts muß eine ausreichende Ruhezeit liegen.
4. Die Unterrichtsstunden dürfen nicht in die Zeit nach 7 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens fallen, sie sind thunlichst so anzuordnen, daß diejenigen Kinder, welche Vormittags Unterricht erhalten, nur Nachmittags, und diejenigen, welche Nachmittags Unterricht erhalten, nur Vormittags in der Fabrik beschäftigt werden können.
5. Wo die Beschäftigung der Kinder in Fabriken in der Weise stattfindet, daß von zwei Abtheilungen derselben die eine während der ersten, die andere während der zweiten Hälfte der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter beschäftigt wird, ist der Lehrplan thunlichst so einzurichten, daß die eine Abtheilung Vormittags, die andere Nachmittags unterrichtet wird und in dieser Beziehung zwischen beiden wochenweise ein Wechsel eintritt.

VII. Von den genehmigten Schuleinrichtungen und Lehrplänen sind die zuständigen Ortspolizei-Behörden in Kenntniß zu setzen.

VIII. Auf Kinder, welche nicht in Fabriken oder denselben gleichgestellten Anlagen, sondern anderweit mit gewerblicher Arbeit, namentlich auch in der Hausindustrie beschäftigt werden, finden die Vorschriften des § 135 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Für dieselben sind daher Abweichungen von den allgemeinen, den Besuch

Digitized by Google

der Volksschule betreffenden Bestimmungen auf Grund jener Vorschriften nicht zuzulassen.

Berlin, den 26. November 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Maybach.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. gez. Sydow.

Vorstehende Ministerial-Bestimmungen werden höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 20. Dezember 1878.

№ 1052. Die nachstehende, im Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 28 des l. Js. enthaltene Bekanntmachung, betreffend „die Herausgabe eines neuen Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für die Preußische Monarchie und eines neuen Justiz-Atlasses" wird höherem Auftrage gemäß bei dem gemeinnützigen Zweck des Unternehmens hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 19. Dezember 1878.

Ein neues Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichniß für die Preußische Monarchie betr.

Um die Justizbehörden und Justizbeamten auf ein verdienstliches Unternehmen aufmerksam zu machen, welches nach Zweck und Ausführung voraussichtlich geeignet werden dürfte, die neue Organisation in ihrer örtlichen Durchführung zu veranschaulichen und zugleich dem Verkehr der demnächstigen neuen Behörden unter einander als Hülfsmittel zu dienen, ist den nachstehenden aus Nr. 62 und 64 des Deutschen Reichs- und Staats-Anzeigers entnommenen Anzeigen die Aufnahme in das Justiz-Ministerial-Blatt gestattet worden.

I.

Die territorialen wie administrativen Veränderungen des Preußischen Staates in den letzten Jahrzehnten sind so tiefgreifender Natur gewesen, daß sämmtliche alphabetische Ortschafts-Verzeichnisse, welche die ganze Monarchie umfassen, veraltet sind. Daraus ist nun schon seit längerer Zeit in immer steigendem Maße das dringende Bedürfniß nach einem neuen umfassenden Handbuche dieser Art entstanden und von vielen Seiten der lebhafteste Wunsch nach dem Erscheinen eines solchen geäußert worden. Der Regierungs-Geometer Baumeister B. Brunkow und der Lieutenant a. D. O. Brunkow hierselbst haben deshalb die Bearbeitung eines neuen General-Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für den Preußischen Staat unternommen und dessen Herausgabe im Wege der Subskription beschlossen. Dasselbe soll sämmtliche Wohnplätze des Preußischen Staates, wenn sie auch nur aus einem Wohnhause bestehen, in alphabetischer Ordnung in folgenden Rubriken umfassen: Laufende Nummer, Name des Wohnplatzes, sowie topographische Bezeichnung desselben, Regierungs- bezw. Landdrosteibezirk, Kreis, Ober-Amt bezw. Amt (Hannover), Polizeibezirk (Amtsbezirk), Standesamt, Zahl der Wohnhäuser, Einwohnerzahl nach der Zählung von 1875, Justizverwaltung, Oberlandesgericht, Landgericht, Amtsgericht, Landwehrbezirk, Bezirkskommando, Regiment, Bataillon, Kompagnie, Name des Kirchspiels, evangelisch, katholisch, Schulverband, nächste Post- und Telegraphenanstalt nebst deren Eigenschaft, laufende Nummer. Das Werk wird baldigst nach Feststellung der Amtsgerichtsbezirke und deren Sitzen erscheinen, um so auf jedem Gebiete im Augenblick des Erscheinens auch das Neueste zu bringen und 3 Bände von etwa je 130 Bogen umfassen. Der Subskriptionspreis ist auf 55 Reichsmark gestellt.

II.

Als im Jahre 1849 die Justizorganisation vom 2. Januar ej. ins Leben trat, bearbeitete der Regierungs-Geometer Baumeister B. Brunkow auf Grund der amtlichen Materialien einen Atlas des Preußischen Staates in 22 Karten, welche die sämmtlichen Bezirke der Justizverwaltung darstellten. Dieser Gerichtsatlas fand allseitige Anerkennung. Da nun gegenwärtig eine neue Justizorganisation in der Ausführung begriffen ist, hat Herr B. Brunkow, in Gemeinschaft mit Herrn O. Brunkow, die Bearbeitung eines neuen Atlasses der Preußischen Monarchie, einschließlich der bezüglich der Gerichtsorganisation als integrirende Bestandtheile derselben zu betrachtende Bundesstaaten, auf Grund dieser neuen Organisation unternommen. In topographischer Beziehung enthalten die neuen Karten die Grenzen aller Gerichts- und Regierungsbezirke, wie der landräthlichen Kreise, die Ortschaften in möglichster Vollständigkeit, alle vollendeten und im Bau begriffenen Eisenbahnen mit den Stationen, sowie die Chausseen und anderweiten Kommunikationswege. Die einzelnen Karten erhalten eine Länge von 77 cm, eine Breite von 65 cm in eleganter Ausführung auf Velinpapier. Das ganze Werk wird 38 Karten enthalten und möglichst bald nach Feststellung der Amtsgerichtsbezirke erscheinen. Der Subskriptionspreis ist für jede einzelne Karte auf 4 Mark, für den ganzen Atlas auf 120 Mark festgesetzt.

№ 1053. Nachdem wir höhern Orts veranlaßt worden sind, die Präsentationswahl von Candidaten behufs Wiederbesetzung des in Folge Pensionirung des Landraths Strom demnächst zur Erledigung kommenden Landrathsamtes im Kreise Erkelenz anzuordnen, wird diese Wahl

Dienstag, den 4. Februar k. J., Vormittags 11 Uhr, im Rathhause zu Erkelenz

von dem zum Wahl-Commissar ernannten Ober-Regierungs-Rath von der Mosel abgehalten werden.

Das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wahlbaren liegt auf dem landräthlichen Büreau zu Erkelenz zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Verzeichniß, sowie Beschwerden von Wahlberechtigten wegen unterbliebener Einladung zum Wahltermin sind uns rechtzeitig vor demselben schriftlich einzureichen.

Aachen, den 22. Dezember 1878.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Drakowan, Reitknecht,	30 Jahre, ortsangehörig in Braunau in Böhmen,	Verbrechen des Diebstahls,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Heilsbronn,	13. Novbr. d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Adam Birkenhagen, Arbeiter,	geboren am 19. Juli 1847 und ortsangehörig zu Werzewo, Gouvernement Plock in Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	2. Dezbr. d. J.
3	Albert Woitschechofsky, Schuhmacher,	geboren 1838 z. Nowo-Tscherkask in Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	28. Septbr. d. J.
4	Anna Braun, unverehelichte,	geboren am 4. Juli 1846 zu Belzdorf, ortsangehörig zu Hohenelbe bei Gitschin in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Novbr. d. J.
5	Andreas Lewey, Maurer,	36 Jahre, geboren zu Strelitz, Bez. Staab in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	25. Novbr. d. J.
6	Anton Friedrich Wesely, Konditor,	41 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Bakow, Bezirk Schlan in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Adolf Böhm, Glasschleifer,	33 Jahre, geboren zu Meistersdorf, Bezirk Kamnitz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	27. Novbr. d. J.
8	Detlef Rudolf Otto, Schuhmachergeselle,	45 Jahre, aus Rieseby, Kreis Eckernförde, Bezirk Schleswig in Preußen, durch Naturalisation dänischer Staatsangehöriger,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	30. Novbr. d. J.
9	Theodor Freden, Schreiner,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Well in den Niederlanden,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	24. Novbr. d. J.
10	Josef Godnov, Metzgergeselle,	26 Jahre, geboren u. ortsangehörig z. Neumarkt, Bezirk Krainburg in Krain,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Wasserburg,	12. Novbr. d. J.
11	Johann Litwa, Drahtbinder,	19 Jahre, aus Horelicza, Komitat Trencsin in Ungarn.	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	16. Novbr. d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Nikolaus Prevot, Zigarrenmacher,	31 Jahre, aus Luxemburg,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. Novbr. d. J.
13	Alfons Paul, Arbeiter,	geboren am 13. November 1851 zu Namur in Belgien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	29. Novbr. d. J.

Nachträglich hat sich herausgestellt, daß der durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Posen vom 30. Oktober d. J. (Central-Blatt Seite 603, Ziffer 2) aus dem Reichsgebiet ausgewiesene Handlungskommis nicht Alfred Pick, sondern Adolf Pollack heißt, 20 Jahre alt, und zu Nachod in Böhmen geboren ist.

№ 1055. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1879 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1879 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 15. November 1878.

№ 1056. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arznei-Taxe pro 1879 im Verlage von Rudolf Gaertner zu Berlin erschienen und von diesem, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen ist.

Aachen, den 19. Dezember 1878.

Patente.

№ 1057. Das dem Herrn Karl Gottlieb Hilbert in Schloß-Chemnitz auf einen Wirthschaftsofen mit Zweikammer-Füllschacht ertheilte Patent Nr. 267 ist durch rechtskräftige Entscheidung des Patentamts vom 15. August d. Js. für nichtig erklärt.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 1058. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 4087. Adeline Holthausen, geb. Zschau, in Nossen i./S. Neuerungen an Holthausen's Getreide-Reinigungs- und Schälmaschine. (Zusatz zu P. R. Nr. 1574) vom 5. März 1878. Nr. 4088. Adeline Holthausen, geb. Zschau, in Nossen i./S., Neuerung an Getreide-Reinigungsmaschinen. (Zweiter Zusatz zu P. R. Nr. 1574), vom 14. April 1878.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 1059. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 64. Selig jr., Maurermeister, und H. Langner, Fabrikinspektor in Schildberg i. Sch., Brennöfen für Thonwaaren und Cement mit Gasbeheizung, vom 6. August 1877. Nr. 9811. C. L. Hildebrand in Hamburg, Verfahren zur Herstellung geätzter Glasgemälde, vom 4. Juli 1878.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 1060. Die nachfolgend Genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 283. R. Koppe in Friedenau b./Berlin, Vorrichtung zur Aufzucht von Geflügel, vom 11. Juli 1877. Nr. 651. W. Schwarz in Königsberg N./M., Mais-Dämpf- und Zerkleinerungsapparat, vom 14. Juli 1877. Nr. 3848. J. W. Menken, Ofenfabrikant in Freiburg i./B., Steinkohlen-Füllofen, vom 3. November 1877.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

Digitized by Google

№ 1061. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 12905. Ph. J. Maul, Mechaniker in Hamburg. Kartoffel- und Frucht-Schälmaschine, vom 13. September 1878.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 1062. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Triebwerk an Mähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

№ 1063. Das dem Civil-Ingenieur Edwin A. Brydges zu Berlin unter dem 19. Februar 1877 auf drei Jahre für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ventilsteuerung an Vacuumbremsen ist aufgehoben.

№ 1064. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Nr. 7091. Karl Kolle, Fleischermeister zu Niederschönhausen. Betäubungs-Instrument für gehörntes Schlachtvieh (Zusatz zu P. A. Nr. 4827/77), vom 15. August 1878.

Berlin, den 10. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 1065. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 2371. C. Henry Hall, Civil-Ingenieur, in Berlin, Friedrichstraße Nr. 244. Neuerungen an der Pulsometerpumpe. Vom 12. April 1878. Nr. 5216. R. v. Bandel zu Hannover. Neuerungen an Brief-Kopirpressen. Vom 14. Mai 1878.

Berlin, den 10. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 1066. Die folgende, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Ertheilung ist auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 442. Kißing & Möllmann, Handelsgesellschaft in Iserlohn, Federnder Rouleaux-Steller, vom 19. Juli 1877.

Berlin, den 10. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 1067. Die nachfolgend Genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 74. L. Behr in Blauen bei Dresden, Selbsthätiger Abschneidemechanismus an Ziegelabschneidetischen, vom 6. Juli 1877. Nr. 169. J. Buchner, Mechaniker in Glaishammer bei Nürnberg, Briefstempelmaschine mit selbsthätiger Färbe-Vorrichtung, vom 17. Juli 1877. Nr. 685. E. Wolff in Louisenhöhe bei M.-Gladbach. Dintenfaß mit durch eine Schraube regulirbarem Dintenniveau (Zusatz zu P. R. Nr. 653), vom 22. September 1877. Nr. 1573. G. Ph. Kumpf, Mechaniker in Rödelheim bei Frankfurt a./M., Neuerungen an einer Steinobst-Entkernungsmaschine, vom 6. Juli 1877. Nr. 2049. A. Rödiger jr., Fabrikant in Mühlhausen in Thüringen, Neuerungen an Stiefelschaft-Walkmaschinen, vom 7. Dezember 1877. Nr. 2693. K. Kolle, Fleischermeister in Niederschönhausen bei Berlin, Betäubungs-Instrument für gehörntes Schlachtvieh, vom 17. Juli 1877. Nr. 3195. G. Kiefer, Techniker in Stuttgart, Chiffrirapparat mit Zählvorrichtung, vom 19. März 1878.

Berlin, den 10. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1068. Das Königliche Landgericht in Cleve hat durch Urtheil vom 3. Dezember d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Gerhard Lissen aus Essenberg ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Köln, den 14. Dezember 1878.

Der General-Prokurator.

№ 1069. Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1878 bis 31. März 1879 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.).

Nr. 9. 123. 189. 291. 612. 713. 719. 747. 799. 906. 1107. 1118. 1158. 1238. 1304. 1446. 1533. 1824. 2051. 2178. 2269. 2483. 3139. 3240. 3323. 3330. 3379. 3463. 3681. 3741. 3782. 3937. 3955. 4038. 4310. 4570. 4641. 4652. 4768. 4856. 5158. 5489. 5579. 5629. 5905. 5968. 6055. 6110. 6162.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Thlr.).

Nr. 157. 355. 409. 695. 846. 1255. 1303. 1359. 1372. 1498. 1518. 1547. 1613. 1814. 2049. 2297. 2353. 2455. 2460.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Thlr.).

Nr. 184. 212. 250. 434. 577. 679. 1024. 1051. 1128. 1136. 1152. 1153. 1158. 1162. 1165. 1341. 1472. 1668. 1897. 2039. 2103. 2187. 2253. 2294. 2305. 2433. 2879. 3074. 3153. 3172. 3183. 3330. 3408. 3725. 3787. 3801. 4092. 4279. 4305. 4354. 4455. 4593. 5073. 5318. 5321. 5350. 5420. 5681.

Digitized by Google

5685. 5894. 5925. 6194. 6342. 6399. 6559. 6822. 6893. 7098. 7116. 7360. 7657. 7739. 7741. 7797. 7859. 8051. 8239. 8275. 8277. 8299. 8349. 8354. 8457. 8630. 8670. 8902. 9124. 9202. 9390. 9454. 9459. 9530. 9548. 9883. 9885. 10137. 10261. 10407. 10411. 10616. 10627. 10719. 11016. 11275. 11375. 11418. 11447. 11498. 11605. 11672. 11715. 11793. 12002. 12178. 12192. 12199, 12608. 12922. 13224.

4. Litt. D. à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 100. 130. 200. 204. 350. 361. 411. 424. 744. 866. 941. 973. 1125. 1129. 1138. 1149. 1352. 1408. 1734. 1769. 2406. 2423. 2424. 2519. 2521. 2547. 2590. 2610. 2714. 2781. 2809. 2942. 2961. 3192. 3430. 3467. 3556. 3904. 3909. 4102. 4135. 4268. 4446. 4464. 4624. 4648. 4666. 4776. 4780. 4872. 5077. 5193. 5364. 5410. 5423. 5664. 5737. 5938. 5988. 6065. 6092. 6116. 6360. 6397. 6458. 6459. 6577. 6768. 7005. 7090. 7096. 7145. 7233. 7645. 7654. 7721. 7787. 7837. 8132. 8175. 8285. 8344. 8512. 8535. 8599. 8677. 8688. 9005. 9044. 9207. 9218. 9281. 9436. 9551. 9568. 9995. 10187. 10204. 10876. 11102. 11222.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1879 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 10 bis 16 und Talons vom 1. April 1879 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebenen Allgemeinen Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1878.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

№ 1070. Der bisherige Hülfsarbeiter bei dem Landrathsamte des Landkreises Aachen p. Corsten ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

№ 1071. Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Dremmen, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Steinhausen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 39 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1878.

Anweisung

vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.

Zur Ausführung der Gesetze vom 7. Oktober 1865 (Gesetzsammlung für 1865, Seite 1033) und vom 7. April 1869 (Gesetzsammlung für 1869, Seite 729), die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend sowie des Gesetzes vom 3. Juni 1874 zur Ergänzung der vorgedachten beiden Gesetze (Gesetzsammlung für 1874, Seite 239) wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und des Artikels II. des Gesetzes vom 7. April 1869 unter Aufhebung der dieserhalb für die sechs östlichen Provinzen und für die Provinz Schleswig-Holstein getroffenen bisherigen Anordnungen für den gesammten Umfang des Staates, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, folgende Anweisung ertheilt:

Auswahl der trigonometrischen Punkte und Bezeichnung der Marksteinschutzflächen.

§ 1. 1. Die Auswahl der trigonometrischen Punkte und die Bezeichnung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf denselben erforderlichen Bodenflächen erfolgt vor dem Beginne der Messungen durch die Trigonometer.

Etwaige Wünsche der Eigenthümer bezw. Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen sind hierbei thunlichst zu berücksichtigen.

Zu diesem Behufe sind die betreffenden Eigenthümer ꝛc. — hinsichtlich der im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen oder der sonstigen öffentlichen Grundstücke die zuständigen Behörden oder Beamten — seitens des betreffenden Trigonometers entweder direkt, oder durch Vermittelung der Ortsbehörden bezw. der Gemeinde- und Gutsvorstände schon bei der Rekognoscirung des Triangulationsdistriktes von der vorläufig getroffenen Auswahl mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen:

daß etwaige Einwendungen gegen die Wahl des Platzes entweder schriftlich binnen einer angemessen zu stellenden Frist, oder mündlich spätestens beim Beginne der Arbeiten auf dem betreffenden Punkte bei dem Trigonometer anzubringen seien, welcher dieselben, insoweit sich solches ohne Beeinträchtigung der auszuführenden Arbeiten ermöglichen lasse, durch Verlegung des Punktes berücksichtigen werde.

2. Die Ortsbehörden bezw. die Gemeinde- und Gutsvorstände haben auf Ansuchen des Trigonometers beim Setzen der Marksteine, über welchen sich keine Holzgerüste befinden, eine mit den Lokalverhältnissen vertraute Persönlichkeit als Vertreter abzuordnen, welcher die Marksteine zu übergeben sind.

Marksteine, über welchen sich Holzgerüste befinden, sind den Ortsbehörden bezw. den Gemeinde- und Gutsvorständen nach dem Setzen sämmtlicher zu einem Gemeinde- oder zu einem Gutsbezirk gehöriger Marksteine schriftlich — mittels Verzeichnisses — zu übergeben (§ 23.)

Die Uebergabe erfolgt in beiden Fällen unter Hinweis auf die den Ortsbehörden nach § 6 der oben angezogenen Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 obliegende Verpflichtung: die Erhaltung der Marksteine und Holzgerüste in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreislandrathe Anzeige zu machen.

3. Die Ortsbehörden bezw. die Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen oder der sonstigen öffentlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w. haben den auf die Erfüllung der zu 1 und 2. gedachten Verpflichtungen gerichteten Requisitionen der Trigonometer nachzukommen.

§ 2. Sofern nicht besondere Umstände die Inanspruchnahme eines größeren Terrains nothwendig erscheinen lassen, ist zur Sicherung des Marksteines eine kreisförmige Bodenfläche von 2 Quadratmeter (gleich 20 preußischen Quadratfuß) Flächeninhalt, deren Umfangslinie nach allen Richtungen hin 79 Zentimeter (gleich $2^1/_2$ preußische Fuß) vom Mittelpunkte des Markteines entfernt ist, und deren Durchmesser mithin 2×79 Zentimeter gleich 1 Meter und 58 Zentimeter beträgt, für den Staat zu erwerben.

Bei der Beackerung ꝛc. des angrenzenden, im Besitze des betreffenden Grundeigenthümers verbleibenden Bodens darf die Umfangslinie dieser kreisförmigen Bodenfläche vom Pflluge ꝛc. nicht berührt werden.

§ 3. Von einer besonderen Absteinung der Umfangsgrenzen der für den Staat zu erwerbenden Markstein-schutzflächen (§ 2) ist in der Regel abzusehen. Jedoch

Digitized by Google

ist den Eigenthümern bezw. Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke seitens der Trigonometer in den Benachrichtigungsschreiben (§ 1) mitzutheilen, bis auf welchen Abstand vom Mittelpunkte des Marksteins (§ 2) das Umgebungsterrain für den Staat erworben werden soll.

Ist eine größere als die gewöhnliche Marksteinschutzfläche von 2 Quadratmeter Flächeninhalt erforderlich, so muß dieselbe dem Besitzer rc. von dem Trigonometer örtlich bezeichnet werden, jedoch ohne daß durch etwaiges Ausbleiben des Ersteren ein Aufenthalt in den diesfälligen Arbeiten herbeigeführt wird.

§ 4. 1. Befindet sich der Grund und Boden, auf welchem der Markstein errichtet werden soll, bereits im Eigenthume des Reiches oder des Staates, so ist von einer förmlichen Erwerbung der Marksteinschutzfläche in der Regel abzusehen (§ 12 zu 1), jedoch dem mit der Beaufsichtigung rc. des betreffenden Grundstücks betrauten Beamten bezw. dem Pächter oder Nutznießer desselben mitzutheilen, welche Fläche zur Sicherung des Marksteines (§ 2) von der Benutzung auszuschließen ist.

2. Gebäude Hoflagen und Hausgärten bleiben von der Besetzung mit trigonometrischen Marksteinen bezw. von der Erwerbung für den Staat zu diesem Zwecke allgemein ausgeschlossen (§ 12 zu 2).

3. Ob in denjenigen Fällen, in welchen trigonometrische Punkte auf zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche bestimmten, den Provinzen, Kreisen, Gemeinden, Deich- und sonstigen Verbänden rc. gehörigen ertraglosen Grundstücken (Liegenschaftskategorie C. des Grundsteuerkatasters), beispielsweise auf Chausseek, Landstraßen, Deichen und dergl. m. errichtet werden, die Marksteinschutzflächen für den Staat zu erwerben sind, bleibt dem Ermessen der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme bezw. besonderer Vereinbarung mit den betreffenden Verbänden vorbehalten (§ 12. Nr. 3).

Die Erwerbung der Marksteinschutzflächen muß jedoch nachträglich erfolgen, sofern die betreffenden Grundstücke veräußert werden oder eine anderweite Bestimmung erhalten.

Erwerbung der Marksteinschutzflächen, Aufmessung und Bezeichnung der trigonometrischen Punkte in den Grundsteuerkarten.

§ 5. Die Erwerbung der Marksteinschutzflächen (§ 2) für den Staat erfolgt nach den in den §§ 6 und flgd. di ser Anweisung enthaltenen Vorschriften.

Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

§ 6. Nach Beendigung der jährlichen Triangulationsarbeiten, und zwar spätestens im Monat Januar des folgenden Jahres, stellt die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme für jeden Kreis ein vollständiges Verzeichniß der in demselben festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Muster A., unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 4., 14. und 15. auf und übersendet dasselbe gleichzeitig mit der entsprechenden Anzahl von Formularen zu den nach den §§ 7 und flgd. anzufertigenden Abschriften und Auszügen aus denselben, sowie zu den Ueberlassungsurkunden (§ 10) und Erklärungen der Reichs- oder Staatsverwaltungen (§ 12), zu den Benachrichtigungen der Interessenten (§ 10) und zu den Quittungen entschädigungsberechtigter Grundeigenthümer (§ 20) der Regierung.

Muster A.

Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind möglichst vollständig zu machen, dergestalt, daß danach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 bis 13 mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten (§§ 8 u. 9) eingetragenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den Vermessungsakten der Landesaufnahme nicht entstehen können.

§ 7. 1. Die Regierung fertigt das Verzeichniß (§ 6) dem Katasterkontroleur des betreffenden Kreises zu, welcher sich über die örtliche Lage der Marksteine in geeigneter Weise zu unterrichten und innerhalb der hierfür seitens der Regierung festzusetzenden Fristen die Aufmessung der Punkte nach der dieserhalb von dem unterzeichneten Finanzminister erlassenen Anweisung (II. für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 31. März 1877 unter Hinzuziehung der betreffenden Grundeigenthümer zu bewirken, die Ergebnisse der Messung — unter spezieller Verzeichnung der Messungselemente — in besondere, auf Transparentpapier (welches später auf eine Unterlage von haltbarem Papier zu kleben ist) oder auf Kopierleinwand in dem Formate der Ergänzungskarten (§ 8 Nr. 1 zu a. a. a. O.) zu entnehmende, demnächst mit dem Namen des Kreises und der Gemarkung, sowie mit Angabe des Etatsjahres, für welches die Fortschreibung der Katasterbücher erfolgt ist, zu versehende Auszüge aus den bei dem Katasteramte — in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz in den Gemeinde archiven — niedergelegten Gemarkungskreinkarten einzutragen und demgemäß das Verzeichniß durch Uebernahme der Katasterbezeichnung rc. sowohl derjenigen Parzelle, von welcher die Marksteinschutzfläche abgezweigt wird, als auch der Letzteren selbst in die Spalten 5 bis 13 nach Maßgabe der Grundsteuerbücher und Karten und der aufgenommenen Fortschreibungsverhandlungen zu vervollständigen, auch etwaige in dem Verzeichnisse enthaltene ungenaue oder unzutreffende Angaben (mit rother Dinte) zu berichtigen hat.

2. Ist ein Kreis in mehrere Kataster amtsbezirke zerlegt oder ein Kreistheil dem Katasteramtsbezirke eines benachbarten Kreises zugeschlagen worden, so hat die Regierung das Verzeichniß (§ 6), falls dasselbe nicht schon nach jenen Bezirken getrennt aufgestellt ist, demjenigen Katasterkontroleur zu übersenden, in dessen Amtsbezirke

Digitized by Google

die größere Anzahl der trigonometrischen Punkte belegen ist, den übrigen Katasterkontroleuren aber nur einen Auszug aus dem gedachten Verzeichnisse über die in dem Amtsbezirke eines jeden derselben bezw. in dem betreffenden Kreistheile festgelegten trigonometrischen Punkte zuzufertigen. In solchen Fällen ist das Original des Verzeichnisses bei den betreffenden Punkten mit einem entsprechenden Hinweise zu versehen.

3. Die Aufmessung ist für sämmtliche in dem Verzeichnisse (§ 6), nachgewiesene trigonometrische Punkte zu bewirken, gleichviel, ob für dieselben die Erwerbung der Umgebungsflächen stattfindet, oder nicht. Ausgenommen von der Aufmessung an Ort und Stelle bleiben allein diejenigen Punkte, welche bereits in den betreffenden Gemarkungskarten verzeichnet oder in Gemarkungen belegen sind, welcher einer in der Ausführung begriffenen Neumessung unterliegen.

4. Wenn die von einem Katasterkontroleur aufzumessenden trigonometrischen Punkte von erheblicher Anzahl sind, so kann die Regierung demselben die Aufstellung eines speziellen, ihrer Genehmigung unterliegenden Operationsplanes aufgeben, durch welchen bestimmte Distrikte gebildet werden, innerhalb deren die Aufmessung in der gleichzeitig festzustellenden Reihenfolge dergestalt zu bewirken ist, daß die Aufmessung ꝛc. in dem einen Distrikte vollständig erledigt sein muß, bevor mit derselben in den folgenden Distrikt übergegangen wird.

§ 8. Die nach § 7 hergestellten Zeichnungen sind demnächst seitens des Katasterkontroleurs mit dem vervollständigten Verzeichnisse — bei distriktsweise erfolgter Aufmessung (§ 7 Nr. 4) ebenfalls distriktsweise, mit einem die aufgemessenen Punkte umfassenden Auszuge aus dem vervollständigten Verzeichnisse — unter Beifügung der Kostenliquidation ꝛc. und der zu Letzterer gehörigen Nachweisung der aufgemessenen Punkte (§ 17) der Regierung wieder vorzulegen, welche die technische Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Katasterinspektor herbeiführt, die etwa nothwendigen Vervollständigungen veranlaßt und die mit blauer Tusche unter Anwendung der hierfür in der Anweisung für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters vorgeschriebenen Zeichen zu bewirkende Eintragung der trigonometrischen Punkte in die Gemarkungsurkarten bezw. in die zu denselben gehörigen Ergänzungskarten — unter Beifügung der Bezeichnung der Punkte in den Registern der Landesaufnahme und der neuen Parzellennummern, welche denjenigen Punkten beigelegt worden, für welche die Markſteinschutzfläche für den Staat zum Eigenthum erworben ist — ausführen läßt.

§ 9. Die Regierung fertigt hierauf das Verzeichniß bezw. den Auszug aus demselben, sowie die im § 8 erwähnten Transparentzeichnungen dem Katasterkontroleur wieder zu. Dieser hat die trigonometrischen Punkte in die bei ihm bezw. in den Gemeindearchiven beruhenden Gemarkungskreinkarten (§ 7) nach Maßgabe der Vorschriften im § 8, und zwar ebenfalls mit blauer Tusche, einzutragen und die Zeichnungen der Regierung zur Aufbewahrung in ihrem Katasterarchive zurückzureichen, das Verzeichniß selbst, bezw. den Auszug aus demselben aber dem betreffenden Kreislandrath behufs Einleitung des weiter unten (§ 10 u. flgd.) vorgeschriebenen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die abzutretenden Markſteinschutzflächen zu übersenden.

2. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Katasterkontroleur zugleich die nach § 58 derselben erforderlichen, den Ueberlassungsurkunden (§ 10 dieser Anweisung) beizufügenden Auszüge und Handzeichnungen (§ 39 Nr. 2 der Anweisung [I.] für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 31. März 1877) gebührenfrei (§ 17) auszufertigen und gleichzeitig mit dem oben erwähnten Verzeichnisse bezw. Auszuge dem Kreislandrath zu übersenden.

Dabei genügt es, in den fraglichen Auszügen nur diejenigen Parzellen, von welchen die Bodenflächen abgetrennt werden, gesondert aufzuführen (§ 40 Nr. 2 und 4 der Anweisung I. vom 31. März 1877), die übrigen bei den betreffenden Mutterrollenartikeln verbleibenden Parzellen aber summarisch nachzuweisen.

3. Außerhalb des Geltungsbereiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sind Handzeichnungen, Vermessungsbescheinigungen u. dergl. m., wo solche nach den bestehenden Einrichtungen zum Nachweise des Eigenthumsüberganges erforderlich sind, seitens des Katasterkontroleurs ebenfalls gebührenfrei (§ 17) auszufertigen.

§ 10. Der Kreislandrath berechnet in Gemäßheit der Vorschriften im § 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. im Artikel I. § 3 des Gesetzes vom 7. April 1869, sowie unter Berücksichtigung der in die Spalten 8, 9 und 15 des Verzeichnisses oder des Auszuges aus demselben (§ 9 dieser Anweisung) eingetragenen Angaben die für sämmtliche dort verzeichneten Markſteinschutzflächen — mit Ausschluß derjenigen, welche sich bereits im Eigenthume des Reiches oder des Staates befinden (§ 4 Nr. 1) oder von deren Erwerbung seitens der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme etwa abgesehen wird (§ 4 Nr. 3) zu gewährenden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in die Spalte 16 des Verzeichnisses ein und benachrichtigt die einzelnen betreffenden Grundeigenthümer von der bewirkten Festsetzung unter Benutzung eines Formulars nach dem anliegenden Muster B. und unter gleichzeitiger Uebersendung des Entwurfs einer die Angaben der Spalten 2 bis 16 des Verzeichnisses bezw. des Auszuges für den betreffenden Punkt enthaltenden Ueberlassungsurkunde nach dem anliegenden Muster C. in 2 Exemplaren, von

Muster B.

Muster C

Digitized by Google

welchen das eine seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangsbescheinigung mit der Aufforderung:

daß von ihm (dem Landrath) noch nicht vollzogene Exemplar der Ueberlassungsurkunde mit seiner (des Gründeigenthümers) Unterschrift zu versehen und binnen einer angemessen festzusetzenden Frist an ihn (den Landrath) zurückzusenden, widrigenfalls angenommen werde, daß er (der Grundeigenthümer) es auf die zwangsweise Enteignung der Bodenfläche ankommen lasse.

Ferner ist dem Grundeigenthümer hierbei zu eröffnen:

1. daß nach Rücksendung der vollzogenen Ueberlassungsurkunde die Auszahlung des festgestellten Entschädigungsbetrages an den nach § 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 sich legitimirenden Grundeigenthümer durch die Kreissteuerkasse bezw. die Steuerkasse erfolgen werde; sowie
2. daß, falls der Grundeigenthümer sich weigere, die Ueberlassungsurkunde zu vollziehen bezw. die Markſteinschutzfläche gegen die festgesetzte Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, oder falls die Ueberlassungsurkunde nicht binnen der angegebenen Frist vollzogen zurückgesandt sein werde, gemäß der Vorschrift im letzten Absatze des § 1 der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Markſteinen betreffend, die zwangsweise Enteignung der Markſteinschutzfläche gegen die festgesetzte Entschädigung und die Einweisung des Staates in den Besitz derselben durch ihn (den Landrath) werde bewirkt werden; endlich
3. daß dem Grundeigenthümer, sofern er eine höhere Entschädigung beanspruche, freistehe, dieserhalb binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 11. Die Ausfertigung einer Ueberlassungsurkunde (§ 10) erfolgt auch dann, wenn seitens der Grundeigenthümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Markſteinschutzflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus anderen Gründen verzichtet wird.

In solchen Fällen wird die Angabe des Entschädigungsbetrages in Spalte 16 des Verzeichnisses bezw. des Auszuges und event. auch der Ueberlassungsurkunde lesbar durchstrichen und in Spalte 17 angegeben, daß und weshalb auf die Gewährung einer Entschädigung Verzicht geleistet wird.

2. Liegt ein trigonometrischer Punkt auf der Grenze zweier oder mehrerer, auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragener Grundstücke eines und derselben Besitzers, so ist die von jedem Grundstücke zur Sicherung des Markſteins entnommene Fläche für sich genau zu berechnen und deren Flächeninhalt, behufs Repartition des Gesammtentschädigungsbetrages auf jede Fläche, in Spalte 17 des Verzeichnisses bezw. des Auszuges zu vermerken.

3. Dem Vorstehenden (zu 2) analog ist zu verfahren, wenn ein trigonometrischer Punkt auf der Grenze zweier oder mehrerer verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke liegt, jedoch mit der Maßgabe, daß in diesem Falle — in Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis — die Entschädigung nach § 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I § 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 für jede zur Sicherung des Markſteins entnommene Fläche voll zu berechnen ist.

4. In den vorstehend zu 2 und 3 angegebenen Fällen ist für jeden Antheil an der Markſteinschutzfläche besonders eine Ueberlassungsurkunde unter entsprechender Abänderung des Vordrucks im Formular (Muster C) auszufertigen.

5. Befindet sich die Markſteinschutzfläche auf der Grenze zweier oder mehrerer verschiedener Kultur- oder Bonitätsklassenabschnitte, für welche nach § 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I § 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 verschiedene Entschädigungssätze zur Anwendung kommen würden, so ist in Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis der höhere Satz für die ganze Fläche zu berechnen.

6. Dasselbe ist der Fall, wenn die Markſteinschutzfläche von einer Parzelle abgetreten wird, deren Reinertrag durch Einschätzung nach aliquoten Theilen ꝛc. ohne genauere Aufnahme der Klassengrenzen ermittelt worden ist, sofern nicht die Lage der gedachten Fläche innerhalb der Parzelle jeden Zweifel an der Bonität derselben ausschließt.

§ 12. 1. Bezüglich derjenigen Markſteinschutzflächen, welche sich bereits im Besitze des Reiches oder des Staates befinden und daher von derjenigen Verwaltung, welcher die hierbei in Frage kommenden Grundstücke unterstellt sind, nicht an die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme abgetreten werden (§ 4 Absatz 1), genügt es, wenn die betreffende Verwaltung eine Erklärung in urkundlicher Form des Inhaltes abgiebt,

daß sie auf jede Benutzung der gedachten Schutzflächen verzichte und sich verpflichte, dieselben im Eigenthume des Reiches oder des Staates zu erhalten.

Zu diesem Behufe ist seitens des Kreislandraths eine — gleichfalls einen Auszug der Spalten 2 bis 15 des Verzeichnisses (§ 9) enthaltende — Urkunde nach dem anliegenden Muster D vorzubereiten und der zuständigen Behörde zu übersenden, welche dieselbe zu vollziehen und demnächst dem Landrath wieder zuzustellen hat.

Einer Entschädigung des Fiskus für die Verzichtleistung auf die Nutzung der fraglichen Schutzflächen bedarf es nicht.

2. Für Punkte auf Gebäuden (Thürmen, Dampfschornsteinen ꝛc.), welche unter freiwilliger Zustimmung der Besitzer bestimmt werden und für welche eine Umgebungsfläche nicht zu erwerben ist, wird gleichfalls eine Ent-

Digitized by Google

schädigung nicht gewährt. Ueberlassungsurkunden für dieselben sind nicht auszustellen (§ 4 Absatz 2).

3. Wird in den in § 4 Nr. 3 bezeichneten Fällen von der Erwerbung der Marksteinschutzflächen abgesehen, so ist bezüglich derselben nach der Vorschrift unter Nr. I zu verfahren.

Eine Entschädigung für die Benutzung der fraglichen Bodenflächen zur Errichtung der trigonometrischen Marksteine wird in diesen Fällen gleichfalls nicht gewährt.

§ 13. Von der nach § 10 bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist seitens des Kreislandraths unter Zustertigung einer beglaubigten Abschrift des nach § 7 vom Katasterkontroleur vervollständigten Verzeichnisses (§ 6) oder der ebendaselbst bezeichneten, gleichfalls vervollständigten Auszüge der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme Mittheilung zu machen und von Letzterer wegen der Auszahlung der festgestellten Beträge das Erforderliche zu veranlassen.

Die Auszahlung der gedachten Entschädigungen an die Interessenten erfolgt in Gemäßheit der im § 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. im Artikel I § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 enthaltenen Vorschriften (§ 22 dieser Anweisung).

Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§ 10) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des festgestellten Entschädigungsbetrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§ 14. 1. Wird die Ueberlassungsurkunde seitens des Grundeigenthümers nicht binnen der festgesetzten Frist vollzogen an den Landrath zurückgesandt, oder weigert sich der Erstere, die Marksteinschutzfläche gegen die festgesetzte Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, so hat der Landrath die zwangsweise Enteignung der Schutzfläche auf Grund der Vorschrift im letzten Absatze des § 1 der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 mittels besonderen Enteignungsbeschlusses, welcher auf der Titelseite der Ueberlassungsurkunde — oder, sofern solche vom Grundeigenthümer nicht zurückgesandt worden, auf der Titelseite eines zu diesem Zwecke neu aufzustellenden Exemplars derselben — auszufertigen ist, zu bewirken und Letzteren dem Grundeigenthümer unter Hinweis auf die ihm nach § 10 zu 3 gemachte Eröffnung abschriftlich mitzutheilen.

2. Der vorstehend unter Nr. 1 gedachte Enteignungsbeschluß schließt die Einweisung des Staates in den Besitz der betreffenden Marksteinschutzfläche von selbst ein, so daß es einer örtlichen Uebergabe bezw. Besitznahme der Letzteren durch ein Organ der Staatsverwaltung nicht bedarf.

§ 15. 1. Im Bereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Kreislandrath die von den Interessenten vollzogenen (§ 10) bezw. die mit dem Enteignungsbeschlusse versehenen Ueberlassungsurkunden (§ 14), nachdem er die Ersteren gleichfalls vollzogen, unter Beifügung der von dem Katasterkontroleur nach § 9 dieser Anweisung angefertigten Auszüge und Handzeichnungen dem zuständigen Grundbuchamte mit dem Antrage zu übersenden:

die Abschreibung der Marksteinschutzflächen im Grundbuche gemäß § 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und Artikel I. § 5 des Gesetzes vom 7. April 1869 bezw. nach dem Gesetze vom 3. Juni 1874 zu veranlassen, auch, daß dies geschehen oder event. daß die betreffenden Flächen im Grundbuche nicht aufgeführt sind, unter den Ueberlassungsurkunden zu bescheinigen und dieselben demnächst an ihn zurückgelangen zu lassen.

2. Außerhalb des Bereiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Kreislandrath da, wo zur Eintragung des Eigenthumsüberganges besondere öffentliche Bücher bestehen, oder wo nach den bestehenden Einrichtungen von dem Eigenthumsübergange Nachricht zu den Gerichtsakten zu nehmen ist, der zuständigen Gerichts- oder sonstigen Behörde von dem erfolgten Eigenthumsübergange bezw. von der zwangsweisen Enteignung Nachricht zu geben bezw. dieselbe um die Eintragung des Eigenthumsüberganges und event. um die Löschung etwaiger privatrechtlicher Belastungen zu ersuchen.

Der Enteignungsbeschluß des Landraths steht hierbei event. dem Erkenntnisse eines Gerichtes gleich.

§ 16. Die von den Interessenten vollzogenen (§ 10) oder mit dem Enteignungsbeschlusse versehenen (§ 14) bezw. vom Grundbuchamte bescheinigten (§ 15) Ueberlassungsurkunden hat der Kreislandrath mit den im § 12 erwähnten Erklärungen (nach Muster D.) der Reichs- oder Staatsverwaltungen unter Weiterbeifügung des ihm nach § 9 vom Katasterkontroleur übergebenen und vervollständigten Verzeichnisses oder Auszuges (§ 10) der Regierung einzureichen, welche die Ueberlassungsurkunden ꝛc. an die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme abgibt, die Verzeichnisse und die Auszüge aus denselben aber nebst den im § 8 erwähnten Zeichnungen in ihrem Katasterarchiv, und zwar die Letzteren bei den im Fortschreibungswege entstandenen Ergänzungskarten für die betreffende Gemarkung, aufbewahrt.

Kosten der Aufmessung der Marksteine, Vergütung der vorübergehenden Flurbeschädigungen ꝛc.

§ 17. 1. Die Kosten, welche durch die Aufmessung der trigonometrischen Punkte, insbesondere durch die zu diesem Behufe seitens der Katasterkontroleure auszuführenden Reisen ꝛc. entstehen, fallen dem Fonds der Landesaufnahme zur Last.

2. Die Regierung setzt die Kosten auf Grund der von den Katasterkontroleuren beizubringenden speziellen Nachweise über die für Reise- und Zehrungskosten, Arbeitslöhne ꝛc. entstandenen Auslagen nach stattgehabter Prüfung der Vermessungsarbeiten und Erledigung etwaiger

Digitized by Google

Muster E.

Anstände (§ 8) nach billigem Ermessen in Form eines Pauschquantums fest und übersendet die betreffenden, in doppelter Ausfertigung aufzustellenden Liquidationen mit den oben gedachten speziellen Nachweisen gesammelt unter Beifügung einer ebenfalls doppelt anzufertigenden Nachweisung nach dem anliegenden Muster E der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, welche ihrerseits behufs Auszahlung der festgesetzten Beträge an die Katasterkontroleure das Erforderliche veranlaßt (§ 22).

Bei der Feststellung der Kosten ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Aufmessung der trigonometrischen Punkte mit der Erledigung anderer Geschäftsangelegenheiten, welche an sich schon die Annahme von Arbeitsleuten ꝛc. und die Ausführung der Reise bedingen, verbunden werden konnte. Sofern Letzteres der Fall, ist das Pauschquantum entsprechend geringer zu bemessen.

Diejenigen Kosten, welche den Katasterkontroleuren etwa aus der Heranziehung besonderer Hülfsarbeiter zur Anfertigung der unter Nr. 2 und 3 im § 9 dieser Anweisung erwähnten Auszüge und Handzeichnungen, sowie aus der Beschaffung des erforderlichen Papiers und der Formulare erwachsen, können bei der Bemessung des Pauschquantums mit in Ansatz gebracht werden.

In gleicher Weise sind die von den Katasterkontroleuren etwa mit den Grundeigenthümern vereinbarten und an Letztere sogleich auszuzahlenden Vergütungen für vorübergehende Flurbeschädigungen (§ 20 Nr. 2), nachdem die Regierung die Nothwendigkeit derselben geprüft und bescheinigt hat, bei Bemessung des Pauschquantums mit in Ansatz zu bringen.

3. In denjenigen Fällen, in welchen seitens der Regierung ausnahmsweise andere Feldmesser mit der Ausführung der Aufmessungs- und der sonstigen hiermit zusammenhängenden Arbeiten (§§ 7—9) unter der Aufsicht und Leitung der Katasterkontroleure beauftragt werden, kann vor Ertheilung des Auftrages von der Regierung für die Ausführung sämmtlicher Arbeiten eine mäßige Gebühr für den Punkt festgesetzt werden, deren Höhe sich je nach den besonderen Verhältnissen des betreffenden Kreises oder Kreistheils richtet. Dergleichen Festsetzungen unterliegen jedoch der vorherigen Genehmigung des Finanzministeriums.

4. Im Laufe der Vermessungsarbeiten können den Katasterkontroleuren bezw. den von der Regierung mit der Ausführung besonders beauftragten Feldmessern in gleicher Weise, wie solches bei den Vermessungsarbeiten behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten nach § 55 der im § 7 gedachten Anweisung II. vom 31. März 1877 geschehen kann, nach Maßgabe des Umfanges der abgelieferten Arbeiten auf Grund des Gutachtens des Katasterinspektors seitens der Regierung Vorschußzahlungen gewährt werden. Dergleichen Vorschüsse sind aus der nächsten, seitens der trigonometrischen Abtheilung für den betreffenden Katasterkontroleur bezw. Feldmesser erfolgenden definitiven Zahlung (§ 22) zu decken.

§ 18. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach § 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I § 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 Ersatz zu leisten ist, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung oder das zeitweise Stehenbleiben der Signale, die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der trigonometrischen, sowie aller späteren, zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen Detailmessungen nothwendige Arbeiten, insbesondere durch das Ausschichten der Visirlinien u. dgl. m. verursacht werden.

§ 19. 1. Die Vergütung für solche Flurbeschädigungen, welche durch die Ausführung der trigonometrischen Arbeiten ꝛc. seitens der Trigonometer verursacht worden sind, erfolgt durch die Letzteren. Sofern hierbei über die Höhe der Vergütung eine Einigung nicht erzielt wird, ist sofort unter spezieller Bezeichnung der Art und des Umfanges der verursachten Flurbeschädigung seitens des Trigonometers die Vermittelung des Kreislandraths nachzusuchen, welcher den entstandenen Schaden — möglichst unter Vermeidung besonderer Kosten — durch Sachverständige, und zwar in der Regel durch den Gemeindevorstand, innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Wochen nach der Schadenzufügung abschätzen läßt, den Beschädigten darüber hört und, sofern der abgeschätzte Betrag angemessen erscheint, auch der Besitzer des beschädigten Grundstücks sich mit demselben einverstanden erklärt, das Ergebniß der Verhandlungen der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme mittheilt, welche wegen der Auszahlung des Entschädigungsbetrages an den Grundeigenthümer das Erforderliche veranlaßt. (§ 22.)

2. Ansprüche auf dergleichen Vergütungen, welche nicht sofort regulirt sein sollten, sind spätestens 6 Wochen nachher bezw. bis zu dem seitens der Trigonometer durch die Kreisblätter bekannt zu machenden Schlußtermine bei dem betreffenden Trigonometer oder event. bei der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme anzubringen, widrigenfalls Letztere auf die Entscheidung einer im Verwaltungswege berufenen Abschätzungskommission nicht mehr einzugehen, vielmehr den Eigenthümer auf den Rechtsweg zu verweisen hat.

3. Die Vergütung für die durch das längere Stehenbleiben der trigonometrischen Signale den Grundeigenthümern entzogene oder beschränkte Nutzung des ihnen verbliebenen Grundes und Bodens bleibt, sofern dieselbe nicht schon in der vorstehend zu 1 und 2 gedachten Vergütung mit inbegriffen ist, besonderer Vereinbarung vorbehalten. Die Kreislandräthe haben den hierauf bezüglichen Requisitionen der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme Folge zu geben.

§ 20. 1. Bei der Aufmessung der trigonometrischen

Digitized by Google

Punkte (§ 7) hat der Katasterkontroleur bezw. der von der Regierung hiermit besonders beauftragte Feldmesser auf die Schonung der Grundstücke und der darauf befindlichen Früchte ꝛc. in jeder thunlichen Weise Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß dasselbe seitens der von ihm beschäftigten Arbeitsleute geschieht.

Für jede unnöthige Beschädigung bleibt der betreffende Katasterkontroleur bezw. Feldmesser verhaftet.

2. Sind Flurbeschädigungen (§ 18) bei der Aufmessung der trigonometrischen Punkte nicht zu vermeiden gewesen, so erfolgt die Feststellung derselben nach Vereinbarung mit dem Grundeigenthümer an Ort und Stelle durch den Katasterkontroleur bezw. Feldmesser, welcher den vereinbarten Betrag sogleich an den Beschädigten gegen dessen auf einem Formular nach dem beiliegenden Muster F auszustellende Quittung auszuzahlen und demnächst mit den übrigen Aufmessungskosten ꝛc. zusammen zu liquidiren hat. F.

3. Später erhobene oder solche Ansprüche, über welche eine Einigung nicht erzielt worden ist, sind seitens der Grundeigenthümer entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Katasterkontroleurs bei dem Kreislandrath anzubringen, welcher die zur Anzeige gebrachte Flurbeschädigung und deren Nothwendigkeit ungesäumt festzustellen, auch die Abschätzung des Schadens gemäß § 19 herbeizuführen und über das Ergebniß der Verhandlungen unter Einreichung der Akten an die Regierung zu berichten hat. Letztere stellt die Richtigkeit und Angemessenheit der Forderung fest — zu welchem Zwecke sie event. auch das Gutachten des Katasterinspektors erfordert —, bescheinigt die Nothwendigkeit der Flurbeschädigung, sowie die Angemessenheit des Entschädigungsbetrages auf einem bis auf die Namensunterschrift des Empfangsberechtigten auszufüllenden Quittungsformular nach Muster F und übersendet die Verhandlungen ꝛc. der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, welche wegen Auszahlung des Entschädigungsbetrages das Erforderliche veranlaßt.

§ 21. 1. Erhebt der Beschädigte gegen das Ergebniß der Abschätzung (§§ 19, 20) Widerspruch, so ist er nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. des Artikels I § 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 auf den Rechtsweg zu verweisen.

2. Ansprüche, welche erst nach Ablauf eines einjährigen Zeitraumes seit der angeblichen Schadenzufügung geltend gemacht werden, sind von den Trigonometern bezw. dem Katasterkontroleur oder dem Kreislandrath unter Hinweis auf die Vorschrift im § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. im Artikel I § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 22. 1. Behufs Auszahlung der Entschädigungsbeträge für die von den Grundeigenthümern abgetretenen Marksteinschußflächen, für Flurbeschädigungen ꝛc. hat die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme die erforderlichen Geldbeträge der betreffenden Regierungshauptkasse zu übersenden, welche die Auszahlung gegen Quittung der legitimirten Empfänger, zu deren Ertheilung in den Fällen des § 20 das daselbst bezeichnete Formular nach Muster F zu verwenden ist, durch Vermittelung der betreffenden Kreissteuerkassen bezw. Steuerkassen bewirkt und die sämmtlichen Quittungen demnächst der genannten trigonometrischen Abtheilung übersendet.

2. Die Entschädigungsbeträge für die Vermessungsarbeiten ꝛc. (§§ 17 und 20) der Katasterkontroleure bezw. Feldmesser werden seitens der trigonometrischen Abtheilung der Regierung überwiesen, welche aus denselben zunächst die auf die fraglichen Arbeiten etwa geleisteten Vorschüsse (§ 17 Nr. 4) decken und die überschießenden Beträge demnächst an die betreffenden Katasterkontroleure bezw. Feldmesser auszahlen läßt, die Quittungen derselben aber der trigonometrischen Abtheilung übersendet.

Sicherstellung der Marksteine gegen Beschädigung durch Muthwillen oder bei Ausführung baulicher Anlagen ꝛc.

§ 23. 1. Die Ortsbehörden bezw. die Gemeinde- und Gutsvorstände, welchen die in ihrem Bereiche belegenen trigonometrischen Marksteine nebst den darüber befindlichen Holzgerüsten bereits seitens der Trigonometer übergeben worden sind (§ 1.), haben sich der ihnen gesetzlich auferlegten Sorge für die Erhaltung der Marksteine und Holzgerüste in ordnungsmäßigem Stande — hinsichtlich der Letzteren nur bis zu dem seitens der Landesaufnahme anzuordnenden Abbruche und Verkaufe derselben — zu unterziehen. Zu diesem Behufe haben die Ortsbehörden ꝛc. sogleich nach dem Setzen der Marksteine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß und wo dieselben gesetzt worden sind, sowie daß die Beschädigung, Verrückung und Entfernung der Marksteine und der darüber befindlichen Holzgerüste nach dem Gesetze unter Strafe gestellt ist. Auch haben sie dieselben durch das ihnen etwa zur Verfügung stehende Feld- bezw. Forstschutzpersonal überwachen zu lassen.

Die Landräthe haben hierüber durch die patrouillirenden Gendarmen, welche bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen übrigens jede Beschädigung der Feldfrüchte thunlichst zu vermeiden haben, Kontrole zu üben. Zu diesem Behufe ist den Landräthen sogleich nach dem Eingange der Verzeichnisse (§ 6.) seitens der Regierung ein die Spalten 1. bis 4. umfassender Auszug aus denselben zuzufertigen.

2. Die von den Ortsbehörden bezw. den Gemeinde- und Gutsvorständen gemeldeten oder von den Gendarmen bemerkten Beschädigungen oder Verrückungen an Marksteinen oder Holzgerüsten sind seitens der Landräthe der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme direkt mitzutheilen, welche die nothwendigen Herstellungsarbeiten auf Kosten des Fonds der Landesaufnahme vorbehaltlich des demselben etwa gegen die Urheber der Beschädigung zustehenden Anspruches auf Schadenersatz anordnen wird.

Digitized by Google

Die Herbeiführung etwaiger Strafverfolgungen ist Sache der Kreislandräthe, welche deshalb sofort nach bemerkter Beschädigung Recherchen nach den Urhebern derselben anzustellen, wie auch deren Erfolg der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme mitzutheilen haben.

§ 24. Um den aus der Verrückung oder Beseitigung der Marksteine, insbesondere bei der Anlage von Eisenbahnen ꝛc. entstehenden Unzuträglichkeiten wirksam zu begegnen, ist bei Aufstellung der Entwürfe zur Anlage neuer oder zur Veränderung bereits vorhandener Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Deiche, Kanäle und anderer derartiger öffentlicher Bauunternehmungen von vornherein die Lage der Marksteine zu berücksichtigen und bei Bestimmung der Richtungslinien ꝛc., soweit dies ohne erhebliche Unzuträglichkeiten irgend geschehen kann, auf deren Erhaltung Bedacht zu nehmen. Die Baubeamten sind deshalb durch die zuständigen Behörden anzuweisen, auf den Situationsplänen zu neuen Chaussee-, Eisenbahn- und sonstigen Bauanlagen die Standpunkte der dabei in Betracht kommenden Marksteine genau und richtig zu verzeichnen.

Zu diesem Behufe hat jede Regierung den betreffenden Baubeamten ihres Bezirks einen Auszug aus dem Verzeichnisse der trigonometrischen Punkte in dem betreffenden Kreise, die Spalten 1. bis 7. desselben umfassend, mit dem Hinweis darauf zu übersenden, daß die fraglichen Punkte in den bei den Katasterämtern — in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz in den Gemeindearchiven — niedergelegten Gemarkungsreinkarten verzeichnet seien und daher ihr Standpunkt durch Einsichtnahme der fraglichen Karten leicht ermittelt werden könne.

§ 25. 1. Wo ohne Verletzung überwiegender öffentlicher Interessen eine Verlegung der Marksteine nicht umgangen werden kann, ist nach erfolgter Feststellung des Bauplanes der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme durch die betreffende Baubehörde sofort Mittheilung hiervon zu machen, damit hiernächst wegen der erforderlichen Verlegung — nach Maßgabe des Bauplanes und in einer nach Lage der Bauausführung zu bemessenden Frist — eine Verständigung zwischen dem Bauunternehmer ꝛc. und der genannten trigonometrischen Abtheilung herbeigeführt werden kann.

Eine gleiche Benachrichtigung der Letzteren muß seitens des Landraths (§ 23. Nr. 2.) eintreten, sobald mit Kirchthürmen, Dampfschornsteinen und ähnlichen Bauten, welche als trigonometrische Punkte bezeichnet worden sind, bauliche Veränderungen, welche event. eine Verlegung des trigonometrischen Punktes zur Folge haben können, oder Neubauten vorgenommen werden sollen, oder wenn deren Zerstörung durch elementare Einflüsse herbeigeführt worden ist oder herbeigeführt zu werden droht. (Vergl. § 6. des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und Artikel I. § 6. des Gesetzes vom 7. April 1869.)

2. Die für die etwaige Verlegung eines trigonometrischen Punktes nöthigen Messungen erfolgen von Seiten der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme durch einen von derselben hierzu abzuordnenden Kommissar. Im Uebrigen ist die Aufmessung ꝛc. des neuen Punktes und die Erwerbung der Markfeinschutzfläche nach den Vorschriften dieser Anweisung zu bewirken und der bisherige Punkt in den Karten ꝛc. der Katasterverwaltung zu löschen.

3. Sämmtliche durch die Verlegung eines trigonometrischen Punktes, durch die Aufmessung ꝛc. desselben und die Erwerbung der Markfeinschutzfläche entstehende Kosten einschließlich der Vergütungen für die vorübergehenden Flurbeschädigungen (§§ 17. bis 21.) fallen event. der die Verlegung des Marksteines beantragenden Behörde oder Gesellschaft ꝛc. zur Last, welche zugleich in den Besitz der seinerzeit für den Staat erworbenen Markfeinschutzfläche des bisherigen Punktes tritt.

Ist diese Fläche im Grundbuche oder — außerhalb des Bereiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 — in den zur Eintragung des Eigenthumsüberganges geführten öffentlichen Büchern oder Gerichtsakten für den Fiskus abgeschrieben, so hat der Kreislandrath wegen Richtigstellung des Grundbuches ꝛc. die erforderlichen Schritte zu thun. Er vertritt hierbei den Fiskus mit der Befugniß, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Besondere Vorschriften.

§ 26. In der Provinz Hannover werden die Funktionen der Regierung, soweit sie sich auf die im § 24 bezeichneten Obliegenheiten beziehen, durch die betreffende Landdrostei, im Uebrigen aber durch die Finanzdirektion, die Funktionen des Landraths dagegen durch den Amtshauptmann wahrgenommen.

§ 27. Die vorstehende Anweisung findet auf die von dem geodätischen Institute festgelegten trigonometrischen Punkte mit der Maßgabe Anwendung, daß das geodätische Institut in Berlin überall an die Stelle der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme tritt, auch sämmtliche Formulare dementsprechend abzuändern und sämmtliche Entschädigungen, sowie die Kosten der Aufmessung ꝛc. der fraglichen Punkte aus den Fonds des gedachten Institutes zu bestreiten sind.

§ 28. Auf die trigonometrischen Arbeiten, welche lediglich für die Zwecke der Katasterverwaltung oder für andere ökonomische oder nichtstaatliche Zwecke ausgeführt werden, findet die vorliegende Anweisung keine Anwendung. Es bleibt jedoch vorbehalten, wo sich ausnahmsweise ein Bedürfniß hierzu ergibt, die Erwerbung der Markfeinschutzflächen bei einzelnen, zum Zwecke der Katastermessungen bestimmten trigonometrischen Hauptpunkten nach Maßgabe der vorliegenden Anweisung anzuordnen.

Berlin, den 20. Juli 1878.

Der Kriegsminister. Der Finanzminister
von Kamecke. Hobrecht.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Muster A. (zu § 6.)

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N. Jahr 18 . .
Kreis N. N.

Verzeichniß

der

durch die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme
festgelegten Punkte

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der trigonometrischen Abtheilung.		Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks.	Name, Vornamen, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.		3.	4.
1	Barsbüttel 1. 2. O.	76.1 2	Kuppe des Spitzberges südöstlich des Weges von Barsbüttel nach Stellau und nördlich der Biermann'schen Ziegelei in den Bergstücken, Gemeindebezirk Barsbüttel.	Biermann, Adolf, Ziegeleibesitzer zu Barsbüttel, Nr. 5.
2	Barsbüttel 2. 3. O. u. s. w.	77.8 5	u. s. w.	
75	Hochratzenberg Forst. 3. O. u. s. w.	77.8 10	Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei Linichen, Jagen 128. u. s. w.	Königlich Preuß. Staat, Forstverwaltung.
129	Wellersdorf IV. 3. O.	77.8 50	Kuppe des Kienberges südlich des Wellersdorfer See's, Gemeindebezirk Wellersdorf.	Krüger, Wilhelm, Schulze zu Wellersdorf Nr. 1. und Gerber, Johann Heinrich, Bauer zu Wellersdorf Nr. 7.

Bemerkung.
Die etwaige Buchstabenbezeichnung für den Klassenabschnitt in Spalte 8 fällt in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz, sowie in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau aus.

Bemerkungen.

1. Die Spalten 1. bis 4. und 14., 15. sind durch die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme oder deren Organe, die Spalten 5. bis 13. durch den Katasterkontroleur und die Spalte 16. durch den Kreislandrath auszufüllen.
2. Leistet ein Grundeigenthümer auf die Geldentschädigung Verzicht (§ 11 zu 1. dieser Anweisung), so wird die Angabe des Entschädigungsbetrages in Spalte 16. lesbar durchstrichen und in Spalte 17. angegeben, daß und weshalb auf die Gewährung einer Entschädigung Verzicht geleistet wird.
3. Die Angaben in den Spalten 2. bis 4. sind möglichst vollständig zu bewirken, dergestalt, daß danach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5. bis 13. mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingetragenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den Vermessungsakten der Landesaufnahme nicht entstehen können.

Muster B. (zu § 10.

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N.
Kreis N. N.

N. N. den 24. September 1876.

An
den Herrn Ziegeleibesitzer Adolf Biermann
zu
Barsbüttel.

Gemäß den Vorschriften im § 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 (Gesetzsammlung für 1865, S. 1033) bezw. im Artikel I. § 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Gesetzsammlung für 1869, S. 729) und auf Grund der Angaben des Kataseramtes über die zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung stattgehabte Einschätzung für die Entschädigung für die von Ihrem Grund und Boden zur Errichtung und Sicherstellung eines trigonometrischen Marksteins an den Staat abgetretene Bodenfläche von mir auf 2 M., in Worten: zwei Mark, festgestellt worden, wovon ich Sie mit dem Bemerken benachrichtige, daß

Bezeichnung der Parzelle, von welcher die Markstein-schutzfläche erworben wird, in den Grundsteuerbüchern und Karten.									Bezeichnung der Markstein-schutzfläche.				Zu gewährende Geldentschädigung.		Bemerkungen.
	Nummer								Nummer						
Gemarkung.	des Kartenblattes der Kurz.	der Parzelle.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm	Reinertrag. Thlr.	₁/₁₀₀	des Kartenblattes der Kurz.	der Parzelle.	Durchmesser. m	Flächeninhalt. qm	Mk.	Pf.	
5.	6.	7.	8.	9.	10.			11.		12.	13.	14.	15.	16.		17.
Barsbüttel	3	27	c. Ackerland	7	19	75	37	30	95	3	143/27	1,58	2	2	00	
Linichen Forst	1	31	Holzung	6	165	70	50	324	50	.	.	1,58	2	.	.	
Wellersdorf	4	38	a. Ackerland	8	4	95	35	3	88	4	97/43rc.	1,58	2	2	00	Krüger 0,₈₈ qm
		43	d. desgl.	7	5	08	67	7	97					2	00	Gerber 1,₁₁ qm / 2,₀₀ qm

Ihnen freisteht, sofern Sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen gegen diese Feststellung den Rechtsweg zu beschreiten.

Gleichzeitig hiermit übersende ich Ihnen den Entwurf zu einer Ueberlassungsurkunde, aus welcher das Nähere über die abgetretene Marksteinschutzfläche ersichtlich ist, in 2 Exemplaren, wovon ich das eine bereits vollzogen habe, mit der Veranlassung, dieselben nunmehr auch Ihrerseits zu vollziehen und das von mir noch nicht vollzogene Exemplar binnen . . . Tagen wieder an mich zurückzusenden, widrigenfalls angenommen wird, daß Sie es auf die zwangsweise Enteignung der Markstreinschutzfläche ankommen lassen.

Falls Sie sich weigern sollten, die Ueberlassungsurkunde zu vollziehen bezw. die Markstreinschutzfläche gegen die oben angegebene Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, oder falls die Ueberlassungsurkunde nicht binnen der angegebenen Frist vollzogen an mich zurückgesandt sein wird, so wird, gemäß der Vorschrift im letzten Absatze des § 1 der oben angezogenen Gesetze, die zwangsweise Enteignung der Markstreinschutzfläche gegen die festgesetzte Entschädigung und die Einweisung des Staates in Besitz derselben durch mich bewirkt werden.

Die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge erfolgt nach Rücksendung der Ueberlassungsurkunden seitens der Königlichen trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme durch Vermittelung der betreffenden Steuerkassen an die nach § 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 sich legitimirenden Grundeigenthümer, worüber Ihnen seinerzeit das Erforderliche mitgetheilt werden wird.

Der Königliche Landrath
N. N.

Lauf. Nr. 1. des Verz. (§ 6.)

Insinuationsdokument.

Barsbüttel, den 2. Oktober. 1876.

Ich bescheinige hiermit, daß mir die Verfügung des Königlichen Landraths vom 24. September 1876, die von meinem Grund und Boden zur Errichtung und

Digitized by Google

Sicherstellung eines trigonometrischen Marksteins an den Staat abgetretene Bodenfläche betreffend, nebst dem Entwurf zu einer Ueberlassungsurkunde in 2 Exemplaren heute behändigt worden ist.

Adolf Biermann, Ziegeleibesitzer.

Barsbüttel, den 2. Oktober 1876.

Daß die vorstehend bezeichnete Verfügung nebst Anlagen dem Herrn Ziegeleibesitzer Adolf Biermann richtig behändigt worden ist, bescheinigt.

N. N.

Muster C. (zu § 10.)

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N

Kreis N. N.

Ueberlassungsurkunde.

Auf den Grundstücken des Ziegeleibesitzers Adolf Biermann zu Barsbüttel im Kreise N. N. ist ein in den Registern der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme die Bezeichnung Barsbüttel I. $\frac{76.1}{2}$ führender behauener Marktstein errichtet worden, welcher einen Dreieckspunkt 2. Ordnung des behufs der Landesvermessung gelegten trigonometrischen Netzes bezeichnet und den Vorschriften der Gesetze vom 7. Oktober 1865 (Gesetzsammlung für 1865, Seite 1033), vom 7. April 1869 Gesetz-Sammlung für 1869, Seite 729) und vom 3. Juni 1874 (Gesetzsammlung für 1874, Seite 239) unterliegt.

Die zur Errichtung dieses Marksteins verwendete Bodenfläche mit Einschluß des zur Sicherstellung desselben erforderlichen kreisförmigen Umgebungsterrains von 1 Meter und 58 Zentimeter Durchmesser umfaßt 2 Quadratmeter. Die für dieselbe zu gewährende Entschädigung ist gemäß § 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. Artikel I. § 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 von dem mitunterzeichneten Landrath auf 2 M., in Worten: Zwei Mark festgestellt worden.

Alles dies, sowie die Beschreibung der örtlichen Lage ergibt des Näheren der nachstehende Auszug aus dem Verzeichnisse der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, welcher sich auf den vorerwähnten Dreieckspunkt und dessen Umgebungsterrain bezieht.

Laufende Nr. d. Verzeichnisses.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der trigonometrischen Abtheilung.		Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks.	Name, Vornamen, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.		3.	4.
1	Barsbüttel 1. 2. D.	$\frac{76.1}{2}$	Kuppe des Spitzberges südöstlich des Weges von Barsbüttel nach Stellau und nördlich der Biermann'schen Ziegelei in den Bergstücken, Gemeindebezirk Barsbüttel.	Biermann, Adolf, Ziegeleibesitzer zu Barsbüttel. No. 5.

Bemerkung.

Die etwaige Buchstabenbezeichnung für den Klassenabschnitt in Spalte 8 fällt in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz, sowie in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau aus.

Der *Ziegeleibesitzer Adolf Biermann zu Barsbüttel* erkennt die in dem vorstehenden Auszuge enthaltenen Angaben durchgehends als richtig an *und* überläßt die bezeichnete Bodenfläche, deren Uebergabe bereits erfolgt ist, *gegen die festgesetzte Entschädigung dem Staate hiermit zum Eigenthum.**)

Der mitunterzeichnete *Landrath* acceptirt diese Erklärungen namens des Fiskus und erkennt die Uebergabe der bezeichneten Bodenfläche als vollzogen an.

*) 1. Wird auf die Entschädigung verzichtet, so ist das Wort „*und*" vor „überläßt" auszulassen und an Stelle der übrigen kursiv gedruckten Worte zu setzen: „*dem Staate hiermit zum Eigenthum und verzichtet auf eine Entschädigung hierfür.*" Event. sind die bereits stattgehabten anderweiten Eintragungen dementsprechend abzuändern.

2. Wird vorausgesehen, daß wegen der Entschädigung der Rechtsweg beschritten werden wird, so ist hinter dem Worte „*Entschädigung*" einzuschalten: „*vorbehaltlich der ihm etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.*" (Vergl. § 13 letzten Absatz dieser Anweisung.)

Digitized by Google

Enteignungsbeschluß. (Beispiel zu § 14.)

Nachdem dem obengenannten Adolf Biermann unter dem 24. v. Mts. ein hiermit gleichlautender Entwurf der Ueberlassungsurkunde in zwei Exemplaren mit der Aufforderung:

das von mir noch nicht vollzogene Exemplar derselben mit seiner Unterschrift zu versehen und binnen 8 Tagen an mich zurückzusenden, widrigenfalls angenommen würde, daß er es auf die zwangsweise Enteignung der Bodenfläche ankommen lasse

sowie mit der Eröffnung:

daß, falls er sich weigere, die Ueberlassungsurkunde zu vollziehen bezw. die Bodenfläche gegen die oben angegebene Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, oder falls die Ueberlassungsurkunde nicht binnen der angegebenen Frist vollzogen zurückgesandt sein werde, gemäß der Vorschrift im letzten Absatze des § 1 der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend, die Enteignung der Bodenfläche gegen die festgesetzte Entschädigung und die Einweisung des Staates in den Besitz derselben durch mich werde bewirkt werden,

zugefertigt und am 2. d. Mts. richtig behändigt worden ist, und nachdem Biermann seine Weigerung, die gedachte Bodenfläche freiwillig an den Staat abzutreten, erklärt hat, wird

die Enteignung der in den Spalten 12 bis 15 des umstehenden Auszuges näher bezeichneten Bodenfläche gegen die von mir festgestellte Entschädigung von zwei Mark

auf Grund der oben angezogenen Gesetze hierdurch beschlossen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Biermann hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Entschädigung binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen die Beschreitung des Rechtsweges offen.

N. N., den 15. Oktober 1876.

Der Königliche Landrath.
N. N.

Bezeichnung der Parzelle, von welcher die Markstein-schutzfläche erworben wird, in den Grundsteuerbüchern und Karten.										Bezeichnung der Markstein-schutzfläche.				Zu gewährende Geldent-schädigung.		Bemerkungen.
	Nummer									Nummer						
Gemarkung.	des Kartenblattes (der Flur).	der Parzelle.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm	Reinertrag. Thlr.	$^1/_{100}$	des Kartenblattes (der Flur).	der Parzelle.	Durchmesser. m	Flächeninhalt. qm	Mk.	Pf.	
5.	6.	7.	8.	9.	10.			11.		12.	13.	14.	15.	16.		17.
Barsbüttel	3	27	c. Ackerland	7	19	75	37	30	95	3	143 / 27	1,58	2	2	00	

Diese Urkunde ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Theilen eigenhändig vollzogen worden.

N. N. den 6. Oktober 1876.

Der Königliche Landrath.
N. N.

(Siegel in Schwarz- oder Farbendruck.)

Barsbüttel, den 3. Oktober 1876.

gez. Adolf Biermann,
Ziegeleibesitzer.

Bescheinigung.

Daß die Abschreibung der umstehend bezeichneten Markstein-schutzfläche im Grundbuche gemäß § 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und Artikel I. § 5 des Gesetzes vom 7. April 1869 bezw. nach dem Gesetze vom 3. Juni 1874 erfolgt ist,

Digitized by Google

(Daß die umstehend bezeichneten Bodenflächen im Grundbuche nicht aufgeführt sind**),
wird bescheinigt.

N. N. den 20. Oktober 1876.

Königliches Grundbuchamt.
N. N.

*) Sind die betreffenden Bodenflächen nicht im Grundbuche aufgeführt, so ist der erste Satz der Bescheinigung, andernfalls sind die in Klammern eingeschlossenen Worte zu durchstreichen.

Muster D. (zu § 12).

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N.
Kreis N. N.

Urkunde.

Auf den Grundstücken des Gutsbezirks der Königlichen Oberförsterei Linichen ist ein in den Registern der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme die Bezeichnung Hochratzenberg Forst $\frac{77.8}{10}$ führender behauener

Laufende Nr. d. Verzeichnisses.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der trigonometrischen Abtheilung.		Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks.	Name, Vornamen, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.		3.	4.
75	Hochratzenberg Forst 3. O.	77.8 / 10	Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei Linichen, Jagen 128.	Königl. Preußischer Staat, Forstverwaltung.

Bemerkung.
Die etwaige Buchstabenbezeichnung für den Klassenabschnitt in Spalte 8 fällt in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz, sowie in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau aus.

Die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu N. N. erkennt die in dem vorstehenden Auszuge enthaltenen Angaben durchgehends als richtig an, verzichtet namens des Königlichen Forstfiskus auf jegliche Benutzung der bezeichneten Bodenfläche und verpflichtet sich, dieselbe im Eigenthum des Staates zu erhalten.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

N. N. den 3. Oktober 1876.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
N. N.

Muster E. (zu § 17.)

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N.
Kreis N. N.

Nachweisung

der von dem Katasterkontroleur N. N. in N. N. in der Zeit vom 1. Oktober 1875 bis 31. März 1876 in die Gemarkungskarten eingemessenen trigonometrischen Punkte des Kreises N. N.

Laufende Nr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme.		Bemerkungen.
1	Barsbüttel I. 2 O.	76.1 / 2	Sollte ein trigonometrischer Punkt in den Registern der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme eine andere Benennung führen, als die Gemarkung, auf der er belegen, so ist der Name der Letzteren hier anzugeben.
2	u. s. w.		
3			
4			

N. N. den 3. April 1876.

Der Katasterkontroleur
N. N.

Daß der Katasterkontroleur N. N. in N. N. die vorbenannten 54 Punkte in die Gemarkungskarten eingemessen hat, wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß auf

Digitized by Google

Marksteine errichtet worden, welcher einen Dreieckspunkt 3. Ordnung des behufs der Landesvermessung gelegten trigonometrischen Netzes bezeichnet und den Vorschriften der Gesetze vom 7. Oktober 1865 (Gesetzsammlung für 1865, Seite 1033), vom 7. April 1869 (Gesetzsammlung für 1869, Seite 729) und vom 3. Juni 1874 (Gesetzsammlung für 1874, Seite 239) unterliegt.

Die zur Errichtung dieses Marksteins verwendete Bodenfläche mit Einschluß des zur Sicherstellung desselben erforderlichen kreisförmigen Umgebungsterrains von 1 Meter und 58 Zentimeter Durchmesser umfaßt 2 Quadratmeter.

Die Beschreibung der örtlichen Lage ergibt den Näheren der nachstehende Auszug aus dem Verzeichnisse der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, welcher sich auf den vorerwähnten Dreieckspunkt und dessen Umgebungsterrain bezieht.

Anweisung ꝛc.

Bezeichnung der Parzelle, von welcher die Marksteinschutzfläche erworben wird, in den Grundsteuerbüchern und Karten.									Bezeichnung der Marksteinschutzfläche.				Bemerkungen.
Gemarkung.	Nummer des Kartenblattes (der Flur).	Nummer der Parzelle.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm	Reinertrag. Thlr.	Sgr.	Nummer des Kartenblattes (der Flur).	Nummer der Parzelle.	Durchmesser. m	Flächeninhalt. qm	
5.	6.	7.	8.	9.	10.			11.		12.	13.	14.	15.	16.
Linichen Forst.	1	31	Holzung	6	165	70	50	324	50	.	.	1,58	2	

Grund des § 17 der Ministerialanweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, für denselben ein Entschädigungspauschquantum einschließlich der von ihm gezahlten Vergütungen für vorübergehende Flurbeschädigungen ꝛc. von

259 M. 50 Pf.

in Worten: Zweihundertneunundfünfzig Mark 50 Pfennige, heute festgesetzt worden ist.

N. N. den 10. April 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Muster F (zu § 20.

Landestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N.
Kreis N. N.

„7 Mark 50 Pf."

geschrieben 7 Mark fünfzig Pfennige sind mir als Ersatz für die durch die Aufmessung des trigonometrischen Punktes Barsbüttel I am 17. Juni 1875 auf meinem Felde entstandene Flurbeschädigung durch die Königliche Steuerkasse (den Katasterkontroleur Herrn N. N.) zu N. N. gezahlt worden, wodurch ich mich wegen dieses meines Entschädigungsanspruches für abgefunden erkläre.

Barsbüttel, den 24. April 1876.

Adolf Biermann,
Ziegeleibesitzer.

Die Nothwendigkeit der Flurbeschädigung, sowie die Angemessenheit des obigen Entschädigungsbetrages wird hiermit bescheinigt.

N. N., den 5. Januar 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
N. N.

I.

Gesetz vom 7. Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

(Gesetzsammlung für 1865, Seite 1033.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Digitized by Google

§ 1. Die Eigenthümer bezw. die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie sind verpflichtet, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Herstellung eines über diese Landestheile zu legenden trigonometrischen Netzes, sowie zu allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten.

Die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte durch Errichtung von Marksteinen nach der Bestimmung der Trigonometer erforderlichen Bodenflächen, sowie das zur Sicherstellung der Marksteine nöthige Umgebungsterrain sind dem Staate eigenthümlich zu überlassen.

Gebäude, Hofsagen und Hausgärten werden von den vorstehenden Anordnungen nicht betroffen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen den Interessenten erfolgt die Einweisung in den Besitz der hiernach dem Staate abzutretenden Bodenflächen nach Anhörung des betheiligten Eigenthümers und nach wenigstens vorläufiger Feststellung der Entschädigung (§ 3) durch den Kreislandrath.

§ 2. Die Vergütung des den Grundstücken bei Ausführung der im § 1 bezeichneten Arbeiten etwa zugefügten vorübergehenden Schadens erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Anspruch auf jede derartige Entschädigung erlischt binnen Jahresfrist nach der angeblichen Schadenszufügung.

§ 3. In Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis wird für die Ueberlassung des Eigenthums der Bodenflächen zur Errichtung der Marksteine mit Einschluß des zu deren Sicherstellung erforderlichen Umgebungsterrains bis zu 20 Quadratfuß Flächeninhalt eine Entschädigung gewährt von

1 Rthlr. bei der Kulturart Gärten und ersten bis fünften Ackerklasse,

20 Sgr. bei der sechsten bis achten Ackerklasse,

10 Sgr. bei jeder anderen Kulturart,

nach Maßgabe der in der Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 253) erfolgten Veranlagung des ganzen in der Gemarkungskarte und dem Flurbuche unter einer besonderen Nummer eingetragenen Flächenabschnittes, zu welchem die überlassene Bodenfläche gehört.

Ist die in Anspruch genommene Bodenfläche größer als 20 Quadratfuß, so wird für jede größere Fläche innerhalb weiterer 20 Quadratfuß die oben festgesetzte Entschädigung gezahlt.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Kreislandrath. Den Entschädigungsberechtigten, welche eine höhere Entschädigung beanspruchen, steht gegen die Festsetzung des Kreislandrathes binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist der Rechtsweg zu. Die Abmessung der Entschädigung erfolgt in einem solchen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4. Uebersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 20 Thalern nicht, so wird dieselbe dem Entschädigungsberechtigten zur freien Disposition ausgehändigt.

Die Legitimation des die Entschädigung (§ 3) in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berichtigt sein sollte, für geführt zu erachten, wenn

a) derselbe eine auf die Erwerbung des Eigenthums von dem betreffenden Grundstücke lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist, oder wenn ihm von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei;

b) nach Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten seitens der mit der Leitung der trigonometrischen Arbeiten beauftragten Behörde, oder bei nicht regulirtem Hypothekenbuche nach einmaligem öffentlichem Aufrufe durch das Regierungs-Amtsblatt von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Ansprüche auf die Entschädigung bei der gedachten Behörde erhoben werden.

Bei Gewährung einer höheren Entschädigungssumme tritt Letztere rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- oder sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des betreffenden Grundstücks.

§ 5. Von dem Zeitpunkte ihrer Uebergabe resp. ihrer Ueberweisung an den Staat ab werden die Grundstücke von allen darauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen frei.

Ist das betreffende Grundstück im Hypothenbuche aufgeführt, so muß die Abschreibung desselben erfolgen, und zwar im Falle der zwangsweisen Enteignung auf bloße Requisition des Kreislandrathes.

§ 6. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreislandrathe Anzeige zu machen.

Vorsätzliche Beschädigungen der Marksteine unterliegen der Bestrafung nach § 282 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

§ 7. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen die Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern gemeinschaftlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 7. Oktober 1865.

II.

Gesetz vom 7. April 1869, betreffend die Errichtung von Marksteinen.

(Gesetzsammlung für 1869, Seite 729.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Digitized by Google

Artikel I.

Das Gesetz vom 7. Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte, (Gesetzsammlung Seite 1033) wird in der folgenden Fassung auf den übrigen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes *) ausgedehnt:

§ 1. Die Eigenthümer bezw. die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken sind verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten bei allen trigonometrischen Vermessungen, sowie bei allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten.

Die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte durch Errichtung von Marksteinen nach der Bestimmung der Trigonometer erforderlichen Bodenflächen, sowie das zur Sicherstellung der Marksteine nöthige Umgebungsterrain sind dem Staate eigenthümlich zu überlassen.

Gebäude, Hoflagen und Hausgärten werden von den vorstehenden Anordnungen nicht betroffen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen den Interessenten erfolgt die Einweisung in den Besitz der hiernach dem Staate abzutretenden Bodenflächen nach Anhörung der betheiligten Eigenthümers und nach wenigstens vorläufiger Feststellung der Entschädigung (§ 3) durch den Kreislandrath.

§. 2. Die Vergütung des den Grundstücken bei Ausführung der im § 1 bezeichneten Arbeiten etwa zugefügten vorübergehenden Schadens erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Anspruch auf jede derartige Entschädigung erlischt binnen Jahresfrist nach der angeblichen Schadenszufügung.

§ 3. In Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis wird für die Ueberlassung des Eigenthums der Bodenflächen zur Errichtung der Marksteine mit Einschluß des zu deren Sicherstellung erforderlichen Umgebungsterrains bis zu 20 Quadratfuß Flächeninhalt eine Entschädigung gewährt von

Einem Thaler bei der Kulturart der Gärten und der ersten bis fünften Ackerklasse, zwanzig Silbergroschen bei der sechsten bis achten Ackerklasse, zehn Silbergroschen bei jeder anderen Kulturart.

Für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsammlung Seite 555, 875, 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheile wird bis zur Erhebung der in denselben nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 253) neu zu veranlagende Grundsteuer

Ackerland von guter und mittlerer Ertragsfähigkeit dem Boden erster bis fünfter Klasse,

Ackerland von einer die mittlere Ertragsfähigkeit nicht erreichenden Beschaffenheit dem Boden sechster bis achter Klasse

entsprechend gerechnet.

Ist die in Anspruch genommene Bodenfläche größer als 20 Quadratfuß, so wird für jede größere Fläche innerhalb weiterer 20 Quadratfuß die oben festgesetzte Entschädigung gezahlt.

Die Bestimmung der Kulturart der Bodenfläche erfolgt nach Maßgabe der darüber im § 5 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 258) enthaltenen Vorschriten, die Bestimmung der Ertragsfähigkeit des Ackerlandes dagegen auf Grund dieskälliger besonderer Feststellung des Kreislandrathes.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Kreislandrath. Den Entschädigungsberechtigten, welche eine höhere Entschädigung beanspruchen, steht gegen die Festsetzung des Kreislandrathes binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist der Rechtsweg zu. Die Abmessung der Entschädigung erfolgt in einem solchen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4. Uebersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 20 Thalern nicht, so wird dieselbe den Entschädigungsberechtigten zur freien Disposition ausgehändigt.

Die Legitimation des die Entschädigung (§ 3) in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berichtigt sein sollte, für geführt zu erachten, wenn

a) derselbe eine auf die Erwerbung des Eigenthums von dem betreffenden Grundstücke lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist, oder wenn ihm von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei,

b) nach Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-prätendenten seitens der mit der Leitung der trigonometrischen Arbeiten beauftragten Behörde, oder bei nicht regulirtem Hypothekenbuche nach einmaligem öffentlichen Aufrufe durch das Regierungsamtsblatt von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Ansprüche auf die Entschädigung bei der gedachten Behörde erhoben werden.

Bei Gewährung einer höheren Entschädigungssumme tritt Letztere rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- oder sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des betreffenden Grundstücks.

§ 5. Von dem Zeitpunkte ihrer Uebergabe resp. ihrer Ueberweisung an den Staat ab werden die Grundstücke von allen darauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen frei.

*) Das Jadegebiet ist durch Gesetz vom 23. März 1873 (Gesetzsammlung für 1873, Seite 107) mit der Provinz Hannover vereinigt und damit das vorliegende Gesetz zugleich auf das genannte Gebiet mit ausgedehnt worden.

Digitized by Google

Ist das betreffende Grundstück im Hypothekenbuche aufgeführt, so muß die Abschreibung desselben erfolgen, und zwar im Falle der zwangsweisen Enteignung auf Requisition des Kreislandrathes.

§ 6. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreislandrathe Anzeige zu machen.

Vorsätzliche Beschädigungen der Marksteine unterliegen der Bestrafung nach § 282 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Gesetzsammlung S. 158).

Artikel II.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen die Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern gemeinschaftlich.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

III.

Gesetz vom 3. Juni 1874 zur Ergänzung der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend.

(Gesetzsammlung für 1874, Seite 239.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Grundstücke, welche auf Grund der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 zur Errichtung trigonometrischer Marksteine vom Staate erworben sind, müssen, sofern sie im Hypotheken- resp. Grundbuch aufgeführt sind, auf bloße Requisition des Kreislandraths auch dann abgeschrieben werden, wenn die Enteignung nicht zwangsweise, sondern im Wege der Vereinbarung erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juni 1874.

IV.

Auszug aus dem Lauenburgischen Gesetze vom 15. Februar 1875, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer.

(Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg für 1875, Seite 127.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Herzog von Lauenburg ꝛc.

verordnen, nach vorgängiger Zustimmung Unserer getreuen Ritter- und Landschaft für das Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§ 18. Die Bodenflächen, welche zur Festlegung der zu bestimmenden trigonometrischen Punkte durch Errichtung von Marksteinen erforderlich sind, werden nach den Bestimmungen der unter A. und B. anliegenden *) Preußischen Gesetze vom 7. April 1869 und 3. Juni 1874, welche Gesetze hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach eingeführt werden, für den Staat erworben.

*) Oben unter Nr. II. und III. abgedruckt.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 50 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1878.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878, betreffend Vereine.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins hierselbst nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein für kommunale Angelegenheiten des Nord-Ost-Distrikts hierselbst nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der deutsche Tabakarbeiter-Verein nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein Verband der Deutschen Schmiede, mit dem Centralsitz in Berlin, nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Der in Chemnitz bestehende sozialistische Arbeiter-Wahlverein ist durch Verordnung der unterzeichneten Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft vom heutigen Tage auf Grund des § 1 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 24. Oktober 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Der in Glauchau bestehende „Volksverein" ist durch Verordnung der unterzeichneten Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft vom heutigen Tage auf Grund §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 24. Oktober 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Die in Glauchau bestehende Vereinigung von Mitgliedern der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands ist durch Verordnung der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft vom heutigen Tage auf Grund § 1 Absatz 1 und 3 und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 24. Oktober 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. sind

a. der Volksverein zu Flensburg,
b. der Arbeiter-Sängerbund daselbst und
c. der Bildungsverein für Arbeiter daselbst

durch diesseitige Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 25. Oktober 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hanssen.

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. ist der Sozialdemokratische Wahlverein zu Rendsburg durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 25. Oktober 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hanssen.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß die nachfolgend benannten Vereine:

1. der sozialistische Arbeiter-Wahlverein zu Bochum,
2. der Arbeiter-Wahlverein für den Kreis Hagen zu Hagen,
3. der Arbeiter-Wahlverein in Langerfeld, Kreis Hagen,
4. der sozialdemokratische Arbeiter-Wahlverein für die Stadt und den Landkreis Dortmund zu Dortmund

nach § 1 des obengedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Arnsberg, den 27. Oktober 1878.

Königliche Regierung.
Steinmann.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft, als Landespolizeibehörde bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund § 1 Abs. 2 verbunden mit § 6 des obgedachten Gesetzes die nachgenannten Vereine, welche mit auswärtigen Mitgliedschaften ihren Hauptsitz — Vorort — in Dresden haben, verboten sind:

1. Allgemeiner deutscher Töpferverein,
2. Verein für Sattler und Berufsgenossen,
3. Deutscher Stellmacherverein, und
4. Bund der Glasarbeiter Deutschlands.

Dresden, den 25. Oktober 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Der in Leipzig bestehende Arbeiterbildungsverein ist, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, nach § 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Leipzig, den 26. Oktober 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf den Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

der Pfälzisch-Badische Preßverein dahier wird verboten.

Mannheim, den 26. Oktober 1878.

Der Gr. Bad. Landeskommissär.
Frech.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Metallarbeiter-Gewerksgenossenschaft und der mit derselben vereinigte Klempnerverband nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Behörde, als die zuständige Landespolizeibehörde, verboten ist.

Braunschweig, den 26. Oktober 1878.

Herzoglich
Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.
W. Pockels.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der demokratische Wahlverein zu Braunschweig nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Behörde, in deren Eigenschaft als Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Braunschweig, den 26. Oktober 1878.

Herzoglich
Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.
W. Pockels.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft, als Landespolizeibehörde, bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund § 1 Abs. 2 verbunden mit § 6 des obgedachten Gesetzes der Arbeiterbildungs-Verein in Dresden verboten ist.

Dresden, den 28. Oktober 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „Bund der Tischler und verwandter Berufsgenossen" nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 28. Oktober 1878.

Die Polizeibehörde.
Senator Kunhardt.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „Deutsches Zimmerer-Gewerk" nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 28. Oktober 1878.

Die Polizeibehörde.
Senator Kunhardt.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgend benannten Vereine:

1. der Theaterverein Germania,
2. der Gesangklub Vorwärts,
3. der Gesangverein Liederfreund,

sämmtlich zu Dortmund,

nach § 1 des obengedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Arnsberg, den 29. Oktober 1878.

Königliche Regierung.
Steinmann.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß der Berliner Arbeiter-Sängerbund, zu welchem zur Zeit folgende Gesangvereine gehören: Brüderlichkeit, Liberté, Liederhain, Vorwärts, Teutonia und Karthauser Gesangverein, nach § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fachverein der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein der Vorrichter und Stepper Berlins nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. ist
der Allgemeine Reepschläger- und Seiler-Verein zu Altona durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 29. Oktober 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Rosen.

Auf Grund von § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober laufenden Jahres wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unter dem Namen „sozialdemokratische Volkspartei" in Colditz bestehende Verein nach § 1 Absatz 1 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Leipzig, den 29. Oktober 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, sowie der Bekanntmachung desselben Betreffs vom 23. Oktober l. J. die nachstehend verzeichneten Vereine von uns verboten worden sind:

1. der unter dem Namen „Sozialdemokratische Partei" dahier bestehende sozialdemokratische Arbeiterverein;
2. die örtliche Mitgliedschaft der Gewerkschaft der Schneider dahier;
3. der örtliche Verein des Bundes der Tischler und verwandter Berufsgenossen;
4. die örtliche Mitgliedschaft der Gewerkschaft der Schuhmacher und der verwandten Gewerbe;
5. der Ortsverein des Allgemeinen Buchdruckerverbandes.

Darmstadt, den 29. Oktober 1878.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt.
Küchler.

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter-Unterrichts-Verein in Bremen nach §§ 1 und 6 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Bremen, den 29. Oktober 1878.

Die Senatskommission für Polizeiangelegenheiten.
Tetens. Gröning.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „Sozialdemokratischer Wahlverein für den 8. Hannoverschen Wahlkreis" hierselbst nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hannover, den 30. Oktober 1878.

Königliche Landdrostei.
von Cranach.

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. ist
das Arbeiter-Wahlcomité zu Ottensen
durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Schleswig, den 31. Oktober 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Rosen.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sozialdemokratische Wahlverein zu Frankfurt a./M. nach § 1 des oben gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Meusel.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sozialdemokratische Wahlverein zu Wiesbaden nach § 1 des oben gedachten

Digitized by Google

Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Meusel.

Unterzeichnete Behörde bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sie auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21., sowie der Bekanntmachung vom 23. l. Mts. die nachstehend verzeichneten Vereine verboten hat:

1. den allgemeinen deutschen Schneiderverein,
2. den Sozialdemokratischen Arbeiterverein,
3. die Gewerkschaft der Holzarbeiter,
4. die Metallarbeiter-Gewerksgenossenschaft,
5. den Zweigverein der Schumacher-Genossenschaft,

sämmtlich zu Gießen.

Gießen, den 29. Oktober 1878.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Gießen.
Dr. Boekmann.

Der in Meerane bestehende „Volksverein“ und der in Waldenburg bestehende Verein „Arbeiter-Harmonie“ sind auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 28. Oktober 1878.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Gesangverein „Bruderbund“ in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 31. Oktober 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Gesangverein „Humoria“ in Bieber hiermit verboten.

Offenbach, den 31. Oktober 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Gesangverein „Lassallia“ in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 31. Oktober 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Verein „Offenbacher Theaterclub“ in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 31. Oktober 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Social-Demokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „Sozialdemokratischer Wahlverein zu Groß-Berkel“ mit dem Sitze in Groß-Berkel, Amts Hammeln, nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hannover, den 2. November 1878.

Königliche Landdrostei.
von Cranach.

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Bruderkette“ in Bokenheim durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 30. Oktober 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Kühne.

Der in Lößnitz bestehende „Arbeiter-Fortbildungsverein“ und der in Falkenstein bestehende „Consumverein“ sind auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 2. November 1878.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. werden der „Arbeiterverein in Hausen“ und dessen Zweigverein der „Gesangverein Lassallia“ daselbst hiermit verboten.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der „Arbeiterverein in Heusenstam“ hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Gesangverein „Zufriedenheit“ (früher Lassallia) in Obertshausen hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. ist der Allgemeine Arbeiter-Sängerbund, welcher bisher die Stadt Gotha zum Vororte hatte, von dem unterzeichneten Stadtrathe als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha verboten worden.

Gotha, den 2. November 1878.

Der Stadtrath, Hünersdorf.

Digitized by Google

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein Liberté in Hildesheim nach §. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hildesheim, den 2. November 1878.

Königl. Landdrostei.
von Pilgrim.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die Arbeitervereine zu Eutritzsch, Gohlis, Plagwitz und Reudnitz nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 1. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der „Arbeiter-Unterstützungs-Verein in Langen" hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Stadt Eisenach bestehende

Arbeiter-Leseverein

auf dem Grunde der Bestimmung in §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Unterzeichneten als Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Eisenach, den 4. November 1878.

Der Großherzoglich S. Direktor des III. Verwaltungsbezirks.
Condray.

Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten nicht periodischen Druckschriften nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madei.

Laufende Nr.	Titel der Druckschrift.	Ort und Zeit des Erscheinens.	Auflage.	Name und Wohnort des Verfassers.	Verlegers.	Herausgebers.	Druckers.
1	Es werde Licht	Berlin 1873	2	Leopold Jacoby	G. E. Oliven Berlin	—	Carl Salevski, Berlin
2	Dr. Max Hirschfuß oder das Amt des Heuchlers	Berlin 1872	—	August Kapell	Selbstverlag d. Verfassers	—	C. Ihring, Berlin
3	Herr Tessendorff und die deutsche Sozialdemokratie. Sozialistenprozeß am 16. und 18. März 1875 zu Berlin	Berlin 1875	—	Stenographische Aufnahme	Rackow Berlin	—	Ihring Nachfolger, Berlin
4	Die Lösung der sozialen Frage	Berlin 1876	—	Johann Most	Assoziations-Buchdruckerei Berlin		
5	Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstags und der Landtage 1874—1876	Berlin 1878	2	August Bebel	Assoziations-Buchdruckerei Berlin		
6	Protokoll des Sozialistenkongresses zu Gotha 1876	Berlin 1876	—	—	Assoziations-Buchdruckerei Berlin		
7	Die sozialen Bewegungen im alten Rom und der Cäsarismus	Berlin 1878	—	Johann Most	Assoziations-Buchdruckerei Berlin		
8	Arbeiter-Marseillaise	Berlin	—	J. Audorf	Assoziations-Buchdruckerei Berlin		
9	Kunst und Sozialismus. Eine Studie.	Berlin 1873	—	Philimund	Rubenow Berlin	—	Gust. Schulz und Co. Berlin
10	Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit; Gesetz über den Belagerungszustand	Berlin 1878	—	Volksausgabe mit Erläutgn.	Assoziations-Buchdruckerei Berlin		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Titel der Druckschrift.	Ort und Zeit des Erscheinens.	Auflage.	Name und Wohnort des Verfassers.	Verlegers.	Herausgebers.	Druckers.
11	Die Verfassung des Deutschen Reiches, mit einem Anhang: Das Deutsche Reichs-Wahlgesetz	Berlin 1878	—	—	Assoziations-Buchdruckerei Berlin		
12	Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie	Berlin 1878	—	Volksausgabe	Assoziations-Buchdruckerei Berlin		
13	Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat	Berlin 1878	—	—	Assoziations-Buchdruckerei	R. Fischer	Assoziations-Buchdr. Berlin
14	Zweck, Mittel und Organisation des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins. Ein Leitfaden für Agitatoren	Berlin 1873	—	Carl Wilhelm Tölcke	Selbstverlag des Vereins	—	C. Ihring Berlin
15	Protokoll der Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins. Berlin vom 22. bis 25. Mai 1872	Berlin 1872	—	—	—	—	C. Ihring Berlin
16	Protokoll der Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins zu Berlin, vom 18. bis 24. Mai 1873	Berlin 1873	—	—	—	—	C. Ihring Berlin
17	Der Staat vom sozialdemokratischen Standpunkte aus	Zürich 1877	1	Hermann Greulich	Volksbuchhandlung Zürich	—	—
18	Daniel in der Löwengrube	Zürich 1877	1	Pseudonym (Heine II.)	Volksbuchhandlung Zürich	—	Aktien-Druckerei Zürich
19	Ein neues Wintermärchen. Heinrich Heines Besuch im neuen Deutschen Reich der Gottesfurcht und frommen Sitte.	Zürich 1875	2	Anonym vom Professor vom Daniel in der Löwengrube.	Volksbuchhandlung Zürich	—	—
20	Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen	Zürich 1875	4	Anonym.	Volksbuchhandlung Zürich	—	—
21	Visionen eines deutschen Patrioten	Zürich 1874	1	Richard Boß	Verlags-Magazin Zürich.	—	J. Schabelitz Zürich
22	Sozialdemokratische Hobelspähne	Bern 1878	2	Anonym	C. Magron Bern	—	—
23	Sozialdemokratie, die einzige Form der befriedigten menschlichen Gesellschaft	Zürich 1878	1	J. Gambs	Verlagsmagazin Schabelitz Zürich	—	—
24	Le catéchisme social	Paris 1876	—	Anonym	Librairie du Luxembourg	—	Barthier Paris
25	„Ceterum censeo"	Chicago	—	Dr. Friedrich Krasser	Löschke Chicago	—	—
26	Essai de catéchisme socialiste	Bruxelles 1878	—	Jules Guesde Brüssel	Kistemäcker Brüssel	—	Lefèvre Brüssel

Digitized by Google

Laufende Nr.	Titel der Druckschriften	Ort und Zeit des Erscheinens.	Auflage.	Name und Wohnort des Verfassers.	Verlegers.	Herausgebers.	Druckers.
27	Le sort réservé aux empereurs et rois	Bruxelles 1878.	—	Professor Claudel	Kistemäcker Brüssel	—	Carlier Brüssel
28	Chants révolutionaires patriotiques et sociaux Français	1877	—	Ferdinand Revillon	—	—	—
29	Nachträgliche authentische Aufschlüsse über die badische Revolution von 1849	Zürich 1876	—	Anonym	Verlagsmagazin Zürich	—	Schabelitz Zürich
30	Der Zeitgeist. Eine Skizze	Chicago 1873	—	E. K.	Charles Ahrens Chicago	—	Charles Ahrens Chikago
31	Der Staatsstreich von Galgenhausen	Zürich 1878	—	Pseudonym	Riebuhr Zürich	—	Vereinsbuchdruckerei in Hottingen Zürich
32	Histoire de la Commune	Brüssel 1876	—	Lissagaray	Kistemäcker Brüssel	—	Jorssen Brüssel
33	Der Militarismus	Zürich 1877	—	Dr. F. Wiede.	Verlags-Magazin Zürich	—	—
34	Die Bienen	Budapest 1875	—	D. J. Pissareff	Arbeiter-Wochen-Chronik		Budapest

Auf Grund von § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober laufenden Jahres wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift:

„Die Religion der Sozialdemokratie. Kanzelreden von Joseph Dietzgen. Vierte vermehrte Auflage. Leipzig, Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei 1877"

nach § 11 des angezogenen Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Leipzig, den 25. Oktober 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Durch Verordnung der unterzeichneten Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde vom 26. Oktober dieses Jahres ist die Druckschrift „Most's Proletarier-Liederbuch" vierte verbesserte Auflage, Chemnitz 1873, und fünfte Auflage, Chemnitz 1875, auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 26. Oktober 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten, nicht periodischen Druckschriften nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Laufende Nr.	Titel der Druckschrift	Ort und Zeit des Erscheinens	Auflage	Name und Wohnort des Verfassers	Verlegers	Herausgebers	Druckers
1	Zur Arbeiterfrage	Berlin 1876	7	Ferd. Lassalle	Allgemeine Deutsche Assoziations-Buchdruckerei (e. G.) Berlin		
2	An die Arbeiter Berlins	Berlin 1874	—	Ferd. Lassalle	Ihring Nachfolger Berlin		
3	Offenes Antwortschreiben	Berlin	5	Ferd. Lassalle	Allgemeine Deutsche Assoziations-Buchdruckerei (e. G.) Berlin		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Titel der Druckschrift.	Ort Datum des Erscheinens.	Auflage.	Name und Wohnort des Verfassers.	Verlegers.	Herausgebers.	Druckers.
4	Die Feste, die Presse und der Frankfurter Abgeordnetentag	Berlin 1874	—	Ferd. Lassalle	Ihring Nachfolger Berlin		
5	Arbeiter-Lesebuch	Berlin 1878	7	Ferd. Lassalle	Allgemeine Deutsche Assoziations-Buchdruckerei (e. G.) Berlin		
6	Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch	Berlin 1874	—	Ferd. Lassalle	Ihring Nachfolger Berlin		
7	Blicke auf das Volkselend und die Volksunterblichkeit der deutschen Reichshauptstadt	Berlin	—	Theod. Stamm	Allgemeine Deutsche Assoziations-Buchdruckerei (e. G.) Berlin		
8	Protokoll des 1. allgemeinen schweizerischen Arbeiter-Kongresses zu Olten am 1., 2. und 3. Juni 1873	Zürich 1873	—	—	Depot sozialdemokratischer Literatur Zürich	Bureau des Kongresses	Typographie der „Tagwacht" Zürich
9	Protokoll über den 2. Kongreß des schweizerischen Arbeiterbundes zu Winterthur am 24., 25. und 26. Mai 1874	Zürich 1874	—	—	Verlag des schweizerischen Arbeiterbundes	—	Typographie der „Tagwacht"
10	Wie und wann? Ein ernstes Wort	Genf 1872	—	Joh. Phil. Becker	Deutsche Verlagshalle Genf	—	—
11	Sozialistische Theaterstücke: „Ein Schlingel"	Zürich 1876	—	Anonym	Volksbuchhandlung (J. Franz) Zürich	—	—
12	Sozialistische Theaterstücke: „Ein Opfer oder die Juristerei als Geschäft"	Zürich 1876	—	Anonym	Volksbuchhandlung (J. Franz) Zürich	—	—

Die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, im Verlage von W. Bracke hierselbst erschienenen nicht periodischen Druckschriften sind nach § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die Herzogliche Polizeidirektion, als Landespolizeibehörde, verboten worden:

1. Der alte und neue Jesuitismus, von Bernhard Becker, 1872;
2. Der Braunschweiger Ausschuß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Lötzen und vor dem Gericht, von W. Bracke jr., 1872;
3. Der Lassalle'sche Vorschlag, von W. Bracke jr., 1873;
4. Ein Komplot gegen die Internationale Arbeiter-Association, Uebersetzung von S. Kokosky, 1874;
5. Meine 3½jährige Leipziger Polizeicampagne, von A. Hepner, 1874;
6. Die Pariser Kommüne vor den Berliner Gerichten, von Joh. Most, 1875;
7. Nieder mit den Sozialdemokraten, von Wilhelm Bracke, 1876;
8. Die Bastille am Plötzensee, von Joh. Most 1876;
9. Die Verzweiflung im liberalen Lager, von Wilh. Bracke 1876;
10. Die Pariser Kommüne vor der Deputirtenkammer in Versailles, Uebersetzung von Franz Rohleder, 1876;
11. Was wollen die Sozialdemokraten? von H. Oldenburg, 1876;
12. Die Forderungen des Sozialismus an Zukunft und Gegenwart, von Bruno Geiser, 2. Auflage, 1876;
13. Hütet Euch vor den 300 Millionen neuen Steuern! anonym, 1878;
14. Geschichte der Kommüne von 1871, von Lissagaray, deutsche Ausgabe, 1878;
15. Volkskalender 1879.

Braunschweig, den 29. Oktober 1878.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.
W. Pockels.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß die 1878 im Kommissionsverlag der Expedition der Kölner Freien Presse erschienene nicht periodische Druckschrift: „Die Zukunft der Sozialdemokratie“ von F. Dietzgen nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Köln, den 30. Oktober 1878.

Königliche Regierung.
von Bernuth.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1869 im Selbstverlage von M. Rittinghausen hierselbst erschienene nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Abhandlungen: Die unhaltbaren Grundlagen des Repräsentativ-Systems“ nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Köln, den 31. Oktober 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Guionneau.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die hierselbst im Druck und Verlag der Schlesischen Volksbuchhandlung (H. Zimmer u. Co.) erschienene Druckschrift: „Eine Reise nach Utopien“ von Maximilian Schlesinger.

nach § 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Breslau, den 1. November 1878.

Königliche Regierung.

Die Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat als Landespolizeibehörde im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. beschlossen, auf Grund der §§ 11 und 14 dieses Gesetzes die in München 1878 in erster Auflage im Verlage von Sigmund Politzer und in zweiter Auflage im Verlage von Alois Kiesen erschienene Druckschrift „der Steffelbauer von Feldmoching und die Sozialdemokraten“ zu verbieten und, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfindet, in Beschlag zu nehmen.

München, den 1. November 1878.

Königliche Regierung von Oberbaiern.
Kammer des Innern.
Freiherr von Hermann.

Die im Verlage von Emil Sauerteig zu Gotha erschienene Druckschrift: „Liedersammlung des Allgemeinen Arbeiter-Sängerbundes“ ist von dem unterzeichneten Stadtrath als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. v. Mts. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Gotha, den 2. November 1878.

Der Stadtrath. Hünersdorf.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 247 der „Berliner Freien Presse“ (Hauptblatt und Beilage) vom heutigen Tage und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 § 11 (Reichsgesetzblatt Seite 353) ist von der großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Landespolizeibehörde die Nummer 83 der in Rostock erscheinenden periodischen Druckschrift „Mecklenburg-Pommerischer Arbeiterfreund.“ Organ für das werkthätige Volk“ verboten und gleichzeitig das Verbot des ferneren Erscheinens dieser Druckschrift erlassen worden.

Berlin, den 28. Oktober 1878.

Der Reichskanzler.
J. V.
Hofmann.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Nr. 126 des im Verlage der hiesigen Genossenschaftsdruckerei erscheinenden „Vorwärts“ vom 25. laufenden Monats, sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Leipzig, den 26. Oktober 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird

verfügt:

die Nummer 43 des in Mannheim erscheinenden Pfälzisch-Badischen Volksblattes vom 26. Oktober d. J. wird verboten und zugleich das fernere Erscheinen dieser Druckschrift untersagt.

Mannheim, den 26. Oktober 1878.

Der Gr. Bad. Landeskommissär,
Frech.

Auf Grund des § 12 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die in Dortmund im Druck und Verlag der Westfälischen Genossenschafts-Buchdruckerei er-

Digitized by Google

schienene und in Cassel am 23. Oktober c. ausgegebene Nr. 88 des „Hessischen Volks-Blatts, Organ für das werkthätige Volk“,

nach § 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten

und das Verbot auf das fernere Erscheinen der vorbezeichneten periodischen Druckschrift erstreckt worden ist.

Arnsberg, den 29. Oktober 1878.

Königliche Regierung.
Steinmann.

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die vom 26. und resp. 29. d. Mts. datirten Nummern 251 und 253 der im Verlage von Wilh. Bracke hierselbst erscheinenden Zeitung „Braunschweiger Volksfreund“, sowie die Beilage „Leuchtkugeln“ zu Nr. 252 derselben Zeitung vom 27. d. Mts.,

imgleichen

das fernere Erscheinen des „Braunschweiger Volksfreundes“ und der dazu gehörenden Wochenbeilagen „Wochenausgabe“ und „Leuchtkugeln“

durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Braunschweig, den 28. Oktober 1878.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.
W. Pockels.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 253 der zu Barmen-Elberfeld erscheinenden „Bergischen Volksstimme“ vom 29. Oktober cr. und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Roon.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 der im Verlage von A. Diflo zu Frankfurt a./M. erschienenen Wochenschrift „Die Hoffnung“ vom 27. Oktober d. Js., sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Meusel.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 130 und Nr. 131 des „Hamburg-Altonaer Volksblattes“ und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 31. Oktober 1878.

Die Polizeibehörde
Senator, Kunhardt.

Die Königliche Regierung von Oberbayern, K. d. J., hat als Landespolizeibehörde im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. beschlossen, auf Grund des § 11 des genannten Gesetzes die Nr. 248 des „Zeitgeist, Organ des arbeitenden Volkes“ wegen des Artikels „Berliner Briefe“ auf Seite 1, wegen des zweiten Artikels in der „Rundschau“ auf Seite 2 Spalte 2 und 3 und wegen der Ankündigung sozialistischer Schriften auf Seite 4 zu verbieten und dieses Verbot zugleich auf das fernere Erscheinen der Zeitung zu erstrecken, ferner auf Grund der §§ 14 und 15 desselben Gesetzes die von der Königlichen Polizei-Direktion München unterm 29. d. M. vollzogene vorläufige Beschlagnahme der Nr. 248 des „Zeitgeist“ zu bestätigen und aufrecht zu erhalten.

München, den 30. Oktober 1878.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. von Herman.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, die Druckschrift:

„Der arme Conrad. 1879. Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig“

nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. laufenden Monats verboten.

Leipzig, den 30. Oktober 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die vom 24. und resp. 31. vor. Mts. datirten Nummern 43 und 44 der im Verlage von L. Soehler hierselbst erscheinenden Zeitung, „Das Panier, Organ der deutschen Metallarbeiter“, sowie das fernere Erscheinen dieser Zeitung

durch Verfügung vom 31. vor. Mts. verboten.

Braunschweig, den 1. November 1878.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.
W. Pockels.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 51 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1878.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878, betreffend Vereine.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Social-Demokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein Liberté zu Luckenwalde nach § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Potsdam, den 1. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Düesberg.

Der in Reichenbach i. V. bestehende „Vogtländische Zeitungsverein" ist auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 4. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der Verein der „sozialistischen Arbeiterpartei zu Worms" hiermit verboten.

Worms, den 26. Oktober 1878.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Lotheißen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, sowie der Bekanntmachung desselben Betreffs vom 23. Oktober l. J., nachstehende Vereine zu Worms:

1. die Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe,
2. die Gewerkschaft der Schneider,

von uns verboten worden sind.

Worms, den 1. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Lotheißen.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der hierselbst bestehende

Gesangverein „Eintracht"

nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Lübeck, den 4. November 1878.

Das Polizei-Amt.
H. Gustav Plitt, Dr.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „Elbstrom-Verein von Hamburg und Altona nebst Umgegend" für die Ewerführer-Tagelöhner, sowie die auf und an dem Wasser beschäftigten Arbeiter nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 5. November 1878.

Die Polizeibehörde.
Senator Kunhardt.

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein Bruderbund zu Magdeburg nach §§ 1 und 6 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Magdeburg, den 5. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
J. V.
Gerber.

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. ist

der Volksverein zu Wandsbeck

durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 5. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Rosen.

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde der in der Stadt Bamberg bestandene Lokalverein, Mitgliedschaft des allgemeinen deutschen Schneidervereins, von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten.

Bayreuth, den 4. November 1878.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Buchtorff.

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, den

Digitized by Google

Arbeiterverein in Gantzsch nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 5. November 1878.

Königliche sächsische Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. werden die nachstehenden Vereine: der Allgemeine Arbeiter-Krankenunterstützungsverein in Offenbach, der Arbeiter-Unterstützungsverein in Hainhausen, der Arbeiter-Unterstützungs-Verein in Sprendlingen hiermit verboten.

Offenbach, den 5. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Klub „Wahrheit" mit dem Sitze in Celle, Provinz Hannover, nach § 1 Abs. 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Lüneburg, den 6. November 1878.

Königliche Landdrostei.
Schrader.

Der in Werdau bestehende „Volksverein" und der in Reichenbach i. V. bestehende „Volksverein" sind auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 6. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund des § 1 Absatz 1 und 2 und des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die in Göppingen bestehende Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands durch Beschluß der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom 5. d. M. verboten worden.

Ulm, den 5. November 1878.

Königlich Württembergische Regierung für den Donaukreis.
von Major.

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die für das Königreich Württemberg bestehende Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands mit dem Sitze in Stuttgart auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 6. November 1878.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises.
Leypold.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe, welche in hiesiger Stadt ihren Sitz hatte, von dem unterzeichneten Stadtrathe als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk verboten worden.

Gotha, den 7. November 1878.

Der Stadtrath.
Hünersorf.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. und des in Braunschweig erfolgten Verbotes des Haupt-Vereins des Spengler- (Klempner-) Verbandes in Braunschweig, wird der hier bestehende Zweigverein, „Spengler-Unterstützungsverein" hiermit verboten.

Offenbach, den 6. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gewerkverein zu Untermhaus (Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter-Gewerksgenossenschaft) auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Gera, den 8. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.
Seifarth.

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. ist
der Volksverein zu Renmünster
durch diesseitige Verfügung vom heutigen Tage verboten ist.

Schleswig, den 7. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Rosen.

Der in Trünzig mit Walddorf, Wolframsdorf und Sorge Trünziger Antheils bestehende „Ortsverein" ist auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 7. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Verband der deutschen Maler, Lackirer und Vergolder in Leipzig nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 6. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Be-

Digitized by Google

strebungen der Sozialdemokratie wird der Gesangverein Lassallia in Pforzheim verboten.

Karlsruhe, den 8. November 1878.

Gr. Landeskommissär.
Eisenlohr.

Daß die hier bestehende
„Metallarbeiter-Gewerksgenossenschaft"
auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. verboten worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 11. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.
Seifarth.

Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund der Vorschrift des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. sind folgende Druckschriften:

1. der deutsche Bauernkrieg von Friedrich Engels. Dritter Abdruck. Leipzig, Genossenschafts-Buchdruckerei 1875;
2. die Märtyrer der Kommune in Neu-Kaledonien. Uebersetzt aus dem Französischen. Leipzig 1876. Genossenschafts-Buchdruckerei;
3. Protokoll des Sozialisten-Kongresses zu Gotha 1877. Hamburg, Genossenschafts-Buchdruckerei;
4. der deutsche Bauernkrieg von A. Bebel. Braunschweig, Verlag von W. Bracke jr. 1876;
5. Herr Böhmert und seine Fälschungen der Wissenschaft, von einem Arbeiter. Zürich 1873

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden, welches hiermit gemäß § 12 l. c. bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 2. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Rosen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die als Programm der Sozialistischen Arbeitervartei Deutschlands erschienenen mit einem Aufruf an die Arbeiter Deutschland versehene Druckschrift von dem verantwortlichen Herausgeber C. Derossi und gedruckt in der Genossenschafts-Buchdruckerei in Hamburg durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde unter heutigem Datum verboten ist.

Hamburg, den 5. November 1878.

Die Polizeibehörde.
Senator Kuhardt.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten nicht periodischen Druckschriften:

1. „Aristoteles, ein Grundpfeiler der modernen Religionsformen, als Stütze der Tyrannei, der Pfaffheit, der sozialen Despotie und ihrer Henkersknechte." II. Auflage. Dresden 1878. Verlag von O. Klemich. Genossenschaftsdruckerei Chemnitz.
2. „Der Nationalitätsdünkel, eine Studie für Mordspatrioten, Erbfeinde und sonstige Chauvinisten." Dresden 1877. Verlag von O. Klemich. Drucker: C. Richard Gärtner in Dresden,
3. „Der Egoismus als Weltprinzip; sozial-moralphilosophische Studie." II. Auflage. Dresden 1877. Verlag von O. Klemich. Genossenschaftsdruckerei Chemnitz, G. Rübner und Comp. und
4. „Die Entwickelung des Menschengeistes." II. Aufl. Dresden 1877. Verlag von O. Klemich. Drucker: Richard Gärtner in Dresden,

nach § 11 des Gesetzes durch die Landespolizeibehörde verboten sind.

Dresden, den 4. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, hat die unterzeichnete Landespolizeibehörde die Druckschriften:

„Der Lassalleaner. Sammlung sozialdemokratischer Lieder und Gedichte von Julius Röthing. Leipzig 1870."

„Erlebtes. Skizzen und Novellen von Wilhelm Hasenclever, Leipzig. Verlag von Wilhelm Röhl,"

verboten.

Leipzig, den 7. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Die in Chemnitz erschienene nicht periodische Druckschrift „Freie Lieder. Gesammelte Gedichte von Max Kegel, Chemnitz, Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Chemnitz (G. Rübner und Comp.) 1878", ist auf Grund § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 8. November 1878.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1869, 1870 resp. 1872 im Selbstverlage von M. Rittinghausen hierselbst erschienenen nicht periodischen Druckschriften: — „Sozialdemokratische Abhandlungen": „Die Philosophie der Geschichte" — Ueber die Nothwendigkeit der direkten Gesetzgebung durch das Volk" — „Ueber die Organisation der direkten Gesetzgebung durch das Volk" nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Cöln, den 9. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Digitized by Google

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat befunden, daß das in Nr. 257 des „Reichs-Anzeigers“ von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin unter dem 30. Oktober dieses Jahres bekannt gegebene, auf § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 gestützte Verbot der nachstehenden, im Verlage der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei, beziehungsweise von C. Ihring Nachfolger in Berlin erschienenen Druckschriften von Ferdinand Lassalle:

1) An die Arbeiter Berlins. Eine Ansprache im Namen der Arbeiter des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins,
2) Offenes Antwortschreiben an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Kongresses zu Leipzig,
3) Arbeiter-Lesebuch. Rede Lassalle's zu Frankfurt a. M. am 17. und 19. Mai 1863,

auch auf die gleichlautenden und unter denselben Titeln von dem Lassalle'schen Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein zu Leipzig (J. Röthing) verlegten Druckschriften zu erstrecken sei.

Leipzig, den 8. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter dem 1. November cr. herausgegebene 3. Heft (Jahrgang II.) der im Verlage der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.) hierselbst erscheinenden „Zukunft, Sozialistische Revue“ und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizei-Behörde verboten ist.

Berlin, den 6. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
J. V.:
von Schlieckmann.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlag von Fritz Harrendorf in Köln erschienene und am 2. November d. J. ausgegebene Nr. 44 der „Kölner Freien Presse“ nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten und das Verbot auf das fernere Erscheinen der vorbezeichneten periodischen Druckschrift erstreckt worden ist.

Köln, den 5. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Von dem unterzeichneten Stadtrath als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk ist auf Grund des § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie die vom 2. d. Mts. datirte Nummer 44 der in dem Verlage von W. Bock in Gotha erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Wecker,“ Organ für die Schuhmacher Deutschlands, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Gotha, den 5. November 1878.

Der Stadtrath,
Hünersdorf.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem 27. Oktober c. herausgegebene 1. Nummer des im Verlag von H. Heimann hierselbst erscheinenden „Schlesischen Wochenblatts“ und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizei-Behörde verboten ist.

Breslau, den 8. November 1878.

Königliche Regierung.
von Juncker.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 9. Nummer des im Verlage von H. Heimann hierselbst erscheinenden „Breslauer Tageblatts“ und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 9. November 1878.

Königliche Regierung.
von Juncker.

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die vom heutigen Tage datirte Nummer 3 der im Verlage von W. Bracke hierselbst erscheinende Zeitung „Braunschweigisches Unterhaltungsblatt“ verboten.

Braunschweig, den 9. November 1878.

Herzoglich
Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.
W. Pockels.

Daß die Nr. 56 der hier erscheinenden „Reußischen Volkszeitung“ vom 8. November l. J. und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift auf Grund der §§ 11 flg. des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten

Digitized by Google

worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 8. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.
Seifarth.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 44 des „Pionier" und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 9. November 1878.

Die Polizeibehörde
Senator Kunhardt.

Auf Grund von § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober a. c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erschienene Druckschrift: „Die Zukunft. Sozialistische Revue, Zweiter Jahrgang, Heft 1/2. 15. Oktober 1878," nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 9. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 52 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1878.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Verzeichniß derjenigen Behörden, welche nach den auf Grund des § 29 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) erfolgten Bekanntmachungen der Zentralbehörden der Bundesstaaten unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörden" und „Polizeibehörde" in jedem Bundesstaate zu verstehen sind.

Staat.	Landespolizeibehörde.	Polizeibehörde.
Preußen.	Die Regierungen, die Landdrosteien, d. Polizei-Präsidium in Berlin.	Die Ortspolizeibehörden.
Bayern.	Die Regierungen (Kammern des Innern).	Im Sinne des § 10 des Gesetzes: a. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate, in München die Polizeidirektion; b. in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, die exponirten Bezirksamts-Assessoren und die Bürgermeister. Im Sinne des § 15 des Gesetzes: a. in München die Polizeidirektion. b. in den Kreishauptstädten diesseits des Rheins und in Nürnberg die Kommissäre und die Magistrate; c. in den anderen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die mit den Funktionen der Stadtkommissäre betrauten Bezirksämter und die Magistrate; d. in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, die exponirten Bezirksamts-Assessoren und die Bürgermeister.
Königreich Sachsen.	Die Kreishauptmannschaften.	Die Polizeidirektion in Dresden. Die Amtshauptmannschaften. Die Verwaltungskommission für die Schönburgschen Rezeßherrschaften. Die Polizeiämter in Leipzig und Chemnitz, in den übrigen Städten mit revidirter Städte-Ordnung die Stadträthe, sowie hinsichtlich der Vereinszusammenkünfte und Versammlungen, innerhalb der in der Verordnung vom 22. August 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen S. 126) bestimmten Kompetenzgrenzen in den mittleren und kleineren Städten die Bürgermeister und in den Landgemeinden die Gemeindevorstände.
Württemberg.	Die Kreisregierungen.	Im Sinne des § 10 des Gesetzes: die Ortsvorsteher; im Sinne des § 15 des Gesetzes: die Stadtdirektion zu Stuttgart, die Ober-Aemter und außerhalb des Sitzes derselben die Ortsvorsteher; im Sinne des § 28 des Gesetzes: die Stadtdirektion zu Stuttgart und die Ober-Aemter.
Baden.	Die Landes-Kommissäre.	Die Bezirksämter.
Hessen.	Die Kreisämter.	Die Lokalpolizeibehörden.

Digitized by Google

Staat.	Landespolizeibehörde.	Polizeibehörde.
Mecklenburg-Schwerin	Das Ministerium des Innern.	Die Ortsobrigkeiten.
Großherzogthum Sachsen.	Die Bezirkadirektoren.	In den Ortsgemeinden die Gemeindevorstände, in den vom Gemeinde-Verbande ausgeschlossenen Grundbesitzungen die Bezirksdirektoren.
Mecklenburg-Strelitz.	Die Landesregierung.	Im Domanium die Aemter, in der Ritterschaft, die Gutsherrschaften, im Fürstenthum Ratzeburg die Landvogtei.
Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg das Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.	Im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck die Verwaltungsämter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse, im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeister.
Braunschweig.	Die Kreisdirektionen und die Polizeidirektion in Braunschweig.	Die Ortspolizeibehörden.
Sachsen-Meiningen.	Das Staats-Ministerium Abtheilung des Innern.	Die Landräthe und die Ortsvorstände (Magistrate, Bürgermeisterämter, beziehungsweise Bürgermeister, Schultheißen, Gemarkungsvertreter), außerdem im Sinne des § 10 des Gesetzes die zur Ueberwachung von Versammlungen, öffentlichen Festlichkeiten oder Aufzügen von den vorbenannten abgeordneten Polizeibeamten.
Sachsen-Altenburg.	Das Ministerium, Abtheilung des Innern.	In den Städten die Stadträthe, in den Ortschaften des platten Landes die Landrathsämter.
Sachsen-Coburg-Gotha.	Die mit landräthlichen Befugnissen versehenen Behörden.	Die Ortsobrigkeiten (Gemeindevorstände).
Anhalt.	Die Regierung, Abtheilung des Innern.	Die Ortspolizeibehörden.
Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Ortspolizeibehörden.
Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Landrathsämter.	Die Ortspolizeibehörden.
Waldeck.	Der Landesdirektor.	Die Ortspolizeibehörden.
Reuß ält. Linie.	Das Landrathsamt.	Das Landrathsamt.
Reuß jüngere Linie.	Die Landrathsämter.	Die Gemeindevorstände.
Schaumburg-Lippe.	Der Polizeidirektor der Residenzstadt.	Die Ortspolizeibehörden (auf dem platten Lande die Aemter).
Lippe.	Die Regierung.	Die Aemter und Magistrate.
Lübeck.	Das Polizeiamt in Lübeck.	Die in den einzelnen Gebietstheilen zuständigen Polizeibehörden.
Bremen.	Die Senatskomission für Polizeiangelegenheiten.	In Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiet der Landherr, in den Hafenstädten die Aemter.
Hamburg.	Die städtische Polizeibehörde.	Die in den einzelnen Gebietstheilen zuständigen Polizeibehörden.
Elsaß-Lothringen.	Die Bezirks-Präsidenten.	1. Die Bürgermeister mit Ausnahme derjenigen zu Straßburg, Metz und Mülhausen, 2. in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen die Polizei-Direktoren beziehungsweise der Kreisdirektor zu Mülhausen als Vorstand der Polizei-Direktion daselbst, 3. Die Kreisdirektoren.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878, betreffend Vereine.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Social-Demokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schreiner-Gesangverein zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter-Sängerbund des Maingaues zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Alvenröschen" zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Freundschaftsbund" zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein der Spengler (Geselligkeit) zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Tonkunst" zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein Lassallania zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein Dramatischer Klub Herwegh zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde der in der Stadt Bayreuth bestandene Verein, Mitaliedschaft des allgemeinen deutschen Schneidervereins (Schneidergewerkenossenschaft) von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten.

Bayreuth, den 9. November 1878.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Der Kgl. Regierungs-Präsident.
von Burchtorff.

Gemäß §§ 6 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in „Anwendung der §§ 1 und 11 des allegirten Gesetzes durch Verfügung der unterfertigten Landespolizeibehörde vom 9. und resp. 10. ds. Mts.:

a. Der „Wahlverein des arbeitenden Volkes im Reichstagswahlbezirk Würzburg," ferner
b. die Nr. 131 des „Würzburger Volksfreundes" — Druck von J. Endres in Augsburg —, sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift; endlich
c. die Druckschrift:
Der Indifferentismus oder die Lage der Schuhmacher Deutschlands von P. J. Geißler, Würzburg 1878, im Selbstverlag des Verfassers,

verboten worden ist.

Würzburg, den 11. November 1878.

Kgl. Regierung, Kammer des Innern.
Bei dienstlicher Verhinderung des Präsidenten,
von Dorner.

Digitized by Google

Bekanntmachung

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund des § 1 des rubrizirten Gesetzes wird die Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen zu Offenbach, Zweigverein der Schuhmachergewerkschaft zu Gotha, hiermit verboten.

Offenbach, den 8. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 ist der in der Stadt Bayreuth bestandene Verein „Arbeiter-Liedertafel — Bayreuth" von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten worden.

Bayreuth, den 11. November 1878.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
v. Burgtorff.

Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein in Mittweida nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 11. November 1877.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein in Lindenau nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 12. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Durch Verfügung der unterzeichneten Landesbehörde vom heutigen Tage ist der Gesangverein „Liedertafel Lassalia" in Stuttgart auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 12. November 1878.

Königl. württemberg. Regierung des Neckarkreises.
Leypold.

Daß die hier bestehenden Vereine

Gewerkschaft der Schneider
und
Bund der Tischler

auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.
Seifarth.

Daß der in hiesiger Stadt auf Grund des Statuts der Manufakturfabrik- und Handarbeiter-Gewerksgenossenschaft errichtete und geleitete

Gewerkverein

auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.
Seifarth.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird die „Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Offenbach" hiermit verboten.

Offenbach, den 11. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
J. V. d. K.
Dr. Zeller, Kreis-Assessor.

Auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der in Seligenstadt bestehende „Arbeiterverein" hiermit verboten.

Offenbach, den 13. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
J. V. d. K.
Dr. Zeller, Kreis-Assessor.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „demokratische Wahlverein" zu Rawitsch gemäß §. 1 Abs. 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Posen, den 12. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Freiherr von Massenbach.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesang-Verein „Vorwärts" zu Rawitsch gemäß §. 1 Abs. 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Posen, den 13. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Freiherr von Massenbach.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird

der Arbeiterbildungsverein in Pforzheim

verboten.

Karlsruhe, den 14. November 1878.

Gr. Landeskommissär:
Eisenlohr.

Auf Grund der Vorschriften der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. ist

Digitized by Google

der Allgemeine Sängerbund der vereinigten Liedertafeln von Hamburg-Altona und Umgegend, welcher seinen Sitz zu Altona hatte, durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 14. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Rosen.

Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterbildungsverein „Vorwärts“ in Zwenkau, sowie die Arbeitervereine in Connewitz und in Thonberg und Umgegend nach Maßgabe §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 13. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Der „Volksverein“ in Crimmitschau und der „Arbeiterfortbildungsverein“ in Schedewitz sind auf Grund §. 1 und §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 13. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gewerkverein der deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandten Berufsgenossen mit dem Vorort Gmünd, nach §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde von heute verboten worden ist.

Ellwangen, den 16. November 1878.

Königlich württembergische Regierung für den Jagdkreis.
Wolff.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden

die Mitgliedschaften der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Karlsruhe, Pforzheim, Baden und Bruchsal verboten.

Karlsruhe, den 14. November 1878.

Gr. Landeskommissär.
Eisenlohr.

Der in Planitz bestehende „Ortsverein“ ist auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 18. November 1878.

Königliche sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Der „Ortsverein“ zu Langenbernsdorf ist auf Grund § 1, Absatz 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten und die neben demselben bestehende Sterbekasse daselbst auf Grund § 3 leg. cit. unter eine außerordentliche staatliche Kontrole gestellt worden.

Zwickau, den 18. November 1878.

Königliche sächsische Kreishauptmannschaft,
Dr. Hübel.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die Mitgliedschaften der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Mannheim und Heidelberg

werden verboten.

Mannheim, den 16. November 1878.

Der Großherzogl. bad. Landeskommissär.
Frech.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Der Arbeiter-Sängerbund in Mannheim

wird verboten.

Mannheim, den 17. November 1878.

Der Großherzogl. bad. Landeskommissär,
Frech.

Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten nicht periodischen Druckschriften:

„Die freche Reaktion.“ Eine kurze Besprechung des Ketzergerichts über Dr. Eugen Karl Dühring, nebst Aufruf der Berliner Studenten. Dresden 1877. Klemichs Selbstverlag; und

„Der achtzehnte März.“ Eine historische Skizze, Festrede, gehalten beim allgemeinen Arbeiterfest in Dresden am 18. März 1878 von Max Kayser. Dresden. Klemichs Selbstverlag;

nach § 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Dresden, den 11. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Zweck, Mittel und Organisation des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins. Ein Leitfaden für die Agitatoren, Bevollmächtigten und Mitglieder des Vereins von Karl Wilhelm Tölcke. Berlin 1873“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Digitized by Google

Hierbei wird bemerkt, daß das am 23. Oktober 1878 ausgesprochene und in Nr. 250 des „Deutschen Reichs-Anzeigers“ vom 23. v. Mts. publizirte Verbot sich als „Zweiter Theil“ bezeichnete Druckschrift gleichen Titels bezieht.

Berlin, den 12. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei (Eingetragene Genossenschaft) hierselbst gedruckte Programm der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands nebst einem Aufruf des Vorstandes der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands an die „Arbeiter Deutschlands“, welches seinem Inhalt nach mit der durch die Polizeibehörde zu Hamburg unterm 5. d. M. (s. „Deutschen Reichs-Anzeiger“ Nr. 263) verbotenen, von C. Derossi herausgegebenen und in der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Hamburg gedruckten Schrift gleichen Titels übereinstimmt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1872 im Selbstverlage von M. Rittinghausen hierselbst erschienene nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Abhandlungen“. Fünftes Heft: „Widerlegung der gegen die direkte Gesetzgebung durch das Volk gerichteten Einwürfe“ nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Cöln, den 14. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hat die unterzeichnete Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift:

Anti-Syllabus, Druck von A. Löschke. Chicago.

verboten.

Potsdam, den 17. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1. die unter dem Titel „Sittliche Verwilderung“ (Ein Gedenkblatt für das deutsche Volk) erschienene, nicht periodische Druckschrift, auf welcher weder Name und Wohnort des Druckers, noch des Verlegers, noch des Verfassers oder Herausgebers genannt sind,
2. die unter dem Titel „Opowiadanie o biedzie“ in Lwow (Lemberg) erschienene, nicht periodische Druckschrift, auf welcher weder der Name des Druckers, noch der Name und Wohnort des Verlegers, noch der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sind,
3. die an denselben Mängeln leidende, unter dem Titel „Zamujerce opowiadanie“ in Posen erschienene, nicht periodische Druckschrift

nach § 11 des citirten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten sind.

Breslau, den 18. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Sack.

Auf Grund des §§ 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. sind nachstehende Druckschriften:

a. Anträge zur Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins 1874,
b. Deutscher Arbeiter-Kalender „des Neuen Sozial-Demokrat“ für 1875,

beide erschienen bei C. Ihring Nachfolger (Adolf Berein), Berlin, durch Verfügung der unterzeichneten Regierung verboten worden.

Schleswig, den 18. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Rosen.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Rottmanner und Comp. zu München 1875 erschienene Druckschrift: „Die Forderungen des Sozialismus an Zukunft und Gegenwart. Eine Schrift zur Vertheidigung und zum Angriff von Bruno Geiser, Redacteur des Zeitgeist“

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

München, den 16. November 1878.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Herman.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nachstehend bemerkten, im Druck und Verlage der Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig erscheinenden periodischen Druckschriften:

1. Freie Presse. Volksorgan für Halle-Saalkreis und Zeitz-Naumburg,
2. Groitzsch-Pegauer Volksblatt. Organ für Stadt und Land,

Digitized by Google

3. Volksblatt und Anzeiger für Borna, Frohburg, Lausigk und Umgegend,
4. Muldenthaler Volksfreund. Organ für Stadt und Land,
5. Volksblatt für das Herzogthum Altenburg und
6. Voigtländische freie Presse. Volksorgan für Stadt und Land

nach Maßgabe von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 6. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes d. d. 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von der unterfertigten Landespolizeibehörde die Druckschrift „Luxus und Corruption", eine philosophische Betrachtung von G. R., Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Nürnberg, verboten.

Ansbach, den 12. November 1878.

Königlich bayerische Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober dieses Jahres ist die Druckschrift

„National-ökonomische Raketen von Bernhard Becker. Schleiz 1871. C. Hübscherſche Buchhandlung (Hugo Heyn)"

von dem unterzeichneten Landrathsamte als Landespolizeibehörde verboten worden.

Ebersdorf, den 12. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.
M. Fuchs.

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund der §§ 11 flg. des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 19 der im Verlage von Hermann Nebel und unter der Redaktion von Oscar Eisengarten erscheinenden, in der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig gedruckten periodischen Zeitschrift

„Neue Leipziger Zeitung für Stadt und Land",

sowie Nummer 1 der im Drucke und Verlage der gedachten Genossenschaftsbuchdruckerei unter der Redaktion von Friedrich Nauert erscheinenden periodischen Zeitschrift

„Mitteldeutsche Zeitung"

zu verbieten, diese Verbote auch auf das fernere Erscheinen der vorgedachten beiden periodischen Zeitschriften zu erstrecken beschlossen.

Leipzig, den 14. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Verlage von J. Steinebach in Wilhelmshaven erschienene Nr. 7 des „Wilhelmshavener Volksfreunds" und das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Aurich, den 13. November 1878.

Königliche Landdrostei.
v. Zakrzewski.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erschienene Druckschrift: „Die Zukunft. Sozialistische Revue. Erster Jahrgang. Heft 1 vom 1. Oktober 1877" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummer 18 des „Chemnitzer Beobachters" verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Druckschrift erstreckt.

Zwickau, den 15. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878

1. die Nummer 263 der diesjährigen „Glauchauer Nachrichten",
2. die Nummer 94 der diesjährigen „Volkszeitung für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf und Umgegend"

und

3. die Nummer 133 des diesjährigen „Volksfreunds für Lichtenstein, Callnberg und Umgegend"

verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der vorgenannten periodischen Druckschriften erstreckt.

Zwickau, den 16. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 53 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

pro 1878.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878, betreffend Vereine.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Gesangverein „Eintracht in Hainhausen“ hiermit verboten.

Offenbach, den 18. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Marquard.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der „Arbeiter-Unterstützungsverein in Dietesheim“ hiermit verboten.

Offenbach, den 18. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Marquard.

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Agitationsverein für Teltow, Beeskow-Storkow, Charlottenburg zu Rixdorf nach § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Potsdam, den 16. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Düesberg.

Von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde ist auf Grund von §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Mitgliedschaft des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins in Zittau verboten werden.

Bautzen, den 19. November 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.
von Beust.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Lokalverein „Vorwärts“ in Kleinzschocher nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 19. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der „sozialdemokratische Wahlverein“ in Klein-Krotzenburg hiermit verboten.

Offenbach, den 19. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der „sozialdemokratische Arbeiter-Verein“ in Obertshausen hiermit verboten.

Offenbach, den 20. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der „Former-Kranken-Unterstützungsverein“ in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 21. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Der sozialdemokratische Wahlverein zu Schötmar ist auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. durch eine Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Detmold, den 21. November 1878.

Fürstlich lippische Regierung.
Eschenburg.

Der sozialdemokratische Wahlverein zu Lemgo ist auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. durch eine Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Detmold, den 21. November 1878.

Fürstlich lippische Regierung.
Eschenburg.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Social-Demokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein Concordia, früher Lassalia, in Einbeck nach § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hildesheim, den 24. November 1878.

Königliche Landdrostei,
v. Pilgrim.

Die Mitgliedschaft der socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Constanz wird auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen

Digitized by Google

die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Constanz, den 17. November 1878.

Der Landeskommissar für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

Haas.

Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift:

„Das Ziel der Arbeiterbewegung. Rede des Abgeordneten Dr. Johann Jacoby vor seinen Berliner Wählern am 20. Januar 1870. Berlin 1870. Adolf Cohn. Verlag und Antiquariat",

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 19. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

Der im Verlage von C. Grillenberger in Nürnberg erschienene Stahlstich, auf welchem sich die Porträts der 12 Reichstagsabgeordneten aus der Wahl 1877 und unter denselben die Worte befinden:

„Friede und Arbeit. Tod der Noth. Krieg dem Müssiggang Brod und Gerechtigkeit. — Die Reichstagsabgeordneten des arbeitenden Volks Deutschlands. — Legislaturperiode 1877—1880",

wird hiermit auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, d. d. 21. Oktober 1878 von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 20. November 1878.

Königlich bayerische Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Feder.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die Nr. 73 des im Druck und in der Expedition von Alois Pfyl in Einsiedeln erscheinenden Blattes „Schweizerischer Erzähler", welche als selbständige Druckschrift hier verbreitet worden ist, nach § 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde

verboten worden ist.

Arnsberg, den 19. November 1878.

Königliche Regierung.

Steinmann.

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit die vom 4. November 1878 datirte Nr. 38 des II. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse), durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Berlin, den 17. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

Die unterzeichnete Kreishauptmannschaft hat auf Grund der Vorschriften in § 11, 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 876 der in Zittau erscheinenden „Morgenzeitung" verboten.

Bautzen, den 19. November 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

von Beust.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 54 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

pro 1878.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878, betreffend Vereine.

Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein zu Neuschönefeld und Umgegend nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 25. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Hamburger Gesangverein" nach § 1 Absatz 2 und § 6 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 25. November 1878.

Die Polizeibehörde.
Senator Kuhardt.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Gemeindeverein zu Stötteritz, sowie die Gesangvereine „Frohsinn„ und „Sängerbund" daselbst nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 27. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der „sozialdemokratische Wahlverein" in Achim

nach §§ 1 und 6 des vorerwähnten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Stade, den 30. November 1878.

Königliche Landdrostei. Küster.

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der „Arbeiter-Wahlverein" in Verden

nach §§ 1 und 6 des vorerwähnten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Stade, den 30 November 1878.

Königliche Landdrostei. Küster.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein zu Volkmarsdorf nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 29. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Bürger- und Arbeiter-Verein in Borna nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 29. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Der in Sosa bestehende „Ortsverein" und der in Bockau bestehende „Ortsverein" sind auf Grund des § 1 Absatz 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 30. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. werden folgende Vereine hiermit verboten:

1. der „Arbeiterverein" in Bieber,
2. der „sozialdemokratische Arbeiterverein" in Klein Steinheim,
3. der „Arbeiter-Unterstützungsverein" in Weiskirchen,
4. der „Gesangverein Frohsinn" in Weiskirchen.

Offenbach, den 29. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Allgemeine deutsche Töpfer-

Digitized by Google

Verein“ nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Im Uebrigen wird im Einverständniß mit der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden bemerkt, daß sich jüngst in Folge näherer Erörterungen herausgestellt hat, daß der Allgemeine deutsche Töpfer-Verein seinen Hauptsitz in Hamburg und nicht, wie in der Bekanntmachung der genannten Königlichen Kreishauptmannschaft vom 28. Oktober cr. — Nr. 254 des Deutschen Reichs-Anzeigers — angenommen worden, in Dresden habe.

Hamburg, den 30. November 1878.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der sozialistische Arbeiter-Wahlverein Teutonia in der Stadt Staßfurt nach § 1 Abs. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Magdeburg, den 30. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Graf von Baudissin.

Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Das von der C. Grillenbergerschen Colportage-Buchhandlung in Nürnberg verbreitete photographische Gruppenbild, auf welchem sich sechs weibliche Porträts mit Beifügung ihrer Namen, der Bezeichnung als russische Sozialistinnen und der ihnen zuerkannten Galeeren- und Verbannungsstrafe und in dem Mittelfelde in russischer Sprache die Inschriften finden:

„Verurtheilt nach zweijähriger Einzelhaft im Gefängnisse wegen sozialrevolutionärer Propaganda.

Glänzender ist euere Dornenkrone als ein Siegeskranz.“

wird hiermit auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 25. November 1878.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. Feder.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten, nicht periodischen Druckschriften nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 26. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Laufende Nr.	Titel der Druckschrift	Ort u. Zeit des Erscheinens	Auflage.	Name und Wohnort des Verfassers	Verlegers	Herausgebers	Druckers
1	Neue Stunden der Andacht. Psalmen in Reimform. Kriterien und Satire. Erschienen in fünf Lieferungsheften	Genf 1875	—	Joh. Phil. Becker	Deutsche Verlagshalle	—	Cooperativ-Buchdruck. zu Genf
2	Neue Gedichte	Zürich 1877	—	Georg Herwegh	Verlags-Magazin.	—	—
3	Histoire populaire et parlamentaire de la Commune de Paris	Brüssel 1878	—	Arthur Arnould	Librairie socialistede Henri Kistemaeckers	—	A. Lesèvre zu Brüssel.
4	L'état de la révolution	Genf und Brüssel 1877	—	Arthur Arnould	Librairie socialiste du Rabotnik zu Genf u. H. Kistemaeckers zu Brüssel.	—	Imprimerie du Rabotnik zu Genf
5	Le tocsin. In russischer Sprache gedruckt mit dem Titel: Rabat, Organ der russischen Revolutionatre	Genf 1878	—	Typographie des Journals „Rabat“ zu Genf.			
6	Gedichte und Lieder freisinniger und besonders sozialdemokratischer Tendenz	Zürich Mai 1872	—	Schriftsetzer J. Franz zu Zürich, Hottingen.			
7	Gesammelte Gedichte für das Deutsche Volk	Berlin 1871	—	—	Otto Kapell zu Berlin		C. Ihring zu Berlin.

Digitized by Google

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unten benannten Druckschriften nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind:

1. Das Kommunistische Manifest. Neue Ausgabe mit einem Vorwort der Verfasser (Karl Marx, Friedrich Engels). Leipzig 1872. Verlag der Expedition des „Volksstaat".

2. Das A. B. C. des Wissens für die Denkenden von Dr. A. Douai. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1875.

3. Die Allgemeine Deutsche Arbeiter-Versicherungs-Genossenschaft. Von Fritz Mende. Leipzig 1870. Verlag des Lassalle'schen Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins.

4. Rede Liebknechts über den Antrag auf Beurlaubung der gefangenen sozial-demokratischen Reichstagsabgeordneten. Nebst einem Anhang, enthaltend Aktenstücke zur Charakteristik des Staatsanwalts Tessendorf ꝛc. Leipzig. Genossenschaftsbuchdruckerei.

5. Die Entwickelung Frankreichs vom 16. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Von A. Bebel. Leipzig. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1878.

6. Die neue Gesellschaft Monatsschrift für Sozialwissenschaft. Herausgegeben von Dr. F. Wiede. Erster Jahrgang Neues Heft (Juni 1878). Zürich. Verlag der „Neuen Gesellschaft" 1878.

7. Unsere Ziele. Von Aug. Bebel Leipzig. Verlag der Expedition des „Volksstaat". 1872.

8. Protokoll über die Generalversammlung der Gewerkschaft der Schuhmacher, abgehalten zu Cassel vom 5.—8. Juni 1876. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei Augsburg (E G.) 1876.

9. Neue Stunden der Andacht. Von Joh. Ph. Becker. Deutsche Verlagshalle, Pré l'Evêque 35, Genf. 1874.

10. Der große Krach. Von Friedrich Gottlieb Schulze. Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung (J. Franz). 1875.

11. Waldverwüstung und Ueberschwemmung. Von Georg Vollmar. Druck: Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

12. Die Organisation der Massen. Von Karl Hillmann. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

13. Preußischer Schnaps im Deutschen Reichstag. Separatabdruck aus dem „Volksstaat" 1876. Nr. 23, 24 und 25. Druck: Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

14. Der Deklamator. Von Julius Vahlteich. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. Chemnitz. G. Hübner & Comp., Poststraße 27.

15. Für und wider die Kommune. Disputation zwischen den H. H. Bebel und Sparig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

16. Soziales aus Rußland. Von Friedrich Engels. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1875.

17. Für die französischen Brüder. I. An das Volk der beherrschten Klasse von Felix Pyat. II. Die Arbeiter-Delegationen bei den Weltausstellungen Leipzig 1876. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei.

18. Anti-Syllabus. Leipzig. Genossenschaftsbuchdruckerei.

19. Die Quintessenz des Sozialismus. Von Dr. A. Schäffle. Gotha. Friedrich Andreas Perthes 1878.

20. Der Kleinbürger und die Sozialdemokratie. Von Johann Most. Augsburg. Verlag der Volksbuchhandlung (J. Enders).

Oppeln, den 28. November 1878.

Königliche Regierung.
v. Quadt.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen des Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die nachverzeichneten, in dem Verlage von W. Brake hierselbst erschienenen Druckschriften, als:

1. Zur Geschichte der Kommune von Paris, von Wilhelm Blos, 2. Auflage, 1876,
2. Gegen die Prügel-Pädagogen, von Eduard Sack, 1878,
3. Der bekehrte Nagelschmied, Gedicht von Heinrich Roller, 1865,
4. Anti-Syllabus, Gedicht von Dr. Hermann Krasser,
5. Am Webstuhl der Zeit, sozialpolitischer Roman in 3 Bänden von A. Otto-Walster, 1873,

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Braunschweig, den 28. November 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion. W. Pockels.

Die untersertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Druckschrift: „Verbrechen aus Golddurst und Rache oder Ursache und Wirkung", ein Charakter- und Zonen-Bild von E. Ambach, Augsburg 1877, Verlag der Volksbuchhandlung (J. Endres) auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten.

Augsburg, den 29. November 1878.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
v. Hörmann.

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das von Jacob Audorf verfaßte, von August Geib und Heinrich Garvers herausgegebene und in der hiesigen Genossenschaftsbuchdruckerei (c. G.) gedruckte „Lied der Petrolöra" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 29. November 1878.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

Digitized by Google

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Allgemeinen deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.), in Liquidation, gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An unsere Freunde und Parteigenossen in Berlin“ und mit den Worten schließend: „Es lebe das Proletariat! Es lebe die Sozialdemokratie! Mit sozialdemokratischem Gruß (folgen 24 Namen)“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Gemäß §§ 6 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird bekannt gegeben, daß die nachbezeichnete Druckschrift: „Kindergarten und Volksschule als sozialdemokratische Anstalten“ von Adolph Dornai, Leipzig 1876, Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei, in Anwendung der §§ 1 und 11 des allegirten Gesetzes verboten wurde.

Würzburg, den 29. November 1878.

Königlich bayerische Regierung, Kammer des Innern.
Graf Luxburg.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift: Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft. Philosophie. Politische Oekonomie. Sozialismus. Von Friedrich Engels. Leipzig 1878. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, nach Maßgabe von §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. Js. verboten.

Leipzig, am 2. Dezember 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit die vom 18. November d. J. datirte Nr. 39 des II. Jahrganges der periodischen Druckschrift: „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse)“ durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Berlin, den 26. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

In Anwendung der §§ 11 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die von dem Gr. Bezirksamte Mannheim unterm 23. d. M. mit Beschlag belegte Nummer 4 der in Mannheim erscheinenden „Mittelrheinischen Familienblätter“, sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift wird verboten.

Mannheim, den 24. November 1878.

Der Großherzogl. bad. Landeskommissär. Frech.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 24. Novbr. d. J. datirte Nr. 488 (11. Jahrgang) der periodischen Druckschrift: „Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes“, herausgegeben in Verviers, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 30. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung zu Arnsberg vom 19. November d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 275) die Nummer 73 des im Druck und in der Expedition von Alois Pfyl in Einsiedeln erscheinenden Blattes „Schweizerischer Erzähler“ verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. die fernere Verbreitung des „Schweizerischen Erzählers“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 2. Dezember 1878.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen hat das von ihr in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde unter dem 19. dieses Monats auf Grund von §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ausgesprochene Verbot der Nummer 876 der Zittauer Morgenzeitung nebst Beilage wieder aufgehoben.

Bautzen, den 26. November 1878.

Die Königliche sächsische Kreishauptmannschaft daselbst.
von Beust.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 56 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1878.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

Auf den Grund des § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Hoffnung“ in Reutlingen gemäß § 1 Abs. 1 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Reutlingen, den 9. Dezember 1878.

Königliche Kreisregierung. Schwandner.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der „sozialdemokratische Wahlverein“ in Neu-Isenburg hiermit verboten.

Offenbach, den 9. Dezember 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Marquard.

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „Dramatischer Club Lassalle“ in Bockenheim durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 11. Dezember 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Kühne.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde

den Arbeiter-Bildungsverein zu Großenhain

auf Grund § 6, verbunden mit § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten.

Dresden, den 10. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde

die sozialistische Arbeiterpartei zu Großenhain

auf Grund § 6, verbunden mit § 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten.

Dresden, den 10. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde

die Gewerkschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter beiderlei Geschlechts zu Großenhain

auf Grund des § 6, verbunden mit § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten.

Dresden, den 10. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die in Crimmitschau domizilirende „Gewerkschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter Deutschlands beiderlei Geschlechts“ auf Grund § 1. Abs. 2 und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober dieses Jahres verboten und zugleich die Schließung der mit derselben verbundenen Central-Kranken- und Sterbekasse (eingeschriebene Hülfskasse) gemäß § 2, Absatz 2 des gedachten Gesetzes angeordnet.

Zwickau, den 10. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund des § 1 und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den „Volksverein“ zu Wittgensdorf verboten.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die Mitgliedschaften der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Freiburg und Lörrach werden verboten.

Freiburg, den 17. November 1878.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär. Hebten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschriften:

1. die Volksschule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen. Eine Skizze von einem Ostpreußen. Leipzig 1875. — — — Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei; und
2. Agitationsnummer. Zu beziehen von der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig, Färberstraße 12, II. Leipzig 1876. Verantwortlicher Redacteur: Jacob Morbach in Leipzig;

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Oppeln, den 11. Dezember 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbstverlag des Verfassers erschienene Schrift:

„Die Behandlung der politischen Gefangenen in Bayern. Prozeß Franz Rohleders. Zusammengestellt nach stenographischen Aufzeichnungen von Sigm. Politzer, Redakteur des Zeitgeist." München 1878,

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

München, den 12. Dezember 1878.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern

Freiherr von Herman, Präsident.

Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift:

Protokoll über die Verhandlungen des Allgemeinen Deutschen sozialdemokratischen Arbeiterkongresses zu Eisenach am 7., 8. und 9. August 1869. Stenographisch niedergeschrieben von H. Roller in Berlin. Leipzig, 1869. Druck von F. Thiele,

nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober lfd. J. verboten hat.

Leipzig, den 11. Dezember 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Declamator", Gedichtsammlung, zusammengestellt von Julius Wahlteich, 2. Heft, zweite Auflage, Chemnitz 1878 *), gedruckt und verlegt in der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Chemnitz, G. Rübner und Comp.

verboten.

Zwickau, den 3. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Wer und was ist das „Volk" von Karl Heinzen. Herausgegeben von dem Verein zur Verbreitung radikaler Prinzipien, Druck der „Freien Presse", Sandusky, Ohio, 1869"

verboten.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

Von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft ist, wie unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Dezember dieses Jahres — Nr. 287 des „Deutschen Reichs-Anzeigers" — hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird, auch die erste Auflage der nicht periodischen Druckschrift: „Kapital und Arbeit" von Johann Most, erschienen im Selbstverlage des Verfassers" und „in Kommission bei der Expedition der Chemnitzer Freien Presse", unter dem heutigen Tage auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober dieses Jahres verboten worden.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.

Königliche sächsische Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

„Nr. 40 vom 2. Dezember 1878 der periodischen Druckschrift: L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse)"

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 10. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

*) Das in Nr. 283 des „Reichs-Anzeigers" Seitens der Königlichen Regierung zu Oppeln veröffentlichte Verbot der Druckschrift „Declamator" bezieht sich, wie uns mitgetheilt wird, nur auf das erste Heft dieser Druckschrift. Red. des „Reichs-Anz."

Digitized by Google

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 17. November d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 276) die Nr. 38 des II. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste", herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse) verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. die fernere Verbreitung des Blattes: „L'avant-garde" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 30. November d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 284) die Nummer 488 des II. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes", herausgegeben in Verviers, verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. Js. die fernere Verbreitung des Blattes „Le Mirabeau" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Druck von J. J. Beaufort (J. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikel 42 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Normen

für die

Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Konstruktion der Eisenbahnen.

§. 1.

Bauprojekt.

Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

§. 2.

Bauwerke.

Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngeleisen bestimmter Brücken ist mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde nur ausnahmsweise gestattet. Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Ueberbaukonstruktion aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§. 3.

Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen, ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Geleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungsneigung mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

§. 4.

Trockenlegung des Planums.

Die Bahnkrone in Höhe der Schienenunterkante muß, außer bei eingedeichten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

§. 5.

Spurweite.

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1000 m Halbmesser gekrümmten Bahngeleisen soll diese Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Diese Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

Digitized by Google

§. 6.

Geleislage und Krümmungen.

Die Schienen eines Geleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

Die winkelrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Geleises sollen in gerader Strecke genau in gleicher Höhe liegen.

In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können.

Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Geleise sind stetig in einander überzuführen.

Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Geleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein.

Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

§. 7.

Gefälle.

Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 : 40.

Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

§. 8.

Gefällwechsel.

Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5000 m Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2000 m herabgesetzt werden.

Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 200 geneigte Strecke von 480 m Länge einzulegen, welche zur Ausrundung benutzt werden kann.

§. 9.

Entfernung der Geleise.

Die Doppelgeleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Geleispaare noch ein Geleise hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Geleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

Werden mehrere Geleispaare neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleispaare ebenfalls mindestens 4 m betragen.

Die Geleise auf Bahnhöfen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen, und diejenigen, zwischen denen Perrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

Bei Haltestellen, d. h. Stationen mit beschränktem Betriebsdienst, kann mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§. 10.

Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.

Die Schienen haben aus gewalztem Eisen oder Stahl zu bestehen.

Die seitliche Abrundung des Schienenkopfes muß mit einem Halbmesser von 0,014 m beschrieben sein.

Die Neigung der Schienen nach Innen muß mindestens $^1/_{20}$ der Schienenhöhe betragen.

Die Befestigungsmittel, als: Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne mindestens 0,038 m unter Schienenoberkante liegen.

Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Schienen Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Tragfähigkeit der Schienen.

Die Schienen, welche von Lokomotiven befahren werden, müssen so stark konstruirt und unterlagert sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene mindestens 7000 Kilogramm (140 Zollzentner) ruhende oder bewegte Last mit Sicherheit tragen kann.

§. 12.

Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.

Die Bahnhöfe sollen, abgesehen von Rangirköpfen und Abzweigegeleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen und mit Ausweichegeleisen für das Kreuzen und Ueberholen der die anschließenden Strecken befahrenden Güterzüge versehen sein.

Die Ausweichegeleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amtes sind telegraphische Meldestationen und an eingeleisigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größesten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 120 Achsen, aufnehmen können. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung der Meldestationen und Ausweichestellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichegeleise nicht mit den Bahnstationen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schleunige Herstellung durch Doppelgeleisigkeit des Planums und Kies- resp. Steinbettes an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicher zu stellen.

§. 13.

Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage.

Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalstärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

§. 14.

Konstruktion der Weichen.

Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Geleisen müssen so konstruirt sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abspringen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 0,100 m weit aufschlagen.

§. 15.

Drehscheiben.

Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tendermaschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

§. 16.

Perrons.

Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 0,380 m über Schienenoberkante betragen.

Alle auf den Perrons feststehenden Gegenstände, als Säulen 2c., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Geleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

§. 17.

Abtritte und Pissoirs.

Auf den Bahnhöfen in der Nähe der Perrons sind weithin sichtbare Abtritte und Pissoirs anzuordnen.

Digitized by Google

§. 18.

Rampen.

Auf Bahnhöfen, wo die Ver- oder Entladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerer Zahl zu erwarten steht, sind feste oder transportable Rampen, deren Höhe über Schienenoberkante nicht über 1,120 m beträgt, herzustellen oder zur schleunigen Benutzung bereit zu halten.

Die Rampen sollen zur Entladung oder Beladung vor Kopf und nach der Seite benutzbar sein.

Die Ladegeleise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Geleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengeleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Situirung der Laderampe in der Art erfolgt, daß das Rampengeleise für die Vorführung von mindestens 20 Wagen anstandslos verlängert werden kann.

§. 19.

Güterschuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Geleisen soll 1,120 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

§. 20.

Lademaß.

Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen kontrolirt werden können.

§. 21.

Wasserstationen.

Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

Jeder Wasserkrahn muß in der Minute mindestens einen Kubikmeter Wasser liefern können.

Die Ausgüsse der Wasserkrahne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

§. 22.

Werkstätten.

Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können.

II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

§. 23.

Höhen- und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen.

Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen des nachstehend beschriebenen Profils erreichen. Dasselbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes (cfr. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands) und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Gesammtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Geleismitte. Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Begrenzung des Profils und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,850 m.

Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotivschornsteine und überbauten Schaffnersitze hinausragen und zwar höchstens bis 4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann jedoch so konstruirt sein, daß diese Höhe mindestens auf das Maß von 4,150 m eingeschränkt werden kann.

Digitized by Google

Anlage.

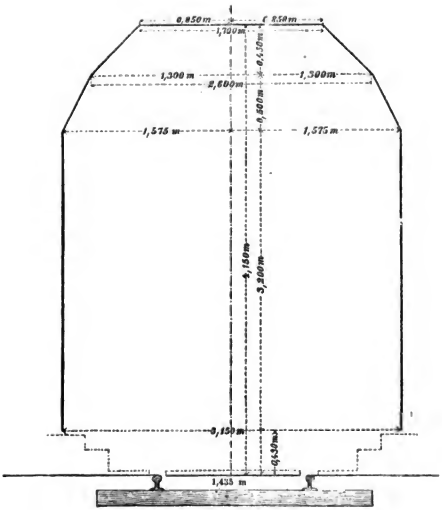

Digitized by Google

Digitized by Google

Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorbezeichnete Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 m über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 m Höhe auf 2,820 m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,580 m Breite ab.

Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahn-Fahrzeuge, nur die Bahnräumer, Sandstreuer, Sicherheitsketten und Kuppelungen herabreichen und zwar die Bahnräumer und Sandstreuer nur in der Breite des Schienenkopfes bis auf 0,050 m Entfernung von letzterem, die Sicherheitsketten und Kuppelungen bis auf 0,075 m über Schienenoberkante.

§. 24.

Lokomotiven- und Tender-Radstand.

Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugsmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.

Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Lokomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

§. 25.

Tender.

Die Höhe des Wasserbehälters der Tender über den Schienen darf bis zu 2,750 m betragen.

§. 26.

Wagen-Radstand.

Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

§. 27.

Wagengestelle.

Die mittlere Höhe des Fußbodens der Güterwagen soll über Schienenoberkante 1,220 m betragen.

§. 28.

Bremsen.

Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

§. 29.

Gewichtsdruck.

Bei sämmtlichen Betriebsmitteln soll das Gewicht, welches die Achse eines Fahrzeuges einschließlich des Gewichts der Achsen und Räder aufnehmen darf, 14 000 Kilogramm (280 Zollzentner) nicht übersteigen.

§. 30.

Zug- und Stoßapparate.

Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1,065 m und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 0,940 m liegen.

Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

Digitized by Google

§. 31.

Zugvorrichtung.

Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruirt sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 0,050 m und nicht mehr als 0,150 m beträgt.

Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens soll von den äußersten Stoßflächen der Buffer nicht weniger als 0,345 m und nicht mehr als 0,395 m entfernt sein.

§. 32.

Buffer.

Die horizontale Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1,750 m betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengedrängten Buffern mindestens zu 0,370 m anzunehmen.

An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des einen Buffers eben, die des anderen abgerundet sein und zwar so, daß, vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Buffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Bufferscheiben soll mindestens 0,340 m und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 0,025 m betragen.

§. 33.

Kuppelung.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

§. 34.

Radreifen.

Die normalen Laufflächen der Radreifen sämmtlicher Fahrzeuge müssen eine konische Form von mindestens $^1/_{20}$ Neigung haben.

Die Breite der Radreifen soll bei Lokomotiven und Tendern nicht weniger als 0,130 m und nicht über 0,150 m und bei Wagen nicht weniger als 0,130 m und nicht über 0,145 m betragen.

§. 35.

Stellung der Räder.

Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt, auch mit Spurkränzen versehen sein, deren Höhe von der Oberkante der Schienen gemessen bei mittlerer Stellung des Rades nicht weniger als 0,025 m und im Zustande der größten Abnutzung nicht mehr als 0,035 m betragen darf.

Der lichte Abstand zwischen den Raudreifen soll mindestens 1,357 m und höchstens 1,363 m betragen. Bis zur Höhe von 0,100 m über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervorragen.

§. 36.

Spielraum für die Spurkränze.

Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesammtverschiebung der Achse an dieser gemessen) darf bei normaler Spurweite nicht unter 0,010 m und auch bei der größten zulässigen Abnutzung nicht über 0,025 m betragen; bei den Mittelrädern sechsräbiger Lokomotiven ist jedoch ein Gesammtspielraum (bei übrigens gleichem lichtem Abstande zwischen den Rädern) bis 0,040 m zulässig.

§. 37.

Raddurchmesser.

Der Raddurchmesser der Tender und Wagen mit Ausschluß der Radreifenstärke soll mindestens 0,850 m betragen.

Der Durchmesser der Triebräder der Lokomotiven ist anzunehmen:

für Züge, welche bis zu 25 km Geschwindigkeit in der Stunde fahren, mindestens zu	0,900 m
desgl. bis zu 30 km	1,100 m
„ „ 45 km	1,200 m
und bei „mehr" als 45 km	1,500 m

Digitized by Google

§. 38.

Achsstärke.

Die Stärke der Achsen der Personenwagen soll nicht unter 0,115 m betragen. Im Uebrigen ist die Stärke der Wagenachsen und Achsschenkel für die Bruttobelastung festzusetzen.

Achsen vom besten Eisen müssen bei einer Belastung

von	3 800 k	mindestens	eine	Stärke	von	0,100 m	in	der	Nabe	und	0,065	m	im Schenkel,
„	5 500 k	„	„	„	„	0,115 m	„	„	„	„	0,075	m	„ „
„	8 000 k	„	„	„	„	0,130 m	„	„	„	„	0,085	m	„ „
„	10 000 k	„	„	„	„	0,140 m	„	„	„	„	0,095	m	„ „

haben.

Die Schenkellängen sind hierbei zum $1\frac{3}{4}$- bis $2\frac{1}{4}$fachen des Durchmessers angenommen.

Bei Anwendung von Gußstahl können diese Belastungen um 20 Prozent erhöht werden.

Bei Tendern und Wagen sollen die Achsen keine scharfen Ansätze zwischen den Naben erhalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 39.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft.

Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite, und zwar:

1. in ihrem Abschnitt I.
   a) auf alle Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden,
   b) auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. Oktober 1878 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;
2. in ihrem Abschnitt II.
   a) auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,
   b) sowie auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. Oktober 1878 eine vollständige Umänderung erleiden.

Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

§. 40.

Für Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amts zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, bleibt die Anwendung der §§. 1 bis 38 einschließlich allgemein ausgeschlossen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath im Anschluß an §. 74 des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 57) und an die Signal-Ordnung von demselben Tage Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 73) nachfolgende

Bahnordnung

für

deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung

beschlossen:

I. Zustand der Bahn.

§. 1.

Spurweite.

Die normale Spurweite beträgt 1,435 Meter.

Für Bahnen mit schmalerer Spur soll dieselbe 1,0 Meter oder 0,75 Meter betragen; Ausnahmen hiervon sind zulässig mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

§. 2.

Längengefälle.

Das Längengefälle der Bahn darf auf freier Strecke das Verhältniß von 1 : 25 in der Regel nicht überschreiten. Für die Anwendung stärkerer Gefälle ist die Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

§. 3.

Krümmungen.

Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll bei Bahnen mit normaler Spur nicht kleiner als 100 Meter und bei Bahnen mit schmaler Spur ein der Spurweite angemessener sein.

§. 4.

Spurerweiterung.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei normalspurig gebauten Bahnen das Maß von 0,035 Meter und bei schmalspurig gebauten Bahnen ein den Krümmungen angemessenes Maß nicht überschreiten.

§. 5.

Fahrbarkeit.

Die Bahn ist mit ihren sämmtlichen Nebenanlagen fortwährend in gutem baulichen Zustand zu erhalten, dergestalt, daß dieselbe ohne Gefahr mit der für dieselbe gestatteten größten Geschwindigkeit (vergl. §. 27) befahren werden kann.

§. 6.

Normalprofil des lichten Raumes.

Sämmtliche Geleise mit normaler Spurweite, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite frei zu halten, daß für dieselben mindestens das in der Anlage dargestellte Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

Anlage.

Normalprofil
des lichten Raumes
für
deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung mit normaler Spurweite
für

die freie Bahn die Bahnhöfe

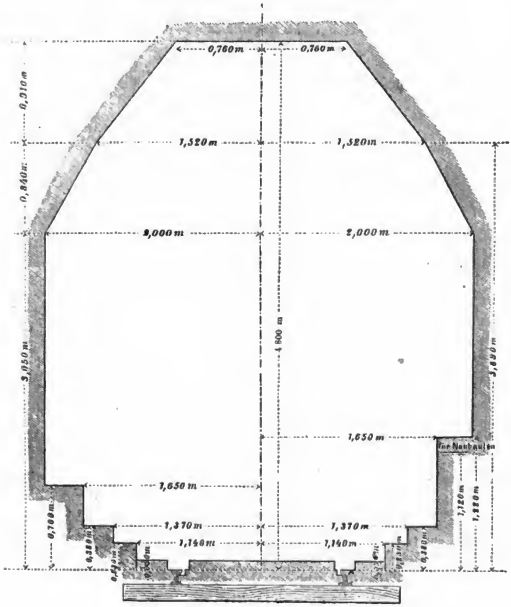

Digitized by Google

Digitized by Google

Abweichungen von diesem Profil, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Vorschriften bestanden haben, können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts auch ferner beibehalten werden.

Inwieweit bei Ladegeleisen normalspuriger Bahnen Einschränkungen dieses Profils zulässig sind, bestimmt in jedem Einzelfalle die Landes-Aufsichtsbehörde.

Für schmalspurige Bahnen bleibt die Festsetzung des Normalprofils der Landes-Aufsichtsbehörde vorbehalten.

§. 7.

Einfriedigungen und Barrièren.

Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheits-Vorrichtungen an Wegen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn herlaufen oder über die letztere führen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

In angemessener Entfernung vor den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden frequenten Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen.

Werden zur Absperrung von Wegeübergängen Drahtzugbarrièren verwendet, so müssen dieselben so eingerichtet sein, daß sie mit der Hand geschlossen und geöffnet werden können. Jeder mit Drahtzugbarrièren versehene Uebergang erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Speerbäume zu läuten ist.

§. 8.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Markirzeichen.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

Die Gefällverhältnisse von mehr als 1 : 200 sind in geeigneter Weise und in angemessenen Abständen kenntlich zu machen.

Zwischen zusammenlaufenden Geleisen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 9.

Zustand der Betriebsmittel im Allgemeinen.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 27) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 10.

Prüfung der Lokomotiven vor Inbetriebnahme derselben.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

§. 11.

Periodische Lokomotiv-Revisionen.

Jede Lokomotive ist nach jeder größeren Kesselreparatur, mindestens alle drei Jahre, einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Mindestens alle drei Jahre ist auch jeder Tender einer Revision zu unterziehen.

Hinsichtlich des bei diesen Proben anzuwendenden Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldrucke, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Digitized by Google

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens acht Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Die Ergebnisse der Lokomotiv-Revisionen sind in besonderen Verhandlungen zu verzeichnen.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem auch geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers, ohne besondere Proben, fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von denen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß eine vertikale Bewegung derselben von 3 Millimeter eintreten kann;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer vom Stande des Führers aus zu handhabenden Dampfpfeife.

§. 12.

Läutewerke der Lokomotiven.

Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegeübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit helltönenden Läutewerken auszurüsten.

§. 13.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

Jede Lokomotive und jeder Tender muß mit Bahnräumern, sowie erstere mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten versehen sein. Wenn die Beschaffenheit des zu benutzenden Brennmaterials es erfordert, sind die Lokomotiven mit Vorrichtungen auszurüsten, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 14.

Tenderbremsen.

Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen ausgerüstet sein.

§. 15.

Federn, Zugapparate, Buffer.

Alle in geschlossenen Zügen, mit Ausnahme der Arbeitszüge, gehenden Wagen müssen auf Federn ruhen und alle Personenwagen mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

§. 16.

Spurkränze.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

§. 17.

Stärke der Radreifen.

Auf Bahnen mit normaler Spurweite muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 19, diejenige stählerner mindestens 15 Millimeter betragen; bei Wagen dagegen können schmiedeeiserne und stählerne Radreifen bis auf 16 bezw. 12 Millimeter abgenutzt werden.

Digitized by Google

Auf schmalspurigen Bahnen muß die Stärke der schmiedeeisernen und stählernen Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter betragen.

§. 18.
Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist mindestens alle Jahre einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsenlager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 19.
Bezeichnungen an den Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:
a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
d) das größte zulässige Ladegewicht;
e) das Datum der letzten Revision.

§. 20.
Uebergang der Betriebsmittel auf Hauptbahnen.

Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche das Bahnpolizei-Reglement und die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 21.
Bahnbewachung.

Die Bahnstrecke ist mindestens einmal an jedem Tage zu revidiren, sofern die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 Kilometer in der Stunde beträgt.

An Stellen, deren Befahrung in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht erfordert, insbesondere auch bei frequenten Niveauübergängen, ist bei Anwendung einer Geschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde eine Bewachung der Bahn erforderlich.

Der Barrièrendienst kann auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegeübergang, dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive in Thätigkeit zu setzen und darin bis nach Passiren des Wegeüberganges zu erhalten.

§. 22.
Rechtsfahren.

Auf doppelgeleisigen Strecken der freien Bahn müssen die Züge in der Regel das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

§. 23.
Stärke der Züge.

Mehr als 120 Wagenachsen dürfen in keinem Zuge befördert werden.

§. 24.
Vertheilung der Bremsen.

In jedem Zuge, welcher mit Lokomotiven bewegt wird, müssen außer den Maschinen- und Tenderbremsen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn:

bis einschließlich $\frac{1}{500}$ der 12. Theil,
" " $\frac{1}{300}$ " 10. "
" " $\frac{1}{200}$ " 8. "
" " $\frac{1}{100}$ " 7. "
" " $\frac{1}{60}$ " 5. "
" " $\frac{1}{40}$ " 4. "

und bei stärkeren Neigungen die Hälfte der Räderpaare gebremst werden kann.

Digitized by Google

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung der Strecke maßgebend.

Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der Landes-Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen, welche nach einem außergewöhnlichen System gebaut sind und gemäß desselben betrieben werden.

§. 25.

Revision der Züge vor der Abfahrt.

Kein Zug darf die Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet worden ist. Bei der insbesondere auf der Ausgangsstation vorzunehmenden Revision der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen fest zusammengekuppelt und die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt wird, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die erforderlichen Bremsen angemessen vertheilt und besetzt sind (§. 24).

§. 26.

Beleuchtung der Personenwagen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§. 27.

Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird durch die Landes-Aufsichtsbehörde festgestellt. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde dürfen nicht gestattet werden.

§. 28.

Langsamfahren.

Die Fahrgeschwindigkeit muß in dem zur Verhütung einer möglichen Gefahr erforderlichen Maß vermindert werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird,
c) bei der Fahrt über Drehbrücken.

Bei der Einfahrt in Hauptbahnen, beim Einfahren in Bahnhöfe und überhaupt beim Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 29.

Abfahrt der Züge.

Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde darf ein Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge nur in Stationsdistanz folgen.

§. 30.

Extrazüge.

Extrazüge und einzeln fahrende Maschinen, für welche den betheiligten Beamten nicht vorher Fahrpläne mitgetheilt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Kilometer in der Stunde befördert werden. Bei Anwendung einer größeren Geschwindigkeit müssen die betheiligten Stationen vorher von dem Abgange der Züge verständigt sein.

Die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§. 31.

Schieben der Züge.

Das Schieben der Züge, an deren Spitze sich keine führende Lokomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Achsen beträgt, der vorderste Wagen gut bewacht ist, und die Geschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt.

Digitized by Google

§. 32.

Begleitpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur **einem** Beamten untergeordnet sein. Derselbe hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Behandlung stillstehender Lokomotiven und Wagen.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Geleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§. 34.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 35.

Gebrauch der Dampfpfeife.

Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Oeffnen der Cylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise das Läutewerk zur Anwendung kommen.

§. 36.

Führung der Lokomotive.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst ihre Befähigung durch ein von einer deutschen Eisenbahnverwaltung ausgestelltes Attest nachgewiesen haben.

Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens so weit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls zum Stillstand bringen zu können.

IV. Signalwesen.

§. 37.

Streckensignale.

Auf der Bahn müssen die optischen Signale:

der Zug soll langsam fahren

und

der Zug soll halten

gegeben werden können.

Zu diesem Zwecke müssen die auf den einzelnen Strecken oder an frequenten Wegeübergängen postirten Bahnwärter mit Signalfahnen und Laternen versehen sein (§. 21).

Der Stand beweglicher Brücken muß in einer Entfernung von mindestens 300 Metern erkennbar sein. So lange diese Brücken geöffnet sind, müssen die Zugänge zu denselben, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen sein.

Es sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung dieser Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

§. 38.

Weichensignale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind.

Digitized by Google

§. 39.

Zugsignale.

Jeder sich bewegende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage dessen Schluß und bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen. Dasselbe gilt von einzeln fahrenden Lokomotiven.

§. 40.

Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 41.

Elektrische Verbindung der Stationen.

Die Bahn muß mit einer elektrisch-telegraphischen Verbindung und mit Sprechapparaten auf den Stationen ausgerüstet sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 42.

Signal-Ordnung.

Im übrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenartigkeit des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§. 43.

Aufrechthaltung der Ordnung.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§. 44.

Halten vor den Niveauübergängen.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

§. 45.

Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden",

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Digitized by Google

§. 46.

Beschwerdebuch.

Auf jeder Station ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch auszulegen.

VI. Bahnpolizeibeamte und Beaufsichtigung.

§. 47.

Bezeichnung der Bahnpolizeibeamten.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Verrichtungen betraut sind der:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Oberinspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,
6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofsinspektoren, Bahnhofsverwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektionsassistenten),
8. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 48.

Instruktion der Bahnpolizeibeamten.

Den Bahnpolizeibeamten sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 49.

Qualifikation zum Bahnpolizeibeamten.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§. 50.

Verhalten der Bahnpolizeibeamten.

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

Digitized by Google

§. 51.

Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 52.

Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 53.

Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen;
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirektionen
und
c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 54.

Soweit bei bereits bestehenden Bahnen die anzustellende Prüfung ergiebt, daß einzelne der in diesen Vorschriften angeordneten Einrichtungen noch nicht vorhanden sind, auch deren Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §§. 55 bestimmten Termin sich nicht bewirken läßt, kann für dieselbe von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Befristung bewilligt werden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 55.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1878 in Kraft.

Dieselben werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

In Rücksicht auf besondere Verhältnisse eines Bahnunternehmens können von der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abweichungen von einzelnen der vorstehenden und der im Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juli 1874 enthaltenen Vorschriften zugelassen werden.

Die von den Bundesregierungen aber Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderungen von Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 6. Juni d. J. treten in den Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 57 ff.) mit dem 1. Juli d. J. folgende Abänderungen in Kraft.

I.

Die Paragraphen 2 bis 5, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66 und 68 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt:

§. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raums für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist. Liegt

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raums zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergängen für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume geläutet ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche gleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn Barrièren geschlossen sind.

Digitized by Google

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts zugelassen werden.

Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangsbarrièren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 58).

Die Barrièren der Niveauübergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrièren, einschließlich der Zugbarrièren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveauübergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrièrendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Ansahrten zu erleuchten.

§. 9.

Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat jedesmal zu erfolgen, wenn dieselben einen Weg von höchstens 100 000 Kilometer zurückgelegt haben, sowie auch bei den Lokomotiven nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revision sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf [illegible] normalen Höhe zu erhalten;

[illegible]destens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der [illegible]höhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des

Anlage.

Normalprofil

des lichten Raumes

für die

Eisenbahnen Deutschlands

für

die freie Bahn | die Bahnhöfe

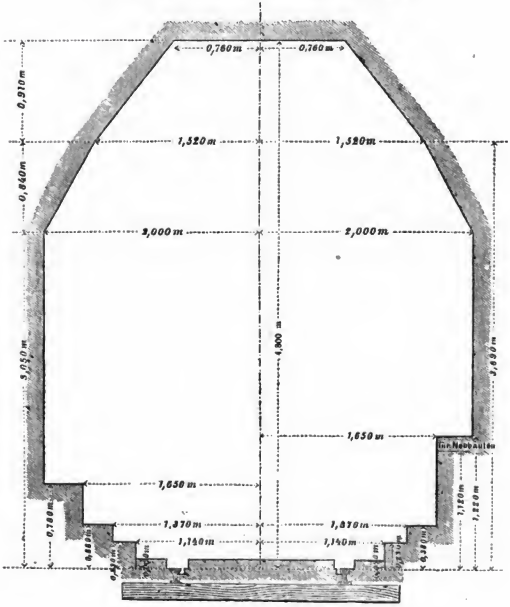

Digitized by Google

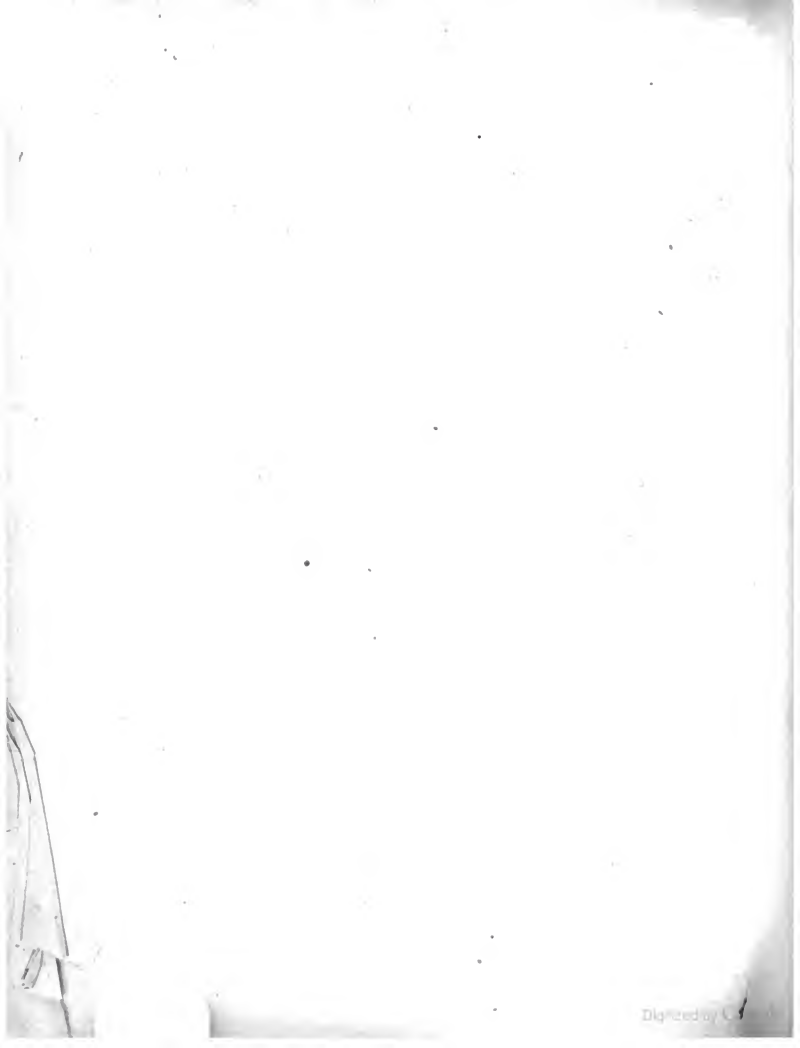

Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässigen niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;

3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§. 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

§. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

			bei Personenzügen,		bei Güterzügen,
bis einschließlich	$1/100$	der	8. Theil,	der	12. Theil,
" "	$1/300$	"	6. "	"	10. "
" "	$1/200$	"	5. "	"	8. "
" "	$1/100$	"	4. "	"	7. "
" "	$1/60$	"	3. "	"	5. "
" "	$1/40$	"	2. "	"	4. "

der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen
auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und
auf Neigungen bis einschließlich 1 : 40 auf den 5. Theil
der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird hierbei eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 15.

Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Digitized by Google

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen, und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§. 17.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 Kilometer.

§. 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 21.

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleissperrungen und für Arbeitszüge nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie unter Verantwortlichkeit des dienstthuenden Stationsbeamten bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen, für Hülfslokomotiven und für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben (siehe §. 22).

§. 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche streckenweise zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Unter Beobachtung der im §. 26 vorgeschriebenen Geschwindigkeit ist die Fahrt mit dem Tender voran in fahrplanmäßigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Zügen nur in Ausnahmefällen, im übrigen aber allgemein gestattet.

Entsprechend konstruirte Tenderlokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§. 25.

Kein Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

§. 26.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird bei Neigungen von nicht mehr als 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Halbmesser:

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1250 Meter in der Minute;
für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute;
für Arbeitszüge:

a) im allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute;
b) wenn die sämmtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im §. 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute

festgesetzt.

Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1500 Meter in der Minute zugelassen werden.

Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 200 und Krümmungen von weniger als 1000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Fahrpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen, dürfen im allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

Die größte Geschwindigkeit leer fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruirt sind, sofern deren Achsen nicht sämmtlich vor der Feuerbuchse liegen, auf 50 Kilometer festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 30 Kilometer in der Stunde fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder leer fahren (cfr. §. 24).

Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn von untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§. 28.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von 60 Kilometer in der Stunde und darüber zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die nach §. 13 (siehe auch §. 33) erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines vermehrt sein.

§. 29.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Eilgut mit den im §. 28 näher bezeichneten Zügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Digitized by Google

§. 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 (siehe auch §. 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig verkuppelt (siehe §. 12), die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife (§. 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens §. 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens **ein** Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Unter besonderen Verhältnissen kann hiervon in einzelnen Fällen mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abstand genommen werden.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

§. 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die hierzu dienenden Signale müssen dergestalt mit den Weichen verbunden sein, daß sie entweder mit denselben zugleich ihre Stellung ändern, oder nur nach richtiger Einstellung der Weichen als Fahrsignal erscheinen können.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem diensthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur **einem**, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Begleitpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämmtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 52.

Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens

Digitized by Google

21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

§. 53.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Baninspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,

ferner:

6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofsinspektoren, Bahnhofsverwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektionsassistenten),
8. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die Kunst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66 Nr. 6—17 aufgeführten Bahnpolizeibeamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obige Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

II.

Der §. 74 erhält folgenden Zusatz als Alinea 4:

Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements und der Signal-Ordnung für Eisenbahnen Deutschlands von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 6. Juni d. J. tritt bezüglich der in der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 73 ff.) unter III. 19 und 20 aufgeführten Signale mit dem 1. Juli d. J. eine Abänderung dahin in Kraft, daß daselbst Folgendes zu setzen ist:

19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal).

bei Tage:

An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

bei Dunkelheit:

An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Buffer eine roth leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tender-Lokomotiven an beiden Enden derselben.

20. Es folgt ein Extrazug nach.

bei Tage:

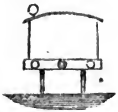

Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.

bei Dunkelheit:

Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath im Anschluß an die §§ 52, 66 und 68 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands nachfolgende

Bestimmungen

über die

Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern

beschlossen:

Für die Zulassung zu den Dienstverrichtungen der hierunter aufgeführten Beamten ist, außer den in den §§. 68 und bezw. 52 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vorgesehenen allgemeinen Eigenschaften, die Erfüllung der nachstehend bezeichneten Vorbedingungen erforderlich:

I. Nachtwächter:

1. körperliche Rüstigkeit,
2. Kenntniß des telegraphischen Rufzeichens der betreffenden Station.

II. Thürhüter (Portiers, Perrondiener):

1. relative körperliche Rüstigkeit,
2. Kenntniß des Rechnens mit den vier Spezies, sowie Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
3. Kenntniß
   a) des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis der Portiers betreffen,
   b) der Instruktion für die Portiers und Gepäckträger,
   c) der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
   d) der Bestimmungen über die Behandlung gefundener Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck,
   e) der verschiedenen Arten von Personenbillets und Freifahrkarten, der reglementarischen Vorschriften über die Beförderung von Personen,
   f) des jeweiligen Fahrplans der die betreffende Station berührenden Züge und ihrer Anschlüsse an die Züge der Nachbarbahnen,
   g) der für die Ankunft und Abfahrt der Züge vorgeschriebenen Signale.

III. Wagenwärter, Bremser (Schmierer, Zugsöler):

1. körperliche Gewandtheit und Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß des Rechnens mit den vier Spezies,
3. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschlußvorrichtungen, sowie der Konstruktion und Behandlungsweise derselben,
4. Kenntniß der Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis der

Digitized by Google

Wagenwärter betreffen, und der Signalordnung nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsinstruktionen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,

5. Kenntniß der Instruktionen für diese Dienstkategorie, sowie derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter,
6. Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der eigenen, sowie der fremden Wagen,
7. 6monatliche Probezeit im Bremser- und Rangirdienst, einschließlich der Beschäftigung in einer Wagenreparatur-Werkstätte.

IV. Rangirmeister (Oberkopler, Schirrmeister)

außer den unter III. Nr. 1—7 bezeichneten Eigenschaften:

8. Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge,
9. Kenntniß der Dienstanweisungen für die Bahnbewachungs-, Stations- und Fahrbeamten, soweit dieselben den Rangirdienst berühren.

V. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure)

außer den unter III. Nr. 1—6 bezeichneten Erfordernissen:

7. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Durchgangsverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
8. Fähigkeit, über einen ihren Dienstkreis betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
9. Kenntniß der reglementarischen Vorschriften über Personenbeförderung, sowie der Bestimmungen über den Transport von Truppen und Heeresmaterial, der Vorschriften des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben auf den Dienstkreis eines Schaffners sich beziehen,
10. Kenntniß der verschiedenen Personenbillets und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über die Taxen für Beschädigungen von Personenwagen und über gefundene Sachen, des jeweiligen Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen, sowie Fertigkeit im Gebrauch der Hülfssignale und der Rettungsapparate,
11. Kenntniß der Instruktionen für Packmeister, Zugführer, Lokomotivführer und der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften,
12. 6monatliche Probezeit im Schaffnerdienste.

VI. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner)

außer den unter V. bezeichneten Erfordernissen:

13. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Packmeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

ferner Kenntniß:

14. des Rechnens mit Brüchen einschließlich der Dezimalbrüche,
15. der auf den Dienst des Packmeisters bezüglichen Bestimmungen der Instruktionen für die Billet-, Gepäck- und Güterexpeditionen, sowie für etwaige Lademeister,
16. des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis eines Packmeisters und eines Zugführers betreffen,
17. der Bestimmungen über Beförderung der Dienstkorrespondenz und des Dienstguts, insbesondere auch der dienstlichen Geld- und Werthsendungen,
18. der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und deren Zugehör, sowie der Eigenthumsmerkmale der Wagen,
19. der Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Transportmittel, den amtlichen Verschluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,
20. der in den direkten Verkehren der betreffenden Bahn in Bezug auf den Packmeisterdienst erlassenen Vorschriften,
21. 6monatliche Probezeit nach erlangter Befähigung zum Schaffner.

VII. Oberzugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Oberschaffner)

außer den unter V. und VI. bezeichneten Erfordernissen:

22. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Zugführers in angemessener Form eine schriftliche Anzeige zu erstatten,
23. allgemeine Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung;

ferner Kenntniß:

24. der Einrichtung der Läutewerke und der Hülfssignalapparate,
25. der Vorschriften über Führung der Fahrrapporte, Meilenbücher (Kilometerbücher) ꝛc.,
26. der Bestimmungen über die telegraphische Ab- und Rückmeldung der Züge und über die Handhabung des elektrischen Telegraphen,
27. Uebung im Telegraphiren,
28. der Instruktionen für Stationsvorsteher, Lokomotivführer und Heizer,
29. 6monatliche Probezeit nach dargelegter Befähigung zum Packmeister.

VIII. Oberbahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter):

1. körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß des Rechnens mit den 4 Spezies in benannten Zahlen,
3. eine Probezeit, und zwar:
   a) entweder durch viermonatliche Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und zweimonatliche im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn,
   b) oder neunmonatliche Beschäftigung beim Eisenbahn-Neubau, sofern der Dienstanfänger hierbei mit sämmtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten sich vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa zwei Monate bei dem für Arbeitszüge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienst thätig gewesen ist,
4. Kenntniß
   a) aller bei der Bahnunterhaltung und insbesondere beim Verlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräthe nach Beschaffenheit und Verwendung,
   b) der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten der Barrièren und derer Bedienung, sowie der für das Passiren der Wegeübergänge bestehenden Vorschriften,
   c) der Vorschriften über Benutzung der verschiedenen Arten von Arbeitswagen (Draisinen, Bahnmeisterwagen ꝛc.) auf den Geleisen,
   d) des Zweckes und der Bedienung der optischen Telegraphen und der Handhabung der elektromagnetischen Läutewerke, sowie sämmtlicher Bahnausrüstungsgegenstände und der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitung,
   e) des Bahnpolizei-Reglements, soweit es den Dienstkreis eines Bahnwärters betrifft, und der Signalordnung nebst den für die betreffende Bahn erlassenen Ausführungs-Instruktionen, insbesondere auch der Anweisung zur Hülfeleistung bei Lebensgefahr und plötzlichen Unfällen und der Bestimmungen über gefundene Sachen,
   f) der Instruktion für Weichensteller und Bahnwärter.

IX. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter)

außer den unter VIII. bezeichneten Erfordernissen, jedoch mit der Maßgabe, daß statt im Bahnbewachungs- und Signaldienste eine zweimonatliche Beschäftigung im Weichenstellerdienste vorherzugehen hat,

die Kenntniß:

   g) der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer wesentlichen Konstruktion, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen,
   h) der Konstruktion, des Zweckes und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Zentesimalwaagen und Wasserkrahne,

Digitized by Google

i) der Instruktion über den Rangirdienst,
k) des Bahnpolizei-Reglements, soweit dasselbe den Dienstkreis eines Weichenstellers betrifft.

X. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister:

1. körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. vorherige Beschäftigung beim Bau oder der Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn und auf einem bau- oder betriebstechnischen Büreau von zusammen einjähriger Dauer,
3. allgemeine Vorbildung, insbesondere orthographische und geläufige Schrift und Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Bahnmeisters in angemessener Form schriftlich darzustellen,
4. Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung,
5. spezielle Fachkenntnisse, insbesondere
   a) Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile,
   b) Berechnung der beim Bau vorkommenden regulären Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung);
      ferner Kenntniß:
   c) der gebräuchlichsten Maurer- und Zimmermaterialien und der Mörtelbereitung, sowie der gewöhnlichen Maurer- und Zimmerverbände,
   d) sämmtlicher bei Unterhaltung der Bahn vorkommenden Arbeiten, insbesondere beim Oberbau: Kenntniß der dazu erforderlichen Materialien nach Qualität und Verwendung, der Anlage und der Verhältnisse des Bahnkörpers, der Herstellung der Bettung, der Konstruktion des Oberbaues und der Unterhaltung desselben, der Konstruktion und der Einlegung von Weichen, der einfacheren zur Ausführung von Erd- und Oberbau-Ausführungen erforderlichen Instrumente, Kenntniß der Berechnung von Profilen und Erdkörpern,
   e) Kenntniß der Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements und der Signal-Ordnung nebst zugehörigen Ausführungs-Instruktionen, sowie der sonstigen Vorschriften zur Sicherung des Betriebes, des Signaldienstes, der Unterhaltung der elektrischen Telegraphenleitungen und des dienstlichen Gebrauchs derselben, der Instruktion für die Bahn- (Barrieren-, Brücken 2c.) und Weichenwärter, der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge, der Bestimmungen über freie Fahrten, Versendung von Dienstgut und das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorfällen, Entgleisungen, Unfällen 2c.,
   f) Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Listen zur Kontrole der Arbeiter, Aufstellung von Rechnungen (Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen und Rapporten), Kostenanschlägen und Massenberechnungen dazu, Kenntniß der Vorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Bahnmaterialien,
   g) Befähigung, kleine Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, einfache Flächen aufzumessen und zu kartiren, Nivellements auszuführen und aufzutragen,
   h) Fertigkeit in dem Gebrauche und der Handhabung elektrischer Telegraphen-Apparate, insbesondere Fähigkeit, dienstliche Depeschen und elektrische Hülfssignale selbst ohne Fehler zu geben.
6. Kenntniß der Instruktion für Zugführer und der Vorschriften über Führung der Fahrrapporte und Meilenbücher.

XI. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektionsassistenten.

1. mindestens einjährige Beschäftigung im Stationsdienst. Behufs Zulassung zu dieser ist erforderlich:
   a) körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
   b) allgemeine Vorkenntnisse, als:
      1. Fähigkeit, deutlich sowie orthographisch und grammatikalisch richtig zu schreiben,
      2. Rechnen in den vier Spezies, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,
      3. Kenntniß der Geographie, insbesondere Deutschlands und der benachbarten Länder.
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften bei Annahme von Privatdepeschen, sowie der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen,

Digitized by Google

3. Fähigkeit, ein Thema aus dem Stationsdienst schriftlich in angemessener Form darzustellen,
4. Kenntniß der Organisation der eigenen Bahnverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für deren Beamte,
5. Kenntniß des Betriebs-Reglements, der allgemeinen Tarifbestimmungen und des Billet-, Gepäck- und Güter-Expeditionsdienstes, des Bahnpolizei-Reglements und der Signal-Ordnung, sowie der in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst bei der betreffenden Bahn erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften, namentlich auch derjenigen für Kreuzungen und Abzweigungen auf offener Bahn, Benutzung, Rapportirung und Vertheilung eigener und fremder Wagen, Vertrautheit mit den Funktionen und Obliegenheiten des gesammten Stations- und Fahrpersonals,
6. Kenntniß der Bestimmungen über die militärische Benutzung der Eisenbahnen,
7. Fertigkeit in Formirung von Zügen bei regelmäßigem und bei gestörtem Betriebe,
8. allgemeine Kenntniß der Konstruktion und der im Interesse der Betriebssicherheit nothwendigen Erfordernisse für die Unterhaltung des Oberbaues, der Betriebsmittel, Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen und der für die Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues (bezw. zerstörter Geleise) erforderlichen Gerätschaften, einfachen Instrumente und Arbeiten.

XII. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofs-Inspektoren, Bahnhofsverwalter):

1. mindestens zweijähriger Dienst als Stations-Assistenten (Nr. XI.),
2. Kenntniß der für den Stations- und Expeditionsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens,
3. Kenntniß der Einrichtungen des Verbands- und Tarifwesens der betreffenden Bahn und der betheiligten Nachbarbahnen, sowie des Verhältnisses der Eisenbahn zur Post- und Telegraphenverwaltung,
4. Kenntniß der Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen im Gesetze über die Kriegsleistungen.

XIII. Lokomotivführer:

1. körperliche Rüstigkeit, insbesondere auch normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Lesen und Schreiben, sowie Rechnen der vier Spezies, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen — und Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Lokomotivführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
3. allgemeine Kenntniß der Bearbeitung der verschiedenen beim Maschinenbau zu verwendenden Metalle und Hölzer,
4. allgemeine Kenntniß der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über den Wasserdampf und dessen Wirkungen,
5. spezielle Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
6. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im kalten Zustande,
7. Kenntniß des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, der Vorschrift über den Rangirdienst, der Signal-Ordnung und der zur Ausführung derselben auf der betreffenden Bahn erlassenen Instruktion, der Dienstinstruktionen für Lokomotivführer und Heizer, für Stationsvorsteher, Zugführer, Weichensteller, Bahnwärter und Bremser, soweit diese Reglements ꝛc. den Dienstkreis des Lokomotivführers betreffen,
8. Kenntniß der zu befahrenden Strecken,
9. mindestens einjährige Beschäftigung in einer mechanischen Werkstatt und mindestens einjährige Lehrzeit im Lokomotivdienst. In Bezug auf Techniker, welche sich dem höheren Maschinenfach widmen, bleibt die Festsetzung dieser Zeiträume der Landesregierung vorbehalten.

Die sämmtlichen

unter I. bis XIII.

vorstehend aufgeführten Beamten sollen bei ihrem ersten Eintritt in den Eisenbahndienst nicht über 40 Jahre alt sein. Ausnahmen sind nur bei besonderer körperlicher oder geistiger Rüstigkeit mit Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Digitized by Google

Allgemeine Bemerkungen

A. Ist bei einzelnen Bahnen die Benennung einer Beamtenkategorie eine von der unter I. bis XIII. — als zur Zeit meistentheils üblich — vorgesehenen abweichende, so ist für die Anwendung der Qualifikationsvorschriften nicht die Benennung, sondern die wirkliche Dienstverrichtung maßgebend. Derartige Abweichungen in der Bezeichnung sind thunlichst zu vermeiden.

Beamte, welchen die Funktionen verschiedener Kategorien zugleich übertragen sind, haben, auch wenn dieses Verhältniß durch die äußere Bezeichnung nicht ausgedrückt ist, die Erfordernisse für sämmtliche in ihrer Person vereinigten Dienste nachzuweisen.

B. Unter Probezeit im Sinne der obigen Bestimmungen ist die Zeit der praktischen Ausbildung und Vorbereitung unter Aufsicht und Leitung eines für den betreffenden Dienst verantwortlichen Beamten zu verstehen.

Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden die Bestimmungen unter I. bis XII. über die Dauer der Probezeiten keine Anwendung.

C. Den einzelnen Verwaltungen bleibt — unbeschadet der Vorschriften über eine vorgängige Probezeit oder praktische Beschäftigung — hinsichtlich der Bahnpolizei-Beamten überlassen, in welcher Form sie sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Qualifikation verschaffen wollen; es kann dies je nach Umständen entweder durch Zeugnisse, oder durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder durch Beobachtung der praktischen Leistungen seitens eines vorgesetzten Beamten geschehen. Bezüglich der Lokomotivführer ist die Ablegung einer Prüfung vor einem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten verbunden mit Probefahrten erforderlich.

D. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1878 in Kraft. Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, bei der Anstellung wie bei dem Aufrücken der Beamten mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von einzelnen Erfordernissen für jeden einzelnen Fall Dispensation zu ertheilen

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

JUN - 6 1928

Digitized by Google